Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Annalen
der
Rostockschen Academie.

Siebender Band,
von
Joh. Christ. Eschenbach,
Prof. der Rechte.

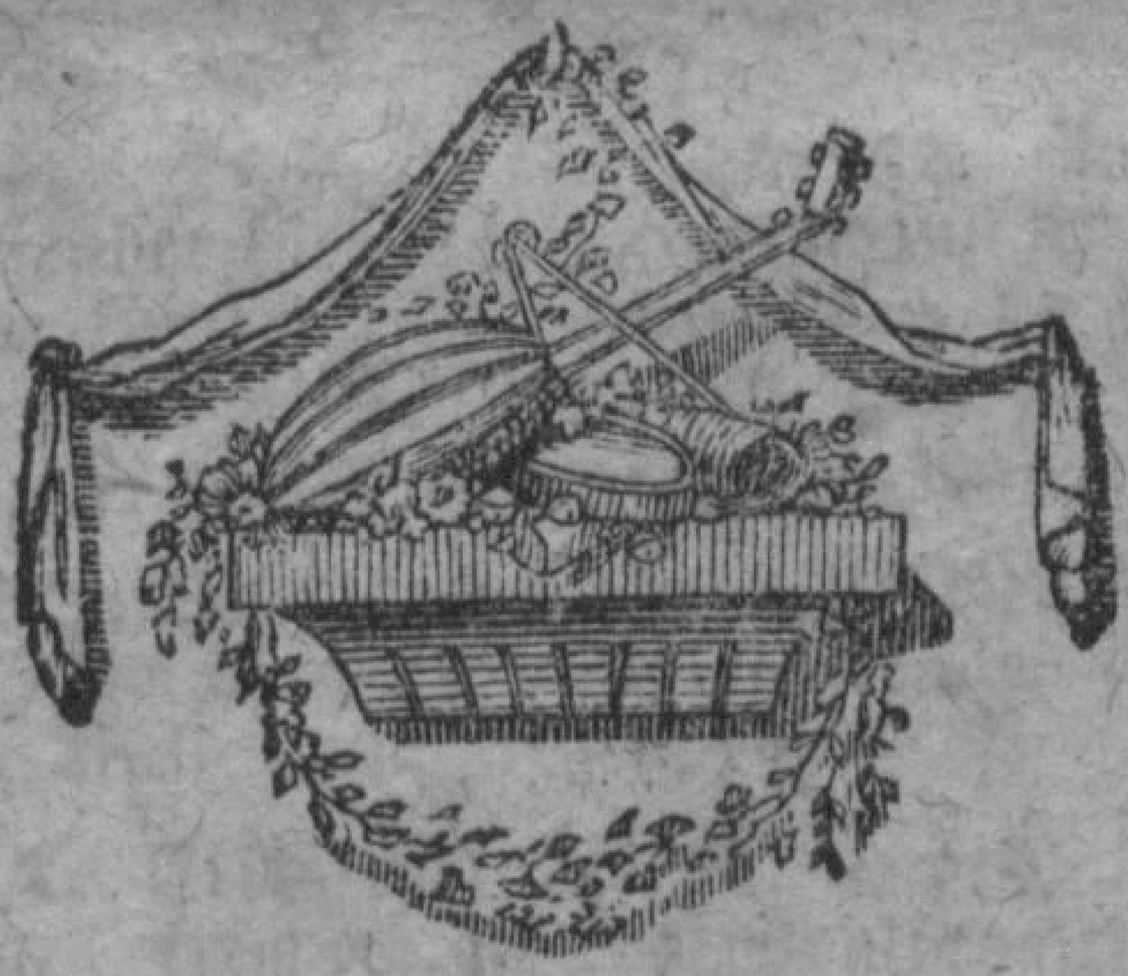

Rostock,
gedruckt in der Adlerschen Officin,
und in Commission bey K. C. Stiller,
1798.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Posoniensis

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 1. Stück.

Den 28. Februar 1797.

I.

Vorerinnerung.

Bey dem Anfange des siebenden Bandes dieser Blätter beziehe ich mich wiederholt auf dasjenige, was ich bey andern Gelegenheiten über ihre Einrichtung, die auch jetzt unverändert bleibt, und über die Unmöglichkeit, alle Artikel in chronologischer Ordnung zu liefern, gesagt habe. Letzteres wird nicht eher zu erreichen seyn, als bis die Wissenschaften und die Landesacademie in Rostock und in Mecklenburg eine hinlänglichere Zuneigung und Unterstützung finden. Inzwischen liefert unser Staatscalender seit 1790 (2 B. S. 74) eine Controlle über einen Theil der bearbeiteten Gegenstände, nämlich über die einländischen Schriften: dessen Vergleichung kann also einem jeden nachweisen, daß die nicht zu vermeidenden Rückstände weder viel noch erheblich sind.

Mich überzeugen übrigens manche Data, daß die Zwecke, die ich zu erreichen wünsche, wenigstens zum Theil erreicht werden. Ich werde also meinem Vorsatze und den bisher befolgten Grundsätzen getreu bleiben; wenn sich auch von Zeit zu Zeit Ausbrüche des Zorns solcher Schriftsteller äußern, deren schlechte und mittelmäßige Producte ich nicht so anpreisen konnte, als ihre Eigenliebe verlangte. Das sind Folgen, die

von der Herausgabe eines critischen Blattes, laut täglicher Erfahrung, unzertrennlich sind, die aber auch selten eine Beachtung verdienen. Ein possierliches Beyspiel dieser Art liefert die Beylage zum 2 Stücke des hamburgischen Correspondenten von diesem Jahre, in welcher ein Ungenannter in meinem Nahmen eine Sammlung von Gedichten ankündiget, die nach der gemachten Beschreibung freylich wohl den meisten seither in Mecklenburg herausgekommenen Gedichten ähnlich seyn mögten. Daß Unmuth über diese Annalen ihn dazu vermogt, ist aus der ganzen Fassung nicht zu verkennen: was er aber sonst dabey gedacht, weiß ich nicht zu errathen. Hätte ich jemals Gedichte herausgegeben, oder gedächte ich dies noch jetzt zu thun, so ließe sich die Anwendung machen: da ich aber das Publikum nie mit Gedichten belästiget, und auch künftig damit nicht belästigen werde, so ist der ganze Einfall unzutreffend. Ein Mensch, der seinen eigenen Nahmen verbirgt, einen fremden misbraucht, und, wie ich zufällig erfahre, die Zeitungs-Expedition um die Insertions-Gebühr betrogen hat, characterisirt sich selbst hinlänglich. Auf meine Aeußerungen werden alle ähnliche Versuche schlechter Scribenten keinen andern Einfluß haben, als daß ich sie da, wo es ohne Weitläuftigkeit geschehen kann, noch etwas mehr hervorziehe.

2.

Das erste, in diesem Jahre zu **Zürich** herausgekommene Bändchen einer Reisebeschreibung, die den Titel hat, **Meine Wallfahrt nach Paris**, enthält einige allgemeine Betrachtungen über das Universitätswesen der preußischen Staaten, aus denen ich das Wesentlichere, wie gewöhnlich, ausziehe.

Man nennt **Erlangen** eine schöngebauete Stadt: ich fand sie aber so nicht, denn die regelmäßige Anlage der Straßen ist noch keine Schönheit. Eben so arm an Schönheit ist der Schloßgarten, eine Sammlung langgedehnter Alleen und zierlich geschnittener Heckengän-

gänge. — Ich habe wenige Städte gefunden, welche so viele und so ansehnliche Sammlungen von Naturalien besitzen: es scheint hier die Anlage solcher Kabinette eine leidenschaftliche Mode geworden zu seyn. Ich kann deren 12 nennen, welche in jeder Hinsicht sehenswürdig und für den Kenner schätzbar sind. — Die Universität ist im Sinken, wie alle preußische Universitäten es sind. Was war Halle sonst, was ist es jetzt? Königsberg, Erlangen, Frankfurt, werden bald Greifswalds Obscurität empfangen, wenn eine mächtige Hand nicht dem Untergang der alten Herrlichkeit noch im guten Zeitpunct wehrt. Frankfurt hat keine 200 Studirende, nur wenige mehr besitzt Erlangen: Königsberg und Halle finden über die Hälfte ihrer sonstigen Frequenz verloren, und sehen mit trauriger Eifersucht ihre Nebenbuhlerin Jena und Göttingen stolz und geliebt hervorgehen über alle an Ruhm und Reichthum. Ungeachtet die preußischen Jünglinge durch eine Reihe von Edicten und deren Erneuerungen unter Androhung des Verlusts aller Beförderung in den königl. Staaten angewiesen wurden, keine ausländische Schulen und Universitäten zu besuchen: so sind doch alle diese Edicte und Drohungen nicht im Stande gewesen, die preußischen Universitäten wieder empor zu heben, und die Landeskinder am Besuch der bessern auswärtigen zu verhindern, da sie unter 5 inländischen die Wahl hatten. Ob übrigens Strafedicte das beste Mittel zur Reflorescenz der Academie seyn mögen? — Die Güte einer einer Universität wird allein durch die Zweckmäßigkeit ihrer Anstalten zur Beförderung der Geistes- und Herzens-Bildung ihrer Zöglinge bestimmt; zur Zweckmäßigkeit der zu diesem Ziele aufgebotenen Mittel gehört nothwendig auch die Hinlänglichkeit derselben. Wie die Folge zur Ursache verhält sich der Glanz und Wohlstand der Universität zu ihrer Güte. Gewiß nur der Vortreflichkeit ihrer öffentlichen Anstalten und Lehrer haben Göttingen und Jena ihr Emporkommen, und dem Mangel und der Vernachlässigung derselben die meisten preußischen Universitäten ihr Sinken zuzueignen.

Mir menigstens ist kein anderer Grund bekannt und gedenkbar. Das große Gesetz der Sparsamkeit, welches im System der preußischen Staaten herrscht, scheint mir eine der ersten Ursachen zu seyn, welche die Universitäten des Landes entkräften. Man überläßt es dem Professor, alles zur Aufnahme der Schule und ihres Ansehens zu schaffen, man überläßt es der Mildthätigkeit reicher Privatpersonen, Legate zur Vervollkommnung älterer, oder Stiftung neuer öffentlicher Anstalten auszusetzen, ohne selber Fonds zu diesem Behuf anzuzeigen. Jene Sparsamkeit erstreckt sich auch auf den Gehalt der Professoren, welcher ihnen oft so kärglich zugezählt ist, daß sie kaum damit die nothwendigsten Bedürfnisse stillen kbnnen. Zwey, drey, vierhundert Thaler Besoldung waren vor Zeiten mehr als jetzt, da überall der Preis und die Menge der Bedürfnisse gestiegen ist. Man scheint dabey die kostspielige Herbeyschaffung ihrer Bibliotheken und Instrumente nicht in Anschlag gebracht zu haben, sonder welche sie doch nur Arbeiter ohne Werkzeuge sind. Die Folgen sind sehr natürlich nicht die vortheilhaftesten, Muthlosigkeit, Erschlaffung, Misvergnügen, Brodneid, academische Kabale.— Universitätslehrer sind verbunden, die verschiedenen Gebiete unserer Kenntnisse immer zu reinigen, zu bereichern, zu erweitern; sie sollen Forscher, nicht feige Nachbeter seyn, von ihnen erwartet die Welt Licht und Aufklärung. Sobold ihnen aber das große Privilegium der Geister, Freyheit im Untersuchen geraubt, und gewaltsam die Fessel irgend eines Systems angeschlagen wird, verlieren sie den wichtigsten Theil ihrer Rechte, ihrer Wirksamseit, und die Universität verliert zugleich am öffentlichen Credit. Das scheint mir der Fall bey den preußischen Academien zu seyn, seitdem die neuen Veränderungen in Religionssachen auch über die Universitäten ausgedehnt wurden. — Daß Fürsprache, Familienconnexionen und andere Verhältnisse, die man unter dem großen, alles umfangenden Worte, **Menschlichkeit**, begreift, nicht dann und wann ebenfalls Antheil an der Besetzung academi-

scher

scher Aemter haben sollten, läßt sich kaum denken. Indeß bin ich überzeugt, daß die meisten academischen Lehrer voll lebendigen Eifers sind, alles mögliche zum Wachsthum der Academien beyzutragen: aber was fruchtet der glühendste Wille bey gelähmten Kräften? — Kein Stand unter allen im Staate wird für seine Aufopferungen schlechter belohnt, als der Stand eines Gelehrten. Unsere guten Staatsverfassungen, die Entwickelung und Beschirmung unserer Rechte, die Veredlung unserer Gemüthsvermögen, unsre Aufklärung und Versittlichung, unsre Humanität und Freyheit, haben wir ursprünglich, mittelbar oder unmittelbar, ihnen zu verdanken, indessen Castraten, Maitressen, Pferde und Hunde herrlich besoldet und gefüttert werden. — Ich weiß es, daß unter der heiligenden Rubrik, academische Freyheit, mancherley elende Knabenstreiche, ja wirkliche Bübereyen verübt werden; ich weiß es, daß rohe Barbarey und Sittenlosigkeit nirgends auffallender, als in den Pflanzschulen unserer dereinstigen Richter, Volkslehrer und Gesetzgeber herrschen: aber eine Gegenbemerkung erlaube man mir; ganz darf die academische Freyheit nicht, und besonders in unsern, noch nicht von aller Barbarey gesäuberten Tagen ausgerottet werden. Wir leben in einem Zeitalter, wo Licht und Finsterniß, Vernunft und Unvernunft, ihren großen entscheidenden Kampf so gewaltsam, als zur Zeit der Reformation, begonnen haben. Wir leben in einem Zeitalter, wo die Barbarey der Sitten und Meinungen noch immer über die wirkliche Cultur ein gewisses Faustrecht ausübt, wo Machiavellismus und Tugend im blutigen Duell liegen. Der Streit möge endlich ausfallen, wie er wolle, so ist es nothwendig, daß in unsern Richtern, Volkslehrern und Gesetzgebern vorzüglich ein Gefühl für Freyheit und Freymüthigkeit lebendig erhalten werde, unter welchem die Sache der Menschheit allein wohlgedeihet. Dies kann nur auf Academien geschehen. Lassen wir in den Jünglingen dort ihr Jugendfeuer ungehemmt auflodern, sie im Gefühl ihrer reifenden Kraft sich glück-

lich finden, sie die süße Frucht vom Baum der Freyheit schmecken, dessen Gipfel hoch über alle Conveniezen, Etiketten und hergebrachten Rituale weht; lassen wir ihnen ihre frohe Unabhängigkeit: sie genießen das alles nur auf eine kurze Zeit, und unsre einzige Pflicht ists, darauf zu sehen, daß sie es ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung genießen. Verlassen sie einst die Universität, so verlassen sie einen reizenden Traum, dessen Schatten sich angenehm über ihr ganzes künftiges Geschäftsleben hinwirft. Sie treten damit zwar in die bürgerliche Welt ein, beugen sich geschmeidig in die Formen und Schranken derselben, lernen neue Leidenschaften, neue Ziele kennen, wandern den Alltagsgang der Menschen mit: aber sie würden auch Alltagsmenschen, noch mehr, sie würden Sclaven seyn oder werden, wenn sie schon während der academischen Zeit auf alle Spontaneität Verzicht gethan hätten, schon damals willenlose Maschinen gewesen wären. Der Genuß vormaliger Freyheit gibt ihnen dann eine Energie, welche alle Chicanen des Geschäfts-, alle Leiden und Mühseeligkeiten des häuslichen Lebens nicht auflösen können, macht sie muthig, für die Wahrheiten der Vernunft, für die Rechte der Tugend zu streiten, füllt sie mit Enthusiasmus, die Sache der Menschheit gegen das Privatinteresse einzelner Machthaber kräftig zu handhaben, macht sie zu den felsenen Säulen deutscher Freyheit und Größe. Sie sind einst unsre Richter, unsre Volkslehrer, unsre Gesetzgeber!“

3.

Practischer Unterricht im Christenthum aus der Lebensgeschichte Jesu, und den damit verbundenen Begebenheiten. 1 Pet. 4., 10. Dienet einander, einjeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat. Neue Auflage. Rostock, in K. C. Stillers Buchhandlung. 1794. 3 Alph. 2 Bogen in Octav.

Practischer Unterricht im Christenthum aus der Geschichte der Apostel und den damit verbundenen Begebenheiten. Joh. 20, 31. Diese sind geschrieben, daß

daß ihr glaubet, Jesus sey Christus, der Sohn Gottes; und daß ihr durch den Glauben das Leben habet in seinem Nahmen. Neue Auflage. Rostock, in K. C. Stillers Buchhandlung. 1794. 2 Alph. 9 Bogen in Octav.

Eigentlich ist dies keine neue Auflage, sondern nur ein neuer Titel, der dadurch veranlasset ist, daß von diesen vormals auf Kosten der Predigerwittwenkasse (5 B. S. 212.) gedruckten Büchern eine Parthey der angeführten Buchhandlung in Commission gegeben wurden *), und daß nach den Gewohnheiten der Buchhändler ein älteres Buch nicht gut unter ihnen in Circulation gebracht werden kann. Daß diese Schriften den Hrn. Pred. Capobus zum Verfasser haben, und von den beyden Vorstehern der gedachten Predigerwittwenkasse, Hrn. Präp. Böckler und Schachschneider, mit einer Dedication an die regierenden Herzöge begleitet sind, setze ich als bekannt voraus. Sie sind für ungelehrte Leser bestimmt, und für diese noch immer brauchbar, wenn gleich der Vortrag zu wortreich, und der vormalige ascetische Styl noch zu sehr beybehalten ist.

4.

Vermischte Aufsätze über die Bienenzucht von J. C. P. Kortum, Pastor Primarius zu Neubrandenburg in Mecklenburg. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis, 1796. 7 Bogen in Octav.

Die einzelnen Aufsätze, welche in dieser Sammlung vereinigt sind, haben folgende Gegenstände: 1) Ueber das Vorurtheil, daß alle Stöcke zur Zucht nicht taugen, mit einem Nachtrage. 2) Beantwortung der Frage:

*) Auf den ältern Titeln stehet statt der Worte: Neue Auflage ꝛc. „Bey der allgemeinen Prediger-Wittwen-Kasse im Herzogthum Mecklenburg Schwerin. Rostock, gedruckt bey Christian Müller, 1781. 1785.“

Frage: wie viel Bienenstöcke können an einem Orte mit Nutzen gehalten werden. 3) Ueber die Anlegung eines gemeinschaftlichen Bienenstandes zur Beförderung der Bienenzucht auf dem Lande. 4) Ueber die Magazinbienenzucht, mit Rücksicht auf Mecklenburg. 5) Geschichte der Bienenzucht im Jahr 1793. 6) — im Jahr 1794. 7) — im Jahr 1795. Einige dieser Aufsätze sind schon in den strelitzischen Intelligenzblättern abgedruckt gewesen, und daraus in die berlinschen Intelligenzblätter und den Reichsanzeiger aufgenommen.

5.

Ueber den wichtigen Einfluß des Glaubens an eine Unsterblichkeit auf unsern Geist und auf unser Herz. Eine Predigt, gehalten über den Text 1 Cor. XV, 53-57, von L. U. Bahl. Schwerin, 1796, gedruckt und zu haben bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 2 Bogen in Octav.

Auch eine von den Predigten, die für die Gemeine, der sie gehalten wurde, ganz gut war, für das größere Publicum aber, dem sie gedruckt vorgelegt wird, keinen Werth hat.

6.

Gustaf Wasa. Ein historisches Gemälde von Hagemeister. Nach Vertot. Erster und zweiter Theil. Berlin, bey Christian Gottfried Schöne, 1795. 1 Alph. 4½ Bogen in Octav.

Hr. Hagemeister hatte zwar anfänglich die Bearbeitung dieser freyen Uebersetzung übernommen; er ward aber behindert, seinen Entschluß auszuführen, und es trat also Hr. M. Ahlwardt in seine Stelle. Inzwischen hat der Verleger zuträglich gefunden, den Nahmen des ersteren, mit dem dies Buch schon angekündiget war, auf dem Titel beyzubehalten.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 2. Stück.

Den 21. März 1797.

I.

Ephemeriden der theoretischen und practischen Rechtsgelahrtheit, herausgegeben von Friedrich Gottlieb Julius Burchard, b. R. D., der herzogl. mecklenburgischen Justizkanzley zu Rostock und des Consistorii Fiskal. Zweites Heft. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1796. 3½ Bogen in Octav.

Folgendes ist der Inhalt dieses zweyten Heftes: 1) Prüfung des Dabelowschen Systems vom Concurs der Gläubiger. Fortsetzung (6 B. S. 106.) — Es scheint, als wenn diese Bemerkungen, wenigstens vorjetzt, abgebrochen worden: und gleichwohl ist in der Lehre vom Concurse noch so vieles genauer zu erörtern, wozu wir Mecklenburger in den vor ungefähr 30 Jahren eingetretenen concursreichen Zeiten manche zwar kostbare aber auch lehrreiche Erfahrung gemacht haben. Der Hr. Verf. verwirft mit Hrn. P. D. die Eintheilung des Concurses in den allgemeinen und besondern: meines Ermessens läßt sich dieselbe aber hinlänglich vertheidigen, nur freylich ist das angeführte Beyspiel kein specieller Concurs zu nennen. 2) Von der heutigen Strafe der Sodomiae generis in Deutschland, mit Hinsicht auf die Verbesserung der Criminal-Justiz. Anscheinlich vom Hrn. Prof. Hagemeister in Greifswald, dessen Nahme wohl nur durch

eine Irrung des Setzers eine unrechte Stelle erhalten hat. — Der Hr. Verf. ist der Meinung, daß wir dem 116 Art. der P. H. G O. gemäß noch jetzt die Todesstrafe, als die ordentliche Strafe dieses Verbrechens in thesi annehmen, und darnach unsere Erkenntnisse abfassen sollten; weil der Richter sonst sich Befugnisse des Gesetzgebers zueigne, die Criminaljustiz schwankend werde, und man eine gründliche Hebung der Mängel des Criminalwesens in Deutschland hindere. Daß ich hiemit nicht einstimmig denke, habe ich an einem andern Orte schon erkläret. 3) Eine merkwürdige Injuriensache. — Ein Urtheil mit seinen Entscheidungsgründen, von der Facultät zu Kiel abgefaßt, das der Hr. Herausg. deshalb für merkwürdig achtete, weil sich an manchen Stellen Anwendung, an andern Stellen Abweichung von den Grundsätzen des Hrn. Prof. Weber findet. 4) Ueber das Studium der Rechtswissenschaft auf Academien, und nachmalige Prüfung eines juristischen angehenden Geschäftsmannes. — Der Hr. Herausg. hat die dänische Verordnung von 1795, wegen anzustellender Prüfung der Juristen, deren Inhalt ich vor einiger Zeit (6 B. S. 398.) schon im Auszuge geliefert habe, ganz abdrucken lassen, und zugleich aus „des Prorectors und academischen Consistoriums zu Kiel Anzeige der Vorlesungen, welche den hieselbst Studirenden, je nachdem sie sich das eine oder das andere Hauptstudium gewählt haben, als durchaus unentbehrlich, oder als zur gründlichern Einsicht in ihre Hauptwissenschaft erfoderlich, oder wenn Zeit und Umstände es ihnen erlauben, ihren Fleiß noch weiter zu verbreiten, noch außerdem als zweckmäßig zu empfehlen sind," den für Juristen bestimmten Abschnitt beygefüget; auch noch eigne Bemerkungen über diesen Gegenstand hinzugesetzt. 5) Nichtadliche Gutsbesitzer in Mecklenburg gegen die adlichen Gutsbesitzer, wegen einiger Prärogativen der Letzteren. Fortsetzung. (6 B. S. 106.) — Enthält: a) eine Nachricht von den auf dem Convente zu Sternberg (6 B. S. 329.) genommenen Beschlüssen. b)

Zwey

Zwey Rescripte der Regierung vom 7 Nov. 1795, aus welchen hier zu bemerken ist, daß nachdem der alte eingebohrne und dazu recipirte Adel die Unverträglichkeit einer eigenmächtigen Festsetzung von Indigenatsregeln mit der landesherrlichen Auctorität und seinen Unterthänigkeitspflichten anerkannt, und die ganze Leitung des gewünschten Indigenats in Serenissimi Hände verstellet, die Einführung dieses Indigenats für den Adel, in soweit es fürs Ganze nnnachtheilig nnd nützlich ist, unter landesherrlicher Auctorität und stetiger Aufsicht zugelassen werden möge: aber doch mit einem bloßen Machtspruch so vielen andern widersprechenden Unterthanen ihre wahren oder vermeinten Befugnisse nicht genommen werden könnten, und sie also mit diesen vorher eins geworden seyn müßten. c) Einige minder erhebliche Nachrichten über diesen Gegenstand. 6) Miscellen. 7) Anzeige. — Die in der Ankündigung versprochene juristische Litteratur ist wieder ausbeschieden, weil zu einer hinlänglichen Darstellung derselben der Raum fehlen würde.

Diesem Hefte ist noch ein allgemeiner, im übrigen völlig gleichlautender Titel für den ersten Band beygefügt.

2.

In dem eilften Bande der Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781, von Hrn. Nicolai, finden sich Nachrichten von der Universität Tübingen, welche ich hier in einem Auszuge liefere.

„Tübingen hat eine höchstunbequeme Lage auf einem Bergrücken, an beyden Seiten abhängig. Die Straßen sind daher äußerst uneben: man muß schief herauf und herabgehen, und oft mehrere Stufen steigen. Dazu komt, daß sie meist sehr eng, krumm, schlecht gepflastert, und Abends gar nicht erleuchtet sind, auch eben nicht sehr rein gehalten werden. Dem größern Theil der Häuser, deren Aeußeres zugleich schlecht ist, fehlet es an Bequemlichkeit und guter Einrichtung. Die Uni-

versität ist in mancher Rücksicht von allen deutschen Universitäten verschieden. Sie war von Anfang an, und ist noch jetzt eine eigentliche Landesuniversität: um die Frequenz der Ausländer kümmert man sich gar nicht; sind sie da, so ist es gut, sind sie nicht da, so ist weiter nicht daran gelegen, denn die Absicht, die Wissenschaften im Lande zu verbreiten, ist doch erreicht. Ich glaube, man hat hierin sehr recht; es hat mir immer ganz unschicklich geschienen, daß man den Flor einer hohen Schule gewöhnlicher Weise nach der Zahl der Studenten abmißt. Der Hauptzweck der Universitäten ist, daß Wissenschaften gelehret werden, und daß junge Leute fleißig seyn und studiren sollen, damit sie einmal dem Staate nützlich werden können. Dazu gehören die nöthigen Anstalten, ohne welche gewisse Wissenschaften nicht auf gehörige Art und in gehörigem Umfang gelehret werden können. Dazu gehören geschickte und fleißige Professoren, und fähige und fleißige Studenten. Die Anzahl und Glücksumstände der Letzteren, und ihre hohe oder niedere Geburt sind Nebendinge. Was ist also daran gelegen, daß in Tübingen kaum 500 Studenten sind? Gewöhnlich sind auch die Professoren Eingebohrne des Landes. Ich kann nicht finden, daß T. eigentlich hierunter viel verlieren sollte: sie hat unter ihren Professoren immer eine Anzahl der verdientesten Gelehrten in allen Theilen der Wissenschaften gehabt."

„Das theologische Stift, auch das Stipendium oder das Kloster genannt, in welchem eine Menge Stipendiaten auf öffentliche Kosten freye Wohnung, Speise und Trank haben, unterscheidet Tübingen vorzüglich von allen andern deutschen Universitäten, denn nirgends ist eine solche Anstalt. Gleich nach der Reformation widmete H. Ulrich dazu das aufgehobene Augustinerkloster, und H. Christoph vergrößerte diese Anstalt, und gab ihr die jetzt im Ganzen noch bestehende Einrichtung. Jeder künftige würtembergische Geistliche muß entweder im Stifte studirt oder doch den ganzen darin vorgeschriebenen Schlendrian durchgegangen haben.

haben. Wenn er die lateinischen Landesschulen verlassen will, muß er im September nach Stuttgard kommen, und sich dem Landexamen, welches das Consistorium hält, unterwerfen. Besteht er, so wird er in die untern Klosterschulen zu **Denkendorf** oder **Blaubeuern** aufgenommen, wo diese herzoglichen Alumnen zwey Jahre bleiben, und dann in die höhern Klosterschulen zu **Bebenhausen** oder **Maulbronn** übergehen, wo sie abermals zwey Jahre bleiben. Von daher und aus dem Gymnasium zu Stuttgard kommen sie ins Stift. Hier werden sie examinirt, und danächst von der philosophischen Facultät zu Baccalaureen ernannt. Sie hören sodann zwey Jahre Philosophie, werden vierteljährig examinirt, und nach Ablauf dieser Zeit ernennt sie die philosophische Facultät zu Magistern. Nun hören sie noch drey Jahre lang theologische Vorlesungen, und werden mit mancherley nicht ganz zweckmäßigen Uebungen beschäftiget; nach Ablauf des Triennii müssen sie vor dem Consistorio eine Probepredigt halten, und werden nochmal examinirt. Einige kehren sodann abermal ins Stift zurücke, entweder um Repetenten oder Senioren zu werden, oder bloß um daselbst für sich weiter zu studiren: letzteres soll aber äußerst selten geschehen, denn die Wohlthat der freyen Wohnung und Kost kann nicht leicht jemand reizen, sich dem Klosterzwange aufs neue freywillig zu unterwerfen. Diese Stiftsgenossen machen die größere Anzahl der Studenten in Tübingen aus: 1781 wurden würklich 349 künftige Theologen in demselben erzogen, und alle übrige Studenten außer dem Stifte, worunter auch noch mancher Theologie studirt, mochten nicht 130 seyn *). Ist es nicht unverhältnißmäßig, eine solche Menge Theologen schon von Jugend auf in den Klosterschulen zu füttern, und sie auf der Universität

*) Nach einer in den tübingischen gelehrten Anzeigen 1796, 71, 72 St. enthaltenen Berichtigung sind im Stifte, das man seit 1781 ganz neu einzurichten angefangen hat, nur 100 bis 120, und in der Stadt etwa 170 bis 180 Studenten.

dem gemeinen Wesen abermal ganz in die volle Futterung zu geben: hingegen der kleinen Anzahl, welche sich auf alle andern Wissenschaften legt, ganz zu überlassen, wie sie sich durchbringen. Das Vaterland braucht doch eben so nothwendig, als einen Prediger, auch z. B. einen Arzt oder einen Professor der Mathematik, Chemie und Physik; und diese brauchen doch weit mehr Kosten zu ihrem Studiren als ein Theolog, und haben also noch mehr Unterstützung nöthig. Sollte man wenigstens nicht im Stifte auch solche Wissenschaften und Künste lehren, die nicht bloß ein Theologe braucht? Sie würden den jungen Theologen nicht schaden, und es würden alsdenn Leute darin gezogen werden, welche auch in andern Fächern dem Vaterlande nützlich werden könnten. Ueberdem ist das Aeußere dieser Anstalt nicht einladend. Das Stift ist ein vormaliges Augustinerkloster, in welchem die jungen Leute wie Mönche wohnen, wie Mönche studiren, und auch immer in mönchischer Zucht bleiben, außer daß sie bey Tage ausgehn können. Sie tragen Kragen und Mantel, wie die Prediger, und rundgelockte Haare: das giebt denn einen possirlichen Widerspruch zwischen der ehrwürdig seyn sollenden Kleidung und der jugendlichen Munterkeit. Die Magister tragen zu diesem geistlichen Ornate noch ein kleines sammtnes Kalottchen, wie katholische Geistliche: und die Repetenten gar eine lange schwarze Kleidung oder Kutte. Daß eine solche klösterliche Einrichtung zur Bildung protestantischer Geistlichen unzweckmäßig sey, zeigt sich oft genug: ein Magister aus dem Stifte erscheint oft als ein ganz fremdes Wesen, wenn er aus den Mauern und der Atmosphäre des Stifts in die wirkliche Welt tritt: und es lassen sich daraus manche Eigenheiten erklären, die man unter der würtembergischen Geistlichkeit mehr als unter einer andern antrift."

„Auch ist in T. ein Collegium illustre, woselbst Fürsten und Prinzen, in deren Ermangelung aber Grafen und Herren studiren sollen. Es ist aber ganz von der Universität abgesondert, und hat seine eigne Juris-

diction.

diction. Diese Stiftung, welche ohnedieß viele Jahre nicht gebraucht wird, wäre besser angewendet, wenn juristische und finanzkundige Geschäftsleute darin gezogen würden."

„Man sagte mir, die Universitätsbibliothek bestünde ungefähr aus 20,000 Bänden, und sey 1752 eigentlich zu sammeln angefangen: es wären damals jährlich 400 Fl. zu ihrer Vermehrung ausgesetzt. Die Sternwarte ist auf dem Schlosse **Hohentübingen**: sie ist weit von der Stadt entlegen, und höchst unbequem. Es ist dabey keine Wohnung für den Astronomen, die billig bey allen Sternwarten seyn sollte, auch ist nicht einmal Gelegenheit, eine Stube zu heitzen. Dazu war auf derselben, wie ich sie sah, kein einziges Instrument vorhanden, als ein alter Quadrant: die übrigen, sagte man mir, wären auf dem Collegio illustri; was sie da helfen sollen, weiß ich nicht. Die gelehrten Anzeigen gehören zu den guten gelehrten Zeitungen. Sie fingen im Jahre 1735 zuerst an, dauerten aber nur bis 1740; 1752 machte man einen neuen Versuch, der aber nur ein Jahr dauerte. Im Jahre 1783 trat wieder eine Gesellschaft tübingischer Professoren zur Herausgabe derselben zusammen: seit dem Julius 1783 dauern sie ununterbrochen fort, und der academische Senat hat zum Fortgange derselben jährlich eine Summe ausgesetzt."

„Die Studenten sind friedlicher, als auf den meisten andern deutschen Universitäten. Ich habe wenigstens nie von einem dortigen Aufruhr der Studenten gehört; noch weniger, daß sie, wenn es ihnen nicht nach Sinne gegangen, öffentlich ausgezogen wären, mit der Drohung, den Ort zu verlassen; am wenigsten, daß man mit ihnen unterhandelt, und sie feyerlich wieder eingeholt hätte."

Ich habe noch manche Bemerkung über das theologische Stift, und einige verwandte Gegenstände übergehen müssen, da mein Auszug sonst zu weitläuftig geworden wäre. Im **zwölften** Theile dieser Reisebeschreibung sind keine academische Gegenstände berühret.

3.

Am 15 Dec. v. J. frühe verstarb der Hr. Professor Heinrich Valentin Becker an der Auszehrung, nach einem Krankenlager von mehreren Wochen. Eine Nachricht von seinen Lebensumständen und den bis zum Anfange dieser Annalen herausgegebenen Schriften, von ihm selbst aufgesetzt, findet sich in Koppe gelehrtem Mecklenburg, 2 St. S. 1. Eine kleine Sammlung von Predigten, von dem Verstorbenen selbst dazu gewählt, wird sein Sohn noch drucken lassen. Während der Trennung der Academie beschäftigte er sich unter den hiesigen Lehrern vorzüglich mit philosophischen Vorlesungen, in welchen er sich zwar auf Erweiterung der Wissenschaft und eine genauere Entwickelung der verschiedenen philosophischen Systeme nicht einzulassen pflegte, aber in einem guten faßlichen Vortrage, meistens nach den Grundsätzen seines Lehrers Daries, eine für den größten Theil seiner Zuhörer hinlängliche Kenntniß verschafte.

4.

Züge aus dem Leben und der doppelten Jubelfeyer des Herrn Bernhard Christian Voß, Raths-Herrn, Licent-Inspectors, Scholarchen und Marnitzschen Amts-Actuarius zu Parchim, aus Dankbarkeit entworfen von Christian Jacob Voß, Prediger zu Kieth. Schwerin, 1796. Gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 4½ Bogen in Quart.

Am 3 May v. J. feyerte der Hr. Sen. Voß ein doppeltes Jubiläum seiner 50jährigen Amtsführung und Verheyrathung: und einer von seinen Söhnen hat diese umständliche Nachricht aufgesetzt, und mit den dabey entstandenen Gelegenheitsschriften abdrucken lassen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 3. Stück.

Den 4. April 1797.

I.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Fünfter Jahrgang, 9 und 10 Stück. September und October, 1796. Schwerin, 2c. 8 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Wie man die Bewohner eines Staats, vornämlich aber die heranwachsende Jugend, zum Fleiß und zu nützlicher Geschäftigkeit erwecken könne? 2) Sendschreiben an Hrn. T., Verf. des Aufsatzes: Auch ein Wort über einen neuen, dereinst in Mecklenburg einzuführenden Landescatechismus. Von Hrn. P. Uhlig. (6 B. S. 354.) — Hr. T hatte dem Hrn. U. die Erinnerung gemacht, daß wenn doch ein neuer Catechismus abgefaßt werden solle, man ihm sogleich eine zweckmäßigere Einrichtung geben, und insbesondere die Abtheilung desselben nach den 5 Hauptstücken und den 10 Geboten nicht beybehalten müsse. Daß diese Erinnerung gegründet sey, gestehet Hr. U. zu; aber er hat zwey Einfälle, die er doch dagegen zur Prüfung vorlegen will. Der erste Einfall ist: „Sollt es nicht möglich und räthlich seyn, den lutherschen Hauptstücken eine veränderte Form zu geben, und sie auf diese Art gewissermaßen beyzubehalten?“ Der zweyte Einfall ist, bey den 10 Geboten durch einzelne nur den Hauptgedanken andeutende Ausdrücke, als Fingerzeige, alles zu ergänzen, was darin mangelt. Wer Erinnerungen, die er selbst für richtig an-

erkennen muß, durch ein Paar Einfälle dieser Art auszuweichen kein Bedenken findet, der verdient keine Wiederlegung. Herr U. hat noch eine zweyte Probe seiner Arbeit beygefügt, die nicht besser ist, als die vorige. 3) Verzeichniß einiger plattdeutschen Wörter, die sich auch im Schwedischen finden, von Hrn. Ackermann. 4) Erklärung auf die öffentliche Auffoderung des Hrn. P. Hane von Hrn. K. R. Siggelkow. (6 B. S. 354.) — Die Materialien sind gesammelt, es fehlt nur an Zeit, sie zu ordnen. Sollte dies aber nicht durch einen Gehülfen geschehen können? die nachherige Revision würde geschwinder beschaffet werden. 5) An den Hrn. S. C. Eggers (6 B. S. 354.) von Immanuel Sela, einstweiligen Worthalter der niedergelegten Bauerschaften. 6) Heute lieset der Küster. 7) Einige Bemerkungen über die politischen Reflexionen. (6 B. S. 354.) — Nach einer am Schlusse dieses Monatsstücks gemachten Anzeige hat die herzogl. Regierung den Abdruck der Fortsetzung gedachter Reflexionen verboten: und der Verf. dieser Bemerkungen, der die Anonymität des Verf. jener Reflexionen rüget, aber doch selbst seinen Nahmen zu verschweigen gerathen gefunden, hat darin jacobinische Aeußerungen entdeckt. So sehr ich es wünsche, daß dergleichen politische Raisonnements ganz aus der Monatsschrift wegbleiben: so wenig kann ich doch nach dem, was bisher abgedruckt ist, die Beschränkung des Druckes, und die in gegenwärtigem Aufsatze enthaltene sonderbare Verketzerung erklären. 8) Ein aufgefangener merkwürdiger Brief über die jetzige Moralität. — Klagen über schlechte Justizpflege bey einem Amtsgerichte. 9) Anfrage, den Wetterbeobachter betreffend. — Eine Gesellschaft, deren correspondirendes Mitglied Hr. Cand. Hempel in Dargun ist, sucht Mitglieder, die meteorologische Beobachtungen liefern wollen, und Subscribenten auf ein Witterungsbeobachtungs-Magazin und eine Witterungszeitung. 10) Beleuchtung einer Critik in den Annalen der rost. Academie (6 B. S. 221.) über die Abh., die Umarbeitung des meckl.

Lan-

Landescatechismus betreffend, von Hrn. Uhlig.— Auch mein Urtheil, bey dem ich nur die Absicht hatte, neben den bisherigen einseitigen Aeußerungen über diesen Gegenstand einige andre Seiten desselben in Anrege zu bringen, hat dem Hrn. U. nicht gefallen, und er hat also dagegen ebenfalls einige Einfälle zu Papier gebracht, die sogar mitunter witzig seyn sollen. Um sich dies zu erleichtern, bürdet er mir auch Meinungen auf, die ich für die meinigen nicht anerkennen kann, und dabey spricht er mit einem solchen Grade des Eigendünkels, und in einem, dem Gelehrten überhaupt, und dem Verf. eines Catechismus, so wenig anständigen Tone, daß es vergeblich wäre, sich mit ihm weiter einzulassen. Es genüge also, zu seiner Nachricht hier zu bemerken, daß ich allerdings ein nicht in Fragen und Antworten abgefaßtes Handbuch für Catechumenen aller Classen zweckmäßiger halte, wenn auch diejenigen Lehrer, die jetzt nach seiner Versicherung bey ihrem Unterrichte oft Schweißtropfen vergießen, dann noch mehrere vergießen sollten, (seine Fingerzeige sind ja ebenfalls nicht mit Fragen versehen;) daß ich einen für Mecklenburg besonders abzufassenden Landescatechismus noch immer eben so sonderbar finde, als eine Landeslogik und ein Landesrechenbuch; und daß ich, wenn es eines Landescatechismus bedürfte, einen bessern wünsche, als ich von ihm nach den gelieferten beyden Proben erwarte. Ihm sey es inzwischen gerne gegönnet, das Gegentheil hievon zu glauben. Sachverständige Leser werden ohne weitere Erörterung zu entscheiden im Stande seyn. 11) Gutgemeinte Vorschläge zur Verbesserung des meckl. Catechismus nach Anleitung einiger Aufsätze in dem meckl. Journal über diesen Gegenstand. — Auch ein Gegner des Hrn. U. Schlimm! wenn man in dieser Monatsschrift noch viele Verhandlungen darüber lesen soll. 12) Schreiben eines Ausländers an seinen Freund in Mecklenburg, die so auffallende Verschiedenheit zwischen fürstlichen und adlichen Unterthanen betreffend. — Wenn ein Sachkundiger diesen Gegenstand vollständig und der

Wahrheit gemäß erörtern wollte, so würde das eine nützliche Bemühung seyn: aber allgemeine Tiraden, wie diese hier, haben wenig Nutzen. 13) Die Besetzung der Oberlandrathsstelle im Fürstenthum Bergenfels. Eine allegorische Erzählung, vom Verf. politischer Weissagungen. — Ist abgebrochen. 14) Die Ideale, und 15) Meine Muse, zwey Gedichte von Hrn. Piper.

2.

In manchen Büchern, die ich ganz zu lesen keine Zeit habe, suche ich doch dasjenige auf, was darin von der Einrichtung der Academien vorkommen kann. Einer solchen Durchsicht des ersten Theils der Briefe über *Schlesien*, *Krakau*, *Wielizka* und die Grafschaft *Glatz*, auf einer Reise im Jahr 1791 geschrieben von *Joh. Fried. Zöllner*, verdanke ich folgende Nachrichten von zwey wenig bekannten Universitäten.

Die Universität zu Breslau hat einen Director, einen Rector, einen Kanzler, einen Syndicus, 6 Professoren der Theologie, und eben so viele für die philosophische Universität. An dem mit der Universität verbundenen Gymnasio stehen 5 Professoren. Sie wohnen alle in den Universitäts-Gebäuden, und speisen an einem gemeinschaftlichen Tische. Eben war man mit der Einrichtung einer Sternwarte für die Universität auf dem sogenannten mathematischen Thurm beschäftigt. Dieser Thurm war ursprünglich, wie sein Nahme sagt, zu mathematischen und physicalischen Instrumenten bestimmt: ist aber nie dazu genutzt worden, weil es an Hülfsmitteln fehlte, einen hinlänglichen Vorrath derselben anzuschaffen. Der Disputations- und Promotionssaal, oder die Aula Leopoldina, wie er genannt wird, ist ein sehr großer Saal, der durch viele und ansehnliche Fenster erleuchtet wird, und wegen seiner Freskomalereyen, in denen wenigstens viele einzelne Schönheiten sind, sehr verdient, gesehen zu werden. In der kleinen Universitätskirche, welche ebenfalls in dem Universitätsgebäude ist, werden für die

Stu-

Studenten und Schüler an den Fasten-Sonntagen lateinische Predigten gehalten, die theils wegen der Musik, theils wegen des guten Lateins, worin sich mancher Redner ausdrückt, von mehreren hiesigen Gelehrten besucht zu werden pflegen. Die Zahl der katholischen Studenten und Gymnasiasten beläuft sich etwas über 600.

Die Universität in Krakau ist bekanntermaaßen eine der ältesten in Europa. Gleich nach ihrer Stiftung von Casimir dem Großen im Jahr 1343 hatte sie einige Professoren aus der Sorbonne, die ihr einen großen Ruf verschaften. Die nächstfolgenden Könige vermehrten ihre Einkünfte, und nahmen bey den wissenschaftlichen Einrichtungen die Universitäten Bologna und Prag zum Muster. Casimirs Enkelin vermachte eine ansehnliche Summe nebst einem Theile ihrer Diamanten zum Besten des neuen Instituts. Seit dieser Zeit war die Theologie die einzige Wissenschaft, welche mit vollem Eifer getrieben ward. Ihr zur Seite gieng indessen noch die Mathematik, und was die Katholiken auf ihren Universitäten unter der Moral begreifen. Alle übrige Zweige der Gelehrsamkeit wurden hier ganz vernachlässiget, theils weil man zu fest an der alten Verfassung klebt, theils weil es an hinlänglichen Einkünften fehlte, um neue Lehrstellen zu bezahlen und andere nützliche Anstalten zu treffen. Erst unter dem jetzigen König wurden einige neue Professorstellen errichtet: noch fehlt es indessen an allen Arten von Kabinetten, an einer tauglichen Bibliothek, und an hinlänglicher Unterstützung für Lehrer und Lernende. Der König trug bey den Ständen darauf an, daß sie sich der National-Erziehung überhaupt, und der Universitäten in Krakau und Wilna insbesondere annehmen mögten. Die Beredsamkeit des Königs, sein Beyspiel und die Großmuth einiger Magnaten brachten es zwar dahin, daß die Stände die Einkünfte der ersten vacant werdenden Abtey für die Universität K. einzuziehen versprachen: aber es vergiengen 12 Jahre, und alles blieb in dem alten Zustande. Endlich als

der Jesuiterorden aufgehoben ward, vermogte der König, von einigen edelmüthigen Großen unterstützt, den Reichstag im Jahr 1776, die eingezogenen Güter des Ordens der öffentlichen Erziehung zu widmen: auch ward eine Commission ernannt, Vorkehrungen zur Verbesserung des gesammten Schulwesens, nnd sonderlich zweckmäßige Einrichtungen auf den Universitäten zu treffen. Diese Commission machte den Anfang ihrer Reform damit, daß sie mehrere neue Lehrstühle errichtete, und sie sämmtlich in zwey Collegia vertheilte, wovon das eine unter dem Nahmen der Moral die theologischen Wissenschaften, das kanonische und das Naturrecht, das Haushaltungs- und Völkerrecht, die römische und die polnische Staats- und Civil-Jurisprudenz, nebst der Litteratur- und den Alterthümern: das andere dagegen unter dem Nahmen der Physik, die Mathematik, die Medicin und die verschiedenen Zweige der Naturkunde begreift. Die Vorlesungen gehen mit dem ersten October an, und endigen mit dem letzten Junius des folgenden Jahres: drey Monate sind also Ferien. Die Collegia werden entweder lateinisch oder polnisch gelesen. Jeder Professor kündigt ziemlich umständlich den Hauptinhalt jeder Vorlesung im Lections-Catalog an: und sagt auch wohl ein Paar Worte über die Methode, deren er sich bedienen wird. Den Professoren beyder Universitäten liegt zugleich ob, über die Lehrer der Provinzialschulen die Aufsicht zu führen. Sie schicken zu dem Ende aus ihrem Mittel jährlich Visitatoren in dem Königreiche umher, welche einen genauen Bericht über den Zustand der Schulen, über die Sitten der Lehrer, über ihre Methode, und über die nöthigen Verbesserungen abstatten müssen. Von Krakau wird ein Visitator in Großpolen und ein zweyter in Kleinpolen geschickt. Nach ihrer Zurückkunft müssen sie einen sehr umständlichen Bericht über den Zustand der Schulen, über die gefundenen Mängel, über die anzubringenden Verbesserungen, ꝛc. abstatten. Die Universität verfügt, wo es nöthig ist, eine weitere Untersuchung, und berichtet von den ausgemit-

telten

telten Resultaten gutachtlich an die Educations-Commission. Auch über die Studenten wird jährlich eine Liste der Commission eingereicht, worin jeder nach seinem Nahmen, Stande, Geburtsorte, Alter, Glücksumständen, Sitten, Talent und Fleiß aufgeführt wird. Unstreitig sind diese Einrichtungen sehr zweckmäßig, um einen allmäligen Fortschritt des Schulwesens zu bewirken, zumal da die aufzuwendenden Summen etwas ansehnliches betragen. Aber das Königreich ist groß, und die Commission hat gleichsam alles Gute, wie aus dem Chaos, hervorzaubern müssen: denn bis dahin fehlte es an allem. In R. sind einige academische Gebäude in einem guten Geschmacke aufgeführt worden: die academische Kirche ist in einem neuen edlen Style gebaut. Jährlich wird eine Summe zu den physicalischen Versuchen und zur Erhaltung des botanischen Gartens verwandt. Auch sorgt man für die Vermehrung des Museums und der drey Bibliotheken, deren zahlreichste die in dem großen Collegio ist. Aber noch mangelt es an den nöthigen Instrumenten, um in allen Theilen der Naturkunde die wichtigsten Versuche zu machen. Eine sehr schätzbare Sammlung von Landesproducten ist vom verstorbenen Jaskiewitz angefangen. Sogenannte Kostschulen, welche hier Bursae heißen, gab es in den ältesten Zeiten schon: aber es konnten nur Jünglinge darin erzogen werden, welche im Stande waren, das festgesetzte nicht gar hohe Jahrgeld zu bezahlen. Die Commission fügte ein Institut hinzu, welches im höchsten Maaße wohlthätig ist, und die gesegnetsten Früchte verspricht: dies ist das neue Seminarium. In demselben erhalten 25 junge Leute, die sich durch Talente und ein gutes Betragen empfohlen haben, freyen Unterricht und Tisch, freye Wohnung, Aufwartung, Heizung und 200 polnische Gulden baar. Sie sind verbunden, 5 Jahre in dem Institute zu bleiben, und werden sodann als Lehrer bey demselben oder in den niedern Schulen angesetzt. Noch ein anderes Institut hat den Zweck, nach und nach geschickte Aerzte durch das Land zu verbreiten. Die Städte müssen

nämlich

nämlich junge Leute, die sich der Arzneykunde widmen wollen, auf der Universität erhalten, wo ihnen jedoch der Unterricht unentgeldlich ertheilt wird. Wenn dieselben ihren Cursum vollendet haben, und ein vortheilhaftes Zeugniß erhalten, so sind sie verpflichtet, sich in der Stadt, auf deren Kosten sie studiret haben, als ausübende Aerzte niederzulassen. Die jungen Männer, welche man zu Professoren auf der Universität bestimmt, werden auf Kosten der Commission gewöhnlich ein Paar Jahre ins Ausland auf Reisen geschickt. Ungeachtet es ihnen meistentheils, wenn sie diese Reisen antreten, an hinlänglicher Kenntniß der fremden Sprachen und Litteratur, und an feiner Ausbildung fehlt, um von denselben allen Gewinn in vollem Maaße zu ziehen, so bringt doch ein jeder von den Schätzen des Auslandes soviel zurück, daß er damit zum Vortheil seiner Zöglinge wuchern, und sie zu einer noch glücklichern Benutzung ihrer künftigen Reisen vorbereiten kann. Alle neulich angesetzten Professoren sind gebohrne Polen, und auf der hiesigen Universität gebildet. Der Rector, welcher alle drey Jahre aus den höhern Facultäten gewählt wird, erhält jetzt aus den Universitäts-Einkünften jährlich 12000 polnische Gulden.

3.

1 Cor. XV. 2. Τίνι λογῳ εὐηγγελισαμην ὑμιν, εἰ κατεχετε. Merkwürdige Empfehlung des Wohlbehaltens der fast überflüssig erklärten Worte der heil. Schrift, an alle Hoch- und Niedriggelehrte aber redliche Bibelforscher. Zum Versuch eines Mecklenburgischen religiösen Wochenblattes. 1796. 1 Bogen in 8.

Wenn der Verf. dieses Bogens, welches nach dem Staatscalender Hr. Präp. Rosegarten zu Gresvismühlen ist, Aufmunterung findet, so will er ein mecklenburgisches religiöses Wochenblatt schreiben, in welchem die ganz neuen, oder vielmehr im letzten Decennio wieder aufgewärmten Lehren mancher Theologen in genauere Prüfung gezogen werden sollen. Dieser Versuch ist aber so ausgefallen, daß man ihm dies Vorhaben unbedenklich widerrathen kann.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 4. Stück.

Den 11. April 1797.

I.

Unter den in des Hrn. G. H. R. Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1796 befindlichen Aufsätzen ist der zehnte, welcher unter der nicht ganz passenden Aufschrift, Academisches Decorum, einzelne Bemerkungen über das Betragen des schlechtern Theils der Studirenden enthält, hier zu bemerken. Man verkennet auch darin den scharfen Beobachter nicht: aber man stößt allenthalben auf singulaire Meinungen, und der flüchtige Vortrag stellet nicht alles ganz so dar, wie es eigentlich seyn sollte. Ich will versuchen, das Erheblichste in einen Auszug zu bringen.

„Wie kommt es, daß jetzt auf den meisten Academien die Sittlichkeit der Studenten verdorben ist? Der vernünftige Unterricht in der Religion, die Ermunterung zur Tugend und Unschuld, fehlt in den meisten Schulen. Der Verstand wird nicht hinlänglich ausgebildet, die Erlernung der Wissenschaften aufs Oberflächliche eingeschränkt, die rohe und ungesittete Lebensart geduldet, und zu wenig Auswahl der Jünglinge getroffen, die als brauchbare Gelehrte sich dereinst produciren sollen. Sollten wohl solche Personen auf der Academie besser und fester im Character werden? Aufseher der Schulen sollten Jünglinge, die an Herz und Geist arm sind, nicht für die Academie reifen lassen, sondern früh zu

andern Bürgerclassen zurück weisen: wir würden dann weniger verdorbene und unbrauchbare Gelehrte haben — Es drängen sich jetzt sehr viele auf Academien ohne Ausbildung des Verstandes und der Sitten, verdorbene Handwerker und Müssiggänger, die sich der Kanzel widmen, Bediente und Schreiber, die der Göttin der Gerechtigkeit huldigen wollen, rohe Barbiergesellen und Apotheker, die nach dem Doctorhute gaffen. Man nimmt diese Personen ohne Bedenken gegen die Gebühren auf, aber die Academie gewinnt nichts. Der Zusammenfluß solcher unausgebildeten Menschen mit verzärtelten und verfeinerten Reichen muß jeder Academie bedenklich und gefährlich werden: diese unterhalten jene, als Waffenträger und Söldner jugendlicher Bosheit. Sie müssen entweder nicht aufgenommen, oder sogleich entfernt werden, als sich die Gelegenheit darbietet. — Viele Jünglinge kommen zu jung auf die Academie, wie in ein unbekanntes Land. Sie sind unerfahren, gutmüthig, leichtsinnig, sich selbst ohne Aufsicht und Rathgeber überlassen, folglich der Gefahr der Verführung ausgesetzt, und unfähig, zu beherzigen, was zu ihrem Besten dient. Warum lassen gutgestimmte Aeltern nicht ihre Kinder erst reif an Jahren und Verstande werden, ehe sie dieselben auf die schlüpfrige Laufbahn des academischen Lebens führen? Manche Aeltern begehn noch die Schwachheit, ihnen das Geld auf das ganze Jahr anzuvertrauen. Es wird versplittert, verlehnt, verjubelt. Die Schuldner treiben, der Verschwender wird auf vielfache Art sinnreich, das Contomandat zu vereiteln: er ziehet am Orte öffentlich keinen Wechsel, sondern an fremden Orten und unter fremden Nahmen. Warum wollen Aeltern und Vormünder nicht lieber, als Männer von Ehre, in zweifelhaften Fällen Geld und Wechsel an den jedesmaligen Prorector schicken, und dadurch den Credit des Jünglings erhalten? Hat er keine Schulden, so ist sein voller Wechsel ohne einige Bekümmerung für ihn besser gesichert, als wenn er unter Studenten- oder Bürger-Addresse kommt: ist er mit Schul-

den

den belastet, so können sie gesetzmäßig und ohne Vervortheilung oder Ungerechtigkeit getilgt werden: ist er insolvent, so kann das Geschäfte durch Vergleich am kürzesten berichtigt, und das Eigenthum der Gläubiger wenigstens für die Zukunft geborgen seyn. — Es kommen häufig alte Studenten von andern Academien an. Es sey zu rechter Zeit oder später, mit und ohne Koffer, mit und ohne Matrikel, mit und ohne Professorlob des Fleißes und Wohlverhaltens, so sind sie doch allemal mit Behutsamkeit aufzunehmen, und den Umständen nach sogleich fortzuschicken. Sie sind Veteranen in der Verführungs- Fecht- und Betrugskunst. Sie tragen gemeiniglich das Maalzeichen der Verwerfung an der Stirn, List und Schlauheit blickt aus den Augen, glatte Worte drücken die Gewandheit des Adepten, grobe oder unzüchtige Worte den verdorbenen Menschen, ungebührliche Ausfoderungen den Renommisten aus, schmutziger Anzug verräth die Gesellschaft, in welcher sie sich herumschlugen. Es ist unter zweyen Uebeln das sicherste, einen Verdächtigen nicht aufzunehmen, als die Guten den Verführungen Preis zu geben. — Die alten Studenten sind gemeiniglich wegen Ordens- und anderer landsmannschaftlichen Verbindungen relegirt. Solche Gesellschaften waren von jeher eine Pest der academischen Jugend, ein Status in statu, (und für einige) das Mittel, sich Ansehen und Unterwürfigkeit zu verschaffen, über Zeit, Vergnügungen, Geld und Leben zu gebieten, sich der Jurisdiction der rechtmäßigen Obrigkeit zu entziehen, sich wohl gar furchtbar zu machen. Sie lockten durch gute Versprechungen, oder warben mit Gewalt und Drohung. Alle hiengen den Schild des brüderlichen Vereins aus, blendeten durch schöne Gesetze, an welche der Heilsausschuß nicht gebunden war, stürzten ihre verbundenen Brüder öffentlich oder insgeheim in allerhand verdrießliche Lagen, zogen sich zur Zeit der Gefahr zurück, und überließen die Betrogenen ihrem Schicksale, warfen ihnen höchstens ein kümmerliches Reisegeld aus der Ordenskasse nach. — Es giebt junge und alte Studirende

ohne Fleiß: sie verfehlen also die Absicht, warum sie auf der Academie sind, und lernen für ewiger Langeweile Böses thun. Sie schwärmen auf Straßen, Koffee- Spiel- und Trinkhäusern herum, drängen sich von einer Vergnügung zur andern, wenn es die Glücksumstände erlauben, oder nähren sich von den Wechseln der jüngern Freunde, und belohnen mit Undank oder Ungezogenheit. Solche Verführer und Verführte sind der Ruhe und Wohlfahrt der Academie gefährlich: die baldige Wegschaffung ist die beste und einzige Maasregel, um die guten Bürger vor der Ansteckung zu bewahren. — Alte Studenten werden nicht selten Kutscher, Gastwirthe und Kaffeeschenken. Sie verändern den Nahmen, aber das Gewerbe der Liederlichkeit, Prellerey und Verführung nicht. Sie sind erfahrne Meister in der Kunst zu betrügen, sie geben den Unerfahrnen Unterricht in Ränken, sie rühmen ihre Thaten als Muster der Nachahmung, sie dulden jede Unordnung, sobald sie einträglich ist, sie geben Credit, um hundertfältige Interessen zu ziehen, sie suchen unerlaubte Vortheile, und handeln als Betrüger, oder werden wider Willen Betrogene. Es ist also nicht wohl rathsam, solchen Personen ein solches bürgerliches Gewerbe in der Stadt und Nachbarschaft zu erlauben. — Die kleine Studentenwirthschaft macht ein gewisses Personale nothwendig, das anderwärts fast unbekannt ist. Der Aufwärter, seine Frau und Magd vermögen viel über die Moralität des jungen Mannes, es ist also Pflicht der Policey, diese Menschenklasse genau ins Auge zu fassen. Sie betrügt und läßt sich betrügen, verführt und läßt sich verführen, ist meistentheils roh und verschlagen, grob in Worten, unsittsam und unbescheiden im Handeln, eigennützig und bereitwillig, allen Ausschweifungen Vorschub zu thun, wenn sie nur einträglich sind, gekuppelt an das Studenteninteresse, nach den Umständen rathgebend, verschwiegen, und, wenn es seyn muß, meineydig. Sobald der Studirende sich mit diesen Menschen gemein macht, ist es um Sittsamkeit, Ehrlichkeit, Tugend und Religion geschehen

hen. Alte Bediente, Stiefelwichser, Pferdeverleiher, Winkelfechter, Wäscherinnen, Nähterinnen, dienstlose und liederliche Dirnen, u. d. g. sind nothwendige Uebel des academischen Lebens. Sie wachsen, wie Unkraut, und werden der keimenden Frucht nachtheilig. Es ist meistentheils ein rohes und verdorbenes Völklein, zu allem feil, zu allem bereit. — Die Bürger und Handwerker stehen mit den Studirenden in mancherley Verhältnissen. Sie verleiten den Studirenden zu unnützen Ausgaben, und sind am Ende in Gefahr, öffentlich oder insgeheim, gesetzmäßig oder ungesetzmäßig gefährdet zu seyn. — Der Student hat oft keine Achtung für Religion und Tugend. Wenn sich der Studirende in den öffentlichen Häusern der Gottesverehrung allerhand Ungezogenheiten erlaubt, und sich vor den Augen so vieler versammelten Menschen nicht schämt, durch schlechte Reden und Handlungen die verworfenste Denkart, Frechheit, Wildheit und Ausgelassenheit ungescheuet zu äußern; so zittere ich für das künftige Glück des jungen Bösewichts, für die Ruhe des Vaterlandes, für die treue Pflichtleistung. Der frühe Spötter bleibt es gemeiniglich auch im Alter. — Der junge Gelehrte ist ein Freund der Vergnügungen. Sie sind ihm zu gönnen, wenn sie unschuldig, gefahrlos und minder kostspielig sind: sie sind einzuschränken, wenn seine Moralität verschlimmert oder geraubt, wenn er unsittsam und unbescheiden gemacht, und in Gesellschaften versetzt wird, wo Schamhaftigkeit für Lächerlichkeit, religiöse Opinion für Thorheit, Bescheidenheit für Blödsinn gilt. — Man hat neuerdings auf Academien angefangen, den nähern und vertrautern Umgang zwischen Lehrern und Studirenden, als Mittel der Verfeinerung zu empfehlen. Ob mit Erfolg und Nutzen? ist ein leicht zu lösendes Problem. Der größere Theil der letzteren ist noch nicht reif zu solcher Aufklärung, Die ersteren bedürfen bey diesem Schritte viel Festigkeit des Characters, Achtsamkeit auf Worte und Handlungen, Anstand den Körpers ohne Lächerlichkeiten, Befolgung der gelehrten Grundsätze ohne Pedanterie,

Herablassung ohne Wegwerfen, Gesprächigkeit ohne Schwatzhaftigkeit, Belehrung ohne Ambition, kurz, die äußerste Behutsamkeit, um nicht Blößen zu geben. Es treten hier besondere Verhältnisse ein, die sich in jedem andern Cirkel nicht finden. Der Freund vom Hause ist öfters eine erwärmte Schlange am Busen des gütigen Menschenfreundes, der Beschützte das Instrument, den Ton der Justiz gegen schlechte Brüder zu lähmen. — Können die Damen in die Gesellschaft der Studirenden, in Clubbs, Concerts und Pickenicks gezogen werden? Ja und Nein, wie man will, und wie man es trift. Sollen diese Lehrerinnen des Lebens zur Pädagogik der Studirenden dienen: so ist es unumgänglich nöthig, daß sie artig ohne Coquetterie, scherzhaft ohne Ausgelassenheit, launigt ohne Bitterkeit, gefällig ohne Erröthen, sittsam im Anzuge und in Worten, bescheiden im Handeln, zurückhaltend gegen Zweydeutigkeiten, ernsthaft gegen Anmaßungen sind, sich selbst nichts vergeben, aber sich auch nichts vergeben lassen, was der Wohlstand und die weibliche Sittsamkeit eingeführet hat. — Der junge Mann ist gewöhnlich eitel. Er sucht eine Ehre in Dingen, die an sich keinen Werth haben, er hat Hang zur Verschwendung, vorzüglich in Kleidern, er glaubt sich wichtig zu machen, wenn er im Anzuge etwas paradox ist. Ein einfacher und reinlicher Anzug kann ihn in jeder Gesellschaft empfehlen, Unsauberkeit oder Sonderbarkeit des Anzuges den Eingang erschweren. — Soviel inzwischen auch gegen die gesunkene Sittsamkeit der Studirenden declamirt wird, so kann man doch mit Recht behaupten, daß die Schuld sehr oft mehr außer ihnen als in ihnen liegt. Wenige sind gleich vom Anfange so verdorben und zügellos, daß keine Correction weiter hilft: die meisten werden erst auf der Academie durch böse Gesellschaft die Sittenlosen, Ausschweifenden und Verführten, und in der Folge Verführer, wenn sie Jahre lang ungescheuet und ungestraft sündigen können. Die Lehrer vergeben nicht selten ihre Auctorität, die Rectoren ihre Würde, Mangel an Willen und

Kraft erschlaft den Gang der Justiz, Rückblick auf Privatvortheile lähmt die Disciplin."

Manches, was zu den Eigenheiten des Verf. gehört, habe ich ausgelassen, so wie alles das, was blos eine weitere Anwendung oder Wiederholungen enthält. Aus dem nächst vorhergehenden Artikel hebe ich noch folgende Stelle über gelehrte Zeitungen aus.

„Gelehrte Zeitungen und Journale sind gewissermaßen die Inhaber des Wissens und Glaubens, von deren wahren und falschen Urtheilssprüchen die Stimmung der übrigen Gelehrten abhängt. So wie ich nun von jedem Urtheilsfasser die hinlängliche Einsicht, die strengste Unpartheylichkeit, die Prüfung der Rechtsgründe und einen rechtsbeständigen Bescheid fodere: eben so verlange ich vom Director der gelehrten Zeitungen und Journale eine hinlängliche Vollmacht, wodurch er zur Handhabung der litterarischen Justiz auctorisirt ist, verlange ich von den untergeordneten Kritikern die nöthige Kenntniß der Sachen, und die Verläugnung der Personalverhältnisse die strengste Wahrheitsliebe und Bescheidenheit im Richten, mit Angabe der Gründe, warum eben so und nicht anders geurtheilt werde, verlange ich die bescheidene Berichtigung oder ernste Einschränkung solcher Grundsätze, welche den Staat in Gefahr, die Gelehrsamkeit in Verwirrung setzen können. Und ich finde dagegen, Directoren ohne kluge Wahl, ohne Staatsaufsicht und ohne Confirmation, Kritiken ohne Gründe und mit Persönlichkeiten angefüllt, Berichtigungen mit Bitterkeit, Verbreitung falscher Meinungen nach angelegtem Plan und Verein, Ungezogenheiten statt der Belege, Grobheiten und pöbelhafte Ausfälle auf einzelne Männer, deren System nicht ihr System ist, neue Vorurtheile auf den Ruinen der alten. Die Zeitungsregenten führen durch Machtsprüche ihre Leser irre, leiten jedermänniglich am Seile der Auctorität, und lobpreisen oder verdammen nach Willkühr oder Interesse. Sie machen jedermann nach Belieben wichtig oder unwichtig, groß oder klein, je nachdem diese papiernen Könige in Amtseifer gegen die

die Gebühren des zahlenden Finanzraths versetzt werden." Sollten nicht die Kritiker gerade die nämlichen Foderungen, und noch mehrere, an die Schriftsteller zu machen berechtiget seyn?

2.

Calender auf das Jahr 1797, für die herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Lande. Mit gemeinnützigen Aufsätzen, insonderheit für die Haushaltungskunst, nebst genealogischem Verzeichnisse und Anzeigen der Jahrmärkte und Postcourse. Mit herzogl. gnädigstem Special-Privilegio. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis. 9 Bogen in Quart.

Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischer Calender auf das Jahr Christi 1797. Mit herzoglichem Privilegium. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis. 2 Bogen in gr. Duodez.

Hr. Michaelis hat zwar die Besorgung der strelitzschen Landescalender übernommen: aber die ganze Verbesserung, die er versprach, (6 B. S. 159.) bestehet darin, daß er zwey fremde, wahrscheinlich berliner Calender mit neuen Titeln versehen lassen, und als mecklenburgische Calender vertheilet. In dem ersteren, vorne mit einem großen Holzschnitte versehenen Calender fehlt daher ein Blatt am ersten Bogen, und ein Paar nicht passende Stellen sind durch übergeklebte Stücke unsichtbar gemacht; auf den drey letzten Bogen scheint mehreres ganz umgedruckt zu seyn. Aber bey der Sonn- und Mondfinsterniß ist noch von Berlin die Rede, und einige andere Stellen mögten auch in einem eigenen strelitzischen Calender anders lauten.

3.

Unterm 28 Febr. erklärte die mediciniſche Facultät den Herrn Johann Reinnoldt, aus Schwerin gebürtig, zum Doctor der Medicin, und ließ das gewöhnliche Patent nebst seiner eingelieferten Inaugural-Abhandlung vertheilen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 5. Stück.

Den 25. April 1797.

I.

Index scholarum in Academia Rostochiensi, tam a Professoribus publicis quam a Doctoribus priuatis durante semestri aestiuo a die I Maii MDCCXCVII habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in 4.

Gesammte einzelne, in diesem Lections-Verzeichnisse von den öffentlichen Lehrern und den Privatdocenten in Vorschlag gebrachte Vorlesungen ziehe ich wiederum zur künftigen leichteren Nachsicht aus.

I. Vorlesungen der Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Des Hrn. Prof. **Martini**, über die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas um 7 U., über das Buch Hiob um 2 U. und die Dogmengeschichte um 11 U., imgleichen öffentlich die Homiletik und die Uebungen der Seminaristen. 2) Des Hrn. Prof. **Ziegler**, über die Briefe an die Galater, Epheser ꝛc. um 8 U., über die beyden ersten Bücher Mosis um 4 U., der zweyte Theil der allg. Kirchengeschichte um 10 U., und öffentlich Sonnabends um 8 und 10 U. die Reformationsgeschichte. 3) Des Hrn. Prof. **Petersen**, über die catholischen Episteln um 7 U., und homiletische Uebungen um 11 U.

II. In der juristischen Facultät. 1) Des Hrn. V. D. **Martini**, das Lehnrecht, das meckl. Privat-

recht, und das meckl. Staatsrecht. 2) Des Hrn. Prof. Wiese, fortgesetzte practische Uebungen, verbunden mit einem Examen und Disputiren um 9 U. und die Pandecten nach dem Hellfeld um 11 und 4 U. 3) Des Prof. Eschenbach, das peinliche Recht nach dem Meister um 7 U. und die Institutionen nach dem Waldeck um 8 U. 4) Des Hrn. Prof. Weber, die Lehre von den Klagen und Einreden nach dem Schmid, und ein Examinatorium über die Pandecten, auch öffentlich auserlesene Controversien des Civilrechts, allenfalls mit Disputirübungen verbunden. 5) Des Hrn. Prof. Posse, das deutsche Staatsrecht nach dem Pütter um 7 U., die Encyclopädie nach dem Hugo um 10 U, und das canonische Recht nach dem Böhmer um 11 U.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Des Hrn. H. R. Vogel, die Fortsetzung der clinischen Arzneygelahrtheit, und die Arzneymittellehre nach dem Mönch. 2) Des Hrn. Prof. Weber, die allg. medicinische Therapie und die Theorie der Vermischung mehrerer Arzneymittel. 3) Des Hrn. Prof. Josephi, die Osteologie um 7 U., die Physiologie um 8 U. der erste Theil der Chirurgie um 11 U., die Geburtshülfe um 4 U. und die Lehre von den Krankheiten der Knochen um 5 U. 4) Des Hrn. Prof. Nolde, die Geburtshülfe nach dem Stein um 11 U. und die Geschichte, Pathologie und Therapie der Lustseuche nach dem Clossius, auch öffentlich die Lehre von der Lebenskraft des menschlichen Körpers.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Des Hrn. H. R. Tychsen, Anfangsgründe der orientalischen Sprachen, Fortsetzung der cursorischen Lectionen über das A. T., orientalische Münzkunde und meckl. Münzkunde. 2) Des Hrn. Prof. Lasius, werden durch Alter und Augenschwäche behindert. 3) Des Hrn. H. R. Rönnberg, das meckl. Staatsrecht nach dem Hagemeister um 8 U., das allg. Staatsrecht nach einzelnen Stellen aus Kants metaphysischen Anfangsgrün-

gründen der Rechtslehre *) um 9 U., und das gewöhnliche Zeitungscollegium um 5 U. 4) Des Hrn. H. R. Witte, die Logik um 7 U., die Metaphysik nach dem Buhle um 9 U., das Naturrecht nach Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre um 3 U. und Mittwochs und Sonnabends die allg. academische Encyclopädie und Methodologie nach seinem eigenen Lehrbuche. 5) Des Hrn. Prof. Schadeloock, die Logik und Metaphysik, die mathematische Geographie, ein Examinatorium über die reine Mathematik, und die bürgerliche Baukunst. 6) Des Hrn. Prof. Hecker, die reine Mathematik nach dem Kästner, die mechanischen Wissenschaften nach dem Karsten, die politische und gerichtliche Rechenkunst, und öffentlich die höhere Geometrie. 7) Des Hrn. Prof. Karsten, die Landwirthschaft nach seinem Lehrbuche um 7 U. die Policeywissenschaft nach Dictaten um 10 U., und die angewandte Mathematik nach seines Bruders Auszug um 3 U. 8) Des Hrn. H. R. Norrmann, die Universalgeschichte nach dem Schlözer um 8 U., die Statistik nach dem Sprengel, privatissime die Geographie, und öffentlich Sonnabends um 8 U. russische und türkische Geschichte. 9) Des Hrn. Prof. Link, die Botanik im botanischen Garten um 4 U., die Naturgeschichte um 11 U, und öffentlich botanische Wanderungen in die umliegende Gegend.**)

*) So verstehe ich wenigstens die Stelle: Partem alteram elementorum metaphysicorum iurisprudentiae ab ill. Kantio in libro: metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre traditorum, hinc inde ius pub. vniversi. secundum principia Kantiana explanabit.

**) Damals war es noch nicht völlig bestimmt, was nachhin zur Gewißheit gekommen ist, daß Hr. Prof. Link schon auf Johannis nach erhaltener höchsten Erlaubniß mit dem Hrn. Gr. v Hofmannsegge eine gelehrte Reise nach Portugall antreten wird, wozu anderthalb Jahre bestimmt sind. Die Aufsicht über den botanischen Garten hat inzwischen Hr. Prof. Karsten wieder übernommen.

II Vorlesungen der Privatdocenten.

I. Im theologischen Fache. Des Hrn. Mag. Tarnow, populaire Theologie, und Fortsetzung der Erklärung des N. T. ꝛc.

II. Im juristischen Fache. 1) Des Hrn. Doct. **Burchard**, d. A., die Reichsgeschichte und die meckl. Geschichte. 2) Des Hrn. Doct. **Koppe**, die juristische Gelehrten-Geschichte nach einem eigenen Entwurfe, die Geschichte des römischen Rechts öffentlich an 3 Tagen der Woche um 11 U. und auf Verlangen die juristische Encyclopädie nach dem Eisenhart. 3) Des Hrn. Doct. **Wiese**, die Institutionen nach dem Waldeck, und das Staatsrecht nach dem Pütter. 4) Des Hrn. Doct. **Brandenburg**, die Institutionen nach dem Waldeck.

III. Im philosophischen Fache. 1) Des Hrn. Mag. **Plagemann**, die Aesthetik an 2 Tagen der Woche nach dem Eschenburg. 2) Des Hrn. Mag. **Ludewig**, Anweisung zur engl. Sprache, und die Reichsgeschichte nach dem Pütter. 3) Des Hrn. Mag. **Tarnow**, das Naturrecht. 4) Des Hrn. Mag. **Westphal**, römische Litteratur, und auf Verlangen zugleich über einige römische classische Schriftsteller. 5) Des Hrn. Mag. **Siemssen**, die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, und die Botanik nach dem Wildenow, ferner öffentlich am Sonnabend Nachmittag die Aufsuchung einländischer Pflanzen an den Orten, wo sie wachsen, (in suis stationibus,) und privatissime fortgesetzte philologische Uebungen. 6) Des Hrn. Cand. **Dahl**, Theocrits und Virgils Idyllen, eine Einleitung ins N. T., öffentlich über die kleinen Propheten, und privatissime Anweisung in den alten Sprachen.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Fünfter Jahrgang, 11 und 12 Stück. November und December 1796. Schwerin ꝛc. 8 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Etwas über Landstraßen, Wege, Wegweiser, Brücken und Dämme. — Klage über die

die Mängel unserer Wege. 2) Bruchstücke aus der meckl. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. Nr. V, enthaltend: Gedächtnißrede auf den weiland hochwürdigen Hrn. D. Dav. Chyträus, am 2 Jul. 1600 zu Rostock gehalten von D. Christoph Sturtz, Prof. der Geschichte daselbst, aus dem Lateinischen übersetzt von C. G. Mantzel, Prediger zu Kuppentin. — Ist abgebrochen. 3) Anrede, bey der Einführung 3 neuer Lehrer auf der Stadtschule zu Rostock von M. G. L. O. Plagemann gehalten den 12 Nov. 1796. — Da diese Anrede, die für den Abdruck gar kein Interesse hat, keine hinlängliche Nachricht von der vorgefallenen sehr erheblichen Verbesserung der Schule enthält; so will ich solche hier beyfügen. Einer von den Cantoren war gestorben, ein anderer durch Alter völlig unbrauchbar geworden, und ein Dritter konnte das Cantorat nicht länger in Verbindung mit der Stelle eines Schullehrers behalten. Es wurden also nicht nur drey neue Lehrer nöthig, sondern man überzeugte sich auch, daß ohne eine weitere Verbesserung des durchaus unzulänglichen Gehalts die schon ohnehin sehr in Abnahme gerathene Schule ganz zu Grunde gehen müsse. Es ward also außer einer Pension von 100 ℛ für den einen ganz in Ruhe gesetzten Lehrer noch eine jährliche Summe von 800 ℛ zur Vermehrung der Gehalte von Rath und Bürgerschaft ausgesetzt: wovon der Rector 50, der Conrector 100, die drey an der Schule Theil habenden Cantoren jeder 100 ℛ Zulage, und der Hr. Mag. Siemssen, der die Stelle des sogenannten Cantoris non classici vertritt, 300 ℛ Gehalt bekommt, 50 ℛ aber zur künftigen Disposition annoch ausgesetzt sind. Eine erneuerte Schulordnung, und ein Reglement für die Leichengebühren der Schullehrer soll noch nachfolgen. Da die Schule aus einem Vermächtnisse des seel. B. M. Baleke in der Folge ebenfalls jährlich 200 ℛ zu erwarten hat, — eben soviel erhalten die hiesigen Prediger sodann, — und nach dem Tode des vierten Cantors auch dessen Einnahme wieder damit verbunden werden muß: so wird

es nun an dem Rector und den Scholarchen liegen, wenn diese Schule nicht eine bessere Gestalt erhält. 4) Die Feinde des Lichts. Eine Erzählung nach dem Schwedischen des Kellgren von Hrn. Ackermann. 5) Statistische Bruchstücke über Rostocks Verfassung. — Noch unbeendigt. 6) Die Besetzung der Oberlandrathsstelle im Fürstenthum Bergenfels. — Auch nochmal abgebrochen. — 7) Bemerkungen über den ersten Theil des Romans, Ludwig und Julius, von Hrn. Piper. — Als Beyspiel, daß auch bey uns Studenten schon auf der Academie zu recensiren anfangen, einer Bemerkung werth. 8) Antwortsschreiben an den Hrn. P. Uhlig, die Einrichtung eines neuen Landes-Catechismus betreffend, von T. (7. B. S. 17.) — Hr. T. billiget den einen Einfall des Hrn U, die Einschiebung der Fingerzeige: was ich nicht thun möchte, weil das darin enthaltene, wenn es zur Vollständigkeit erfoderlich ist, nicht anders behandelt werden muß, als das Uebrige. 9) Botanische Bemerkungen vom Hrn. Doct J. J. Schmidt zu Boizenburg. — Enthält manches, was ich nicht verstehe. 10) Erster Nachtrag zu dem Verzeichnisse gesammter vaterländischen medicinischen Dissertationen, von Hrn. M. Siemssen. 11) Noch ein Erweis für die Thubische Weissagung. — Soll eine Satyre seyn: enthält aber beyläufig noch einige Nachricht von einem Cand. Spenker in Lübz, der vor etwa 30 Jahren in einer Schrift über die Dauer der Welt den Untergang des ottomannischen Reichs im Jahr 1773 oder 1774 verkündiget hat. 12) Vorläufige Erklärung über den Aufsatz Nr. 11. des vorhergehenden Stücks, (7. B. S. 19.) die Catechismus-Angelegenheit betreffend, von Hrn. P. Uhlig. 13) Ueber die Legung der Bauern in den ritterschaftlichen Gütern. — Ein Aufsatz, in welchem die Legung der Bauern vertheidigt wird. Die Gründe des Verf. sind folgende: I. Durch die Legung der Bauern wird die Anzahl der Einwohner des Guts nicht vermindert, sondern vielmehr vermehret. II. Die Einnahme des Landesherrn wird nicht verringert, weil ritter-

ritterschaftliche Bauern keine Personalsteuer geben, und aus den Städten nicht mehr kaufen, als die an ihre Stelle tretenden Einlieger und ledigen Leute, folglich auch die städtische Nahrung und der Licent nicht gemindert wird. III. Der ritterschaftliche Bauer leidet nicht, weil er von seiner Hufe selten eine hinlängliche Einnahme hat, und als Einlieger sich besser stehet, indem auf ritterschaftlichen Gütern nicht mehr Einlieger angesetzt werden, als daselbst ihren Unterhalt finden können, und auch für alte abgelebte Leute gesorgt wird. Umgekehrt ist freylich das Verhältniß der fürstlichen Bauern und Einlieger. IV. Der Prediger leidet ebenfalls nicht, weil er von dem Gutsherrn für die gelegten Hufen, und an Accidental-Hebungen von den neuen Einliegern eben so viel erhält. V. Es hat also niemand ein Interesse dabey, den Gutsherrn in der bessern Nutzung seines Eigenthums zu behindern, es wird dadurch überdem mehr Geld ins Land gebracht. In einer Note behauptet der Verf., daß Bürgerliche nach dem Erbvertrage zwischen den Herzögen **Hinrich, Erich und Balthasar** keine Lehngüter haben acquiriren können: auch bis zum Landesvergleiche auf Landtägen nicht admittiret worden, und keine Landtags-Ausschreiben erhalten haben. Ersteres ist unrichtig: sollte letzteres richtiger seyn? 14) Jena's Fluren. Beym Aufgang der Sonne gedichtet, von Hrn. Cand. J. S. J. Schulz in Schwaan. 15) Edle Handlung. 16) Beantwortung der Anfrage, ob der Anbau der Cichorien dem Acker- und Kornbau schädlich sey, weil man das Bewurzeln derselben für untilgbar hält. 17) Anzeige. — Die Monatsschrift wird im jetzigen Jahre in ihrer bisherigen Einrichtung fortgesetzt werden.

3.

Zur Wiederbesetzung der Stelle des Hrn. Prof. Becker sind von der philosophischen Facultät in Vorschlag gebracht, 1) Hr. Mag. **L. W. Gilbert** in Halle, 2) Hr. Prof. **F. Meinert** ebendaselbst. 3) Hr. Mag. **E. W. A. Murhard** in Göttingen.

4) Hr.

4) Hr. Prof. Schadeloock, 5) Hr. Assessor J. E. D Wildt in Göttingen, und 6) der Lehrer der Physik und Mathematik am Gymnasio in Anspach, Hr. Yelin. Die Facultät äußerte dabey, daß sie durch das schwache Gehalt bewogen wäre, einige andere Männer, auf welche sie sonst Rücksicht genommen haben würde, nicht zu nennen. Warum sie den Hrn. Prof. Schadeloock mit vorgeschlagen, getraue ich mir nicht zu bestimmen. Das Concilium wählte von den Vorgeschlagenen den Hrn. Mag. Gilbert, den Hrn. Prof. Schadeloock, und den Hrn. Ass. Wildt zur weitern Nomination an E. E. Rath.

4.

Kurze Beantwortung der Frage: Ob ein pupillarisch Substituirter die Erbschaft des Vaters und des Unmündigen insoferne trennen darf, daß er die Eine annehmen nnd die Andere ausschlagen kann? gegeben von Johann Christoph Daniel Liß, expectivirtem Amts-Registrator zu Dargun. Rostock, in den Pfingstferien, 1793. Gedruckt in der Müllerschen Officin. 1¼ Bogen in Octav.

Ich habe noch mehrere Schriften der Sassischen Stipendiaten anzuzeigen, die sich, der veranstalteten Facultäts-Revision (3. B. S. 225.) ungeachtet, durch ihren Inhalt selten empfehlen. Gegenwärtige Abhandlung soll die Schwierigkeiten heben, welche die Dunkelheit und die anscheinenden Wiedersprüche einiger römischen Gesetze bey der aufgeworfenen Frage veranlassen. Sie trägt aber zu Erreichung dieses Zweckes gar nichts bey, und die gewählte tabellarische Methode, die im positiven Rechte so oft dem guten Vortrage nachtheilig wird, ist auch diesmal die Ursache geworden, daß man nicht einmal eine faßliche Darstellung derjenigen Puncte erhält, worauf es eigentlich ankommt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 6. Stück.

Den 1. May 1797.

1.

Dissertatio inauguralis medica, qua euincitur, matrem prolis suae non semper congruam esse nutricem. Auctore *Ioanne Reinnoldt*, Medicinae Practico iam Rhenensi. Rostochii, litteris Adlerianis, MDCCLXXXXVII. 6 Bogen in Quart.

Aus dem Titel ergiebt sich schon, daß der Hr. Verf. diejenigen Fälle aufgesucht habe, in welchen eine Mutter nach mediciniſchen Gründen ihre Kinder nicht stillen muß. Er hat aber auch noch einige verwandte Gegenstände mitgenommen.

2.

Es hat sich schon bey anderer Gelegenheit gezeiget, daß meine vormalige kurze Anzeige des im Jahre 1788 von hiesiger Academie publicirten Credit-Edictes (1. B. S. 12.) zu meinem nachhin weiter ausgedehnten Zwecke nicht genüge. Auf eine jetzt sich ergebende nähere Veranlassung finde ich also nöthig, solches zuvörderst ganz abdrucken zu lassen.

Credit-Edict für die Studirenden auf hiesiger Academie.

Es sind zwar in den vorigen Zeiten schon verschiedene Verordnungen erlassen worden, um die hieselbst Studirende zu verhindern, daß sie nicht durch Contrahirung

rung überflüssiger Schulden sich selbst, die Ihrigen, und ihre Gläubiger in Verlegenheit setzen. Da aber gegenwärtig eine Erneuerung und Erläuterung dieser Verordnungen, nach den auf andern Academien angenommenen Grundsätzen, nöthig gefunden worden: so wird zu diesem Zweck von Rectore und Concilio hiesiger Academie folgendes verordnet:

§. 1. Bey allen von hiesigen Studenten gemachten Schulden ist zuvörderst darauf zu sehen, ob es privilegirte, unprivilegirte, oder verbotene Schulden sind, als in welche drey Classen selbige folgender Gestalt vertheilet werden. Zur ersten Classe werden gerechnet: 1) die Honoraria der Professoren und Privat-Docenten; 2) die Honoraria der Sprach-Musik-Exercitien- und anderer Lehr-Meister: 3) die Miethe für Zimmer, Betten und Meublen, mit Inbegriff der bedungenen Erlegnisse für Heizung, Thee-Wasser und Aufwartung; 4) das Speise-Geld; 5) Arztlohn und Medicamente, und 6) was für Wäsche und sonstige Reinigung der Kleidungsstücke zu bezahlen ist. Die zweyte Classe machen alle diejenigen Schulden aus, deren in der ersten und dritten nicht namentlich gedacht worden. Zur dritten gehören: 1) baare Anleihen; 2) Lotterie- und Spielschulden; 3) Geldbeyträge zu Feyerlichkeiten und gemeinschaftlichen Vergnügungen, auch zur Unterstützung anderer, und zu ähnlichen Vereinbarungen der Studenten unter sich, insoferne der jedesmalige Rector den Beytrag selbst, und die zur Einsamlung bestimmte Person, nicht ausdrücklich und schriftlich gebilliget hat; 4) Foderungen, die aus einer für einen andern übernommenen Schuld, oder aus einer Bürgschaft entspringen; 5) Foderungen für Waaren und Sachen, die zu den Bedürfnissen eines Studenten gar nicht gehören; und 6) Foderungen für Waaren, die der Student zwar gebrauchen, aber auch füglich entbehren kann, z. B. gestickte und seidene Kleider, Tressen, goldene Uhren, Ringe, u. d. gl.

§. 2. Die privilegirten Schulden sollen den Gläubigern, wenn sonst keine gegründete Exceptionen eintre-

ten,

ten, auf erhobene Klage ganz zuerkannt werden. Nur dürfen die allemal vorauszubezahlenden Gebühren für Collegia, nach der Verordnung vom 17ten August 1750, nicht länger als 4 Wochen nach Anfang des Collegii, und übrige Pöste nur auf 3 Monate, oder ein Quartal, creditiret werden, und müssen binnen 4 Wochen, nach Ablauf dieser Termine, durch Einreichung einer specifiquen schriftlichen Rechnung, dem Rector angemeldet werden. Der Credit der zur zweyten Classe gehörigen Schulden wird auf eine gewisse Summe solchergestalt beschränkt, daß 1) für Kaufmanns-Waaren nicht mehr als Zwölf Rthlr.; 2) für Bücher, Sechszehn Rthlr.; 3) an Druckerlohn für Disputationen, öffentlich gehaltene Reden und Programmen, Zwanzig Rthlr.; 4) für Schuster, Schneider- und Buchbinder-Arbeit, imgleichen für Brod, Licht und Ausbesserung der Kleidungs-Stücke, Sechs Thaler; 5) für Wein, Bier, Coffee, Thee, Zucker, Billard-Geld, und überhaupt für alle Zehrung in einem öffentlichen Gasthause, mit Ausschluß des Tischgeldes, Drey Rthlr.; und endlich 6) für alle übrige Sachen, die hier nicht namentiich angeführt werden können, ebenfalls der Werth von Drey Thalern, alles in N. $\frac{2}{3}$tel gerechnet, geborgt werden sollen. Was jemand einem Studenten über diese eben bestimmten Summen mit einem Male oder zu verschiedenen Zeiten creditiret, soll dem Gläubiger nie zuerkannt werden. Dabey aber wird es einem jeden zur Pflicht gemacht, in der letzten Hälfte des May und des Octobers, seine alsdann nicht bezahlten Foderungen dieser Classe durch eine schriftliche und specifique Rechnung dem Rector bekannt zu machen. Foderungen der dritten Classe aber sind von Anfang her als ungültig anzusehen, und können nie eine Klage begründen.

§. 3. Den ganz oder zum Theil gebilligten Schulden stehet die Minderjährigkeit der Studenten nicht entgegen, wenn sie nur das 18te Jahr zurück gelegt, da die Zustimmung der Aeltern oder Vormünder nicht füglich jedesmal zu haben ist. Auch soll es den Gläubiger nicht schaden, daß der Student bey einem andern

schon ähnliche Schulden gemacht, da sich kein Mittel findet, das zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Wären sie inzwischen in den bestimmten Terminen dem Rector nicht angezeigt, müssen sie im Collisions-Fall den angezeigten Schulden nachstehen. Den ganz oder zum Theil ungültig erklärten Foderungen kann der Gläubiger dadurch kein mehreres Recht verschaffen, daß er sich Pfänder geben, eydliche und wiederholte Versicherungen ausstellen, diesem Credit-Edict entsagen, oder Verschreibungen, Anweisungen, Cessionen und Agnitionen, wie sie auch lauten, ertheilen lässet. Er soll daher auch keinesweges befugt seyn, nach zurückgelegten academischen Jahren, und in einem fremden Geburts- und Aufenthalts-Orte deshalb Prätensionen zu machen, und dadurch eine Klage oder Exception zu begründen. Nur wenn der Schuldner, nach erlangter Großjährigkeit, eine solche Schuld freywillig bezahlen will und kann, mag ihm solches unverwehret seyn.

§. 4. Zwey Fälle werden indeß von den vorhergehenden Verfügungen ausgenommen. Der erste Fall ist, wenn ein Student, bey unvermnthet ausgebliebenem Wechsel, ohne seine Schuld behindert wird, seine Creditoren zu befriedigen. Kann derselbe dieses hinlänglich bescheinigen, so soll ihm vom Rector und Academie die schriftliche Erlaubniß ertheilet werden, seinen Credit so weit zu vergrößern, als es die Nothwendigkeit erfodert. Doch kann diese Ausdehnung nie mehr, als zu den Bedürfnissen eines Quartals erfoderlich ist, oder als die gedoppelte Summe der unprivilegirten Pöste, in sich fassen: und ist demjenigen nicht zu gestatten, von dem man aus sonstigen Vorfällen weiß, daß er zum Schuldenmachen geneigt ist. Der andere Fall entstehet, wenn Aeltern, Vormünder, oder andere Personen, einem Studenten selbst mehrern Credit machen. In diesem Fall muß aber der Gläubiger sich an denjenigen, von dem er Auftrag hat, halten, und es findet gegen den Studenten die Klage nicht statt.

§. 5. Durch vorstehende Bestimmungen wird hoffentlich dafür gesorgt seyn, daß ein Student zu seinem eigenen

genen Besten nicht mehreren Credit finde, als er bedarf. Es wäre zu wünschen, daß man auch im Stande wäre, denjenigen, der einem Studenten in vorbemerkter Maaße unentbehrliche Bedürfnisse creditiret, eben so zu sichern, daß er seine Bezahlung erhalte. Da dies aber an sich nicht möglich ist, so soll doch folgende Anordnung dazu dienen, den Zweck, so weit er erreichbar ist, zu befördern. Vorläufig wird 1) einjeder, der Credit geben will, erinnert, daß ein Student häufig von allem dem, woraus die Befriedigung durch richterliche Hülfe sogleich verschafft werden kann, wenig besitze, und ihm seine unentbehrliche Kleidung und nothwendige Bücher aus dieser Veranlassung nicht genommen werden können. Es wird also einjeder Bedacht nehmen, so viel möglich für seine Sicherheit und baare Bezahlung selbst zu sorgen, auch, wo es angehet, die Pränumeration zu bedingen. Wenn aber 2) der Gläubiger gerichtliche Hülfe suchen muß, und vorbeschriebener Maaßen seine Rechnung eingereicht hat, so soll der Schuldner vorgefodert, und ihm, wenn er die Schuld gestehet, angemessene Termine zu deren Bezahlung gesetzt, auch nach Befinden den Aeltern und Vormündern davon Nachricht gegeben werden: würde er sie aber läugnen, so soll sie auf dem kürzesten Wege ad liquidum gebracht werden. Würde der Beklagte mit der Bezahlung nicht einhalten, so soll die Execution, so weit sie hier möglich, ohne alle Formalitäten erfolgen; auch wenn mehrere Zahlungs-Termine bestimmt wären, der ganze Rückstand sogleich als fällig angesehen werden. 3) Bey dieser gerichtlichen Erörterung wird aber so wenig ein schriftliches Verfahren, als ein Sachwald zugelassen: vielmehr wird das Gericht ex officio für die Gerechtsame beyder Partheyen, wenn sie demselben nur nicht unbekannt sind, sorgen. Auch sind keine Suspensiv-Mittel anwendlich, wenn die Schuld unter 25 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel beträgt. 4) Kein Student darf nach der bey seiner Immatriculirung übernommenen Verpflichtung von hier reisen, bevor er sich mit seinen Gläubigern wegen der Schulden, die er nicht baar berichtigen kann,

vereinbaret hat. Doch muß der Gläubiger, wenn kein anderes Auskunfts-Mittel statt findet, mit einer erdlichen Caution und gerichtlicher Bestimmung solcher Termine, die wahrscheinlich gehalten werden können, zufrieden seyn; und kann insbesondere auf die Incarceration des Schuldners nicht dringen, obgleich dem Gerichte vorbehalten bleibt, einen muthwilligen Schuldenmacher zu seiner Besserung und anderer Warnung mit einer willkührlichen Strafe zu belegen. 5) Wenn der Student aber dennoch von hier reiset, ohne mit seinen Gläubigern in Ordnung zu seyn, oder nachhin die bestimmten Termine nicht beobachtet: so bleibt dem Gläubiger die Wahl, ob er hier in foro contradictorio, welches der Studirende, vermöge der einem jeden bey seiner Immatriculirung gemachten Bedingung, auch nach seiner Abreise anerkennen muß, oder in dem foro domicilii seine weiteren Anträge machen wolle; und bleibt in dem ersten Falle allenfalls die Erlassung der Edictal-Citation, (wenn der Rector nicht etwa nöthig findet, den Schuldner, falls man dessen Aufenthalt weiß, oder dessen Verwandte und Vormünder, brieflich erinnern zu lassen,) und dem Befinden nach auch die Bestrafung vorbehalten.

Damit übrigens diese Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, ist selbige nicht allein gegenwärtig öffentlich angeschlagen und vertheilet, sondern es wird auch jedem Studenten künftig bey seiner Immatriculirung ein Exemplar davon zugestellet werden. Rostock, den 27sten März, 1788.

3.

In der erfurtischen gelehrten Zeitung auf das Jahr 1795, (deren vorhergehende Jahrgänge ich nicht vollständig erhalten können,) finden sich mancherley Nachrichten von Rostock und Mecklenburg, davon ich einige, aus verschiedenen Gründen hier noch anführe. Einem nicht unwahrscheinlichen Gerüchte zufolge ist Hr. Doct. Koppe der Correspondent, der alles

oder

oder doch das Meiste eingesandt hat. (6 B. S. 118.) Im 6 St. wird die Entlassung des Hrn. H. R. Rönnberg und des Hrn. Prof. Wiese von der Bürgerschaft mit unrichtigen Nebenumständen angezeigt. *) Nach dem 18 St. ist Hr. Prof. Wehnert in Parchim Magister geworden. Um auch von dem Ton, den diese Nachrichten zu Zeiten haben, eine Probe zu geben ziehe ich diesen Artikel wörtlich aus: „Parchim. Unser Hr. Prof. und Rector der hiesigen Stadtschule, J. C. M. Wehnert, ein geborner Hallenser und vortreflicher Schulmann, unter dessen musterhaften Direction und unermüdeten Thätigkeit unsere heruntergekommene Schule eines neuen Flors sich erfreut, bekannt durch mehrere gründliche und ein Wort zu seiner Zeit enthaltende Gelegenheitsschriften, so wie durch eine vortrefliche periodische Schrift für Kinder, deren frühes Aufhören noch immer zu bedauern ist, ist von der philosophischen Facultät seiner Vaterstadt Halle mit den höchsten Würden in der Weltweisheit, aus eigenem Antriebe dieser Facultät, zur Freude jedes Rechtschaffenen, beehrt worden.“ Ebendaselbst wird die Nachricht gegeben, daß Hr. Prof. Weber die ferneren Ausgaben des Quistorpschen peinl. Rechts besorgen werde. **) Im 22 St. wird angezeigt, daß der Hr K. R. v. Rampz Regierungsreferendar, und Hr. K. H. v. Bonin Major und Chef der Garde gewor-

*) Auch in der gothaischen gelehrten Zeitung vom vorigen Jahr, im 6 St. stand bey der Anzeige dieses Vorfalles die ganz unrichtige Nachricht, daß Hr H. R. Rönnberg Urkunden aus einem ihm anvertraueten Archiv gemisbraucht habe. Dies ward freylich nachhin im 23 St. berichtiget. Aber jene Beschuldigung ward in der Neuen allg. deutschen Bibliothek wiederholet: ohne daß bis jetzt, soviel ich gefunden, die Berichtigung nachgeholt wäre.

**) Schon ohne eine bey demselben angestellte Erkundigung wäre dem, der von den Büchern mehr als die Titel kennt, der Zweifel eingefallen, ob der Verf. der Abhandlung über Injurien und Schmähschriften wohl Neigung finden könne, Quistorps peinl. Recht mit weiteren Zusätzen und Abänderungen herauszugeben.

geworden. Nach dem 25 St. ist an den Hr Prof. Weber die Anfrage ergangen, ob er einem Rufe nach Erlangen folgen wolle: er habe ihn aber abgelehnt, „und sich dafür von seinem Landesherrn die Befreyung von den ihm wegen ihres langsamen Ganges längst schon lästig gewesenen Conciliargeschäften erbeten, die ihm auch gern und willig zugestanden worden.“***) Das 55 St. hat folgenden Artikel: „Auszug eines Schreibens aus dem Mecklenburgischen. Die in mehreren gelehrten Zeitungen verbreitete Nachricht von dem baldigen Erscheinen einer von dem würdigen Hrn. H. R. und Prof. Kleinschrod in der Vorrede zum ersten Theil seines classischen Werks über das peinl. Recht versprochenen Literatur des peinl. Rechts kann ich aus einem Schreiben desselben an einen nicht unbekannten Literator unsers Vaterlandes dahin berichtigen, daß noch wohl ein Jahrzehend vnrfließen dürfte, ehe er etwas im Druck gebe. Er fodert dabey den gedachten Literator aufs dringendste, und in den schmeichelhaftesten Ausdrücken auf, sein eigenes Werk über diesen Gegenstand der gelehrten Welt nicht länger vorzuenthalten. Dies hat ihn dann bewogen, sein seit Kleinschrods Bekanntmachung gänzlich aufgegebenes Project nunmehro auszuführen; doch dürften bis zu dieser Ausführung noch völlig drey Jahre verfließen.“

4.

Zu Greifswald ist am 25 Febr. d. J. der dortige Prof. der Rechte und Director des Consistorii, Hr. Herrmann Becker, vorher auch zu Rostock und Bützow Prof. der Rechte, in dem 78 Jahre seines Alters verstorben. Von seinen Lebensumständen giebt ein dem Anscheine nach von ihm selbst herrührender Aufsatz in des Hrn. Doct. Koppe gelehrten Mecklenburg 1 B. S. 15 Nachricht.

***) Auch hierüber hat die gothaische gel. Zeitung, 60 St. die Nachricht, daß die späte Widerbesetzung der Stelle in Erlangen von langwierigen zerschlagenen Unterhandlungen mit den Herrn Prof. Weber und Danz herrühre. Bey dem großen Unterschiede des Gehalts haben sie bey dem ersten schwerlich langwierig seyn können.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 7. Stück.

Den 8. May 1797.

I.

Einige Vorschläge zur Abstellung der Betteley im Mecklenburg-Schwerinschen, von G. D. Oertzen auf Kittendorf. Neubrandenburg, gedruckt bey Christian Gottlob Korb, 1796. 11 Bogen in Octav.

Manche Veranlassungen ließen es erwarten, daß auf dem letzteren Landtage die ersten Einleitungen zu einer allgemeinen Armen-Anstalt gemacht werden würden; und der Hr. Verf. fand sich durch diese nachhin nicht erfüllte Hofnung bewogen, den guten Zweck durch seine Vorschläge zu unterstützen. Nachdem er in einer **Einleitung** die Nachtheile bemerklich gemacht, die aus einer solchen Duldung der Betteley, wie in Mecklenburg bisher Sitte gewesen, unvermeidlich entspringen: so behandelt er seinen Gegenstand unter folgenden Abtheilungen. **Ueber Abstellung der Betteley, besonders des Herumlaufens der fremden Bettler und Vagabunden.** Es ist kein anderes Mittel zweckmäßig, als die Errichtung einiger Arbeitshäuser: insbesondere ist vom bloßen Transportiren der Vagabunden über die Gränze keine hinlängliche Hülfe zu erwarten. **Einrichtung und Anzahl der Arbeitshäuser, auch wer in selbige zu bringen, und wie die Einbringung am besten zu bewerkstelligen sey.** Der Hr. Verf. hält mehrere Arbeitshäuser nothwendig, hauptsächlich um desto gewisser

wisser die nöthige Aufsicht und Ordnung zu bewirken, und den Transport zu erleichtern. Er räth, 4 dergleichen Arbeitshäuser anzulegen; nur misbilliget er auch den Vorschlag, für die Domainen, die Ritterschaft und die Städte besondere zu errichten, (6. B. S. 376.) weil es ihm nicht gut scheint, das Interesse dieser 3 Partheyen noch mehr zu trennen, als es schon getrennt ist. Jeder soll übrigens das Recht und die Pflicht haben, Bettler und Landstreicher aufzufangen, und ins nächste Arbeitshaus zu bringen, wogegen er für jede Meile, die er ihn transportiret hat, eine Prämie von 1 Rthlr. ausgezahlt erhalten soll. (Der Hr. Verf. macht sich hiebey selbst den Einwand, daß mancher als Landstreicher aufgegriffen werden könnte, der es nicht wäre: und dieser für die Unannehmlichkeit des Transports keine Entschädigung hätte, wenn er auch bey der in dem Arbeitshause angestellten näheren Erkundigung sogleich wieder losgelassen würde. Er hebt aber diesen Einwand nicht hinlänglich, und er läßt sich auch wohl schwerlich heben. Um die hiebey erfoderliche Privatgewalt mit ihren übeln Folgen bis auf die höchste Nothdurft einzuschränken, wäre es doch immer viel besser, den Aufgegriffenen bloß an die Guts- und Stadtobrigkeit abzuliefern, diesen die sofortige Untersuchung zur Pflicht zu machen, und ihnen nachhin die weitere Transportirung, die sonst für den Aufgreifenden sowohl als für die Oerter, durch welche die Reise geht, ihre Bedenklichkeiten haben würde, ganz zu überlassen. Auch diejenigen, die keinen Bettler aufzugreifen sich getrauen, müßten doch gegen eine kleine Remuneration sein Daseyn anzeigen, was die Untersuchung zugleich erleichtern würde.) In diese 4 Arbeitshäuser sollen jedoch der Regel nach nur fremde Bettler gebracht werden, weil man bey den einheimischen einen festen Wohnort behaltenden Armen ein geringeres Verderbniß der Sitten annehmen darf, weil sie doch wenigstens einige zum Leben nöthige Dinge haben, weil sie sich daselbst leichter Arbeit verschaffen können, indem sie solche auch außerhalb Hauses zu verrichten im Stande sind,

und

und weil sie bey der Einsperrung ins Arbeitshaus, wo alle Freyheit aufhört, und wo Männer von ihren Frauen, Kinder von ihren Aeltern getrennt werden, unglücklicher als in ihrer Wohnung seyn würden. Einheimische Bettler sollen nur dann ins Arbeitshaus kommen, wenn sie nicht vom Betteln abzuhalten sind; und zwar sollen sie auf besondere Kosten ihres Wohnortes ernähret werden, wenn ihnen daselbst nicht durch zweckmäßige Arbeit und Unterstützung geholfen wird, oder man es an der nöthigen Aufsicht zur Verhinderung der Betteley ermangeln lassen. Auch bettelnde Handwerksburschen sollen ins Arbeitshaus gebracht werden, wenn sich hier im Lande kein Handwerker ihrer Art findet, (kann man von ihnen aber wohl verlangen, daß sie dies wissen sollen? und kann man ihnen den Durchgang nach andern Ländern verwehren?) oder wenn sie ein geschenktes Handwerk haben, oder wenn ihre Kundschaften unrichtig befunden würden: sonst soll ihnen ein bestimmtes Zehrgeld gereicht werden. Auch in Absicht der Juden ist eine besondere Einrichtung nothwendig: hingegen Bärenleiter, Marktschreyer, Marionettenspieler, Quacksalber, u. s. w. können als Bettler behandelt werden. Jedes Arbeitshaus soll übrigens auf 50 Personen, 35 männlichen und 15 weiblichen Geschlechts, eingerichtet werden. Kinder, wenn sie nicht schon soweit erwachsen sind, daß an eine Verbesserung ihrer verdorbenen Erziehung nicht weiter zu denken ist, sollen gar nicht ins Arbeitshaus kommen: sondern auf dem Lande untergebracht werden. Der ungefähre Anschlag, den der Hr. Verf. zum Behuf dieser Anstalten macht, ist folgender. Die tägliche Kost der Armen glaubt derselbe mit 35 ß bestreiten zu können: jeder kostet also jährlich 22 rℳ 8 ßß 7 ₰. und für 50 Personen macht dies jährlich 1108 rℳ 45 ßß 2 ₰. Hiezu kommt, 350 rℳ für Kleidung, die auf jeden jährlich zu 7 rℳ berechnet ist, 250 rℳ für Holz, 22 rℳ 44 ßß für Erleuchtung, 40 rℳ für Kranke, 30 rℳ für die Einbringungs-Prämie, 75 rℳ für die bey der Entlassung entstehenden Kosten, 89 rℳ für Unterhaltung und Erziehung

der Kinder, 810 ℛ℔ für den Aufseher und das gesammte übrige Personale, welches die Anstalt besorgt, 100 ℛ℔ zur Erhaltung des Gebäudes, und 25 ℛ℔ für die Handwerksbursche. Außer den zu 11500 ℛ℔ angeschlagenen Kosten für den Ankauf, den Bau und die Einrichtung eines solchen Arbeitshauses, würde der jährliche Aufwand demnach 2900 ℛ℔ 41 ßß 2 ₰ betragen. Jeder von den 50 Armen, und den auf diese Zahl noch angenommenen 3 Kindern, (sollte das nicht zu wenig seyn?) kostete dem Publico jährlich 63 ℛ℔ 19 ßß 9 ₰, wovon er doch 12 ℛ℔ 24 ßß durch Arbeit wieder einbringen dürfte. Um die hiezu erfoderliche Summe aufzubringen, schlägt der Hr. Verf. vor, daß a) von jeder ritterschaftlichen Hufe 1 ℛ℔, b) von den Städten, in welchen ungefähr 12500 Familien leben dürften *), 1200 ℛ℔, also von jeder Familie im Durchschnitt noch keine volle 5 ßß, c) von jedem der 273 Landprediger 2 ℛ℔, d) von jedem der 278 herzogl. Pächter 3 ℛ℔, e) von jedem der 21 Oberförster 2 ℛ℔, f) von jedem der 75 Förster 1 ℛ℔, g) von jedem der 5001 herzoglichen und adlichen Bauern 24 ßß, und h) von jeder der übrigen auf dem Lande noch lebenden 28244 Familien 4 ßß, jährlich erleget werden sollen, welches zusammen 12697 ℛ℔ beträgt: und also zur Unterhaltung der 4 Arbeitshäuser hinreicht, wenn sich auch irgendwo ein Abgang findet, und keine andere Einflüsse hinzu kommen sollten. Um die Beytragenden hiezu geneigt zu machen, berechnet er, daß eben diese Personen und Familien jetzt jährlich an Bettler, — einheimische aber mit eingerechnet, — 108948 ℛ℔ geben. Was von den in einem solchen Arbeitshause vorzunehmenden Arbeiten, und der daselbst zu beobachtenden Policey gesagt ist, übergehe ich.

Ueber Ortsarmenanstalten. Weil die Arbeitshäu-

ser

*) Um diesen Anschlag zu formiren, hat der Hr. Verf. die Zahl der Einwohner Mecklenburgs berechnet. Das Resultat ist, daß man 295000 als die Mittelzahl aller Einwohner von Mecklenburg-Schwerin annehmen könne, wovon ungefähr der vierte Theil in den Städten lebt. Auf eine Familie rechnet derselbe im Durchschnitt 6 Personen.

ser nur für fremde Bettler sind, so muß nun noch hinzukommen, daß jeder Ort seine eigenen Armen unterstütze. In den ritterschaftlichen Gütern dürfte dies wenige Schwierigkeit haben, da aus diesen nur wenige betteln, und auch diese noch ohne das leben könnten. In den Domainen hält der Hr Verf. dies schon schwerer, weil es in denselben mehr Nothleidende giebt, und die Tagelöhner, welche ungleich mehr Abgaben haben, sich in einer übeln Lage befinden, besonders da, wo keine Höfe sind, und sie ihre Arbeit außerhalb suchen müssen. **) Am schwersten mögte das in den Städten werden, wo die Armuth am größten ist, und dafür gesorgt werden muß, daß alle Arbeit erhalten, die noch arbeiten können. Indeß ist die Möglichkeit nicht zu bezweifeln, wie schon die Beyspiele einiger Städte zeigen. Die Einrichtung ist indeß nach den verschiedenen Local-Verhältnissen zu machen, wobey die Nachrichten vom Armenwesen in Hamburg besonders nützlich werden. — Da zu hoffen ist, daß dieser für Mecklenburg so interessante

**) Ich ziehe noch ein Paar kurze Stellen aus, welche unsere Einlieger betreffen. S. 158. „In Mecklenburg kann ein Tagelöhner auf dem Lande leben, und zur Noth, wenn er keine Unglücksfälle und keine zu zahlreiche Familie hat, für das Alter etwas zurücklegen, wenn er die eine Woche einen Scheffel Rocken, die andere einen Scheffel Gersten, die dritte einen Thaler, und so das ganze Jahr hindurch verdient, dabey eine Kuh und etwas kleines Vieh halten kann, und für die gewöhnlichen Dienst-Tage freye Wohnung und Garten hat.“ (Also kann doch der größere Theil nur dürftig leben, weil wenige von Krankheiten und andern Unglücksfällen verschont bleiben.) S. 162. „Sollte es nicht sehr zweckmäßig seyn, bey der jetzt so allgemeinen Verbesserung des Zustandes fürstlicher Bauern auch den Tagelöhnern jedem soviel Land anzuweisen, daß er darauf seinen Bedarf von Korn bauen könnte? Dem Herzog kann es ja einerley seyn, vom wem er die Pacht für die Ländereyen erhält, und sollte der Acker in so viele kleine Theile getheilt auch etwas weniger einbringen, so beträgt dies doch gewiß nicht soviel, als die Kammer jetzt wirklich zur Unterstützung armer Domanial-Unterthanen giebt.“

Gegenstand nicht lange unberichtigt bleiben werde: so verdient der Hr. Verf. Dank, daß er die darüber zu machenden Beschlüsse erleichtern wollen.

2.

De Academiarum migrationibus et translationibus recitatio, in Academiae Iuliae Carolinae magistratu quartum suscipiendo a. d. XXIX. Decembr. a MDCCLXXXXV instituta ab *Henrico Philippo Conrado Henke*. Helmstadii, venditur a C. G. Fleckeisen, 1796. 4 Bogen in Quart.

Nachdem seit einigen Jahren der Vorschlag, die Academie von Helmstädt nach Braunschweig oder Wolfenbüttel zu verlegen, so ernstlich zur Sprache gekommen, ist freylich eine allgemeine Untersuchung über diesen Gegenstand, den bisher nur Curtius in einem commentariolo de translatione academiarum ganz kurz behandelt hat, ein für die Zuhörer des Hrn. Verf. interessanter, und auch für andere Gelehrte nicht unwichtiger Gegenstand. Er hat aber in diesen wenigen Bogen, wie man leicht ermessen wird, nicht vollständig erörtert werden können; sondern der Hr. Verf. hat sich darauf beschränkt, zuvörderst die hauptsächlichern Exempel der Wanderungen und Versetzungen deutscher Academien anzuführen, und demnächst, was man von einem Theologen nicht erwartet hätte, die Frage vorzutragen: Ob der Landesherr in Deutschland die in seinem Gebiete vorhandenen Academien willkührlich verlegen könne. Unter den Beyspielen ist auch der rostockschen und bützowschen Academie gedacht; und es sind die Wanderungen der ersteren nach Greifswald und Lübeck in Grundlage der Programmen des Hrn. Prof. Lasius, (4. B. S. 33. 105. 137.) ingleichen die neuerliche Trennung der rostockschen, und die Errichtung und Aufhebung der bützowschen Academie angeführt: bey der Erzählung der letzteren Veränderungen sind in Ermangelung eines ähnlichen historischen Hülfsmittels einige unzutreffende Aeußerungen eingeflossen.

Die

Die aufgeworfene Frage hat er zwar nicht bestimmt entschieden; er scheint aber doch, obgleich Moser, (von Kayserl. Rechten und Pflichten, 2 Th. S. 575.) und Pestel, Comm. ad tabulas immunitatum academicarum, quas a *Friderico* v. *Ernestus* a. 1619 obtinuit. Rint. 1752.) das Gegentheil behauptet haben, die richtige Meinung vorzuziehen, daß der Landesherr dazu allerdings befugt sey, wenn nämlich nicht die Fassung des Stiftungs-Privilegii, (in welchem jedoch die Clausel, der angegebene Ort sey dazu bequem gefunden, freylich eine unerhebliche Kanzleyformel ist,) geschlossene Verträge, die Qualität des an die Academie verwandten Vermögens, die Theilnahme anderer an der Stiftung und Erhaltung, und ähnliche besondere Gründe hin und wieder eine Ausnahme von der Regel bewirken. Von einer Academie giebt er übrigens folgende Beschreibung: Academiam secundum legem loquendi in Germania nostra maxime receptam, non facit ambitus litterarum et artium, quae alicubi doceantur discanturque, non aetas et numerus eorum, qui studiis operentur, non erudiendi ratio ac disciplina, non subsidiotum et ornamentorum, quibus ad artium bonarum culturam opus est, copia vel modus: sed hoc potissimum, vt sit magistrorum atque alumnorum Sapientiae societas, quae corporis alicuius a reliqua ciuitate exemti separatique speciem, ac ciuitatem quasi suam et propriam referat, suis ipsa se legibus magistratibus ac iudiciis regat; tum vero etiam illis, quos dignos putet, dignitates et munera quaedam conferendi polleat potestate, hoc quidem id effectu, vt vbicunque terrarum hae dignitates haec munera quidquam valeant, omnes, qui istis in veri nominis Academia rite ornati fuerint, iisdem aeque fruantur iuribus atque immunitatibus, quae horum honorum titulis adhaerent.

3.

Ueber die Nothwendigkeit des Griechischen Sprachstudiums für jeden Studirenden. Womit zu der am 21sten und

und 22sten September öffentlichen Prüfung alle Freunde des Schulwesens ehrerbietigst einladet, J. G. Schmidt, Professor und Rector der Domschule. Schwerin, gedruckt mit Bärensprungschen Schriften, 1796. 2 Bogen in Octav.

Die Wahrheit, die in diesem Programm vorgetragen ist, wird von niemanden bezweifelt, der mit den Wissenschaften etwas genauer bekannt geworden: für andere Leser würde ich das Hauptargument noch mehr herausgehoben haben, daß kein Schüler, der sich dem gelehrten Stande gewidmet hat, voraus wissen können, ob ihm in Zukunft die Kenntniß der griechischen Sprache und der dazu gehörigen Hülfskenntnisse nicht brauchbar oder gar nothwendig seyn werde, und daß er also auf der Schule, wenn er Zeit und Gelegenheit dazu hat, sich eine hinlängliche Kenntniß dieser Sprache erwerben müsse, weil ohne eine solche Grundlage das Nachholen auf Academien und durch eignes Studium schwerlich gelinget. — Der Hr. Verf. hat noch eine kurze Nachricht von zweenen verstorbenen Lehrern der Domschule beygefügt, die ich hier kurz wiederhole. **Peter Herrmann Büschau**, geboren zu Lübeck den 6 Jan. 1717, starb am 20 Dec. 1795: er ward 1741 Schreib- und Rechenmeister bey der Schule, und feyerte 1791 sein 50jähriges Amts-Jubiläum. **Johann Christian Clemann** aus Wittstock in der Priegnitz, geboren den 4 Jun. 1715, wurde 1740 Collaborator, 1747 Conrector, 1763 Rector: auch er feyerte 1790 sein Amts-Jubiläum, litte aber damals schon an Augenschwäche, und mußte 1791 wegen völliger Unbrauchbarkeit seiner Augen den Geschäften ganz entsagen: er starb, vom Schlage gerührt, den 1 Dec. 1793.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 8. Stück.

Den 16. May 1797.

1.

Das Fest der Auferstehung Iesu Christi würdig zu feiern, erinnert nach Amt und Pflicht der jetzige Rector, *Gustav Schadeloock*, der Philosophie Doctor, und ordentlicher öffentlicher Lehrer auf der hiesigen Universität, Zugleich folget: Von den Zeiten der Zeitwörter, und ihrem Gebrauch im lateinischen Geschichts-Styl. Die erste Abtheilung. Rostock, den 16 Apr. 1797. Gedruckt mit Adlerschen Schriften.

Von den Zeiten der Zeitwörter, und ihrem Gebrauch im lateinischen Geschichts-Styl, Ein philosophischer Versuch von *Gustav Schadeloock*, Doctor und öffentlichem Lehrer der Philosophie zu Rostock. Gedruckt in der Adlerschen Officin, im Iahr 1797. $3\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Vermuthlich wird die zweyte Abtheilung dieser Abhandlung auf Pfingsten folgen, und ich setze also die Nachricht von deren Inhalt solange aus, bis ich selbige auf das Ganze erstrecken kann.

2.

Bey Gelegenheit einer im Jahre 1794 angestellten Visitation der Academie zu Greifswald ist für dieselbe ein neuer Receß abgefasset, der zu Stockholm unterm 26 Dec. 1795 ausgefertiget, und auf 3 Bogen

in Quart abgedruckt ist. Eine Folge desselben ist schon die vormals (6 B. S. 335.) angezeigte Verordnung wegen der academischen Ferien. Eine andere von den gewöhnlichen Einrichtungen sehr abweichende Verfügung ist nachstehende im §. 5 des Recesses enthaltene Vorschrift: „Um den Studirenden die sichere Gelegenheit zu eröfnen, jedes halbe Jahr diejenigen Collegia zu hören, die auf einer wohleingerichteten Academie stets zu hören seyn sollten, auch alle schädliche, und auf einer Mittel-Academie noch nachtheiligere Collisiones der Stunden und andere damit verknüpfte Unbequemlichkeiten, desgleichen Vervielfältigung der Collegien zu verhüten, und jeden, der die Academie besuchen will, in den Stand zu setzen, einen festen Plan, wie er seine Collegia hören will, zu machen: haben Wir gut gefunden, das angeschlossene Schema, nach welchem in jedem halben Jahre die Collegia anzukündigen sind, für beständig zu verordnen, und zugleich vorzuschreiben, daß jeder Lehrer das solchergestalt angekündigte, ihm zu Theil werdende *) Collegium lesen solle, **wenn auch nur eiu einziger Zuhörer sich findet.** Es ist dieser Plan nicht nur ausführbar, sondern er bürdet auch den Professoren nicht zu viele Stunden auf, und kann sie nicht beschweren, da theils die Adjuncte den Professoren im Lesen zu Hülfe zu kommen schuldig sind, theils doch nicht alle halbe Jahre jedes Collegium zu Stande kommt, eine Verlegung der Stunde, wenn gesammte Zuhörer mit dem Lehrer einig sind, nicht ausgeschlossen ist, Lehrer einer Facultät in Ansehung dieses oder jenes Collegii unter einander abwechseln können, ohnehin aber den Studirenden nicht verwehret werden mag, dieses oder jenes Collegium priuatissime bey einen andern Lehrer zu hören, auch sich Theilweise in einer oder andern Wissenschaft unterrichten zu lassen. Wir hegen dabey das Zutrauen zu gesammten Professoren, es werden selbige diese, den Flor und das Aufkommen der Academie zum Zweck ha-

*) Eine Norm, nach welcher die Vorlesungen und die Stunden unter den Professoren zu vertheilen sind, findet sich in dem Recesse nicht.

habende Anordnung bestens auszuführen sich von selbst angelegen seyn lassen, auch mit ihren Vorlesungen stets eine Art von Prüfung des in voriger Stunde oder Woche Vorgetragenen verbinden; erklären jedoch dabey, daß wenn Rector und Concilium sich über eine andere Ordnung der Stunden, in welcher alle in diesem Schema vorgeschriebene Collegia enthalten sind, ohne mit einander zu collidiren, vereinbaren sollten, wir ihnen, nach abgestattetem Bericht Unsers Cancellarii ein gnädiges Gehör nicht versagen werden." Dies

Schema zu der Eintheilung der auf der Academie zu Greifswald zu haltenden Vorlesungen, sowohl nach den Facultäten als nach gewissen für jede Vorlesung angesetzten und beständig von einem halben Jahr zum andern zu beobachtenden Stunden,

ist in Rücksicht auf die Vertheilung der Stunden dem bützowschen Stunden-Reglement (1 B. S. 307.) ähnlich: es übertrift aber dasselbe in der Ausführlichkeit, indem das bützowsche sich auf die Fundamental-Collegia beschränkte; und es hat durch den Zusatz, daß die genannten Vorlesungen unter die Lehrer vertheilt, und alle halbe Jahre nothwendig gelesen werden müssen, wenn nur Ein Zuhörer sich findet, dieser Einrichtung eine eben so auffallende als bedenkliche Ausdehnung gegeben. Damit einjeder meiner Leser, für den Gegenstände dieser Art ein besonderes Interesse haben, darüber zuverlässig urtheilen könne, lasse ich es zur bequemern und vollständigen Uebersicht in der beygefügten Tabelle ganz abdrucken: von dem übrigen Inhalt des Recesses will ich zu einer andern Zeit Nachricht ertheilen.

Freylich trifft wohl die ehemaligen greifswalder Professoren der Vorwurf, daß sie den nicht unbeträchtlichen Fond ihrer Academie nicht zweckmäßig verwendet haben: allein die Kanzler hatten durch ihre Sorglosigkeit doch eben so viel zu den eingerissenen Unordnungen beygetragen; und von den jetzigen Professoren wird, wie es mir scheint, mehr verlangt, als sie leisten können, und

erfoderlich ist. Von dem juristischen Fache kann ich dies wenigstens mit Zuverlässigkeit behaupten, wie folgende Anmerkungen zeigen werden. I. Die Pandecten lassen sich, wenn sie vollständig, das ist, mit bloßer Auslassung des 47 und 48 Buches erkläret werden sollen, in 8 Stunden der Woche nicht zweckmäßig vortragen, besonders im Sommer nicht: vollends unmöglich ist das aber, wenn mit dem gewöhnlichen Vortrage noch ein Examinatorium verbunden werden soll. Beym Staatsrechte und deutschen Rechte scheint mir das in 4 Stunden eben so unmöglich: ob ich gleich bey diesen Theilen der Rechtswissenschaft mich nicht, wie bey den Pandecten, auf eigne Erfahrung berufen kann. Eben so wenig lassen sich die Alterthümer des römischen Rechts, die außergerichtliche Praxis, und die iurisprudentia legislatoria in 2 Stunden der Woche abmachen. Wenn also alles in einem halben Jahre beendigt werden soll: so muß manche Lücke gelassen, mancher Theil sehr oberflächlich behandelt werden. Diese Beyspiele werden genügen. II. In der Regel kann ein Professor, der mit seiner Zeit fortschreiten, in seiner Wissenschaft auch als Schriftsteller etwas leisten, Facultäts-Arbeiten besorgen, kleine Gelegenheitsschriften liefern, an einer gelehrten Zeitung Theil nehmen, und academische Aemter übernehmen soll, auch, was nach eben diesem Recesse den juristischen Professoren zugestanden ist, *) zur Verbesserung des Gehalts noch Praxin treiben darf, nicht mehr als 3 Stunden des Tages lesen. Man wende mir nicht ein, daß es dann und wann einzelne Beyspiele vorzüglich arbeitsamer Männer gegeben: denn ich würde un-

*) „Wann den ordentlichen Professoren der Juristen-Facultät bis hieher verstattet worden, eine oder andere Sache bey Unserm Hofgericht und hohen Tribunal zu führen, so soll Ihnen solches auch noch ferner vergönnt seyn: jedoch mit der billigen Einschränkung, daß sie keine Termine und Vorbescheide selbst abwarten, noch Sachen, womit Reisen verbunden sind, am wenigsten gemeine Anwaldschaften annehmen, indem eine so ausgedehnte Praxis nicht ohne Störung der zu lesenden Collegien bestritten werden kann."

ungleich mehrere Beyspiele verdienter und berühmter Männer für das Gegentheil anführen können. Wer also mehr Collegia fortwährend zu lesen gezwungen wird, wird ihnen schwerlich den gehörigen Fleiß widmen können, und nicht ganz selten vor der Zeit stumpf werden. Wenn nun alle angeführte Collegia, zu denen noch ein Relatorium hinzukommen, und unter denen statt des pommerschen Lehnrechts das ganze pommersche Privatrocht aufgenommen werden muß, von drey Professoren und einen Adjuncte gelesen werden sollen: so wird man mit drey Stunden des Tages nicht ausreichen. Die Hofnung, „daß nicht alle halbe Jahr jedes Collegium zu Stande komme", wird man doch nicht erfüllet wünschen. III. Bey dieser Einrichtung wird jede Facultät halbjährig die Vorlesungen unter sich vertheilen müssen: daß der Professer noch Privatissima übernehmen, oder andere als die ihm zugetheilten Collegia lesen könne, daran ist gar nicht zu denken; und die Zuhörer verlieren die Wahl ganz, bey welchem Lehrer sie dies oder jenes Collegium am liebsten hören wollen. Sollte das wohl rathsam seyn? und wäre es nicht auf den Fall noch besser, auch den Zuhörern nach dem Beyspiel der mainzer Universität sogleich einen bestimmten Cursum vorzuschreiben? IV. Wird nicht die bisher ungewöhnliche, und bey einem nicht großen Gehalt unbillige Zumuthung, vor einem einzigen, vielleicht gar nicht einmal bezahlenden Zuhörer ein Collegium lesen zu müssen, manchen brauchbaren Mann abschrecken, einen Ruf nach Greifswald anzunehmen, und einen dortigen Lehrer leicht veranlassen, einem auswärtigen Ruf zu folgen?

3.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 4 Stück. Zum Monat December 1796. Schwerin, 2c. $4\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Enthält 1) Patriotische Bemerkungen, — davon die Fortsetzung folgen soll. 2) Ueber den Titel, Pensionair. — Aus etymologischen Gründen wird er gemissbilliget. 3) Vergleichung der Vorschriften der Policey-

und Landordnung von 1572 mit den Vorschriften des Landesvergleichs in Betreff der Veränderungen mit den Bauerhufen. — Ich habe mir von dem, was in diesem Aufsatze gesagt wird, meistens keinen deutlichen Begriff verschaffen können: also führe ich bloß den Schluß zur Probe an: „Hätte ich ein Recht, jemanden Nase und Ohren abzuschneiden, so hielte ich mich zu gut dazu, je darauf Bezug zu machen: derjenige aber, der ein solches Recht sogar zur Anwendung bringen wollte, verdient die Verachtung der ganzen sittlichen Welt.“ 4) Der Wahn, von Hrn. **Piper**. — Ein Gedicht. 5) Theure und wohlfeile Zeiten in Mecklenburg im 16 und 17 Jahrhundert. Aus Hederichs schwerinscher Chronik, von Hrn. **Ackermann**. 6) Ueber die Faulfieber-Seuche bey Pferden und deren Behandlung. Aus dem Hannöverschen Magazin. 7) Bemerkungen über Hrn. **Steinhoffs** Kenntniß und Heilung der Rotzkrankheit bey Pferden, von Hrn. Doct. J. J. Schmidt. — „Unsere verzweifelte Lage, da wir hier in einem Chaos tappen, durch Geduld und nützliche Geschäftigkeit erträglich zu machen, das kann der höchste Zweck des vernünftig denkenden Menschen seyn. Daß jeder Mensch seinen Leib zu regieren wisse, daß er Krankheiten und schädlichen Zufällen leicht ausweiche, daß er sich vor Lastern schütze, daß er Mäßigkeit lieb habe, Genügsamkeit suche, Ehrgeiz und Hochmuth verachte, umgänglich und menschenfreundlich sey, ein ernährendes nutzbares Geschäft treibe, das sind die Sprossen auf der Leiter, auf welcher wir zu höherer Einsicht hinauf steigen müssen.“ Doch ich kann dem Hrn. Verf. von diesen Sprossen bis zur Rotzkrankheit nicht weiter folgen. 8) Inwieferne qualificirt sich der Verfasser der merkwürdigen Empfehlung des Wohlbehaltens der Worte, 1. Cor. XV. 2. zum Herausgeber eines mecklenburgischen Wochenblatts? Von Hrn. **C. F. Schmidt zu Serrahn**. — Nicht zum Besten. 9) Vorschriftsmäßige Antwort auf die Anfrage, die bessere Sabbatsfeyer betreffend. — „Wir haben erstlich unsre lieben Obrigkeiten zu bitten, daß sie durch vorleuchtende Beyspiele, gelegentliche

che Vermahnungen, und allenfals durch rechtliche Ahndung (?) der Feyer des Sonntags einen Glanz zu geben suchen. Sie würden durch dieses Verhalten sich ein unzerstörliches Denkmal der Achtung stiften. **Zweytens** würden unsere Hrn. Prediger zu ersuchen seyn, sich der bessern Feyer aufs ernstlichste zu befleißigen, und alle Schwierigkeiten, welche sich durch Güte nicht wollen heben lassen, an die höhern Behörden pflichtmäßig zu melden. Von ihrem eigenen Benehmen könnte man schon im Voraus erwarten, daß solches nie wider die Gesetze des Sonntags anstoßen würde. Da auch solche die Fiscäle zur Wahrnehmung der Pflichten ihres Amtes ermuntern, so würden **drittens** diese Herren sich gleichfalls nicht entziehen, zur Ehre einer Gott wohlgefälligen Sonntagsfeyer ihr Contingent beyzutragen." Zwey Hauptsachen hat der Verf. wenigstens übergangen; nämlich **viertens**, daß die Prediger bessere Predigten halten, als man jetzt so oft anhören muß, und zu dem Behuf sich mehr Kenntnisse erwerben, als ein Theil jetzt hat: und **fünftens**, daß das vormalige mecklenburgische Gesangbuch, welches allein schon bey demjenigen, der die Werke unserer guten Dichter kennt, eine Abneigung erwirken kann, nachdem nun doch ein ungleich besseres vorhanden ist, ganz auf die Seite gelegt werde. 10) Dem großen Propheten in Baumgarten. — Ihn und diejenigen, die an seine Offenbarung der Offenbarung Johannis glauben, wird schwerlich etwas von ihrer Meinung abbringen, als der altonaische Mercur vom Jahr 1836. (6. B. S. 223.) Bis dahin überlasse man sie ungestört ihren Erwartungen.

4.

Ludwig und Julius. Eine Geschichte nicht aus der Ideenwelt, von Just am Walde. Improbe amor, quid non mortalia pectora cogis? *Virg.* Erster Band. Imberbis iuuenis, — cereus in vitium flecti, monitoribus asper, vtilium tardus prouisor — sublimis cupidusque et amata relinquere pernix. *Hor.* Zweyter Band. Berlin, 1796 u. 1797, bey Johann Georg Langhoff.

Geistes-

Geistesentwickelung durch Schwärmerey. Eine Geschichte für unser verfeinertes Jahrhundert. — Erster und zweyter Band. Berlin, 2c. 1 Alph. 2 Bogen, und 1 Alph. 11½ Bogen.

Beyde Titel gehören zu einem Roman, der sich, was sehr zu billigen ist, nicht durch viele und ungewöhnliche Begebenheiten auszeichnet, sondern vielmehr zur Absicht hat, den Gang einiger sehr gewöhnlichen Vorfälle umständlich darzustellen. Der Verf. scheint ziemliche Anlagen für diese Gattung von Schriftstellerey zu haben. Wenn er mit der wirklichen Welt noch etwas genauer bekannt geworden ist, wenn er dann manche zu allgemeine Behauptungen mehr beschränken, manche Uebertreibung mildern, manches zu lange Raisonnement abkürzen, und manche überflüssige Nebendinge weglassen will: so werden seine künftigen Arbeiten wahrscheinlich für diejenigen Leser, die sich mit dieser Art Lectüre beschäftigen, unterhaltend und nützlich werden.

5.

Zu den kleinern, in auswärtigen Schriften vorkommenden Notizen, zur Erläuterung der Geschichte und Verfassung Mecklenburgs, gehöret folgendes Excerpt aus einer Churhannöverschen Verordnung, die Einrichtung des Abschosses betreffend, vom 12 Dec. 1796, welche im 104 und 105 Stücke der vorjährigen hannöverschen Anzeigen enthalten ist. „I, Das Abschoß- oder Abzugsrecht ist überall nicht auszuüben. — 24. Gegen Mecklenburg-Strelitz, jedoch mit wechselseitiger Ausnahme des Fürstenthums Ratzeburg und des Herzogthums Lauenburg gegen einander. Vid. II. (2.) 3. — II. Ferner ist das Abzugsrecht festgesetzt, (2) Auf fünf von hundert, — Mit dem Fürstenthum Ratzeburg und dem Herzogthum Lauenburg wechselseitig ein gegen das andere; und wird außerdem von den Verkaufsgeldern unbeweglicher Güter ein sogenannter Zahlschilling von 16¼ pro Cent genommen. Conf. I.“ — Man vergleiche hiemit v. Kamptz Repertorium, S. 6.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 9. Stück.

Den 22. May 1797.

I.

Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg. Vom Legationsrath von Ferber auf Kleinen-Lunow. Berlin, gedruckt bey Johann Friedrich Unger, 1796. 19 Bogen in Octav.

Ob nicht die Landgüter in Mecklenburg seit einigen Jahren viel zu hoch bezahlt sind? ist eine Frage, die jetzt sehr häufig aufgeworfen, und sehr verschieden beantwortet wird. Es ist freylich nicht zu läugnen, daß das Geld einen geringern Werth erhalten, daß unsere Landwirthe in ihren Kenntnissen zugenommen haben, und daß die ununterbrochen fortgesetzte Cultur eines Gutes dessen Ertrag vermehre: aber in der Proportion, wie die Preise der Güter gestiegen sind, kann man doch alles dies nicht annehmen, und also dürfte eine Anleitung, wie man den Werth eines Gutes richtig ausmitteln soll, um so angenehmer seyn, da man die Principien der ehemaligen Anschläge und sonstige Taxations-Normen mit den gegenwärtigen Preisen nicht vereinbaren kann. Ich will daher von diesem Buche, das vor einem andern gleichen Inhalts (5. B. S. 231.) viele Vorzüge hat, eine etwas umständlichere Anzeige liefern.

Der Hr. Verf. fängt mit der Entwickelung an, daß die mecklenburgischen Landgüter, theils durch die

Lage und natürliche Beschaffenheit des Landes, theils aber auch durch die politischen Verhältnisse manche Vorzüge vor den Landgütern benachbarter Länder haben. Das gemäßigte Clima, die im Ganzen nicht zu verkennende Fruchtbarkeit des Landes, die zum Absatz seiner Producte so bequeme Lage an der Ostsee und an der Elbe, und die günstige Lage bey Kriegszeiten, — welche auch im siebenjährigen Kriege für die schwerinschen Lande eben so gut, als für die strelitzischen gewesen seyn würde, wenn nach gleichen Grundsätzen gehandelt wäre, — sind die Vorzüge, die er in jener Hinsicht angiebt. Zu den Vorzügen der zweyten Klasse aber rechnet er die geringern Abgaben, und folgende Rechte der Besitzer eines mecklenburgischen Landgutes, a) die Freyheit im Ankauf und Verkauf derselben, insbesondere der Lehngüter, b) die Landstandschaft, c) das freye Commercium, verbunden mit der Zoll- und Accisefreyheit, d) die Schriftsässigkeit, e) die Patrimonial-Jurisdiction, f) das Patronatrecht, g) das Erbjungfernrecht, h) die Befugniß, auch auf Lehngüter Schulden zu contrahiren, i) die privative Jagdgerechtigkeit, k) die Freyheit von Einquartirung, Werbung und Bezahlung der Truppen, auch von den gewöhnlichen Reichs- und Kreis-Steuern, l) das Recht des Niederlegens der Bauern, m) die Befreyung vom Abzugsgelde, n) die Brau- und Brennerey-Gerechtigkeit, o) die Kruggerechtigkeit und das Recht, Mühlen anzulegen, p) die ritterschaftliche Brand-Assecurations-Casse. Demnächst folgen die Grundsätze der Taxation selbst. Er bemerket vorläufig, daß es dabey wesentlich auf die Summe der Producten eines Gutes ankomme, daß er sich daher bloß auf diese Summe der Producten, nicht auf deren, von jedem beliebigst und leicht hinzuzusetzenden Preis in Geld einlassen werde, und daß in Mecklenburg der Kornbau als Zweck, die Viehzucht nur als Mittel zu diesem Zweck anzusehen sey. Die speciellern Gegenstände, welche bey dieser Taxation zuerst in Erwägung gezogen werden müssen, und auf den Werth einen erheblichen Einfluß haben, sind 1) die Verschiedenheit eines

Lehn-

Lehn- und Allodial-Gutes in Absicht der Erbfolge, 2) die Gebäude, 3) die Hölzung, 4) die Fischerey, 5) die Lage des Hofes, 6) die Lage des Gutes zum Absatz der Producte, 7) der gegenwärtige Culturzustand und die Einrichtung des Ackers, 8) die Verschiedenheit des Hof- und Bauer-Ackers, verbunden mit der Rücksicht auf den etwa vorhandenen Pfarr- und Kirchen-Acker, 9) die bergigte oder ebene Lage des Feldes, und das Gefälle des Wassers, 10) das Verhältniß der Wiesen zum Ackerlande, 11) zufällige Einkünfte, 12) zufällige Lasten und Abgaben. Hauptsächlich aber ist der Ertrag des Bodens an Korn, Weyde und Heu zu bestimmen. Zu diesem Behuf theilet der Hr. Verf. den Acker in vier Klassen. Zur ersten Klasse oder dem besten, milden Acker wird derjenige Boden gerechnet, welcher mit Sicherheit Weizen, zweyschaurige Gerste und Erbsen trägt, wenn er auch in der mürben Brach mit eben dem Korn nicht wieder besäet werden kann, das er in der zähen Brach hatte. In die zweite Klasse ist der strengere oder Leim-Boden gebracht. Die dritte Klasse, oder der Mittelboden, ist alles Feld genannt, was zwischen der ersten und vierten Klasse das Mittel hält. In die vierte Klasse setzt derselbe zwar im Allgemeinen das Sandfeld, macht jedoch noch 3 Abtheilungen desselben, je nachdem der Wind mehr oder weniger sein Spiel damit treiben kann, und bringt nur die erste Art dieser Sandfelder bey seinem Ertrage überall in Anschlag. Wenn von diesen Aeckern die erste Classe in 6 Schlägen, oder allenfalls in 7 Schlägen wie 8 bewirthschaftet, die zweyte in 4 Schlägen, allenfalls in 5 oder 6, die dritte in 7, und die vierte in 7, allenfalls in 8 Schlägen wie 7 bewirthschaftet, sich befindet, und Mangel an Weide und Heu nicht im Wege sind; wenn ferner ein Scheffel Korn bey der ersten und zweyten Klasse auf 60, bey der dritten auf 75 bis 80, und bey der vierten auf 100 Quadratruthen gesäet wird: so erwartet der Hr. Verf. in einem Durchschnitt von 8-10 Jahren außer der Einsaat noch von der ersten Klasse das siebende und achte, von der

zweyten das sechste, von der dritten beym Hafer das vierte, beym Rocken und der Gerste höchstens das fünfte, und von der vierten Klasse beym Rocken das dritte, beym Hafer aber das zweyte Korn, höchstens bey diesem Letzteren ein Viertel mehr. Auf eine Kuh rechnet er von dem Acker erster Klasse wenigstens 6 Scheffel und von der zweyten Klasse wenigstens 7 Scheffel Aussaat: über den Acker dritter und vierter Klasse getrauet er sich im Ganzen keine bestimmte Grundsätze anzugeben, sondern hält dafür, daß dies durchaus dem jedesmaligen Landwirthe an Ort und Stelle überlassen bleiben müsse. Für einen Ochsen rechnet er auf guter Weyde wenigstens noch halb mal soviel, auf minder guter völlig nochmal so viel, wie auf eine Kuh: auf schlechterer müssen sie gar nicht gebracht werden. Arbeitspferde muß jeder auf dem Stall behalten: und die Größe einer Schäferey läßt sich gleichfalls im Allgemeinen nicht bestimmen. Von zweyschaurigen Wiesen rechnet er auf 100: 120 Quadratruthen ein Bauerfuder Heu zur Vormaaße, und wenigstens die Hälfte zur Nachmaaße: einschaurige Wiesen, die nicht wenigstens auf 200 Quadratruthen ein Bauerfuder liefern, sollen gar nicht als Wiesen betrachtet werden. Es folgen auf diese Angabe noch die Materien von den stehenden Einkünften, von den Wirthschaftskosten an Korn und Geld, von der Ungewißheit der Gutsrevenüen, und von dem Verfahren, nach den voraufgehenden Angaben Ertrags- und Werths-Anschläge zu entwerfen. Am Schlusse sind folgende drey Fragen aufgeworfen und beantwortet: I) Ob der Ertrag unserer Langüter noch höher gebracht werden könne, und wodurch? — Allerdings. Außer den noch möglichen Meliorationen einzelner Güter würde die Schiffbarmachung unserer Ströme, besonders der Elde, die Errichtung einer Seehandlungs-Compagnie in Boizenburg oder einer andern, Hamburg und der Nordsee zunächst gelegenen Stadt, und die Einrichtung eines ähnlichen Credit-Systems, als in Schlesien und Preußisch-Pommern zu Stande gebracht ist, dazu beytragen. II) In welchem Verhältnisse

nisse befinden sich unsere Landgüter in Rücksicht ihres Zahlwerthes gegen die Landgüter benachbarter Länder? — Sie sind ungleich vorzüglicher in Absicht der Rechte und Freyheiten, die der Käufer mit ihnen erhält, des gegenwärtigen Ertrages, der im Durchschnitt noch 4 p. C. beträgt, und der Meliorationen, die bey vielen Gütern noch möglich werden, gleichwohl aber verhältnißmäßig noch nicht in einem gleich hohen Preise. III) Welches sind die Ursachen der gegenwärtigen Preise unserer Landgüter, werden solche von Dauer seyn, oder können wir noch höhere erwarten? — Der Ursachen sind mehrere, und da auswärts im Allgemeinen keine bessere Gelegenheit, ihr Geld anzulegen, für reiche Leute vorhanden ist, so wird der Capitalwerth der Güter wahrscheinlich von Dauer seyn, wenn gleich zu Zeiten die veränderlichen Preise der Producten auch die Zinsen dieses Capitals etwas mindern, und dem Pächter nachtheilig werden sollten.

Nun noch einige einzelne Aeußerungen aus diesem Buche. S. 19. „An Holz fehlt es in Mecklenburg bis jetzt noch nicht, auch wird es daran so leicht nicht fehlen können, theils wegen der großen Ansäungen und Anpflanzungen von allen Arten von Holz, besonders Tannen, theils wegen des großen Schatzes, den wir an unsern Torfmöhren besitzen.“ (Auf die schon jetzt übertriebenen Preise des Brennholzes mancher Gegend haben Tannenkämpe und Torfmöhre doch nicht genugsamen Einfluß.) S. 47. f. „Die Unterthänigkeit der Leute in Mecklenburg, die man nicht mit der Leibeigenschaft verwechseln muß, ist nicht mehr so hart wie in andern Ländern: allein das Herz des Menschenfreundes fühlt schon Kummer genug, wenn es in den Folgen derselben im Allgemeinen unwiederlegbaren Mangel an Industrie und Thätigkeit, Unterdrückung und Vernichtung jedes Talents, und die unwürdige erniedrigende Bestimmung des Menschen erblickt, auf ein ganzes langes Leben hinaus nur nach der Bestimmung fremder Launen und Willkühr handeln zu dürfen. Ich wünsche, daß ein jeder, dessen Verhältnisse es möglich machen,

von nun an thätig sey, die Aufhebung der Unterhänigkeit, jedoch nur Theilweise zu befördern, weil dieses Uebel, so wie viele andere in der Welt, durchaus nicht auf einmal gehoben werden darf." S. 49, f. „Die Unterthänigkeit ist nicht Schuld an dem Mangel der Bevölkerung, weil sie den Heyrathen nicht viele Schwierigkeiten in den Weg legt, (welches sich auch daraus ergiebt, daß man selten unter dieser Menschenklasse weder alte Junggesellen noch alte Jungfrauen findet,) auch ihre Ehen nicht minder fruchtbar macht. Da überdem die natürliche Billigkeit, wie die Landesweise, dem Gutsherrn die Pflicht auflegt, für den Unterhalt seiner Unterthanen zu sorgen, wenn Alter und Schwachheit ihre Kräfte zur Arbeit lähmen, da der Unterthan, der als Freymann steuerpflichtig wäre, dieserhalb steuerfrey ist, und da sowohl der Freye wie der Unterthan, die allenthalben unter einander dienen und wohnen, gleichen Lohn bekommen und die nämlichen Dienste leisten: so macht sich der gemeine Mann im Allgemeinen wenig oder gar nichts aus der Unterthänigkeit, und depreciret sogar oft die Entlassung, wenn sie ihm angeboten wird, auch heyrathen freye Männer und Mägde Unterthänige, und geben sich dadurch unterthänig. Ich suche vielmehr die Ursache der geringern Bevölkerung in der characteristischen Anhänglichkeit des Mecklenburgers an seine Heymath, in dem Mangel des Erwerbfleißes beym gemeinen Mann, er sey frey oder unterthänig, und in dem Mangel der Manufacturen und Fabriken, welche bey uns wegen der Unverträglichkeit der körperlichen Constitution des Mecklenburgers mit der sitzenden Lebensart, wegen der Höhe des Arbeitslohns, wegen der Freyheit unsers Handels und wegen unserer Vorliebe für die Waare des Auslandes nicht gedeihen. Auch ist noch die wenige Gelegenheit, ein kleines Eigenthum zu erwerben, und der Mangel einer Medicinal-Policey diesen Ursachen beyzuzählen." S. 71. „Wenn die Kornpreise die gewöhnlichen sind, können sich unsere Kathenleute ihrem Stande gemäß mit Frau und Kindern kleiden und ernähren

nähren: aber dies wird ihnen sehr schwer, wenn das Korn über den gewöhnlichen Preis steigt, besonders, wenn sie auch nicht einmal immer in Arbeit unterhalten werden. Der rechtschaffene Herr, der seine Leute sodann nicht darben lassen, oder vielleicht auf ihre ganze Lebenszeit hinaus in Schulden kommen lassen will, muß ihnen entweder den Tagelohn erhöhen, oder, was besser ist, ihnen das bedürfende Korn wohlfeiler lassen."

Wenn wir Mecklenburger in diesem Buche auch manche bekannte Dinge vorfinden; so wird es doch unstreitig dazu beytragen, ein richtiges Urthei! über diesen Gegenstand zu bewirken. Ich bemerke noch, daß der Hr. v. F. sich nun selbst als den Verfasser des Versuchs über die mecklenburgische Koppelwirthschaft (5. B. S. 95.) nennet, daß er S. 80 die Balance von den ordinairen Necessarien *pro anno* 1794 eingerückt hat, und daß er S. 212 den Gänsen Schuld giebt, daß sie die Gicht befördern.

2.

Johann Christian Edlen von Quistorps, des heiligen Römischen Reichs Ritters, Königlich-Schwedischen Ober-Appellations-Raths, auch ordentlichen Beysitzers beym Wismarschen hohen Tribunal und Ober-Appellations-Gericht in Sr. Königl. Majestät von Schweden deutschen Staaten, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Erster und zweyter Theil. Sechste, mit sechs Bogen vermehrte und von Fehlern gereinigte Auflage. Deutschland, 1796. In allen guten Buchhandlungen. 5 Alph. 10 I/4 Bogen in Octav.

Ein von dem Buchdrucker Riennner in Würzburg veranstalteter Nachdruck, der sich von der fünften Original Ausgabe dadurch unterscheidet, daß der Text etwas größer gedruckt ist, und daß auf den 6 Bogen, deren der Titel gedenkt, von einem Ungenannten einige Zusätze gemacht sind. Von den letzteren sagt ihr Verfasser, sie wären insoferne in Quistorps Geiste geschrieben,

ben, daß sie das peinliche Recht betreffen, wie es ist, und daß sie meistens nur in Compilation aus andern Schriftstellern bestünden. Man kann hinzusetzen, daß sie sehr weitschweifig sind, denn auf ähnlicher Art ließen sich viele Alphabete Zusätze machen, und daß man sie füglich entbehren kann, da das darin enthaltene Brauchbare aus bekannten Büchern entlehnt ist. Daß dieselben auch nicht durchgängig brauchbar sind, ergiebt sich schon aus ihren Rubriken. Sie handeln: 1) Ueber die Stufenleiter der verschiedenen Rechtstheile, welche bey Entscheidung peinlicher Fälle anzuwenden sind; 2) Ueber die Eintheilung der Verbrechen in wiederholte und fortgesetzte; 3) Von sogenannten Gemeindeverbrechen; 4) Von den Gründen für und gegen die Hexerey und Zauberey*); 5) Ueber Klubbisten und deren Strafbarkeit; 6) Vom verrätherischen Morde, Banditenmorde und Latrocinium; 7) Etwas über die Idee und die Natur der Injurien; 8) Ueber die Frage, wann der Diebstal für vollendet zu halten sey; 9) Ueber den Begriff des Wuchers; 10) Ob es einen halben Beweis, ein indicium proximum ausmacht, wenn ein Missethäter jemanden als seinen Gehülfen angiebt; 11) Von denjenigen Fällen, in denen auf Absolution von der Instanz erkannt wird; 12) Etwas über die Lehre von Proceßkosten in peinlichen Fällen; 13) Einige Bemerkungen zu der Lehre vom sichern Geleite; 14) Etwas über die Verjährung der Verbrechen. Was das für Fehler sind, von welchen diese Auflage gereiniget seyn könnte, habe ich durch Vergleichung mehrerer Stellen nicht ausfindig zu machen vermogt, vielmehr einzelne Unrichtigkeiten des Ausdrucks, der Interpunction, ꝛc. alle genau wiederholt vorgefunden: vermuthlich ist es also ein bloßes Vorgeben, das leichtgläubige Käufer anlocken soll.

*) Diese Bemerkung fängt sich an: „Da über Heren und Zauberer so viel gestritten wird, und noch ein großes Problem ist, ob es dergleichen giebt oder nicht: so ist es vielleicht nicht unangenehm, die Hauptgründe hier mit einem Blick zu überschauen." Man findt aber nichts, als etwas aus Carpzovs pract. rer. crim. und Thomasii diss. de crim. magiae.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 10. Stück.

Den 6. Junii 1797.

1.

Neues Mecklenburgisches Gesangbuch für die Hofgemeinen in Schwerin und Ludwigslust. Nebst einem Anhange von Gebeten, wie auch Evangelien und Episteln. Mit Herzogl. gnädigsten Special-Privilegio. Das Exemplar dieses groben Drucks kostet ungebunden 18 Schill. Courant. Schwerin, in Verlag der Ebertschen Erben, 1794. 2 Alph. in Octav.

Bey den andern in Mecklenburg eingeführten Gesangbüchern hat man zum Besten derer, die ein schwaches Gesicht haben, eine Ausgabe in einem gröberen Druck veranstaltet: und eben das ist nun bey diesem neuen Gesangbuche geschehen.*) Da sich dieselbe von

*) In der gothaischen gel. Zeitung von 1795 ist angezeigt, daß „dies Gesangbuch schon zum zweyten Male gedruckt werde, und der Verleger Hr. Adv. Ebert in Gadebusch dazu die fritzische Buchdruckerey zu sich genommen, und vielleicht schon an sich gekauft habe.“ Wenn man dies so verstehet, wie es den Worten nach wohl zu verstehen seyn dürfte, daß gegenwärtige sogleich nach der ersten veranstaltete Auflage in Gadebusch gedruckt worden: so würde dies unrichtig seyn, denn diese Ausgabe ist, eben so wie die erste, in Rostock gedruckt. Auch ist es mir nicht wahrscheinlich, daß vom kleinen Druck

der andern (5. B. S. 177.) nur in wenigen außerwesentlichen Kleinigkeiten unterscheidet, so würde ich bloß das Daseyn anzeigen dürfen, wenn nicht die Geschichte des Buchs eine umständlichere Anzeige erfoderte.

Obgleich das gebildete protestantische Publicum längst darüber einig ist, daß die ältern Gesangbücher einer Verbesserung bedürfen, und obgleich diejenigen, die dies nicht selbst beurtheilen können, dem einsichtigern Theile der Gemeine dies zutrauen würden, wenn sie nicht jemand irre leitete: so hat es doch, wie die Erfahrung zeigt, unter den Predigern bisher immer Leute gegeben, die einer zweckmäßigen Aufklärung entgegen arbeiten, weil sie selbst Ursache haben, das Licht zu scheuen, und denen also auch ein neues Gesangbuch zuwider ist. (5. B. S. 235.) Ein Mann dieser Art, dem es an richtigen Kenntnissen eben so sehr, als an einem geläuterten Geschmacke fehlt, ist es aller Vermuthung nach gewesen, der den Hrn. v. Blücher auf Sukow veranlasset hat, auf dem Landtage von 1794 dies Gesangbuch, und insbesondere auch dessen Vorrede, als **bedenklich**, zu denunciiren. Da die Landtagsversammlung unnöthig hielte, diese Bedenklichkeiten zu unterstützen: so ward auf dem folgenden Landtag eine weitläuftige Belehrung der theologischen Facultät zu Tübingen *) vorgelegt, die freylich keine Abänderung des vorigjährigen Entschlusses bewirkt hat, oder bewirken konnte, aber doch ein so merkwürdiges Phänomen ist, daß ich ihrer gedenken muß.

Anstatt das, worauf es eigentlich ankommt, kurz und offen vorzutragen, sind der Facultät nicht weniger als **zwey und zwanzig** Fragen vorgelegt, aus deren Fassung

Druck schon eine zweyte Auflage existire; oder daß die fritzische Druckerey zu diesem Behuf angekauft worden.

*) In eben der gothaischen gelehrten Zeitung von 1796 Nr. 17 wird erzählet, daß auch von der theologischen Facultät zu Erlangen eine Belehrung eingeholet seyn solle. Rey der Unzuverlässigkeit der übrigen Nachrichten weiß ich nicht, wieviel Glauben dieser Sage beygemessen werden könne.

Fassung die Absichten desjenigen, der sie eigentlich entworfen hat, (welches der Hr. v. Blücher nicht seyn kann,) unverkennbar hervorleuchtet. Und die Facultät hat sie auf eine Art beantwortet, die man in Jahre 1794 auch wohl nicht bey einer protestantischen Academie erwarten durfte. Dazu hat sie in Absicht des Hauptgegenstandes, nämlich der Gesänge, ihrem Erachten eine ganz verkehrte Richtung gegeben. Bekanntlich ist die eigentliche Ursache, welche eine Verbesserung der Gesänge nöthig macht, darin zu suchen, daß sie als Gedichte betrachtet, schlecht und geschmacklos sind: und dadurch, anstatt die Andacht zu befördern, vielmehr anstößig werden. Wenn auch im theologischen Stift zu Tübingen, von dem uns Hr. Nicolai eben nicht die günstigste Beschreibung geliefert hat, keine andere Bücher, aus denen dies zu ersehen ist, Eingang finden sollten: so würde doch Gellert in der Vorrede zu seinen geistlichen Oden und Liedern es schon hinlänglich nachgewiesen haben. Bey einer unternommenen Verbesserung eines Gesangbuchs muß also die Aesthetik die positiven Gründe geben, wenn die Theologie nur negative darbieten kann: jene muß entscheiden, was für Lieder gewählt oder ganz verworfen sollen, und welche einzelne Stellen in den gewählten noch einer Feile bedürfen; und erst, wenn dies voraufgegangen ist, muß untersucht werden, ob auch in den gewählten Liedern oder den veränderten Stellen etwas enthalten sey, das mit dem Lehrbegriff der Kirche nicht vereinbarlich ist. Dies, denke ich, ist so unstreitig, daß ich nicht geglaubt habe, daß jemand daran zweifeln könne. Die tübingische Facultät ist aber einen andern Weg gegangen. Die ästhetischen Gründe, worauf doch das Meiste ankomt, ignorirt sie ganz, und scheint der Meinung zu seyn, daß die bloße Abänderung eines oder des andern veralteten Ausdrucks genüge. Es können also nicht anders als seltsame Resultate heraus kommen, wenn man nach theologischen Gründen allein entscheiden will.

Da es wohl schwerlich zu erwarten ist, daß dieses weitschweifige, und keinen innern Werth habende Erachten

achten werde abgedruckt werden; es aber doch in Mecklenburg manchen interessiren mögte, von dem eigentlichen Inhalt desselben, von dem das Gerücht anfänglich mancherley Unrichtigkeiten verbreitete, wenigstens eine allgemeine Kenntniß zu erhalten: so will ich einige Fragen, und die darauf ertheilten Antworten hier anführen: ich halte mich überzeugt, daß diese Antworten auch ohne die hinzugefügten Gründe schon hinreichen werden, um ein zutreffendes Urtheil über das Erachten zu fällen.

1. Fr. Ob das ältere Gesangbuch der heil. Schrift, der christlich-lutherischen Religion und den symbolischen Büchern völlig gemäß eingerichtet und abgefaßt ist? Ant. Wir erachten den Inhalt als übereinstimmend mit der heil. Schrift, der christlutherischen Religion und den symbolischen Büchern; mit dem Zusatze, daß da es im poetischen Style nicht möglich ist, alles nach den Schärfe der acroamatischen Dogmatik auszudrücken, wir keinen Grund haben, die Erklärung in der Vorrede nicht als wahr anzunehmen, nach welcher alle Lieder und Ausdrücke nach dem Inhalte des Worts Gottes, und dem Vorbilde und Lehrtypus der lutherischen Kirche erklärt werden müssen. Hingegen sind wir auch so frey, den wohlmeinenden Rath zu geben, daß nach der Observanz der evangelisch-lutherischen Kirche bey jeder neuen Auflage des Gesangbuchs, etwa von acht bis acht oder längstens zehn bis zehn Jahren, von den Consistorien, Facultäten oder andern landesverfassungsmäßigen Instanzen eine neue Revision des Gesangbuchs angestellt werden möge, in welcher Ausdrücke, die etwa nach dem Geist der Zeit und der Cultur der Sprache unschicklich oder untauglich, gewisse Begriffe zu bezeichnen, geworden seyn könnten, verbessert werden mögen, wodurch die unangenehmen Sensationen des gemeinen Volks, die dasselbe als Neuerungen anzusehen pflegt, vermindert oder abgeschnitten werden können. *) 2 Fr. Ob

*) Dann würde man ja die ganz unbrauchbaren, oder wenigstens einen geringen Werth habenden Lieder einer beybehalten müssen, und sie nie mit den bessern Liedern neuerer Dichter vertauschen können.

das ältere Gesangbuch alle Lehren des göttlichen Wortes, der christlichen Religion und der symbolischen enthalte? Ant. Daß es unter gewissen Bestimmungen und Einschränkungen *) alle Hauptlehren des göttlichen Worts, der christlich lutherischen Religion und der symbolischen Bücher enthalte. 7 Fr. Ob das neuere Gesangbuch der heil. Schrift, der lutherisch-christlichen Religion und den symbolischen Büchern gemäß abgefaßt sey? Ant. Daß es zwar die christlichen Hauptlehren enthalte, aber doch nicht in der gewöhnlichen Form, woran dem gemeinen Mann am meisten gelegen ist. **) 8 Fr. Ob das neue Gesangbuch sämtliche

*) Diese Bestimmungen und Einschränkungen sind in den voraufgehenden Zweifels- und Entscheidungs-Gründen so verworren und dunkel vorgetragen, daß ich mir nicht getraue, sie in einem Auszuge richtig darzustellen. Alles abdrucken zu lassen, würde aber zu vielen Raum wegnehmen.

**) Ueber diese gewöhnliche Form, woran dem gemeinen Mann am meisten gelegen ist, finde ich in der weiteren Ausführung bloß folgende Stelle: „Man findet in dem neuen Gesangbuch von allen den Liedern, die im alten S. 226, f. von der Rechtfertigung stehen, kein einziges mehr: welche also entweder ganz ausgelassen sind, wie z. E. die Lieder, Durch Adams Fall ꝛc. Es ist das Heil uns kommen her ꝛc. das insonderheit bisher als ein Lied gerechnet worden, das die reine Lehre Luthers enthielte; oder die doch so verändert da stehen, daß sie gar nicht mehr kennbar sind. Nun müssen wir zwar nicht unbemerkt lassen, daß die Lehre von der Vergebung der Sünde um Jesu willen und kraft seines Versöhnungstodes in andern Liedern richtig, und der Lehre Pauli und dem Sinn der evangelisch lutherischen Kirche gemäß vorgetragen wird. Wir hätten aber doch gewünscht, daß diese Lehre dem ersten Hauptheil und der Inhaltsanzeige desselben gleich einverleibt worden wäre, damit dieses Gesangbuch auch nur dies einzige Wahrzeichen an sich gehabt, daß es ein förmlich lutherisches Gesangbuch sey, da ohnedies der Cathechismus Lutheri, der dem gemeinen Mann so theuer zu seyn pflegt, ganz abgeschnitten worden ist. Unsere Erinnerung wegen des Artikels von der Rechtfertigung gründet sich haupt-

Lehren des göttlichen Worts, der christlich-lutherischen Religion und der symbolischen Bücher enthalte? Ant. Daß es nicht sämtliche Lehren des göttlichen Worts, der christlichen Religion und der symbolischen Bücher enthalte, sie auch nach dem Plane nicht enthalten solle, sich also allein auf die Hauptlehren einschränke. *) 9 Fr. Ob dies Gesangbuch gänzlich nichts in sich habe, was der reinen christlich-lutherischen Religion nachtheilig werden könne? Ant. Daß wir zwar manches Schöne und Gute gefunden, aber auch manches vermißt haben, welches in allen Gesangbüchern der Fall ist; **) daß es übrigens der lutherischen Religion für sächlich darauf, weil die catholischen Lehrer uns den Vorwurf machen, daß wir die alte Grundlehre unsers Glaubens ganz aufgegeben hätten." Was soll man zu solchen Aeußerungen sagen. Es wird 1) da, wo es an wissenschaftlichen Gründen fehlt, der gemeine Mann vorgeschoben. Soll aber der Theologe diesen im seinen Vorurtheilen, wenn er welche hat, bestärken, oder soll er dessen Meinungen berichtigen? 2) Dem gemeinen Mann soll angeblich daran gelegen seyn, daß im Gesangbuch und also auch in der Inhaltsanzeige ein besonderer Abschnitt von der Rechtfertigung vorkomme. Soviel ich den gemeinen Mann in Mecklenburg kenne, wird ihm das sehr gleichgültig seyn. 3) Wenn diese Lehre von der Rechtfertigung in dem Gesangbuche wirklich und richtig vorgetragen ist, wie ja zugestanden wird, so kann man doch ohne Widerspruch nicht behaupten, daß dies angebliche Wahrzeichen eines förmlich lutherischen Gesangbuchs fehle. 4) Sollte das Gesangbuch wohl der Ort seyn, die mancherley Behauptungen catholischer Schriftsteller zu widerlegen?

*) Man bemerke hier die verschiedene Wendung der Antworten, in welchen von dem alten und neuen Gesangbuch die Rede ist. Auch jenes enthält, laut der Antwort auf die zweyte Frage, nur die Hauptlehren, und auch diese nur unter gewissen Bestimmungen und Einschränkungen. Und die Natur der Sache bringt es ohnehin schon mit sich, daß das Gesangbuch, als eine Sammlung didactischer Gedichte betrachtet, nicht jeden Satz enthalten könne, den man in die Dogmatik hineinbringt.

**) Die erste Hälfte der Antwort paßt eines Theils zur Frage

für sich selbst nicht nachtheilig werden könne, es müßte denn sehr zufällig und durch Misbrauch geschehen. 10 Fr. Ob die Abänderung der Gesänge des alten Gesangbuchs, welche in dem neuen beybehalten worden, durchgängig a) der heil. Schrift, der christlich-lutherischen Religion und den symbolischen Büchern angemessen, b) eine wahre und würkliche Verbesserung sey. Ant. Die Veränderungen sind von verschiedener Art. Einige sind ganz unbedeutend, einige bedeutend; einige unwichtig, andere wichtig; einige scheinen uns sogar gut und nothwendig zu seyn. Von andern konnten wir zwar den wahrscheinlichen Grund vermuthen, von andere konnten wir uns keine bestimmte Ursache gedenken. Einige waren, wie die Lieder selbst, erhaben, andere leicht. Diese Mannigfaltigkeit mögte aber gerade in der Hofgemeine nützlich seyn.

Ich denke, dies wird genügen, einen jeden zu überzeugen, wie unbedeutend diese tübingische Belehrung sey, und wie sehr man sogar Ursache finde, bey dem Verfasser desselben eben so, wie bey dem Concipienten der Fragen, eine unlautere polemische Absicht zu vermuthen. Wer das ältere und das neuere Gesangbuch zu vergleichen selbst im Stande ist, wird schwerlich einen Augenblick anstehen, die traurige Beschaffenheit des Erstern und die ungleich bessere Gestalt des Letzteren anzuerkennen. Und mir, der ich aus andern Gründen in das übertriebene Lob nicht einstimmen kann, das einige dem neuern Gesangbuche gegeben, scheint es doch nothwendig, das Suum cuique hiebey unpartheyisch zu empfehlen.

Frage nicht: anderntheils aber ist es sonderbar, daß die Facultät bey diesem Gesangbuch einen Grad der Vollkommenheit suchte, der ihrer eigenen Bemerkung zufolge bey allen Gesangbüchern fehlt, und den Herausgebern nur insoferne zur Last kommt, als sie bessere Lieder von ihrer Sammlung ausgeschlossen haben.

2.

Graf Montaldo. Ein Schauspiel in drey Aufzügen.

Rostock und Leipzig, in Commission bey K. C. Stiller, 1797. 4 Bogen in Octav.

Für Hrn. Piper ist es zwar ein Verdienst, wenn derselbe, wie in der an ihm gerichteten Dedication versichert wird, seinen Freund „zuerst mit der schönen Göttin Thalia bekannt gemacht, zuerst seine keimende Neigung zur Reife gebracht hat.“ Aber zu billigen ist es nicht, daß er den Hrn Verf. nuch veranlasset hat, schon im ersten halben Jahre ihrer Bekanntschaft sein erstes nicht gerathenes Probestück dem Druck zu übergeben. Vor den eigenen Uebungen hätte ein hinlängliches Studium mehrerer der besten dramatischen Dichter, und einiger kritische Schriften, das ungleich mehrere Zeit erfodert, voraufgehen sollen: und auch nach einer solchen Vorbereitung ist es selten rathsam, die ersten Versuche sofort ins Publicum zu bringen.

3.

Abhandlung über vorzügliche bisher eingeführte Methoden, ein Intervall eines gegebenen Theilrisses weiter unmittelbar abzutheilen, von Friedrich Ludwig Emil Ortstein, der Math. und Mechanik Bef. Altorf, bey Johann Paul Meyer, Universitäts-Buchdrucker, 1793. 3 Bogen und eine Kupfertafel.

Der Hr. Verf. studirte vormals zu Rostock, gieng aber hienächst nach Altorf, um dort sich unter Anleitung des Hrn. Prof. Späth ganz der Verfertigung mathematischer Instrumente zu widmen. Der Genuß des Sassischen Stipendii hat ihn veranlasset, während seines dortigen Aufenthalts diese Probeschrift drucken zu lassen; die, soweit ich darüber urtheilen kann, sich vor andern zu ihrem Vortheil auszeichnet.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 11. Stück.

Den 27. Junii 1797.

I.

Allgemeines Landes-Cataster von Städten und Landgüthern beyder Herzogthümer Mecklenburg in ihren jetzigen steuerpflichtigen und statistischen Verhältnissen. Genau verglichen mit dem vorschriftlichen Exemplar des Herrn Landkasten Einnehmers Röve. Rostock, gedruckt und verlegt bey Adlers Erben, 1796. 16 Bogen in groß Octav.

Hr. A. R. Jargow ließ im Jahr 1787 dieses Cataster zuerst unter dem Titel drucken: „Allgemeines Verzeichniß Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzscher Städte und Land-Güther in ihren statistischen und steuerfähigen Verhältnissen, mit einem alphabetischen Register herausgegeben von Christoph Friedrich Jargow, Advocat. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin.“ ($17\frac{1}{2}$ Bogen in gr. Oct.) Er hatte dabey ein von seinem Vater aus den Acten der Directorial-Commission gezogenes, zum Abdruck wohl eigentlich nicht bestimmtes Cataster über den Hufenstand gesammter ritterschaftlicher Güter zum Grunde gelegt. Nachdem sich dasselbe vergriffen, ist von den Adlerschen Erben diese neue Ausgabe besorgt; aber auch bald darauf von dem Hrn. A. R. Jargow ebenfalls eine neue Ausgabe auf Subscription angekündiget, die indeß bis jetzt noch nicht erschienen ist.

In dieser Ausgabe ist die Einrichtung der älteren von 1787 völlig beybehalten. Sie enthält also gleichfalls das eigentliche ritterschaftliche Catastr, eine allgemeine Anzeige der Hufenzahl, nach welchen die Domanial-Aemter ehedeß steuerten, eine allgemeine Anzeige der Erbenzahl in jeder Stadt, und ein umständliches Register. In dem ritterschaftlichen Catastr, als der Hauptsache, sind wieder bemerkt: 1) Die Nahmen der Güter und ihre Qualität, ob es Lehne, Allodien oder Fideicommisse*) sind, 2) Der Nahme ihrer Besitzer, 3) Die nächste Poststation, 4) Der neue Hufenstand, 5) Der Betrag der gewöhnlichen jährlichen Contribution, 6) Der alte Hufenstand, 7) Der Flächeninhalt der Güter, 8) Die Zahl der Fuder Heu, die bey der Bonitirung ausgemittelt ist. Sie unterscheidet sich also bloß dadurch, daß gesammte im Hufenstande seither eingetretenen Veränderungen von dem Hrn. L. E. Röve bemerkt sind, und daß im Register auf die Seitenzahl des ersten Abschnittes verwiesen wird, anstatt daß in der vorigen Ausgabe dafür das Amt, in welchem jedes Gut liegt, angeführt war. Ob einige Irrungen in der Angabe der Quadratruthen und andern Nebendingen, die in der ersten Ausgabe eingeschlichen seyn sollen, hier berichtiget worden, kann ich nicht bestimmen.

Zu dem Gebrauch, wozu die vorige Ausgabe diente, wird diese auch völlig genügen: und ich glaube nicht, daß Hr. A. R. Jargow der seinigen einen größern Grad der Vollkommenheit werde geben können. Inzwischen läßt sich allerdings ein höherer Grad der Vollkommenheit dieses Werkes denken: nur werden dazu manche Vorarbeiten erfodert, die nicht von einem einzigen Manne zu erwarten sind, nämlich eine speciellere topographische Beschreibung von Mecklenburg, in der auch von den einzelnen Gütern eine kurze zweckmäßige Nachricht gegeben wird, und eine nochmalige Vergleichung gesammter Charten, Bonitirungs-Protocolle und

*) Da Fideicommisse keine dritte Nebengattung von Lehneu und Allodien sind, so hätte dies zwar einer Berichtigung bedurft: sie läßt sich aber aus dem Staatscalender leicht machen.

und Feldregister. Aus eben dem Grunde, weshalb die Größe der Heuwerbung angeführt ist, mögte der Oeconom wahrscheinlich auch noch unterrichtet seyn, ob hinlängliches Bau- und Brennholz bey dem Gute ist, in wie vielen Schlägen es bewirthschaftet wird, u. d. g. m. Aber es müßte auch überhaupt alles, was von dem allgemeinen Ansatz abweicht, entweder darauf reduciret, oder in erläuternden Anmerkungen erkläret werden. So hatte ich, um nur ein Beyspiel anzuführen, kurz vor Abfassung dieser Anzeige Veranlassung, die Nachricht von Bentwisch aufzusuchen, und finde, daß zwey verschiedene Theile dieses Gutes besonders catastriret sind, ungeachtet nur ein Eigenthümer angegeben ist; daß außerdem noch ein dritter beträchtlicher communer Theil vorhanden sey, dessen Miteigenthümer man vergebens sucht, und der in der Bestimmung des Hufenstandes ganz übergangen zu seyn scheinet; daß im Hufenstande des ersten Theils eine halbe Hufe weniger als in der ältern Ausgabe angesetzt, und daneben der alte Hufenstand, der Flächeninhalt und die Größe der Heuwerbung bey diesem Theile ganz ausgelassen worden. Ueber diese Eigenheiten des Gutes, und ähnliche nicht selten vorkommende Angaben bey andern Gütern wird also künftig noch eine genauere Notiz zu wünschen seyn.

2.

Bey Gelegenheit der zwischen der hiesigen Academie und E. E. Rath im Jahre 1783 entstandenen Contestation über die Collateral Steuer (1. B. S. 229.) entstand die Frage: ob man sich von Seiten der Academie auf die letztere Concordien-Formel berufen könne, deren 13 Artikel (2. B. S. 266.) ein sehr entscheidendes Argument gegen die Erstreckung der Collateral-Steuer auf Academie-Verwandte darbot. Soviel war gewiß, daß beyde Theile diesen Vergleich von jeher für ungültig erkläret hatten, sobald er ihnen entgegen war: sie waren doch aber auch beyde gewohnt, sich auf ihn zu beru-

berufen, wenn er ihre Behauptungen unterstützte. In der **urkundlichen Bestättigung**, §. 141-145, wird seine Ungültigkeit aus dem Grunde behauptet, weil die landesherrliche Bestättigung desselben versagt ist: es ist aber nicht angegeben, warum beyde Theile für sich keinen Vertrag eingehen könnten, solange sie nur in den Gränzen der ihrer Besorgung anvertraueten Geschäfte stehen bleiben, und nicht über landesherrliche Rechte disponiren. Dagegen sagt **Cothmann**, Resp. acad. I. 2. 3. XL. 4. XLV. 18. daß der Magistrat zuerst die Gültigkeit dieses Vertrages bestritten habe, weil die Bürgerschaft ihn nicht anerkennen wollen, daß die Academie sich dies gefallen lassen, und daß er also durch gemeinschaftliche Vereinbarung insoferne aufgehoben sey, als er nicht mit der Stiftungsbulle oder der ersten Concordienformel, oder dem gemeinen Rechte übereinstimmet. In die factische Richtigkeit dieser Angabe eines gleichzeitigen, mit diesem Gegenstande aufs genaueste bekannten Rechtsgelehrten setzte ich damals nicht den mindesten Zweifel: dagegen erregte die Unbestimmtheit dieser Angabe Bedenklichkeiten, indem sich nicht deutlich genug ergab, ob bloß das, was jenen Quellen entgegen ist, oder auch das, was aus denselben nicht geradezu abgeleitet werden kann, aufgehoben seyn solle, und wozu im letzteren Falle der weitere Bezug auf diese Concordienformel dienen könnte. Beyde Schriftsteller sind inzwischen einstimmig, daß bey der Visitation von 1599 hierüber irgend eine Erklärung erfolgt sey, welches auch dadurch wahrscheinlich ward, daß in dem gemeinschaftlichen Visitations Abschiede, §. 10, dieses Vertrages gar nicht gedacht ist: wiewohl auch wiederum das damals von der Academie übergebene Verzeichniß der Streitigkeiten mit E. E. Rath (**Urk. Bestätt. Anl.** 70. 71.) hiezu auf alle Fälle nicht recht passen wollte.

Da sich voraussehen ließ, daß dergleichen Argumente aus dieser zweyten Concordienformel noch bey mehreren Gegenständen vorkommen würden, und es also nöthig war, sich ein für allemal zu belehren, wie weit der Bezug auf dieselbe begründet sey: so mußte man versuchen,

ob

ob man nicht das bey der Visitation von 1599 gehaltene Protocoll bekommen, und aus demselben den Inhalt der damaligen Erklärungen genauer entnehmen könne. Das Concilium wandte sich zu diesem Behuf an E. E. Rath, erhielt auch von demselben ein Stück, was nach der Aufschrift das Visitations-Protocoll seyn sollte, seinem Inhalte nach aber bloß der erste noch weiter in Ordnung zu bringende Entwurf der Relation der Raths Deputirten seyn dürfte, und von demjenigen Theil der Visitation Nachricht giebt, bey welchem E. E. Rath zugezogen worden. Es wandte sich demnächst auch an die herzogliche Regierung: und erhielt daher die Antwort, daß im herzoglichen Archiv ebenfalls kein Protocoll über diese Visitation vorhanden sey.

Nachdem in dem §. 250 des neuen Erbvertrags (2. B. S. 152.) die Ungültigkeit dieser letzteren Concordien-Formel außer allen Zweifel gesetzt ist: so hat die Erörterung der ehemaligen Gültigkeit derselben freylich nur noch bloß einen historischen Werth.*) Inzwischen wird auch dieser immer genügend seyn, den Abdruck beyder Stücke, der angeführten Relation und des aus herzogl. Regierung erhaltenen Rescripts zu rechtfertigen. Freylich mögte man aus dem §. 195 des Erbvertrags (2. B. S. 65.) zu der Vermuthung berechtiget werden, daß nachhin das Visitations-Protocoll aufgefunden sey. Ich habe mich auch sogleich, wie der erste Entwurf des Erbvertrags bekannt ward, darnach erkundigt: es ergab sich aber, daß man bey diesem Entwurf an die Aufsuchung dieses Protocolls gar nicht gedacht hatte. Warum demnach der Erbvertrag die vorige unzutreffende Fassung behalten, nachdem mehrere zur Berichtigung des gedachten Entwurfs bestimmte Herren durch mich wußten, daß das Visitations-Protocoll oder eine andere vollständige Nachricht wahrscheinlich gar nicht existire,

*) Beym academischen Gerichte ist zwar seit 1789 noch der Fall vorgekommen, daß in einer Privatsache die volle Gültigkeit der letzteren Concordien-Formel behauptet ward: inzwischen geschahe das ohne alle Anführung historischer Gründe, und erfodert also keine weitere Beachtung.

existire, und also die Form der ersten und einzigen Visitation nicht hinlänglich bekannt sey, weiß ich nicht zu erklären.

Jetzt liefere ich übrigens das Rescript vom 16 Dec. 1784: das zweyte Stück soll gelegentlich nachfolgen.

Friederich v. G. G. Herzog zu Mecklenburg, rc.

Wir geben euch den Professoren der vormaligen Academie zu Rostock auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte um abschriftliche Communication des Protocolli Visitationis von 1599, rc. hiemit zur Antwort, daß eurem angebrachten Gesuche überhaupt und um so weniger zu deferiren stehe, als ihr die etwanigen Streitigkeiten mit dem Magistrat, zu deren Beurtheilung ihr informiret zu seyn wünschet, im geringsten nicht nahmhaft gemacht habt.

Indessen verhalten Wir euch gnädigst nicht, daß besagte der Acten, als im Jahr 1599 Herzog Ulrich zu Mecklenburg die Academie visitiret hat, diese ein Verzeichniß etlicher Sachen, welche zur Richtigkeit zu bringen wären, übergeben habe, worin sub Nr. X. aufgeführt ist, daß anno 1577 zwischen dem Concilio und dem Rath ein Vergleich getroffen, daß jedoch deswegen aufs neue Zwistigkeiten, welche sie übergäben,*) entstanden wären, und jener Vergleich mit der ersten Formula Concordiae und Fundation nicht streite, sondern zur Erhaltung mehreres Friedens und Einigkeit hinführo wohl beybehalten werden könnte, deswegen zu Ihro Fürstlichen Gnaden Erachten gestellt würde, ob sie diesen letzten Vergleich, wenn solcher revidiret, und die Gravamina richtig gemacht werden, bestättigen wollten. Die Zeit erlaubte nicht, bey dieser Visitation, welcher der Herzog Ulrich in höchster Person beywohnete, weiter, als auf die innere Verfassung der Universität sich einzulassen: es ward also mit Zuziehung und Unterschrift des Magistrats am 24 März ein Abschied publicirt, wodurch festgesetzet worden, daß lediglich die Fundatio oder Bulla erectionis und darauf

er-

*) Urkundliche Bestättigung, 71 Anlage.

erfolgte Formula Concordiae de anno 1563 tamquam pro fundamento et basi für und für zu halten, und denselben in vorfallenden Sachen gefolget werden, daß aber der Rath sich über die demselben zugestelleten Capita controuersa binnen 8 Wochen erklären, und darauf gütliche Verhandlung oder gebührliche Veranlassung, wie den Sachen abzuhelfen, gewärtigen solle. In diesem Abschiede ist also der Vergleich de anno 1577 gar nicht agnoscirt.

Ueberdem aber erhellet aus einem unterm 23 März 1607 zu Dobberan abgehaltenen Protocollo, wo Herzog Carl zu Mecklenburg einen Versuch, alle Streitigkeiten in Güte zu heben gemacht hat, und zwar aus einem academischen Receß, „daß die Universität und der Magistrat im Jahre 1577 eine andere Formel begriffen, es habe aber Herzog Ulrich Bedenken getragen, solchen zu confirmiren, weil er als oberster Patron dazu nicht gezogen wäre, ꝛc.“ wie sich denn überhaupt in ältern Acten viele Data ergeben, daß eben darum dieser Vergleich nicht für verbindlich geachtet worden sey.

Daneben eröfnen Wir euch, daß das besonders desiderirte Protocollum Visitationis de anno 1599 nicht allein nicht in Unserm Archiv aufbehalten, sondern der Zeit aller Wahrlscheinlichkeit nach auch wohl nicht, mindestens in keiner gehörigen Form abgefaßt worden sey.

In der **urkundlichen Bestättiguug** hat also auch aus diesem angeblichen fürstlichen Protocoll der Beweis, daß beyde contrahirende Theile davon abgegangen, nicht beygebracht werden können: indessen hat der Verfasser §. 154 und Anl. 69 doch mit angeführet, daß der Herzog **Ulrich** bey der Visitation von der letzteren Formula Concordiae nichts wissen wollen, welches nicht nur oberzählter Verfolg der Streitigkeiten bewähret, sondern es muß auch mit der Cothmannschen Angabe, soferne die zweyte Formula Concordiae von der ersten, der Bulla Funbationis und dem

Iure

Iure communi abweicht, wohl seine völlige Richtigkeit gehabt haben. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16 December, 1784.

3.

Eine Predigt über den 4ten Buß-Text Luc. 7, 36 bis zu Ende, gehalten in der Nicolaischen Kirche hieselbst von H. A. Gardelin, Candidaten der Theologie. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben. (1796.) 2 Bogen in Octav.

Alles was ich nach meinem Zwecke von dieser Predigt anzuführen habe, ergiebt sich aus der Dedication an „Se. Exc. den Herrn Präsidenten v. Derwitz zu Mecklenburg-Schwerin", die ich daher abschreibe: „Ew. Exellenz, die Höchst- Sie auch mir zum Glücke das Ruder des Staats in Händen haben, widme ich aus tiefster Ehrfurcht diese kleine Ausarbeitung. Ew. Exc. werden ihr, wenn auch sie, da sie die erste ist, mit der ich ans Licht trete, nicht ganz Höchst-Deroselben Wunsch entspricht, eine gnädige Aufnahme schenken. Für diese hohe Gnade werde bey mehrerem Geschick, Musse und Mitteln durch eine Arbeit vollkommnerer Art dankbar zu werden suchen."

4.

Erklärung des 24sten Kapittels Matthäi, von Ludwig Christopher Ehlers. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1793. 2 Bogen in Octav.

Auch eine Probeschrift eines Sassischen Stipendiaten. Was sie enthält, mag der Hr. Verf. in einem exegetischen Collegio wohl gehört, und in sein Heft übertragen haben: nur zum Druck hätte es in dieser Gestalt nicht gebracht werden sollen, da es schwerlich eine Klasse von Lesern giebt, denen eine solche Erklärung des Neuen Testaments brauchbar werden könnte.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 12. Stück.

Den 4. Julii 1797.

I.

Ueber Reichs-Steuern, Austräge und Extrajudicial-Appellationen, in vorzüglicher Rücksicht auf die Stadt Rostock, vom Doctor und Stadtsyndicus Zoch zu Rostock. Rostock, gedruckt bey Christian Müller, E. E. Raths Buchdrucker. (1797.) 1 Alph. 4½ Bogen in Quart.

Diese Deduction ist eine weitere Ausführung einer kleineren Schrift, welche der Hr. Verf. vor einigen Jahren (4. B. S. 281.) über eben diesen Gegenstand herausgab. Sie ist in zwey Abschnitte eingetheilt. Der erste erweiset die **Befreyung der Stadt Rostock von allen Beyträgen zum Reichskriege** aus folgenden Gründen: 1) Die allgemeine Fassung des §. 7 der Convention, in welcher die Stadt den Durchl. Herzögen die Accise auf immer überließ, und dagegen die Versicherung erhielt, daß „Ihro Herzogl. Durchl. die Stadt von aller jetzigen und künftigen ordinairen oder extraordinairen Landescontributionen, Reichs- Kreis- Fräulein- und Türken-Steuern, von Fortifications- Legations- Kosten und Kammerzielern, auch von dem Beytrag der Landes Defension, mithin von allen Abgiften und Anlagen, zur Reluirung der hypotheeirten Aemter, und Abtragung anderer des Herzogl. Hauses Schulden, wie die Rahmen haben,

oder etwa erdacht werden und entstehen mögen, für jetzt und künftig befreyen," läßt keine Ausnahme wegen des Reichscontingents zu. 2) Der Stadt ist in den vor Abschluß der Convention voraufgegangenen Unterhandlungen, gegen der Abtretung der Accise, als des Fonds, woraus sonst die außerordentlichen Abgaben der Stadt bestritten worden, eine vollständige Contributions-Freyheit angeboten, und von ihr ohne Limitation angenommen: es ist also auch daraus ersichtlich, daß keine Art der Steuer ausgenommen werden könne. 3) Das Commissions-Protocoll von 1795 zeigt, daß ebenfalls in dem §. 11 des neuen Erbvertrags keine Beschränkung des §. 7 der Convention beabsichtiget worden. 4) Nach dem bisherigen Sprachgebrauche sowohl in den Reichsgesetzen und Reichstagsverhandlungen, als in den mecklenburgischen öffentlichen Anträgen ist nie ein solcher Unterschied zwischen Geldsteuern und Mannschaftshülfen gemacht worden, als jetzt behauptet wird: man muß also die Convention von 1748 dem bis dahin eingeführten Sprachgebrauche gemäß erklären. (Dieser vierte Grund ist am umständlichsten von S. 23 bis 113 erörtert.) Der zweyte Abschnitt enthält die **Vertheidigung des von der Stadt Rostock eingelegten Rechtsmittels der Appellation.** Der Hr. Verf. beruft sich zu diesem Zweck vorzüglich 1) auf den §. **Hätten aber** J. K. G. ꝛc. des Erbvertrags von 1573, in welchem der Regel, „daß wenn Bürgermeister Rath und Gemeine wider J. F. G. oder derselben Nachkömmlinge rechtlich zu klagen hätten, sie solches vermöge des heil. Reichs Austräge auf der Wege einem, die der Kayf. Kammergerichts-Ordnung im andern Theil und vierten Kapittel einverleibet seyn, thun und vornehmen sollen," sogleich die Limitation beygefügt ist, „daß hierunter die Appellationen von Pönal-Mandaten nicht begriffen seyn sollen." Dies Argument wird 2) durch die Worte des Vergleichs von 1642: „Und da sonsten über Verhoffen die Stadt Rostock wider Recht, Erbverträge und Privilegia graviret werden sollte, und dahero des beneficii appellationis sich nothwen-

wendig gebrauchen müßte, ꝛc " unterstützt. 3) Aber auch ohne diese dem gemeinen Rechte derogirende Vereinbarung hält derselbe die Extrajudicial-Appellation nach dem §. 94 u. 95 des Reichsabschiedes von 1594 anwendlich: so wie er 4) das aus dem landesherrlichen Rechte der Selbsthülfe hergenommene Argument für unzutreffend erkläret, weil diese sich auf eine einseitige Interpretation eines Vertrages nicht erstrecken könne. Nur beyläufig wird noch berühret, a) daß die von der Regierung erkannten Executoriales nicht auf den zwölften Theil des von den Ständen bewilligten Beytrags, sondern auf den zwölften Theil des zuerst verlangten viel höheren Quanti erlassen worden, b) daß der Stadt wegen der Eximirten keine Vergütung zugerechnet worden, und c) daß die Stadt auf den unionsmäßigen Beystand übriger Stände allerdings vollständige Ansprache machen könne, obgleich ihr derselbe nicht ganz zugestanden worden. Daß der Hr. Verf. auf die bisher erschienenen Druckschriften allenthalben Rücksicht genommen habe, wird man leicht ermessen; vorzüglich aber ist über des Hrn. H. R. **Rönnberg** Schrift (5. B. S. 137.) manche strenge Bemerkung eingeschaltet. Durch Weglassung vieler mit der Hauptsache nicht in genauer Verbindung stehenden Nebenbemerkungen würde die Uebersicht des Ganzen sehr erleichtert seyn.

Noch sind nicht alle historische Nachrichten über diesen Gegenstand gemeinkündig geworden: soviel aber die bisherigen Data ergeben, würde ich die Erklärung des §. 7 der Convention, welche in dieser Schrift vertheidigt wird, der andern vorziehen, welche Hr. **D. Prehn** und Hr. H. R. **Rönnberg** als die richtige angenommen haben. Damals, als der Vertrag gemacht wurde, war bey Reichskriegen noch nie directe die Stellung der Mannschaft von den Unterthanen verlangt worden: die Absicht der Contrahenten kann also nicht gewesen seyn, daß die veränderte Form bisheriger Reichshülfen irgend eine Ausnahme von der in dem §. 9 enthaltenen Regel begründen, und die Stadt, der ihr ganz allgemein zugestandenen Steuer-Freyheit un-

geachtet, noch Mannschaft stellen, oder statt dessen ein besonderes Surrogat geben solle. Hätte es überdem seine Richtigkeit, daß bey Bestimmung des der Stadt aus der Accise zugebilligten Quanti eine ungefähre Berechnung untergelegt worden, was sie zu gewöhnlichen und außerordentlichen Bedürfnissen gebrauche: so ergiebt schon die Summe, daß auf eine so beträchtliche Ausgabe nicht gerechnet seyn kann. Hoffentlich wird indeß die abermalige in diesem Kriege gemachte Erfahrung, wie viele Vortheile die Reichsstände von einem Reichskriege haben, und wie wenig brauchbar eine deutsche Reichsarmee sey, doch endlich bewirken, daß dergleichen Beyträge nicht oft mehr zu Sprache kommen.

Ich nütze übrigens die Gelegenheit, um über ein Paar in dieser Schrift beyläufig berührte Gegenstände aus dem Reichsprocesse einige kurze Bemerkungen zu machen. Die Austrägal-Instanz kann unmöglich so viele Schwierigkeiten und Nachtheile haben, als der Hr. Verf. mit mehreren Rechtsgelehrten annimmt: vielmehr dürfte es für den Kläger sehr nützlich seyn, daß vor der Instanz bey den Reichsgerichten noch eine andere vorausgeht. Fällt das Erkenntniß in der Austrägal-Instanz für ihn aus, so wird er die zweyte Instanz beym Reichsgerichte, wenn sein Gegner dahin appellirt, leichter und zuverlässiger beendigen: wird gegen ihn erkannt, so stehet ihm dann noch eine Instanz offen, in der er manches nachholen kann, was in der Restitutions- und Revisions-Instanz keine gleiche Anwendung finden würde. Wäre aber die Austrägal-Instanz wirklich so bedenklich, wie man sie bey uns, mehr nach einer dunkeln Tradition als nach bestimmten Gründen, zu halten scheint: so weiß ich nicht zu erklären, warum man in dem neuen Erbvertrage, in den man so viele andere Dinge ohne Noth hineingezogen hat, auch diesem wichtigen Gegenstande nicht eine hinlängliche Bestimmung zu geben versucht habe. Demnächst würde ich den §. 94 und 95 des Reichsabschieds von 1594 anders erklären, als in dem §. 22 geschehen ist. Der ursprüngliche Zweck der Extra-

trajudicial-Appellation kann nämlich, wenn man einen richtigen Begriff herausbringen will, kein anderer seyn, als daß der Appellant dadurch in den Fällen, wo er eine richterliche Entscheidung verlangt, und der Appellat deren Ausgang erwarten muß, die vor erfolgter Entscheidung zu besorgende Vollstreckung einer ganz oder doch zum Theil unbefugten Anmaßung verhindere. Nur sodann, wenn man hieraus den wesentlichen Unterscheidungsgrund entlehnt, dürfte man zu einer zusammenhängenden, den allgemeinen Grundsätzen gemäßen Erklärung dieser Appellationen gelangen.

2.

Die nächste Veranlassung zu dem vollständigen Abdruck unsers Credit-Edicts (7. B. S. 41.) gab mir ein, in dem 95, 96 und 97 Stücke der hannöverschen Anzeigen vom vorigen Jahre enthaltenes revidirtes Credit-Edict für die göttingische Academie, von dem ich eine genaue Nachricht zu ertheilen mich bewogen finde, da das bisherige göttingische Credit-Edict uns und mehreren andern Academien, die dergleichen nachher erließen, zum Muster gedient hat. Diese genauere Nachricht kann ich aber nicht füglich anders, als durch folgende Anzeige der bemerklichern Abweichungen von dem unsrigen geben.

Unter die privilegirten Schulden ist noch Lohn und Kostgeld der Bedienten, imgleichen die Bezahlung des Friseurs und Barbiers aufgenommen. Die Einklagung rückständiger Honorarien ist auf eine Zeit von drey Jahren nach vollendetem academischen Aufenthalt des Studiosi beschränkt.*) Aerzte und Wundärzte sind an

*) „Wir werden zwar gerne sehen", heißt es hiebey, "daß von den Lehrern eine Vorausbezahlung gefodert werde, wollen jedoch zur Zeit bie Foderung einer Vorausbezahlung nicht als eine allgemeine durch öffentliche Gesetze bestimmte Verpflichtung der Lehrern auflegen, sie auch aus leicht hervorgehenden Ursachen nicht nöthigen, wegen der Honorarien Klage anzustellen, solange der Studirende die Academie frequentiret."

dieselbige Zeit gebunden, wenn sie zugleich Professoren sind: andere Aerzte und Wundärzte, imgleichen die Apotheker, sollen nur 6 Monate creditiren. Bey den übrigen privilegirten Schulden sind kürzere Zeiten bestimmt; insbesondere aber sollen die Foderungen der Speisewirthe mit größter Schnelligkeit und Strenge eingetrieben, und den Schuldnern kurze Termine von höchstens 14 Tagen bey unausbleiblicher Carcerstrafe gesetzt werden. In der zweyten Klasse sind die Summen meistens höher, als in dem hiesigen gesetzet: Pferde- Wagen- und Schlitten-Miethe soll aber nur bis 2 Rthlr. und auf 8 Tage creditiret werden. In die dritte Klasse sind bloß der Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe, der baare Geldvorschuß, und das Darlehn auf Pfänder gerechnet: bey dem ersteren soll die Waare ad pios vlus verfallen, wenn der Credit absichtlich*) zu diesem Zweck gegeben ist, auch diese Bestrafung des Gläubigers bey der Wiederholung erhöhet werden; bey dem Darlehn auf Pfänder ist mit mehreren Nebenbestimmungen das Leihhaus ausgenommen. Die Verordnungen in Absicht der zweyten Klasse gehen auch auf die außerhalb der Stadt contrahirten Schulden, mit dem Anhange, daß die auswärtigen Gläubiger indistincte den einheimischen nachstehen, und ihnen nur alsdann zur Bezahlung ihrer edictmäßigen Foderungen verholfen werden solle, wenn die in Göttingen wohnenden Gläubiger mit ihren rechtmäßigen Ansprüchen befriedigt sind. Die Schulden der zweyten Klasse sollen in der Stadt nur bey einem Gläubiger stattnehmig geachtet werden, und im Fall, da sich mehrere in Göttingen wohnende Gläubiger einer Art angeben, der jüngere abgewiesen werden, wenn er gewußt hat, daß bey einem andern schon die edictmäßige Summe geborgt worden. Das academische Gericht soll dabey nach den eintretenden Umständen und den daraus hervorgehenden Vermuthungen bestimmen, ob der Kaufmann den Beweis führen müsse, daß

er

*) Ob eine solche Absicht aus der Beschaffenheit der Sache oder den Umständen wohl vermuthet werden möge, soll das academische Gericht zu ermäßigen haben.

er die ältere Foderung eines andern nicht gewußt,*) oder ob der Student das Gegentheil zu beweisen habe: sollte auch die Klage nach dem Abgange des Studirenden von der Universität in seinem Foro angestellt werden, so soll der angegangene Richter von den Umständen der Sache beym academischen Gericht Erkundigung einziehen, und darnach bestimmen, welcher von beyden Theilen den Beweis zu übernehmen schuldig sey. Wer ungesetzmäßige Foderungen anderswo einklagt und etwa durch obrigkeitliche Hülfe wirklich eintreibt, soll als Strafe an den Fiscum Pauperum soviel bezahlen, als er über die edictmäßige Summe erhalten hat. Wer sich eydliche Versicherungen über dergleichen ungültige Schulden geben läßt, soll 50 Rthlr. erlegen, oder weggewiesen werden. Auch diejenigen, die zur Contrahirung solcher Schulden behülflich sind, sollen bey der Regierung nahmhaft gemacht, und nach Befinden weggewiesen werden. Niemand soll bey 5 Rthlr. Strafe ungerufen auf das Zimmer eines Studenten gehen, um ihm Waaren anzubieten. Aufwärtern und Aufwärterinnen, die auf ihren Nahmen etwas creditiren, was die Studenten gebrauchen, soll ebenfalls nicht höher, als 2 Rthlr., Credit gegeben werden. In den Schuldensachen der Studenten soll zur Abkürzung die Citation zum zweyten Male bey Carcerstrafe, und zum dritten Male bey Strafe des Consilii abeundi ergehen. Beyde sollen strenge vollstreckt werden: nur daß bey dem letzteren der Schuldner auf Verlangen seiner rechtsmäßigen Gläubiger solange im Carcer zu behalten ist, bis die Foderungen liquidiret sind, für welche sich auch das Gericht bey den Aeltern oder Vormündern und den Ortsobrigkeiten der Verwiesenen verwenden soll. Wird in dem anberahmten Termin die Schuld für richtig und edictmäßig erkläret, so soll zu deren Bezahlung eine neue Frist bis zur Ankunft des nächsten Wechsels, wenn diese nicht zu entfernt oder zu ungewiß ist, zugestanden

*) Wie dies bewiesen werden solle, ist nicht angegeben. Ueberhaupt mögten diese Zurückführungen auf das Arbitrium des Richters nicht zu billigen seyn.

standen werden, auch den Gläubigern erlaubt seyn, auf den nächsten Wechsel Arrest zu legen, und an das Postamt die Verfügung zu erbitten, daß das Geld, wenn es ankommt, dem Rector eingeliefert werde. Würde aber der Student seinen Wechsel, um dem Arreste auszuweichen, an andere addressiren lassen, so soll er sowohl als diejenigen, welche mit ihm colludiren, bestraft werden. Wer sich durch betrügerische Künste Credit, selbst über die edictmäßigen Summen verschaft, soll sich auf das Edict nicht berufen. Wer Schulden halber entweicht, soll, wenn nachhin die Bezahlung nicht zu erhalten ist, relegirt, und nach Verschiedenheit der Umstände diese Relegation in den Zeitungen bekannt gemacht, oder an seine Obrigkeit eingeschickt werden."

3.

Meckleuburgische Sagen der Vorzeit. Erster Theil. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1796. 12 Bogen in Octav.

Der Brunnen in Stargard, eine mecklenburgische Volkssage aus dem sechsten Jahrhundert. Rostock und Leipzig, ꝛc.

Hr. Fischer hat ein Paar alte von Latomus und Schedius aufbehaltene Erzählungen aus Zeiten, wo es an zuverlässigen historischen Daten fehlt, dazu benutzt, um daraus eine Ritter- und Geister-Geschichte zu bilden, die für das Publicum, was bey seiner Lectüre gar keinen andern Zweck hat, als eine leere Stunde, gleichviel auf welche Art, hinzubringen, willkommen seyn mag. Ich muß bekennen, daß ich an dergleichen Schriften keinen Geschmack finden kann.

4.

Am 7 May d. J. verstarb der Hr. Baron v. Langermann an einem Gallenfieber im 54 Jahre seines Alters.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 13. Stück.

Den 12. Julii 1797.

I.

Ueber die Erbcontracte der Prediger. Veritas odium parit. Schwerin und Wismar, im Verlag der Böd-nerschen Buchhandlung, 1797. 15 Bogen in Octav.

Neben andern zufälligen Folgen, die der jetzige hohe Preis der Landgüter uud des Getreides gehabt hat, ist auch die entstanden, daß die Prediger, über deren Pfarräcker vormals Erbpachtcontracte geschlossen sind, gar sehr bedauern, daß sie an diesen erhöheten Preisen keinen Theil haben nehmen können. Und freylich sind ihre Klagen insoferne gegründet, als sie nach den älteren Contracten dieser Art für einen Theil der Producte des Ackers baares Geld nach der damaligen Mitteltaxe bekommen: im übrigen dürften solche schwerlich Bestand haben, es sey denn, daß etwa in einem einzelnen Falle bey der Abschließung des Contracts ein Versehen begangen worden, das dem Prediger zufällig nachtheilig wird Der mir unbekannte Verfasser dieses Buchs hat es übernommen, diese Klagen dem Publico vorzulegen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich ihn für einen Prediger halte, denn es gehen ihm da, wo die Sache auf Rechtsgrundsätze beruhet, alle juristischen Kenntnisse ab, und er nimmt es sich nicht übel, alsdann mit irrigen Behauptungen hervorzugehen. Ich halte ferner dafür, daß er eine Pfarre habe-

deren Acker auch in Erbpacht gegeben ist: denn die ganze Darstellung der Sache ist einseitig und nicht unbefangen genug. Außerdem aber vermißt man eine genaue und zutreffende Ordnung in dem Buche; man findet daher das, was zusammengehört, nicht auf einer Stelle, und bey aller Weitschweifigkeit des Vortrags erschöpft er seinen Gegenstand selten.

Ich will versuchen, den Inhalt ins Kurze zu fassen, und meinen Auszug mit einigen Berichtigungen begleiten. I. Kap. **Ueber die Unzulässigkeit der Erbcontracte.** Ohne sich um eigentliche Rechtsgründe zu bekümmern, nimmt der Hr. Verfasser kurz an, daß ein Erbcontract sowohl nach dem Naturrechte als nach dem positiven Rechte ungültig sey. Soviel hätte er denn doch wohl ermessen können, daß man ihm diese ungewöhnliche Behauptung nicht ohne Beweis zugeben werde, und daß die Landesregierung keine Contracte, die, wie er an einer andern Stelle sagt, „in und durch sich selbst null und nichtig, und dem Staate nachtheilig sind," bestättigen, und die Gerichte selbige nicht für gültige Entscheidungs-Normen annehmen würden. Auch hätte er einsehen können, daß nicht der Prediger allein, wie er immer voraussetzt, den Contract schließe, sondern daß dieser nur eine von den Personen sey, welche die contrahirende Kirche repräsentiren. Es bedurfte also etwas mehr, als seiner anonymischen Autorität, um diese Ungültigkeit darzuthun. II. Kap. **Von dem Nachtheil der Erbcontracte überhaupt.** Es enthält weiter nichts als die Behauptung, daß die meisten Anschläge bey den Erbpachtungen zu niedrig gemacht sind. Um dies zu erweisen, führt er einige bey Erbpachtungen angeblich untergelegte Anschläge an, und rectificiret sie. Angenommen, daß die ersteren ihre Richtigkeit haben, und daß der Landwirth bey den letzteren nichts zu erinnern finde, was ich nicht beurtheilen kann: so läßt sich doch aus einigen Beyspielen nicht folgern, daß die meisten Anschläge unrichtig sind. III. Kap. **Von den besondern Nachtheilen der Erbcontracte.** Verarmung der Prediger und unange-

genehme

genehme Processe werden als Folgen der Erbpachtungen angegeben. Erstere entstehet doch auch, wie er selbst bemerkt, aus der Minderung mancher Accidental-Hebung, und wie er an andern Stellen zugiebt, aus dem mindern Werth des Geldes, dem steigenden Luxus, und mehreren mitwirkenden Ursachen. Er meint zwar, daß der Prediger sich, wenn der Acker nicht verpachtet ist, durch Viehzucht einen Neben-Gewinn verschaffen, insbesondere ein Füllen zum Ersatz eines abgängigen Pferdes aufziehen, und soviel Kühe halten könne, daß er keine Butter kaufen dürfe. Wenn man aber dagegen die Kosten rechnet, die darauf zu verwenden sind, und die Unglücksfälle, die dabey unvermeidlich bleiben, so dürfte dieser Gewinn nicht groß seyn. Von den Processen muß man erst alle abrechnen, die der Prediger durch Misdeutung seines Contractes, und durch sein und der Seinigen unschickliches Betragen selbst veranlaßt: ob dann mehrere und unangenehmere übrig bleiben, als bey eigner Bewirthschaftung des Ackers eben sowohl durch die Unrechtfertigkeiten des Gutseigenthümers, Pächters und Schreibers entstehen, müßte noch auf eine andere Art erwiesen werden. Beyläufig wird gesagt: „Bey allen guten Pfarren sollten nur Prediger angestellt werden, die eine zahlreiche Familie haben, damit sie im Stande wären, besser für sie zu sorgen." IV. Kap. **Von den Erbcontracten in Naturalien.** Auch diese verwirft der Hr. Verf. deshalb, weil in den Anschlägen gewöhnlich ein Korn zur Wirthschaft abgerechnet ist, der Pächter aber gleichwohl nicht mehr Leute und Vieh, als sonst, gebraucht; weil der Pächter gewöhnlich durch den Erbcontract gewinnet, und dem Prediger von diesem Gewinn nichts abgiebt; weil die Prediger ehedeß meistens eine eigne Hölzung oder auch das Recht gehabt, aus der Gutshölzung das nöthige Brennholz zu nehmen, in den Erbcontracten aber gewöhnlich eine gewisse Fadenzahl festgesetzt worden; und weil endlich die freye Wohnung der Wittwen bisweilen in eine baare aber unzureichende Miethe verwandelt seyn soll. Mir scheinen diese Gründe unerheblich.

heblich. Wenn auch der Pächter auf den Prediger-Acker keine besondere Kosten verwenden darf, (was doch nur bey einem kleinen Acker, und mit Ausnahme des Grabelohns, der Stadtfuhren, ꝛc. anzunehmen ist,) so verliert doch der Prediger dabey nichts, weil dieser die Kosten nicht ersparen kann, wenn er den Acker selbst hat. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß die Prediger bey den Erbpachtungen, in welchen nach den Grundsätzen der Zeit der höchste Anschlag angenommen, und für Unglücksfälle nichts abgerechnet zu werden pflegte, allemal ihre Einnahme gegen die vorigen Zeiten, und zum Theil sehr merklich, verbesserten. Daß die Prediger meistens eine eigne Hölzung gehabt, läßt sich nicht behaupten: indeß da, wo sie eine hatten, und dem Gutsherrn abtraten, ist die ihnen davon jährlich reservirte Quantität, wenn sie nicht zureicht, wahrscheinlich im Verhältnisse mit der Waldung bestimmt: und der Nachfolger leidet darunter schwerlich, weil die Forstwirthschaft der Prediger im Ganzen noch weniger Beyfall, als ihre Ackerwirthschaft, gefunden hat. Haben die Prediger vormals irgendwo freyes Brennholz vom Gutsherrn erhalten: so würden sie es doch nicht auf beliebige Quantitäten ausdehnen dürfen; bisweilen verschaffte aber auch der Erbpachtcontract dem Prediger, der weder das eine noch das andere hatte, einige Faden Holz, wenn sie auf dem Gute zu geben waren. Ist an einigen Orten der Wittwe statt eines Wohnhauses baar Geld zur Miethe bestimmt, so muß das einen besondern Grund haben, denn eine gewöhnliche Clausel der Erbpachtungen ist es nicht. Daß die Miethe unzureichend bestimmt worden, ist eben so sehr zu bedauern, als wenn das Wittwenhaus klein, schmutzig, unbequem oder baufällig ist: immer hat doch die Prediger-Wittwe noch mehr, als die Wittwen vieler andern in Bedienung stehenden Männer, die weder Wohnung noch Miethgeld bekommen. V. Kap. Von den Gründen für die Erbcontracte, und deren Prüfung. Von den Gründen für die Erbcontracte finde ich wenig. Schon der Hauptgrund, den der Hr. Verf. aus dem §. 506

des

des Landesvergleichs kennen mußte, daß weder der Prediger, wenn er auch ein guter Oeconom wäre, noch der Gutseigenthümer sein Feld ordentlich nützen kann, wenn der Pfarracker zerstreut unter den andern Aeckern liegt, und daß also dem Staate daran gelegen ist, daß diese ehemalige Einrichtung keine Hinderniß der Cultur des Ganzen bleibe, ist völlig übersehen. Auch über den Grund, daß es den Predigern sehr häufig an den zur Landwirthschaft erfoderlichen Kenntnissen und Hülfsmitteln mangelt, und sie also in der Regel von ihren Aeckern das nicht erhalten, was ihnen die Erbpacht sichert, ja daß auch der bessere Landwirth den Acker von seinem Vorgänger oft in trauriger Gestalt erhält, wird zu leicht hingegangen. Dagegen werden auch einige Gründe gegen die Erbpachten nachgeholt: nämlich, daß der Prediger beym Ackerbau mehr Bewegung habe, daß er den Ton des größern Theils seiner Gemeine besser kennen lerne, daß er eher in landwirthschaftlichen Dingen einen Rath geben könne, wenn er selbst Wirthschaft treibt, daß das Halten mehrerer zum Ackerbau erfoderlicher Dienstboten sonstige Vortheile gewähre, daß der Prediger hinlängliche Zeit zum Ackerbau übrig habe, und daß den vom Erbpächter abzuliefernden Naturalien manchmal die erfoderliche Güte oder die richtige Maaße fehle. Nur der letztere Grund ist von Erheblichkeit; er läßt sich aber durch die Fassung des Contracts entfernen: die übrigen Argumente halte ich theils unbedeutend, theils auch nicht allgemein richtig. VI. Kap. **Von der Auflösung der Erbcontracte.** Die Nothwendigkeit einer Aufhebung aller Erbcontracte glaubt der Hr. Verf. durch die schon angeführten Argumente erwiesen zu haben. Er macht sich hier noch den Einwurf, daß Verträge gehalten werden müßten: aber er antwortet darauf, jeder rechtmäßige Vertrag setze zuvörderst voraus, daß das, worüber die Contrahenten sich vereinigen, nicht zu den Gemeingütern des Staats gehöre; die Folge läßt sich errathen. Ein zweyter Einwurf, daß der Landesherr sie bestättiget habe, wird damit beseitiget, daß die erfahrensten Rechtsge-

gelehrten, — welche? hat der Hr. Verf. nicht gesagt, — dafür hielten, daß selbst diese Confirmationen das Recht der Annullirung ausdrücklich sichern: indem in der Finalklosel „Uns und Unsern Nachfolgern an Unserer landesherrlichen Gerechtigkeit, auch sonst jedermänniglich an seinem erweislichen Rechte unnachtheilig.“ doch ein Sinn liegen müsse, und nach allen Regeln einer vernünftigen Hermenevtik kein anderer darin zu finden sey, als daß sich die Regierung die Aufhebung des Contracts in allen den Fällen vorbehalte, wo einer der Contrahenten eine wirkliche Läsion beweisen kann. Zum Ueberfluß wird versichert, daß diese Deutung mit der Praxis vollkommen übereinstimme: und diese Uebereinstimmung wird durch folgendes Argument bewiesen. „Ein Permutationsvergleich, zwischen Gutsbesitzern und Predigern errichtet, ist eben so landesherrlich bestättigt, und dennoch macht es keine Schwierigkeit, ihn wieder aufzuheben. Denn ist es etwas anders, als völlige Vernichtung desselben, wenn eben der Prediger, der erst vor wenig Jahren den zerstreut gelegenen Pfarracker permutirte, denselben gänzlich abtritt? oder wenn sein Nachfolger ein durch den Vergleich seines Vorwesers bestimmtes Acquisit aus Ursachen wieder fahren läßt.“ Freylich ist es wohl kein Wunder, daß die Prediger durch die Erbpachten Processe bekommen, wenn sie die Exegese auf eine solche Art bey ihren Contracten anwenden! Noch folgt ein Anhang einer interessanten Geschichte, als Beytrag zu dieser Schrift, der sich ohne Acten nicht zuverlässig beurtheilen läßt.

Uebrigens will ich nicht in Abrede stellen, daß dieser Gegenstand für uns immer noch eine zutreffende Erörterung verdiene. Sie erfodert aber einen Mann, der hinlängliche juristische und ökonomische Kenntnisse, und dabey einen Zugang zu denjenigen Registraturen hat, in welchen sich vollständige Nachrichten über den Abschluß mehrerer Erbpachten, und die Acten von merkwürdigen durch sie veranlaßten Processen finden.

2.

Hr. P. Thube äußerte vormals in seiner Schrift über die nächsten vierzig Jahre, (6. B. S. 224.) daß der 12 Oct. v. J. in der prophetischen Zeitrechnung merkwürdig sey, sich aber nicht vorher bestimmen lasse, ob derselbe auch in der Geschichte merkwürdig seyn werde. Unerwartet ließ er in einer hamburger Zeitung und ins schwerinsche Intelligenzblatt die Anzeige einrücken, daß der Tag auch in der Geschichte merkwürdig geworden sey; denn „von Glückstadt wurde in dem altonaer Merkur Nr. 171 geschrieben, daß daselbst am 11 Oct. die Fluth gänzlich ausgeblieben sey.“ Dieses sonderbare Avertissement veranlaßte einen Ungenannten, in die schwerinschen Intelligenzblätter eine Gegenanzeige einrücken zu lassen, in welcher bemerkt ward, daß dies gar nichts Ungewöhnliches sey; der Verf. bediente sich aber einiger harten Ausdrücke, weil „die Träume des Hrn. P. T. würklich manche Köpfe verrücken sollen.“ Letzterer wollte sich ebendaselbst vertheidigen: da sein Aufsatz aber nicht angenommen ward, so hat er sein vorhin gedachtes Avertissement, die Gegenanzeige des Ungenannten, und seine Erwiederung auf einem halben Bogen in Octav zusammendrucken lassen, der die Ueberschrift hat: **Ueber den 12ten Tag des Weinmonats im Jahre 1796.** Auch hierin giebt er das Ausbleiben der Fluth zu G. noch immer für eine außerordentliche Begebenheit aus. Bald nachher erschien auf 2 Octavblättern ein Nachtrag dazu mit der Ueberschrift: **Beylage zu der Schrift über den 12ten Tag des Weinmonats im Jahr 1796,** in welchem er sich zugleich über die gegen ihn gerichteten Aufsätze in der Monatsschrift von und für Mecklenburg (7. B. S. 38. 63.) beschweret. Nach meinem Zwecke muß ich das Andenken dieser Flugblätter hier erhalten: über ihren Inhalt werde ich wenig sagen dürfen. Hätte der Hr. P. T. reiflich erwogen, ob der altonaische Mercur auch eine zuverlässige Quelle für Nachrichten dieser Art sey, und demnächst bey Sachkundigen befraget, ob

der

der Vorfall wirklich eine so außerordentliche Merkwürdigkeit gewesen,*) so würde das Avertissement vermuthlich zurücke geblieben seyn. Ohnehin war dies für einen Gelehrten kein angemessener Weg, solche Meynungen zu verbreiten.

*) Ich kann mir über diesen Gegenstand kein Urtheil anmaßen: erinnere mich aber doch, mehrmalen Nachrichten von Unregelmäßigkeiten der Ebbe und Fluth gelesen zu haben.

3.

Herzoglich-Mecklenburg Strelitzischer Staats-Calender für 1797. Mit Herzoglichem Privilegium. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis. 10 Bogen in Octav.

Im Wesentlichen hat dieser Calender mit dem vom vorigen Jahre (6. B. S. 158.) gleiche Einrichtung. Ich beziehe mich also auf die damalige Anzeige und bemerke nur aus den Annalen, daß nach einer im Febr. 1796 geschehenen Bekanntmachung während des Jahres 1795 im Strelitzischen 1690 Menschen geboren und 1231 gestorben, im Ratzeburgischen aber 311 geboren und 229 gestorben sind; imgleichen, daß, nach einer Verordnung an die Kammer und das Consistorium, sobald die Kammer eine Permutation oder Erbpacht des Kirchen- oder Pfarrackers für nützlich hält, solche allezeit, jedoch in der Voraussetzung, daß Kirche und Pfarre keinen Schaden dabey leiden, und die jährliche Erbpacht in Naturalien festgesetzt werde, unweigerlich Statt finden soll.

4.

Nach einer in dem 30 Stücke der schwerinschen Intelligenzblätter enthaltenen Anzeige ist das Kreisphysicat in den Aemtern Ribnitz und Toitenwinkel, und in den Städten Ribnitz und Marlow dem Hrn. Prof. Nolde übertragen; in den Städten Laage, Sülz, Tessin und Gnoyen aber hat der Hr. Hofmed. Masi zu Gnoyen dasselbe erhalten.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 14. Stück.

Den 18. Julii 1797.

I.

Zur würdigen Feier des Pfingstfestes ermuntert pflichtschuldigst der jetzige Rector der Academie, *Gustav Schadeloock*, der Philosophie Doctor, und öffentlicher Lehrer auf der hiesigen Universität. Zugleich folget: Von den Zeiten der Zeirwörter und ihrem Gebrauch im lateinischen Geschichts Stil. Die zweite Abtheilung. Rostock. den 4 Iunius 1797. Gedruckt mit Adlerschen Schriften. 3 Bogen in Octav.

In den römischen Geschichtsschreibern fand der Hr. Verf. vier Tempora des Verbi, nämlich das Perfectum, das Imperfectum, das Praesens, und den Infinitiuum, bey der Erzählung einer Thatsache so abwechselnd und willkührlich unter einander gebraucht, daß dies aus dem gewöhnlichen Begriff dieser vier Zeitbestimmungen nicht erkläret werden konnte: und in den grammattischen Schriften dieser Sprache fand er darüber keine gegründete Auskunft. Weil er inzwischen sich nicht überreden konnte, daß bey diesen Abwechselungen nicht gewisse Regeln zum Grunde liegen sollten: so bemühete er sich, diese Regeln ausfindig zu machen. Wie weit er bey diesen Bemühungen gekommen ist, zeig er in diesem und dem vorigen Programm an. Das Resultat bleibt aber nach allen diesen mühsamen Unter-

suchungen kein anderes, als daß sich zwar viele, aber nicht alle bey den Schriftstellern vorhandene Beyspiele auf einige hier angegebene Regeln zurücke führen lassen, und daß in der lateinischen Sprache eine viel größere Willkühr als bey der deutschen Sprache eintrete: mithin, wenn jemand eine lateinische ins Deutsche übersetzte Geschichte wieder ins Lateinische übersetzen wollte, er wohl wenig Rechnung darauf machen könne, in allen Stellen dasselbe Tempus zu treffen, was der römische Schriftsteller gebraucht hat.

2.

Briefe über Erlangen. Zweyter Theil. Mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtiget, ich aber will euch mit Scorpionen züchtigen. Buch der Könige, Cap. XII. v. 14. Frankfurt und Leipzig, 1792. 8½ Bogen in Octav.

Es ist mir schwer geworden, dieser zweyten Theil zu erhalten, dessen Inhalt ich mir nach dem auf dem Titelblatt gewählten Motto, nach den in einigen gelehrten Zeitungen enthaltenen Anzeigen, und nach dem Gerüchte, daß der berüchtigte Rebmann der Verf. der Briefe sey, ganz anders vorstellete, als ich ihn gefunden habe. Er ist nämlich nichts, als eine magere Nachlese zu dem ersten Theil, welche, ein Paar Anecdoten abgerechnet, auch in ihrem Vortrag kein Interesse hat. Inzwischen will ich einiges, worauf vielleicht einmal Bezug gemacht werden könnte, nach meiner Gewohnheit auszeichnen.

Da der Verf. die Ordnung der Briefe des ersten Theils beybehalten hat: so muß ich auch meine Leser auf die Anzeige desselben (3. B. S. 153.) verweisen. 1. Br. (zum 1, 6 Br. des 1 Th.) „Die Stelle eines Lehrers der Chemie soll unbesetzt bleiben, und einem andern Lehrer mit übertragen werden. Ob dies zum Vortheil der Academie gereichen, ob es ihren Ruf auswärts erhalten könne, will ich nicht entscheiden. —

Da

Da die Academie durch Friedrich Wilhelms Milde beynahe Verdoppelung ihrer Einkünfte erhalten hat, so läßt sich wohl mit allem Grund für die Vervollkommnung der Universitäts-Bibliothek sehr vieles hoffen. Die Anatomie leidet noch immer äußersten Mangel an Leichnamen. Im Institut der Moral werden jährliche Preisfragen aufgeworfen werden: schon eine neue gute Anstalt." 2 Br. (zum 7 Br. des 1 Th.) „Wenn Hr. Prof. Pabst den Ton der Studirenden für polirt angiebt, wenn ein anderer sie unter die gesittetsten Deutschlands zählt: so kann dies nur soviel heißen, als, sie fangen keinen öffentlichen Rumor an. Aber polirt, von gutem Ton, wenn das die hiesigen Studirenden sind, so weiß ich gar nicht, was ich sagen soll. So gebildete Leute, wie die meisten Danziger, Liefländer, Curländer, Mecklenburger, Holsteiner, ꝛc. schon sind, wenn sie nach Jena oder Göttingen kommen, finden Sie hier gar nicht. — Hardenberg der Weise hat sich als einen solchen aufs neue dadurch documentirt, daß er in einem eignen Anschlag den Herren Adlichen demonstrirt, sie seyen jetzt Studenten und auch weiter nichts mehr; sie müßten erst Verdienste erwerben, um welche zu haben. Bey Besetzung der ersten Stellen im Staat würde künftig auf einen geschickten Bürgerlichen mehr Rücksicht genommen werden, als auf einen unwissenden Adlichen." 3 Br. (zum 8 Br. des 1 Th.) „Woher entspringt das Duell auf Universitäten? Aus dem Grundsatz, daß jeder gleiche Rechte habe, und sich keine Beleidigung gefallen zu lassen brauche; daß es ferner edler sey, eine Kränkung auf die Entscheidung der Tapferkeit und des Glücks ankommen zu lassen, als sie vor dem Richter auszumachen. Warum zieht man aber den ersten Weg, der doch offenbar unsicher, und wegen der darauf gesetzten Strafen gefährlich ist, dem zweyten plancrn vor? Ich glaube die Ursachen richtig angeben zu können. 1) Es giebt eine Menge Beleidigungen, bey denen es unmöglich ist, sie dem Richter begreiflich zu machen, und sie mit einer bürgerlichen Strafe zu belegen. Eine Sottise, eine hä-

mische Mine kann im ganzen Zusammenhange beleidigender seyn, als eine derbe Ohrfeige: der Richter aber würde kaum begreifen können, wie ein Mensch dadurch afficirt werde. Viele Duelle, ich mögte beynahe sagen, die meisten und hitzigsten, entstehen aus Liebesgeschichten: diese macht der gereizte Theil nicht gerne publik, und, ohne dieses zu thun, ist es ihm oft nicht möglich, eine Klage anzustellen. 2) Die Richter sind Männer an Alter, Denkungsart, und Sitten ganz ungleich mit dem Studenten, auch oft wirklich unfähig, sich in seine Sphäre zu versetzen, und den wahren Gesichtspunct der Sache einzusehen. 3) Die wahre Feigheit und Niederträchtigkeit flüchtet sich oft hinter Legalität. Auf der andern Seite giebt es Leute, die durch Muth oder erworbene Geschicklichkeit ein Superieur erlangt haben, welches sich nur auf jenes Vorurtheil gründet, und mit dessen Zernichtung von selbst wegfallen würde: das Interesse ihres Stolzes mischt sich also ins Spiel, und sie wenden alles an, um die gegenwärtigen Grundsätze immer herrschend zu erhalten. Nun noch zwey Fragen: a) Ist das Unglück, welches durch die Duelle verursacht wird, wirklich so groß, als man glaubt? Angenommen, daß man auf allen deutschen Universitäten zusammengenommen jedes Quinquennium einen im Duell Gebliebenen rechnen kann, so trift das unglückliche Schicksal, durch dieses Vorurtheil das Leben einzubüßen, in einem Jahrhundert gerade 20 Menschen. Und über diese 20 Menschen, von denen vielleicht, um wenig zu sagen, 10 doch todt geschlagen worden wären, wenn das Vorurtheil nicht geherrscht hätt, erheben Gesetzgeber, Journale, Moralisten und Theologen das fürchterliche Geschrey? Warum nicht über die Hunderte, deren Geisteskräfte erstickt werden im Taumel der Schwelgerey, deren Mark geduldete Huren aussaugen? ꝛc. b) Was würde daraus entstehen, wenn jetzt ohne weitere Vorbereitung alles Duelliren auf Academien abgeschaft würde? Auf katholischen Universitäten weiß man nichts vom Zweykampfe: der Student schimpft sich jungenmäßig, schlägt

sich

sich hinter die Ohren, und paßt sich dann des Nachts auf, um sich tüchtig abzuprügeln. Jeder Student, der auf einer protestantischen Universität so weit herabsänke, würde von allen Commilitonen verachtet werden: der Grundsatz, du darfst keine andere Wehre führen, als den Degen, gegen einen gleichbewafneten und von deinem Angriff vorher benachrichtigten Feind, erhält hier eine Art von Großmuth und Edelsinn." 4 Br. „Es existiren wenige wahre Orden, die außerordentlich geheim gehalten, und zu ihrem größten Vortheil meistens mit Schlägergesellschaften, die ihnen von außen sehr ähnlich sehen, verwechselt werden. Ich habe Gelegenheit gehabt, in das Innerste dieser Verbindungen, wenigstens soweit sie auf Academien herrschen, zu schauen, und glaube ein höchst wichtiges Werk zu liefern, wenn ich den wahren Begriff und etwas von dem Plan dieser Gesellschaften entdecke, ohne eine mit Nahmen zu nennen. Sie haben zwar gemeiniglich auch einige tapfere Streiter unter sich: aber dies geschieht bloß, um Ansehen unter den Studirenden zu erlangen, und so nach und nach gemächlich die besten Köpfe, die reichsten Leute, und so zu sagen den besten Kern der ganzen Academie unter sich aufnehmen zu können. Der eigentliche Plan dieser Verbindung hat aber auf das Universitätsleben und alle academischen Verhältnisse nicht den mindesten Bezug. Alle Brüder eines Ordens auf Academien sind nur eine Pflanzschule desselben; durch lange Prüfung lernt er erst den Character seiner Mitglieder kennen, ehe er für gut findet, auch nur den äußersten Vorhang etwas weiter zu eröfnen. Wo der eigentliche Sitz der Obern ist, ist natürlich keinem jungen Mann bekannt. Ob es besser ist, daß sie sind, oder ob es besser wäre, daß sie nicht wären, das entscheide Gott. Den Plan, diese Orden zu unterdrücken, kann nur ein schwacher Kopf, der für kein Haar Menschenkenntniß hatte, entworfen haben. Man gehe die Geschichte aller geheimen Verbindungen durch, vom Christenthum bis zum Illuminatismus, und man wird sehen, daß sie in den Zeiten des Drucks gewannen, und in den Zeiten der

Duldung verloren. — Die sogenannten Cartels der Academien unter einander sollen dazu dienen, die Orden auszurotten, und zu verhindern, daß eine Universität nicht mit dem Auswurf der andern bevölkert werde. Den ersten Endzweck erreichen sie sicher nicht, und schwerlich den zweyten. Sie vernichten aber die Besserung eines jungen Menschen, der einmal zu einem dummen Streiche verführt wurde, und mit dem ernstlichen Vorsatze, sich zu bessern, eine andere Academie bezieht: und sie sind offenbar eine Erfindung bevölkerter Academien, um den schwächern alle Vortheile abzuschneiden, die sie aus einer Revolution auf der stärkern ziehen könnten. — Eine Verbindung herrscht hier noch, die vielleicht im Grunde gefährlicher ist, als alle Orden auf Academien allzumal, die Gesellschaft zur Beförderung der reinen Lehre." 5 Br. (zum 9 Br. des 1 Th.) „Seit einem halben Jahre existirt hier ein musicalischer Clubb, dessen Einrichtung vortreflich ist. Die Mitglieder werden in spielende, ordentliche und außerordentliche eingetheilt: von den ordentlichen zahlt jedes für das Vierteljahr 1 Fl. 48 Kr., die außerordentlichen 1 Fl. Sieben Zimmer, in welche sich die Gesellschaft vertheilen kann, stehen ihr zum Gebrauch offen: wer der Musik nicht zuhören will, spielt inzwischen Kartenspiele, oder unterhält sich durch Gespräche. Alle 14 Tage werden Damen zugelassen. Entreegeld nimmt die Gesellschaft nie, daher kann auch außer Fremden kein anderer sie mehr als einmal besuchen." 6. 7. 8 Br. (zum 10, 13 Br. des 1 Th.) Diese enthalten nichts, was ich hier anführen dürfte.

3.

Die Brüder. Ein dramatisches Gemählde in Einem Akt; von Friedrich Piper. Rostock und Leipzig, bey K. C. Stiller, 1797. 3 Bogen in Octav.

Als ich vormalen (6. B. S. 71. 296) von zwey andern dramatischen Versuchen des Hrn. Verf unverholen äußerte, daß ich sie nicht zu den guten Schauspie-

spielen rechnen könne, vermuthete ich nicht, daß dies die Folge haben würde, die es gehabt hat. In der Zueignungsschrift vor diesem Stücke erklärt er meine Aeußerungen für eine Afterkritik, und sagt von diesen Annalen: „Ich betrachte sie als nicht existirend, weil fast niemand außer dem Herausgeber sie kennt und liest. Der kritische Geist, der darin umgeht, ist so ein unglücklicher Geist, daß seine ohnmächtige, kaum erschollene Stimme sogleich wieder, wie in einer Wüste, verhallet.“ Und gleichwohl bewogen ihn, wie nunmehr mit Gewißheit ausgemittelt ist, jene seinen Erwartungen nicht entsprechenden Aeußerungen, die Pränumerations-Ankündigung von meinen angeblichen Gedichten in den hamburgischen Correspondenten einrücken zu lassen. Ich glaube, dies bloß anzeigen zu dürfen, weil das Urtheil über solche Vorfälle nicht dem mindesten Zweifel unterworfen seyn kann: und ich werde mich durch solche Mittel von dem mir vorgezeichneten Wege nie ablenken lassen. Gerne sey es einem jeden gegönnt, seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen: nur verlange er nicht, daß ich die meinige verläugnen soll. Von dem Wahne der Unfehlbarkeit bin ich, wie meine Schriften zeigen, weit entfernt: aber ich bin mir bewußt, daß ich bey Bestimmung meiner Meinung die möglichste Prüfung nicht verabsäume, und ich kann mir das Recht nicht nehmen lassen, diese meine Meinung freymüthig vortragen zu dürfen.

Nach diesen Grundsätzen kann ich denn keinen Umgang nehmen, auch von diesem Schauspiele zu bemerken, daß es mir nicht gefalle. Um für die vier Hauptpersonen, ein Ehepaar, das sich aus Abneigung trennt, und sogleich mit dem Bruder des Mannes und der Schwester der Frau eine neue Heyrath eingehet, ein Interesse zu erwirken, wäre es erfoderlich gewesen, ihre Charactere genauer zu zeichnen, und diese zu raschen Entschlüsse aus voraufgegangenen Thatsachen hinlänglicher zu motiviren. Jetzt erregt es, ganz gegen die Absicht des Dichters, widrige Eindrücke, daß sie bey einer so wichtigen Veränderung nicht mit mehrerer

Ueber-

Ueberlegung zu Werke gehn: und insbesondere erscheint Louise in einem nachtheiligen Lichte, da man ihr bisheriges Betragen durch ihre eigenen Entschuldigungen überall nicht gerechtfertiget halten kann. Was bey einzelnen Stellen zu erinnern wäre, werde ich nach dem Zweck dieser Blätter füglich übergehen können.

4.

Ausflucht nach der Insel Rügen durch Mecklenburg und Pommern. Wenn jemand eine Reise thut, So kann er was verzählen. Asmus. Nebst einem Kupfer und einem Blatt Musik. Berlin, bey J. C. F. Rellstab, in Commission bey Rauk, 1797. 10 Bogen in Octav.

Auf seine Reise berührt der Verf. von Mecklenburg nichts weiter, als Straßen, Neustrelitz, Hohen-Zieritz und Neubrandenburg Was er auf 23 Seiten kleinen Formats über diese 4 Oerter sagt, ist entweder ganz bekannt, oder unbedeutend, oder unrichtig. Zur letztern Classe gehört denn auch ja wohl die S. 29 befindliche Nachricht, daß man noch immer viele wendische und obotritische Alterthümer ausgrabe. In der Folge kommt er nach Greifswald, und verzählt auf ungefähr 2 Seiten auch etwas von der dortigen Universität. Zum Behuf dieser Blätter wird es genügen, hier zu bemerken, daß diese Schrift in Absicht dieser beyden Gegenstände ganz unbeachtet bleiben könne.

5.

Hr. H. R. Breslach hat die in des Hrn. D. Koppe juristischem Almanach vom vorigen Jahre enthaltene Nachricht, er sey Verfasser der Erinnerung an die nicht adlichen Gutsbesitzer, (6. B. S. 377.) durch ein den hiesigen Zeitungen und den schwerinschen Intelligenzblättern eingerücktes Notificatorium für ungegründet erkläret.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 15. Stück.

Den 1. August 1797.

I.

Wie ich vormalen diese Blätter anfieng, konnte ich zwar voraus sehen, daß die Ausführung zu Zeiten einige Schwierigkeiten finden würde: ich stellte mir dieselben aber doch ungleich geringer vor, als ich solche in der Folge erfahren habe. Ein Beyspiel, das ich jetzt anführen will, mag zum Beweise dienen, wie unerwartet dergleichen eintreten können. Meinen Lesern ist es schon bekannt, daß dem Hrn. V. K. Loccenius eine umständliche Instruction ertheilt gewesen, und nach meinem Plane hätte ich ihnen dieselbe längst mittheilen sollen. Ich würde das auch nicht unterlassen haben, wenn ich davon eine vollständige Abschrift hätte erhalten können: damit bin ich aber bis jetzt noch nicht versehen. Zwar war in dem Rescript, was seine Ernennung zum Vicekanzler dem Concilio anzeigte, (2. B. S. 1.) enthalten, „daß er nicht ermangeln werde, uns sammt und sonders mit der ihm mitgetheilten Instruction bekannt zu machen:“ allein er glaubte diesem Auftrage dadurch Genüge geleistet zu haben, daß er sie in einer am 30 Dec. 1789 veranlaßten Zusammenkunft verlesen ließ. Er reisete bald darauf nach Schwerin zurück, ohne dem Concilio eine Abschrift zustellen zu lassen: und bey seiner Zurückkunft wollte er anfänglich diese Communication ablehnen. Erst, nachdem ihm geäußert worden, daß

man sie einstweilen als nicht vorhanden ansehen werde, communicirte er sie mit einem Promemoria, das folgenden auffallenden Eingang hatte: „Obgleich eine abschriftliche Mittheilung meiner Amts-Instruction, als Vicekanzler und Curator der Academie Rostock, a Serenissimo mir nicht, sondern bloß die vorlängst geschehene mündliche Eröfnung derselben gnädigst aufgegeben worden: so hoffe ich dennoch höchste Ratification, wenn ich deren Abschrift, wie hiemit geschiehet, gerne ertheile, da mir der Wunsch eines reverenden Concilii durch den Hrn. H. R. und Prof. Rönnberg dieserhalb eröfnet worden.“ Es war aber in dieser Abschrift eben so, wie bey der ersten Vorlesung, der 16§. ausgelassen. Da dieser nicht die Academie, sondern das Consistorium betreffen soll; so fand das Concilium nicht nöthig, auf dessen Communication zu bestehen: dagegen ersuchte es um die Communication des im §. 21 angezogenen Rescripts vom 22 Aug. 1789. Der seel. Mann gehörte aber zu den Leuten, die die Zahl der Geheimnisse gerne möglichst vermehren, und dann es sich zum Vorzuge anrechnen, daß sie dergleichen unnöthige Geheimnisse kennen: er lehnte also auch diese Communication ab; und ich hatte ein gleiches Schicksal, als ich mir die Abschrift des §. 16 erbat. In andern Ländern wären diese Lücken auf andern Wegen leicht auszufüllen gewesen: da das aber in Mecklenburg bisher nicht in gleicher Maaße möglich ist, so liefere ich, nachdem sich bisher die Gelegenheit zur Ergänzung nicht gefunden, diese Instruction, so wie ich sie habe. Von dem, was über diese Urkunde sonst zu sagen wäre, bemerke ich jetzt bloß, daß sie in den wenigsten Puncten zur Ausführung gekommen.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß da Wir bey Unserm Landesväterlichen festen Vorsatz, den Wohlstand und Flor Unserer jetzt restaurirten alten Academie Rostock, soviel Unserer Seiten thunlich, möglichst zu befördern,

Uns

Uns bewogen gefunden, für dieselbe einen eigenen Vicekanzler und Curator zu bestellen, und Unsere Wahl hiebey auf Unsern bisherigen hiesigen Kanzley-Director **Adolph Friedrich Loccenius**, kraft seiner erhaltenen Bestallung, gefallen ist, Wir besagtem Unserm nunmehrigen Vicekanzler zu seinem künftigen Amtsverhalten nachfolgende umständliche Instruction ertheilet haben.

Wir bevollmächtigen, authorisiren und verpflichten denselben hiemit in Gnaden, daß er

I) überhaupt auf alles, was sowohl zur Aufnahme der Academie, als auch zur Erhaltung guter Ordnung auf derselben gehöret, alle Wachsamkeit und Aufsicht verwenden soll, zu welchem Ende er

II) nicht allein mit den Professoren fleißig zu conferiren, und einen jeden von ihnen nach Befinden zur guten Beobachtung seiner Amtsobliegenheiten zu ermahnen und aufzumuntern, auch was er deshalb etwa vorzustellen und zu erinnern nöthig finden mögte, an Uns berichtlich gelangen zu lassen, sondern über das alles auch noch die studirende Jugend bey aller sich aufgebenden, allenfalls von ihm selbst gesuchter Gelegenheit, mit nachdrücklicher Warnung für die schlimmen Folgen von Unfleiß und Müssiggang, zu Führung eines anständigen sittsamen Wandels hinzuweisen, und ihr bey löblichem Verhalten jederzeit mit gutem Rath an Hand zu gehen hat.

III) Weiter können die dortigen öffentlichen Lehrer sich nicht entlegen, den Studiosis, nach dem Gebrauch auf allen wohleingerichteten Universitäten, mit der Vorlesung eines Collegii publici zu Statten zu kommen; und so hat er, daß auch auf Unserer Academie **Rostock** deshalb mit Rectore und Concilio eine gewisse Ordnung festgesetzet werde, sein Augenmerk zu richten. Eben so auch ist

IV) darauf zu denken, daß die Universität, wenn es nicht an Respondenten fehlt, sich durch Disputationes berühmt machen möge: imgleichen daß

V)

V) ein billiges Verhältniß über das Druckerlohn zwischen der Academie und dem academischen Buchdrucker, wie es in alten Zeiten gewesen, wieder hergestellt werde; bey welchem allen

VI) Wir ihm auch noch dasjenige wieder in Rückerinnerung bringen, was Wir wegen des wöchentlichen gelehrten Artikels in den rostockschen Nachrichten und Anzeigen bereits unterm 22 Aug. d. J. zu seiner Kenntniß haben gelangen lassen.

Leider! ist es auch zu beklagen, daß bey der langjährigen Expatriirung die academischen Aemter, als des Inspectoris Conuictorii, Quaestoris, ꝛc. ganz in Dunkelheit, Unordnung und Verwickelung gerathen sind, gleich auch zur Verbesserung sowohl der Statutorum Academiae und der einzelnen Facultäten, als auch zu einer verbesserten Einrichtung der Aemter auf keine Weise ist geschritten worden, noch hat geschritten werden können: und so gehört nun auch noch

VII) vorzüglich dieses mit zu seiner Besorgung, daß nach dem §. 194 des jüngsten Erbvergleichs mit der Stadt Rostock die Statuta Academiae forderſamst revidiret, den jetzigen Zeiten anpassender gemacht, und in der teutschen Sprache abgefaßt werden. Hiezu, wie auch zur Ausbesserung der Statuten jeder besondern Facultät hat er respective Rectorem und Concilium, wie auch die Professores der einzelnen Facultäten aufzufodern, und sodann, wenn die neuen Aufsätze ihm eingeliefert wordrn, selbige mit seinem Erachten an Uns zur Bestättigung einzusenden. Eben so nöthig ist es auch

VIII) daß er mit jedem Administrator eines academischen Amts, allenfalls unter Zuziehung einiger Deputirten aus dem Concilio über das Obiectum des Officii, und die Rechte und Pflichten des Administratoris, allererst aber über die möglichen Verbesserungen der bisherigen Einrichtungen bey solchem Amte, besonders bey dem Convictorio, und die Combinirung des bützowschen und rostockschen academischen Fiscus fleißig conferire und deliberire, mithin das Vortheilhafteste

für

für die Academie auszumitteln! bemühet sey, welche Beschäftigung ihm gleichfalls kraft dieses aufgetragen seyn soll.

Dann auch noch hat er möglichst dafür Sorge zu tragen, daß

IX) Einigkeit und ungeheucheltes collegialisches Zutrauen unter den Professoren sammt und sonders unterhalten werde, und es äußerst zu verhüten, daß nicht, wenn etwa Amts- oder andere Differentien unter ihnen entstehen, dieselben sofort in Animösitäten, oder wohl gar in laute Klagen ausbrechen, statt dessen die widriggesinnten Theile schuldig seyn sollen, die Sache zu dem Ende zuvörderst ihm vorzutragen, damit er suche, den Zwist durch ein gütliches Temperament zu schlichten. Gleichermaßen ist es von ihm

X) nicht zu dulden, daß ein Docent den andern in seinen Catheder-Vorträgen ansteche oder gar verkleinere, oder daß

XI) einer die gedruckten Schriften des andern in den dortigen Journälen oder andern gelehrten Blättern unter seine Censur nehme, indem es einem jeden nur freystehet, eine bloße Anzeige von solchen Druckschriften und deren Inhalt machen zu dürfen; bey welchem allen Wir auch nicht befürchten wollen, daß einem von Unsern bestellten öffentlichen Lehrern es einfallen werde, so widrig zu handeln, daß er suchen sollte, auf irgend eine Weise durch versteckte feine Insinuationes den Applausum seines Collegen zu schwächen, und dessen Zuhörer von ihm ab, und an sich zu locken.

Insonderheit auch hat er XII) in Rücksicht auf die dortige Juristen-Facultät, in Gefolge der ihm hiemit zugleich übertragenen Oberaufsicht über dieselbe mit dem Decano der Facultät über das Aufnehmen derselben zu conferiren, wogegen Wir nicht ermangeln werden, sobald nur einigermaßen die übrigen academischen Angelegenheiten etwas näher reguliret seyn werden, das hiebevor zu Gunsten der bützowschen Juristen-Facultät an Unsere Beamten und sonst erlassene Mandat,

betreffend die nunmehrige Einholung der Urtheln von der rostockschen Facultät, zu erneuern. Weniger auch nicht hat er

XIII) darauf zu sehen, daß kein Mitglied der Facultät vor dem andern mit der Facultäts-Arbeit überladen oder übersehen werde, vornämlich aber auch, daß nicht durch Zögerung der Ausarbeitungen die Acten über Gebühr bey der Facultät liegen bleiben. So auch hat er

XIV) im Fall einer Parität der Vororum den Ausschlag zu geben, wie auch, wenn die Wichtigkeit dieser oder jener Sache eine repetitam deliberationem anrathen mögte, dennoch unerachtet der schon vorhandenen pluralitatis votorum eine weitere Deliberation mit den Facultäts-Gliedern zu veranstalten, und dabey sein eigenes Votum nicht zurücke zu halten. Wäre es ferner auch, daß

XV) wider Unser Erwarten über die Uneinigkeit in votis Uneinigkeiten und persönliche Irrungen in der Facultät entstehen würden: so hat er sodann unverlängten Bedacht darauf zu nehmen, daß dieselben in der Geburt ersticket, und ein gutes collegialisches Vernehmen durch freundliches Zureden wieder hergestellet werde.

Was sonsten noch seine Beschäftigungen XVI) als Directors bey Unserm dortigen Consistorio ꝛc. ꝛc. — Und so bleibt in Rücksicht auf Unsere Academie außer den obstehenden Nummern nur übrig, daß

XVII) vor allen Dingen noch allen unglückseeligen neuen Differentien und Mishelligkeiten zwischen Unserer Academie und der Stadt Rostock bestens vorgebauet werde: wannenhero er die Aufrechthaltung dessen allen, was in dem schon droben unter der Nummer VII. angeführten jüngsten Erbvertrage ist beliebet und festgesetzet worden, nicht außer Acht zu lassen; überdem auch

XVIII) es möglichst dahin zu lenken hat, daß wenn gleichwohl zwischen der Academie und dem rostockschen Stadtmagistrat ein Zwist oder Irrung ausbrechen wollte, oder würklich schon ausgebrochen wäre, der Streitpunct nicht sofort in bittern Schriftwechsel oder sogar

in

in processualische Weiterungen ausschlagen möge, sondern daß zuvor durch freundschaftliche Zusammentretung einiger Deputirten der disharmonirenden beyden Partheyen, oder sonst durch seine eigene unmittelbare Vermittelung eine gütliche Auskunft möge getroffen werden.

Und wie er XIX) auch nicht zu säumen hat, mit dem Bürgermeister Engelken eine freundschaftliche Besprechung darüber anzustellen, daß von der Stadt das einmal schon zum Observatorio für die Academie gewidmete, an der Grube liegende Gebäude wiederum in seinen völligen brauchbaren Stand hergestellt, und der Academie von neuem wieder abgetreten werden möge, dessen auch dieselbe nach Anleitung der in dem bekannten so betitelten **rostockschen Etwas** sich findenden Nachrichten sich nicht füglich entlegen kann (2. B. S. 239.); so hat er gleichfalls

XX) mit Rectore und Concilio in Ueberlegung zu ziehen: Ob und wie weit es nöthig seyn mögte, daß noch eine Art von Inauguration der Universität vorgenommen werde. Zwar halten Wir dafür, daß dieses ohne viele Sollennitäten, bloß durch einen actum oratorium im Auditorio und durch eine Procession nach der Jacobi Kirche, zur Absinguna des Te Deum ꝛc. daselbst, weiter auch durch einen Rückzug in das weiße Collegium beschaffet werden könne, indem hier nicht der Fall ist, da eine Universität neu angelegt wird, sondern nur von der Restauration einer alten Universität die Rede ist. Aber so dürfte doch hauptsächlich die Frage seyn: Ob es eines besondern Notifications-Schreiben Rectoris und Concilii an einige andere Academien bedürfe? oder ob auch diese Ceremonie eingestellt werden mögte? (4. B. S. 360.)

Keinesweges hat er auch XXI) es bey sich in Vergessenheit kommen zu lassen, was ihm bereits unterm 22. Aug. unter noch besondern acht Nummern ist ans Herz gelegt worden, als welche Obliegenheit Wir auch hiedurch ausdrücklich wiederholt haben wollen.

Und

Und nun schließlich zuletzt noch soll er hiemit befehliget seyn, XXII) Uns am Ende eines jeden halben Jahres einen allgemeinen Abriß vorzulegen, woraus die ganze dermalige Lage des dortigen Studiums mit einmal übersehen werden kann, um daraus zu erfahren, 1) ob die in den Lections-Catalogis ausgeschriebenen Collegia würklich gelesen, und zu bestimmter Zeit völlig sind ausgelesen worden? 2) ob und was für Schriften und gelehrte Aufsätze in dem abgelaufenen halben Jahre sind geliefert worden? 3) wie viele und welche Promotionen vorgefallen sind? weiter auch 4) ob die Zahl der Studenten, besonders der Ausländer, zu- oder abgenommen habe? 5) ob in dem letzteren unverhoften Falle solche Abnahme zufällig, oder wahrscheinlich einem Mangel der dortigen Einrichtung zuzuschreiben sey? wobey er zugleich seine Meinung, wie 6) solchem Mangel am besten abzuhelfen? mit beyzufügen hat.

Wir zweifeln nicht, daß besagter Unser verordneter Vicekanzler und Curator Unserer Academie alle vorvorstehende, ihm nunmehr obliegende Pflichten, allemal treulich auszurichten beflissen seyn werde. Besonders wollen Wir auch dessen Bericht und respective Erachten über die speciellen beyden Aufträge in den drobigen Nummern XIX. und XX. binnen einer Zeit von vier höchstens sechs Wochen entgegen sehen.

Urkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Scherin, den 4 Dec. 1789.

Friedrich Franz, H. z. M.

2.

Hodika, Aebtissin von Mecklenburg. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis, 1797. 6 Bogen in Oktav.

Ein kleiner historischer Roman, bey dem einige Daten aus der ältern mecklenburgischen Geschichte zum Grunde gelegt sind. Die Ausführung hat nichts Vorzügliches.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 16. Stück.

Den 8. August 1797.

I.

Gemeinnützige Aufsätze für den Stadt- und Landmann vom Jahr 1796. Rostock, gedruckt und zu haben beim Rathsbuchdrucker Müller. $52\frac{1}{2}$ Bogen in Quart. (Mit den dazu gehörigen Intelligenz-Blättern.)

Dies ist der erste Jahrgang der von dem Hrn. F. J. Becker übernommenen Beylagen zu dem hiesigen Intelligenz-Blatt. Er enthält theils Aufsätze von dem Herausgeber und von andern Mitarbeitern, unter denen auch einige vom Hrn. Prof. Schadeloock sind, theils Auszüge aus andern Schriften mancher Art. Für die Zukunft aber ist laut einer am Schlusse gegebenen Nachricht der Plan noch mehr erweitert. Es sollen nicht nur aus der Politik, Policey, Landwirthschaft, Stadtwirthschaft, Gärtnerey, Forstwirthschaft, Baukunst, den Fabrik- Gewerbe- und Handlungswissenschaften, der populairen Medicin und Vieharzneykunde, Aufsätze geliefert werden, sondern es sollen auch, was ich widerrathen würde, Gegenstände aus der practischen Philosophie und Moral, der deutschen Sprachlehre und den schönen Künsten und Wissenschaften hinzukommen. Zugleich wird, wenn der Absatz es irgend erlaubt, mehrmalen oder immer ein ganzer Bogen geliefert werden, damit auch größere Abhandlungen eine Stelle finden. Gelehrte in und außerhalb

Mecklenburg, auch mehrere hiesige Professoren, haben Beyträge versprochen.(6. B. S. 104)

2.

So wie die Academie zu den Reichscontingents-Kosten mit enquotirt ist; so ist das auch bey den in deren Stelle getretenen Kreisdefensions-Kosten geschehen. Folgendes Rescript an Rector und Concilium ergiebt davon das Nähere:

Friedrich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Vester, ꝛc. Zu den in diesem Jahre erforderlich gewesenen Kreisdefensions-Kosten haben auch Unsere rostocksche Academie-Verwandte in der, aus dem dritten Abschnitte Unsers beygefügten Einfoderungs-Edicts für Unsere Herzogthümer Mecklenburg, und dessen vierten Klasse, ersichtlichen Maaße herbeygezogen, und zu einem äußerst billigen Ansatze gebracht werden müssen. Mit Zurückführung auf den vierten Abschnitt § III. des Edicts werdet ihr zugleich im gnädigsten Special-Auftrag hiedurch befehliget, diese ausgeschriebenen Beyträge von den sämmtlichen zur Academie gehörigen dortigen Eximirten, mithin auch von der Geistlichkeit, imgleichen von allen mit der Academie oder deren einzelnen Facultäten verknüpften milden Stiftungen, zur Verfallzeit edictmäßig wahrzunehmen, und mit einer gedoppelten genauen Specification an den Landkasten abzuliefern, auch, wie solches geschehen, bey Unserer Regierung demnächst berichtlich anzuzeigen. An dem ꝛc. Schwerin, den 17 Dec. 1796.

Ich füge jetzt nur noch aus dem, den vorigen Edicten (4. B. S. 222. 5. B. S. 378.) sehr ähnlichen Einfoderungs-Edicte, das vom 17 Dec. datirt, aber erst im Februar distribuirt ist, dasjenige an, was auf Academie-Verwandte Bezug hat.

Dritter Abschnitt. Von den Eximirten, aus dem Civil- und Militair Stande, auch Hofbedienten, Geistlichen,

lichen, und milden Stiftungen. **Erste Klasse**, für die wirklichen Hof- und Civil-Bedienten. — Von Salarien im baaren Gelde erlegen von jedem Hundert: 1. Landes-Bediente, sofern solche ad exemtos gehören, 32 ßl. — **Zweyte Klasse**, für die nicht in Besoldung stehenden Personen. Von ihrem Kopf entrichten. A. — 1) Alle Titulair-Räthe, 3 rℳ 16 ßß. B. 1) Doctores und Licentiati iuris et medicinae, auch medicinae Practici und Doctorandi — 1 rℳ 32 ßß. D. Magistri und practicirende Candidati iuris — 16 ßß. — G. Männliche Domestiken, 8 ßß, weibliche Domestiken, 2 ßß 8 ßl. — **Vierte Klasse**, für Gelehrte und Geistlichkeit. A. Academie-Verwandte, 1) Professores ordinarii, und andere salarirte Mitglieder der Universität zu Rostock, geben von 100 rℳ ihres Gehalts, 16 ßß. 2) Professores extraordinarii, Privat-Docenten, Magistri, eben daselbst, an Personal-Steuer, 16 ßß. 3) Die academischen Officianten und Bedienten vom Hundert ihres Gehalts, 8 ßß. — C. — Prediger in Städten und auf dem Lande von 100 rℳ ihres feststehenden, in baarem Gelde oder Naturalien bestehenden Einkommens, wenn solches nicht über 200 rℳ beträgt, 8 ßß.: beträgt es über 200 rℳ, 16 ßß — Die Geistlichen haben ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen selbst anzugeben. — Diejenigen, welche in der 2, 3 und 4 Klasse Kopfgeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind. — Die geistlichen Wittwen, auch Studiosi, sind gänzlich frey; es wäre denn, daß die geistlichen Wittwen, außer ihren respectiven Hebungen eigene Capitalien besäßen, so leisten sie hievon und nicht weiter die in der zwoten Klasse unter C. vorgeschriebenen Abgaben.*) — F. — Alle Stiftungen, welche die Privilegien der piorum Corporum genießen, geben von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus

*) Diese Stelle (5. B. S. 379.) ist im übrigen unverändert geblieben, nur daß statt 4, 10, 15, und 20 Rthlr. jetzt 1 Rthlr. 16 ßl., 3 Rthlr. 16 ßl., 5 Rthlr. und 6 Rthlr. 32 ßl. angesetzt sind.

ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren stehen, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, für jedes Hundert 4 ß.

3.

Wahrhafte und Actenmäßige Geschichts, Erzählung der von den Studenten zu Jena am 27 May, auch 19 und 20 Julii 1795 ausgeübten Unfertigkeiten, deren Untersuchung und Bestrafung. Jena, in J. G. Voigts privilegirten Buchhandlung. 3½ Bogen in Quart.

Wahrhaft und actenmäßig mag diese Geschichts-Erzählung, — die ich theils um der Vollständigkeit willen, theils aus andern erheblichen Gründen noch nachhole, — immer seyn: aber sie bleibt so sehr bey den allgemeinsten Daten stehen, und es wird darin so leise über die **Unfertigkeiten**, die denn doch berühret werden müssen, hinweggeschritten, daß man es bedauern muß, wenn auf einer der blühendsten Academien die Nothwendigkeit einer genauen academischen Disciplin noch jetzt verkannt wird, nachdem man durch die traurige Erfahrung belehrt ist, wie wenig Nutzen man von einer unzeitigen Gelindigkeit erwarten könne.

Alles, was auf 18 sehr weitläuftig gedruckten Seiten, denn der Titel und ein Paar Anlagen nehmen die übrigen Seiten ein, von den bezeichneten Vorfällen gesagt worden, bestehet in folgendem. „Die Gelegenheit dazu mußte die Arretirung eines Studenten, der ein Verbundener des sogenannten schwarzen Ordens gewesen, und ohne Bezahlung seiner Schulden entwischen wollte, an Hand geben. Denn obgleich der Schuldner, nachdem er Caution bestellt, nach wenig Stunden der Haft wieder entlassen worden, so mogten doch seine Freunde und ehemaligen Ordensbrüder glauben, daß ihm durch den angelegten Arrest, ehe er über die angegebenen Schulden vernommen worden, zu nahe geschehen sey; und suchten sich, allem Anschein nach, (?) des-

wegen

wegen sowohl an dem Gläubiger, als an dem Prorector, welcher mit Beystimmung des academischen Concilii den Arrest verfügt, zu rächen. Hiezu kam noch, daß am 27 May in Wenigen-Jena, einem nahe bey der Stadt liegenden Dorfe, über den Tanz zwischen einer Anzahl Studenten, Buchdrucker, Jäger und dasiger Einwohner eine groſse Schlägerey vorfiel, wobey die Studenten zu kurz kamen: darauf aber, nach erhaltener Verstärkung, an den Einwohnern und ihren Haabseeligkeiten durch Einwerfung der Fenster, Erbrechung der Thüren, und Beschädigung der Häuser und Gärten, ihren Zorn auszulassen sich nicht entblödeten. Nach dieser schlechten Handlung zog dieser ungesittete Hause, welcher unterwegs immer gröſser wurde, in die Stadt, und fing an, mit Schreyen und Lärmen in verschiedenen Häusern, besonders der Gläubiger, welche den vorgedachten der Flucht verdächtigen Schuldner arretiren lassen, die Fenster einzuwerfen. Nachher gieng der Zug vor des ganz unschuldigen Prorectors Gartenhaus, und übte, ehe die Patrouille herbeyeilen konnte, durch Einschmeiſsen der Thüren und Fenster, Zerschlagung der Meubeln, Verderbung und Beschädigung aller vorgefundenen Kleidungsstücke und Haabseeligkeiten, einen unter gesitteten Menschen ganz unerhörten Frevel und Abscheuligkeiten aus. Ehe noch die Untersuchung und Bestrafung dieser ganz enormen Excesse beendigt werden konnte, weil solche immer dadurch erschweret wird, daß die Inculpaten bey den stärksten Anzeigen und der gröſsten Wahrscheinlichkeit alles gradezu abläugnen, und doch bedenklich ist, sie bey ihrem Leichtsinn und Irreligiösität zu dem Reinigungseyd zu lassen, die Zeugen aber theils aus Furcht theils aus Anhänglichkeit mit der Wahrheit nicht recht herausgehen, rückte der 19 Julii heran, an welchem vor 3 Jahren der unsinnige Auszug von einigen hundert Studenten erfolgte, und an welchem Jahrtage bisher immer zur Feyer desselben allerhand Unfertigkeiten getrieben worden waren. Die Academie war daher besorgt, daß bey der dermaligen widrigen und unruhigen Stimmung eines groſsen Theils

der Studenten an diesem Tage noch gröbere Excesse ausgeübet werden mögten, und bat auf solchen Fall um hinlängliche Unterstützung der jenaischen Garnison durch das weimarsche Militair, welche ihr auch auf den Nothfall zugesichert ward. Es fertigte hierauf die Academie einen Anschlag aus, in welchem die Studenten, Ruhe zu halten, und keine Ausschweifungen zu begehen, ermahnet wurden. Es blieb auch alles ruhig bis auf den Abend, da sich eine ziemliche Anzahl Studenten truppweise auf dem Markt versammelte, und mit dem gewöhnlichen Singen, Rufen und Schreyen den Anfang zu mehrerem Unfug machen zu wollen schienen. Als die Academie dies erfuhr, schickte sie den Pedell an sie ab, und ließ sie, dem Anschlag gemäß, Ruhe und Friede zu halten, ermahnen. Da dies aber alles nichts fruchtete, sandte sie den Pedell zum zweytenmal, jedoch in Begleitung einer Patrouille von der jenaischen Garnison ab, und ließ ihre Ermahnungen und Warnungen wiederholen. Weil aber diese nichts halfen, vielmehr darüber gespottet wurde, auch der unruhige Trupp die Patrouille mit Steinwerfen, Säbeln und Knitteln angriff, so mußte letztere Ernst gebrauchen, mit ihren Springstöcken drein schlagen, und die Studenten auseinander jagen, wobey aber doch ein Unterofficier einen Hieb in den Arm bekam, und mehrere Soldaten durch die Steinwürfe verwundet wurden. Nach diesem Vorgang hielten sich die Studenten ziemlich ruhig bis an den Abend des folgenden Tages, da sie sich in großer Anzahl versammelten, und durch das Rufen, **Pursche heraus**, und angefügte Bedrohungen einen allgemeinen Auflauf zu erzwingen suchten; auch auf dem Markt mit Singen der Freyheitslieder, Schwärmerwerfen, Lärmen und Schreyen zu tumultuiren anfiengen. Die Academie ließ sie anderweitig und nachdrücklich durch den Pedell in Begleitung eines starken Commando, welches jedoch nur mit Springstöcken bewafnet war, ermahnen, Ruhe zu halten, nach Hause zu gehen, und sich für Strafe und Schaden zu hüten. Da aber auch dies ohne Wirkung blieb, und das Com-

mando

mando Miene machte, den tumultuirenden Haufen mit Gewalt auseinander zu treiben, widersetzte sich nicht nur ein zusammengelaufener Haufe der Studenten wiederum mit Steinwerfen und Säbelhieben, sondern man gebrauchte sogar Pistolen wider die Soldaten, wovon eine versagte, die andere aber einen Soldaten gefährlich in der Brust und an der Hand verwundete. Dieser Soldat ist zwar wieder geheilt, jedoch nicht nur zu Militair-Diensten invalide, sondern auch zu aller etwas schweren Arbeit untüchtig geworden, so daß er in Pension gesetzt werden müssen. Die dadurch erbitterten Soldaten, deren in 2 Tagen 9 blessirt worden, schlugen nun, weil sie zu feuern keine Ordre hatten, mit ihren Springstöcken auf die Studenten loß, so daß einige tüchtig abgeprügelt, und sie endlich ihres Widerstrebens ungeachtet genöthiget wurden, den Kampfplatz zu verlassen.

(Das Uebrige künftig.)

4.

Ich habe von Zeit zu Zeit mehrere Beyspiele angeführt, daß kleine Unterstützungen zum Behuf hiesiger academischer Anstalten von der Herzogl. Regierung erbeten, aber abgeschlagen sind; um dadurch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß es nicht an der Aufmerksamkeit der Professoren gelegen, wenn manches nothwendige Hülfsmittel noch eine dürftige Gestalt bey uns hat, und daß man gute Gründe gehabt, die Bitten um größere Unterstützungen zur Zeit auszusetzen. Aus eben diesem Grunde führe ich folgendes anderweitige Beyspiel an.

Während der Trennung der hiesigen und der bützowschen Academie kam ein Hofrath **Vetter** nach Mecklenburg, der eine erhebliche Geldansprache an Herzog **Carl Leopold** gehabt haben, und solcher gegen eine jährliche Pension für sich und seine Wittwe entsagt haben soll. Diese Pension war, insoferne sie in baaren Gelde bestand, auf den bützowschen academischen Fond angewiesen, und der Hofrath **Vetter** zugleich auch als

Pri-

Privatdocent bey der Academie angestellet. Nach seinem bald erfolgten Tode erhielt die Wittwe davon mittelbar durch die Academie jährlich 70 ℛ℮, (ob er selbst bey seinem Leben mehr erhalten, weiß ich nicht;) nach erfolgter Restauration der Academie ward dies Geld hieher gesandt, und von hier derselben wieder zugestellet.

Bey diesem Verhältnisse glaubte man in dieser Hebung eine zutreffende Unterstützung zu finden, wodurch die anfänglich nur schwache Dividende der Professoren-Wittwenkasse einen Zuwachs erhalten könne. Man erbat sich also die Versicherung, daß diese Hebung nach dem Tode der Frau Hofräthin **Vetter** auf 75 Jahr der Professoren-Wittwenkasse zufallen solle, um sich daraus ein Capital zu sammeln, dessen Zinsen die daran Theil nehmenden Wittwen genössen. Nach Ablauf dieser 75 Jahre würde es alsdann auf ähnliche Art andern academischen Bedürfnissen haben abhelfen können. Es erfolgte aber, ungeachtet die ehemaligen commissarischen Verhandlungen (6. B. S. 166. 334.) dazu eine nahe Veranlassuug geben, hierauf nachstehende Antwort:

Friedrich Franz v. G. G., Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc., Vester ꝛc. Eurem unerwarteten Gesuche um Verwendung der bisher für die verwittwete Hofräthin **Vetter** zu Bützow bestimmten 70 ℛ℮ Pension zu der künftigen Professoren-Wittwenkasse stehet um so weniger zu willfahren, als wir im Begriff sind, eine Wittwenkasse für Unsere Bedienten errichten zu lassen, welche einen beträchtlichen Zuschuß erfodern wird, und wozu folglich die eingehenden bisherigen Wittwen-Pensionen vorzüglich bestimmt werden müssen. Habens euch hiedurch anfügen wollen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. — Schwerin, den 3 März, 1794.

S. 76. in der Note, Zeile 2, muß immer für einer gelesen werden. Auch sind in der ersten Auflage des zweyten Bandes, S. 74 Z. 27, die Worte: aus der Mathematik und Mechanik 2, aus der Naturgeschichte, Land- und Staatswirthschaft 4, ausgelassen. Kleinere jedem kennbare Druckfehler, die mir bey der Correctur bisweilen entgehen, wird der Leser selbst zu verbessern die Güte haben.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 17. Stück.

Den 15. August 1797.

1.

Vermöge der im vorigen Jahre (6. B. S. 289.) getroffenen Vereinbarung ward der Hr. Prof. Wiese am 24 Junii zum Rector der Academie für das künftige Jahr erwählt, und trat sein Amt am 1 Julii an. In dem verflossenen Jahre hat sich die Zahl der Studirenden ungewöhnlich vermindert, indem nur 29 immatriculiret sind, und bey dem Rectoratwechsel nur 86 vorhanden waren. Das Assessorat im engern Concilio traf für das laufende Jahr den Hrn. Prof. Schadeloock und mich. Die Aufsicht über die wenigen zur Beforgung der Academie gehörigen Stipendien hatte der Hr. H. R. Rönnberg nach dem Tode des Hrn. Prof. Becker übernommen, und jetzt ward sie außer der Ordnung dem Hrn. Prof. Hecker übertragen: dagegen übernahm Hr. Prof. Karsten die Administration des Convictorii. Decane in den Facultäten sind geworden, Hr. Prof. Martini, Hr. Prof. Weber, Hr. H. R. Vogel und Hr. H. R. Norrmann.

2.

Beschluß des Auszugs aus der actenmäßigen Nachricht vom Tumult in Jena. — Da die Gährung unter den Studenten immer zunahm, und die Unruhen weit ernsthafter und gefährlicher zu werden anfiengen; so ließ die Academie des Herzogs zu

Weimar Durchl. durch den Commandanten noch in der folgenden Nacht um die zugesicherte Unterstützung ersuchen. Es wurde hierauf eine Commission von 3 Räthen abgeordnet, welche in Begleitung von 20 Husaren und 150 Scharfschützen sich nach Jena verfügen, Ruhe, Sicherheit und Ordnung wieder herstellen, und die vorgemeldeten Excesse der Studenten, wodurch sie sich nicht nur gegen die academischen Gesetze, sondern auch gegen den Landesherrn selbst gröblich vergangen, untersuchen und Bericht erstatten sollte. Als dieses Commando einzog, begnügten sich die Studenten, welche sich sicher glaubten, damit, solches aus den Fenstern mit Singen, Pfeifen und Schimpfen auszuhöhnen; diejenigen aber, welche sich ihrer Frevelthat bewußt waren, benutzten diesen Augenblick, um in Geschwindigkeit in die benachbarten meist fremdherrischen Ortschaften zu flüchten, von wannen die Rädelsführer und Meutmacher, als sie erfuhren, daß Requisitorialien zur Auslieferung anlangen würden, sich weiters wegzubegeben für rathsam fanden. Das erste, was die Commissarien zu thun für nöthig ansahen, war, daß sie noch am selbigen Abend ein Proclama zur Beruhigung und Warnung der Studenten entwarfen. Während sie im Schloß mit dieser Arbeit beschäftigt waren, geschahe spät ein Schuß durch das Fenster eines Zimmers, in welchem eben einer der Commissarien befindlich war, aus einem, wie sich am folgenden Tage auswies, mit gehacktem Bley geladenen Schießgewehre. Dadurch ließ sich aber die Commission nicht abschrecken: sondern der Pedell mußte zu Gewinnung der Zeit das noch nicht abgedruckte Mandat am folgenden Vormittag auf öffentlichem Markt unter einer hinlänglichen Bedeckung den daselbst versammelten Studenten, welche solches zwar zu verhindern suchten, laut vorlesen. Unterdessen hatten aber die Studenten, wenigstens die unruhigen Köpfe unter ihnen, sich hin und wieder versammelt, und berathschlaget, was bey der bevorstehenden angeblichen Unterdrückung ihrer vermeintlichen wohlhergebrachten academischen Freyheit zu thun sey. Da man aber keinen gemeinsamen Schluß

fassen

fassen können, und die Abgeordneten mit ihrem bey der Academie und der Commission angebrachten unschicklichen Gesuch, daß die Untersuchung abgestellet, und eine allgemeine Amnestie zugesichert, vor allen Dingen aber das zur Verstärkung der Garnison eingerückte Militair zurückgezogen werden möge, als unter welcher Bedingung sie Ruhe halten, außerdem aber die Academie sämmtlich verlassen wollten, abgewiesen worden: so wurden durch angeheftete Zettel alle Studenten aufgefodert, des Nachmittags im Paradiese zu erscheinen, und einer Berathschlagung beyzuwohnen. Es erschienen auch würklich daselbst aus Anhänglichkeit, Furcht und Neugierde auf 5 bis 600 Studenten, welche sich in Landsmannschaften abtheilten, und aus diesen sogenannte Repräsentanten wählten, welche über die gegenwärtige Lage der Dinge, die vorgeschlagene abermalige Auswanderung oder gänzlichen Abzug, oder was sonsten zu thun sey, rathschlagen, und das Resultat jeder seiner Landsmannschaft bekannt machen sollte. Auf einmal erschien ein unbesonnener und boshafter Schwindelkopf, Nahmens **Schwabhäuser**, und gab einem der Repräsentanten ein Papier in die Hand, um es abzulesen, welches auch geschahe. Dieses Papier hat man zwar nicht habhaft werden, und von dessen Inhalt nur soviel erfahren können, daß solches ein erdichtetes Fürstl. Rescript oder Instruction gewesen seyn soll, nach welcher bekannt gemacht wurde, daß die Universität von Jena weg an einen andern Ort verlegt, und nur ein Gymnasium daselbst gelassen; die Professoren, welche nicht bleiben wollten, ihren Abschied erhalten; die Studenten, besonders Landeskinder, wenn sie sich den gemachten Einrichtungen widersetzten, unter die Soldaten gesteckt; den Bürgern dadurch ihre bisherige gute Nahrung genommen, und zugleich damit ihre Anhänglichkeit an die Studenten bestraft werden solle: und andere abentheuerliche Fabeln mehr, welche man zwar nicht mit Gewisheit behaupten, jedoch daraus abnehmen kann, daß der Verfasser durch diese Erdichtung nichts weniger als eine höchststrafbare Aufhetzung, sowohl der-

Studenten als der Bürger, zur Absicht gehabt haben müsse. Der Erfolg war, daß die Klügsten, welche die Erdichtung bald genug einsahen, über dergleichen falsche Vorspiegelungen lachten, andere aber sich dennoch dadurch bethören ließen, und von Gegenvorkehrungen, Schimpf und Rache träumten: darauf aber insgesammt nach Hause kehrten, und endlich, als sich die aufbrausende Hitze wieder gelegt hatte, die Collegia, welche nach dem Schluß des academischen Senats ununterbrochen gehalten wurden, wozu sogar gut gesinnte Studenten einen und den andern Lehrer selbst veranlaßten, wie vorhin, ordentlich besuchten. Man kann nicht unbemerkt lassen, daß viele der gut gesinnten an den Unruhen gar keinen Antheil genommen: und man kann versichern, daß der größte Theil der Studenten sich immerfort von den unruhigen, tollkühnen Freyheitsverfechtern abgesondert gehalten, und durch Ordnung, Sittsamkeit und Bescheidenheit von den übrigen ausgezeichnet habe. Da aber letztere ihre innerliche bloß aus Furcht versteckte Schwärmerey, Rachsucht und Bosheit nicht ganz unterdrücken konnten: so suchten sie solche durch Anklebung oder Ausstreuung läppischer und lächerlicher, auch mit unter schändlicher Schmähschriften, oder durch Schimpfen und Neckereyen an dem Militair auszulassen; worüber es dann, da dieses auch nicht immer in den behörigen Schranken blieb, öfters zu unfertigen Händeln kam, welchen aber durch öffentliche Anschläge und Verwarnungen an die Studenten, und durch die strengsten Ordres an das Militair in Zeiten vorgebeuget ward. Unterdessen gieng bey der angeordneten Commission die Untersuchung im Einverständniß mit der Academie, soweit es Disciplinsache war, und die Verletzung der landesherrlichen Gerechtsame nicht betraf, sowohl in Ansehung der Excesse am 27 May, als der strafbaren Unfertigkeiten am 19, 20, 21 Julii ununterbrochen fort. Es wurde dieselbe aber bald gewahr, daß die Hauptanführer und die durch die ersten Vernehmungen am meisten gravirten Frevler sich bereits auf flüchtigen Fuß gesetzt hatten, und daß überhaupt die Wahrheit bey

einer

einer solchen academischen Untersuchung sehr schwer zu eruiren sey, da die mehrsten Excesse des Abends in der Dunkelheit geschehen, die Studenten einander nicht verrathen, und die Zeugen mit der Sprache nicht herausgehen wollten. Man sahe sich daher auch genöthiget, einige von den am meisten gravirten und verdächtigen Studenten und andere Personen in Arrest nach Weimar bringen zu lassen, gegen die flüchtig gewordenen aber mit Edictal-Citationen vorzuschreiten. Aber auch diese haben nichts gefruchtet, indem sich nur einer zur Vernehmung und Vertheidigung einstellte. Als nun die Commission endlich ihre mühsame Untersuchung geendiget, hat dieselbe ihren Bericht abgestattet, auf welchen denn die Entscheidung und Bestrafung folgendermaßen ausgefallen, daß 1) zweene Studenten auf die Festung Wartenburg gebracht worden, und daselbst bis auf weitere Verordnung in Arrest behalten werden sollen, 2) Schwabhäuser cum infamia relegiret ist, 3) funfzehn mit der gewöhnlichen Relegation bestraft sind, 4) acht das Consilium abeundi erhalten, 5) sechs, (unter denen ein Dd. Andreä aus dem Mecklenburgischen befindlich,) als unnütze und schädliche Subjecte von der Academie entfernet, und 6) zweene zu sechstägiger Carcerstrafe verurtheilt worden.

Mehr enthält diese Nachricht nicht. Um die Sache richtig zu beurtheilen, erwäge man nun folgende Fragen: I. Warum ward das grobe Vergehen vom 27 May nicht sogleich untersucht und bestraft? II. Warum geschahe überhaupt die Untersuchung und Entscheidung nicht vom academischen Gerichte? III. Kann man mit Grund annehmen, daß bey academischen Untersuchungen die Wahrheit schwerer herauszubringen sey, als in andern Fällen, vorausgesetzt, daß es dem Gerichte ein Ernst sey, und daß die Zeugen, wie es die Gesetze erfodern, eydlich vernommen werden? IV. Sollte man der Hauptanführer nicht, wenigstens zum Theil haben habhaft werden können, wenn dazu nur die gehörigen Mittel angewandt wären? V. Kann man sich nach den bisherigen Daten überzeugen, daß die erkannten Stra-

fen den Vergehungen angemessen sind? VI. Läßt sich eine Gefängnißstrafe bis auf weitere Verordnung billigen? und auf welche Rechtsgrundsätze kann die weitere Verordnung sich begründen? VII. Sollte das Erkenntniß nicht auch auf Entschädigung, auf sonstige Privatgenugthuung und auf die Kosten gerichtet seyn?

Von verschiedenen über diesen Tumult in andern Schriften eingerückten Aufsätzen erwähne ich, da die übrigen zu meiner Kenntniß gekommenen nicht erheblich sind, noch der Berichtigung der Unpartheyischen Nachrichten, (6. B. S. 2.) die sich in dem Intelligenzblatt Nr. 45 beym 19 Band der neuen allg. deutschen Bibliothek befindet. Ueber die hauptsächlichsten Thatsachen stimmt sie denn doch mit dem Verf. jener Nachrichten überein. Nur giebt sie die Ordensverbindungen als den Grund dieses Unfugs an; erwähnt, daß der Hr. Prof. Fichte ebenfalls durch Beleidigungen der Studenten bewogen worden, sich auf einige Zeit aus Jena zu entfernen; und legt es dem Hrn. Prof Schnaubert zur Last, daß er den aus richtigen Gründen arretirten Pfälzer während seines kurzen Prorectorats losgelassen. Aber in Beurtheilung des Vorfalls folgt der Verf. ganz eigenen Grundsätzen, indem er ihn für einen unbedeutenden Auflauf erklärt, und dessen öffentliche Bekanntmachung misbilliget. In beyden Stücken kann man ihm wohl nicht beystimmen. Wenn der Rector der Academie in seinem Gartenhause überfallen, und in seiner Gegenwart alles zerstört und weggenommen wird; wenn man gegen mehrere Personen ähnliche Gewaltthätigkeiten sich erlaubt, und einen Professor durch Muthwillen aus der Stadt treibt; wenn ein ganzes Dorf überfallen und gemißhandelt wird; wenn man sich den Anordnungen der academischen Obrigkeit und des Landesherrn mit Gewalt widersetzt, gegen die Policeywache Schießgewehre gebraucht, und einen Soldaten gefährlich verwundet; wenn das Concilium unvermögend ist, diesem Unfug Einhalt zu thun, und man die Untersuchung einer landesherrlichen Commission übertragen, auch zur Sicherheit ein starkes militairisches Commando einrücken

cken muß und dann gleichwohl noch in das Zimmer der Commissarien geschossen wird, so sollte das unbedeutend seyn? Was mag denn bedeutend genannt werden sollen? Eben so scheint es mir sehr nützlich, daß man die Nachrichten von solchen Auftritten öffentlich bekannt macht: weil dies der beste Weg ist, ihre richtige Behandlung zu veranlassen, und solchergestalt künftige Fälle der Art zu verhüten.

3.

Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht. Vom Canzleyrath von Kamptz in Neustrelitz. Zweyter Band. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1796. 22 Bogen in Octav.

In diesem zweyten Bande (5. B. S. 290.) sind nur zwey Abhandlungen enthalten: VII) Ueber die Schulzenlehne im Herzogthum Mecklenburg, und VIII) Ueber die in dem Mecklenburg-Stargardischen Kreyse geltende Güter-Gemeinschaft. Die erstere ist schon vormals in Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrechte erschienen. (5. B. S. 72.) Ich darf also, da ich das Wesentliche ihres Inhalts damals angeführet habe, (4. B. S. 229.) jetzt nur bemerken, daß sie mehrere Abänderungen und Zusätze erhalten hat. Wichtiger ist die zweyte Abhandlung, die zwar ihren Gegenstand nicht erschöpft, aber doch denselben viel weiter bringt, als Mantzel in seiner Disp. de iure successionis ex communione bonorum in Megapoli, speciatim in ciuitate Neobrandenburgenū vermogte. Die Gemeinschaft der Güter begründet sich auf ein altes märkisches, und insbesondre altbrandenburgisches und stendalisches Recht: da wir aber von diesen alten Quellen keine ordentliche Sammlungen haben, so ist das die erste Veranlassung der Ungewißheit geworden. Durch Zeugnisse der Magistrate läßt sich hinlänglich erweisen, daß sie in allen ältern Städten des stargardschen Kreyses gelte, in einzelnen Fällen ist dies durch gerichtliche Erkenntnisse bestätti-

stättiget, wenn gleich bey diesen Erkenntnissen auf nähere Modificationen selten Rücksicht genommen worden, und in den neuern Zeiten ist sie durch landesherrliche Verordnungen auf die Stadt Neustrelitz und auf gesammte Juden erstrecket. Sie findet bloß bey den Bürgern, nicht bey den Eximirten, ihre Anwendung: ob auch bey den Magistratspersonen, ist noch nicht völlig ausgemacht. Sie begreift das gesammte Vermögen beyder Ehegatten. Alle während der Ehe entstandene Schulden, vorausgesetzt, daß sie zum Behuf der ehelichen Bedürfnisse contrahirt sind, und die Frau in wichtigern Fällen eingewilligt hat, müssen aus dem Gesammtgute bezahlt werden. Wenn einer von den Ehegatten stirbt, erhält der Ueberlebende außer dem Vorzugstheil, (gemeiniglich das Ehebett und das Ehrenkleid,) die eine Hälfte dieses Gesammt-Vermögens zu seinem Eigenthume, die andere Hälfte fällt den Erben des Verstorbenen eigenthümlich zu. Eben das findet Statt, wenn die Eheleute völlig geschieden werden: in einem Falle, wo der eine Theil allein Schuld hatte, erkannte die Justizkanzley dem unschuldigen Theil außer seiner Hälfte noch den vierten Theil des andern Halbscheids zu; nach welchen Gründen, ist nicht angegeben.

4.

Unter dem Titel: **Repertorium der deutschen Staatenkunde**, Hildburgshausen, 1795, hat Hr. J. D. A. **Höck** zu **Meerholz** ein Verzeichniß der auf diesen Gegenstand Bezug habenden Bücher und einzelnen Aufsätze in Journalen herausgegeben. In der zehnten Abtheilung des vierten Abschnittes, S. 139-144, werden auch 56 dergleichen Bücher und Aufsätze, das Herzogthum **Mecklenburg** betreffend, angeführt, und in den Zusätzen S. 219 noch 12 andere hinzugefügt. Wenn alle übrige Abtheilungen so unvollständig und unzuverlässig sind, wie diese, so hat das Buch gar keinen Werth, und es wird also unnöthig seyn, darüber mehr zu sagen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 18. Stück.

Den 22. August 1797.

I.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Sechster Jahrgang, 1 und 2 Stück. Januar und Februar, 1797. Schwerin ꝛc. 8 Bogen in Quart.

So nützlich diese Monatsschrift werden könnte, wenn ein mit den nothwendigen Kenntnissen und hinlänglichem Zutrauen versehener Redacteur alle unbrauchbare Inserate zurücke legte, und dadurch die Abneigung beseitigte, welche jetzt mancher einheimische Gelehrte hat, an einer solchen, grösztentheils unbekannten Gesellschaft Theil zu nehmen: so sehr ist es zu bedauern, daß der innere Werth mit jedem Jahre immer mehr abnimmt, und jetzt jeder Beytrag, er mag beschaffen seyn, wie er wolle, zur Ausfüllung der Bogenzahl aufgenommen wird.

Diese beyden Stücke enthalten: 1) Ueber die Anlage der Bauer- und Einlieger-Wohnungen auf dem Lande. — Der Verf. vertheidigt die schlechte Einrichtung dieser Gebäude in Mecklenburg, und hat freylich wohl alles gesagt, was sich zu diesem Zwecke sagen ließ. Wenn nicht die Erfahrung in andern Ländern die Möglichkeit einer bessern Einrichtung erwiese, so mögte man beynahe geneigt werden, ihm in einigen Stücken Recht zu geben. 2) Beytrag eines Ungenannten zu der in dieser Monatsschrift seit einiger Zeit angefangenen

Untersuchung in Betreff eines neuen mecklenburgischen Religions-Catechismus für die Volksjugend. — Auch der Verfasser dieses Aufsatzes denkt über die Einrichtung eines solchen Lehrbuchs ganz anders, als Hr. P. Ublig. Er liefert a) einige allgemeine Bemerkungen über die Einrichtung, b) eine tabellarische Anzeige des ganzen Inhalts, und c) eine Probe, die nicht in Frage und Antwort abgefaßt ist. Hoffentlich wird Hr. P. U. durch Vergleichung dieses Versuches mit dem seinigen erkennen, daß er von seiner Bemühung eine viel zu günstige Meinung hegte. 3) Kritische Nachricht von zwey vaterländischen Predigten, des Hrn. Gardelin (7 B. S. 88.) und des Hrn. Sprewitz. 4) Versuch über die Policey-Taxen der nothwendigen Lebensbedürfnisse, von Hrn. Policey-Commissair Wöpner in Hannover. — Er ist gegen alle Policey-Taxen. 5) Allgemeines Landes-Cataster. Rostock, 1796. (7 B. S. 81.) — Es wird gemisbilliget, daß über die eigentliche Verschiedenheit der ersten und dieser zweyten Ausgabe keine genaue Auskunft gegeben, und manche statistische Unrichtigkeit der ersten Ausgabe unverändert beybehalten ist. Beyde Erinnerungen sind nicht ohne Grund: inzwischen lassen sich die angeführten statistischen Unrichtigkeiten aus bekannten Hülfsmitteln leicht berichtigen, bis auf eine, darüber der Hr. Verf. selbst vielleicht eine genauere Aufklärung, als andere, hätte geben können. Sie betrift das noch nicht hinlänglich bekannte Verhältniß der Seestadt Rostock zu beyden Ständen überhaupt, zu den Landstädten insbesondere, und zu der ehemaligen zweyten Seestadt Wismar. Hier wird nur gesagt: „Rostock gehört nicht zum Herzogthum Mecklenburg Schwerin, sondern vielmehr in gewisser Beziehung zum Herzogthum Mecklenburg-Güstrow, wie jede landtägliche Wahl beweiset, alwo die Stadt Rostock nur bey Wahlen des Herzogthums Güstrow eine Stimme führt.“ Da die Stadt Rostock ehedeß beyden regierenden Linien gemeinschaftlich verblieb: so läßt sich nicht erklären, warum sie zum Herzogthum Güstrow gerechnet werden müsse: und wenn

sie

sie nur in gewisser Beziehung dahin gehört, so muß sie ja in anderer Beziehung auch ein anderes Verhältniß haben. 5) Beytrag zur Biographie des M. Pallini, von Hrn. M. Siemssen. — Wenn dieser Vagabund wirklich mit dem Bar. Mortczini eine Person ist, so interessiret uns die im Journal für Prediger, 17 B. S. 205. enthaltene, aus den Actis hist. eccl. entlehnte Nachricht noch mehr, daß er schon 1777 unter dem Nahmen eines Bar. v. Eckard in Mecklenburg gewesen, und sich Beyfall und Unterstützung zu erwerben gewußt habe. 7) Zur Verbesserung der Brauereyen in den mecklenburgischen Städten. 8) Um Kleinigkeit erhebe keinen Streit. — Eine Anecdote. 9) Der sonderbare Wunsch, — in Versen. (Nr. 10 und 11 sind durch einen Druckfehler, dergleichen es in diesen zwey Stücken viele giebt, ausgelassen. 12) Ueber den Brand in den Feldfrüchten, vom Verwalter Roose. 13) Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe. 14) Nachhallende Erklärung über Nr 11 des letzten Stücks der Monatsschrift. — Der Verf. der gutgemeinten Vorschläge ꝛc. (7 B. S. 19. Nr. 11.) antwortet auf die gegen ihn gerichtete Erklärung des Hrn. P. Uhlig (7 B. S. 38. N. 12.) 15) Auszug eines Briefes des Hrn. B. M. Timm. — Er hat entdeckt, daß eine seltene Pflanze, die Ruppia maritima, bey Warnemünde wachse. 16) Mecklenburgsche Korn-Exportation im Jahr 1795. — Nichts weiter, als die Zahl der Schiffe, welche durch den holsteinschen Kanal von und nach Wismar und Rostock gegangen sind. Die Nachricht ist aus den Schleswig-Holsteinschen Provinzial-Blättern entlehnt, und hat nicht Genauigkeit genug, um daraus irgend ein brauchbares Resultat abzuleiten. 17) Elegie am Grabe des Hrn. H. R. Löscher, seiner geliebten Familie geheiligt vom Doct. Theodor Josephi. 18) Nachtrag zu den Verdiensten des Hrn. B. M. Lohrmann um die Stadt Lilienthal. — Dieser Nachtrag scheint einen andern Verfasser zu haben, als der der erste Aufsatz. (6 B. S. 177.) 19) Ueber Rostocks Feste. — Eine flüchtig abgefaßte Nachricht

von einigen hiesigen zum Theil schon aus der Mode gekommenen Feyerlichkeiten. 20) Anzeige von zwey vaterländischen Schauspielen, (7 B. S. 79. 110.) von Hrn. Cand. Simonis. 21) Die Brüder. — Auch eine Recension eines dieser Schauspiele von R. Dr. Aus dem seltsamen Ton desselben wird es ersichtlich, daß dem Verf. nicht allein bis jetzt die dazu nöthigen Kenntnisse abgehen, sondern daß er auch schwerlich jemalen soviel begreifen werde, ein richtiges Urtheil über Werke des Geschmacks zu fällen. Zum Beweise diene nur folgende Stelle. „Gewiß ist dies Stück werth, in der Bibliothek eines jeden, der schöne Wissenschaften ehrt und liebt, zu prangen, und Recensent nimmt daher Gelegenheit, es als Muster allen vaterländischen dramatischen Dichtern zu empfehlen. Mögte Hr. Piper sich doch auch bald entschließen, sein Trauerspiel Fagliari herauszugeben, und uns mit den Blüthen einer Phantasie bekannt zu machen, die im Wahn und den Idealen (7 B. S. 20. 62.) so schöne Hofnungen blicken läßt. Dann würde Mecklenburg sich mit den übrigen Provinzen Deutschlandes in Hinsicht auf dramatische Dichtkunst messen können. "Vollends lächerlich wäre dieser Ton, wenn der Verfasser, wie man nach diesen Aeußerungen glauben muß, ein Freund des Hrn. P. ist. Dagegen ist er denn, wie leicht zu ermessen, mit diesen Annalen sehr unzufrieden, die von den Schauspielen seines Freundes keine so günstige Anzeige geliefert haben, und in denen er vielleicht ebenfalls kein vortheilhaftes Urtheil über seine etwanigen litterarischen Arbeiten erwartet. 22) Die Besetzung der Oberlandrathsstelle im Fürstenthum Bergenfelds. Eine allegorische Erzählung. Beschluß. (7 B. S. 20. 30.) — Worauf diese Allegorie sich eigentlich bezieht, habe ich nicht errathen können. 23) Ausländische Thiere. — Eine kurze Nachricht von verschiedenen Thieren, die vor einiger Zeit hier in Rostock zu sehen waren. 24) Anzeige. — Hr. P. Thube hatte in der Ankündigung seiner Erklärung des Propheten Daniel die Verfasser zweener Aufsätze in der Monatsschrift aufgefodert, sich

zu

zu nennen. Zu dem einen (7 B. S. 38. Nr. 11.) bekennt sich hiedurch Hr. P. Hane. 25) Dem kleinen Propheten in Baumgarten.— Der Verf. des zweyten Aufsatzes (7 B. S. 63.) ist nicht so gefällig, versichert aber, daß er, wenn es seine Zeit erlauben sollte, die Ehre haben werde, Hrn. T. auf einer der nächsten Messen zu begegnen. 26) Feuchter Potpourri. 27) Zerbrochene Fensterscheiben oder Glastafeln zu kitten. 29) Das Meteor. — Dies ist die Aufschrift folgender kurzen Anzeige: „Der Hr. Verf. des Aufsatzes Nr. 11 im Sept. und Oct. (7 B. S. 19.) wird, wenn ihm etwas daran gelegen ist, die im Nov. und Dec. (7 B. S. 38. Nr. 12.) versprochene nähere Beantwortung oder Auflösung seiner Zweifel zu lesen, ersucht, sich schriftlich, — sey es auch abermal anonym, nur mit einer sichern Addresse, — an mich zu wenden. Sehr wichtige Rücksichten bestimmen mich, diesen Weg einzuschlagen. Uhlig.“ Ob man diese Erklärung oder ihren Verfasser für ein Meteor ansehen soll, weiß ich nicht.

2.

Um der Vollständigkeit willen erwähne ich der Gedanken eines Academikers über Studienwesen und Facultätseinrichtungen, die in das Septemberstück des deutschen Magazins v. v. J. aufgenommen ist. Innern Werth haben sie sonst nicht: vielmehr hat der Sincerus Academicus keine deutliche und vollständige Begriffe von den academischen Einrichtungen, und sein Aufsatz ist dabey noch sehr flüchtig abgefaßt.

Er misbilliget die im Mittelalter durch den Geist der Zünfte entstandene Abtheilung der Facultäten, und deren Rangordnung: ist aber doch nicht abgeneigt, allenfalls der philosophischen Facultät den ersten Rang zuzuwenden. (Daß die Abtheilung in vier Facultäten, und die jetzige eingeführte Ordnung derselben ganz zufällig sey, hat wohl seine Richtigkeit: aber daß die Abtheilung völlig aufgehoben werden müsse, und daß

die Philosophen aus richtigen Gründen den Vorrang vor den andern Facultäten fodern könnten, hat der Verf. nicht dargelegt, und wird auch nicht erwiesen werden.) Er meint, hierin liege der Grund, daß der Studirende so früh als möglich zu den höhern Disciplinen forteile, und die andern als Nebendinge betrachte. (Das mögte wohl immer so bleiben, wenn auch alle Facultäts-Abtheilung aufhörte, oder die Philosophen den ersten Platz erhielten. Die Kürze der academischen Laufbahn, die Bequemlichkeit der Studirenden und ihr Hang zu Vergnügungen, und die Beyspiele derer, die auch ohne große Kenntnisse zu Aemtern gelangen, dürften immer die nämliche Vernachläßigung mancher nothwendigen und nützlichen Vorlesungen bewirken.) Er schlägt daher vor, das unzeitige Hinüberlaufen zu den Brodtwissenschaften dadurch zu verhindern, daß man jedem Studirenden zur Pflicht mache, eine bestimmte Zeit, etwa anderthalb Jahre, zuvörderst den zur philosophischen Facultät gerechneten Wissenschaften zu widmen. (Das wäre ja ein neuer Zunftzwang, der überdem der philosophischen Facultät nicht soviel Nutzen bringen könnte, als er in anderer Hinsicht schadet.) Es soll ferner durch bessere Schulanstalten die Anzahl derer eingeschränkt werden, die bisher nicht aus wissenschaftlichem Hange, sondern einzig um ihres künftigen Auskommens willen die Universität besuchen. (Daß die Verbesserung der Schulanstalten sehr zu wünschen ist, darin wird man dem Verfasser gerne beypflichten. Ihnen aber eine solche Einrichtung zu geben, daß sie für einen Theil der Studirenden den academischen Unterricht überflüssig machten, (worauf die vorgeschlagene Verbesserung mit gerichtet ist,) ist weder möglich noch rathsam, wie der Verf. leicht gefunden haben würde, wenn er sich auf die Frage, wie das zu bewerkstelligen sey, eingelassen hätte.) Auf der Academie soll in den Vorlesungen nicht bloß ein Lehrbuch erklärt werden, sondern der Lehrer soll jeden Abschnitt desselben durch ein umständliches Examinatorium mit seinen Zuhörern wiederholen, um sich zu überzeugen,

ob

ob sie alles gefaßt haben. (Dann würden aber Vorlesungen, die jetzt in einem halben Jahre beendigt werden, wenigstens ein Jahr, bisweilen noch längere Zeit erfodern: was wiederum die erheblichsten Unbequemlichkeiten nach sich ziehet.) Ferner sollen mehrere practische Anweisungen auf der Academie gegeben werden. (An den Anweisungen fehlt es selten: wohl aber an Zuhörern, die Zeit und Geld darauf wenden wollen.) Die auf einigen Academien eingeführten Preisfragen sollen vervielfältiget, und allen Classen der Studirenden angepaßt werden. (Letzteres heißt mit andern Worten: wer von den Wissenschaften noch gar nichts oder doch nur wenig weiß, soll schon Preisaufgaben beantworten.) Ueberhaupt muß die ganze hierarchische Form der Academien, und insonderheit mit den Facultäten auch der Unterschied der ordentlichen und außerordentlichen Lehrer aufgehoben werden. (Soweit die alten Einrichtungen zwecklos oder gar nachtheilig sind, ist ihre Verbesserung sehr zu empfehlen: nur hüte man sich, eine andere eben so zwecklose oder nachtheilige Einrichtung an deren Stelle einzuführen. Und noch mehr hüte man sich, jedem Projectmacher zu folgen, da es sehr wenige giebt, welche die innere Einrichtung der Academien ganz übersehen.)

3.

Herzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Kalender, 1797. Schwerin, gedruckt und zu haben bei Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1 Alphabet 4 Bogen in Octav.

Im Wesentlichen ist die schon bekannte Einrichtung geblieben: kleine Abänderungen und Zusätze, durch welche der Hr. Verf. diesem Calender einen höheren Grad der Vollkommenheit zu verschaffen immer bemühet ist, die sich aber hier nicht einzeln anzeigen lassen, fehlen auch dieses Jahr nicht. Ich bemerke aus demselben folgendes. Nach der mecklenburgischen Litteratur sind vom December 1795 bis December 1796 in allem 58 Schriften von mecklenburgischen Schriftstellern erschienen,

ren, wovon 7 zur Theologie, 6 zur Jurisprudenz, 13 zum Staatsrechte, der Staatsgeschichte und der Statistik, 6 zur Arzneygelehrsamkeit, 3 zur Philosophie, 2 zur Mathematik, 4 zur Oeconomie und Naturgeschichte, 3 zur Philologie, 2 zur Litteratur und Pädagogik, 4 zu den schönen Wissenschaften und Künsten, und 8 zu vermischten Gegenständen gehören; der größere Theil hievon ist in diesen Blättern bereits angezeigt worden. Hr. L. R. Rudloff ist als Verfasser der Rechtfertigung des Recurses an die Reichsversamlung (6 B. S. 329.) genannt. Nach den mecklenburgischen Annalen haben 1795 in 22 Städten 194 Meister mit 132 Gesellen, 68 Lehrlingen und 1586 Spinnern 37292½ Stein Wolle verarbeitet, die für 54472 Rthlr. angekauft waren, und an Zuthaten und Arbeitslohn 37488 Rthlr. 40½ ßl. Kosten erfodert hatten. Zwischen den Aemtern Zarrentin und Ratzeburg ist die Landesgränze bey dem adlichen Guthe Zeiher durch Vergleich berichtiget, auch ist über einen Elbwerder bey dem Guthe Horst ein Vergleich getroffen. Am 23 Aug. ist ein neues Kriegsrecht und militairisches Gesetzbuch publiciret. Das neue mecklenburgische Gesangbuch soll in keiner Gemeine, ohne vorhergehende Anfrage des competirenden Superintendenten bey der Landesregierung, eingeführt werden. Bey der unterm 20 Dec. endlich eingetretenen Aufhebung des Abschosses zwischen der Stadt Rostock und den übrigen mecklenburgischen Landen ist auch der §. 164 und 240 des neuen Erbvertrags dahin erläutert, daß die Stadt nur bey Auswanderungen und Vererbungen in solche auswärtige Staaten und Oerter, welche mit den hiesigen nicht in wechselseitiger Freyzügigkeit stehen, den Abschoß von dem zu Stadtrecht liegenden Vermögen bürgerlicher Personen erheben solle.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 19. Stück.

Den 29. August 1797.

1.

Ueber die bisherige Anwendung und Wirkung des Mecklenburgischen Seebades bey Doberan von S. G. Vogel. (Aus Hufelands medic. pr. Journal besonders abgedruckt) Rostock, 1797, gedruckt mit Adlerschen Schriften. 2½ Bogen in Octav.

Nach denjenigen wenigen Erfahrungen, die sich in der Badezeit des ersten Jahres haben sammeln lassen, ertheilet der Hr H. R. Vogel eine kurze Nachricht von den Wirkungen, die man sich von diesem Seebade versprechen könne. Und Hr. H. R. Hufeland, der im vorigen Herbste durch eine zufällige Veranlassung in hiesige Gegend kam, und die Badeanstalten in Augenschein nahm, giebt ihnen in einem angehängten Zusatze ebenfalls seinen Beyfall, sowohl in Absicht der Einrichtung als der Wirksamkeit des Heilmittels.

2.

Aus dem ersten Theile der Wanderungen und Kreuzzüge durch einen Theil von Deutschland, von Anselmus Rabiosus dem Jüngern, ist ersichtlich, daß ihn seine Wanderungen auch nach Erlangen, Erfurt, Jena, Leipzig, Halle und Wittenberg gebracht: allein, was er von den dortigen Universitäten sagt, ist

so unbedeutend, daß ich dessen nicht erwähnen darf. Dagegen beschäftiget sich ein im vorigen Jahre herausgekommener zweyter Theil, der $6\frac{1}{2}$ Bogen beträgt, ganz mit der Universität zu Leipzig, oder eigentlich nur mit dem Ton der dortigen Studenten. Die Nachrichten sind sehr oberflächlich, und, wenn sich seit meiner dortigen Anwesenheit nicht vieles merklich verschlimmert hat, sehr unrichtig und übertrieben: indeß erfodert doch der Zweck dieser Blätter, das Erheblichste davon anzuführen, da man jetzt über diese Universität wenige Nachrichten erhält.

„Leipzig ist, als Universität betrachtet, eben so einzig in ihrer Art, wie es an und für sich ist. So ein zweydeutiges Ding von Ton und Character trift man im deutschen Reiche nicht an, als der Student hier geworden ist. Auf keiner Universität ist er so ganz von aller Verbindung mit Familien ausgeschlossen, die seinem Stande angemessen wären. Von allen verachtet, muß er sich zu dem Umgange mit niedern Bürger-Familien entschließen, oder sich auf seines Gleichen einschränken. Der Professor, der Adliche, der Beamte und der Kaufmann ist zu stolz, mit ihm umzugehen: alle finden ihre Rechnung dabey, einen Stand die Vergehungen fühlen zu lassen, deren er sich gegen seine eigne Würde schuldig macht: und wenn es so fortgeht, und nicht irgend ein günstiger Zufall den Stand der Studirenden in Leipzig wieder empor hebt, so wird er bald zum Sprichwort werden. — Der große Ruf der Stadt zieht noch immer eine ziemliche Menge Studirende herbey: Ausländer zwar wenig, aber destomehr Landeskinder. Man kann sich keinen Begriff machen, zu welchem rasenden Grade die Sucht zu studiren in Sachsen gestiegen ist: jeder Tagelöhner läßt seinen Sohn studiren, sobald er ihn nur auf der Schule vor dem Verhungern sichern kann; wovon er einst auf der Universität leben soll, daran wird gar nicht gedacht. — Bey dieser Anzahl von Studirenden müßte es durchaus an Wohnungen fehlen, wenn alle so anständig wohnen wollten, wie es ihr Stand erfodert, und wie der Stu-

dent

dent in Jena oder Göttingen wohnt. Da aber die mehrsten in elenden Löchern, wo sonst niemand wohnen mag, viele auch bey Bürgersleuten mit auf der Stube wohnen, so reichen die Logis eben zu. Ob nun gleich den Studenten hieraus kein geringer Schimpf erwächst: so hat doch jeder Bürger lieber Studenten bey sich, als andere Personen, weil sich niemand so prellen läßt, als sie. Ein Winkel im fünften oder sechsten Stockwerke, oder in einem spannenlangen Hofe über der Mistgrube, wird an Studenten um 16 Rthlr. vermiethet, da eine andere Person etwa 4 Rthlr. geben würde: dabey hat man noch den Vortheil, den Studenten beym Kaufe des Koffees, des Holzes und anderer Victualien zu betrügen. Aus großen Häusern aber, vorzüglich, wenn sie Kaufleuten oder vornehmen Familien gehören, sind sie fast ganz verwiesen. — In keinem Hause trift man so viele Studenten an, als im Paullinum. Es liegt auf dem gesundesten Platz der Stadt, und besteht aus den Resten eines ehemaligen Klosters, denen man aber nach und nach soviel Zwischen- und Neben-Gebäudchen angehängt hat, daß es Mühe kostet, jene herauszufinden. Es ist ein schwarzes, unscheinbares, ziemlich baufälliges Haus, dessen Hintertheil über 50 kleine Stuben, in 3 Stockwerke vertheilt, enthält. Acht von diesen dürftig meublirten Zimmern werden frey bewohnt, die übrigen werden an die allerärmsten unter der ganzen Studenten-Masse wohlfeil vermiethet. Nirgends trift man wohl unter Studenten so tiefes Elend und gleichwohl so frohe Laune an, als hier Da selten weniger als zwey, oft auch wohl drey eine Stube bewohnen, so beläuft sich die Anzahl ziemlich hoch. — Die fast allgemeine Armuth der Studirenden macht milde Stiftungen mehr als irgendwo nöthig, und wirklich wird sich schwerlich eine Universität mehrerer Stipendien rühmen dürfen, als die Leipziger: leider machen sie aber keine Ausnahme von dem allgemeinen Schicksal der Stipendien, sie werden nur nach Gunst vergeben. Man hat sie von 3 Rthlr. bis zu 300 Rthlr. hinauf: wenn auch bisweilen ein

Dürftiger eines der kleineu erhält, so kann sich doch niemand eines der größern getrösten, wo er nicht wenigstens schon sein gutes Auskommen hat. Churfürstliche giebt es, in Verbiudung mit den Procuraturstipendien aus Meißen, weit über 100, jedes zu 30 Rthlr. Weil diese nach Verdienst vergeben werden sollen, so müssen Expectanten und Percipienten jährlich einmal zusammen kommen, um sich examiniren zu lassen: die letzteren müssen auch noch lateinische Uebersetzungen verfertigen. Es würde aber lächerlich seyn, die Kenntnisse eines Studirenden aus den 2 bis 3 Fragen zu beurtheilen, die auf jeden kommen, und eine Vertheilung nach Verdienst ist unmöglich, solange dies Examen nicht zweckmäßiger eingerichtet wird. — Unter die zur Unterstützung armer Studenten bestimmten, aber nur selten angewandten Stellen, gehört auch das Convictorium, wo täglich Mittags und Abends 222 Studirende, theils um ein geringes Geld, theils ganz frey gespeiset werden. Der dazu eingerichtete Saal ist zu klein, finster und feucht; weil die Fenster wenig geöfnet werden, herrscht von den Dünsten der Speisen und der Menge der Menschen ein widriger Geruch daselbst, dessen man, wie mancher anderer Dinge, erst gewohnt werden muß, ehe man mit Appetit daselbst speisen kann. Die Speisen selbst sind gut und schmackhaft, und würden gesünder seyn, wenn sie nicht in kupfernen Gefäßen gekocht würden. Sie werden mit einer Hastigkeit verschlungen, die an Unart gränzt: und im Ganzen ist das Betragen der Speisenden oft so beschaffen, daß Fremde, die aus Neugier in den Saal kommen, unmöglich einen vortheilhaften Begriff von den Sitten der leipziger Studenten erhalten können. Die Würde eines Directors des Convictorii wechselt jährlich unter den Decemvirn der Universität. Er hat die vacantwerdenden Stellen zu besetzen. Da sucht denn jeder seine Anhänger, Zuhörer oder Landsleute zu versorgen, oder sich bey Gelegenheit Freunde, vorzüglich in der Residenz zu machen: auf Bedürfniß wird gar nicht gesehen. Es giebt Mitglieder des Convicts, die sich nur selten

ein-

einstellen, übrigens lassen sie Bekannte für sich speisen: auf diesem Wege trifts noch eher einen Dürftigen. Die Convictoristen stehen in der Stadt in übeln Ansehen, und wer den Ton versteht, wird sich nicht merken lassen, daß er zu ihnen gehöre. Eine ähnliche Anstalt, nur von geringerm Umfange, ist unter dem Nahmen, Hohenthalscher Tisch, bekannt: auf Kosten eines reichen Privatmanns werden nämlich gegen 20 Studirende täglich Mittags von einem Traiteur gespeiset. Hier findet man noch eher Dürftige, vermuthlich wegen der sehr frugalen Einrichtung: demungeachtet soll es viele Mühe kosten, ehe man die Erlaubniß bekommt, mitzuspeisen, auch verleiht man diese Wohlthat nur auf kurze Zeit. — Zur Verachtung der leipziger Studirenden tragen unstreitig die Theologen das Meiste bey. Diese, die unglücklicherweise den größten Haufen ausmachen, sind mehrentheils arm, unwissend, kriechend, niederträchtig, stolz und schmutzig. An Wochentagen zeichnen sie sich durch die von Manuscripten strotzenden Portefeuillen und einen großen Haufen Bücher aus: zu jeder Zeit sieht man sie aber mit Journalen laufen. Die unleidlichsten unter ihnen sind diejenigen, welche sich für Philosophen halten, und Kants Critik lesen. Gelehrter als der Theologen Haufen ist das Häuflein der Juristen. Unter ihnen herrscht ein solider Ton, ihre Sitten sind feiner, und ihre Kleidung erhebt sich im Ganzen über das Mittelmäßige. Unter ihnen findet nicht jene blinde Anhänglichkeit an ihr Studium und ihre Lehrer Statt, sie lassen jedem Gerechtigkeit wiederfahren, und suchen nicht den Vorzug zu ertrotzen, weil sie ihn ohnedies verdienen. Sie führen selten Portefeuilles, und höchstens 2 Bücher mit sich, schreiben nicht so unsinnig nach, und man kann sich ihren Hörsälen ohne Riechfläschgen nähern. Uebrigens wohnen sie anständiger und leben besser. Die Mediciner verdienen wegen ihrer geringen Anzahl kaum erwähnet zu werden. Indessen machen auch sie der Universität Ehre, ungeachtet sich mancher Barbier- und Apotheker-Gesell unter ihnen befindet. Schöne-Wissenschäftler kommen mehr in Betracht.

Diese Herren halten sich sammt und sonders für die ersten Genies, und sehen stolz an den hinauf, der sich einem bestimmten Studium widmet. Es sind meist kleine Personen, vermuthlich weil über den geilen Wachsthum des Geistes der Körper nicht zu seiner gehörigen Reife hat gedeihen können. Wer sich nicht mit Eleganz kleiden kann, sucht seinem Aeußern wenigstens ein geniemäßiges Ansehen zu geben. — Dem zu Folge, was von den Finanzen der leipziger Studirenden bemerkt ist, wird man sich nicht wundern, daß auch ihres Erwerbs gedacht wird, so unerhört es auf andern Universitäten seyn mag, daß der Student vom Bürger lebt. Auch liegt in diesem Umstande eine unverkennbare Ursache, theils der Geringschätzung, welcher alles, was Student heißt, ausgesetzt ist, theils des Mangels an Verhältniß, den man zwischen der Anzahl der Studenten und dem Nutzen, den sie der Stadt bringen, bemerkt. Unter den vielen Erwerbszweigen der Studenten erwähne ich nur der auffallendsten und ausgebreitesten. Sie werden: 1) **Famuli**, davon die mehresten für ihre Dienste wenig bekommen, 2) **Cicisbeos** bey allen Ständen, bis zu den Köchinnen herab, 3) **Informatoren**, in und vor der Stadt, wozu gewöhnlich die Theologen gewählt werden, 4) **Apostel**, die auf den Dörfern predigen, oder dem Schulmeister helfen, 5) **Musiker**, die unterrichten oder spielen, 6) **Schreiber**, welche Noten, Acten, Manuscripte, Rechnungen, ꝛc abschreiben, 7) **Repetenten**, die auch die Vorbereitung zum Examen übernehmen, 8) **Gelegenheits-Dichter**, 9) **Autoren**, die Anfangs mit 16 ggr. für den Bogen vorlieb nehmen müssen, 10) **Uebersetzer**, 11) **Zeichner, Maler, Kupferstecher**, 12) **Correctoren**, 13) **Werber**, zu Vorlesungen nämlich, die meistens für jeden Zuhörer, welchen sie ins Auditorium liefern, ein gewisses Geld, etwa den 4 oder 5 Theil des Honorars erhalten, 14) **Spieler**, 15) **Bettler**. — Da unter den Studirenden in Leipzig keine solche Einrichtung herrscht, als auf andern Universitäten, so findet man auch daselbst keine Bur-

schen-

schengelage, sondern jeder hat einen oder zwey Freunde, mit denen er umgeht, und die Vergnügungen geniebt, wozu Denkart und Beutel ihn bestimmen. Nur wenige sind vermögend, an Vergnügungen Theil zu nehmen, die ihrem Stande angemessen wären: den mehresten fehlts auch an Wissen, sich in guten Gesellschaften anständig zu betragen. Das Schauspiel ist noch das einzige erhebliche Divertissement, woran die Studenten Antheil nehmen: deswegen ist aber auch das leipziger Parterr seiner Ungezogenheit wegen allenthalben verschrieen. Das große Concert wird nur von den reichsten oder von solchen Studenten besucht, die in guten Familien bekannt sind: häufiger bemerkt man sie im Dilettanten-Concert, wozu die Billets von den Mitgliedern an Freunde verschenkt werden. — Unter den gebohrnen Leipzigern machen die Vermögenden, oder die aus den bessern Familien herstammen, einen eigenen Klub aus, der sich durch seinen Ton, aber nicht zu seinem Vortheil, auszeichnet. Sie verachten andere Studenten, gehen nach neuester Mode gekleidet, bilden sich auf ihre Geburt mächtig viel ein, besuchen Concerts, Opern, Bälle und Koffeehäuser, sprechen stets von Mädchen, duften nach wohlriechenden Dingen, laufen ohne Unterlaß auf Straßen und Spatziergängen umher, führen Lorgnetten, suchen Bekanntschaft soviel als möglich, lernen nichts, werden am Ende Doctoren der Rechte, und setzen diese Lebensart fort, bis sich etwa eine vortheilhafte Heyrath zeigt."

3.

Ueber den Einfluß der Leiden und Widerwärtigkeiten dieses Lebens auf unsere Glückseeligkeit, von J. C. W. Sprewitz, d. G. G. C. Rostock, gedruckt bey Adlers Erben, 1797. 2 Bogen in Octav.

Statt einer academischen Probeschrift, die das Sassische Stipendium wohl eigentlich erfodert, wird hier eine förmliche Predigt geliefert, und zwar eine solche, die den Abdruck nicht verdient. Sie trägt einen

sehr

sehr bekannten Gegenstand, unvollständig und ohne die erfoderlichen Bestimmungen, in einem Tone vor, der bloß Wiederhall der gewöhnlichen ascetischen Bücher des größern Publici ist. Wie wenig der Hr. Verf. darauf Ansprache machen könne, seinen Gegenstand selbst durchgedacht, und das, was er darüber glaubte, richtig dargestellet zu haben, wird sich aus einem Beyspiele schon ergeben. Er rechnet es unter die wohlthätigen Folgen der Leiden und Widerwärtigkeiten, — denn von diesen ist hier allein die Rede, — daß sie uns selbst die Ruhe im Tode verschaffen. So gewöhnlich dieser Ausdruck ist, so ist er hier doch auf eine Art gebraucht, welche die Folgerungen veranlasset, daß es auch eine Unruhe im Tode geben müsse, und daß diejenigen, die im Leben keine Leiden und Widerwärtigkeiten erduldet haben, dafür im Grabe unruhig werden. Freylich mag das die Meinung nicht seyn: aber der Prediger hat noch mehr Ursache, als ein anderer, der bloß für Gelehrte schreibt, solche leicht einer Misdeutung unterworfene Aeußerungen zu vermeiden.

4.

Die Geburtstagsfeier, einer musterhaften Mutter zu Ehren. Eine dramatisch bearbeitete Jugend-Handlung, von Friedrich Franz Rosegarten. Zum Druck befördert von J. F. G. (Den 13 Dec. 1796 wirklich und mit Beyfall von eben der Jugend aufgeführt, deren Namen und Alter hier angegeben sind. Die Karactere und einzelnen Traits gelten als Originalkopien.) Berlin, 1797.

Anlage und Ausführung sind so weit unter dem Mittelmäßigen, daß alle Entschuldigungen, die der Hr. Verf. angeführt hat, den Abdruck dieses Stückes nie rechtfertigen werden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 20. Stück.

Den 12. September 1797.

1.

Olai Gerhardi Tychsen, Vniuersitatis Rostochiensis Senioris, Ser. Ducl regn. Mecklenburg. a consiliis aulae, L L. O O. P. P. O. biblioth. et musei Praefecti, et variarum exterarum Academiarum et Societatum Sodali, de cuneatis inscriptionibus Persepolitanis lucubratio. Cum II aere expressis tabulis. Rostochii, A. O. R. MDCCXCVII, ex officina Stilleriana. 6 Bogen in Quart.

Hr. Hofrath Tychsen hat sich der großen Bemühung unterzogen, den Versuch zu machen, ob er von den Inschriften zu Persepolis nach den davon vorhandenen Kupferstichen nicht einen Theil entziffern könne. Er glaubt, daß ihm endlich der erste Versuch gelungen, und daß er dem Alphabete der dort befindlichen Keilschriften, — eine Benennung, welche sie durch ihre Gestalt erhalten haben, indem alle Zeichen aus kleinen Keilen bestehen, und deren verschiedene Richtung und Verbindung die Buchstaben andeutet, — auf die Spur gekommen sey. Von dem Erfolg seiner Bemühungen giebt er in diesen Bogen Nachricht, erkläret zweene von diesen Inschriften, und giebt bey dieser Gelegenheit noch einige Erläuterungen über verwandte Gegenstände; von denen ich hier nur bemerke, daß er dasjenige Persepolis, von welchen jetzt noch

die Ruinen vorhanden sind, mit demjenigen, welches Alexander zerstörte, nicht für eine Stadt hält.

2.

Als ich vor etwa zwey Jahren (5 B. S. 282) meine Gedanken über die Möglichkeit und den Nutzen einer hiesigen gelehrten Zeitung vortrug, vermuthete ich noch nicht, daß davon bald wieder die Rede seyn würde. Aber im vorigen Jahre ergieng ein herzogliches Rescript, in welchem dem Concilio aufgegeben ward, darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht von hiesigen Professoren, so wie auf andern Academien geschiehet, eine gelehrte Zeitung herauszugeben seyn mögte. Das Concilium ernannte eine Committe von 5 Professoren, zweenen aus der philosophischen und einem aus jeder andern Facultät, um bestimmte Vorschläge, in welcher Maaße dies bewerkstelliget werden könnte, zu entwerfen. Von dem Resultat dieses Auftrags, und von dem Erfolge werde ich seiner Zeit das Weitere anzeigen. Inzwischen werde ich dadurch veranlasset, noch einige fremde Urtheile über gelehrte Zeitungen voraufgehen zu lassen. Diesmal ein Auszug aus einem den **Würzburger wöchentlichen Anzeigen** *) vorgesetzten Plan.

„Gelehrte Zeitungen sollen nicht nur baldige Nachrichten von der Existenz, sondern auch zugleich ein Urtheil über den Werth der neuen Bücher ertheilen, und es muß daher den Lesern alles an der Beantwortung folgender Fragen gelegen seyn: a) ob das Buch neue Wahrheiten enthalte? oder b) bekannte Wahrheiten auf eine neue Art darstelle? c) ob und wie es bekannte Grundsätze auf neue Gegenstände anwende und neue Folgerungen daraus ziehe? ferner d) ob es bezweifelte Sätze mit neuen Gründen vertheidige, oder zu widerlegen suche? e) ob und in welcher Einkleidung das Buch bekannte Wahrheiten populär vortrage? endlich f) ob

*) Dies ist der neue Titel der bisherigen Würzburger gelehrten Anzeigen, deren innere und äußere Einrichtung in diesem Jahre abgeändert ist.

ob das Neue des Buchs nicht so wohl in den darin vorgetragenen Wahrheiten, als in der zweckmäßigern Ordnung derselben, oder in andern außerwesentlichen Einrichtungen bestehe; ob es bloß eine neue Auflage, mit und ohne Verbesserungen, nothwendig oder entbehrlich sey? g) ob und wie fern ein solches Buch den Vorzug vor einem andern Buche gleichen Inhalts verdiene, u. s. f. Die gründliche und unpartheyische Beantwortung dieser Fragen läßt sich nur von Gelehrten erwarten, welche in ihrem wissenschaftlichen Fache vollkommen bewandert sind: aber große Gelehrte übernehmen selten das Recensenten-Geschäft, oder sind doch wenigstens durch ihre Berufsgeschäfte und eigenen Arbeiten behindert, soviele Recensionen zu den Litteratur-Zeitungen zu liefern, als diese bedürfen. Viele Gelehrte eröfnen erst ihre schriftstellerische Laufbahn durch Theilnahme an gelehrten Zeitungen, wozu man dieselben gerne annimmt, wenn sie von ihren hinlänglichen Kenntnissen einige öffentliche Beweise gegeben haben."

„Auch darf man wohl bekennen, daß die Herausgeber bey dem besten Willen und bey der sorgfältigsten Auswahl ihrer Mitarbeiter es doch unmöglich verhindern können, daß sich nicht einige weniger oder mehr partheyische Recensionen einschleichen. Ein gewissenhafter Herausgeber wählt seine Mitarbeiter gewöhnlich nach dem Ruf und Ansehen, in welchem sie als Gelehrte stehen, ohne sie persönlich zu kennen: aber nicht immer sind diese Gelehrten auch die moralisch besten Menschen, und sie fassen manches Urtheil weniger gewissenhaft ab, als es der Herausgeber wünscht. In der Gelehrten-Republik herrschen Leidenschaften, Intriguen, Brodneid, alberner Ehrgeiz, Vorliebe für gewisse Meinungen, Bestechungen, u. s. f. und bey den angesehensten litterarischen Tribunälen wird zuweilen strenge Justiz und gute Policey eben so sehr vermisset, wie in der übrigen Menschenwelt. Traurig und der Würde der Wissenschaften nachtheilig ist es, daß die litterarischen Tribunäle in Fabriken ähnliche Anstalten ausgeartet sind, und oft zu bloßen Finzanspeculationen gemißbraucht

werden. Mit jedem bestimmten Tage muß der Herausgeber sein Blatt voll Recensionen liefern, und er muß seine Mitarbeiter entweder gut bezahlen, oder durch andere Aufmunterungsmittel zu häufigen Beyträgen anspornen, um stets den nöthigen Vorrath zu haben. Eine Art sogenannter Gelehrten wetteifern um die Ehre, als Freywillige und Partheygänger in mehreren gelehrten Zeitungen arbeiten zu dürfen, sowohl um ministeriellen Einfluß an verschiedenen Höfen der Gelehrten-Republik zu erhalten, als für eine nur verschieden eingekleidete Recension über ein und dasselbe Buch in verschiedenen gelehrten Zeitungen sich doppelt und dreyfach bezahlen zu lassen. Die allerfeinsten Recensenten benachrichtigen auch wohl manchen Buchhändler von ihrem großen Einfluß in den litterarischen Gerichtshöfen, um durch die Vermäkelung der von demselben unentgeldlich erhaltenen Bücher entweder einige Groschen mehr, als von dem Herausgeber der gelehrten Zeitung, oder, wenn sie diesem bloß für Ehre arbeiten, nebenbey noch einige Groschen an Geld zu verdienen. Wie gewissenhaft denn solche Recensionen ausfallen, kann man sich leicht vorstellen. Daraus ist es auch zu erklären, wie das unverdiente Lob eines Buches in verschiedenen Zeitungen aus einer und derselben Feder herrühren könne. — Unsere deutschen Litteratur-Zeitungen bleiben alle in gleichem Grade von der Unterstützung der Buchhändler abhängig. Wollen diese ein oder das andere Zeitungs-Institut nicht mehr mit ihren Verlags-Artikeln unterstützen, so wird manche gelehrte Zeitung eingehen. Ob dabey die Wissenschaften gewinnen oder verlieren würden, kann hier unentschieden bleiben: gewiß ist es indessen, daß eine Buchhandlung an das Zeitungs-Institut, welchem sie ihre Verlags-Artikel zusendet, mit den Lesern eine meistens gleich schwer zu befriedigende Foderung macht, nämlich daß die neu erschienenen Schriften so geschwind und so gut als möglich recensiret werden sollen. Buchhändler und Leser werden mißmüthig, wenn neue Bücher in gelehrten Zeitungen zu spät angezeiget werden. Um die Unterstützung der Buchhändler und

Leser

Leser zu erhalten, sieht sich der Herausgeber genöthiget, die Anzeige so sehr zu beschleunigen, als es nur möglich ist. Aber bey dieser Eilfertigkeit müssen auch manche Uebereilungen in den Urtheilen mit unterlaufen, wodurch entweder der Schriftsteller und sein Verleger gekränket, oder der Käufer und Bücherliebhaber um sein Geld betrogen wird. Nicht zu gedenken, daß Laune und eigne Geistesstimmung, die Last vieler Berufsgeschäfte und Mangel an gehöriger Musse, verbunden mit dem Wunsche, den dringenden Mahnungen des Herausgebers Genüge zu thun, und viele andere Umstände auf das Urtheil des Recensenten Einfluß haben: so setzet wenigstens die vollkommene Würdigung manches Werkes aus dem Gebiete der höhern Wissenschaften oft ein jahrlanges Studium voraus. Daher findet man bey der Anzeige wissenschaftlicher Werke auch in den angesehensten Zeitungen so selten die bestimmte Beantwortung obiger Fragen."

Beyläufig bemerke ich noch, daß diese gelehrte Zeitung nach ihrer neuen Einrichtung, außer dem gewöhnlichen Inhalte noch einzelne Nachrichten über das Landesrecht, die Geschichte, Statistik, Oeconomie, rc. des Bisthums **Würzburg** liefern will.

3.

Almanach für medicinische Policey, gerichtliche Arzneywissenschaft und Volks-Arzneykunde, mit besonderer Hinsicht auf die Medicinal-Bedürfnisse Mecklenburgs, für das Jahr 1797. Vom Hofmedicus **Masius** in Gnoien. Prüfet alles, und das Gute behaltet. Schwerin, gedruckt bei W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 15 Bogen in Octav.

Was der Hr. Verf. in seinem Almanach liefern wolle, ist aus dem Titel ungefähr ersichtlich: wie viel er davon in diesem ersten Almanach geliefert habe, wird sich aus der Anzeige des Inhalts ergeben.

I Theil. **Kurzer Inbegriff der Mecklenburg-Schwerinschen Medicinal-Anstalten.** 1) Persönliche

liche Werkzeuge der medicinischen Policey. A) Oberstes medicinisches Landes-Collegium. „In Ermangelung eines Sanitätscollegiums verwaltet die Landesregierung die Oberaufsicht über die medicinische Policey des Landes in höchster Instanz, obgleich zur medicinischen Gesetzgebung das Corps der Landstände mit Gutachten und Erinnerungen concurriret.“ B) Medicinische Special-Collegia. „Obgleich eigentlich keine formirte medicinische Special-Collegia zur besondern Verwaltung der Medicinal-Policey sich im Lande befinden: so sind doch die Civil-Obrigkeiten und Kreis-Physici als untere Instanzen, jene als ausübende, diese als für die Beobachtung und Anwendung der medicinischen Gesetze wachende Werkzeuge zu betrachten.“ C) Einzelne, für die Gesundheit, das Leben und die Fortpflanzung sorgende Personen. a) Bestellte Kreis- Amts- und Stadt-Physici. „Die Physicate, sowohl über einzelne Aemter als über ganze Districte, werden allein vom Landesherrn bestellt. Nur bloß die Seestadt Rostock und die beyden Vorderstädte Güstrow und Parchim sind im Besitz des Rechts, ihre eigenen Physicos *) zu haben.“ b) Bestellte Kreis-Wundärzte. c) Privat-Aerzte, Wundärzte und Hebammen. (Diesen letzten Abschnitt hat der Hr. Verf. diesmal noch nicht vollständig liefern können: er hoft aber, zu den ihm jetzt noch abgehenden Nachrichten in der Folge zu gelangen.)

II. Theil. Geburts-, Krankheits- und Mortalitäts-Zustand des verflossenen Jahres. 1) Mecklenburgische Bevölkerungs- und Geburts-Listen auf das Jahr 1796, aus dem diesjährigen Staatscalender entlehnt, mit Anmerkungen. 2) Mortalitäts-Tabellen auf eben das Jahr, ebendaher genommen, mit Anmerkungen. 3) Krankheitszustand des verflossenen Jahres

*) So wie mir diese juristische Terminologie auffiel: so ist es auch nicht zu erklären, warum denn diese drey Stadtphysici nicht unter diesem Abschnitte aufgeführt sind, sondern erst unter den Privatärzten vorkommen, da doch die S. 6. gegebene Erklärung der Letzteren auf sie nicht passet.

res im Allgemeinen und Besondern. Diesmal eigentlich nur von Güstrow, Malchin, Grevesmühlen, Gadebusch, Schwerin und Gnoien. III. Theil. Aufsätze über gemeinnützige Gegenstände aus der medicinischen Staatspolicey und Volksarzneykunde. 1) Ueber die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, und das sicherste Mittel zur Verhütung derselben: Beyspiele von Scheintodten aus der ältern und neuern Geschichte. 2) Ausrottung der Quacksalberey. Ein großes Problem. 3) Medicinal-Wünsche. Der Hr. Verf. wünschet, eine Apothekers-Taxe, eine zweckmäßige Visitation der Apotheken, die Entfernung der Brantewein- und Liqueur-Schenken aus den Apotheken, und Harmonie unter den Apothekern. 4) Reinlichkeit der Gassen. Ein Wort an die Herren Vorsteher der meckl. Landstädte. 5) Ein Wort an Aerzte, Wundärzte, u. a. m. die Neujahrsgeschenke der Apotheker betreffend. 6) Warnungen, gut gemeinte Rathschläge, und Anzeigen einfacher Arzneymittel: a) Unglücklicher Erfolg äußerlicher Mittel gegen die Krätze, b) Warnung vor Ailhauds Pulver, c) vor dem Kuge vegetal, d) vor dem ungarischen Waschwasser, e) vor blaßmachenden Mitteln, f) vor umherreisenden Dentisten. g) Mittel gegen den Wespenstich, h) gegen die Würmer der Hausthiere, i) wundgestoßene Schienbeine schnell zu heilen. 7) Verzeichniß der mecklenburgischen medicinischen Schriften des verflossenen Jahres.

Einige der in diesem Almanach enthaltenen Notizen haben allerdings für uns ein Interesse: bey andern dürfte eine strengere Auswahl und mehrere Abkürzung zu wünschen seyn.

4.

Das Buch des Propheten Daniels, neu übersetzt und erklärt von Christian Gottlob Thube, Pastor zu Baumgarten in Mecklenburg-Schwerin. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1797. 13 Bogen in Octav.

Aus

Aus der Erklärung der Offenbarung Johannis kennt man schon die Grundsätze, die der Hr. Verf. bey den Erklärungen der Propheten annimmt: ich glaube also, mich einer genauern Anzeige der Beschaffenheit dieser neuen Uebersetzung und Erklärung des Daniels, die ich ohnehin nicht hinlänglich geben könnte, überheben zu dürfen. Soviel habe ich beym Durchlesen dieses Buches bemerket, daß der Hr. Verf. Dinge erklären kann, die ich für unerklärbar halte: und daß er zwischen dem Propheten Daniel und der Offenbarung Johannis eine große Uebereinstimmung herausgebracht hat. Voran stehet eine Einleitung, aus der ich beyläufig bemerke, daß der jüngste Tag am 18 Jun. des Jahres 3836 nach Christi Geburt eintreten wird. Und am Ende folgen noch zwey Anhänge. Der erste macht noch weiter auf den 12 Oct. v. J. als einen auch in der Geschichte merkwürdigen Tag aufmerksam: ich begnüge mich, daraus den Schluß hier anzuführen. „Das Bemerkenswürdigste ist, daß die Franzosen den Pabst zu einem Frieden unter den drückendsten Bedingungen zwangen. Was von einer tödlichen Wunde des Thiers vom Schwerdte, Offenb. 13, v. 14, geschrieben steht, das geht jetzt in Erfüllung. Diese Wunde wird über kurz oder über lang wieder heil werden. Und alsdann wird erstehen und geschehen, was Offenb. 13, v. 11. 17, geschrieben steht.“ Der zweyte Anhang bestehet aus den zwey Aufsätzen, die gegen den Hrn. Verf. in die Monatsschrift von und für Mecklenburg eingerückt sind. Er hat sie abdrucken lassen, „damit man auch in dem Auslande sehen möge, was für Ungezogenheiten man sich erlaubt, in die mecklenburgische Monatsschrift aufzunehmen; und damit man die Waffen kennen lerne, deren man sich an der Ostsee zur Beschützung der vermeinten Aufklärung wider feindliche Anfälle bedienet.“ (7 B. S. 38. 63.)

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 21. Stück.

Den 26. September 1797.

I.

Bitte an Aerzte, die Verbesserung der Volksarzneykunde betreffend. 1 Bogen in Octav.

Archiv für die Volksarzneykunde, herausgegeben von *D. A. F. Nolde.* Ersten Bandes erstes Stück. Neustrelitz, bei dem Hofbuchhändler Michaelis, 1796.

Archiv der Verhandlungen einer Gesellschaft von Aerzten, zur Gründung einer durchaus zweckmässigen Volksarzneykunde, für Aerzte, herausgegeben von *D. A. F. Nolde*, Professor zu Rostock Ersten Bandes erstes Stück. 1 Alphabet 4 Bogen in Octav.

Unter dem ersten Titel ließ der Hr. Verf. im April 1796 eine Einladung drucken, die er an mehrere Aerzte gesandt hat, um eine Vereinigung derselben zu dem angegebenen Zwecke zu bewirken, und eine Zeitschrift zu veranlassen, in welcher alle zu diesem Behuf zu erwartende Beyträge gesammelt werden könnten. Diese Einladung beträgt nur einen, nicht sieben Bogen, wie durch einen Druckfehler im diesjährigen Staatscalender angeführt, und in des Hrn. D. Nasius Almanach schon wiederholt ist. Diese Vereinigung ist denn auch zu Stande gekommen, und der Hr. Verf. hat unter den beyden andern Titeln das erste Stück der

Zeitschrift abdrucken lassen, in welcher folgende vier Abhandlungen enthalten sind: 1) Ueber Volksarzneykunde, hauptsächlich in Beziehung auf den Zweck des Archivs, vom Herausgeber. Sie ist noch nicht beendigt, nimmt aber doch schon den größten Theil dieses Stückes, nämlich 1 Alph. und $\frac{1}{2}$ Bogen ein. 2) Versuch einer Classification der Volksarzneykunde vom Hrn. D. Reck. 3) Fragen über Gegenstände der Volksarzneykunde, vom Hrn. Leibarzt May. 4) Hrn. P. Menitsch skizzirte Gedanken über den Zweck und Umfang der Volksmedicin. Die Fortsetzung soll erfolgen, sobald hinreichende Beyträge eingegangen seyn werden.

2.

In dem schon vor einiger Zeit herausgekommenen ersten Theil einer Reise durch Thüringen, den Ober- und Niederrheinischen Kreis macht eine Nachricht von Mainz den zweyten Abschnitt aus. Sie ist im Jahr 1792 abgefaßt, und enthält über die Universität folgendes, was auch, der eingetretenen traurigen Veränderungen ungeachtet, für den Zweck dieser Blätter noch immer bemerkenswerth ist. „Vor der Regierung Emmerich Josephs lag die Academie noch ganz in dem Wuste der Barbarey vergraben. Dieser würdige Fürst unternahm es zuerst, sie umzuschaffen: und bediente sich dazu eines Mannes, der alle zu solchem Werke erfoderliche Eigenschaften in sich vereinte, dies war der G. R. Freyh. v. Benzel. Die ganze pedantische Form und klösterliche Verfassung der Universität wurde weggeworfen, und eine freyere Verfassung eingeführt, welche der der guten protestantischen Universitäten gleich komt. Dies kam unter der Regierung des gegenwärtigen Churfürsten vollends zu Stande. Es wurden einige zweckmäßige Lehrstühle errichtet, gelehrte Protestanten mit ansehnlichem Gehalt auf dieselbe berufen, und zum Besten der Universität einige reiche Klöster aufgehoben. Das Predigerseminarium, die Anatomie, das klinische Institut, das chemische Labo-

Laboratorium, die Vieharzneyschule, Anstalten, welche man vorher noch fast gar nicht gekannt hatte, waren die rühmlichen Früchte des Verbesserungsgeistes, mit welchem Benzel unermüdet für die hohe Schule arbeitete. — Den Prorector ernennet der Landesherr aus dreyen durch die Universität vorgeschlagenen Candidaten, unter welche auch der abgehende Prorector mit aufgenommen wird: er bekleidet sein Amt 3 Jahre lang mit einem Gehalt von 400 fl. Der Decan jeder Facultät bleibt auch 3 Jahre im Amt, und genießt 100 fl. Gehalt, nebst verschiedenen Accidenzien. In der theologischen Facultät, welche bey den Orden geblieben ist, kann es ein Lehrer, die Präbenden mit eingerechnet, auf 1000 fl. bringen. Diese Summe ist für einen Theologen auf katholischen Universitäten schon sehr beträchtlich: denn da die meisten Lehrstühle bisher von Mönchen versehen wurden, und diese ihren nothdürftigen Unterhalt von ihren Klöstern erhielten: so waren die Gehalte, welche die Universitäten auswarfen, sehr geringe, und sind es meistens noch jetzt. In der juristischen und mediciniſchen Facultät stiegen sie auf 1800 fl., in der philosophischen auf 800 fl. Wenn ein academischer Bürger Magister werden will, muß er sich in der Versammlung sämtlicher Docenten einem strengen Examen unterwerfen, vorher aber schon 2 Jahre lang keine Collegia mehr besucht haben, und von der Academie ganz abgegangen seyn. Man setzt also wahrscheinlich voraus, daß ein Studirender binnen 3 Jahren nicht so viel erlernen kann, als er zu einem Magister-Examen bedarf, und daß er dazu noch zwey Jahre Vorbereitung nöthig hat. Nach Vollendung dieser 2 Jahre schreibt er eine Disputation und wird Magister, welches ungefähr 100 fl. kostet. Uebrigens ist es sehr löblich, daß mit dieser Würde kein Wucher getrieben wird, und niemand dieselbe erhält, als wer sich der Universität widmet. Das Doctorat kostet 400 fl. Die Einkünfte der Universität sollen immer noch kaum für die Besoldung der Lehrer hinreichen. Die Collegien werden alle im Universitätshause, früh von 8 - 12

und Nachmittags von 2 - 4 Uhr, unentgeldlich gelesen: nur Privatissima bezahlt man. — Der glänzendste Theil der hiesigen Academie ist die Medicin. Man hat außer den Instituten der Klinik, der Anatomie, Chemie und Thierarzneyschule, auch das Hebammeninstitut und den botanischen Garten angelegt, und nach den Anweisungen der geschicktesten Meister eingerichtet. — Man hat bereits an Errichtung einer nutzbaren Universitäts-Bibliothek gedacht: denn was bisher unter dieser Rubrik vorhanden war, verdiente kaum den Nahmen. Alles zusammengenommen besteht die im Werden begriffene Bibliothek aus 70- 80000 Bänden. Indessen soll sie bis jetzt größtentheils eine Masse seyn, in welcher Legenden, Breviarien, Diptychen und andrer Wust, nebst Dubletten und Tripletten, mit einigen guten Werken aus der alten Geschichte und Theologie, in der ungestörtesten Confusion untereinander liegen. Um der Unordnung abzuhelfen, und etwas Vollkommenes von einer Bibliothek zu schaffen, ward Forster mit 1800 fl. Gehalt als Bibliothekar berufen. Allein Bücher classificiren, und mit unverdrossenem Fleiß in einem solchen litterarischen Chaos zu wühlen, mogte wohl nicht die Arbeit eines Mannes seyn, der gewohnt war, unter den Naturmenschen von Tahiti Pflanzen zu suchen, oder seine glühende Imagination mit begeisternden Ansichten vom Rheine zu unterhalten. Wenigstens ist bis jetzt noch keine Anstalt zu einer bessern Einrichtung der Bibliothek zu sehen. Nicht zu gedenken, daß die Einkünfte derselben sich zu denen des Bibliothekars verhalten, wie 1 zu 3. — Die Anzahl der Studirenden beträgt gegenwärtig 500: unter diesen befinden sich mehrere Protestanten, welche der Arzneywissenschaft wegen hieher kommen. Den Humanioribus scheint vorerst nur die Bahn gebrochen zu seyn. — Die Landeskinder müssen vor ihrem Eintritt in die Academie ein Jahr lang die philosophische Klasse besuchen. Hier erhalten sie Unterricht in der Religion und Sittenlehre, in der Lectüre der Klassiker, Geschichte, Trigonometrie und Algebra, Naturgeschichte, Technologie, im Französischen,

und

und eine allgemeine Anleitung zum vernünftigen und nützlichen academischen Leben. Nach diesem studiren sie erst 2 Jahre die eigentliche Philosophie, wohin nebst der Mathematik, Geschichte, den Cameral-Policey-Wissenschaften, auch die Aesthetik und Philologie gerechnet werden. Jeder soll bey diesem Unterricht nach Maasgabe seiner Fähigkeiten behandelt, und nicht eher zu den Facultäts-Wissenschaften gelassen werden, als bis er seine 2 Jahre in der Philosophie zugebracht hat.*) Für 2 Jahre in der letzten philosophischen Klasse wären der Gegenstände nun nicht zu viel: aber wohl für ein einziges Jahr in der ersten, zumal wenn es wahr ist, daß die jungen Leute nicht genug vorbereitet hineinkommen. — Ein Beweis von Mangel an Geistesindüstrie schien mir auch zu seyn, daß nicht einmal eine eigne Buchhandlung in dieser ansehnlichen Hof- und Universitäts-Stadt bestehen kann. Denn die Universitäts-Buchhandlung ist bloß Nebenzweig der Andräischen zu Frankfurt, und wird durch einen Commissionair versehen. Die Nähe von Frankfurt kann nicht die einzige Ursache dieses Umstandes seyn. Liegen nicht Leipzig und Halle einander eben so nahe? — So gut gemeint auch die Eintheilung der Studenten in 2 besondere Klassen seyn mag: so scheint sie mir doch auf die Sitten und geselligen Verhältnisse derselben nicht den günstigsten Einfluß zu haben. Der angehende Student, der in der philosophischen Klasse ist, darf sich schlechterdings in keinen andern als den vorgeschriebenen Collegien blicken lassen. Die übrigen Academiker, welche aus dieser Klasse heraus sind, sondern sich von jenen ab, und betrachten sie noch so halb und halb als Schüler. Der Philosoph ist bey den Bürgern und Studenten ungefähr eben das, was auf manchen Universitäten der Fuchs. — Bey Leuten von Stande und Cultur steht der Student bey weitem nicht in solcher Achtung, wie auf protestantischen Universitäten: vielmehr

*) Der Verf. hätte bemerken sollen, daß sowohl den Professoren, als dem größten Theile der Studirenden überhaupt ein bestimmter Cursus vorgeschrieben ist.

scheint er mir hier ungleich mehr als auf protestantischen Universitäten in die Classe der Schüler gesetzt zu werden. Ich fand wenige, in deren äußerem Betragen ich nicht Spuren dieser Behandlung bemerkt hätte. Sollte dies keinen Einfluß auf Geistes-Cultur haben? Man sagt mir wenigstens, daß hier lange nicht die Geselligkeit, die mannigfaltigen Verbindungen und Gesellschaften, deren Zweck wechselseitige Mittheilung von Kenntnissen und Ideen ist, herrschen soll, wie wir es auf protestantischen Universitäten finden. — Das Theologische- oder Prediger-Seminarium soll das beste unter allen katholischen Instituten dieser Art seyn. Die Aufsicht über die Anstalt führt ein Regens nebst einem Subregens. Das Haus ist ein ansehnliches regelmäßiges und schönes Gebäude. Die Schlafsäle sind sehr reinlich und bequem: am Ende eines jeden Saales befindet sich das Zimmer des Präfects; billig sollte aber auch jedem Seminaristen ein besonderes Studirzimmer zu seinem Privatfleiß angewiesen seyn. Der Tisch ist vortreflich. Das Kostgeld macht eigentlich 125 fl: wer aber arm ist, und sich sonst der Anstalt würdig macht, wird unentgeldlich aufgenommen. Viele bekommen Frist bis sie ins Amt gelangen, und auch da erläßt man ihnen oft die Schuld, wenn ihre Einkünfte gering sind, oder sie arme Verwandte bedenken wollen: außerdem fällt nach ihrem Tode ihr ganzes Vermögen dem Institute heim, welches ich sehr unbillig finde, da das Institut reich ist. Morgens dauert der Unterricht bis 12 Uhr, nach Tische haben sie eine Stunde frey, und hernach währt der Unterricht wieder bis 4 Uhr. Donnerstags und Sonnabends Nachmittags haben sie Spieltage: außerdem noch Oster-, Hundstags- Herbst- und Weyhnachts-Ferien, beynahe der Ferien zu viel. Doch sollen sie alle zusammen nicht solange dauern, wie die Ferien der Universität. Die Disciplin ist also ziemlich ungezwungen, so klösterlich sie aussieht. Die gewöhnliche Zahl der Seminaristen steigt auf etliche 70. Sie müssen erst 4 Jahre die Universität besucht haben. Unter 3 Jahren wird keiner aus dem Institut versorgt.

Die

Die zahlreiche und brauchbare Bibliothek des Seminariums ist in die Handbibliothek und in die gelehrte Bibliothek abgetheilt: letztere soll im bürgerlichen und canonischen Rechte sehr stark seyn, auch auf 500 seltene Werke und verschiedene kostbare Manuscripte enthalten."

3.

Aus des Hrn. Prof. Büsch Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung §. 64 f. hebe ich einige Bemerkungen aus, die auch für Mecklenburg etwas Interesse haben könnten. „Für das Jahr 1794 wäre die Erndte unserer Gegend hinreichend gewesen, um uns ohne merkliche Erhöhung der Preise zu nähren: im folgenden Jahre hätte sie zu einer großen Kornausfuhr zugereicht, wenn für die großen Commissionen auf Korn dasselbe allenthalben hätte aufgekauft werden können, wo die Erndte hinlängliche Vorräthe anbot. Aber nun war allenthalben, nur in Mecklenburg nicht, die Kornausfuhr verboten. Dies hat also das Meiste hergegeben, und Holstein, auch vielleicht der fruchtbare Theil des hannöverschen Gebiets sehr vieles: denn ungeachtet des Verbots ward in allerley Wegen ausgeführt. Aber eben deswegen schafte dies Verbot auch da keine wohlfeile Preise. Mit den Kornpreisen vertheuern sich natürlich auch alle Lebensmittel: und Hamburg mußte in diesen beyden Jahren nach einem ungefähren Ueberschlag für diese Lebensmittel, und alles, was zum Behuf des Lebens aus der Nachbarschaft gezogen wird, wahrscheinlich 4 Millionen Thaler mehr bezahlen, als zu andern Zeiten. Soviel kann es aber bey weitem nicht gewonnen haben: und wenn auch der Gewinn und Verlust gleich gewesen, so wäre doch fürs Ganze wahrer Schaden entstanden: denn 4 Millionen von einigen Hunderten gewonnen, und eben so viel von vielen Tausenden ausgegeben, die nicht mit gewinnen, und deren Nahrungsstand unter jener Vertheurung der Lebensmittel äußerst

lei-

leidet, machen eine schädliche Revolution im Geldumlauf, wobey das Ganze übel steht. Es kommt noch der wichtige Umstand hinzu, daß unter den Landleuten in unserer Nachbarschaft, denen der große Gewinn von diesem Kornhandel zugeflossen ist, wenige sind, die denselben in einem für den Landmann schicklichen Wohlleben zu verwenden wüßten. Nur von Landleuten, die dieses Wohlleben kennen, fließt der Stadt, durch deren Kornhandel und Verzehrung sie gewinnen, soviel wieder zu, daß sie dabey bestehen kann. Aber Hamburg kann von dem mecklenburgischen, hannöverschen und holsteinschen Landmann nicht gar viel wieder zurückziehen. Ich sehe daher den Kornhandel keinesweges zuträglich für Hamburg an, wenn er unter solchen Umständen getrieben wird. Es ist bekannt, daß Holland bis an unsere Zeiten den Kornhandel mit und für das gesammte Europa getrieben, dabey aber nie unter einer solche Theurung gelitten hat. Selbst in dem letzten Jahre fielen dort die Preise viel früher als bey uns. Die Ursache scheint mir diese zu seyn: Holland holt das Korn nicht aus seiner Nachbarschaft zusammen, sein Handel hat schon lange die Ausdehnung gehabt, daß es seinen Gewinn allenthalben suchen kann. Da giebt es keine ansehnliche Landleute und Gutsbesitzer umher, welche das Korn an sich halten, und den Gewinn des hohen Preises bey sich niederlegen können. Aber in den beyden so groß scheinenden Conjuncturen seit der Revolution mußte Hamburg das Korn nahe um sich her suchen. Der Wohlstand Mecklenburgs und Holsteins ist dadurch auf das höchste gestiegen. Dies ist an sich sehr gut, und wird machen, daß Hamburg zu allen Zeiten in den gewöhnlichen Conjuncturen die zu ihm gelangenden mäßigen Korncommissionen leichter wird erfüllen können. Aber von diesen allein muß es in der Folge nie abhängen, sondern es muß eine Kornzufuhr aus größerer Ferne damit verbinden, wenn es selbst im Ganzen dabey gut stehen soll."

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 22. Stück.

Den 10. October 1797.

I.

Index praelectionum in Academia Rostochiensi per semestre hibernum a die XVI Octobris anni MDCCLXXXXVII habendarum, Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart

Von denjenigen Vorlesungen, welche von den hiesigen öffentlichen Lehrern und Privatdocenten für den bevorstehenden Winter vorgeschlagen worden, giebt das vorliegende Lections-Verzeichniß folgende Nachricht:

Vorlesungen der Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Des Hrn. Prof. **Martini**, die theologische Moral*) um 8 U., das Evangelium Johannis und die Apostelgeschichte um 11 U. und die im Alten Testamente enthaltenen wirklichen oder vermeinten Weissagungen vom Messias, verbunden mit einer Geschichte ihrer Erklärungen, um 2 U., imgleichen öffentlich die Catechetik, vorzüglich für die Seminaristen. 2) Des Hrn. Prof. **Ziegler**, die Dogmatik nach dem Morus um 8 und

10

*) Da, wo in diesem Auszuge keine bestimmte Stunde und kein Compendium angegeben worden, fehlt solches auch in dem Lections-Verzeichnisse.

10 U., ferner öffentlich Mittwochs und Sonnabends um 8 U. die vorzüglichsten Weissagungen vom Messias, und privatissime die allgemeine Gelehrten-Geschichte nach einem eignen Entwurfe. 3) Des Hrn. Prof. **Petersen**, die practische Homiletik in Grundlage der sonntäglichen Evangelien und Episteln um 11 U., und die Briefe des Petrus und Judas an 2 Tagen um 9 U.

II. In der juristischen Facultät. 1) Des Hrn. B. D. **Martini**, das gemeine und mecklenburgische Lehnrecht nach dem Böhmer, die mecklenburgische Geschichte, und das mecklenburgische Staatsrecht nach dem Hagemeister. 2) Des Hrn. Prof. **Wiese**, practische Anweisungen um 9 U., das Kirchenrecht nach seines Sohnes Lehrbuche um 11 U., das peinliche Recht nach dem Meister um 2 U., und auf Verlangen ein Disputatorium und Examinatorium. 3) Des Prof. **Eschenbach**, die Pandecten nach dem Hellfeld um 2 und 3 U. und ein Examinatorium über die Institutionen an 2 Tagen der Woche. 4) Des Hrn. Prof. **Weber**, die Pandecten um 8 und 9 U. und öffentlich die Theorie des Civil-Processes an 2 Tagen in der Woche. 5) Des Hrn. Prof. **Posse**, das deutsche Recht nach dem Runde um 10 U., und das gemeine und mecklenburgische Lehnrecht nach dem Böhmer um 11 U., hienächst an 3 Tagen der Woche das Fürstenrecht nach dem Pütter.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Des Hrn. H. R. **Vogel**, die clinische Medicin und die Arzneymittellehre. 2) Des Hrn. Prof. **Weber**, Fortsetzung der Pathologie und speciellen Therapie um 11 U. 3) Des Hrn. Prof. **Josephi**, Vormittags anatomische Sectionen, anatomische Demonstrationen um 2 U., die Chirurgie um 4 U., die Entbindungskunst nach dem Röderer um 5 U., und die Diätetik an 2 Tagen um 11 U. 4) Des Hrn. Prof. **Nolde**, die Entbindungskunst um 11 U., die Frauenzimmer-Krankheiten um 2 U., und öffentlich die populaire Arzneykunde.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Des Hrn. H. R. Tychsen, die gewöhnlichen Anleitungen zu den orientalischen Sprachen, cursorische Lectionen über das Alte Testament, Fortsetzung der Vorlesung über die Geographie des Abulfeda, und nach deren Beendigung eine Erklärung der Himmelskugel nach den Grundsätzen der alten und neuern Juden und Araber. (Hr. Prof. Lasius ist durch körperliche Beschwerden außer Stande gesetzt, Vorlesungen zu halten.) 2) Des Hrn. H. R. Könnberg, die philosophische Moral um 8 U., das allgemeine Staatsrecht nach dem Kant um 9 U., das mecklenburgische Staatsrecht nach dem Hagemeister um 11 U., die Rechtsgeschichte um 2 U. und das Zeitungs-Collegium um 5 U. 3) Des Hrn. H. R. Witte, das Naturrecht nach dem Kant um 9 U., die Logik nach dem Jacob um 3 U. und an zwey Tagen der Woche die Aesthetik nach kantischen Grundsätzen und nach dem Michaelis.*) 4) Des Hrn. Prof. Schadeloock, die Logik und Metaphysik, die Trigonometrie und ein Examinatorium über die reine Mathematik. 5) Des Hrn. Prof. Hecker, die reine Mathematik nach dem Kästner und die mechanischen oder die optischen Wissenschaften nach dem Karsten, auch öffentlich die Grundsätze der Buchstabenrechnung und der logarithmischen und trigonometrischen Rechnungen. 6) Des Hrn. Prof. Karsten, die Landbaukunst und die Grundsätze wirthschaftlicher Anschläge, beydes nach seinem eignen Lehrbuche, imgleichen privatissime die Fortsetzung des mathematischen Cursus. 7) Des Hrn. H. R. Norrmann, die Staatengeschichte nach dem Meusel um 9 U. und die Reichsgeschichte nach dem Pütter um 11 U., auch privatissime entweder die Geographie nach dem Gatterer und den schrämblischen Charten, oder die Geschichte der merkwürdigen Welthändel neuerer Zeit nach dem Büsch. (Hr. Prof. Link ist auf seiner gelehrten Reise.)

*) So verstehe ich wenigstens die Worte: denique in illustr. Kantii Criticam facultatis iudicandi duce celeb. Michaelis in libello: **Entwurf der Aesthetik**, inscripto, commentabitur.

Vorlesungen der Privat-Docenten.

I. Theologische. Des Hrn. Mag. Tarnow, Fortsetzung der Erklärung des Neuen Testaments, in besonderer Rücksicht auf Homiletik.

II. Juristische. 1) Des Hrn. Doct. **Burchard**, d. A., die Institutionen nach der höpfnerschen Ausgabe des Heineccius, und ein Examinatorium über die Pandecten. 2) Des Hrn. Doct. **Koppe**, die Geschichte des römischen Rechts nach dem Günther, eine Nachricht von den besten juristischen Büchern und den Lebensumständen der vorzüglichsten juristischen Schriftsteller, die allgemeine juristische Litteratur nach einem eigenen Lehrbuche, das unter dem Titel: Kurzer Abriß der juristischen Litteratur-Geschichte, zum Gebrauch bey academischen Vorlesungen, auf Neujahr erscheinen wird, und die römischen, besonders juristischen Antiquitäten. 3) Des Hrn. Doct. **Wiese**, die Institutionen nach dem Waldeck um 2 U. und privatissime die Pandecten oder ein Examinatorium darüber.

III. Medicinische. Des Hrn. Doct. Krauel, die gerichtliche Arzneygelahrtheit.

IV. Philosophische. 1) Des Hrn. Mag. **Plagemann**, die Rhetorik nach dem Wideburg. 2) Des Hrn. Mag. **Ludwig**, die Reichsgeschichte und Anweisung zur englischen Sprache. 3) Des Hrn. Mag. **Tarnow**, die philosophische Moral. 3) Des Hrn. Mag. **Westphal**, die griechischen Alterthümer. 5) Des Hrn. Mag. **Siemssen**, die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, die Mineralogie nach dem Batsch, die Experimental-Chemie nach dem Hagen, und Unterricht in occidentalischen Sprachen. 6) Des Hrn. Cand. **Dahl**, des Isocrates Panegyricus, des Sophocles Philoctet, und der erste Theil der allgemeinen Gelehrten-Geschichte, imgleichen öffentlich einige im Alten Testament vorhandene Gedichte.

2.

Eben die Reform, welche mit dem göttingischen Credit-Edict vorgenommen worden, (7 B. S. 93.) hat man auch bey den göttingischen Studenten Gesetzen nöthig gefunden, die schon unterm 28 Dec. v. J. in einer ganz veränderten Gestalt publicirt, und ohne besonderm Titel auf 3 Bogen in Folio mit einem Anhange von 4 Bogen abgedruckt sind. Dem Zweck dieser Blätter gemäß will ich daraus einiges hier anführen. §. 1. Wer länger als 8 Tage nach seiner Ankunft um die Matrikel anzusuchen unterläßt, ohne vor deren Ablauf dem Prorector gültige Ursachen des Zögerns anzugeben, muß die Gebühren doppelt, und nach einem längern Verzuge dreyfach oder nach Befinden mehrfach entrichten. Wer früher eine Matrikel erhalten, als er die Universität beziehet, soll beym wirklichen Anfang seines Studirens sich von neuem beym Prorector melden, und ohne neue Gebühren entrichten zu dürfen, doch seinen Nahmen von neuem ins Matrikelbuch einschreiben, und Jahr und Tag der angetretenen academischen Laufbahn auf der Matrikel anmerken lassen. Eben das soll von denen beobachtet werden, die nach einer Abwesenheit von einem Semester oder von einem oder mehreren Jahren zurückkommen. §. 2. Das academische Bürgerrecht kann auch in jedem Falle entzogen werden, da die fernere Gegenwart eines Studirenden aus irgend einer Ursache nachtheilig befunden wird, ohne daß dazu eine förmliche Untersuchung und rechtliches Erkenntniß vorausgehen müßte. §. 11. Sollte es auf irgend eine Art zur Wissenschaft des academischen Gerichts gelangen, daß ein Studirender in Schulden geräth: so hat das Gericht ex officio sofort den Eltern oder Vorgesetzten des Studirenden davon Nachricht zu geben. §. 13. Sobald von jemanden bekannt wird, daß er keine Collegia besuche, auch nicht etwa die Benutzung der Bibliothek oder einer andern mit der Academie in Verbindung stehenden Anstalt sich ernstlich anlegen seyn lasse, so

soll er wegen der Anwendung seiner Zeit und der Absicht seines Aufenthalts auf der Universität zur Verantwortung gezogen werden. §. 18. Stifter, Senioren oder Secretairen einer geheimen Verbindung oder eines Ordens, auch diejenigen, welche andere zum Beytritt verleitet haben, oder zu reizen suchen, sollen unausbleiblich mit der Relegation bestraft, und davon sowohl den Landescollegien im Vaterlande der Relegirten, als andern Universitäten Nachricht gegeben werden. Diejenigen, welche andere sogenannte Aemter in einer geheimen Verbindung oder Orden angenommen haben, sollen mit dem Consilio abeundi belegt werden. Die übrigen Mitglieder, wenn sie sich nicht sehr thätig in Ordenssachen bewiesen haben, sind mit einer Carcerstrafe von 10 bis 14 Tagen und der Unterschrift des Consilii abeundi anzusehen. Wer in den Verdacht geräth, daß er ein Mitglied einer verbotenen Verbindung sey, soll dem Befinden nach einen Eyd ablegen: „daß er in keiner geheimen Verbindung oder Orden stehe, imgleichen, daß er in den letzten 3 Monaten weder bey Aufnahmen, noch bey Conventen und andern Berathschlagungen über Ordenssachen gegenwärtig gewesen sey, auch verspreche, solange er sich noch auf der Academie befinde, nie in eine geheime Verbindung treten zu wollen.“ Wenn diese eydliche Versicherung falsch befunden oder gebrochen wird, soll ein solcher mit einer geschärften öffentlichen Relegation belegt, und darin als ein Meineydiger kenntlich gemacht werden. §. 22. Alle öffentliche Aufzüge mit und ohne Musik, bey Tage und bey Nacht, bleiben, wegen der daraus leicht entstehenden Händel und Unordnungen, so wie auch wegen der damit verbundenen unnützen Kosten, dergestalt verboten, daß weder der Prorector noch der academische Senat dergleichen zu erlauben befugt sind. Wieferne etwa bey außerordentlichen Feyerlichkeiten der Academie ein öffentlicher Aufzug mit Musik zu gestatten seyn dürfte, hängt lediglich von dem Ermessen der Landesregierung ab. §. 28. Das Legen der Canonenschläge wird unausbleiblich mit der

öffent-

öffentlichen Relegation bestraft. §. 29. Wegen des gefährlichen öffentlichen Gebrauchs von Fackeln wird jeder, der sich solches zu Schulden kommen läßt, mit einer Geldbuße von 1 Ducaten bestraft. §. 31. Es würde der Absicht, wozu Studirende auf die Universität geschickt werden, gänzlich zuwider seyn, wenn sie ihre Zeit zu Aufführung theatralischer Vorstellungen verwenden wollten: so wie solches auch wegen der davon zu besorgenden Unordnungen und unnützen Ausgaben nicht gestattet werden kann. §. 45. Theilungen der Carcerstrafe werden nicht gestattet, sondern sie muß ohne Unterbrechung ausgehalten werden, ausgenommen, wenn Straffällige nuf dem Carcer erkranken. §. 49. Die bey einigen Vergehungen bestimmten Geldbußen sind als eine milde Art der disciplinarischen Ahndungen zu betrachten, welche man gewählt hat, damit Studirende so wenig als möglich im fleißigen Besuchen ihrer Collegien gehindert werden sollen. Bey unfleißigen Subjecten soll daher die Geldbuße allemal in eine verhältnißmäßige Carcerstrafe verwandelt werden. Ueberdem wird jede Geldbuße mit dieser gesetzlichen Bedingung erkannt, daß solche binnen 3 Tagen erlegt werde; widrigenfalls dieselbe unnachläßig auf dem Carcer abzusitzen ist. §. 47. Das Consilium abeundi und die Relegation haben nicht die Natur einer Landesverweisung oder anderer Criminalstrafen. Es sind Disciplinstrafen, welche man gegen einen, nur bestimmter Absichten wegen und nicht für immer, aufgenommenen Mitbürger, sobald er der Universität durch sein Verhalten beschwerlich wird, vollziehet. — Wer auf eine oder die andere Art weggewiesen wird, muß sich ohne alle Begleitung und Geräusch, bey Vermeidung einer Schärfung der Strafe, aus der Stadt begeben, und wenigstens auf 2 Meilen von derselben entfernt halten. Und wird diese Wegweisung, vermöge getroffener Uebereinkunft, an 6 auswärtige Universitäten gemeldet. Sollte ein mit der Relegation belegter Studiosus, wenn ihm die Relegation des Abends angekündiget wird, nicht im Stande seyn, sogleich abzureisen:

so wird er die Nacht auf das Carcer zu setzen seyn, und denn Morgens frühe in Gegenwart des Pedellen die Stadt zu verlassen haben. Ein öffentlich Relegirter hat sich keine Hofnung zu einer begnadigenden Wiederaufnahme zu machen. Wenn jemand zur Unterschrift des Consilii abeundi verurtheilt ist, so hat solches die Wirkung, daß derselbe bey dem nächsten, sonst nur Carcerstrafe verdienenden Excesse unabbittlich von der Universität entfernt wird. §. 48. Ein offenes und reuiges Geständniß ist immer als eine Milderungsursache zu betrachten. — —

Angehängt sind diesen Zusätzen: 1) Das neue Credit-Edict vom 26 Oct. 1796. 2) Zwey Verordnungen von 1795, daß kein Student ohne schriftliche Bewilligung der Aeltern sich ein eignes Pferd halten oder einen eignen Bedienten annehmen soll. 3) Verordnung wegen der Satisfactions- und Alimentations-Klagen. (5. B. S. 135.) 4) Auszug der 1782 gemachten Bibliothek-Gesetze. Ich führe daraus nur folgendes an: „Diese Gesetze sollen nicht ganz bekannt gemacht werden, sondern bloß ein Auszug aus ihnen, „welcher die Pflichten derjenigen enthält, die sich der „Bibliothek bedienen.“ 5) Verordnung wegen des botanischen Gartens. Es soll zwar jedem, aber ohne Hunde, und Kindern nur in Begleitung von erwachsenen Personen, der freye Zutritt in den Garten verstattet seyn: jedoch ist es nicht erlaubt, ohne Vorwissen des Professors der Botanik, oder ohne Begleitung des Gärtners und seiner Leute, in die Gewächshäuser, oder außerhalb der Hauptspatziergänge in die Quartiere und Blumenfelder einzutreten: noch weniger darf sich jemand unternehmen, Pflanzen oder Blumen abzubrechen und zu beschädigen. 6) Taxordnung für die Briefbesteller und Wagenmeister.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 23. Stück.

Den 17. October 1797.

I.

Geographisches und historisches Handbuch der Länder-, Völker- und Staatenkunde, mit beständiger Rücksicht auf physicalische Beschaffenheit, Producte, Industrie, Handlung, ꝛc von Gerh. Phil. Heinr. Norrmann, Herzogl. mecklenb. Hofrath, Prof. der Geschichte, u. s. f. zu Rostock. Zweyten Bandes dritter Theil. Hamburg, 1797, bey Benjamin Gottlob Hofmann. 2 Alph. 1 Bogen in Octav.

Geographisch statistische Darstellung des Schweizerlandes, ꝛc. Dritter Theil. —

Mit diesem Theile, der die gemein-eydgenössischen Vogteyen, und von den zugewandten Orten die Abtey und Stadt St. Gallen, die Städte Biel und Müllhausen, und das Bündnerland beschreibt, ist das Buch noch nicht beendigt, wie der Hr. Verf. beabsichtigte: sondern es wird noch ein vierter Band hinzukommen, und damit diese mühsame Arbeit beschlossen werden.

2.

Bemerkungen auf einer Reise von Hannover durch einen Theil des Mecklenburgischen und der Prignitz nach den Preußischen Gestüts-Anstalten bey Neustadt an der Dosse; besonders von und über Pferdezucht.

Drey Briefe an einen Freund. Mit drey Kupfern. Hannover, 1796, bey den Gebrüdern Hahn.

Kleine Schriften vermischten Inhalts, insbesondere in Beziehung auf Pferde und Pferdezucht. Von Georg Friedrich Petersen, Kommissair beym Königl. Kurfürstl. Oberhof- Marstalls-Departement. Erstes Heft. Mit drey Kupferstichen. Hannover, 2c. 12 Bogen in Octav.

Nur ein kleiner Theil von dieser Reisebeschreibung betrift unser Vaterland: da er sich aber mit einem Gegenstande beschäftiget, den wenige Schriftsteller abhandeln können, und der gleichwohl für uns nicht unwichtig ist, so will ich einen umständlichern Auszug liefern.

„Von Blekede fuhr ich nach Redevin, um dort noch ein Ueberbleibsel von dem vormahls berühmten mecklenburg-schwerinschen Gestüte zu finden, wie eine öffentliche Anzeige bey dem Verkauf der Stuten und Fohlen in diesem Frühjahr hoffen ließ; um von der Art der dort gezogenen Pferde und dem Umfange der vorigen und nun gebliebenen Anstalt urtheilen zu können. Ich hatte viel Erwartung, und nichts war mir unangenehmer, als daß durch den Mangel an sichern Wegen, und durch die weite Entfernung der Dörfer im Mecklenburgischen, da man ohne Wegweiser so oft in Gefahr kommt, irre zu fahren, der Weg dahin zu zögern schien. So vortheilhaft die Koppelwirthschaft seyn mag, so macht sie aber auch die Menschenwohnungen so selten, das Land für Menschen überhaupt, insbesondere für Reisende so öde: bringt dieser, wie ich, sehr vortheilhafte Begriffe von der Beschaffenheit des Landes und seiner Bewohner mit, so fühlt er sich unbehaglich, alles so leer von Menschen und den Merkmalen ihrer Thätigkeit zu sehen. Endlich kam ich in R. an, und fand meine Erwartungen von dem jetzigen verkleinerten Zustande des Gestüts, und dem möglichen Rückblick auf seinen vorigen, vielleicht auch den noch bessern Zustand, betrogen. Es war ganz aufgehoben; nichts davon geblieben, als einige

Foh

Fohlen, welche man noch aufziehen wollte, und dort nur den Sommer für ein Weidegeld weideten. Das ganze vormalige Gestüte ist in eine Pachtung verwandelt, und für 4000 Rthlr. verpachtet. Ich wurde sehr gefällig aufgenommen, und erfuhr einiges von der vormaligen ökonomischen Wirthschaft des Gestüts."

In Ansehung der Pertinenzien ist es von großem Umfange gewesen. Die Wirthschaft wurde nach der Koppelwirthschaft betrieben, und diejenigen Schläge, welche zu Gras lagen, zur Hütung für die Gestütspferde mit gebraucht. Dieser Schläge sind 14 gewesen, welche zusammen 200 Last Einfall gehabt haben, und außerdem sind noch 5 den Ueberschwemmungen ausgesetzte Koppeln, welche, da sie nicht zum Ackerbau benutzt werden können, bloß Weide gewesen. Sie können sich hieraus die Größe der Pertinenzien des Gestüts vorstellen, und was sich von einem solchen Gestüte, wenn eine ordentliche Wirthschaft mit dem Verhalten nach einfachen gesunden Gestüts-Grundsätzen verbunden ist, nicht hätte erwarten lassen. Es kamen so manche Vortheile der Lage, der ökonomischen Verfassung, u. s. w. hinzu, daß Sie mit mir bedauern werden, daß das Gestüt aufgehoben ist. Ich war neugierig, die Rudera von der dort gezogenen Raße, die auf der Weide gingen, zu sehen: nur Schade war es, daß man von ihrer Herkunft so gar wenig sagen konnte. Die dort gebliebenen wenigen Stuten und ein Paar Fohlen waren hinten alle schwach und schlecht gestellt, die mehrsten verriethen wenig Raße, waren klein und feinöhrig: man vermißte in allen die unverkennbaren Merkmale des mit Recht geschätzten, jetzt immer seltner werdenden mecklenburgischen Originalpferdes, das mit einem starken, gedrungenen, gut gebaueten Körper, Stärke, edles Feuer und Ausdauern verband, das die Ehre der deutschen Pferde solange mit erhalten half, und dessen Verlust jeder vernünftige Gestütsherr, jeder vernünftige Pferdezüchter bedauert. Der alte Ruf spricht für die mecklenburgischen Pferde; das Land wird als eine Schatzkammer

guter Reitpferde noch jetzt betrachtet, worin doch nur der glückliche Zufall dann und wann dem Käufer einen weniger entarteten Mecklenburger zuführt. Mecklenburg ist kein Land für eigentliche Pferdezucht mehr; es hat erfahren, daß Holländereyen vortheilhafter sind. Einige von Mecklenburgs großen Pferdezüchtern wollen nur englische Kopien schaffen, ohne zugleich den Engländer ganz in seiner Sorgfalt, in seinem Gestütverfahren zu kopiren. Die Lage der Gebäude gefällt mir; für die gewesene Größe des Gestüts waren sie gut vertheilt, und die Uebersicht leicht. Ob es gut war, für die Wache bey den Mutter-Stuten im Stalle eine besondere Stube anzulegen, wie dort gewesen ist, stehet bey mir noch sehr in Frage."

„Zur Ursache warum diese Anstalt aufgehoben ist, giebt das Gerücht an: man will dafür ein Landgestüte errichten. Mögte es immerhin geschehen, wenn dieses mit Kenntniß der Pferdezucht und der Local-Verhältnisse des Landes, wenn es zur wahren Verbesserung der sinkenden Landes-Raße, zur Herstellung ihrer vormaligen Güte und Originalität beytrüge. Wenn dieses erfüllt werden kann, ohne daß der Fürst für eine gute wirkliche edle Raße von Pferden und deren Erhaltung im Lande durch Privatgestüte zu sorgen nöthig hat, dann können diese sehr wohl entbehret werden. Soviel ich aber vorher und nachher über das Gestüt zu R. zu erkundigen Gelegenheit hatte, ergaben sich folgende Ursachen zur Aufhebung: 1) Der Verfall des Gestütes ist durch die Verlassung wahrer richtiger Gestüts-Grundsätze veranlasset. Die Wahl der Beschäler soll nicht selten auf solche gefallen seyn, welche schwer, fein, ohne Adel und nicht erbfehlerfrey waren: man brachte Stuten ins Gestüt, welche sich durch nichts qualificirten, als daß sie dem Fürsten gefielen. Dem trat noch der Umstand bey, daß der verstorbene Stallmeister Rautenkranz die Oeconomie mehr als das Gestütswesen zur Lieblingssache soll gemacht haben; und vielleicht war er daher nicht der Mann, welcher widrige Schicksale seines Gestüts abzuwenden im

Stande

Stande gewesen. Ich entschuldige Letzteres damit, daß er vielleicht ganz außer dem Verhältnisse gesetzt war, selbst bey dem besten Willen und Wissenschaft, als Gestütmeister zu reden und zu handeln. 2) Die Gestütsraße fiel und mußte fallen: aber statt ihr aufzubelfen, statt zu untersuchen, woher der Verfall der Raße komme, und dann nach bessern Grundsätze zu verfahren, that man das, was bey dergleichen Anstalten so allgemein ist, man schob die Schuld auf die Lage des Gestüts, und fing an, die dortige Zucht allgemein zu verachten. Diese Verachtung des Gestüts vom Fürsten und Hofe wurde dadurch noch vergrößert, daß der Hr. Graf von Pleß, welcher bekanntlich ein mecklenburg-englisches Gestüt hat, seine Pferdezucht erhob, und sein Gestüt zum Depot des fürstlichen Marstalls zu machen wünschte. Bey den Umständen war es der Herzogl. Kammer nicht zu verdenken, wenn sie die Aufhebung des Gestüts auf alle Art zu befördern trachtete, um ein so schönes Domainenstück besser wie bisher zu nutzen: der Tod des Stallmeisters erleichterte die Erfüllung des Wunsches."

„Also verließ ich Redevin, ohne viel belehrt worzu seyn, und eilte nach Ludwigslust. Eine der ersten Sorgen war, mit einem Manne Bekanntschaft zu machen, welcher der Hauptabsicht unsers Dortseyns beförderlich seyn könnte: und dieser war der Hr. Oberhofroßarzt Steinhoff, ein freundschaftlicher, verständiger, thätiger Mann. Sein Wirkungskreis ist nur klein, sonst würde er mehr leisten. Er hält Vorlesungen über seine Wissenschaft, und hat und unterhält alle Lehrhülfsmittel auf seine eigne Kosten. Da im Mecklenburgischen außerdem eine thierärztliche Schulanstalt nicht existiret, so leistet er dadurch dem Lande reelle Dienste, wird auch dafür geliebt und geachtet. Man findet auch ein kleines naturhistorisches Kabinet bey ihm, in welchem unter andern eine Sammlung gut präparirter und erhaltener mecklenburgischer Vögel befindlich ist. Der Präparate in der Thierarzney-Wissenschaft sind nicht viele, aber doch hinlänglich,

um die Wissenschaft, die Knochen- und Venenlehre, und die merkwürdigsten Knochenkrankheiten anschaulich zu machen: mehr kann man von einem Mann in seiner Lage nicht verlangen. Im Herzogl. Marstall waren nur einige Landbeschäler, einige Reitstuten und Klepper: die Gutschgespanne waren nicht da, weil der Herzog und seine Familie nicht dort waren. Unter den Landbeschälern stand ein türkischer Hengst oben an, dessen Nachkommenschaft unstreitig gut werden könnte, wenn man ihm große, gute ächte mecklenburgische Stuten zum Bedecken gäbe, oder geben könnte. Dann folgten nach dem innern Werthe ein Paar andrere Hengste, welche auch im redeviner Gestüte gedient hatten, wovon der eine besonders für ein Landgestüt wohl zu passen schien: die Physiognomien verriethen aber nicht nahe Verwandschaft eines edlen Stammvaters. Nun folgten mehrere vierjährige Hengste: die meisten waren fein von Schenkeln, hoch und hinten schwach, und hatten das vergangene Frühjahr schon als Beschäler Dienste gethan Sie zweifeln wahrscheinlich mit mir daran, daß der erste Zweck eines Landgestüts, Veredlung der Landpferdezucht erreicht werde, wenn man sich nicht mehrere bessere Hengste zu verschaffen sucht. Und doch sollte kein Land dies mit mehrerer Sorgfalt zu bewirken suchen, da noch der alte Ruhm den Debit sichert, und der größte Theil der bessern Pferde für den Handel gezogen wird. Mögte man doch zurückkehren zu der guten Landesraße, welche den Ruhm von Mecklenburgs Pferdezucht gegründet hat, wenn man noch könnte; wenn man noch einige fehlerfreye brave Hengste im Lande aufzufinden vermögend ist, die vom englischen Blut, das man so geflissentlich zu verbreiten sucht, noch nicht verbastardiret sind. Diese würde ich zu Landbeschälern wählen, und von den besten Söhnen derselben, so von gleichfalls möglichst reinen mecklenburger Stuten gefallen wären, die Recrüte der Landbeschäler nehmen. Die Sache würde freylich langsamer, aber sicherer von Statten gehen."

„Meine gute Idee für die alte mecklenburgische

Raße

Raße wurde im Marstall dadurch erhöhet, daß ich dort einen Greis, einen Wallachen von 38 Jahren fand, welcher von starkem gedrungenen Leiste war, noch sehr gut auf den starken Schenkeln stand, sehr musculös war, und starke Schultern hatte. Seine Bewegungen waren, ungeachtet seines Alters, regelmäßig und so leicht, als man immer erwarten konnte. Zwey Epidemien, die im Marstall geherrschet und gemordet haben, sind bey ihm ohne Anfechtung vorbeygegangen. Nur sein Kopf und etwas gesenkter Rücken tragen die Spuren des Alters. Man empfindet selbst eine Art von Achtung für ein solches Pferd, und noch mehr für die Raße, woraus es entsprang, und die vor 50 Jahren sich zu **Redevin** oder sonst in Mecklenburg befand." —

Einige Bemerkungen über das Marstall-Gebäude, über den Walzenwagen, (für den eine Verbesserung vorgeschlagen wird,) über einen kleinen botanischen Garten von den in Mecklenburg wildwachsenden Kräutern, (den ich vormals daselbst nicht bemerkt habe,) über die Schleuse und über die Kirche, mag derjenige, den dies interessiret, selbst nachsehen. Verschiedene Irrungen wird der einheimische Leser leicht bemerken.

Von den drey Kupfern gehören zwey zu diesem Abschnitte: das erste ist ein ungefährer Abriß der Gebäude zu **Redevin**, und des Walzenwagens mit der Verbesserung desselben, das zweyte eine Abbildung der Schleuse.

3.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1 Stück. Zum Monat März, 1797. Schwerin, 2c. 5 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Nachricht von einer im Braunschweigischen errichteten und noch wirklich bestehenden Hagelschlags Entschädigungs-Gesellschaft. — Hr. Prof. **Karsten** hat den ihm von einem seiner hohen und verehrungswürdigen Gönner zum freyen Gebrauche mitgetheilten Plan abdrucken lassen. 2) Der gedemüthigte

Stolz.

Stolz. — Verse. 3) Schreiben des Hrn. N. N. an den löbl. Engern Ausschuß, sub dato den 27 Januar 1797, — nebst noch 4 andern dazu gehörigen Stücken. Der Verf. dieses Schreibens bestreitet die Rechtmäßigkeit der Wahl des Hrn. H. R. Breslach zum ritterschaftlichen Syndico, und einer zum Behuf seines Gehalts gemachten Anlage. Ueber die Sache läßt sich nach diesen wenigen Stücken nicht urtheilen. 4) Ein Paar Worte an den Hrn. Verf. des Aufsatzes Nr. 9 des 4 Supplementsstücks vom v. J. (7. B. S. 62.)— Eine Danksagung an den Mann, „der sich um den Schaden Josephs bekümmert hat.“ Der Schaden Josephs bestehet aber darin, daß man nicht mehr nöthig erachtet, die schlechten Prediger eben so häufig anzuhören, als die guten. 5) Bemerkung eines Reisenden durch Mecklenburg. — Ein Compliment an den Hrn. P. Uhlig wegen seines Vorschlags eines neuen Landes-Catechismus. Wenn solche Aufsätze, wie diese beyden, einen Platz finden können, so wird mancher kein Bedenken haben, anonymische Lobpreisungen der schlechtesten Inserate durch seine Freunde zum Abdruck zu befördern. 6) Anzeige für Freunde der Aufklärung unter dem Volke, und für Freunde der Litteratur überhaupt, vom Hrn. Doct. Schmidt in Boizenburg. — Die Anzeige betrift zwey sehr verschiedene Gegenstände, nämlich a) daß er auf die fliegenden Volksblätter Bestellungen annimmt, und b) daß er Bemerkungen über den Anbau der Zitter-Esche zu haben wünscht. 7) Resultat der 1796 gedruckten Verzeichnisse der beym Seebade zu Dobberan angekommenen Curgäste und Fremde. — Eine kurze Berechnung, daß unter den 506 in den Listen aufgeführten Personen 3 Durchlauchtige Personen, 228 Adliche, und 275 Bürgerliche; imgleichen aus hiesigem Lande 389 und aus andern Landen 117 gewesen sind. Sollte dies wohl irgend einen Nutzen haben?

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 24. Stück.

Den 24. October 1797.

I.

Reisen durch Auvergne von Legrand. Umgearbeitet mit Anmerkungen und Zusätzen von Heinr. Fr. Link, Professor zu Rostock. Göttingen, im Verlag bey Vandenhöck und Ruprecht, 1797. 17½ Bogen in Octav.

Ueber die Grundsätze, nach welchen der Hr. V. L. bey dieser Uebersetzung verfahren hat, erklärt er sich in der Vorrede folgendergestalt: „Hr. Legrand d' Aussi gab schon 1788 eine Voyage d' Auvergne heraus. Er machte nachhin eine zweyte Reise dahin, arbeitete seine erste Schrift völlig um, und nun erschienen seine Voyages d' Auvergne in 3 Bänden im dritten Jahre der Republik. Das Werk enthält, unter sehr vielen Declamationen und bey einer großen Weitläuftigkeit, sehr viele, besonders dem Naturforscher merkwürdige Nachrichten. Ich glaubte daher dem deutschen Publikum keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich aus diesen Declamationen alle brauchbaren statistischen, philosophischen und naturhistorischen Nachrichten, doch mit gänzlichen Ausschlusse aller historischen, auszöge. Legrand hat die Materien zu sehr zerstückelt. Ich habe hingegen alle Nachrichten nach den Oertern, welche sie betreffen, zusammengestellt. Endlich bedurften fast alle physicalischen

Aeußerungen des Verfassers mancher Bestimmungen und Erinnerungen, die ich denn so gut, als ich vermogte, in den Anmerkungen und Zusätzen zu geben suchte." Dieser Auszug aus der Vorrede wird hinlänglich ergeben, nach welchen Grundsätzen die Uebersetzung abgeändert ist, und was der Leser darin zu erwarten habe.

2.

Ich hole nunmehr auch die versprochene Relation von der Visitation der Academie im Jahre 1599 nach. (7 B. S. 86.) Das dem Concilio mitgetheilte Stück hatte außen noch die Aufschrift: Copia Protocolli Visitationis academicae, Ao. 1599, 24 Martii a Principe *Vlrico* et Senatu huius vrbis *Rostock* institutae, cuius Originale, cum aliquot litteris Principum coniunctum, est ad consuetum locum Curiae repositum: aber dies angeführte Original war nicht aufzufinden gewesen.

Acta Visitationis Vniuersitatis Rostochiensis factae ab Illustrissimo Principe Vdalrico, Duce Megapolensi, et Senatu Rostochiensi, Anno 1599.

Nachdem der Durchlauchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. unser gnädiger Landesfürst und Herr, den 19 des Monats Martii, laut J. F. G. letztes vorhergehendes Schreiben alhier zu Rostock eingekommen, und folgendes Tages das Werk der Visitation Vniuersitatis neben dem Ehrbaren und Wohlweisen Rath alhier, vorzunehmen entschlossen gewesen: als hat J. F. G. ihren Kanzler, D. *Iacobum Bordingum*, und Dieterich Beverneſt, Landrath, des Donnerstages zuvor, war der 15 Martii, alhier in die Stadt geschickt, und mit D. *Dauide Chytraeo*, der die Visitation bey J. F. G. insonderheit zuvor getrieben, de modo et forma visitandi reden lassen.

Es

Es haben aber die fürstlichen Räthe mit gedachtem Herrn Doctore nicht einig werden können; daß auch die Räthe mit Unmuth von ihm gegangen sind, und dieselben sich in Steffen Gerdes Hause vernehmen lassen, daß von der Visitation wohl nichts werden mögte. Sie haben sich auch auf die mit D. David geschehene Unterredung bald wiederum gen Dobberan zu J. F. G. verfügt, und demselben, was mit D. David vorgelaufen, referirt.

Was aber dasselbe gewesen, haben wir eigentlich nicht erfahren können: sondern man hat wohl gesagt, daß ermeldeter Herr Doctor allein der fürstlichen Professoren Collegium zu visitiren begehret habe, und sehr übel damit zufrieden gewesen, daß Ein Ehrbarer Rath auch mit zur Visitation gezogen werden sollte. Weil aber J. F. G. sich anders hierin verhalten, hat man solche Rede oder Sage an seinen Ort gestellet seyn lassen.

Des folgenden Montags aber sind die vorberührten Räthe wieder zu D. David gekommen, und haben ihm J. F. G. Resolution auf sein Begehren wieder überbracht. Darauf soll er sich erkläret haben, daß J. F. G. Resolution tolerabilis wäre.

Darauf ist J. F. G. neben der Herzogin alsofort den Dienstag, 20 Martii um 3 Uhr, in die Stadt gekommen, und von dem Rathe und gemeiner Bürgerschaft, so in armis gewesen, stattlich empfangen worden.

Darnach hat J. F. G. den folgenden Mittwochen Ihr Professoren-Collegium seorsim visitiret, einiges per Decanos omnium Facultatum et non multos Studiosos inquiriren lassen; und ihnen darauf auch einen Bescheid schriftlich geben lassen. Wie aber derselbe gelautet, wovon es gewesen, haben wir bis daher noch nicht erfahren können: allein, daß wohl gesagt worden, daß J. F. G. auf D. *Dauidis* Begehren noch zweene Professores theologicos zu halten bewilligt haben solle, und mit D. *Haione a Nessa* gehandelt werden solle, daß er von seiner Profession abstehe. Die Zeit wird es aber hernach wohl an den Tag bringen, was es gewesen.

Wie dies nun also verrichtet worden, sind den 22 Martii des Ehrbaren Raths zu der Visitation Mitdeputirte zu J. F. G. in Herrn Steffen Gerdes Hause auf den Saal nächst dem bermannschen Hause gefodert worden. Und als J. F. G. ihnen die Hände gegeben, hat J. F. G. sich an den langen Tisch versus occasum beym Schornsteine, die Landräthe **Johann Cramon, Dieterich Beverneſt, Dieterich Moltzan** und **Balzer Schöneich** aber J. F. G. zur Linken nach dem Markte wärts versus septentrionem vor den Fenstern niedergesetzt, J. F. G. aber zur Rechten hingegen die Räthe. Aber an demselben Tische, darauf ein schwarzer Sammt gelegt, sind 4 Zudrenger*) gesetzt, und wir uns darauf uns niederzusetzen von **Jochim v. Oldenburg** und dem Kanzler genöthiget worden, wie denn auch geschehen. Und hat darauf der Kanzler, so bey J. F. G. gestanden, nachfolgendes uns angezeiget.

Iouis. 22 Martii, Ao. 99 *D. Bordingus.* Dieweil J. F. G. das Werk der Visitation vorgenommen, und der Rath auch darauf dessen erinnert worden: so hätte J. F. G. mit derselben Professoren geredet, deren Mängel erkundigt, und auch darin seine richtige Maaße gegeben. Ein Rath werde zweifelsohne mit ihren Professoren solches auch thun. Soviel aber die Mängel des ganzen Corporis belangen thue, hielte J. F. G. dafür, daß man die Anno 63 gemachte Formulam Concordiae vor der Hand genommen, dieselbe ordine durchgesehen, und die Mängel, so dabey vorgefallen, vernommen, und sich darüber verglichen hätte. Da nun die Deputirte des Raths dessen mit J. F. G. einig, könnte solches angefangen werden.

Hierauf haben die Abgeordnete sich erkläret, daß Ein Rath gehöret, welchergestalt J. F. G. mit derselben Professoren die Mängel richtig gemacht: Ein Ehrbarer Rath hätte es zum Theil gethan, und wollte es auch noch thun. Was die gemeinen Mängel belangen thäte, so aus der ersten Formula Concordiae ent-

*) Diesen Ausdruck verstehe ich nicht.

entstanden, wären in secunda Formula Ao 77 mehrentheils richtig gemacht: und obwohl etliche wenige nach derselben sich ereignet, weil man sich aber in dem berührten andern Vertrage eines Austrags, wie solchen neuen einfallenden Irrungen abgeholfen werden sollte, vereiniget; so hielten wirs dafür, daß es dabey auch billig bleibe.

Kanzler. J. F. G. wisse von keinem Vertrage mehr, als der ersten: wäre eine, die ohne J. F. G. Wissen und Willen gemacht, davon wollten J. F. G. nichts wissen.

D. Hein referiret, wie D. Niebur mit dabey gewesen, und machen helfen: und er auch gesagt hätte, daß er die Confirmation zu Hofe zuwege bringen wollte.

Ego *) habe referirt, welchergestalt Ein Rath dazu gebrungen worden von J. F. G.

Kanzler. Da es so geschehen wäre, so hätte J. F. G. die Formel nicht gesehen, auch nicht confirmiret; derowegen hielt es J. F. G. dafür, daß man auch die erste Formulam Concordiae hätte vorgenommen, und die Herren Professores die Gebrechen übergeben hätten, und darauf J. F. G. mit den Deputirten des Raths sich darüber vereinigt hätte.

Wir haben uns erkläret, daß wir jedoch sub ratification Senatus und der Bürger darin willigen wollten.

Darauf die Herren Professores vorbeschieden, und ihnen solches angemeldet worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Eine Marginalnote sagt: Ist Hr. Bernh. Scharfenberg gewesen.

3.

Ueber die Gültigkeit der ohne lehnsherrliche Bewilligung in Lehnen errichteten Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen, nach Mecklenburgischen Rechten, vom Postdirector Hennemann zu Schwerin. Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1795. 10 Bogen in Quart.

Der Gegenstand verdient allerdings noch eine ausführliche Erörterung, und der Hr. Verf. hat nicht allein bey anderer Gelegenheit gezeigt, daß er die hiezu nöthigen Kenntnisse besitze, sondern er bezeugt auch, daß er zu den Quellen Zugang habe, aus welchen die Eigenheiten des hiesigen Lehnrechtes erwiesen werden müssen. Desto mehr ist es also zu bedauern, daß er dieser Ausarbeitung nicht die erfoderliche Sorgfalt widmete, und daß man also mit derselben weder in ihren wesentlichen noch in ihren zufälligen Theilen zufrieden seyn kann. Vermuthlich ward sie durch einen einzelnen Proceß veranlaßt, wenigstens läßt sich sonst einiges, z. B. der Abdruck einzelner Paragraphen aus dem Landesvergleich mit der Vidimation eines Notarii, nicht füglich erklären. Daher wäre aber auch die Einseitigkeit und Unvollständigkeit, imgleichen die sichtbare Eilfertigkeit der Ausarbeitung abzuleiten. Ich führe das Hauptsächlichere ihres Inhalts an: mehr hinzuzufügen, scheint mir jetzt überflüssig zu seyn.

Die Ungültigkeit unbestättigter Fideicommisse und Primogenituren bey Lehngütern wird theils aus der Natur der mecklenburgischen Lehne, theils aus der Praxis der Lehncurie, aus der Anerkennung des Corps der Vasallen, und aus gesetzlichen Verordnungen hergeleitet. Die Natur der mecklenburgischen Lehne setzet der Hr. Verf. darin, daß sie für alle Schulden verpfändet und verkauft werden können, daß darauf die Verpflichtung zur Aussteuer ruhe, und daß sie dem Erbjungfern-Recht unterworfen sind. „Mit dieser Natur," sagt er, „werden sie dem Vasallen vom Lehnherrn eingethan: diese Natur kann also kein Vasall ohne Zustimmung des Lehnherrn ändern. Dieser hat alles Recht aus dem Belehnungs-Contracte, zu dessen Bedingungen die naturalia feudi gehören: begreiflich kann der Vasall nicht einseitig den Contract und dessen Bedingungen aufheben." Auch die Primogenitur ist eine Abänderung des Lehncontracts, und ihre Einführung dem Lehnherrn nicht gleichgültig, „weil sie ihm eine andere Reihe von Lehnmännern giebt, als er gewollt

wollt hat.“ Die Praxis der Lehnscurie ergiebt sich aus einem sonst schon abgedruckten Respons von 1751, das bey Gelegenheit der Grellschen Debitsache erlassen ward, und einem in eben der Sache erstatteten, hier nur unvollständig abgedruckten Berichte an eines der Reichsgerichte. (Was dieses in der Sache demnächst erkannt hat, hätte uns der Hr. Verfasser wohl sagen können.) Die Anerkennung des Corps der Vasallen wird aus den Unterhandlungen über den Landesvergleich, aus der unterbliebenen Monitur der hieher gehörigen Stelle in dem Projecte des neuen Lehnrechts, und aus vielen nachherigen einzelnen öffentlich bekannt gemachten Fällen hergeleitet. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche hier Bezug gemacht ist, sind ausser der Observanz des Lehnhofes, „dessen Herkommen auch ein Gesetz ist,“ der §. 444 des Landesvergleichs, in welchem die Zulässigkeit der Fideicommisse und Majorate suspendiret ist, bis die allgemeine Landesordnung, nach welcher sie einzuführen sind, zuvor verabredet worden: und der §. 452, den er dadurch anwendlich macht, daß er die Einführung der Primogenitur für eine fortdauernde Veräußerung an einen in der ersten Investitur begriffenen Agnaten ausgiebt.

Aus dem vorgedachten Berichte ziehe ich noch folgende historische Nachrichten aus: Bis 1754 gab es nur ein Lehngut in Mecklenburg, nämlich Hunnendorf, bey dem die Primogenitur, und ein anderes, Goldenbau, bey welchem neben der Primogenitur auch die Unverschuldbarkeit mit lehnsherrlicher Bewilligung eingeführt war. Mehreren Vasallen, die den Consens zu ähnlichen Einrichtungen nachgesucht hatten, war derselbe versagt worden. Vier Fälle waren gerichtlich zur Sprache gekommen, 1) bey Madsow, das den Bericht veranlaßte, 2) bey Malow, in Absicht dessen in dem Berichte auf eine kürzlich ergangene und mit ihren Entscheidungsgründen beygelegte Urthel Bezug gemacht wird, 3) bey Pokrent, Käselow und Hoikendorf, die jedoch den Creditoren des Besitzers gerichtlich zugeschlagen worden, ohne daß die Vettern

sich

sich deshalb im mindesten beschweret gehalten, und 4) bey **Wehnendorf**, in Absicht dessen ein 1715 in einem Testamente verordnetes Fideicommiß nicht uncassiret geblieben.

4.

Lehrbuch der allgemeinen empirischen Psychologie. Von M. *Georg August Flemming*, Privatdocent der Philosophie in Göttingen. Altona, bey Iohann Friederich Hammerich, 1796. 14 Bogen in Quart.

Von diesem Buche kann ich nichts weiter sagen, als daß es in der mir unverständlichen Sprache der kritischen Philosophie geschrieben ist, und in fünf Abschnitten die Theorie des Vorstellungsvermögens, der Sinnlichkeit, des Denkvermögens, des Gefühlvermögens, und des Begehrungsvermögens enthält. Aus einem zum 30 Bande der **Neuen allg. deutschen Bibliothek** gehörigen Intelligenzblatte, Nr. 17, das eine Erklärung des Hrn. Verf. gegen einen Recensenten in der jenaischen Litteratur-Zeitung enthält, erhellet, daß derselbe, manches Neue gesagt zu haben, sich überzeugt halte: ich bin aber nicht im Stande darüber nähere Auskunft zu geben. Ich führe übrigens bey dieser Gelegenheit an, daß Hr. K. im vorigen Jahre **Göttingen** wieder verlassen habe und nach **Schwerin** zurückgekehrt sey: ein Gerücht setzt noch hinzu, daß er auf Ostern d. J. nach **Jena** gegangen, um sich nun der Arzneygelahrtheit zu widmen. Im vorigen Jahre gab eine von ihm in dem hamburgischen Correspondenten gemachte auffallende Anzeige, daß **Kant** der Verf. der **Lebensläufe nach aufsteigender Linie** sey, zu manchen Gegenäußerungen die Veranlassung: zufällig aber erfuhr man bald, daß dies ein Irrthum sey, und daß er aus einigen dem wahren Verfasser des Buchs damals schon bekannt gewesenen, und beyläufig angeführten kantischen Grundsätzen zuviel geschlossen habe.

Annalen der Rostockschen Academie.

7. Band. 25. Stück.

Den 31. October 1797.

I.

Wilhelm Josephi's, Doctors der Arzneywissenschaften, ordentlichen öffentlichen Professors der Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe, und dirigirenden Lehrers am Herzoglichen Hebammeninstitute zu Rostock, Lehrbuch der Hebammenkunst. Für die Hebammen im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin. (Verkaufspreis 1 Thlr. N⅔tel.) Rostock, 1797, in der Stillerschen Buchhandlung. 1 Alph. in Octav.*)

Zu den Erfodernissen eines guten Hebammenbuches rechnet der Hr. Verf. in der Vorrede, daß es 1) bey gehöriger Vollständigkeit nur das enthalte, was einer Hebamme zu wissen nöthig ist; 2) daß der Vortrag deutlich und dem Fassungsvermögen solcher Frauen, auch dem Locale angemessen sey; 3) daß es eine systematische Ordnung habe; 4) daß jede Materie leicht aufgefunden, und soviel als möglich mit einem Blick übersehen werden könne; 5) daß es die practischen Grundsätze am ausführlichsten entwickle; 6) daß es eine gute Zeichenlehre enthalte; 7) daß es die Hebamme auf die Fälle aufmerksam mache, wo ihre Kenntnisse

*) Auf einem zweyten beygefügten Titel sind die Worte, Für die Hebammen im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, weggelassen, und der Preis ist dagegen zu 1 Thlr. 4 Gr. (Gold) bestimmt.

nisse und Kräfte nicht hinreichen; 8) daß es ihnen auch alles das sage, was sie nicht thun sollen; und 9) daß es vor Vorurtheilen und Leichtsinn warne. Nach diesen Grundsätzen hat derselbe also das Buch ausgefertiget, und es seinem Collegen, dem Hrn. Sanitätsrath **Hennemann**, dirigirenden Lehrer an dem herzoglichen Hebammeninstitute zu Schwerin, zugeeignet.

Durch eine Circular-Verordnung der herzogl. Regierung vom 28 Jul. d. J. ist sämmtlichen Beamten aufgegeben worden, für jede in den Domainen angestellte Hebamme ein Exemplar aus der Amtscasse als ein Inventarienstück anzuschaffen, und es nach deren Absterben von den Erben zurücke zu fodern.

2.

Erste Fortsetzung der Relation von der ersten Visitation der hiesigen Academie. — Hierauf der Professoren erstes Vorbringen:

M. D. L.*) Er wisse sich zu erinnern, was J. F. G. an ihn gelangen lassen, hätte dem zufolge seinen Collegis und andern Professoribus J. F. G. Befehl anzeigen lassen, daß sie sich einhalten, und auf J. F. G. Erfodern gehorsamlich einstellen sollten. Sie hätten unterthänig vernommen, daß nunmehr J. F. G. Collegium nicht allein richtig gemacht worden, sondern auch mit dem Ehrbaren Rathe geschlossen, wie das Werk der gemeinen Visitation vorzunehmen und zu procediren sey. Und daß nun J. F. G. begehre, zu verständigen, ob die Formula Concordiae, so Anno 63 zwischen der Universität und dem Rathe aufgerichtet worden, in allen ihren Puncten und Artikeln gehalten werde, oder ob Veränderung darin vorgefallen, und in was Puncten es geschehen: darauf erklären sie sich, daß die Formula Concordiae, so Anno 63 aufgerichtet worden, für und für gehalten sey, und nochmals halten

*) So erkläre ich einige zusammengezogene Buchstaben, die denn hier, so wie bald nachher, Magn. D. Lüschkow bedeuten würden.

halten wollten; außerhalb, was darin vom Archidiacono et Officiali berühret wird, welches nicht in effectum deduciret worden. Denn in streitigen Sachen wäre an J. F. G. als Cancellarium appelliret, und würde noch appelliret; und weil der Punct der Geistlichkeit durch die nachfolgende Verträge seine richtige Maaße erlangt, wollte ihnen nicht etwas vorzunehmen gebühren. Sie könnten gleichwohl J. F. G. nicht verhalten, daß etliche Dubia zwischen der Universität und dem Ehrbaren Rathe vorgefallen, über welche Ein Rath und Concilium sich untereinander Anno 77 verglichen, wie die Vergleichung ausweiset. Nun sind darüber mehr Misverstände und Irrungen entstanden, und mögte die Universität nichts lieber sehen, daß dieselben von J. F. G. und Rath revidiret, und die Misverstände und Irrungen durch christliche Mittel und Wege durch J. F. G. zur Endschaft gebracht werden mögten. Darum sie J. F. G. unterthäniglich und des Raths Deputirten günstiglich ersucht haben wollten: und zweifelten nicht, daß es zu dieser Universität Gedeyhen und Aufnehmen gereichen werde. Wollten diese Handlung Gott befehlen, und was hierin vorgenommen werden solle, J. F. G. und den Verordneten des Raths hiemit unterthäniglich und günstiglich heimgestellet haben.

Darauf sind sie abgewiesen, und hat J. F. G. mit uns geredet, daß solches ihr Vorbringen allzu general; die Mängel in prima Formula Concordiae sollten sie vorbringen und specificiren.

Darauf haben die Professoren sich abermal unterredet, und das an- und eingebracht:

Magn. D. **Lüschkow.** Es thun seine Mitverordnete und er für seine eigene Person J. F. G. unterthänig danken, daß J. F. G. ihnen Frist mitgetheilet; und weil es sich etwas verweilet, bat unterthäniglich, ihnen solches zu Gute zu halten. Und hätten demnach in Unterthänigkeit vernommen, daß J. F. G. auf ihre unterthänige Erklärung sich gnädiglich resolviret, einige Reformationen anzustellen, daß auch J. F. G. die Vergleichung des Ehrw. Concilii und Ehrbaren Raths

Raths zugestellet werden solle, und was sonsten in specie mehr anzeigen lassen: könnten J. F. G. in Unterthänigkeit darauf nicht verhalten *), daß die Formula Concordiae, so Anno 63 gemacht worden, pro Norma gehalten werde, darnach alle Sachen in der Universität decidiret werden. Es wäre keine Veränderung eingefallen, außer was wegen des Archidiaconi und Officialis darin erwähnet, so seine Richtigkeit in puncto der geistlichen Vorrechte hätte, wie J. F. G. sich gnädiglich zu erinnern wissen. Und obwohl incidenter andere Dubia und Misverstände extra Formulam Concordiae zwischen der Universität und dem Rathe vorgefallen, darüber denn eine Vergleichung getroffen, die sie erbötig, J. F. G. vorzulegen: so bäten sie noch unterthäniglich, daß J. F. G. dieselbe neben den Deputirten des Raths revidiren, und derselben ihre richtige Maaße geben, und nach gehaltenem Rath dieselbe confirmiren und bestättigen wolle. Was die andern Irrungen und Misverstände, so in der andern Anno 77 aufgerichteten Formula Concordiae nicht **) decidiret, wollten sie davon noch diesen Abend J. F. G. Cancellario die Capita überantworten. Es wolle J. F. G. nebst derselben Räthen und den Deputirten des Raths dieselben erwägen, und S. F. G. auctoritatem et clementiam interponiren, und mit den Deputatis des Raths reden, daß dieselben zum guten Verstande gebracht und verglichen, oder daß J. F. G. auf Mittel und Wege gedenken, welchergestalt dieselben zur Richtigkeit gebracht werden mögen.

So können sie auch J. F. G. nicht verhalten, daß nicht allein neulich, sondern auch etliche Tagel zuvor Irrungen zwischen den Graduatis und Concilio vorgefallen,

*) In dem Vordersatze dieses Perioden habe ich einige doppelt geschriebene Worte ausgelassen, und einige andere versetzet, um die Ordnung des Perioden einigermaßen herzustellen. Auch an einigen andern Stellen sind einige sichtlich ausgelassene Verbindungs-Worte suppliret. Der Sinn ist dabey nie verändert.

**) Im Entwurfe steht mehr, der Zusammenhang zeugt aber, daß es nicht heißen müsse.

fallen, da jene in actibus publicis allerhand Unruhe erreget *), um dadurch den Professoribus Verkleinerung zuzufügen, indem sie sich mehr Gerechtigkeit, denn gegen andere Professores zu Wittenberg und Leipzig, haben anmaßen wollen. Und wären von dem Herrn Rectore und Concilio dessen sich zu enthalten erinnert worden: weil man aber nicht folgen wollen, hätte derwegen ihnen, als dem Magistratui gebühret, was ad legitimum bonum et honestum ordinem dienlich, zu statuiren und zu verordnen, und das Widrige abzuschaffen. Damit ein discrimen inter Professores et Graduatos könnte gesehen und angemerket werden, so hätte Ein Concilium solches in Rath und Nachdenken gezogen, und ein Decretum darüber verordnet, dasselbe den Professoribus und Graduatis vorlesen lassen, und sie ermahnet, von ihrer Anmaßung abzustehen, und dem Decreto als gehorsame Subditi sich zu unterwerfen. Solches hätten die Herren Professores angenommen, die Graduati aber hättens contumaciter abgeschlagen. Und da ihnen und dem Concilio Unlust und Unruhe und Widerwillen zugefügt werden könnte, als würden sie verursacht, solches J. F. G. anzubringen; und weil solch Decretum zur Ehre der Universität in J. F. G. Landen und bey den Nachbaren gereichen würde, zu bitten, daß J. F. G. nebst dem Rathe gnädig **) und günstig sich ihrer annehmen, und die Vorsehung thun wolle, daß auctoritas Concilii et Rectoris illaesa, und das Ius zu constituiren ihnen bleiben, und von J. F. G. und dem Rathe albier confirmiret, stabiliret und bestättiget werden möge. Seyen zu J. F. G. und dem Rathe der unterthänigen und guten Zuversicht, was zur Autorität, Ruhm, Heil und Wohlfarth gereiche, daß solches J. F. G. sich gnädig, und Ein Ehrbarer Rath günstiglich werde befohlen seyn lassen.

*) Auch an dieser Stelle ist eine kleine Aenderung nöthig gewesen.

**) Statt unterthäniglich, das im Entwurfe stehet.

Dieweil sie auch glaubwürdig berichtet worden, daß etliche von den Priuatis und Graduatis J. F. G. wegen ihres Lesens querelas vorzubringen sich unterstehen mögten: so können sie J. F. G. und den Deputirten des Raths nicht verhalten, daß für und für es also gehalten worden, daß kein Graduatus oder Studiosus sine permissu Decani zu lesen, und die Professores in ihrem Lesen zu behindern sich mögten unterstehen, sondern a Decano solches erhalten müssen, da es ihnen denn auch ordinariis et extraordinariis diebus zugelassen. Weil sie aber den Decanum und Rectorem nicht respectirten, bäten sie, neben dem Rathe ein Einsehen zu thun, daß sie nicht darin perturbiret werden mögen.

Als sie abgegangen, hat J. F. G. begehret, daß wir fortgehen sollten: J. F. G. wollten wegen des Processes sich unterreden, das sollten wir auch thun.

Nota. Dieweil die Professores sich unterredet, hat D. Hein J. F. G. umständlich *) etwas vorgebracht; was es gewesen, habe ich nicht hören können, weil er heimlich und nicht laut geredet.

Doctor Hein hat erzählet, daß Ein Rath, soviel die erste Formulam Concordiae betreffend, solche gleich der Universität bis anher festgehalten und noch hielte; und daß Ein Rath auch erbötig, die unstreitigen Puncte in dem neuen Vertrage auch zu halten: und hätte Ein Rath zur Abhelfung der streitigen, wie denn auch neuen, vermöge des andern Vertrages etliche ihres Mittels dem Concilio nahmkündig gemacht; und wenn sie ihres Theils das auch thun würden, so könnte man sich über dieselben leicht vereinigen. Weil aber jetzt die Zeit zu kurz dazu fallen thäte, so stellte man in J. F. G. gnädiges Bedenken, ob es nicht ein Weg wäre, daß Ein Rath sich mit dem Concilio derwegen vereinigte, und alsdann solches J. F. G. und dem Rathe zu ratificiren und confirmiren zustellete.

Darnach, als wir wiederum hereingefodert worden, hat J. F. G. anzeigen lassen, daß J. F. G. von der letzten

*) Länglich.

letzten Formula Concordiae nichts wissen, sich auch als einem Vertrage darnach nicht richten wolle: sondern die erste Formulam Concordiae wolle man vornehmen, die Mängel hören, und mit den Deputatis sich darüber vereinigen. Da in der andern Formula Concordiae etliche Puncte, so darin decidiret, und der ersten nicht zuwider, könnte solches auch in Acht genommen werden. *) Die andern beyden Puncte belangend, sollten hernacher auch wohl geruhet werden.

Conf. Sie wären mit J. F. G. einig, daß die streitigen Puncte nicht allein aus der ersten Formula Concordiae sondern auch der Bulla erectionis, als einem fundamento, decidiret werden müßten. Ein Rath und Universität hätten sich damals über etliche streitige Puncte belehren lassen, und wären in der letzten Formula Concordiae gesetzt, und gebe Vielem seine richtige Maaße: die andern aber, so nach der Zeit eingefallen, müßten ex Bulla erectionis und ersten Formula Concordiae decidiret werden. Referirte sich nochmals auf den gemachten Austrag, und bat sonderlich, weil es viel Zeit haben wollte, daß die fundamenta hinc inde gehöret und erwogen werden sollten, es dabey bleiben zu lassen, und, wann wir uns vereiniget, könnte es J. F. G. zu confirmiren zugestellt werden.

Bording. J. F. G. wiederholte sein voriges, daß J. F. G. nichts von dem Vertrage wüßte, hätte auch denselben nicht confirmiret, wäre J. F. G. auch nicht offeriret, und hielten J. F. G. nochmals dafür, daß man die erste Formulam Concordiae und Bullam erectionis vorgenommen, und darnach die Mängel richtig gemacht, und einen Anfang gemacht, und es versucht hätte: da ihrer etliche Puncta vorfielen, so altiorem indaginem erfoderten, daß J. F. G. auf Mittel und Wege gedacht, wie die verglichen werden könnten. Die andern beyden Puncte wären jetzt nicht nöthig zu verabschieden: es würde denselben auch wohl geruhet werden.

Conf.

*) Man vergleiche hiemit die 69 Anlage der urkundl. Bestärtigung.

Conf. Sie könntens geschehen lassen, jedoch anders nicht, denn sub ratificatione Senatus et Ciuium.

Bording. So wollte man sie auffodern, und ihnen solches anzeigen.

Darauf sind sie aufgefodert worden, und hat *Bordingus* ihnen angezeigt, daß sie noch heute Abend, wie sie sich erboten, die Mängel übergeben sollten: so wollte man sie neben den Deputirten erwägen, und mit ihnen daraus reden und vernehmen. Wo etliche seyn würden, so altiorem indaginem requirirten, könne J. F. G. sich mit dem Rathe de modo et via vereinigen, wie ꝛc.

Rector und Concilium erboten sich, dieselben noch diesen Abend zu übergeben.

3.

In den Beyträgen zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Litteratur in den preussischen Staaten, herausgegeben von F. P. Eisenberg und C. L. Stengel, ist im ersten Bande S. 394, eine Convention zwischen dem Churmärkischen Pupillen Collegio und der Justizkanzley zu Neustrelitz vom 20 Sept. 1794 abgedruckt, nach welcher in dem Falle, wenn ein Hauptgut und eine dazu gehörige Pertinenz unter verschiedener Landeshoheit liegt, nur eine Vormundschaft statt finden, und die Obervormundschaft demjenigen Landesherrn zustehen solle, dem das Hauptgut unterworfen ist.

4.

Unterm 9 Sept. hat die philosophische Facultät den Herrn Carl Löfgren aus Schonen zum Magister ernannt.

S. 176 Z. 12. l. Gesetzen statt Zusätzen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 26. Stück.

Den 7. November 1797.

1.

Am 21 Oct. feyerte die hiesige Academie den Vermählungs-Tag der Durchl. Prinzeßin Louise Charlotte durch eine von dem Hrn. Prof Martini im Auditorio gehaltene Rede, wozu der Hr. Prof. Posse durch ein Programm einlud. Zu bedauern ist es, daß die innere Einrichtung des Auditorii bey solchen öffentlichen Handlungen einen so widrigen Anblick gewähret.

2.

Zweyte Fortsetzung der Relation von der ersten Visitation der hiesigen Academie. — Veneris, 23 Martii Ao. 1599, a prandio post horam secundam. Sind von unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn die Deputirte des Raths wieder gefodert worden, und als wir dahin gekommen, und vom Hrn. Kanzler Jac. Bording aufgefodert worden, ist J. F. G. nicht in demselben Gemach gewesen, sondern, nachdem wir daselbst ein wenig gestanden, hat der Hr. Kanzler Jac. Bording, daß wir vorhanden, J. F. G. anzeigen lassen. Es hat aber J F. G. ihm wieder zuentbieten lassen, daß er nebst den Räthen J. F. G. Meynung anzeigen sollte. Darauf haben sich vorige Räthe, als Joh. Cramon, Diederich Bever-

Beverneſt, Diederich Molzahn zu Ulrichshauſen, und Balzer Schöneich auf ihre Stätte, und wir vier Deputirte in unſere vorige Stätte auch, der Kanzler aber zu Ende des Tiſches geſetzet: und iſt uns nachfolgendes von wegen unſers g. Fürſten und Herrn angezeiget.

Es wäre der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürſt und Herr in Gnaden entſchloſſen geweſen, ferner in Perſon mit den Deputirten zu reden. Weil aber J. F. G. etwas anders abgehalten, ſo hätte J. F. G. für gut angeſehen, daß durch die anweſende Räthe mit ihnen ferner geredet werden mögte: und wiſſen ſie ſich zu erinnern, was dem Magn. Rectori und ſeinen Collegis geſtriges Tages zum Beſcheide gegeben, und für eine Abrede mit ihnen genommen. Hierauf wäre gefolget, daß ſie etliche Capita übergeben laſſen, ſo zwiſchen dem Rathe und Concilio ſtreitig ſeyn ſollten, davon J. F. G. uns Abſchrift zukommen laſſen. Ob nun wohl J. F. G. nichts lieber ſehen, denn daß den Capitibus controuerſis ihre richtige Maaße gegeben werden könnte, ſo befünde doch J. F. G., daß ſolches unmöglich ſeyn würde, da das eine und andere Theil gehöret werden ſollte, weil J. F. G. morgenden Tages wieder verreiſen müſſe: und hielte J. F. G. dafür, daß ein gewiſſer modus, welchergeſtalt den ſtreitigen Puncten ihre richtige Maaße gegeben werden könnte, beliebet werden müßte. In der Anno 77 gemachten Formula Concordiae ſey mehrentheils ein modus verordnet worden. J. F. G. ließe ſolches auch wohl geſchehen, daß ſolche Mittel hierin vor der Hand genommen werden mögten. Dies befünde J. F. G. aber, obwohl vermöge der Veranlaſſung darin könnte procediret werden, und J. F. G. ſolches wohl geſchehen laſſen könnte: da aber die Urthel von andern Oertern geholet, und in Nahmen der Univerſität publiciret werden ſollte, ſo hätte J. F. G. nicht publicationem ſententiae, wäre deswegen J. F. G. ſolches bedenklich. Denn es hielten J. F. G. dafür, wenn die Univerſität beſprochen werden ſollte, daß ſolches vor dem Epiſcopo, da aber Ein Rath beſprochen werden ſollte,

daß

daß solches vor den Landesfürsten geschehen müßte. Sodann, weil J. F. G. decisio zustehet, so müßte J. F. G. auch die cognitio gelassen, könnte J. F. G. dieselbe nicht abgeschlagen werden. Derowegen ließe J. F. G. sich diesen Weg gefallen, da es dahin verabschiedet werden könnte, daß keine Arbitri hierin verordnet würden, sondern J. F. G. cognoscirte die Sache, zweene oder mehrere Sätze würden J. F. G. als respective Kanzlern und Herzogen übergeben, und dieselbe dirigirten den Proceß: und wenn zur Urthel geschlossen, würden die Acta in Beyseyn beyder Partheyen introtulirt, und die Urthel publicirt, dabey es sine appellatione et reductione bleiben sollte.*) Und weil dem Ehrbaren Rathe solches zum Praeiudicio nicht gereiche, und die Capita controuersa zu solchem Austrag gesetzt werden könnten, würden sie dessen kein Bedenken haben.

Zum andern, damit auch diese Visitation nicht ohne Frucht abgehen mögte, hätte J F. G. die Formulam Concordiae durchgesehen, und mit ihnen nicht decisiue sondern Unterredungsweise in etlichen Puncten zu unterreden für gut angesehen: 1) Daß bisher unter den Professoren nicht wenig Unrichtigkeit gegeben, daß sie pro lubitu lesen, ungeachtet, daß sie den andern in ihren Lectionibus hinderlich gewesen. Dem aber vorzukommen, hielte J. F. G dafür, daß die Professores gewisse Lectiones und Stunden zu lesen hätten, wie denn auch von Alters gewesen, und solches cum consensu Decani. 2) Was für Dissidenz inter Graduatos und Professores ordinarios eingefallen, hätte man gestern gehöret. Nun vermerkte J. F. G., daß die DD. Iuris et Medicinae von dem Decreto des Concilii appelliret, wie denn auch J. F. G. das instrumentum appellationis cum supplicatione insinuiret worden per *Christ. Heinichium*. J. F. G. aber sähe nicht gerne, daß die Sache zur Weitläuftigkeit gelangen sollte, sondern ihr jetzt ihre Richtigkeit gegeben werden mögte:

*) In diesem Perioden sind einige gar nicht passende Verbindungsworte mit andern vertauscht, um den sonst nicht zweifelhaften Sinn darzustellen.

sehe aber nicht ein, wie die, so sich in einer Possession angeben, derselben ohne Cognition sollten entsetzet werden. Denn sie haben sich angegeben, daß sie allewege die Session und Stand gehabt: sollten sie nun unter den Baccalaureis stehen, würde ihnen dies sehr schimpflich und eine große Degradation seyn. Deswegen stellen J. F. G. dahin, ob nicht ein Mittelweg wäre, und das Decretum dahin declariret werden mögte, daß in publicis actibus im Auditorio dasselbe Statt hätte: in processu publico, ex collegio in templum et ex templo in collegium, wo sie bisher vor den Magistern, so Professores sind, gegangen hätten, da die Doctores alsdenn hinter den Magistris gehen sollten, würde eine große Degradation seyn. J. F. G. befünde auch, daß es an andern Orten nicht anders gehalten werden solle. Und obwohl Churfürst Augustus Ao. 80 deswegen eine Ordnung gemacht, sollte dieselbe doch niemalen ad effectum gekommen seyn. Dies ließe J. F. G. sich für ein medium gefallen. Da es auch die Herren Deputirten des Raths dafür halten, daß die Appellation prosequiret werden müßte, und keine turbas geben würde, könnte man sie lange genug darüber zanken lassen. Darnach wie D. Hein mit dem Herrn Kanzler, daß er in omnem euentum den Abschied fassen könnte, geredet, soll er dies noch erinnert haben, daß J. F. G. für gut ansehe, daß man Herzogs August Reformation, soviel möglich und in dieser Universität sich schicken wollte, folgen sollte. 3) So befinde J. F. G. auch, daß sich die Professores über die priuatas lectiones beschweren. Hiebey erwägen J. F. G., daß das exercitium priuatarum lectionum et disputationum nicht könne abgeschaft werden, dann allewege von den Professoribus nicht gelesen werde. Aber damit ein Medium getroffen werden möge, ließe J. F. G. sich gefallen, daß die priuatae lectiones cum consensu Decani et totius collegii cuiuscunque Facultatis geschehen. 4) Hielte J. F. G. dafür, daß die publicae disputationes mehr und fleißiger gehalten werden mögten: und derwegen nicht undienlich seyn sollte, daß den Iunioribus in

quali-

qualibet Facultate alle Monate eine Disputation zu halten nachgegeben, und sie dagegen mit ihren lectionibus auf das Mal verschonet werden mögten. Hiebeneben befinden J. F. G., daß bis daher eine Unordnung eingerissen, daß die, so priuatim disputationes gehalten, die theses cum praefatione Respondentis drucken lassen, und solche hin und her divulgiret werden; wie denn J. F. G. etliche zugekommen, und sich oftmals befinde, daß dieselben dermaßen beschaffen seyn, daß es besser wäre, daß sie nicht gedruckt worden: sohielten J. F. G. dafür, daß solche Disputationes hinführo revidiret, und cum consensu Decani et collegii Facultatis, und anders nicht, gedruckt werden mögten. Und dasselbe sollte darauf gesetzt werden, und also ad censuram geschehen. 5) Die anniuersarias disputationes hätte, wie man erfahren, Ein Concilium wieder angeordnet: daß dieselben wieder angehen sollten, solches ließe sich J. F. G. auch wohl gefallen. 6) Befinde J. F. G. auch in Formula Concordiae, daß das Concilium Vniuersitatis Macht haben solle, Statuta zu machen. Daß ihnen das frey gelassen sey, solches erachte man nicht für unbillig: aber mit der Condition, daß niemand dadurch gräviret werde, und die Professores und membra Vniuersitatis dieselben zu halten schuldig seyn sollten, sie hätten denn erhebliche Ursachen vorzuwenden, warum sie solches zu thun nicht schuldig. 7) Befinde J. F. G. auch, daß die Formula Concordiae vermöge, daß der Wachtmeister dem Concilio und Rectori solle verwandt gemacht werden, und soll solches bis auf diesen jetzigen geschehen seyn. J. F. F. hätte den Eyd abfodern lassen, die Forma wäre der Formula Concordiae gemäß: wissen nicht die Ursache, werde es deswegen bey der Formula Concordiae gelassen. 8) Erachten J. F. G. für nöthig, daß die Fundatio seu Bulla erectionis, und die Anno 63 aufgerichtete Formula Concordiae, tanquam Fundamentum et basis zu halten sey, wornach die Professores und Concilium sich zu richten. Was die Controversien belangen thue, wäre im Anfang davon geredet worden.

den. 9) So befinde J. F. G., daß in der Formula Concordiae heilsamlich und wohl vorgesehen sey, daß die domus regentiales mit einem Professore sollen versehen seyn, der Aufsicht haben solle, daß die Studiosi in Disciplin gehalten werden. So hielte J. F. G. dafür, daß es noch von Nöthen sey, daß es also geschehen möge. 10) Hätte J. F. G. ungerne angesehen, daß die Studiosi vorgestern Abend sich mit Hellebardten und Schlachtschwerdtern armiret haben. Obwohl die jungen Leute nicht also eingesperret werden könnten, sondern etwas Erquickung haben müßten, hielten J. F. G. dafür, daß solches ohne Wehr und Waffen wohl geschehen könne, und bey der Wache zu beschaffen sey, daß sie fleißige Aufsicht habe, daß ihnen, wenn sie mit Lauten und Saitenspiel gehn, kein Ueberfall geschehen möge; daß sie mit Gewehren gehn, sollte gänzlich abgeschaft werden. J. F. G. hätte Anno 78 ein Mandatum ad Magn. Rectorem abgehen lassen, daß die Studiosi nicht mit Gewehren und Federbusch gehen sollten: dasselbe wurde auch jährlich zweymal in legibus abgelesen, darüber sollte man noch halten.

Und obwohl mehr Mängel seyn mögten, so könnten doch dieselben diesmal nicht zu Ende gebracht werden, sondern wäre dem Rectori auferlegt, daß dieselben abgeschaft werden mögten. Und woferne die Deputirten dieser Puncte halber mit J. F. G. einig, mögten sie sich darauf erklären, und sollte alsdann der Abschied gefaßt werden.

Wir haben ad referendum Dilation bis Morgen um acht gebeten; so uns auch eingeräumet worden.

Dieweil auch J. F. G. morgendes Tages wiederum verreisen wollte, ist vom Kanzler unsers Theils begehret worden, daß er den Abschied in euentum verfassen mögte; das er auch zu thun angenommen.

3.

System der Landwirthschaft, nach physisch- und chemischen Grundsätzen behandelt, und durch vieljährige Versuche geprüft, von Christoph Heinrich Adolph von

von Zehmen, Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischem Schloßhauptmann. Leipzig, bey Paul Gotthelf Kummer, 1796. 22 Bogen in Octav.

Den Werth dieses Buches, auf dessen Titel mir die Worte, nach physisch- und chemischen Grundsätzen behandelt, ganz unzutreffend scheinen, kann ich nicht bestimmen: ich will also den Inhalt kurz anzeigen. 1 Theil. 1) Vom Nutzen der Landwirthschaft, 2) von den verschiedenen Erdarten, 3) von der Abtheilung der Felder und der Koppelwirthschaft, 4) von den Gebrechen und Krankheiten des Getreides, dem durch Insecten veranlaßten Schaden, und vom Einkalchen, 5) vom Dung, 6) vom Ackern, Hacken, Besäen, Eggen und Walzen, 7) vom Miswachs und Unkraut, 8) von der Erndte und dem Ausdröschen, 9) von der Aufbewahrung des gedroschnen Getreides, 10) Bemerkungen über ein vorgeschlagenes Mittel, daß das Korn sich nicht lagere, 11) von Wiesen, Gras und Futterkräutern, 12) von der Benutzung der Brachfelder, 13) Gebrechen und Vorurtheile, welche die Verbesserungen in der Oeconomie behindern, 14) einige Witterungsbeobachtungen. 2 Theil. 1) Vorrede, 2) von Acker und Arbeits-Pferden, 3) von Zugochsen, Kühen und Kälbern, 4) von Schäfereyen, 5) vom Schweinvieh, 6) vom zahmen Hausgeflügel, 7) von der Fischerey, 8) von den Waldungen, 9) Erwähnung von Bienen, 10) vom Seidenbau, 11) von einigen bey der Landwirthschaft nützlich bestehenden Fabrikationen, 12) von Anschlägen, 13) von der Dorfpolicey, 14) Schilderung eines guten Landwirths.

Uebrigens ersehe ich aus dem 14 Abschnitte des ersten Theils, daß der Hr. Verf. auch folgende Schrift übersetzt hat, auf deren Titel die Anfangsbuchstaben seines Nahmens für mich wenigstens unkenntlich geblieben: „Allgemeine Grundsätze, um ohne Instrumente die Witterung voraussagen zu können. Aus dem Französischen übersetzt von C. H. A. v. Z. H. M. St. S. H. u. C. Leipzig, bey P. G. Kummer, 1793."

4.

Historische Untersuchung über die niederländischen Colonien in Norderdeutschland, besonders der Holländer und Fläminger, wie auch derselben Rechte und Gebräuche. Von Johann Gottfried Hochr. Halle, verlegt von Curts Wittwe, 1791. 8 Bogen in Octav.

In dem ersten Abschnitte dieser kleinen Schrift wird die Frage beantwortet, in welche Gegend von Deutschland ehemals niederländische Colonien gekommen sind. **Mecklenburg** wird denn auch unter diese Länder gerechnet; alles indeß, was davon gesagt ist, bestehet darin, daß zu den Zeiten Herzogs **Heinrichs des Löwen** von Sachsen flandrische Colonisten nach der wiederaufgebaueten Stadt **Mecklenburg** und nach **Ressin** gekommen, aber auch bald darauf von **Pribislav** getödtet und vertrieben worden. Obgleich nun nach der eigenen Bemerkung des Hrn. Verf. seitdem alle Spuren von Flämingern und andern Niederländern in unserm Lande ganz erloschen sind: so schreibt er doch diesen Colonisten, (durch welche auch die plattdeutsche Sprache in Niederdeutschland die herrschende geworden seyn soll,) den Ursprung der Landstände in den slavischen Ländern zu. Der ganze Beweis, den er darüber führt, lautet folgendergestalt: „Die Niederländer wurden durch Grafen regiert, die aber nichts ohne Beystimmung des Adels und der Stände thun konnten: diese Verfassung war dem Adel und den Bürgern so vortheilhaft, daß sie gewiß darauf bedacht waren, sie in den neuen Wohnsitzen beyzubehalten, und bey den Berathschlagungen, die das Land betrafen, zu concurriren.“ Mehr werde ich aus einer Compilation nicht anführen dürfen, die sowenig für die Geschichte überhaupt, als für die Geschichte unsers Vaterlandes insbesondere, einigen Werth hat.

Annalen der Rostockschen Academie.

7. Band. 27. Stück.

Den 14. November 1797.

1.

Olai Gerhardi Tychsen, Ser. Duci Mecklenburg. a consiliis aulae, LL. OO. in Universit. Rostoch. Prof. P. O. et Proto-Bibliothecarii, regiae Soc. Scient. Upsal. Sodalis, de numis hebraicis diatribe, qua simul ad nuperas Ill. *Franc. Perezii Bayerii* obiectiones respondetur. Editio altera castigatior, curante *Thom. Firm. de Arteta*. Cum permissu. Madridi, ex typographeo regio. MDCCXCII. 5 Bogen in Octav.

Beyläufig habe ich schon einmal dieser Ausgabe erwähnet. (4 B. S. 374.) Jetzt bin ich aber erst im Stande, aus eigener Kenntniß davon eine Anzeige zu machen, da nun endlich auch ein Exemplar nach Rostock gekommen ist. Einige kleine Abänderungen, die der Herausgeber gemacht hat, werden hier nicht angeführt werden dürfen.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Sechster Jahrgang, 3 und 4 Stück. März und April, 1797. Schwerin, ꝛc. 8¼ Bogen in Octav.

Enthält: 1) Verzeichniß der jetzt lebenden Mecklenburger, welche von auswärtigen Gelehrten-Gesellschaften zu Mitgliedern aufgenommen worden sind, von

Hrn. Mag. Siemssen. — Nach diesem Verzeichniß haben folgende Societäten in Mecklenburg Mitglieder. A) Die Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin, B) die Landwirthschafts-G zu Celle, C) die Acad. nützlicher Wissenschaften in Erfurt, D) die G. zum Nutzen der Wissenschaften und Künste in Frankfurt an der Oder, E) die Societät der Wissenschaften in Göttingen, F) die physicalische Privat-G. in Göttingen, G) die naturforschende G. in Halle, H) die naturforschende G. in Jena, I) die freye ökonomische G. in Petersburg, K) die märkische ökonomische G. in Potsdam, L) die botanische G. in Regensburg, M) die schwedische G. der Geschichte und Alterthümer zu Stockholm, N) die Societät der Wissenschaften zu Upsal, O) die G. der Volsker zu Velletri, P) die Soc. der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen in Sachsen, und Q) die correspondirende G. schweizerischer Aerzte und Wundärzte in Zürich. Als Mitglieder sind angegeben, Hr. F. J. Bekker, (H. K.) Hr. Cant. Beutel, (H.) Hr D. G. G. Detharding, (H.) Hr. L. M. v. Hahn, (A.) Hr. D. Jahn in Güstrow, (H.) Hr. Prof. Karsten, (K.) Hr. D. Koppe, (C. D.) Hr. Adv. Lembke in Schwerin, (H.) Hr. Prof. Link, (E. F. H. L.) Hr. Prof. Nolde, (Q.) Hr. G R. v. Oerzen, (I.) Hr. H. R. Rönnberg, (D,) Hr. P. Schmidt zu Wahren, (C.) Hr. D. Schmidt in Boitzenburg, (L.) Hr. Amtm. Schumacher, (B.) Hr. Mag. Siemssen, (B. F. H. P.) Hr. B. M. Timm, (F H.) Hr. C. R. Tode, (A. G.) Hr. C. R v. Türk in Neustrelitz, (H.) Hr. H. R. Tychsen, (M. N. O.) Hr. Prof. A. G. Weber. (Q.) Wenigstens wird noch Hr. Prof. Lasius (D.) hinzuzufügen seyn. (Koppe gel. Meckl. 1. S. 109.) Auch war Hr. D. Koppe schon früher mehrerer Gelehrten Gesellschaften Ehrenmitglied, (1 B. S 265. vgl. 2 B. S. 64. 3 B. S. 48.) von denen ich inzwischen nur die deutsche Gesellschaft in Helmstädt (1 B. S. 19) nahmhaft machen kann. 2) Die Variner und Warnawer. Ein

Bey.

Beytrag zur alten Völkergeschichte Deutschlands, von P. D. F. Zäpelihn. — Der Hr. Verf. hält beyde für ganz verschiedene Völker, und zeigt, daß man nach den wenigen vorhandenen Nachrichten die erstern für Bewohner Mecklenburgs zu halten nicht berechtiget sey.*) 3) Bemerkungen über des Hrn. L. R. v. Ferber Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter, (7 B. S. 65.) von Hrn. M. Siemssen. — Eine Recension dieses Buches. 4) Einige Bemerkungen über den 2 Aufsatz im Sept. und Oct. 1796. (7 B. S. 19.) — Eine Vertheidigung des H. P. Uhlig gegen den Verf. des genannten Aufsatzes, die viel Worte, aber wenig Gründe enthält. 5) Einige gemeinnützige Regeln, über das beste Verhalten des Landmanns bey grassiren- den Pocken und Scharlachfiebern, von dem Hrn. Doct. Schmidt. 6) An einen Leidenden, ein Gedicht von Hrn. Piper. 7) Kritische Gedanken über eine neuere Merkwürdigkeit in Betreff unserer vaterländischen Litte- ratur. — Eine umständliche Recension des Schau- spiels, die Brüder, und eine Rüge für den unwissen- den Recensenten, der eine Anzeige davon in das 11 u. 12 Stück dieser Monatsschrift (7 B. S. 140.) ein- rücken ließ. 8) Mein letztes Wort, den Hrn. Pastor Thube betreffend, vom Hrn. S. R. Dietz. — Da der Hr. P. T. den Verf. der Gegenanzeige im schwe- rinschen Intelligenzblatte (7 B. S. 104.) auffode- te, sich zu nennen, so giebt Hr. D. sich als diesen an, und rechtfertiget sich gegen die Erwiederung, welche in den beyden Flugschriften des Hrn. P. T. enthalten ist. 9) Noch ein Beytrag zur Untersuchung über den neuen meckl. Religions Catechismus. — Der Verf. wünscht die Hauptgrundsätze der natürlichen Religion mit auf- genom-

*) Dieses Stück ist auch mit den Titelblatte: „Die Va- riner und Warnawer. Ein Beytrag zur ältern Völker- geschichte Deutschlands, von Peter Daniel Friederich Zäpelihn. Schwerin, 1797. Gedruckt und zu haben bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 2 Bogen in Quart," besonders ausgegeben, um als Probeschrift für das genossene sassische Stipendium zu dienen.

genommen. 10) Die Wahrsagerin. — Eine Erzählung in Versen. 11) Auffoderung an den Hrn. Bau-Inspector Behrens zu Hagenow, sich gegen eine Recension seiner Landbaukunst (6 B. S. 225.) zur Beruhigung seiner Landesleute zu rechtfertigen, von Hrn. C. H. v. Lehsten zu Cambs. — In einer zu Berlin herausgekommenen Sammlung nützlicher Aufsätze und Nachrichten, die Baukunst betreffend, herausgegeben von mehreren Mitgliedern des Königl. Preußischen Ober-Baudepartements ist eine ungünstige Beurtheilung jenes Buchs enthalten. Diese legte der Amtsmauermeister dem Hrn. v. L. vor, als dieser einen Anschlag des Mauermeisters nach den Grundsätzen des Hrn. B. misbilligte: und veranlaßte dadurch die Auffoderung. 12) Trostschreiben an Ihro Königl. Hoheit, die Durchl. Prinzessin Friederike Caroline Sophie Alexandrine, verw. Prinzessin Ludwig von Preußen, geb. Herzogin von Mecklenburg, vom Probst Zöllner in Berlin. — Aus preußischen Zeitungen entlehnt. 13) Kleine Bemerkungen über die Recension des dramatischen Stücks, die Brüder, Nr. 21 des 1 und 2 Stücks dieser Monatsschrift. — Auch eine Zurechtweisung dieses Recensenten. 14) Nachricht von dem Zustande des Armeninstituts zu Schwerin beym Schlusse des 9 Jahrgangs auf Ostern 1797. 15) Gründe für das Selbstsäugen der Mütter in Ansehung der Vortheile, die sowohl der Mutter als dem Kinde daraus erwachsen. Von den Uebeln, welche man zu befürchten hat, wenn man den Ammen die Kinder übergiebt. Von Hrn. Doct. Schmidt. — Ich kann den Wunsch nicht zurückhalten, daß durch die medicinischen Aufsätze des Hrn. Verf. zweckmäßigern Aufsätzen der Platz nicht möge entzogen werden. 16) Bleibe im Lande und nähre dich redlich. — Dieser Aufsatz stand in der Eudämonia, mit dem Zusatze: Aus Mecklenburg eingeschickt. Es ward darin nach Anleitung einer Stelle des meckl. Catechismus getadelt, daß Hr. Doct. Oerthling hieselbst ein Nationalgut in Frankreich

ge-

gekauft. Dieser hat also den gegen ihn gerichteten Aufsatz hier, und auch in den Beylagen zum hiesigen Intelligenz-Blatt mit Anmerkungen wieder abdrucken lassen. 17) Den ausgewachsenen Haber für die Pferde unschädlich zu machen.

3.

Beschluß der Relation von der ersten Visitation der hiesigen Academie. — Saturni, 24 Martii, Ao. 99. Ist Ein Ehrbarer Rath hora 7 zusammengefodert worden, und hat voriges berathschlaget. Und dieweil befunden worden, daß es, soviel die 10 Puncte belanget, an sich billig, allein daß bey gar wenigen etwas erinnert werden müßte, so hat der Herr Bürgermeister Friedrich Hein dies verzeichnet.

Und sind die Deputirten halb neun zu J. F. G. wiederum in die Herberge von der Schreiberey gefodert worden, und wir auch dahin gekommen. Es sind dieselben hinaufgefodert worden, und hat J. F. G. selbst in Person sich an seine Stelle, desgleichen die Landräthe und wir an den Tisch niedergesetzet, und hat D. *Bordingus* kürzlich angezeigt, daß er den Abschied in euentum gefaßt hätte. Und weil die Deputirten des Raths sich noch nicht darauf, was ihnen gestriges Tages vorgetragen worden, resolvirt: so wollte J. F. G. ihnen das Concept vorlesen lassen. Hätten sie etwas dabey zu erinnern, wollte J. F. G. solches gnädiglich hören, sich mit uns unterreden, und darüber vereinigen.

Und hat darauf D. *Bordingus* das Concept verlesen, und so oft ein Punct gekommen, hat Bürgermeister Fried. Hein, was Ein Ehrbarer Rath dabey für gut angesehen, angezeigt: und hat J. F. G. auch endlich sich wohl gefallen lassen, und ist dasselbe hinzugefüget worden; also daß man sich über die enthaltene Puncte unter einander respectiue gnädig und unterthänig vereiniget, wie der Abschied ausweiset. Und ist von beyden Theilen geschlossen, daß um ein Uhr das Concilium

Vniuersitatis auf die Schoßkammer gefodert, und der Abschied in Beyseyn J. F. G. und der Deputirten des Raths ihnen vorgelesen werden solle.

Um zwey Uhr sind J. F. G. samt den Landräthen und Doctorn *) und Ein ganzer Rath, wie dann auch alle Professores des Concilii auf der Schoßkammer gekommen. J. F. G. und Ein Ehrbarer Rath sind in die Schranken gegangen: und ist J. F. G. zu Ende des Tisches gegen den Pfeiler der beyden Fensterluchten versus occasum, die fürstlichen Räthe J. F. G. zur Linken versus septentrionem, Ein ganzer Rath aber zur Rechten versus meridiem, der Magn. Rector und Professores aber sind vor dem Geschranke, da die Procuratoren zu stehen pflegen, geblieben. Und hat der Kanzler ein Exemplar des Abschieds in der Hand behalten, das andere D. Rentzio, und Bernh. Scharfenbergen das dritte, Acht zu haben **), ob es auch recht geschrieben seyn mögte, zugestellet: und darnach kürzlich angezeigt, welchermaßen von J. F. G. und den vier Deputirten des Raths wegen der gemeinen Mängel der Universität ein Abschied gewilligt, und derselbe den Professoren vorgelesen werden sollte; mit Begehren, daß die Professores sich demselben gemäß verhalten wollen. Nach Vorlesung desselben hat der Magn. Rector sowohl J. F. G. als dem Rathe geschehener Visitation halber gedanket. Und ist J. F. G. von Stund an weggefahren ***).

4.

Unterthänigstes Pro Memoria in Sachen des Herrn Rittmeisters von Lowzow, wider den Königl. Dänischen Herrn Kammerherrn und Marschall Adam Gottlob, und den Königl. Dänischen Herrn General-Adjutanten und Major Christoph Friedrich Peter Theodor, Gebrüdere von Low-

*) Vermuthlich D. Bording.
**) Aufzuheben steht eigentlich in dem Entwurfe.
***) Eine Unterschrift hat dies Stück nicht.

zow zu Coppenhagen. Das Lehngut Großen-Lunow betreffend. 4 Bogen in Octav.

Nach dem Tode des Obristlieutenants von Lowzow, der vormals das Lehngut Gr. Lunow erkauft hatte, wurden, da er keine Kinder hatte, dessen Reversal-Vettern 1781 öffentlich citiret: und wie sich niemand meldete, ward das Lehn als eröfnet angenommen, und dem Geh. Rath Bar. v. Lützow verliehen, der es dem Hrn. Rittm. v. Lowzow wieder überließ. Meist ein Jahr nach dem Liquidations-Termin und erfolgtem Präclusiv-Abschiede kam der Appellaten Vater, ein Vaterbrudersohn des Verstorbenen, aus Norwegen nach Mecklenburg, und suchte, da er in Norwegen von der Proclamation des Lehngutes nichts erfahren, eine Restitution gegen die Präclusion nach, die seinen Söhnen nach seinem Absterben durch ein am 27 May 1789 ergangenes Urthel auch vorläufig zugestanden ward, wenn sie de credulitate schweren würden, daß ihrem Vater die Proclamata nicht bekannt geworden. Von dieser Urthel hat der Rittmeister v. Lowzow ans Reichskammergericht appelliret, und der Procurator der Appellaten hat darauf dies Pro Memoria zur gewöhnlichen Vertheilung in Wetzlar während des noch unentschiedenen Appellations-Processes drücken lassen. Es enthält, wie sich schon aus dem Angeführten ergiebt, gar nichts, was auf das mecklenburgische Lehnrecht einen besondern Bezug hätte: und überhaupt nichts, was für die Wissenschaft einigen Gewinn darbieten könnte.

5.

Von der Academie zu Jena ward der hiesigen im Sept 1795 der Vorschlag gemacht: einander auch von denjenigen Relegationen, die nicht der Studenten-Orden halber erkannt sind, Nachricht zu ertheilen, die Ursache der Relegation dabey zu bemerken, und dergleichen Relegirten wechselseitig die Aufnahme ebenfalls zu versagen; imgleichen die mit dem Consilio

abe-

abeundi belegten Studirenden mit der Anzeige ihres Vergehens einander zu dem Zwecke zu melden, damit auf solche, wenn sie ja aufgenommen würden, eine desto genauere Aufsicht geführet werden könne. Nach erhaltener höchster Genehmigung fand man kein Bedenken, diesen Vorschlag anzunehmen. Eine ähnliche Verbindung bestehet, den bey dieser Gelegenheit erhaltenen Nachrichten zufolge, zwischen der Universität zu Jena und den Universitäten zu Helmstädt, Marburg, Königsberg, Erlangen, Würzburg, Altdorf, Leipzig, Rinteln, Wittenberg, Fulda, Tübingen, Duisburg, Ingolstadt, Mainz, Wien, Prag.

6.

Christus Religion soll doch allgemeinere Religion seyn! Wider Herrn Gen. Sup. Ewald erwiesen, von Friedrich Traugott Schmidt, Prediger zu Wahren. Neustrelitz, bey dem Hofbuchdrucker Michaelis, 1796. $6\frac{1}{2}$ Bogen in klein Octav.

Wenn die Schrift des Hrn. Ewald, Soll und kann die Religion Jesu allgemeine Religion seyn? einer Wiederlegung bedarf: so hätte solche anders abgefaßt seyn müssen, als in diesem Aufsatze geschehen ist, in welchem man nicht nur eine hinlängliche Bestimmung des Streitpuncts, und eine deutliche Erörterung der Gründe und Gegengründe, sondern auch einen angemessenen Vortrag vermisset.

7.

Bey Gelegenheit der diesjährigen Badezeit ist der Hr. H. R. Vogel zum Leibarzte des Durchl. Herzogs ernannt worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 28. Stück.

Den 21. November 1797.

1.

Ueber Injurien und Schmähschriften von D. Adolph Dieterich **Weber**, der Rechtsgelahrtheit ordentlichen öffentlichen Lehrer zu Rostock. Erste Abtheilung. Zweyte Auflage. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1797. $15\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Im Wesentlichen hat der Hr. Verf. bey dieser zweyten Auflage gar keine Veränderungen gemacht, weil er es für die Besitzer der ersten Auflage besser hielt, verschiedene Zusätze und Abänderungen zu den beyden ersten Abtheilungen künftig der dritten Abtheilung in einem Anhange beyzufügen. Ich beziehe mich also auf meine vormalige Anzeige dieses Buches.

2.

Eine schon manches Jahr im Werke gewesene allgemeine Wittwenkasse für gesammte herzogliche Bediente (4. B. S. 322. 7. B. S. 128.) ist in diesem Jahre wirklich zu Stande gekommen: und der vom 1 Sept. 1797 datirte Fundations-Brief über das zu errichtende Wittwen-Institut für die

herzoglichen Civil- und Militair-Bediente ist auf 4 Bogen in Quart, (ohne die dazu gehörigen Tabellen, von denen ich zur Zeit nur eine kenne,) abgedruckt. Wegen des Antheils, den einige Academie-Verwandte an diesem Institut haben sollen, und in der Rücksicht, daß der Hr Prof. Hecker die untergelegten mathematischen Berechnungen gemacht hat, werde ich eine genauere Nachricht von dem hauptsächlichern Inhalte dieses Fundations-Briefes und von der Tabelle H, ($\frac{1}{2}$ Bogen betragend,) geben müssen.

Gedachter Fundations-Brief bestehet aus folgenden sieben Abschnitten. **Erster Abschnitt. Von den Mitgliedern des Instituts.** Die jetzigen in den neun Anlagen verzeichneten herzoglichen Bedienten haben die freye Wahl, ob sie dem Institut beytreten wollen oder nicht: im letzten Fall aber soll auch ihre Wittwe keine Pension oder sonstige Unterstützung zu erwarten haben. Dahingegen hat jeder nach dieser Eröffnung des Instituts in Dienste tretende herzogl. Bediente, er sey verheyrathet oder unverheyrathet, die absolute Verbindlichkeit, diesem Institute sogleich beyzutreten. **Zweyter Abschnitt. Von den Mitteln des Instituts zur Bestreitung der Wittwen-Pensionen.** Dazu sind bestimmt: 1) die jährlichen Beyträge der Instituts-Genossen, nämlich 4 pro Cent des als Grundlage angenommenen gewöhnlichen Einkommens jeder Stelle; 2) die Antrittsgelder, welche jedes Mitglied sogleich, und beym weitern Avancement von der höhern Summe, erlegt; sie sind so groß, wie ein halbjähriger Beytrag; 3) ein auf ewige Zeiten versicherte jährliche Sublevations-Summe von 4500 Rthlr. $N\frac{2}{3}$; 4) die Zinsen des Capitals, welches mit Zuhülfenehmung eines bisher schon gesammelten kleinen Fonds aus den terminlichen Ueberschüssen der Casse in den ersten dreyßig bis vierzig Jahren bis zum anzunehmenden Beharrungs-Zustande des Instituts mit möglichstem Fleiße nach und nach gesammelt werden wird; und lediglich theils zur Bestreitung der Wittwen-Pensionen, theils, insoferne

sie

sie dazu nicht alle vonnöthen seyn sollten, zur Vermehrung des Capitals verwendet werden. Bleibt alsdenn noch ein Defect, so soll dieser aus den landesherrlichen Cassen gedeckt werden: diese werden auch den erforderlichen Zuschuß leisten, wenn in der Folge die Zahl der fürstlichen Bedienten sich vermehret, oder die Pensionen erhöhet werden müßten. Zu den Administrationskosten und andern zufälligen Ausgaben sind zwar vorzüglich die Receptions-Gelder bestimmt, es sollen aber zu diesem Behuf außerdem noch einige kleine Einflüsse dem Institute zugewandt werden. **Dritter Abschnitt. Bedingungen und Gesetze in Absicht des Beytritts zum Institut.** Alle herzogliche Bediente, welche eine in den Tabellen nahmhaft gemachte Stelle bekleiden, sollen ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit und andere Umstände, welche bey freyen WittwenInstituten die Aufnahme erschweren oder unmöglich machen, aufgenommen werden. Für den Receptionsschein werden 32 ßl. von jedem 100 Rthlr. Wittwenpension erlegt. Diejenigen, welchen schon außer dem Institute eine Pension für ihre Wittwe unbedingt verheißen ist, bedürfen des Beytritts nicht, der ihnen auch nicht verstattet ist; es wäre denn, daß die versicherte Pension geringer wäre, als die nach den Gesetzen des Instituts bestimmte Summe, als in welchem Falle sie sich diesen Ueberschuß durch ihren Beytritt erwerben können. **Vierter Abschnitt. Bestimmungen und Gesetze in Absicht der Beyträge.** Die jährlichen Beyträge werden nie zurückgegeben, und bleiben unverändert, wenn gleich das Einkommen des Interessenten durch Zulage oder auf andere Art etwas vermehret werden sollte. Adjungirte und supernumeraire Bediente treten nur sodann bey, wenn sie ein Wartegeld oder wirkliches Gehalt genießen. Alle jetzt unverheyrathete Subaltern-Officiers und receptionsfähige Schullehrer, zahlen bis zu ihrer Verheyrathung die Hälfte des Beytrags. Niemand kann durch größere Beyträge seiner Wittwe eine größere Pension verschaffen, als in den Tabellen der bekleideten Bedienung

beygelegt ist: außer wenn er in eine andere Bedienung übergehet, welcher eine geringere Wittwen-Pension, als seiner bisherigen Bedienung, versichert ist; als in welchem Falle ihm freystehet, die bisherige größere Pension beyzubehalten. Auf eine mindere Pension einzutreten, ist gar nicht erlaubt. Von einer vacanten, im Etat noch nicht gestrichenen Stelle, und von den Sterbe- und Gnaden-Quartalen oder Monaten wird fortwährend der Beytrag geleistet: bey den letzteren geht die Foderung des Instituts jeder andern noch so bevorzügten Ansprache vor, welche nicht älter ist, als das Datum der Eröffnung des Instituts. Es sollen auch schlechthin künftig niemanden die Sterb- oder Gnaden-Quartale oder Monate vorausbezahlt, noch irgend eine Verschreibung oder Anweisung derselben für gültig erkannt werden. Niemand soll von den Beyträgen dispensiret, und unter keinerley Umständen zugegeben werden, daß die Casse durch irgend eine Abweichung von diesem Fundations-Briefe einigen Verlust leide, oder zu leiden in Gefahr gerathe. Ein aus seinem Dienst in Pension übergehender Bedienter wird fortdauernd als Bedienter derjenigen Klasse angesehen, in welcher er zuletzt stand. Ein Interessent, der in fremde Dienste tritt, oder, bevor er 15 Jahre beygetragen hat, aus freyem Willen seinen Abschied nimmt, oder ungezwungen in ein Amt übergeht, was ihn zur Theilnahme nicht berechtigt, verliert seinen Antheil am Institute; er mag übrigens eine Pension erhalten oder nicht. Nähme aber ein Instituts-Genosse, nachdem er volle 15 Jahr seine Beyträge geleistet, seinen Abschied, ohne in fremde Dienste zu gehen, oder würde er wegen irgend eines Vergehens seiner Bedienung entsetzt, oder aus einer andern Ursache, die zu entfernen nicht von ihm abhängt, seines Dienstes entlassen, so ist er bey der Dienstverlassung entweder verheyrathet oder unverheyrathet. Im letztern Fall höret er sogleich auf, ein Instituts-Genosse zu seyn. Im ersteren Falle aber stehet ihm frey, — vorausgesetzt jedoch, daß wenn er wegen Vergehens

seiner

seiner Bedienung entsetzt worden, seine Frau keinen Theil an solchem Vergehen genommen, — dem Institute zu entsagen, oder gegen richtige Leistung der bisherigen Beyträge seiner Wittwe, die zu der Zeit, als er ausser Dienst kam, seine Ehefrau war, die Pension zu sichern. Verstirbt aber diese, so hört er sogleich auf, ein Instituts-Genosse zu seyn, und kann einer Wittwe aus einer nachhin geschlossenen Ehe keine Pension erwerben. Sollte jemand durch freywilligen Austritt aus dem Dienste, oder durch Uebernehmung eines zur Theilnahme nicht qualificirenden Amtes, aufhören, ein Instituts-Genosse zu seyn, und nachhin wieder eine receptionsfähige Stelle übernehmen: so soll er nicht allein schuldig seyn, dem Institute aufs neue beyzutreten, sondern auch für die ganze Zwischenzeit den Beytrag von seiner vorigen Stelle, mit Zinsen und Aufzinsen berechnet, nachzahlen. Eine geschiedene Frau wird, wenn sie nicht für den schuldigen Theil erkläret, oder ein anderes unter den geschiedenen Eheleuten verglichen ist, in Rücksicht auf das Institut als die rechtmäßige Ehefrau des Interessenten, und nach dessen Tode als seine Wittwe angesehen. Eine zweyte Gattin dieses Interessenten erhält also keine Pension aus dem Institute, ausser, wenn die geschiedene Frau in Rücksicht auf einen vorher verstorbenen Mann sogleich nach Trennung der zweyten Ehe eine anderweitige Pension erhielte, oder wenn die geschiedene Frau vor dem Absterben des geschiedenen Gatten sich wieder verheyrathet oder stirbt. Wenn ein Interessent seinen Dienst und seine Frau verläßt, stehet es ihr frey, die Beyträge solange fortzusetzen, bis sie sein Absterben bescheinigen kann, oder der Mann nach **Florencourts politischer Rechenkunst**, 5 Tabelle, für todt angesehen werden muß: von der Zeit an genießt sie sodann die Wittwen-Pension. Wittwen derjenigen Militair-Bedienten, welche im Kriege durch die Waffen des Feindes oder evident durch die Beschwerlichkeiten des Krieges ums Leben kommen, sollen ohne Belästigung des Instituts versorget werden, da dies nur nach der

gewöhnlichen Sterblichkeit der Menschen berechnet ist. Fünfter Abschnitt. Bestimmungen, die Hebung der Wittwen-Pensionen betreffend. Die Wittwe erhebt für jede 4 Rthlr. Beytrag, die der Mann jährlich geleistet hat, eine jährliche Pension von 25 Rthlr. Sollte jedoch der Mann innerhalb Jahres-Frist nach der Verheyrathung sterben, so muß sie hinlängliche Bescheinigung beybringen, daß er bey seiner Verheyrathung mit ihr nicht mit einer solchen Krankheit oder Kränklichkeit befallen gewesen, welche einen so nahen Tod besorgen lassen *): kann sie dies nicht, so bleibt sie vom Institute ausgeschlossen. Die Wittwen behalten die Pensionen nur solange, als sie im Wittwenstande bleiben. Wird jedoch ihre anderweitige Ehe wieder getrennt, so tritt sie mit dem Tage der Trennung wieder in ihre vorige Wittwen-Pension, falls nicht der letzte Ehemann auch ein Instituts-Genosse gewesen, und sie durch diesen eine größere Pension erhielte. Wenn die Wittwe eines Institutsgenossen, der nicht vermöge seiner Bedienung außerhalb Landes zu wohnen verpflichtet gewesen ist, ohne Dispensation, welche nicht anders, als aus wichtigen Gründen ertheilet werden soll, sich außerhalb Landes zu wohnen begiebt, so verliert sie ihre Pension; erhebt sie jedoch von der Zeit an wieder, da sie ins Land zurückkehrt. Wittwen der Hof Ouvriers oder anderer Bedienten, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen, oder seinen Dienst beybehalten, sind den Wittwern gleich zu achten, und müssen gleich diesen ihre vollen Beyträge leisten: dahingegen treten sie in die Rechte einer Wittwe, sobald sie das Gewerbe oder den Dienst aufgeben. Sechster Abschnitt. Von den Privilegien des Instituts und seiner Genossen. Dem Institute soll qualitas et priuilegium pii corporis beygelegt seyn. Die Wittwen-Pensionen sollen nicht mit Arrest belegt, noch von der Wittwe oder

*) Wie diese Bescheinigung bewerkstelligt werden solle, ist nicht vorgeschrieben. Für manche Fälle scheint sie mir unmöglich.

oder von dem Ehemanne jemanden assigniret werden können. Wer auf den Receptionsschein, als Pfand, etwas anleihet, soll nicht allein der Anleihe verlustig seyn, sondern nochmal soviel, als Strafe, an die Instituts-Casse bezahlen. Dem Institute ist in Absicht aller mit dem Siegel desselben versehenen Expeditionen, und aller an die Instituts-Casse unter der Aufschrift: **Wittwen-Instituts-Sachen**, oder von derselben versandten Gelder und Quitungen die Postfreyheit im Lande bewilliget. Noch wird dem Institute die Executions-Befugniß in der Maaße zugestanden, daß der Berechner ermächtiget seyn soll, alle gegen das Institut und dessen Hauptcasse säumige Zahler, sie mögen übrigens, unter welchem Gerichtszwange sie immer wollen, stehen, nach dreytägiger Verwarnung durch den Cammer-Executor zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen.

Siebenter Abschnitt. Von dem Instituts-Directorio und dessen Berechner. Das Directorium soll unter dem Präsidio des Geheimenraths-Präsidenten aus zwey Mitgliedern der Regierung und zwey Mitgliedern der Kammer bestehen, welchen ein Secretair und ein Canzellist aus jedem der beyden Collegien zugeordnet werden wird. Zur Verwaltung der Hauptcasse wird ein besonderer Berechner ernannt, dem ein aus der Instituts-Casse zahlbares Gehalt bestimmt ist. Der jedesmalige Zustand des Instituts und seiner Casse soll jährlich möglichst vollständig durch den Druck bekannt gemacht werden. Wegen Einsammlung der Antritts- und Receptions-Gelder auch der Beyträge sollen denjenigen Departements, welchen solche Einsammlung für jetzt und künftig zu committiren seyn wird, angemessene Vorschriften zugefertiget werden. Sollten unerwartete Vorfälle kommen, welche aus dem Fundations-Briefe und dessen Anlagen nicht entschieden werden könnten, oder belehrende Erfahrungen und unvorhergesehene veränderte Zeitumstände und Begebenheiten eine Abänderung eines oder des andern jetzt verordneten Puncts, jedoch nur zum Nutzen des Instituts und seiner Genossen, rathsam oder nothwendig ma-

machen: so hat das Directorium darüber Vortrag bey der Regierung zu machen, und Entscheidung zu gewärtigen. Sollte einer der Interessenten oder sonst Jemand mit den Verordnungen des Directoriums unzufrieden seyn: so hat er sich an die Regierung zu wenden, bey deren Entscheidung es alsdann unabänderlich, ohne daß ein Suspensiv- oder Devolutiv-Mittel dawider Statt habe, sein Bewenden behält.

(Die Anlage H. künftig.)

3.

Beschreibung eines erprobten Instruments, wodurch ein Dieb, er mag durchs Fenster einsteigen, oder durch eine Wand brechen, allemal entdeckt, wenigstens aber sicher verscheucht wird. Aus Liebe zum gemeinen Besten bekannt gemacht von Ernst Christian August Behrens, Herzogl. Meckl. Schwerinschen Bau-Inspector. Mit einem Kupfer. Auf Kosten des Verfassers. Schwerin, gedruckt mit Bärensprungschen Schriften, 1797. 3 Bogen in Octav.

Weil die Diebstäle sich seit einiger Zeit merklich vermehren, und nach beendigten Kriege die Vervielfältigung der Vagabunden noch mehr zu besorgen ist, so dachte der Hr. Verf. auf ein Mittel, das in der Nacht die Leute im Hause aus dem Schlafe wecken, und zugleich den Dieb abschrecken könnte. Er schlägt dazu eine nicht kostbare Maschine vor, die vermöge eines gewöhnlichen Flintenschlosses einen Knall verursacht, ein Licht anzündet, und mit einer Glocke klingelt, sobald ein Dieb beym Einsteigen und Einbrechen einige von den an den Fenstern, ꝛc. befestigten Fäden bewegt, welche mit dem Hahn in Verbindung gesetzt worden. Mir scheint die Einrichtung mit den Fäden für ein nicht ganz kleines Haus an sich schon zu umständlich: und in allen Theilen des Hauses, wohin Hausthiere kommen können, bleibt sie unanwendlich, weil diese durch Berührung der Fäden eben die Wirkung veranlassen würden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 29. Stück.

Den 28. November 1797.

I.

Beyträge zur Naturgeschichte von Heinrich Friedr. Link, der Arzneykunde und Weltweisheit Doctor, der Naturgesch. Chem. und Botanik ord. Professor zu Rostock, und verschiedener gelehrten Gesellsch. Mitglied. Drittes Stück. Beyträge zur Philosophie der Naturgeschichte. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1797. 11 Bogen in Octav.

Beyträge zur Philosophie der Naturgeschichte von Heinr. Friedr. Link, 2c.

Beyträge zur Naturgeschichte von Heinr. Friedr. Link. — Erster Band.

Mit diesen drey Titelblättern ist die Fortsetzung eines Werkes erschienen, dessen Einrichtung aus diesen Annalen schon bekannt ist. In dem gegenwärtigen Stücke wird die auf dem Titel versprochene Abhandlung unter folgenden Abschnitten vorgetragen. I. Eintheilung der Lehren, welche die Naturkunde ausmachen. II. Physionomie. III. Naturbeschreibung. IV. Phisiotropie. V. Naturgeschichte. VI. Physicalische Kosmographie. VII. Hülfsmittel der Naturkunde. VIII Einzelne Bemerkungen. Letztere sind gegen eine Abhandlung des Hrn. B. R. Karsten in Berlin, und gegen einen Recensenten in der N. a. d. Bibl. gerichtet.

2.

Anlage H. zum Fundationsbrief des Wittwen-Instituts fur die herzoglichen Civil- und Militair-Bediente.

Classification, der zum geistlichen Etat gehörenden herzoglichen Bedienungen nach der Größe der damit verbundenen Wittwen-Pensionen und Beyträge.

Erste Classe. Wittwen-Pension und Beytrag, der hierunter gehörenden Bedienungen, a) eines Consistorial-Directors, b) eines herzoglichen wirklichen Professors bey der Universität zu Rostock, c) eines Kirchen-Visitations-Secretairs, 200 und 32 rℳ. **Zweite Classe.** Wittwen-Pension und Beytrag, der hierunter gehörenden Bedienung eines Consistorial-Vice-Directors, 175 und 28 rℳ. **Dritte Classe.** Wittwen-Pension und Beytrag der hierunter gehörenden Bedienung eines wirklichen Rectors bey der Dom-Schule zu Schwerin, 150 und 24 rℳ. **Vierte Classe.** Wittwen-Pension und Beytrag der hierunter gehörenden Bedienung eines wirklichen Consistorialraths, 125 und 20 rℳ. **Fünfte Classe.** Wittwen-Pension und Beytrag der hierunter gehörenden Bedienungen, a) eines zweyten Universitäts-Bibliothekars, b) eines Universitäts-Secretairs, c) eines Rectors bey der Domschule zu Güstrow, d) eines Rectors bey der Dom-Schule zu Parchim, e) eines Conrectors, f) eines Cantors, g) eines Succentors bey der Domschule zu Schwerin, 100 und 16 rℳ. **Sechste Classe.** Wittwen-Pension und Beytrag der hierunter gehörenden Bedienungen, a) eines Conrectors bey der Domschule zu Güstrow, b) eines Präceptors, und c) eines Schreib- und Rechenmeisters bey der Domschule zu Schwerin, 75 und 12 rℳ. **Siebende Classe.** Wittwen-Pension und Beytrag der hierunter gehörenden Bedienungen, a) eines Protonotairs beym Consistorio, b) eines Lectors der englischen Sprache, und c) eines französi-

schen

schen Sprachmeisters bey der Universität zu Rostock, d) eines Universitäts-Pedellen zu Rostock, e) eines Conrectors, f) eines Subrectors und g) eines Cantors bey der Schule zu Parchim, 50 und 8 Rthl. Achte Classe. Wittwen-Pension und Beytrag der hierunter gehörenden Bedienungen, a) eines Consistorial Pedellen, b) eines Fechtmeisters, c) eines Tanzmeisters, d) eines Zeichenmeisters, e) eines Mechanicus und f) eines Famulus, sämtlich von b - f bey der Universität zu Rostock, auch g) eines Präceptors bey der Schule zu Parchim, 25 und 4 Rthl. Neunte Classe. Wittwen-Pension und Beytrag der hierunter gehörenden Bedienung eines Aufwärters bey dem anatomischen Theater zu Rostock, $12\frac{1}{2}$ und 2 Rthl.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Sechster Jahrgang, 5 und 6 Stück, May und Junius, 1797. Schwerin, 2c. $8\frac{1}{2}$ Bogen in Quart

Enthält: 1) Erfüllung patriotischer Wünsche, von Hrn. Ackermann. — Unter dieser nicht ganz passenden Ueberschrift wird ein Nachtrag zu der vormaligen Nachricht von dem Schulmeister-Seminarium zu Ludwigslust (5 B. S. 132.) geliefert. Ich bemerke daraus folgende Notiz: „Das Gehalt des zweyten Lehrers oder Collaborators ist mit 40 Rthl. erhöhet. Diese Zulage wurde anfänglich von dem Verlagsgelde des neuen Gesangbuchs, welches so viel betrug, (4 B. S. 237.) bestritten: jetzt aber, da diese Quelle versiegt ist, wird jene aus dem Kirchen-Aerario entrichtet.“ Als der einzige Mangel der Anstalt wird noch angeführet, daß die Anzahl von 10 Präparanden nicht hinreicht, alle erledigte Landschulmeister-Stellen zu besetzen, und also diese nicht die gehörige Reife erlangen können, ohnehin aber manche Stellen noch mit andern Leuten besetzt werden müssen. Es wird also der patriotische Wunsch angehängt, daß der Fond durch freywillige Beyträge unserer Begüterten vergrößert wer-

den möge. 2) Ueber die ansteckende Kraft des Rotzes bey Pferden, von Hrn. Havemann zu Hannover. — Aus dem hannöverschen Magazin. 3) Hans und Grethe, oder die Verheyrathung der Dorfeinwohner untereinander. Eine Unterredung zwischen dem Schulhalter und seinem Nachbar, einem alten verständigen Hauswirthe. — Der Verf. meint, es wäre besser, wenn sich Leute aus einem und demselben Dorf nicht mit einander verheyratheten. 4) Winke für denjenigen oder diejenigen, denen die Umarbeitung oder Verbesserung des bisherigen Landescatechismus aufgetragen werden wird, von Hrn. P. Uhlig. — Ich führe hier nur folgende Stelle aus einer Note an: „Ich bin mit mir selbst unzufrieden, daß mir der vortrefliche Aufsatz über die Frage: Ist ein neuer Catechismus in Mecklenburg wünschenswerth? (6 B. S. 266.) nicht früher, als nachdem ich den gegenwärtigen schon mundiret hatte, eingefallen ist. Ich hätte sonst manches, was, wie ich jetzt finde, dort schon gesagt ist, hier übergehen, und die Leser, welche die Catechismus-Angelegenheit interessiret, auf jenen sehr zweckmäßigen Aufsatz verweisen können. Indessen: vis vnita fortior.“ Kein Wunder, daß wir beyde in unsern Meinungen über den Catechismus nicht übereinstimmen werden, da er an seinen Aufsätzen, wenn er sie einmal mundiret hat, soviel Wohlgefallen findet, daß er auch das Ueberflüssige nicht wegstreichen mag: und dabey glauben kann, daß eine Aeußerung mehr Werth habe, wenn sie von zweyen, als wenn sie von einem vorgetragen wird. 5) Ein Wort der Wahrheit, veranlaßt durch die Recension der Predigten des Hrn. Gardelin und des Hrn. Sprewitz in Rostock (7 B. S. 128.) — Eine Rüge dieser partheyischen Recension. (7 B. S. 151.) 6) Gegenmittel wider den Druck der Bauern, nach der Weise der Vorzeit, aus einem in der Geschichte bekannten Exempel — Eine aus einem andern Buche ohne Prüfung wiederholte Stelle. 7) Eine Wundergeschichte, die aber schwerlich so recht wahr seyn kann. — Verse. 8) Fabeln von Hrn. Ackermann.

mann. 9) Kritische Nachricht von einer vaterländischen Gelegenheitsschrift, (7 B. S. 152.) nebst einem kurzen Anhang über unsere vaterländische schöne Litteratur. 10) Ueber die Erbcontracte der Prediger. (7 B. S. 97.) — Eine Recension, die sich auf eine sonderbare Art auszeichnet. Man höre nur den Anfang: „Der Verf. dieser **kleinen Piece** hat nicht bloß dem mecklenburgischen Publicum, sondern jedem Ort im Auslande, wo es **lutherische** Prediger giebt, mit derselben ein **unschätzbares** Geschenk gemacht. Es ist freylich von **vielen** Lehrern der Staatswirthschaft schon manches im Allgemeinen gegen Erbpachtcontracte, und **vorzüglich** der Prediger, (?) gesagt worden: allein so **anschauend wahr**, so ins Detail und so gleichsam fühlbar, mit den **eclatantesten** Beyspielen belegt, ist diese **allerunglücklichste** der Operationen, wodurch Armuth und alles mit derselben verbundene schreckliche Gefolge des **Unglücks** über **entfernte** Generationen des **nützlichsten** und **ehrenvollesten** Standes im Staate **unausbleiblich** verbreitet werden, noch nicht geschildert worden. Wahrlich der Mann, der eine unentbehrliche und ehrwürdige Classe der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Muthe, der Freymüthigkeit und **Unpartheylichkeit** vertritt, und ihre Gerechtsame, die zugleich auf den **innigsten Zusammenhang** und auf die Glückseeligkeit eines jeden cultivirten Staats den **unläugbarsten** Einfluß haben, öffentlich zur Sprache bringt, der **verdient gewiß** so gut ein öffentliches Ehrendenkmal, als ein **Leibnitz** und **Newton.**“ Was soll man zu einem solchen Tone sagen? Wahrscheinlich muß der Recensent der Meynung seyn, daß **Leibnitz** und **Newton** durch eine **kleine** zum Besten der Prediger geschriebene **Piece** ihren Ruhm erworben haben: denn sonsten ist es unbegreiflich, wie der Verfasser der Abhandlung, über die Erbcontracte der Prediger, dessen beschränkte Kenntnisse so sichtbar sind, mit jenen großen Leuten zusammengestellt werden könne. 11) Vorläufige Anzeige des Bauinspectors Behrens über die Auffoderung an

ihn. (7 B. S. 212) — Er verspricht die verlangte Rechtfertigung, sobald er nur die ungünstige Anzeige seines Buches erhalten haben wird. 12) Einige Bemerkungen über die Recension der Bußtagspredigt des Hrn. C. Gardelin. — Gleichen Inhalts mit der 5 Nummer. 13) Noch ein Vorschlag in Betreff eines einzuführenden Landescatechismus, von Hrn. C. F. Schmidt zu Jürgensdorf. — Er wünscht zugleich einen Commentar darüber für die Schulmeister. 14) Dem Verf. des Aufsatzes: Kritische Gedanken über eine neuere Merkwürdigkeit in Betreff unserer vaterländischen Litteratur. (7 B. S. 211.) — Der Einsender billiget die kritischen Gedanken: die drey folgenden Aufsätze sind aber gegen dieselben gerichtet. 15) Bemerkungen über Nr. 7 im vorigen Stücke von Hrn. C. Simonis. — Er erklärt sich über die Gründe, warum er in seinen Verhältnissen die Recension der Brüder (7 B. S. 140.) abfaßte und in die Monatsschrift einrücken ließ, und vertheidiget zugleich einige Stellen dieses Schauspiels. 16) Meine Erklärung in Betreff des Aufsatzes Nr. 7 im vorigen Stücke vom Hrn. Piper. — Eine heftige Expectoration, die vermuthlich im ersten Eifer, ehe noch ruhige Ueberlegung Platz finden konnte, zum Druck übersandt ist. 17) Intervention in Ansehung der Beurtheilung des Schauspiels, die Brüder, Nr. 21 im ersten, (7 B. S. 140.) und Nr. 7 im vorigen Stücke, (7. B. S. 211.) von C. v. N. aus Rostock. — In einem seltsamen Tone vertheidiget derselbe den ersten Aufsatz gegen den Verf. des Letzteren, welches seiner Vermuthung nach Just am Walde (7 B. S. 63.) ist. Der Herausgeber der Monatsschrift hat denn doch diesmal nöthig gefunden, den Verf. in einigen beygefügten Anmerkungen zurecht zu weisen: zugleich wird vermuthet, daß R. Dr. und C. v. N. wohl eine Person seyn dürfte. 18) An das Meteor zu Großen Poserin. — Der Ungenannte findet nicht nöthig, sich um den Aufsatz des Hrn. P. Uhlig (7 B. S. 141.) zu bekümmern. 19) Freymüthige Erklärung und Bitte der Herausgeber

der

der Monatsschrift, gerichtet an diejenigen vaterländischen Gelehrten, welche dieses Journal mit Beyträgen beehren. — Es wird gebeten, a) daß jeder Einsender eines anonymischen Beytrages sich dem Verleger nennen möge, der dagegen die strengste Verschwiegenheit des Nahmens versichert; b) daß man nicht darauf bestehen möge, jeden Beytrag im nächsten Stücke abgedruckt zu verlangen, wenn nicht der Inhalt eine baldige Bekanntmachung erfodert, und c) keine Beyträge einzusenden, die bloß Wortstreitigkeiten und leere Tiraden enthalten, oder gar mit Persönlichkeiten und beleidigenden Ausdrücken angefüllt sind. Der letzten Bitte bedurfte es wenigstens nicht, indem der Redacteur ohnehin schon die Pflicht auf sich hat, dergleichen Aufsätze zurückzulegen.

4.

In des Hrn. Abts Henke Magazin für Religions-Philosophie, Exegese und Kirchengeschichte, wovon die erste Abtheilung aus sechs Bänden bestehet, sind einige Abhandlungen des Hrn. G. S. Velthusen und des Hrn. Prof. Ziegler zu finden, welche ich noch anzeigen muß. Von jenem befinden sich im ersten Stücke des zweyten Bandes drey Aufsätze. IV. Ueber die Eintheilung der Christen in Wundergläubige und Naturgläubige. VIII. Anmerkung über den Streit: Ob Glückseeligkeit oder sittliche Vollkommenheit an Seiten des Schöpfers letzter Zweck war, und an Seiten freyhandelnder Geschöpfe nächster Bestimmungsgrund zum Handeln oder Nichthandeln seyn müsse? IX. Philologischer Beytrag über die Redensart: Für andere sterben. Von Letzterem aber sind in diesen sechs Bänden folgende Abhandlungen. Im ersten Stücke des ersten Bandes, das 1793 erschienen ist: II. Vernunft- und schriftmäßige Erörterung, daß der Beweis für die Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion mehr aus der innern Vortreflichkeit der Lehre als aus Wundern und Weissagungen zu

führen

führen ist; samt einer Entwickelung des wahrscheinlichsten Ursprungs der Ideen vom Messias. Im ersten Stücke des zweyten Bandes: Kritik über den Artikel von der Schöpfung nach unserer gewöhnlichen Dogmatik. Im zweyten Stücke des vierten Bandes: XIII. Beytrag zu einer vollständigen Einleitung in den Brief an die Epheser. Im ersten Stücke des fünften Bandes: I. Kurze Geschichtsentwickelung der Lehre von der Auferstehung unter den Hebräern. Ebendaselbst im zweyten Stncke: Erläuterung der schwierigen Stelle, Joh. 8, 12 - 59. nebst einigen Bemerkungen über die kantische moralische Auslegungsmethode der Bibel. Im zweyten Stücke des sechsten Bandes: XVI. Der erste Brief des Johannes, ein Sendschreiben an eine bestimmte Gemeine, und keine allgemeine Abhandlung oder Buch. XXI. Nachtrag zu der Abhandlung: Kritik über den Artikel von der Schöpfung.

Eine aus dem Crevier übersetzte Abhandlung über den Ursprung der Universität zu Paris, welche sich ebenfalls im zweyten Stücke des sechsten Bandes findet, enthält nichts, was hier zu bemerken wäre, da das Wesentliche schon bey Gelegenheit eines andern, meistens aus gleicher Quelle entlehnten Buches (4 B. S. 242.) von mir angeführet ist.

5.

Oden und Lieder für das Clavier. Herausgegeben von *Fr. Cleemann*. Ludwigslust, auf Kosten des Verfassers. 16 Bogen in Querfolio.

Ich muß mich begnügen, das Daseyn dieser 1797 abgedruckten Sammlung anzeigen, da ich den Werth der Compositionen nicht beurtheilen kann. Sie bestätiget übrigens eine schon vormals gemachte Bemerkung, daß die Musiker bey der Wahl ihrer Texte nicht immer sorgfältig genug sind, und daß sie durch Weglassung des Jahres der Herausgabe sich bemühen, ihren Werken bey Unbekannten noch lange das Ansehen der Neuheit zu geben.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 30. Stück.

Den 5. December 1797.

I.

Neue Ideen zur Begränzung der einzelnen Gebiete des Naturrechts, so wie zur genauern Bestimmung der wichtigen Lehre vom Eigenthumsrecht überhaupt. Von M. J. D. Westphal, Privatdocent zu Rostock. Gedruckt bey Adlers Erben, 1797. 2 Bogen in Octav.

Bey der Bestimmung des Eigenthumsrechts, — welche in der Abhandlung den ersten Platz einnimmt, — gehet der Hr. Verf. von dem Satze aus: es sey vernunftwidrig, Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit zu Gegenständen des Luxus zu machen, und gleichwohl auch bedenklich, die Rechte des Eigenthums zu verletzen. Um die dabey oft entstehende Collision zu heben, schlägt er den Ausweg vor, „alle Mittel des Luxus zum ausschließlichen Gegenstand, theils des bürgerlichen Erwerbs, theils der bürgerlichen gemeinschaftlichen Verwaltung, und theils der bürgerlichen Policey, — und zwar in der angegebenen Ordnung, — zu machen.“ Er wendet diesen Grundsatz demnächst auf verschiedene Beyspiele an, und giebt darauf von dem Eigenthumsrechte die Erklärung, es sey „das Recht auf die beliebige Erwerbung und Anwendung aller Sachen der ersten Nothwendigkeit und des Luxus, insofern die-

diese kein ausschließlicher Gegenstand des bürgerlichen Erwerbs, der bürgerlichen gemeinschaftlichen Verwaltung und der bürgerlichen Policey sind."

Dem Naturrechte giebt der Hr Verf. demnächst folgende Abtheilungen: 1) Das Urrecht. Es ist „der Inbegriff der Rechte vor der Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft," und begreift „alle Rechte der Person, und das Recht auf Eigenthum überhaupt, aber noch kein Recht auf ein wirkliches Eigenthum." II) Das (natürliche) bürgerliche Recht. „Es ist der Inbegriff der Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft: dies sind alle Rechte auf wirkliches Eigenthum und auf die Person eines Andern. Es beginnt sogleich mit der Cultur, welche allein das Eigenthumsrecht auf die Sachen begründen kann: jedoch 1) ohne Nachtheil des Urrechts anderer, d. h. der Rechte, ohne welche man seine physische Existenz nicht fortsetzen kann, und auf diejenigen Sachen, welche der Mensch dazu vor aller Cultur aus der Hand der rohen Natur empfing; und 2) ohne Nachtheil erworbener Rechte auf wirkliches Eigenthum. Auch behält 3) der Mensch, der von den Sachen, ohne welche er seine physische Existenz nicht fortsetzen kann, gar nichts vorfindet, was nicht schon durch Cultur ein Eigenthum irgend jemandes wäre, ein Recht an das cultivirte Eigenthum eines Andern, insoferne mehr da ist, als dieser braucht, seine physische Existenz fortzusetzen, und insoferne es ihm die ersten rohen Subsistenzmittel ersetzt. Das bürgerliche Recht ist entweder ein Einzeln-Recht oder ein Gesammt-Recht Jenes ist der Inbegriff der Rechte einzelner Bürger auf einander oder auf untergeordnete Gesellschaften; dieses derjenigen Rechte, welche jeder Bürger an die gesammten Mitglieder hat. Diese betreffen die Vervollkommnung und den Wohlstand des Ganzen, insoferne der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, möglichst größte negative Glückseeligkeit, es erfodert: und sind ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten. Dahin gehören alle Anstalten, 1) der Erziehung und des Unterrichts; 2) der Vergnügungen, welche

kein ausschließender Antheil eines Bürgers oder einer oder mehrerer Classen der Bürger seyn dürfen, um das ganze Volk zu erholen und zu bilden, 3) zum Betrieb des bürgerlichen Erwerbs, insoferne er die ganze bürgerliche Gesellschaft angeht; 4) zur Unterstützung derer, welche keines bürgerlichen Erwerbs fähig sind.“ III) Das Staatsrecht. „Es ist der Inbegriff der Rechte auf die Mittel und Maasregeln, welche zum Zweck haben, die Urrechte und bürgerlichen Rechte zu sichern und zu vertheidigen.“ IV) Das Völkerrecht. Es ist „der Inbegriff der Rechte eines Volks im Verhältniß zu einem andern Volk.“ V) Das Weltbürgerrecht. Es ist „der Inbegriff der Rechte aus dem Gesichtspunct des ganzen Menschengeschlechts als einer Familie.“

„Aber nun“ setzt der Hr. Verf. hinzu, „die schwierigsten Probleme, die vielleicht noch lange nicht befriedigend aufgelöset werden: in welchem rechtlichen Verhältnisse stehen im Collisionsfall das bürgerliche Recht, das Völkerrecht und das Weltbürgerrecht mit einander?“

Ich habe einen umständlichen Auszug aus dieser kleinen Schrift, — durch welche der Hr. Verf. eine Lücke ausgefüllt zu haben glaubt, auf welche Kant in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre aufmerksam macht, — liefern wollen; da es bey der jetzigen Gestalt der Philosophie wohl am besten ist, in den Gränzen eines bloßen Referenten zu bleiben, solange nicht eine unverständliche Schreibart auch dies behindert.

2.

Annalen der Teutschen Academien. II Stück. 1791. 8½ Bogen in Octav.

Mit diesem zweyten Stücke hat diese Zeitschrift schon ihr Ende erhalten. Der Inhalt desselben ist folgender: 1) Sind kleine Universitäten überhaupt nützlich oder schädlich? — Ein durch den Rath des Hrn. C. R. Reichenbach, die greifswalder Universität aufzuheben, veranlaßter Aufsatz, der ihren Nutzen erwei-

sen soll, aber wenig darüber sagt. 2) Ist jede mittelmäßige Universität cameralistisch nützlich? — Ein Auszug aus Königs Gespr. über Universitäten. (3 B. S. 50.) 3) Plouquets Denkmal, von Huber. 4) Auszug aus Jansons kurzer Uebersicht der Theorie der Rechte des Processes und der juristischen Praxis, nebst einem Plan, wie der Proceß auf Universitäten gelehrt, und die Candidaten zu wahren Practikern gebildet werden sollen. — Ganz unbedeutend 6) Jährliche Kostenberechnung eines Studirenden zu Leipzig nach verschiedenen Maasstäben, mit erläuternden Anmerkungen. Aus Leonhardi Stadt- und Landwirthschaftskunde. 6) Etwas Vorläufiges über die Facultäts-Verfassung. — Ein aus den goth. gel. Zeitungen entlehnter ganz kurzer Artikel, in dem bloß vom Range der Facultäten untereinander die Rede ist. 7) Rescript des Oberschulcollegii zu Berlin an die Universität zu Halle vom 1 Dec. 1789 über die Nothwendigkeit strenger Prüfungen. 8) Zur Characteristik der Studenten zu Halle. Aus einer Frühlingsreise im Jahr 1784. — Nicht zu ihrem Vortheile. 9) Abriß der Geschichte der Universität zu Erfurt. — Aus diesem Aufsatze will ich einiges ausziehen: Amplon Rating, aus Rheinbergen im Erzstifte Kölln, stiftete 1412 das ansehnliche Collegium mit 15 Präbenden, welches noch jetzt nach seinem Nahmen das Collegium Amplonianum, von dem Hause aber die Himmelspforte genannt wird. Zu den Präbenden sollten 9 Personen vom Magistrat zu Rheinbergen, 2 vom Rathe zu Erfurt, 2 von den Herren v. Erpel, 1 vom Rath zu Soest, und einer von seiner Gattin oder ihren Verwandten ernannt werden: ein Decan sollte als Provisor das Ganze dieser collegialischen Einrichtung besorgen, und die Collegiaten gewisse Statuten beschwören, denen das ganze Gepräge der Mönchsregeln aufgedruckt war. Aber diese Verfassung hat theils durch den veränderten Geist der Zeit, theils durch die Verminderung der Einkünfte und Vermehrung der Bedürfnisse eine ganz andere Gestalt angenommen: der Präbenden sind

jetzt

jetzt nicht mehr als acht, und 2 derselben werden einem ordentlichen, 1 einem außerordentlichen Lehrer der Weltweisheit, die übrigen aber Studirenden ertheilt; der Rath zu Rheinbergen präsentiret davon 5, der Rath zu Erfurt 2, und der Rath zu Soest einen Collegiaten. Ein ähnliches Schicksal hatte die 1448 von Heinr. v. Gerbstädt, Lehrern des Kirchenrechts und Probsten des Stifts Mariae, gestiftete Juristen-Schule. Er wies der Juristen-Facultät ein Haus an, ihre Vorlesungen darin zu halten, bestimmte einem Universitäts-Pedellen eine Stube und Kammer zur Wohnung, und stiftete dabey sieben Präbenden, 2 für Magister und der Gottesgelahrtheit Beflissene unter der Bedingung, daß sie Doctoren der Theologie werden sollten, 2 für Baccalaureen der Rechte und künftige Doctoren, und 3 für Studenten der Rechte. Collatoren sollten der Dechant des Stifts Mariae, das Capittel daselbst, die Juristen-Facultät, der Magistrat zu Erfurt, und in Ansehung der 3 Studenten der Rath zu Aschersleben seyn: die Collegiaten sollten in der Juristen-Schule beysammen wohnen, gemeinschaftlichen Tisch halten, und zur Beobachtung gewisser Statuten eydlich verpflichtet werden. Von dieser ersten Einrichtung ist kaum ein Schatten übrig, denn jetzt bestehet das ganze Collegium aus 2 catholischen Geistlichen, von welchen einer Decan ist, und 2 Studenten, alle vier von der Juristen-Facultät präsentirt, und außer cönobianischer Verbindung lebend. Im Jahre 1520 stiftete Tilemann Brandis, Doctor der Rechte und Domherr zu Hildesheim, nach dem Plane des amplonianischen Collegii das Sachser-Collegium, in welchem acht junge Leute eine Präbende genießen sollten.*) — Beständiger Canzler ist der Churfürst, der das Amt durch einen Vicekanzler, welches gewöhnlich der Suffragan oder Weyhbischof zu Erfurt ist, verwalten lässet. Die Uni-

*) Mehr ist von dieser Stiftung nicht angeführt, welche, wie ich aus Facultäts-Acten ersehen habe, in den neuern Zeiten ebenfalls allerhand Schicksale gehabt hat.

versität aber steht unmittelbar unter einer academischen Commission, welche über das Ganze der Universität wachen, ihren Gebrechen abhelfen, und neue Einrichtungen zu ihrem Flore treffen soll. Das Personale der Universität bestehet aus dem Rector, welcher am 1 oder 2 May gewählt wird, aus 6 ordentlichen katholischen Professoren der Gottesgelahrtheit und 3 Professoren des augsburgischen Glaubensbekenntnisses, aus 8 ordentlichen Lehrern der Rechtsgelahrtheit, deren viere, nämlich 2 katholische und und 2 lutherische, die eigentliche Juristen-Facultät in engerer Bedeutung ausmachen, aus 4 ordentlichen Lehrern der Arzneygelahrtheit, und aus 8 ordentlichen Lehrern der Weltweisheit mit Einschluß des Lehrers der Policey- und Cameral-Wissenschaften, nebst andern außerordentlichen Lehrern und Privatdocenten, einem Stall- Fecht- und Tanzmeister, dem Universitäts-Buchdrucker und Buchbinder, und 2 Pedellen. Zur Unterstützung dürftiger Studenten dient das Convictorium, wo dermalen 14 Personen *) den freyen Mittagstisch genießen; sodann verschiedene Stiftungen, deren Collation theils vom Stadtrath, theils von Privatpersonen abhängt. Alle neue Lehrstellen, Emolumente und Verbesserungen hängen vom Churfürsten ab: und über das sämmtliche academische Personale hat die Universität die bürgertiche und peinliche Gerichtsbarkeit. Die Processe werden vor dem Concilio secreto, welches aus dem Rector, den 4 Decanen der Facultäten und 2 Beysitzern der Juristen-Facultät bestehet, als vor der ersten Instanz betrieben; findet sich hier ein Theil beschwert, so wendet er sich an das Concilium plenum, welches aus dem Rector und den 3 ältesten Beysitzern einer jeden Facultät bestehet, und am ersten Tage jedes Monats Sitzung hält: und sollte sich jemand auch hier gravirt finden, so appellirt er mit Uebergehung des Hofgerichts an das Revisions-Gericht zu Mainz.

3.

*) In einer andern Nachricht (5 B. S. 317.) wird die Anzahl der Convictoristen zu 50 angegeben.

3.

Supplement zur neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 2 Stück. Zum Monat Junius, 1797. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Standrede an Schröders Sarge, von Hrn. Piper. 2) Etwas über den vorigen gelinden Winter, nebst einer Nachricht von gelinden Wintern älterer Zeiten 2c. — Wieder ein aus dem hannöverschen Magazin entlehnter Aufsatz. 3) Das Kreuzmachen soll auch für alles helfen. — Eine Erzählung in Versen. Auch gegen schlechte Poeten hilft leider kein Kreuzmachen. 4) Einige Bemerkungen zu dem Aufsatze von Aufziehung des Holzes auf den Bauergehöften und Dorffeldern. (6 B. S. 251.) — Dieser Verf. hat es übel genommen, daß in dem ersten Aufsatze den Beamten auch ein Theil der Aufsicht über die vorgeschlagenen Dorfhölzungen zugedacht war: er macht inzwischen bey dieser Gelegenheit noch einige Bemerkungen über den nämlichen Gegenstand, die nicht unerheblich scheinen. 5) Erinnerungen an die Vorzeit. — Zwey kleine Notizen vom Amtmann Billenstrick zu Boizenburg und Herz. Carl Leopolds Militair. 6) Raisonnement bey einem Schmetterling, von Hrn. Schröder zu Malchow. — Sogenannte poetische Prose. 7) Prolog von Hrn. Piper. 8) Revision der Kritik eines reisenden Passagiers. (7 B. S. 184. Nr. 5.) 9) Aechte edle Aeußerungen eines Adlichen über den Bauernstand. — Eine Stelle aus des Hrn. v. Raden Auswahl der vorzüglichsten Stellen aus den berühmtesten neuen Schriftstellern, Halberstadt, 1797. 10) Lob und Schutzrede auf oder auch für den sonst so berüchtigten reichen Mann, — im Evangelio nämlich. Eine Erzählung in Versen. „Dies war zwar was gesagt, allein soviel wie Nichts.“ 12) Anweisung zum Spörgelbau. 13) Anfrage.

4.

Hr. Candidat Ortstein, aus Schwerin gebürtig, ist im September von dem Durchl. Herzog zum Uni-

Universitäts-Mechanicus hieselbst ernannt worden. Er hat sich, wie ich bereits angeführt habe, (7 B. S. 80.) unter Anweisung des Hrn. Prof. Späth diesem Fache gewidmet, und ist durch höchste Unterstützung in den Stand gesetzt worden, nach England zu gehen, um sich dort noch weiter auszubilden: wie bald er zurückkommen wird, ist noch nicht bestimmt. Während seines Aufenthalts in Altorf sandte er zwey Astrolabia, ein größeres und ein kleineres, als Proben seiner Geschicklichkeit, an den Durchl. Herzog und den Durchl. Erbprinzen ein, welche von beyden der Academie zur Vermehrung ihrer Instrumenten-Sammlung geschenkt sind. Auch verschaffte er im August 1796 der dortigen Academie einen Sauvegarde-Brief von dem französischen General Jourdan: eine Bemühung, welche in der damaligen Lage der Dinge so erheblich geachtet ward, daß ihm die Academie ein rühmliches Zeugniß darüber ausfertigen, und die große Medaille auf das Jubiläum der Academie zum Andenken zustellen ließ. Vgl. Allg. litterarischer Anzeiger von 1796, S. 522.

5.

Regulativ des bey der Feyerlichkeit der hohen Vermählung der Durchlauchtigsten Prinzessin Louise Charlotte, ältesten Tochter Sr. regierenden Herzogl. Durchl. von Mecklenburg-Schwerin, mit Sr. Durchl. dem Herrn Erbprinzen Emil Leopold von Sachsen Gotha zu beobachtenden Ceremoniels. Schwerin, 1797. Gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1½ Bogen in Octav.

Vermuthlich wird ein solches Regulativ zu dem Zwecke im voraus abgedruckt, um denjenigen, welche an der Feyerlichkeit unmittelbaren Antheil nehmen wollen, einen Theil der sonst unumgänglichen Anfragen zu ersparen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 31. Stück.

Den 12. December 1797.

I.

Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte von Friedrich August Rudloff, Herzoglich Mecklenburg-Schwerinischem Legationsrath und Erstem Geheimen Secretär. Des dritten Theils erster Band. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1794. 22½ Bogen in Octav.

Mit diesem Theile fängt der Hr. Verf. die neuere Geschichte seines Vaterlandes an: daß er in dem ersten Theile, der 1780 erschien, die ältere Geschichte von 786 bis 1227, und in dem zweyten Theile, dessen erste und zweyte Abtheilung 1785, die dritte und vierte aber 1786 ans Licht trat, die mittlere Geschichte, bis zum Schlusse des Jahres 1503, vorgetragen, wird denjenigen Lesern, die dies Buch interessiret, erinnerlich seyn.

Eben so setze ich als bekannt voraus, daß der Hr. Verf. mehrere Hülfsmittel, als seine Vorgänger, und unter andern manche ihm aus dem herzogl. Archiv mitgetheilte Stücke benutzt habe; daß er diese Hülfsmittel, wenn sie gleich nicht so vollständig sind, als sie sich in manchen andern Ländern finden, und wenn gleich bey uns nicht allenthalben willfährige Mittheilung zu erwarten ist, mit großem Fleiße verglichen, und die einzelnen Data zweckmäßig ausgewählt habe; imgleichen,

daß er durch einen guten historischen Vortrag und durch Absonderung der eigentlichen Geschichte von den statistischen Bemerkungen die Uebersicht merklich erleichtert habe. Wenn auch bisweilen, wie es mir wenigstens scheint, die Lage des Hrn. Verf. und die Grundsätze des Geschäftsmannes auf die Darstellung Einfluß gehabt, was nicht immer zu vermeiden ist, so wird man deswegen die übrigen Vorzüge nicht verkennen dürfen.

Dieser Band enthält die erste Periode der neuern Geschichte, nämlich die gemeinschaftliche Regierung seit dem Hausvertrage von 1503 bis auf die Sternberger Reversalen. Die Regenten-Geschichte ist in fünf Abschnitten abgehandelt: 1) Vom 27 Dec. 1503 bis zum 8 Sept. 1520, 2) vom 7 May 1520 bis zum 2 Dec. 1534, 3) vom 22 Dec. 1534 bis zum 6 Febr. 1552, 4) vom 6 Febr. 1552 bis zum 1 Aug. 1556, 5) vom 1 Aug. 1556 bis zum 4 Jul. 1572. Dann folgt die Landesverfassung dieses Zeitraums nach folgenden Abschnitten: Topographie, Residenz, Titel und Wapen, Hausverfassung, Hof- und Civil-Etat, Gesetzgebung, Justizverwaltung, Kirchenverfassung, Ritterschaft und Lehnsystem, Städte und bürgerliche Nahrung, Landschaft und Steuern, Münzkunde, äußere Verhältnisse.

Ich setze, mit einigen Abkürzungen, den Auszug derjenigen Stellen fort, welche unsere Academie betreffen. (6 B. S. 203. 210.) S. 85. (1520. — 1534.) „Die rostocksche Universität war durch die Jubelfeyer ihrem nahen Verfall nicht entgangen, epidemische Krankheiten und äußerer Bedruck hatten unter ihren Lehrern, wie in ihrer Verfassung, gleich große Zerrüttungen angerichtet; die Zahl ihrer Zöglinge hatte, besonders seitdem der verbesserte Geschmack in der Theologie die studirende Jugend von ihren altgläubigen Hörsälen nach den neuern hohen Schulen zu Wittenberg und Frankfurt hinlenkte, so merklich abgenommen, daß sie jährlich kaum 20, zuletzt nur 4 Novizen zählte. Der Stadtrath hatte die Minderjährigkeit des Bischofs, auch die eigenen Verlegenheiten des rostockschen Archidiaconus und bischöflichen Officials bey der Kirchenreform benutzt,

benutzt, um deren Jurisdictions-Befugnisse über die Universität sich zuzueignen. Nicht nur die Appellation an den Bischoff wurde gehindert, sondern Rector und Concilium selbst wurden vor dem Rath zu Recht gefodert; im Concilium nahmen 2 Bürgermeister Platz, die den Ton angaben, und dessen stiftungsmäßige Freyheit beschränkten. Die Zahl der Professoren ward bey ihren immer ungünstigeren Aussichten und unzulänglichern Einkünften nicht wieder ergänzt: und in Ermangelung des landesherrlichen Schutzes getraueten die wenigen übrigen sich nicht, der Municipalität die Spitze zu bieten. Herzog Heinrich hatte zwar verschiedene Professoren, (außer C. Pegeln, seiner Prinzen Lehrer A. von Büren in den schönen Wissenschaften, einen Arzt und einen Juristen,) dahin berufen. Allein den Zudringlichkeiten des Magistrats gegen die hohe Schule und gegen die landesfürstliche Autorität setzte er nichts als lauter Vorwürfe und lange Strafpredigten entgegen, die keine andere Wirkung hervorbringen konnten, als der Gegenparthey die Schwäche dessen, der zu solchen Waffen Zuflucht nehmen mußte, zu entblößen, folglich zu neuen glücklichen Versuchen Muth zu geben. Bey so ungleicher Lage war der überwiegende Vortheil natürlich allemal auf der Seite des unternehmenden Theils. Alle herzogliche Ermahnungen und Verbote waren zu ohmächtig, um der Universität Schutz zu verschaffen. Obgleich ihr alle einseitige Unterhandlung untersagt war, blieb ihr doch weiter nichts übrig, als sich ihrem Gegnern durch einen Vergleich in die Arme zu werfen. Die Herzöge begnügten sich, dieses ganze Verfahren für ungültig zu erklären, dem Magistrat jede weitere Beunruhigung der Academie und jede Behinderung ihrer landesherrlichen Restauration zu verbieten." — S. 102. (1535 — 1544.) „Das Corps der Universität zu Rostock war seit P. Bojens Abgang bis auf 3 bejahrte Professoren, L. Thakel, C. Pegel und A. Eggerds ganz ausgestorben. H. Heinrich hatte zwar noch 2 Professoren der Philosophie und einen Theologen, so wie schon vorher 3 Aerzte, dahin berufen:

rufen: allein der Magistrat gab nicht zu, daß die ältern Lehrer sie auf Begehren der Herzöge ins academische Concilium aufnahmen, oder zu andern Collegial-Rechten zulassen durften. Hingegen verschrieb er selbst 3 neue Professores, einen Juristen, einen Philosophen und einen Arzt, aus Cölln, denen unweigerlich Sitz und Stimme im Concilium eröfnet werden mußte. Mit dem hiedurch vermehrten Uebergewicht mußte nun im Nahmen der Universität, was vorhin der Magistrat auf einer Tagefarth zu Schwaan den Herzögen zu verweigern sich nicht länger getrauet hatte, die Aufnahme und Zulassung der fürstl. Professoren abgelehnet werden. Eine ernsthafte herzogliche Bedeutung fand bey dem Magistrat eben so wenig Eingang, als die Vorschläge der räthlichen Professoren zur Wiederaufhelfung der Universität, und zur Anlegung eines Pädagoginms und Gymnasiums." S. 123. (1444 — 1552.) „Die Herzöge hatten sich durch die Ausschließung ihrer Professoren zu Rostock nicht abhalten lassen, 4 Aerzte, einen Rechtsgelehrten und 2 Theologen aus Wittenberg, auch einen Lehrer der ebräischen Sprache dahin zu rufen. Der Magistrat fuhr aber auch fort, nach Abgang seiner ersten 3 cöllnischen Professoren ihre Stelle mit neuen zu besetzen. Die neuen Professoren vereinigten mit den ältern ihre Beschwerden über den Magistrat. Zu deren Abhelfung und zur Wiederherstellung der Academie wurden von jedem Herzoge Abgeordnete nach Rostock abgefertiget: eine Deputation der Stadt trat mit ihnen zusammen, und hiezu gesellten sich Deputirte von Lübeck, Hamburg und Lüneburg als Unterhändler. Die Gegenstände der Unterhandlung waren, theils die Einziehung des Stiftungsfonds, der Universitätsgebäude, und fast aller Einkünfte; theils die Ausschließung der fürstlichen Professoren von dem Concilium, den academischen Dignitäten und Emolumenten, wogegen die räthlichen eigenmächtig zu Regenten der Universität aufgedrungen waren; theils die Einmischung der Rathsglieder ins Concilium und dessen Beschlüsse, Jurisdictions- und Promoti-

motions-Handlungen; theils die Unterdrückung der Appellationen an den Bischof zu Schwerin, die anmaßung einer räthlichen Gerichtsbarkeit, u. s. w. Die zahlreiche Zusammenkunft endigte sich nach weitläuftigen Verhandlungen damit: daß die Herzöge zum Fond der Universität 1000 fl. und die Stadt, in Erwartung einer herzogl. Zulage von 200 fl. zum Freytisch, 500 fl. jährlich hergeben wollten. Durch deren Anweisung verlangte die Stadt von aller Verbindlichkeit wegen des vormals eingezogenen Universitätsfonds befreyet zu werden; dagegen sollte das academische Concilium sowohl in der Aufnahme seiner Mitglieder als in allen innerlichen und academischen Angelegenheiten völlige Freyheit behalten; nur in Streitigkeiten zwischen der Universität und der Bürgerschaft, oder in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie bey Abfassung neuer Statuten, sollte sie die räthlichen Beysitzer zuziehen, auch jeder neue Professor sollte dem Rath und der Stadt schwören; in Ansehung der Jurisdiction, Appellation, Accisefreyheit, und anderer Privilegien und Immunitäten, der Academie ließ man es bey den Stiftungsbriefen und Verträgen."

(Das Uebrige künftig.)

2.

Außer der würzburger gelehrten Zeitung (7 B. S. 154.) hat auch die erfurter mit dem Anfang dieses Jahres eine veränderte Einrichtung erhalten, wovon in den ersten diesjährigen Stücken nähere Nachricht gegeben wird. Die beyden hauptsächlichsten Veränderungen bestehen darin, daß die dortige Academie der nützlichen Wissenschaften die ganze Besorgung dieser Zeitung völlig übernommen hat, und daß der Verfasser jeder Recension sich nun unterderselben nennet. Zum Behuf dieser Blätter will ich theils dasjenige, was bey dieser Gelegenheit über den Nutzen gelehrter Zeitungen überhaupt gesagt ist, theils die Gründe gegen die Anonymität der Recensenten auszeichnen und zusammenstellen.

Gelehrte Zeitungen gehören zu den nützlichen Anstalten, wenn darin bemerkt wird, welchen Werth die herausgekommenen Schriften haben, inwieferne sie die Gränzen der Wissenschaften erweitern, und was nun noch zu deren Ausbildung zu thun übrig bleibt. Eine treffliche Recension ist ebensowohl ein Kunstwerk, als ein anderer Aufsatz. Der würdige Recensent vergleicht die vor ihm liegende Schrift nicht nur mit andern über diesen Gegenstand vorhandenen Schriften, sondern auch mit dem Ideale der Vollkommenheit. Sein Blick wird erweitert, wenn er sieht, prüft und erwägt, was andere gethan haben: er legt dadurch, daß er sich in fremde Begriffe eindenkt, das Einseitige seiner eigenen Begriffe ab. Entfernt von Neid und Partheylichkeit ehrt er in dem Schriftsteller reine Wahrheitsliebe, und von Wohlwollen beseelt leitet er den gutmüthigen Beobachter der Wissenschaften: nur den sich gelehrt dünkenden Charlatan und den übermüthigen Pedanten stellt er in seiner Blöße dar, nur dem boshaften vorsetzlichen Feinde der Wahrheit ist er furchtbar. Mehrere vortrefliche und große Männer erkannten den Nutzen dieser Beschäftigung, bey welcher man oft unerwartete Aussichten zur Vervollkommnung und Anwendung der Wissenschaften entdeckt. So hat Haller in den göttingischen Anzeigen nicht selten treffliche Winke zu Fortschritten in mehreren Wissenschaften gegeben, so haben Lessing, Mendelssohn, Nicolai, und ihre würdigen Mitarbeiter durch die Litteraturbriefe zur Bildung des Geschmacks ungemein viel beygetragen. Für die Leser ist es überdem vortheilhaft, wenn sie mehrere gründliche Recensionen eines Buches mit einander vergleichen können, und nicht an die Meinungen einiger Kunstrichter gebunden sind. Vorgefaßte Meinungen, Vorliebe für dies oder jenes System, für diese oder jene gelehrte Lehranstalt, u. s. m. schleichen sich bisweilen unvermerkt auch bey einem gründlich gelehrten Manne und bey der besten Absicht ein: und die Klagen mancher Schriftsteller, daß ihre Schriften falsch beurtheilet oder unangezeigt zurücke gelegt werden, weil

sie

sie nicht zu dem begünstigten Bunde gehören, mag denn doch zuweilen richtig seyn. Verschiedene Kunstrichter betrachten ohnehin ein Buch zuweilen von ganz verschiedenen Seiten. —

Die Frage: ob es besser sey, daß der Recensent sich nenne? hat zwey Seiten. Es kommt eigentlich nicht sowohl darauf an, wer spricht, als vielmehr, ob das, was gesprochen wird, wahr ist. Und man kann es nicht immer misbilligen, wenn der Recensent, der oft die höchst empfindliche Eigenliebe der Schriftsteller gegen sich reizen muß, einem gehässigen Federkriege durch Verschweigung seines Nahmens zu entgehen wünschet. Indessen werden auch Recensenten, wenn sie sich nennen, ihren Recensionen ofters einen höhern Grad von Vollkommenheit geben, und das Kunstrichteramt mit mehrerer Würde übernehmen. Unbekannte und ungenannte Verfasser schreiben oft über Gegenstände, von denen sie keine Kenntniß haben, und bedienen sich einen leichtsinnigen und chicanirenden Sprache: wer allgemein bekannt ist, wird, wenn er gleich nicht als ein untrügliches Wesen redet, und nur nach seiner individuellen Ueberzeugung urtheilet, doch nicht so kühn gewagte und unreife Aeußerungen machen, sich nicht so leicht zu Beleidigungen und Misdeutungen herabwürdigen. Die oft ungegründeten Klagen der Schriftsteller, daß die ihren Erwartungen nicht gemäße Anzeigen, und des Publicums, daß oberflächliche und partheyische Urtheile, von unwissenden Leuten, von Feinden und Freunden des Verfassers herrühren, werden durch diese Einrichtung vermindert werden. Wenigstens aber kann es nicht schaden, daß neben so vielen wissenschaftlichen Richterstühlen, deren Mitglieder unbekannt sind, auch andere entstehen, deren Mitglieder sich offenherzig zu ihren Urtheilen bekennen. Wahrheitsliebe läßt sich demungeachtet mit Wohlwollen, Freymüthigkeit mit Mäßigung, und Nachdruck mit Anstand verbinden. —

Ich füge noch hinzu, daß von hiesigen Gelehrten auch der Hr. Prof. Martini und der Hr. Doct. Koppe an dieser gelehrten Zeitung Antheil genommen haben.

3.

Der polynomische Lehrsatz, das wichtigste Theorem der ganzen Analysis, nebst einigen verwandten und andern Sätzen. Neu bearbeitet und vorgestellt von Tetens, Klügel, Kramp, Pfaff und Hindenburg. Zum Druck befördert und mit Anmerkungen, auch einem kurzen Abrisse der combinatorischen Methode und ihrer Anwendung auf die Analysis, versehen von Carl Friedrich Hindenburg. Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern, 1796. 20 Bogen in Octav.

Für diese Blätter bedarf es nur einer Anzeige des Antheils, den der Hr. E. R. Tetens an diesem Buche hat: und dies kann sehr kurz geschehen. Von den verschiedenen Abhandlungen nämlich, die hier zusammen gedruckt sind, gehört ihm die erste, mit der Ueberschrift: *Formula Polynomiorum.* **Eine allgemeine Formel für die Potenzen mehrtheiliger Größen.** Sie gehet von S. 1 bis S. 47, und ist von dem Herausgeber mit verschiedenen Anmerkungen versehen. Dieser sagt von ihr in der Vorrede: „Ich erhielte diesen Aufsatz durch Hrn. H. R. Kästner, dem selbiger vom Hrn. E. R. T. zur Mittheilung fürs Archiv war zugesendet worden. Er ist in mehr als einem Betrachte merkwürdig, theils wegen der vielen nützlichen Bemerkungen, die hier gelegentlich vorkommen, theils aber und vorzüglich wegen eines darin aufgeführten neuen Substitutionsverfahrens, welches an Leichtigkeit und Kürze der Entwickelung und Darstellung des polynomischen Lehrsatzes alle übrigen nicht-combinatorischen bey weitem übertrift. Hr. T. hat hier durch sein bloß analytisches Verfahren, wie er es nennt, alles geleistet, was die Analysis auf den bisher allein bekannten Wegen nur immer zu leisten vermag. Es ist die für diesen Satz am weitesten getriebene Annäherung zur Combinationsmethode, mit welcher es, wie ich gezeigt habe, von einer und derselben Grundformel ausgehet, in die es auch ohne Schwierigkeit sich auflösen läßt.„

Annalen
der
Rostockschen Academie.
7. Band. 32. Stück.

Den 26. December 1797.

1.

Heinrich Valentin Beckers, Prof. der Philos. und Pastors an St. Jacob zu Rostock, Sammlung einiger Predigten. Nach dessen Tode herausgegeben von M. Johann Georg Becker, Prediger zu Jördensdorf. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1797. 18½ Bogen in Octav.

Eben der faßliche Vortrag, den der Hr. Verf. in seinen Vorlesungen hatte, (7. B. S. 16.) zeichnete seine Predigten aus, und erwarb ihm, verbunden mit einem localen Grunde, auch in diesem Fache Beyfall. Inzwischen hat er selbst eingesehen, daß seine Kanzelvorträge beym Abdruck viel verlieren würden: und hat daher aus der großen Anzahl aller während seines Amtes gehaltenen Predigten zwölfe ausgewählt, die nach seinem Tode gedruckt werden, und hauptsächlich seinen ehemaligen Zuhörern gewidmet seyn sollten. Ihnen ist eine Nachricht von seinem Schicksale beym Brande des jacobitischen Thurms beygefügt. Ich vermuthe, daß bey diesen zwölf Predigten zufällig eine Verwechselung vorgegangen seyn müsse; wenigstens habe ich mehrere Predigten angehöret, die besser waren, als einige der hier abgedruckten sind.

2.

Beschluß der Anzeige von Rudloffs pragmatischem Handbuche der Mecklenburgischen

Geschichte, 3 Th. 1 B. — S. 164. (1556 — 1567.) „Die rostockische Universität hatte unter den bisherigen Gesinnungen des Raths an ihrer ohnehin so zweydeutigen Selbstständigkeit nicht gewonnen. Zu ihrer Verbesserung schienen die Landesherren um so weniger allenige Kosten verwenden zu wollen oder zu können, da der Magistrat mit dem eingezogenen alten Stiftungsfond dazu nicht die Hand bieten wollte, bis die fürstlichen Professoren der Landtagsversammlung zu Sternberg ihre großen Verlegenheiten klagten, um den Herzögen deren Abhelfung zu empfehlen. Diese thaten wenigstens den ersten Schritt, indem sie der Universität 1557 von den Hebungen der vormaligen Klöster Dobberan, Marienehe und Neukloster, aus der Sülze zu Lüneburg und aus Pommern 1500 fl., aus dem Amte Ribnitz und andern einheimischen Pächten und Zinsen 1500 fl., auch von den eingezogenen Stiftern Tempzin, Ivenak, Broda und Mirow 500 fl. jährlicher Renten anwiesen. Hievon sollten 3000 fl. zu Professoren-Besoldungen, die übrigen aber von den Herzögen zu Schulen und andern milden Zwecken verwandt, die etwanigen Defecte hingegen durch andere Einkünfte ergänzt werden. Doch erklärten sich die fürstlichen Professores gegen H. **Ulrich**, auf die von **Johann Albrecht** verpfändeten lüneburgischen Sülzgüter, im Fall sie von diesem oder von der Landschaft nicht sobald eingelöset werden sollten, keinen Anspruch an ihn machen zu wollen. Auch die ganze Universität war bereit, auf den Fall, daß der Magistrat ihr die vorhin angekündigten jährlichen 500 fl. anwiese, oder die Landesherrschaft ihr andere erbliche Güter und Capitalien eigenthümlich versichern würde, eben soviel von den aus Dobberan und Marienehe verschriebenen Hebungen zurück zu geben. Die Herzöge bestunden dagegen auf die Aufnahme ihrer Professoren ins Concilium, und auf dessen unbeschränkte Freyheit, auch auf jährliche 600 fl. von Seiten der Stadt. Weil man auch selbst nach dem Religionsfrieden wegen dereinstiger Zurückgabe vormaliger geistlicher Güter nicht völlig sicher zu seyn

glaubte,

glaubte, bewirkte Johann Albrecht persönlich beym Kayser Ferdinand eine Erneuerung der academischen Privilegien; besonders um diese, bey der zweifelhaft gewordenen Anwendlichkeit einer päbstlichen Fundations-Bulle auf eine nun protestantische hohe Schule, unter die mächtigere Sanction des weltlichen Reichsoberhaupts zu stellen. Der Magistrat ließ sich durch deren Insinuation nicht abhalten, die herzoglichen Professores vom Concilio auszuschließen, sie mit bürgerlichen Auflagen zu beschweren, und Universitätsglieder unter seinen Gerichtszwang zu ziehen. Vergebens suchte eine Localcommission eine Vereinbarung nach dem Maaßstab der vormaligen Vorschläge und der kaiserlichen Bestättigung: erst nach einer beym Kaiser erhobenen Klage kam die schriftliche Verhandlung so weit, daß ein Vergleichsentwurf des Raths nach der Erklärung des alten Conciliums von den Herzögen genehmigt, und am 11 May 1563 über alle bisherige academische Irrsale eine vollständige Concordien-Formel vollzogen wurde. Die neue Dotation von 1557 ward auf jährliche 3000 fl. reduciret; der Rath übernahm außer den ursprünglich hergegebenen Universitäts-Gebäuden, (mit Vorbehalt des Eigenthums im Fall des Untergangs der Academie,) anstatt der eingezogenen 800 fl. die alleinige Besoldung dreyer Professoren, und für sechs andere noch jährlich 500 fl, gegen Einziehung des Michaelis-Klosters, der academischen Dom-Präbenden und anderer Einkünfte; sowohl 9 herzogliche als die 9 räthlichen Professoren erhielten gleichen Antheil an den Sitzungen des Conciliums, wie an den academischen Dignitäten und Freyheiten. In Gefolge dieser neuen Organisirung ward der erste herzogliche Professor **Chyträus** zum Rector erwählt. Zu den academischen Freytischen widmeten beyde Herzöge noch besondere Natural-Lieferungen, so wie auch die Stadt das Ihrige dazu beytrug." — S. 269. „Schon vor der Kirchenverbesserung fehlte es, soviel der Geist des Zeitalters und dessen beschränkter wissenschaftlicher Gesichtskreis es gestattete, in der rostockschen Universität

nicht an thätiger Aufmerksamkeit auf Verbreitung und Ausübung gelehrter Kenntnisse. Sie beschäftigte 1520 8 Lehrer der Theologie, 3 in den päbstlichen, 3 in den kaiserlichen Rechten, und einen außerordentlichen, 1 in der Medicin und 17 in den freyen Künsten. Von 1503 bis 1520 war jährliche Zuwachs der Studirenden im Durchschnitt noch 200, seitdem aber unter den religiösen Uneinigkeiten, politischen und physischen Widerwärtigkeiten bis 1563 nur 72. Zu schwach, von dem Rechte der eigenen Berufung ihrer Lehrer, wozu es auch in ihrem Schooße vielleicht an Subjecten fehlte, selber Gebrauch zu machen, konnte die Academie diese Sorge leicht denjenigen überlassen, die sich derselben, wenn gleich aus ungleichem Beruf und mit ungleichen Kosten unterzogen: dem Landesherrn und dem Stadtrath. Nach der neuen herzoglichen Dotation von 1557 ward der academische Etat auf 4 Professoren der Theologie, 4 in den Rechten, 2 in der Medicin, und 10 in den freyen Künsten, einen Universitätsnotarius und einen Quästor angeschlagen. Eben dies Personal-Verhältniß ward in der Concordien-Formel bey der wirklichen Zusammensetzung des academischen Corps aus herzoglichen und räthlichen Professoren, nur mit dem Unterschiede, beobachtet, daß die philosophische Facultät auf 8 beschränkt wurde, und von allen 4 Facultäten der Rath die Hälfte der stimmfähigen Professoren übernahm. — Von 1563 bis 1572 betrugen die jährlichen Inscriptionen der Studirenden im Durchschnitt 127. Die Statuten der Academie wurden 1548, so wie die der juristischen Facultät etwa 1550, und der theologischen Facultät 1564, letztere mit Verpflichtung der Lehrer auf die augsburgische Confession erneuert. Der Versammlungsort des academischen Conciliums, auch das theologische und juristische Auditorium war 1567 im Michaelis-Kloster. Dem darin angelegten Pädagogium wurden vom Magistrat 1561 zwey Professoren (paedagogici) zu Inspectoren vorgesetzt. Diese behielten die Aufsicht und Administration auch nach der Concordien-Formel, als von der Universität 1564 die

Disci-

Disciplin der 6 academischen Regentien reguliret ward. In diesen mußten alle Studirende, (scholastici,) die nur Platz darin fanden, bis zum Magistergrad, wohnen, und waren der Aufsicht eines Magisters (Regentialis) untergeordnet, der dafür einen Theil des Miethgeldes, und von jedem 4 Goldfl. jährlich erhielt. Die Regential-Magister stunden unter 2 General-Inspectoren aus dem Schooße der Professoren. Von dem litterarischen Fleiße der rostockschen Universitätsgelehrten in Vorlesungen, Redeübungen, Disputationen und gedruckten Schriften wurden von 1560 bis 1566 vollständige Verzeichnisse bekannt gemacht. — Von andern einheimischen Gelehrten dieses Zeitalters verdienen noch bemerkt zu werden: in Rostock, der Dichter Johann Padus, und der Secret. Nicol. Baumann; in Schwerin der Mathematiker Til. Stella und der Kapellmeister Dav. Coler. Die von Johann Albrecht 1552 aus dem oberdeutschen Kriege zu Wasser nach Mecklenburg gebrachte Büchersammlung war, nachdem sie unterwegs bey Stade einigen Verlust erlitten hatte, schon eine zahlreiche fürstliche Bibliothek in Schwerin. Zu einer Bibliothek der phil. Facultät zu Rostock ward durch N. Chyträus erst 1569 die Anlage gemacht. Außer der Buchdruckerey im Michaelis-Kloster bis 1532, waren daselbst, ein Buchdrucker Winter in Marschalls Hause, 1510 — 1522, L. Diez, fürstlicher Buchdrucker, mit der Verpflichtung, ohne Wissen und Willen der Professoren nichts drucken zu lassen, 1519 — 1560, und die Universitäts-Buchdrucker S. Mühlmann, 1561, und J. Lucius, 1564."

Um für diejenigen, welche Gelegenheit haben, künftig zur Aufklärung dieses Abschnitts der academischen Geschichte etwas beyzutragen, die Puncte, worauf es vorzüglich ankommt, desto eher kennbar zu machen, wird es nöthig seyn, hier noch folgendes zu bemerken.

1. Sollte es nicht möglich seyn, näher auszumitteln, wann und auf welche Veranlassung die Herzöge von Mecklenburg zuerst Professoren der rostockschen Acade-

mie ernannt? Da sich bis etwa 1530 keine Spur findet, daß von den Herzögen nach der ersten Einrichtung an die Ernennung der Professoren, an die Erhaltung der Academie, oder an eine sonstige Theilnahme gedacht worden: so muß doch ein besonderer Grund die Gelegenheit zu diesem Entschlusse gegeben haben. II. Ein Theil der damaligen Schicksale der Academie stehet wohl unstreitig mit der Reformation, die von ihrer Seite schwerlich begünstigt werden konnte, in Verbindung. Aus diesem Grunde würde ich wenigstens die Behinderung der Appellation an den Bischof ableiten. III. Angenommen, was freylich nur Hypothese ist, daß die Academie, nachdem sie 1443 den Fond von 800 fl. verloren, aus den wenigen übrigen Einkünften keine Professoren habe besolden können, und also die Stadt auf eine oder andere Art doch zu deren Unterhalt außer den Gebäuden noch manches hergeben müssen: so läßt es sich daraus erklären, woher damals die Zustimmung des Raths bey der Anstellung eines Professors nöthig geworden, und warum derselbe den Herzögen die Ernennung der Professoren nicht eher zugestehen wollen, als nachdem sie sich auch ihrer Seits zur fortdauernden Dotirung der Academie bereit erklärt. Wenigstens scheint es, daß sie nachher das Recht der Herzöge, Professoren zu bestellen, nicht weiter bestritten, sondern nur über die ganze Einrichtung ein festes Regulativ verlanget. IV. So wie die protestantischen Fürsten überhaupt bey der Reformation mehrmalen versicherten, daß sie die eingezogenen geistlichen Güter nicht zu ihrem Nutzen verbrauchen, sondern dieselben an Kirchen und Schulen wieder verwenden wollten: so geschahe das auch von den Herzögen von Mecklenburg. Auf dem Landtag vom 25 Jul. 1552 versicherten sie, daß „die eingenommenen Klöster zu christlichen mildem Gebrauche angewendet, sonderlich aber zu der Universität Rostock gelegt werden sollten.“ Gleichergestalt heißt es in der Kirchen-Ordnung von 1552 im 5 Theil: „Soviel aber Kirchengüter unter dieser Herrschaft sind, Stift, Klöster und Präbenden, will die

Herr-

Herrschaft selbige nicht zerreißen lassen, sondern dazu erhalten, daß daraus — **der Universität** und den Kirchen **mit guten Rath** Zulag verordnet werde." Eben so versicherten dieselben auf dem Landtage vom 19 May 1555, „daß sie geneigt wären, die geistlichen Güter, in der sämmtlichen Regierung gehörig, **mit Rath der Landschaft** zur Bestellung **der Universität**, Consistorii, Schulen und Kirchen anzuwenden." Mehrerer ähnlichen Versicherungen zu geschweigen. Aber in keinem Lande sind diese Versicherungen vielleicht weniger gehalten als in Mecklenburg. Außer den Kornhebungen zum Convictorio ward für die Academie von den beträchtlichen Klostergütern die auch in den damaligen Zeiten unzulängliche Summe von 3000 fl bestimmet. Inzwischen hat sie auch diese nie vollständig erhalten, (2 B. S. 95.) und konnte durch alle ihre Anträge nicht eher als im Jahr 1703 (2 B. S. 124.) soviel Gehör finden, daß ihr endlich eine jährliche Zulage von 1000 Rthlr. bewilliget ward, die aber wiederum nur wenige Jahre bezahlt ist. Die Geschichte wird also richtiger sagen müssen, daß die Academie von den ihr bestimmten Klöstergütern so wenig, als nur irgend möglich war, verschrieben erhalten, daß dies zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse unzureichend gewesen, allein auch diese Kleinigkeit ihr nicht unverkürzt verblieben sey, und die Landesfürsten ihr außerdem bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, soviel bisher ersichtlich geworden, nichts irgend Erhebliches zugewandt. Wieweit die übrigen Anordnungen der Herzöge das Beste der Academie oder ihr eigenes Interesse zum Zweck gehabt, wird auch noch eine genauere Untersuchung erfodern. Und sodann dürften manche seit **Cothmanns** Zeiten ohne genugsame Prüfung beybehaltene Meinungen von den Ursachen, die den Flor der hiesigen Academie gehindert, eine große Abänderung erfodern. — Noch muß ich bemerken, daß in der Vorrede einige Erinnerungen gegen die Abhandlung des Hrn. **v. Kampz**: „Worauf haftet die mecklenburgische Herzogswürde?" (5 B. S. 96.) gemacht wor-

worden, worauf der Hr. v. R. sofort in seinen Beyträgen zum meckl. Staats- und Privat-Recht (5 B. S. 293. Nr. V.) antwortete. Nachdem beyde einige vormalige Aeußerungen genauer bestimmet, kann man in der Hauptsache diese Controverse wohl als abgemacht annehmen, da Hr. L. R. R. nicht bezweifelt, daß die ganze Herrschaft Stargard seit 1373 wirklicher integrirender Theil des Herzogthums Mecklenburg sey, und der Hr. K. R. v. R. dagegen zugiebt, daß 1348 nicht ganz Stargard zum Herzogthum erkläret worden, sondern daß nur „diejenigen Theile Stargards, die aus der märkischen Hoheit getreten waren, und die das Haus Mecklenburg schon als Reichslehn besaß, ein Gegenstand desselben werden können." Von minderer Erheblichkeit ist dasjenige, was gegen die Benennungen: Herrschaft Stargard, Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow, Mecklenburg-Strelitz, noch geäußert ist; indem es nur auf die Verbindung ankommt, in welcher diese an sich richtigen Ausdrücke gebraucht werden.

3.

Predigt über das Evangelium des Trinitatis-Festes, Joh. 3, 1-15. Ein Geschenk für seine Wohlthäter von Heinrich Boy. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1½ Bogen in Octav.

Wenn ich diese Predigt in einer Kirche gehöret hätte, so würde ich sie immer zu den mittelmäßigen gerechnet haben. Aber gedruckt sollte sie nicht seyn: der Gegenstand ist allgemein bekannt, und die Ausführung hat nichts vorzügliches. Unter der Vorrede ist das Jahr des Abdrucks, 1797, angegeben.

4.

Unterm 1 Oct. hat die medicinische Facultät den Hrn. Franz Dan. Hagelstein aus Lübeck zum Doctor erkläret, und mit dem Patente seine Probeschrift vertheilen lassen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 33. Stück.

Den 9. Januar 1798.

I.

Ohnmaßgebliches politisches Erachten über die Möglichkeit der Schiffbar- oder Fahrbarmachung der von der Stadt Neubrandenburg bis in die Peene gehenden Tollensee, von D. Z. Neustrelitz, bey Michaelis, 1796. 4⅛ Bogen in Octav.

Mir ist das Daseyn dieser kleinen Schrift des Hrn. Doct. Zimmermann erst spät bekannt geworden: ich vermuthe also, daß ihr Inhalt auch manchem meiner Leser nur durch diese Anzeige bekannt werden wird, und will daher von derselben eine ausführlichere Nachricht geben.

In dem ersten Abschnitte, deren sie drey hat, wird von den Vortheilen und Nachtheilen gehandelt, welche der stargardsche Kreis von der als möglich vorausgesetzten Fahrbarmachung der Tollensee zu erwarten hat. §. 3. Die Handlung der strelitzischen Städte ist unbedeutend: der Handelsverkehr mit ausländischen Producten ist kaum die Hälfte von dem, was er bey einem leichten und wohlfeilern Transport seyn könnte; und der Vertrieb mit Landesproducten verdient den Nahmen einer Handlung nicht. Insbesondere darf der Kaufmann sich nicht einmal den Gedanken einfallen lassen, mit Ge-

traide handeln zu wollen: Fürstenberg machte vordem eine Ausnahme, allein sein Getraidehandel fällt jetzt auch grösztentheils weg. Sobald aber die Tollensee wiederum fahrbar gemacht ist, werden den Städten des stargardschen Kreises alle Vortheile zu Theil werden, welche jetzt Rostock, Wolgast und andere Seestädte geniesen. Neubrandenburg kann sich von diesem Handel noch grösere, wenigstens sicherere Vortheile versprechen, als erwähnte Seestädte. Denn a) der in dortiger Gegend wohnende Landmann kann sein Getraide nach den Seestädten nicht anders, als mit 10-12 ßl. Unkosten für den Scheffel zur Axe transportiren. Diese Unkosten muß der Kaufmann in den Seestädten bezahlen, und sie kommen dem Landmann keinesweges zu Nutzen: die Fahrbarmachung der T. würde aber den Getraidehändler in Neubrandenburg in den Stand setzen, das Getraide verhältnißmäßig wohlfeiler einzukaufen, und mit höchstens 5 ßl. Unkosten für den Scheffel nach irgend einem nahe belegenen Hafen der Ostsee zu Wasser bringen zu lassen. Ob dieser übrigens einen eigenen, oder Commissions- oder Speditions Handel treiben werde, ist ziemlich einerley: sein Uebergewicht über den Seestädter bleibt immer entschieden. b) Außerdem tritt auch noch oft solche Witterung ein, daß es dem Landmanne in dieser Gegend beynahe unmöglich wird, sein Getraide ohne den Ruin seiner Pferde 8-11 Meilen weit in eine Seestadt zu verfahren; ja es können Zeiten kommen, wo es ihm absolut unmöglich wird, sein gesammtes Getraide so viele Meilen weit zu verfahren. Zu solchen Zeiten wird der Kaufmann noch ungleich wohlfeiler einkaufen, und sein Gewinn noch weit beträchtlicher werden. Nicht voll so wichtig, aber dennoch immer sehr bedeutend, sind die Vortheile in Ansetzung des Handels mit ausländischen Producten. Der Transport derselben, zumal der sehr ins Gewicht fallenden Waaren, als Eisen, Salz, Hering, Wein, u. s. w. wird ausserordentlich erleichtert: mithin entweder dieses beträchtliche Ersparniß gewonnen, oder durch Herunterseztung

des Preises der Absatz erweitert, und alle fremde Concurrenz verdrängt. §. 4. Gesammte Städte des stargardschen Kreises würden ferner dadurch in den Stand gesetzt werden, einen beträchtlichen Theil der bisher roh ausgeführten Producte zu veredeln. Insbesondere würden Mülzereyen, Amidoms- und Puder Fabriken, und Branntweinsbrennereyen entstehen. §. 5. In Neubrandenburg würden alle Handwerker durch die bequeme Zufuhr ihrer Materialien und durch das erweiterte Verkehr gewinnen. §. 6. Der Landmann ist des kostbaren und beschwerlichen Transports nach den entfernten Seestädten überhoben. Er darf sich nicht für allzuwohlfeile Zeiten fürchten: und gewinnet an den Preisen der Einfuhr. Selbst bey der Schiffbarmachung der Elde wird ihm dieser zweyte Ausweg nützlich, da der Rocken in der Ostsee hänfig vortheilhafter abzusetzen ist. §. 7. Die herzogl. Kammer hat davon höhere Pachtsummen, und eine Vermehrung der Handlungs- und Consumtions-Steuer zu erwarten. Auch ist ein besserer Absatz des Holzes aus den von der T. nicht zu weit entlegenen Forsten möglich. §. 8. Die vielen mittelbaren Vortheile bedürfen keiner Ausführung. §. 9. Als besorgliche Nachtheile möchte man die Erhöhung der Getraidepreise und die Abminderung des Transports auf der Elde ansehen. Aber wenn auch die Getraide-Preise sich zu Zeiten erhöhen, so tritt doch zugleich eine merkliche Verbesserung des Nahrungsstandes ein, und es sichert der beträchtliche Getraidedepot auf immer für wirklichen Kornmangel. Ueberdem ist der Abgang, der an den Revenüen der Elde-Schiffahrt dadurch entstehen könnte, nicht so groß, um deshalb alle übrige Vortheile dieses Vorschlags aufzugeben.

Der zwepte Abschnit beschäftiget sich mit den der Schiffbarmachung der Tollensee entgegenstehenden Hindernissen und Schwierigkeiten. §. 9. 10. Die ältere Geschichte lehret, daß das Kloster Broda den Heringsfang auf der Ostsee ausgeübt, und daß der Stadt Neubrandenburg durch die Schiffahrt Fische zugeführt worden. Es muß also damals

die T. fahrbar gewesen seyn: ob von Natur oder durch die Kunst, sey dahin gestellt; genug, was damals möglich war, wird es auch jetzt seyn. Soviel das Auge eines Layen in der Wasserbaukunst zu übersehen vermag, stehet außer den an mehreren Stellen vorhandenen gewöhnlichen Hindernissen, namentlich den Untiefen, den Krümmungen, und dem zu schmalen Flußbette, der freyen Fahrt weiter kein physisches Hinderniß, als die Mühle zu **Treptow**, im Wege, und dies kann durch eine hölzerne Schleuse sehr leicht beseitiget werden. §. 11-15. Unter den moralischen Hindernissen ist die Besorgniß, daß das benachbarte **Pommern**, durch welches die T. ihren Lauf nimmt, weder die freye Durchfuhr erlauben, noch die Fahrbarmachung in seinen Gränzen verstatten, oder veranstalten werde, zuerst zu erwägen. Und freylich ist in den vorigen Zeiten aus unrichtigen Handels-Maximen dem Transito-Handel der benachbarten Staaten oft jedes mögliche Hinderniß in den Weg gelegt, oder derselbe gar verboten. Allein in den neuern Zeiten hat die Fackel der Aufklärung auch die Handelspolitik auf richtigere Grundsätze reduciret, und die Ueberzeugung verschaffet, daß die Erschwerung oder Sperrung des Transito-Handels den eigenen Unterthanen am nachtheiligsten sey. Zwar währte es lange, ehe diese Handelspolitik in den preußischen Staaten Eingang fand: allein endlich hat auch hier die Allgewalt der Aufklärung gesiegt. Unter der vorigen Regierung ist dem stargardschen Kreise schon die Durchfuhr fast aller Artikel der Im- und Exportation, z. B. Getraide, Holz, Glas, Eisen, Salz, Wein, ꝛc. gegen mäßige Durchgangsrechte zu Lande erlaubt: warum sollte der Durchgang dieser nämlichen Artikel zu Wasser verweigert werden? Und da dem stargardschen Kreise vor wenig Jahren freywillig die Eröffnung einer neuen Wasserfahrt durch die Fahrbarmachung des **Rhyns** angeboten ward; warum sollte die Fahrbarmachung der **Tollensee** versagt werden? **Demmin**, **Anclam**, und selbst **Treptow** erhalten dadurch nicht unbedeutende Vortheile. Erstere beyde Städte werden einen

Theil

Theil des eigenen Handels an sich bringen, der auf diese Weise eröfnet wird, und insoferne freylich wird der Handel der stargardschen Städte ein bloßer Commissions- und Speditions-Handel werden: aber auch der den letzteren übrig bleibende eigene Handel kann ohne einen demminer oder anclammer Spediteur nicht betrieben werden, mithin wird den ersteren beyden Städten insoferne der sichere Commissions- und Speditions-Handel zu Theil. Außerdem aber dürften die pommerschen Städte die Wasserfracht auf diesen Transport bis zur Seestadt allein behalten. Sollte Demmin auch wirklich eine Art von Stapelrecht haben: so wird es sich doch dessen gegen die größeren Vortheile, die aus der Schiffbarmachung des Flusses zu erwarten sind, ohne Zweifel begeben. §. 16. Das zweyte moralische Hinderniß findet der Verfasser in der Schwierigkeit, welche die Eigenthümer der an den Fluß gränzenden Ländereyen bey der Erweiterung des Flußbettes, der Durchstechung der Krümmungen, ꝛc. machen mögten. Diesen müßte denn nun, so wie bey allen andern Kanälen, eine angemessene Vergütung gegeben werden. Er hält diese Vergütungssumme aber nicht für so beträchtlich, daß sie die Sache hindern könnte. §. 17-20. Als das dritte moralische Hinderniß ist die Aufbringung der Kosten angegeben. Um dies zu heben, macht der Hr. Verf. folgenden ungefähren Anschlag. An Zoll- und Schleusengelde würde, wenn man dieses aufs höchste setzen wollte, zu erwarten seyn, a) bey der Ausfuhr für 2000 Wispel Getraide, a Schefl. 2 ßl., 2000 ℛ; und für Wolle, Holz, Glas, Malz, Amidom, Grütze, ꝛc. 10000 ℛ an Werth, a 2 p. C. 200 ℛ; b) bey der Einfuhr für 400 Orhoft Wein a 12 ßl., 100 ℛ; für 600 Tonnen Hering, a 12 ßl., 150 ℛ; für 2000 Tonnen Salz, a 12 ßl., 500 ℛ; für 1000 Schpf. Eisen, a 12 ßl., 250 ℛ und für Hanf, Oel, Leder, Kupfer, Syrup, Fische, ꝛc. am Werth von 10000 ℛ, a 2 p. C. 200 ℛ. Der Ertrag wäre hiernach 3400 ℛ. An Kosten, (bey welchen aber die Vergütungen an die Eigenthümer der an-

gränzenden Ländereyen ganz übergegangen zu seyn scheinen,) wird dagegen berechnet; 1) bis an die preuß. Gränze, welches etwa 6000 meckl. Ruthen, wovon 1625 eine deutsche Meile ausmachen, betragen dürfte, 5000 rℳ; 2) von der Gränze bis **Treptow**, 3000 rℳ; (das Maas ist nicht so, wie bey der vorigen Strecke angegeben;) 3) für die daselbst zu erbauende Schleuse, 2000 rℳ; 4) von da bis an die **Peene**, in welcher Strecke die T. schon von Natur so breit und tief ist, daß Holzpramen von 24 : 30 Klaftern darauf gehen können, 5000 rℳ. Solchemnach würden zur Fahrbarmachung nur etwa 15000 rℳ Capital, und zu dessen Verzinsung mit 4 p. C. jährlich 600 rℳ erfodert: folglich bliebe nach Abzug der letzteren, zur Unterhaltung des Werkes, zum Abtrag des Capitals, rc. noch ein jährlicher Ueberschuß von 2800 rℳ. Wollte man aber auch die jährliche Einnahme auf die Hälfte herabsetzen, und die erste Ausgabe doppelt so hoch rechnen: so bleiben doch noch jährlich 500 rℳ zu den Kosten der Unterhaltung, rc. übrig.

Der kurze **dritte Abschnitt** ist eine **practische Nutzanwendung**, und empfiehlt den Versuch, als „das einzige mögliche Radical Mittel, die Städte des stargardschen Kreises, besonders aber die Vorderstadt derselben, von dem ihnen unausbleiblich bevorstehenden gänzlichen Verfall und Ruin zu erretten, und die bisherige Nahrlosigkeit und Armuth derselben in Wohlstand und Zufriedenheit zu verwandeln."

Eine ungünstige Beurtheilung, die der Hr. Verf. in der Vorrede besorgt, verdient diese Schrift gewiß nicht, vielmehr ist man ihm Dank schuldig, daß er ihren Gegenstand in einem solchen Detail in Anregung gebracht hat. Wohl aber wird die Sache noch eine genaue Prüfung von Seiten einsichtiger Kaufleute und Wasserbaumeister erfodern. Ich will nur ein Paar Bemerkungen, die auch der Gelehrte machen kann, hinzufügen. 1. Wenn auch der Heringsfang des Klosters **Broda** (5 B. S. 3.) die ehemalige Fahrbarkeit der **Tollensee** erwiese, so dürfte doch die allmälige

Ab-

Abnahme der Ostsee (3. B. S. 328.) nicht erlauben, die Möglichkeit der Schiffbarmachung bloß nach den ältesten Zeiten zu beurtheilen. II. Bey Berechnung der Vortheile, welche Neubrandenburg sich zueignen soll, scheinen einige unrichtige Voraussetzungen in Absicht des Gewinnes, den die Seestädte vom Verkehr mit den einheimischen Producten haben, und des Gewinnes, auf den eine Landstadt dabey rechnen kann, zum Grunde zu liegen. Ich kann aber bloß im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, da der Hr. Verf. sich nicht bestimmt genug ausdrückt. III. Wenn der Handel von Neubrandenburg weiter als bis Wolgast oder Swinemünde gehen soll, so sind auch die an diesen beyden Orten zu übernehmenden vielleicht nicht unbeträchtlichen Kosten Anschlag zu bringen. IV. Zwischen den Kosten, welche die Schiffbarmachung der Elde nach dem von Kunstverständigen gemachten und auf eine genaue Local-Untersuchung sich begründenden Anschlag erfodern wird, (5 B. S. 131.) und zwischen der Summe, welche der Hr. Verf. zur Schiffbarmachung der Tollensee genügend achtet, ist doch ein so großer Abstand, daß man ohne eine genauere Darlegung des Grundes dieser Verschiedenheit die Letztere nicht wahrscheinlich finden dürfte. V. Wenn künftig einmal eine Verbindung der Müritz und Warnow eintreten sollte, so würde die Tollensee entbehrlich seyn. Wäre es also nicht rathsamer, sogleich auf diesen ganz im Lande bleibenden Kanal zu denken, der sodann durch keine fremde Verfügungen wieder erschwert werden kann. VI. Manche Aeußerungen in diesem Erachten scheinen mir mit denjenigen Grundsätzen nicht vereinbarlich, die sich in dem ehemaligen Bedenken des Hrn. Verf. über die Schiffbarmachung der Elde finden. (3 B. S 148.)

2.

In dem zweyten Stücke des Kosmopoliten, einer Monatsschrift, die seit dem Anfang voriges Jahrs zu Halle herausgegegeben wied, sind aufgenommen:

IX. Einige Bemerkungen eines Reisenden über den jetzigen Zustand der Universität Kiel. Sie nehmen nur anderthalb Seiten ein. Aus dem wenigen, was darin enthalten ist, ziehe ich folgendes aus: „Die Anzahl der Studirenden beläuft sich über zweyhundert. Sie sollen im Durchschnitte in der Erziehung und im Unterrichte sehr vernachlässiget seyn. Ausgelassen sind sie nicht: aber die verderbliche Spielsucht herrscht durchgängig, und läßt nichts Gutes aufkommen. — Für ein Uebel hält man die gar zu große Anzahl außerordentlicher Professoren, die, was das Schlimmste ist, nie Ordinarii werden können, weil sie kein bestimmtes Fach haben." (Das Letztere ist schwerlich richtig.) — „Kiel selbst ist ein sehr anmuthig gelegener Ort. Der Umgang ist ungenirt. An öffentlichen Orten trift man Professoren, Civilbediente, Officiere, Bürger und Studenten untereinander gemischt, im ruhigen Genuß der Geselligkeit. — Staatswissenschaften studiren wohl einzelne Studenten für sich, Vorträge darüber aber werden selten gehört: für die Statistik hat schon seit mehreren Jahren kein Numerus zu Stande gebracht werden können, nicht einmal für öffentliche Vorlesungen. — Die Philosophie findet wenig Liebhaber: man hört zwar bey Reinhold, aber nur, weil es so seyn muß, und ich bin überzeugt, daß er der Mann nicht ist, in diesen Zuhörern den Sinn für Philosophie zu erwecken: ich halte es für unmöglich, daß sie ihn verstehen."

3.

De fürstliche Peter un Pagel, als de lewe Herzog Friederich Franz Sülfst de Fischers up den Brock besöcht; in dre Schnack un ehn Togist von Dieterich Georg Babst. Rostock, gedrückt by den Bookdrücker Müller. 1797. 1½ Bogen in Quart.

Bey Schriften dieser Art genüget es zu meinem Zwecke völlig, wenn ich bemerke, daß sie gedruckt vorhanden sind.

Annalen der Rostockschen Academie.

7. Band. 34. Stück.

Den 16. Januar 1798.

1.

Dissertatio philologica de idiotismis articulorum in lingua graeca, quam consensu ampl. Facultatis Philosophicae Rostochiensis pro summis in Philosophia honoribus in lucem edidit auctor, *Carolus Loefgren*, Scanus. Rostochii, die XXII Augusti, MDCCXCVII. Litteris Adlerianis. 1½ Bogen in Quart.

Eigentlich nur der Anfang einer Abhandlung über die Idiotismen des Articuli praepositiui, welche, nachdem einige Beyspiele angeführt sind, bey dem §. VI. unvermuthet mit den Worten abbricht: Quae de articulo praepositiuo restant, opportuno tempore sequentur.

2.

Im dritten Bande der Annalen der leidenden Menschheit sind drey Aufsätze enthalten, deren ich hier gedenken muß. Der erste davon ist: IV. Auch hier ein Märtyrer der Wahrheit, oder die Geschichte seiner Entlassung vom Syndicat-Amte im Ehrl. zweyten Quartier des Hundertmänner-Collegium zu Rostock, vom Hofrath und Professor, Doctor Rönnberg. Der Hr. Verf. bemerket, daß ihn der ihm in der gothaischen Zeitung (7. B. S. 47.) gemachte Vorwurf eines Misbrauchs

archivalischer Nachrichten *) hauptsächlich zu dieser Bekanntmachung bewogen: und daß er außerdem noch eine Schrift: **Ueber Dienstentlassung überhaupt, und nach seynsollender Sitte und Gewohnheit einer halbjährigen Aufkündigung**, zum Drucke ausgearbeitet habe. Ich will, da ich das Factum vormals (5. B. S. 139.) nur ganz kurz angeführet habe, einen umständlichern Auszug aus diesem Aufsatze, meistens mit dessen eigenen Worten geben: und bey der die Academie betreffenden Stelle einige Anmerkungen hinzufügen.

Hr. H. R. **Rönnberg** erzählt zuvörderst, was er seit seiner im Sept. 1785 erfolgten Wahl als Syndicus bewirkt habe. Die Hauptsache machen die Unterhandlungen über den Erbvertrag aus. „Wie im Jahre 1785", heißt es hier, „die Unterhandlungen über die sogenannten publiken Differenzen eröffnet wurden, habe ich so rastlos gearbeitet, daß ich ohne Anmaßung und Hervordrang nach gewissen Rücksichten wohl sagen könnte: ich habe fast mehr gethan, denn sie alle. Denn ich ward, weil mich schon Jahre lang zuvor, ehe ich Syndicus geworden, der K. D. **Loccenius** mit seinem freundschaftlichen Zutrauen beehrt hatte, zu ihm fast täglich nach den Sitzungen berufen, um ihm über diese und jene Gegenstände nähere Aufklärung in facto zu ertheilen. — Es ist zu umständlich, mich über alle Gegenstände in Rücksicht meiner Mitwirkung zu verbreiten, welche damals ausgeglichen wurden: ich führe daher nur das an, was die Wiedervereinigung der Universität betrift. Sowohl die herzoglichen Herren Commissarien, als die Abgeordneten der Stadt konnten dies Fach so genau nicht kennen, als derjenige, der schon 21jähriger Lehrer der Universität gewesen. Ich arbeitete also auch in verschiedenen Aufsätzen dasjenige aus, was zu den Hauptgegenständen bey der Wiedervereinigung

*) Im Intelligenzblatte Nr. 27 zum 32 Bande der neuen allg. deutschen Bibliothek ist statt einer Berichtigung der vormaligen Nachricht eine Anzeige von diesem Aufsatze eingerückt worden.

gung der Academie gehört*): wobey mich jedoch, und vorzüglich bey dem, was die Geldfoderungen der Universität an die herzogl. Kammer betraf, meine Collegen, die Herren Professoren Wiese und Eschenbach**) sehr werkthätig unterstützt haben. Wollte Gott, ich hätte mehr für die Universität bey diesen Unterhandlungen bewirken können, als nun im neuen Erbvertrage geschrieben stehet. Allein bey der rastlosesten Strebung vermochte ich es nicht. Denn wenn gleich die Stadt die Wiedervereinigung der Universität als eine der vorzüglichsten Unterstützungen der bürgerlichen Nahrung ansieht: so konnte sie doch bey dem besten Willen, und ihrem jetzt noch beschränkten Etat das Gehalt für die von ihr berufenen Professoren nicht so ergiebig bestimmen, als es nach den Bedürfnissen, sowohl in Litterar-Rücksichten, als in Bezug aufs Hauswesen, in unsern Tagen nur zu nothwendig geachtet werden muß, und auch an und für sich sowohl von Seiten E. E. Raths als der Ehrl. Bürgerschaft an-

*) Vermuthlich die 47, 48 und 51 Anlage des Commissions-Protocolls. (6 B. S. 268. 278. 2 B. S. 63.) Mir sind wenigstens außer diesen, und dem nachbin erwähnten Aufsatze über die innere Verfassung der Academie keine Entwürfe desselben bekannt geworden.

**) Dies Compliment muß ich ganz ablehnen. Vieles, was im Erbvertrage überhaupt, und im Abschnitt von der Academie insbesondere, enthalten ist, so wie den incorrecten Ausdruck dieses Transacts, der allein schon eine große Anzahl neuer Streitigkeiten veranlassen kann, billige ich so wenig, daß ich nicht gerne für einen werkthätigen Beförderer dieser Dinge gehalten werden möchte. Ich habe zwar, durch eine Auffoderung des Hrn BM. Engelken veranlaßt, auch im Anfange von 1786, in Grundlage einiger von diesem gemachten Voraussetzungen einen Plan zum Vergleich über die Academie gemacht, und davon damals meinem bey der Commission gegenwärtigen Hrn. Collegen eine Abschrift zugestellet. Dieser ist aber in vielen und wesentlichen Puncten von dem Abschnitte des Erbvertrags sehr abstimmig: und liefert den sichersten Beweis, daß ich bey der Verabredung des Erbvertrags, wenn ich dabey zugezogen wäre, andere Grundsätze

anerkannt worden *). Was im Erbvertrage vom Iudicio mixto und vom Gerichtsstande derjenigen Doctoren vorkömmt, welche nach dem Abschluß dieses Vertrages erst die academische Würde erhalten, habe ich nach den dringendsten Gründen widerrathen **). Ich war aber bey diesen Unterhandlungen nicht als Professor, sondern als Syndicus Mitgehülfe, und mußte folgen, wie hierin die Bürgerschaft den Anträgen des Senats nachgab. Nach einem deshalb erhaltenen Ministerial-Winke arbeitete ich auch einen Plan über die Verbesserung der innern Einrichtung der Academie aus, der nicht allein das Ganze, was zum Universitätswesen gehört, umfaßt, sondern auch in alle Abtheilungen des Ganzen so tief eingriff, daß nach meiner Ueberzeugung nichts unentwickelt blieb, wodurch diese Absicht werkthätig erfüllet werden konnte. Nach meinem Vorsatze sollte dieser Plan durch öffentlichen Abdruck allen sachkundigen Männern zur Prüfung vorgelegt werden, um ihre Bemerkungen zur Vervollkommnung der innern Einrichtung unserer Landes-Universität benutzen zu

beobachtet hätte, als Hr. H. R. R. Was ich außerdem durch gelegentliche Aeußerungen und Beantwortungen geschehener Anfragen beygetragen haben kann, ist von minderer Erheblichkeit.

*) Diese Entschuldigung war ganz ungültig. Wenn gleich die Stadt nicht mit einem Male große Gehalte für alle städtische Professoren bestimmen kann; oder gar im Stande und verflichtet seyn dürfte, zu allen academischen Bedürfnissen die Hälfte beyzutragen: so kann sie doch nach und nach, ohne erhebliche Belästigung, hinlänglichere Salarien ausmitteln, und zu einigen academischen Anstalten einen Beytrag liefern.

**) Beyde Gegenstände geben ein Beyspiel ab, wie verschieden unsere Grundsätze sind. Ich halte das Iudicium mixtum für eine nützliche Einrichtung, und finde es ebenfalls zuträglich für die Academie, daß sie die Gerichtsbarkeit über die Doctoren nicht behalten hat: nur würden freylich beyde Puncte noch etwas anders haben bestimmt werden müssen, als im Erbvertrage geschehen ist. Eine gleiche Verschiedenheit unserer Meinungen äußerte sich auch in Absicht der Foderungen an die herzogl. Kammer. (1. B. S. 244.)

zu können. Allein meine dieserhalb auch höhern Orts vorgetragene Wünsche und Vorstellungen blieben unerhört.“ Demnächst erwähnt der Hr. Verf. seiner Bemühungen bey dem nachherigen Vergleiche mit der Ritter- und Landschaft, und bezeugt insbesondere, daß er es bewirkt habe, daß das zweyte Quartier dem Processe wegen des zwölften Theils, der im Landesvergleich als Beytrags Quote zu den außerordentlichen Landesausgaben bestimmt ist, entsagt habe. „Ein Verzicht darauf“ sagt er, „war schwierig, und mir blieb kein anderes Mittel übrig, als mich unmittelbar an die sogenannten Tausenden zu verwenden: und so in den Versammlungen der hiesigen Gewerke, Seefahrer und der mehrsten von den übrigen Aemtern den Proceß wegen des zwölften Theils, so wie der Gründe zum Zurücktritt von demselben und zum Uebergange zu dem ausgemittelten Vergleich, mit der Deutlichkeit darzustellen, daß sich dadurch auch ein gesunder Menschenverstand überzeugt fühlen konnte.“ Er erwähnt ferner seiner Bemühung bey Stillung eines Auflaufs der Handwerksgesellen, bey Beförderung des Schiffsbaues, und bey den über die Wahl des Stadtwägers entstandenen Streitigkeiten. Zuletzt kommt er denn auf die Controverse zwischen der Stadt und dem Durchl. Herzoge wegen der Reichscontingents-Steuer, bey welcher er die Richtigkeit der damalen von Rath und Bürgerschaft angenommenen Erklärung der Convention, und der Anwendlichkeit der deshalb eingewandten, nun auch vom Reichskammergericht angenommenen Appellation bezweifelte: und „um das ganze Publikum zu überzeugen, daß er nicht nach Nebenabsichten, wie man hie und da verbreitet hatte, sondern als ein ehrlicher Mann nach seiner Ueberzeugung von einem weit aussehenden und mit schweren Kosten verbundenen Proceß abgerathen“, sein Buch über **Reichsmatrikel, Reichscontingent und Römermonate** „nicht nach gelehrter Anmaßung, sondern zur Beförderung einer gemeinnützigen Kunde herausgab.“ — „Kaum war war mein Buch“, fährt er fort, „den hiesigen Sub-

scribenten abgeliefert worden: so ward ich urplötzlich, ohne mir den Grund anzugeben, oder mich wegen einer solchen höchstunerwarten Vergewaltigung zu hören vom Syndicat entlassen. Geschahe dies nach einem raschen unvorberciteten Entschluß, oder nach Absicht und Plan, überhaupt aus beyden Quartieren die bisherigen Syndicos zu entfernen; oder wurde von jemanden, dem es nach einem Amte lüsterte, durch Advocaten-Maximen dieses oder jenes Mitglied des Quartiers gegen mich eingenommen; und so auch der an sich allemal Lob, Ehr und Ruhm würdige Patriotismus hie und da in der Bürgerschaft gereizt, und darauf so benutzt, um nun ein Buch als höchst gefährlich darstellen zu können: das weiß ich nicht, das weiß nur Gott!" Er wandte sich hierauf an die herzogl. Regierung, die dem Magistrat den Auftrag machte, eine gütliche Vereinbarung zu bewirken, welche aber vom Quartiere abgelehnt wurde. Er machte aber einen abermaligen Versuch einer gütlichen Beylegung: „und so ward endlich nach gleich edelmüthiger und dankwürdiger Mitwirkung des Ehrl. ersten Quartiers, so wie der mehrsten gleich edel und rechtschaffen denkenden und handelnden Mitglieder des Ehrl. zweyten Quartiers alles so ausgeglichen, daß mir von meinen bisherigen Syndicatseinkünften die Hälfte zu meinem jährlichen Professorgehalt beygelegt wurde."

Der zweyte Aufsatz ist: IV. **Menschenrechte müssen nicht in Satzschriften genannt werden.** Das Reichscammergericht schlug am 25 May 1796 die nachgesuchten Appellationsprocesse in Sachen der mecklenb. Vorderstädte Parchim und Güstrow gegen die Eingesessenen von Adel ab, und condemnirte den Sachwald, „um willen derselbe sich mehrerer unanständigen, wie auch in den Ton der Verfassungs-Feinde stimmenden Ausdrücke, wie z. E. der hier gar nicht anwendbaren Worte, **unveräußerlicher Menschenrechte**, bedient hat", in etne Mark Silber. Dies wird mit Recht misgebilligt.

(Das Uebrige künftig.)

3.

Ueber das Universitätswesen und Unwesen, litterarisch und statistisch bearbeitet, von dem Geheimen-Rath *Baldinger* zu Marburg. Erstes Stück. Marburg, gedruckt mit Kriegerschen Schriften, 1797. $4\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Von dem Hrn Verf. mögte man wohl manche gute Bemerkung über den gewählten Gegenstand erwarten können: aber das erste Stück dieser Schrift ist noch sehr unfruchtbar. Es besteht aus einer Zuschrift, und einem Verzeichnisse der Bücher über Universitäten, welche er eigenthümlich besitzt. Jene ist an den Hrn. H. R. **Heyne** gerichtet, und ziemlich nachläßig abgefaßt. Außer einigen Complimenten, einigen Nachrichten von den Schuljahren des Verfassers, und einigen allgemeinen Aeußerungen über die in nenern Zeiten so häufig entstandenen Philanthropine, findet man über den Zweck dieser Schrift bloß folgende kurze Erklärung. „Seitdem **Michaelis** über protestantische Academien schrieb, haben sich soviele Reformen auf deutschen und ausländischen Academien ereignet, und es ist das Studium über Universitätswesen eine eigene und höchstwichtige Wissenschaft geworden, die die Aufmerksamkeit philosophischer Köpfe erregt hat, welche uns über die **Verbesserung des Universitätswesens** manchen vortreflichen Wink gegeben haben. Aber auch die **Feinde der Universitäten**, und die Schöpfer so manches Philanthropins, haben es zur Nothwendigkeit gemacht, näher zu untersuchen, ob Universitäten überhaupt **nothwendig**, ob sie **entbehrlich**, **nützlich**, ob sie **abzuschaffen**, ob **und wie solche zu verbessern**, daß sich jedem, der diesen Gegenstand durchdacht hat, die größte Ideenmasse darbietet. — Schon auf dem Gymnasio zu Gotha hörte ich soviel von den Academien, daß ich zu der Sache Lust und Liebe gewann: nachhin kaufte und borgte ich jedes Buch über Universitäten, von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten, und studirte solches con-

tem-

templativisch. — Es war im Buch des Schicksals geschrieben, daß ich selbst Lehrer werden sollte: ich war es auf dreyen von jeher berühmten Universitäten, zu Jena, Göttingen und Marburg. Ich kenne neun deutsche Academien, Erfurt, Jena, Halle, Leipzig, Wittenberg, Göttingen, Marburg, Gießen, Rinteln, aus Autopsie, und die andern aus Büchern, öffentlichen Schriften, Briefwechsel und persönlicher Bekanntschaft mit Hunderten, welche auf diesen Academien gelebt haben. Aber außer den theoretischen Kenntnissen, die ich mir aus diesen Quellen erwarb, kam noch die practische Kenntniß hinzu. Denn das Schicksal wollte, daß ich außer meiner Nominal-Professur auch noch mit dem eben so nichtigen als undankbaren Geschäfte, für Universitätswesen zu arbeiten *), beehrt wurde. Gewiß Münchhausen hatte mit seinem Professor-Volk nicht viel geringere Leiden, als Moses mit dem halsstarrigen Volke Gottes: aber er erlebte doch noch Freude an seinem Volk, Moses aber erlebte nicht dieselbe Freude. Was mich Erfahrung und Nachdenken gelehrt hat, das wird der Inhalt der Fortsetzung dieser Schrift seyn." Aus dem Bücher-Verzeichnisse, das in keiner Hinsicht auf einige Vollständigkeit Ansprache machen kann, führe ich diejenigen Schriften an, die er von Rostock hat. Es sind: 1) Iubilaeum acad. Rost. 1619. 2) Bulla fundationis. 3) *Ferdinandi* confirmatio. 4) Ein dicker Band rostocker Gelegenheits-Schriften. 5) Velthusens Rede. (2 B. S. 145.) 6) Tychsens Gesch. der Bibliothek. (2 B. S. 177.) 7) Josephi Rede. (2 B. S. 241.)

Man wird also erst beym zweyten Stücke sehen, welchen Werth diese Erörterungen haben werden.

*) Näher erklärt er sich zur Zeit über dies Geschäft nicht.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 35. Stück.

Den 23. Januar 1798.

1.

De structura vteri, eiusque partus laborioſi frequentiſſima cauſſa. Diſſertatio inauguralis medica, quam conſenſu gratioſi Medicorum Ordinis in Academia Roſtochienſi pro gradu Doctoris medicinae et chirurgiae legitime impetrando publicae eruditorum diſquiſitioni proponit *Franciſcus Dan. Hagelſtein*, Lubecenſis. Roſtochii, litteris Adlerianis. cIↃIↃCCXCVII. 2 Bogen in Octav.

Zuerſt wird die Frage beantwortet: ob bey der Geburt auch Muſkeln wirkſam werden? und dann folgt eine tabellariſche Anzeige der Fälle, in welchem die Beſchaffenheit des Vteri die Geburt erſchweret. Auf dem Titel hat ſich durch einen Druckfehler, dergleichen es auch in der Abhandlung mehrere giebt, das Wort *eiusque* eingeſchlichen.

2.

Von dem neuen Receſſe für die Academie zu Greifswald, welcher nun auch im vierten Stücke des zweyten Bandes der neueſten Staatsanzeigen abgedruckt iſt, bin ich meinen Leſern noch eine weitere Anzeige (7 B. S. 59.) ſchuldig: ich kann dieſe aber nicht anders zweckmäßig liefern, als wenn ich eine Anzeige

des ältern Visitations-Recesses vom 11 May 1775, auf welchen sich der neue allenthalben beziehet, voraufgehen lasse. Dieser ward durch eine am 24 Oct. 1771 angefangene, und am 7 Febr. 1772 abgebrochene, nachhin aber am 2 Dec. 1773 reassumirte Visitation veranlasset, und hat drey Abtheilungen: I. von der Academie Bewidmungen und vom Lehrwesen, II. vom academischen Regiment, und III. von der ökonomischen Administration und dem Casse-Wesen. Was in demselben, als eigenthümliche Einrichtung dortiger Academie, oder in anderer Hinsicht, bemerklich seyn dürfte, ist folgendes: Erste Abtheilung. §. 1. Der Academie werden ihre Privilegia, Rechte und Vermögen wiederholt zugesichert, und denjenigen Lehrern, welche sich um die Academie und die studirende Jugend besonders verdient machen, ist eine Gehalts-Erhöhung versprochen. §. 2. Die Zahl der ordentlichen Professoren wird auf 15 bestimmet, als welche nebst einigen Adjuncten und den Privat-Docenten genügend geachtet sind, nicht allein Gelehrte und Geschäftsmänner zu bilden, sondern auch andern den gewünschten Unterricht zu geben. Da zu diesem Behuf zugleich für Sprach- und Exercitien-Meister gesorgt ist, physicalische und mathematische Instrumente angeschaft sind, ein Observatorium mit dem besten Zubehör versehen worden, ein anatomisches Theater angelegt, ein botanischer Garten eingerichtet, und für die Bibliothek gesorgt, auch zur Naturalien-Sammlung der Grund gelegt ist: so soll nun fordersamst noch ein chemisches Laboratorium und eine Reitbahn hinzukommen. §. 3. In der theologischen Facultät sollen, außer dem jedesmaligen Generalsuperintendenten als Professore primario, noch zwey andere Professoren seyn. Die juristische und medicinische Facultät sollen ebenfalls jede mit drey Professoren besetzt werden. Die philosophische Facultät ist in zweene Classen, jede ebenfalls von 3 Professoren, abzutheilen. Zur ersten Classe gehöret a) der Professor der theoretischen und practischen Philosophie, b) der Professor

der

der politischen und gelehrten Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften, c) der Professor der Statistik, Staatsdconomie, Commerz-, Cameral- und Finanz-Wissenschaften: zur zweyten aber d) der Professor der Mathematik, e) der Professor der Physik, f) der Professor der Naturhistorie. Diese Lehrer sollen die gesammten Theile der Wissenschaften vortragen. Insbesondere sollen auch die juristischen Professoren denen an Hand gehen, die im schwedischen Civil- Kirchen- und Militair-Recht Unterricht suchen. Anbey soll eines von den Mitgliedern der Juristen-Facultät die juristische Politik und Prudentiam legislatoriam zum besondern Vorwurfe nehmen, und dieselbe auf die Verbesserung der Civilgesetze und der Proceßordnung anwenden, auch in einem oder andern Theile des Civilrechts in vernünftigen Versuchen darzulegen bemühet seyn, wie die einem Lande angemessenen Civilgesetze so zu fassen, daß sie von einem jeden rechtliebenden Bürger leicht übersehen, und mithin das richterliche Arbitrium, nebst den processualischen Umzügen, die in dem dunkeln, und fast ins Unendliche ausgedehnten Studio der Rechtsgelehrsamkeit einen schädlichen Rückhalt finden, möglichst eingeschränkt werden möge. Einem andern Rechtslehrer soll zur Pflicht gemacht seyn, auf die vernünftigsten und einem Lande ersprießlichsten Policey- und Haushaltungs-Gesetze Bedacht zu nehmen, und die studirende Jugend mit klugen Entwürfen darüber bekannt zu machen. Beyde aber sollen ihren Unterricht auf deutliche, einleuchtende, allgemeine Begriffe des natürlichen Rechts, der wahren Billigkeit und der Menschliebe gründen. Den Professoren bey der Juristen-Facultät wird forthin nicht gestattet, bey irgend einem Untergericht zu practisiren: und wenn ihnen gleich nicht versagt ist, eine oder andere Sache bey Unserm Hofgerichte und hohem Tribunale zu führen, so haben sie sich doch aller Geschäfte, die mit Reisen verknüpft sind, schlechterdings zu enthalten. Den Professoren der mediciniſchen Facultät ist nicht verstattet, sich mit der Praxi weiter zu befassen, als ohne Versäumung

mung ihres Lehramtes geschehen kann: wenn sie zu Curen außer der Stadt gerufen werden, sind sie schuldig, dem Rector davon Anzeige zu thun, und dessen Einwilligung einzuholen. Derjenige Professor der philosophischen Facultät, welcher in der gelehrten Geschichte Unterricht ertheilet, ist verpflichtet, die Aufsicht über die academische Bibliothek zu übernehmen. Dagegen soll der Unterricht in der orientalischen und andern gelehrten Sprachen den Adjuncten und Privatdocenten vorbehalten seyn, welche überdies die in den Vorlesungen sich etwa findenden Lücken ausfüllen, und als eine Pflanzschule künftiger Professoren angesehen werden sollen. §. 4. Wenn eine Profession ledig wird, so müssen die Mitglieder derjenigen Facultät, worin die Vacanz sich findet, 2 Monate nachher zusammentreten, und über zwey oder drey Praesentandos eine Vereinbarung unter sich versuchen: dabey aber auf solche einheimische und auswärtige Personen ihr Augenmerk richten, die als gründliche Gelehrte, und zum academischen Vortrage tüchtige, auch in dem einen oder andern Fache als practisch erfahrne, insonderheit aber als rechtschaffene, vernünftige, und von Vorurtheilen freye Männer an dem Orte ihres Aufenthalts in guten Rufe stehen, als worüber vor der Nomination und Präsentation genaue Erkundigung einzuziehen ist. Kommt es zu einer solchen Vereinbarung vermittelst einer freyen Entschließung, ohne daß auf Pluralität gesehen wird, als welche hiebey nicht Statt findet, so werden die Praesentatitiae, mit Anführung der Gründe, und mit Beyfügung der eingezogenen Nachrichten, wenn dergleichen vorhanden sind, verfasset: und einjeder Facultist unterschreibt dieselben mit der gewissenhaften Betheurung, daß er dabey nicht auf Recommendation und Interesse, sondern auf die zu der Stelle erfoderlichen Eigenschaften gesehen habe, so wahr ihm Gott helfe. Diese Praesentatitiae werden Rectori Concilio übergeben, welche sie näher prüfen, und mit ihrem gewissenhaften Erachten dem Cancellario zusenden. Dem Concilio ist nicht erlaubt, einen der Nomi-

nirten

nirten von der Präsentation auszuschließen, noch weniger einen andern zu substituiren: dem Cancellario aber wird es vorbehalten, einem oder zweyen Praesentatis ohne Anführung einiger Ursachen exclusiuam zu geben, und eine neue Präsentation von der Facultät durch das Concilium zu verlangen, welche innerhalb 3 Wochen einzureichen ist, damit das ganze Präsentations-Geschäfte längstens innerhalb 4 Monaten geschlossen werde. Dafern aber das Concilium binnen 4 Monaten keine Präsentation abgeben mögte, lieget es dem Kanzler ob, solches zugleich mit denen, welche erwähnte ledige Stelle befugter Weise suchen, in Unterthänigkeit anzumelden, da denn ohne Präsentation die Academie mit einem gesichckten Lehrer versehen werden soll. Eräuget sich der Fall, daß die Membra Facultatis sich über zwey Subjecte nicht vereinbaren können, so werden die Vota und abstimmige Nominationes Dissentientium mit eben der Betheurung, so wahr ihnen Gott helfe, an das Concilium übergeben, und vom Concilio mit Beyfügung eines Gutachtens über jeden Praesentatum dem Kanzer zugestellet, welcher denn die Befugniß hat, aus allen Praesentatis zwey zu wählen, und solche dem Könige zur Wahl anheimzustellen. Solchergestalt stehet es zu des Kanzlers Verantwortung, daß keine andere als geschickte Leute vorgeschlagen werden. Auf solche Präsentation will demnächst der König ein gnädiges Absehen haben, falls nicht vorkommende Umstände zu einer Ausnahme Anleitung geben könnten. §. 5. Damit auch nicht zufälliger Weise in den Vorlesungen ein Mangel verspüret weede, so ist dem Kanzler die Macht gegeben, Adjuncten und Privatdocenten, wenn der Vortheil der Academie es erfodert, anzunehmen, mit deren Bestellung es in nachstehender Maaße gehalten soll. Wenn eine nicht graduirte Person bey einer Facultät um die Erlaubniß anhält, privatim zu dociren, so soll dieselbe unentgeldlich von der Facultät geprüfet werden, zu was für einem Fache sie geschickt ist. Ein Graduirter, der sich zum Privat-Unterrichte angiebt,

wird zwar nicht geprüfet, jedoch hat er der Facultät zu erkennen zu geben, was für eine Art von Unterricht er zu ertheilen gesonnen sey. Wenn danächst die Facultät über das sittliche Betragen des Candidaten genauere Erkundigungen eingezogen, und in Absicht auf dasselbe nichts Anstößiges entdeckt hat, so wird vom Decano an den Rector, und von diesem an den Kanzler Bericht abgestattet, und, wenn Letzterer nichts zu erinnern hat, wird dem Candidaten die gesuchte Venia docendi mit Beysatz dessen, wozu er für tüchtig erkannt ist, oder sich angegeben hat, vom Decano gratis ertheilet. Des Decani Obliegenheit ist sodann, den Fleiß und das Betragen der unter seiner Facultät fortirenden Privatdocenten unter der Hand zu beobachten: und bey Wahrnehmung geringerer Mängel dem Privatdocenten selbst die nöthige Erinnerung zu geben, bey größeren Fehlern aber Rectorem und Concilium davon zu unterrichten, welches befindenden Umständen nach weiter an den Kanzler Bericht erstattet. Findet sich dagegen, daß ein oder anderer Privatdocent sich zur Belohnung und weiterer Beförderung verdient macht, so hat der Decanus solches ebenfalls Rectori und Concilio bekannt zu machen; auf deren Vorstellung es vom Kanzler abhängt, solche Privatdocenten mittelst Beylegung eines vom Kanzler selbst zu bestimmenden Lohns und Ertheilung einer Adjuncten-Vollmacht zu fernerem Fleiße und Wohlverhalten zu ermuntern. Welches jedoch dahin nicht zu verstehen, daß nicht der Kanzler aus bewegenden Ursachen, nach eingezogenen Gutachten das Concilii, auch außer der Classe der Privatdocenten einen oder andern Adiunctum berufen oder bevollmächtigen könne. Auch wird dem Kanzler anheimgegeben, bey den Collatoren der im Lande gestifteten Stipendien zu vermitteln, ob nicht ein Theil derselben wohl, und nach dem patriotischen Sinne der Stifter angewandt sey, wenn er jungen unbemittelten Docenten, die sich zum Besten des Vaterlandes frühe dem öffentlichen Lehrwesen widmen, zugekehret werde. (Die Fortsetzung folgt.)

3.

3.

Beschluß der Anzeige der Annalen der leidenden Menschheit, 3 Seft. — Der dritte Aufsatz, XVIII. Magistereid, hat einen Verfasser, von dem meine Leser schon einen ähnlichen Aufsatz kennen. Er bezeichnet sich folgender Gestalt. „Mit einer starken Rüge suchte ich vor ein Paar Jahren die academischen Karcerstrafen (5 B. S. 89.) heim; ein einsichtsvoller Mann (5 B. S. 245.) stimmte mir bey: ich habe lange gewartet, um zu sehen, ob nicht wenigstens eine Academie das Gesagte beherzigen werde, aber es hat sich keine gefunden, welche den Kloak säubern, oder lieber ganz wegschaffen mögte. Meine Rüge muß also wohl noch zu gelimpflich gewesen seyn: denn daß sie nicht ohne Grund war, dafür würde, wenn gleich nicht mein Nahme, doch gewiß der Nahme des Gelehrten und Academikers, welcher mir beystimmend antwortete, sobald ich ihn nennte, jedem bürgen.“ (Daraus, daß seine Rüge ganz unbeachtet geblieben ist, und daß auch die göttingische Academie bey ihren verbesserten Studenten-Gesetzen (7 B. S. 173.) darauf überall keine Rücksicht genommen hat, hätte der Verf. vielmehr schließen sollen, daß diese Rüge sehr ungegründet und sehr unbedeutend war. Auch ist es seltsamer Eigendünkel, wenn er glaubt, daß sein und das ihm beystimmenden Academikers Nahme den Mangel richtiger Gründe ersetzen könnten; und daß ihre Autorität wichtiger sey, als das Urtheil ganzer Academien.) Er setzt hiernächst hinzu: „Ungeachtet des schlechten Erfolgs meiner Erwartungen will ich doch fortfahren, die Academien in ihrer Gebrechlichkeit zu zeigen.“ (Dann wird er sich aber erst mehrere Kenntnisse von academischen Einrichtungen verschaffen, und behutsamer urtheilen müssen, wenn das Nutzen haben soll.) „Ich beginne mit dem nicht unwichtigen Kapittel vom Eide.“ — Diesmal ist inzwischen bloß von dem Magistereide einer nicht genannten Academie die Rede. An diesem tadelt er, theils daß man den Magister, dessen Beeidigung

digung ganz unnöthig sey, und schwerlich anders, als durch das liebe Herkommen gerechtfertigt werden könne, schweren lasse, 1) daß er sich diese Würde auf keiner andern Academie noch einmal ertheilen lassen, 2) daß er von der Academie und den Professoren allenthalben achtungsvolle Gesinnungen äußern, 3) und daß er die wahre und alte Philosophie lehren wolle; theils daß man denselben zugleich auf die katholische und apostolische Religion, welche in den Schriften des A. u. N. Testament gegründet sey, und wie sie durch die drey bekannten Glaubensbekenntnisse der alten Kirche, durch die ephesischen Anathemismaten, durch die chalcedonische Erklärung und durch die augsburgische Confession weitläuftiger auseinandergesetzt und näher bestimmt worden ist, verpflichtet. Hätte der Verf. die Academie genannt, auf welcher dieser Magistercid üblich ist, und die Eidesformel ganz und im Zusammenhange beygefügt, so würde ich diesmal seine Rüge im Wesentlichen billigen. Sein Aufsatz über die Karcerstrafen hat bey mir aber einen solchen Verdacht gegen die Zuverlässigkeit seiner Angaben zurückgelassen, daß ich sie ohne nähere Beweise nicht für glaubwürdig annehmen kann: und mein Mistrauen wird durch den anmaßenden und seltsamen Ton, der ein Kraftgenie anzukündigen scheint, vermehrt. Zu Rostock fodert man jetzt von den Magistern den in dem Entwurfe der bützowschen Statuten (3 B. S. 192.) enthaltenen Eid, in welchem aber das alles nicht zu finden ist, was hier getadelt wird. Freylich ist es auch ein überflüssiger Eid, weil nach der Erfahrung das Versprechen jedes Studirenden und Graduirten, **das Beste der Academie möglichst zu befördern**, von sehr wenigen beachtet wird.

Annalen der Rostockschen Academie.

7. Band. 36. Stück.

Den 30. Januar 1798.

I.

Leichte und kurzgefaßte Unterweisung im italiänischen Buchhalten, mit Fragen und Antworten, als ein Handbuch zum Nachschlagen für junge Kaufleute herausgegeben von Renatus Ehrenfried Sturmm, bestallten Stadtbuchhalter hieselbst. Rostock, 1796, gedruckt auf des Verfassers Kosten in der Adlerschen Officin. Zusammen 1 Alph. 6½ Bogen in Quart.

Nach des Hrn. Verf. Grundsätzen hat ein Kaufmann, der Handlung treibt, 5 verschiedene Rechnungs-Bücher nöthig, ein Memorial-Buch, ein Cassa-Buch, ein Factura-Buch, ein Journal und ein Hauptbuch. Um den jungen Kaufmann mit deren zweckmäßiger Einrichtung bekannt zu machen, und ihm eine Uebersicht der darin zu verzeichnenden Handlungs-Geschäfte zu geben, hat er ein Muster eines jeden dieser Bücher abdrucken lassen. Er setzt dabey voraus, daß ein junger Kaufmann, der sich die zur Handlung nöthigen Kenntnisse erworben, mit einem Vermögen von 28000 Rthlr., wovon er 20000 in der Handlung, 6000 zu einem Hause und 2000 Rthlr. zu Mobilien anlegt, seine Handlung anfange; daß er durch Correspondence sich auswärtige Bekanntschaften und Freunde erworben, und darauf von Bourdeaux, London, Leverpool, Mallaga, Amsterdam, Schweden und Dännemark die verschriebenen Waaren erhalte;

daß er hier, theils für baar Geld, theils auf kurzen Credit, verschiedenes Getraide kaufe; und daß er diese Waaren successive wieder verkaufe und versende. Eine nach diesen Voraussetzungen fingirte beträchtliche Handlung führt der Hr. Verf. durch ein ganzes Jahr hindurch in allen fünf Büchern vollständig fort: und insofern hat derjenige, welcher in der Berechnung der einzelnen Pöste hinlänglich bewandert ist, ein Buch zum Nachschlagen, aus welchem er sehen kann, wie er jede Art von Ansätzen in seinem Buche machen soll. Außerdem aber hat derselbe noch auf einem Bogen, Grundregeln, die Debitores und Creditores richtig zu stellen, und die Ursachen davon anzugeben, beygefügt, deren kurze Erläuterung in Fragen und Antworten abgefaßt ist. Für den Kaufmann hat ein solches Buch ungefähr den Werth, den abgedruckte Acten für den Rechtsgelehrten haben. Die Güte kann ich freylich als Kunstverständiger nicht beurtheilen: nach meiner Kenntniß der Rechenkunst scheint es mir aber, daß ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehener junger Mann davon nützlichen Gebrauch machen, und einige nach den Zeiten und Lagen erfoderliche Abänderungen ohne Schwierigkeit bewerkstelligen könne.

2.

Erste Fortsetzung des Auszugs aus den beyden Visitations-Recessen der Academie zu Greifswald. — §. 6. Weder das Alter derer, die auf Academien studiren, noch die Zeit von einigen Jahren, welche gemeiniglich nur zum academischen Aufenthalt ausgesetzt werden kann, läßt es zu, daß eine oder andere Wissenschaft von den Studirenden ganz erschöpft werde. Dagegen ist es möglich, und der eigentlichen Absicht der Academie gemäß, daß junge Leute innerhalb 2 oder 3 Jahren in der Wissenschaft, welche sie sich vorzüglich erwählet, es so weit bringen, daß sie sich durch eigenen Fleiß weiter forthelfen können. Dazu aber ist nothwendig, daß sie das wahre Fundament

ihrer

ihrer Hauptwissenschaft vollständig begreifen, und dann von allen Theilen derselben eine allgemeine Kenntniß erhalten, so daß sie sich durch Lesen, Nachdenken und practische Anwendung soweit helfen können, als es in ihren Berufsgeschäften nöthig. Es sollen also die Vorlesungen und Uebungen nach diesem Zwecke eingerichtet, und alle halbe Jahr in jeder Facultät ein kurzgefaßtes Collegium publicum gelesen werden, worin jede Classe von Studirenden Anleitung erhält, ihre Studien und den Cursum academicum vernünftig anzufangen und fortzusetzen. Außerdem wird es jedem Lehrer angenehm seyn, Einzelnen priuatim nach ihren Umständen, Genie und Bedürfnissen, zu Einrichtung ihrer Studien Rath zu ertheilen. Es soll auch für das vornehmste Verdienst der Professoren angesehen werden, wenn dieselben einen Studirenden, bey welchem sie Fleiß und Fähigkeit verspüren, durch specielle Anleitungen dahin bringen, daß er in öffentlichen Geschäften, oder in nützlichen Gewerben und zur Anlegung neuer Einrichtungen brauchbar gefunden wird, wobey ihnen Erlaubniß ertheilet wird, von dergleichen Subiectis beym Cancellario Anzeige zu machen, welcher sich ihre Unterstützung und Beförderung vorzüglich wird angelegen seyn lassen. §. 7. Damit es möglich sey, in 2 bis 3 Jahren das vorgesetzte Ziel zu erreichen, so müssen die Ankommenden in jedem halben Jahre die Hauptcollegia anfangen, und die übrigen darauf rechnen können, daß das gelesen werde, was sie nach einer vernünftigen Ordnung im Studiren erwarten. Zu nützlichen speciellen und Neben-Collegiis muß alle Termine der Zugang offen seyn, und eine Anzahl von Studirenden Freyheit haben, um eines oder das andere den Lehrer zu bitten, zu welchem sie Vertrauen haben. Diesemnach soll jeder Professor alle halbe Jahre in seinem Fache ein Collegium publice und wenigstens zwey Collegia priuatim, und jeder Adjunct ein Collegium publicum und wenigstens ein Collegium priuatum lesen; welche insgesamt 14 Tage nach Ostern und Michaelis anzufangen, ohne Rücksicht auf Hundstage oder andere Ferien fortzusetzen, und vor

Ablauf des halben Jahrs zu endigen sind, so daß die Stunden benöthigten Falls gegen das Ende verdoppelt werden. Zu größeren Collegien, als Dogmatik, Pandecten, Universalhistorie, u. s. w. müssen des Tages zwey Stunden genommen werden. §. 8. Damit in den Stunden zu den vorbereitenden Vorlesungen und Haupt-Collegien keine Collision entstehe, so soll jeder Professor, Adjunct und Privatdocent dem Decano der Facultät, zu welcher er gehöret, 4 Wochen vor Ostern und Michaelis anzeigen, was er für Collegia zu halten gedenke. Dann muß jede Facultät zusammentreten, und sich sowohl wegen der Lectionen als wegen der Eintheilung der Stunden vereinbaren: und danächst muß der Rector zu näherer Abpassung aller Lectionen das Concilium so zeitig zusammenrufen, daß der ganze Lections-Catalog, welcher künftig in deutscher Sprache zu fassen, und in welchem auch die Adjuncten, Privatdocenten und Exercitienmeister mit aufzuführen sind, vor der Publication an den Kanzler übersandt, und 14 Tage vor Ostern und Michaelis publicirt werden könne. Der Rector hat sich dahin zu verwenden, daß die Collegia nach vorhin erwähnter Absicht, nicht weniger aber auch nach dem im Publico herrschenden Geschmacke vertheilet werden. Die Adjuncten sind schlechterdings schuldig, diejenigen Collegia zu lesen, welche Rector und Concilium ihnen aufzugeben nöthig finden: von den Professoren selbst wird alle Füglichkeit erwartet; sollte aber der Rector daran einen Mangel verspüren, so hat er solches dem Kanzler bey Verantwortung unverzüglich anzuzeigen, und dessen Verfügung zu erwarten. Damit der Kanzler auch ohne Mühe übersehen könne, was geschehen ist, oder woran es ermangelt hat, so soll der Rector gegen Schluß jedes Oster- und Michaelis-Termins ein tabellarisches Verzeichniß der in dem halben Jahre gelesenen Collegien nach Ordnung der Wissenschaften entwerfen lassen, und einsenden: dem jetzt erwähnten Verzeichnisse sollen auch die bey den Consultationen des Concilii über die Regulirung des Lections-Catalogs abgehaltenen Protocolle

bey-

beygefügt werden, und jedem Mitgliede des Concilii frey stehen, bey solchen Consultationen sein Votum zu Protocoll zu geben. §. 9. Wissenschaftliche Disputationen der Promouendorum und anderer, die Specimina abzulegen verbunden oder bereit sind, müssen die Professoren durch ihr Praesidium unterstützen. Wann aber die alten Verordnungen jedem Professor auflegen, wenigstens einmal im Jahre publice zu disputiren: so sollen sie inskünftige dieser Obliegenheit nicht schlechterdings unterworfen, sondern ihnen dagegen frey gestellet seyn, entweder öffentliche Unterredungen über wichtige Materien, allenfalls ohne syllogistische Form unter ihrer Direction zum Nutzen der studirenden Jugend anstellen zu lassen, oder auch an deren Statt eine gemeinnützige Schrift, oder neue Bemerkungen und Versuche im Druck herauszugeben. Damit auch die zum großen Schaden der Wissenschaften bereits genug in Verfall gerathene lateinische Sprache nicht noch weiter bey Seite gelegt werde, da sie gleichwohl unter den gelehrten die allgemeinste ist, und in derselben noch verschiedene Wissenschaften am gründlichsten abgehandelt sind: so werden erwähnte Specimina am füglichsten in lateinischer Sprache verfasset werden. Würde aber jemand dieselben lieber in deutscher Sprache ausgeben wollen, mag er dieses dem Kanzler anmelden, welcher dazu Erlaubniß geben kann, wenn er es so für nützlich hält. §. 10. 11. Von den Professoren soll ohne legale Verhinderung, und ohne daß davon dem Rector Anzeige geschiehet, keine Lehrstunde ausgesetzt werden. Es soll deshalb jeder Professor und Adjunct ein genaues Diarium über seine Lectionen halten, und darin bey seinem Eide gewissenhaft verzeichnen, wann und wodurch er behindert worden. Diese Diaria sollen alle halbe Jahre nebst den Intimations-Zetteln der Collegien vom Rector eingefodert, und an den Kanzler übersandt werden. Von dessen Beurtheilung hängt es ab, ob ein Professor deshalb einer Geldbuße pflichtig sey: bey verspürter beharrlicher Nachlässigkeit soll der Kanzler nach eingezogener Erläuterung des Concilii an den König Be-

richt abstatten, der mit härterer Strafe, und dem Befinden nach mit der Relegation zu verfahren sich vorbehält. Die Adjuncten werden zwar wegen ihres geringen Gehalts mit Geldstrafen verschont, jedoch werden sie sich bescheiden, daß ihre weitere Beförderung von ihrem eignen Betragen abhänge. Gleichergestalt soll von keinem Professor, ohne erhebliche und legitime Ursachen die jährliche öffentliche Disputation oder gelehrte Abhandlung ermangeln: beydes bey der von Alters gesetzten Neglecten-Strafe, die forthin der academischen Wittwencasse zufallen soll. Vorstehende Anordnung leidet indeß in Absicht auf den jedesmaligen Rector und den General-Superintendenten insoferne einige Beschränkung, als dieselben durch ihre besondern Amtsverrichtungen behindert werden: welches ihrem Gewissen überlassen, und um so mehr ein rechtschaffenes Benehmen von ihnen erwartet wird, da sie eingedenk seyn müssen, daß ihnen die Aufsicht über andere anvertrauet ist, und ihnen zum doppelten Vorwurf gereiche, wenn sie selbst in diejenigen Fehler verfallen, wofür sie andere warnen sollen.

3.

Geschichte Albrechts von Wallenstein, des Friedländers. Ein Bruchstück vom dreyßigjährigen Krieg. Von Johann Christian Herchenhahn, Herzogl. Sachsen-Meiningschen und Hochfürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Legationsrath in Wien. — Erster Theil. Altenburg, 1790. In der Richterschen Buchhandlung. 22½ Bogen. — Zweyter Theil. 1790. 15 Bogen. — Dritter Theil. 1790. 20 Bogen in Octav.

Ein Manuscript, welches zwar schon Khevenhüller bey Abfassung seiner Annalen benutzet, aber nach Hrn. H. Meinung nicht vollständig angeführt hat, scheint zu diesem Buche hauptsächlich Gelegenheit gegeben zu haben. Dies nur 10 Bogen starke Manuscript hat den Titel: „Gründlicher und wahrhafter Bericht von-

mir

mir Jaroslaw Sesyna Raschin von Riesenburg, was seither Ao. 1630, von selbiger Zeit an, als von Ihro Kais. Majestät der Herzog von Friedland seines Generalats entlassen, bis auf Ao. 1634, da er umkommen, erstlich zwischen dem Adam Hartmann Trczka, Ihm dem Friedländer, Heinrich Mathes Grafen von Thurn, und dem König von Schweden, auch andern ihren Adhärenten vorgefallen," und ist Wien, den 20 Oct. 1635, datirt. Es wird darin von dem Verfasser, der angeblich der vornehmste Unterhändler gewesen, die Untreue gegen den Kaiser bestättigt: wo es anzutreffen sey, und ob Hr. H. das Original vor sich gehabt, ist nicht angegeben.

Ohne Zweifel wäre es besser gewesen, wenn er das Manuscript unverändert hätte abdrucken lassen, dessen Glaubwürdigkeit man auch sodann leichter hätte beurtheilen können. Die weitläuftige, meistens aus bekannten Büchern zusammengetragene Lebensgeschichte war um so eher entbehrlich, da man darin einen guten historischen Vortrag gänzlich vermisset.

Ich werde hier nur auf dasjenige sehen dürfen, was seine Regierung in Mecklenburg betrift. Was mecklenburgische Schriftsteller darüber sagen, scheint dem Verf. völlig unbekannt geblieben zu seyn. Die Unterhandlungen, durch welche W. die Ernennung zum Herzog von Mecklenburg beym Kaiser bewirkte, werden im 1 Th. S. 216 : 235 und S. 289 : 291 ausführlich angegeben: alles übrige ist aber entweder gar nicht oder nur transitorisch berührt. Um wenigstens ein Beyspiel von dem unzutreffenden und zugleich affectirten Vortrage zu geben, ziehe ich die Stelle aus, wo die Eroberung des Landes erzählt wird. „1 Th. S. 198. Friedland *) brach aus Schlesien in Mecklenburg ein, über Jüterbock und Havelberg. Seine Völker überzogen das ganze Herzogthum. Der Marggraf v. Baden zog sich überall vor dem reißenden Strom zurück: Wismar war sein letzter Zufluchtsort, und auch diesen verließ er bey der Annäherung des Wallen-

*) So wird W. in diesem Buche häufig benannt.

Wallenstein. Der Marggraf schiffte seine Truppen ein, und fuhr mit ihnen nach Wagrien. Mecklenburg war Friedlands Beute geworden. Das Herzogthum mußte dem Ueberwinder unerschwingliche Summen zahlen: den Städten Wismar und Rostock ganz allein foderte W. monatlich 15000 Rthlr. ab." Mehr ist davon nicht gesagt. Der an mehreren Stellen sehr umständlich entworfene Character des W. scheint mir nicht völlig glaubwürdig zu seyn, da dem Verf. anscheinlich viele Hülfsmittel abgingen, und er auch die, welche er vor sich hatte, nicht mit gehöriger Prüfung und Unbefangenheit gebraucht haben dürfte.

4.

Beyträge zur Beantwortung der Fragen: Worauf gründet sich die Landstandschaft? Hängt es von der Willkühr des Fürsten ab, wenn die Landstände, die Repräsentanten seines Volks, zusammenkommen sollen, — oder nicht? und besonders der Frage: Konnte durch ihre Voreltern den Gliedern der einzelnen teutschen Staaten das Recht, ihre Repräsentanten selbst zu wählen, entzogen werden, — oder nicht? Rostock, 1796. 2 Bogen in Octav.

Künftig könnte jemand vielleicht einmal auf die Vermuthung gerathen, daß diese Schrift einigen Bezug auf Mecklenburg habe. Es wird also nöthig seyn, hier zu bemerken, daß der angebliche Verlagsort, Rostock, fingirt sey, und daß dieselbe laut des diesjährigen leipziger Oster-Catalogs zu den Verlags- oder Commissions-Artikeln einer Buchhandlung in Stuttgard gehöre. Sie beziehet sich also ohne Zweifel auf die würtenbergischen Landstände; enthält aber nichts, als ein allgemeines Raisonnement.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 37. Stück.

Den 6. Februar 1798.

I.

Zur Feyer der hohen Vermählung der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Louise Charlotte, Herzogin zu Mecklenburg, ꝛc. mit dem Durchlauchtigsten Erbprinzen und Herrn, Herrn Emilius Leopold August, Herzoge zu Sachsen, ꝛc. durch eine im großen Hörsaale am 21 Oct. um 11 Uhr Vormittags zu haltende Rede, ladet im Nahmen des Rectors und academischen Senats der Landesuniversität in vorliegender Abhandlung: Von der Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten, vorzüglich bey Vermählungsfeyerlichkeiten, geziemend ein Adolf Felix Heinrich Posse, Professor des Staats- Lehn- und deutschen Rechts. Rostock, den 20 Oct. 1797. Gedruckt bey Adlers Erben. 3½ Bogen in Quart.

D. Adolf Felix Heinrich Posse, Prof. des Staats- und Lehnrechts zu Rostock, von der Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten, vorzüglich bey Vermählungsfeyerlichkeiten. Rostock, in der Stillerschen Buchhandlung. 1797. 3¼ Bogen.

Die Veranlassung dieses Programms erhellet aus dem Titel. In demselben wird zuerst der Unterschied zwischen den Ministerialen und Vasallen

fallen entwickelt, und sodann folgen Bemerkungen über den Hauptgegenstand. Letzterer ist bisher noch nicht vollständig genug erörtert, und zwar nach des Hrn. Verf. Vermuthung, „weil das longobardische Lehnrecht größtentheils aus Gewohnheiten bestehet, die sich an städtisch-republicanischen Lehnhöfen, wie z. B. der mayländische war, gebildet hatten, die also auf unsere monarchisch geformten Lehnhöfe nicht passen, mithin vieles nicht enthalten, was bey letzteren, wie die Ehrendienste der Vasallen, statt finden konnte.“ Aus den angeführten Beyspielen ergiebt sich, daß die beyden mecklenburgischen Prinzessinnen, Sophia und Catharina, die Stamm-Mütter des ganzen sächsischen Hauses, jene in der ernestinischen, diese in der albertinischen Linie geworden sind.

2.

Zweyte Fortsetzung des Auszugs aus den beyden Visitations-Recessen der Academie zu Greifswald. — §. 12. Kein academischer Gradus darf ohne specielle Erlaubniß des Kanzlers ertheilet werden. Bey den Promouendis, welche gegenwärtig sind, ist die erfoderliche Geschicklichkeit aufs genaueste zu prüfen, und bey dem Examine ein richtiges Protocoll vom Secretair zu halten, auch von den abzulegenden Speciminibus nichts nachzulassen. Insbesondere haben eingebohrne Schweden alle diejenigen Specimina abzulegen, welche im Königreiche Schweden nothwendig sind. Wenn sich jemand abwesend zur Erhaltung eines Gradus anmeldet, so ist der Decan verpflichtet, nicht allein Specimina von demselben einzufodern, sondern auch wegen der Studien und Lebensart des Promouendi zuverlässige Erkundigung einzuziehen, solche dem Concilio zur Prüfung zu überreichen, und eher nichts vorzunehmen, bis das Concilium über die Admissibilität des Candidaten dem Kanzler Bericht abgestattet hat, und dessen Verordnung darüber eingelaufen ist. Aller Steigerung der Promoti-

motionskosten werden die Facultäten zu ihrem eignen Vortheile sich ohne Zweifel von selbst enthalten, auch dahin sehen, daß die bereits gegen eine leidliche Erstattung abgeschaften Conuiuia nicht wieder eingeführet werden. Uebrigens werden an die academische Casse für jeden Promotum in den drey öbern Facultäten 6 Rthlr., in der philosophischen Facultät aber 1 Rthlr: und an die academische Bibliothek für jeden Promotum der ersteren 1 Rthlr., für jeden der andern aber 24 ßl. bezahlt §. 13. Die Censur wird bey der theologischen Facultät in solcher Maaße beybehalten, als es bisher üblich gewesen, welchemnach auf der Academie keine theologische Schriften zum Druck befördert werden sollen, welche nicht vorher von dem Decano censiret sind. Alle andere Arten von Schriften, welche nicht die geoffenbarte Religion angehen, folglich im eigentlichen Verstande nicht als theologisch anzusehen sind, auch Recensionen von theologischen Schriften, werden inskünftige ohne alle Censur gedruckt. Jedoch muß der academische Buchdrucker nichts zum Druck befördern, wovon er nicht den Verfasser, falls solcher ein Einheimischer ist, zuverlässig angeben kann: wird von auswärts etwas zum Druck eingeschickt, so ist der Buchdrucker schuldig, selbst dahin zu sehen, daß nichts darin enthalten sey, welches gegen die Religion, gegen den Staat und gegen die verordnete Obrigkeit, oder gegen die guten Sitten anläuft, oder auch auf Verunglimpfung und Beschimpfung anderer Leute abzielet. Im erstern Fall ist der einheimische Autor selbst verantwortlich: wenn aber im letztern Falle der Buchdrucker seine Schuldigkeit verabsäumet, so hat er zu erwarten, daß er nach der Strenge der Rechte ohne einige Nachsicht werde bestraft werden. §. 14. Da der Absicht der Academie nichts so sehr hinderlich seyn kann, als wenn die Professoren unter sich in unnütze Streitigkeiten verwickelt werden: so wird ihnen aufs ernstlichste befohlen, nicht mit öffentlichem Wechseln unzeitiger Streitschriften gegen einander ihre Zeit zu verderben, und bey der Jugend Aergerniß zu erregen,

vielmehr aufs emsigste dahin zu streben, daß alle Gemüther, vom Geiste des Wiederspruchs nebst aller Sophisterey verlassen, zu gelassener Erforschung der Wahrheit geneigt werden. Und ob es zwar einem öffentlichen Lehrer, wenn derselbe von seinem Collegen in einer gedruckten Schrift ungebührlich angetastet würde, eben so als allen andern unbenommen ist, seine Unschuld auf eine dienliche Weise an den Tag zu legen: so soll doch der angegriffene Lehrer verbunden seyn, die Sache bey dem Kanzler anzumelden, und mit desselben Vorwissen seine Vertheidigung in anständigen Ausdrücken auszugeben. Sollte jemand von den Professoren sich so sehr vergessen, daß er in ein ungesittetes Leben verfiele, oder sich eines irreligiösen und ärgerlichen Betragens schuldig machte, oder auf irgend eine Art Zänkereyen mit seinen Collegen anfinge: so soll er ipso facto als ein unwürdiges Mitglied dieses pii et ecclesiastici Corporis angesehen, von dem Kanzler sogleich und ohne Anfrage ab emolumentis suspendiret, danächst aber weiter nach königlicher Anordnung mit gänzlicher Remotion und andern wohlverdienten Strafen angesehen werden. §. 15. 16. Ermahnung an die Studirenden zum Fleiße.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Sechster Jahrgang, 7 und 8 Stück. Julius und August, 1797. Schwerin, 2c. 8 Bogen in Quart.

Enthält folgende Aufsätze: 1) Vom Brodtpreise. — Der Vers. empfiehlt Brodttaxen, wobey er eine für Sachsen vorgeschlagene zum Muster angiebt. Er hätte dabey bemerken sollen, daß dadurch zwar ein proportionirtes Gewicht, nicht aber die Güte des Brodtes bewirket wird. Und es scheint ihm unbekannt gewesen zu seyn, daß in Rostock seit langer Zeit schon eine Brodttaxe eingeführt ist: welches gleichwohl nicht verhindert, daß nicht zu Zeiten sowohl über die Güte als auch über die Größe des Brodtes Klagen geführet werden. Ob unsere Taxe nach ähnlichen oder nach verschiedenen

denen Principien eingerichtet ist, weiß ich zwar nicht: inzwischen kann doch die Verschiedenheit nicht groß seyn, und die Bestimmung des Gewichts nach dem Preise des Getreides, ꝛc. ist auf einer Tafel am Rathhause zu finden. 2) Kurze Nachricht von des Hrn. v. Oerzen Vorschlägen zur Abstellung der Betteley (7 B. S. 49.) von Hrn. P. Elfreich. — Ein kurzer Auszug aus dieser Schrift, der mehr Aufmerksamkeit auf dieselbe veranlassen soll. Vermuthlich weiß der Hr. E. nicht, daß die weitere Beförderung dieser Angelegenheit jezt von den Entschlüssen der herzogl. Regierung abhängt. 3) Der thätige Mann. — Verse. 4) Etwas über die Viehseuche. — Aus dem hannöverschen Magazin. 5) Antwort. — Hr. P. Rosegarten glaubt nicht, daß Hr. C. Schmidt in seinem Urtheile über die Probe des religiösen Wochenblatts (7 B. S. 62.) Recht habe. Er hat also eine Beantwortung des von diesem eingesandten Aufsatzes nöthig gefunden, welche sich so schließt: „Uebrigens geht mein Blatt im mecklenburgischen Clero herum. Finde ich Leser genug, so wirds fortgesetzt. Nicht; so bleibt mir nichts übrig, als den jetzigen herrschenden Geschmack zu bedauern; werde mich aber dadurch nicht reizen lassen, mich darauf zu üben, wie ich auch bloß die Ohren jucke.“ 6) Ueber die gewissen und ungewissen Kennzeichen des Todes, über die Zeichen des wiederkehrenden Lebens, und wie man überhaupt mit Leichen zu verfahren habe. — Ein kurzer Aufsatz vom Hrn. H. R. Hufeland mit weitläuftigen Noten vom Hrn. H. M. Masius. 7) Plan zur äußern und innern Einrichtung eines Todtenhauses in der Stadt und auf dem Lande, nebst einigen Bemerkungen über die bey demselben anzustellenden Personen, und die Behandlung der Leichen in der Todtenkammer, ebenfalls vom Hrn. H. M. Masius. — Zu den Kosten, die eine solche Anstalt erfodert, weiß Hr. M. nicht anders Rath zu schaffen, als durch eine Abgabe von 12, 16 ßl. für jeden Tag, den ein Scheintodter im Leichenhause zubringt, durch jährliche zu sammelnde Beyträge, und durch freywillige Geschenke. Er wird

also wohl thun, vorerst an seinem Aufenthalts-Orte die Ausführbarkeit dieses Vorschlags zu versuchen: bis dahin, daß man hierüber in Gewißheit ist, kann das Uebrige, was ohnehin bekannt ist, auf sich beruhen. 8) Zuruf eines christlichen Religionsfreundes an den Verf. des Gedichts, **der Wahn**, (7 B. S. 62.) wegen der berüchtigten Stellen in demselben, welche in den rostockschen Annalen nicht sind bemerkt worden. — Wenn meine Erklärung, (2 B. S. 387.) daß ich in der Regel von allen in der Monatsschrift eingerückten Gedichten nur die Ueberschrift anführen wolle, solange sie sich nicht über das Mittelmäßige erheben, von dem Verf. dieses Aufsatzes auch vergessen wäre: so würde er doch aus den bisherigen Anzeigen haben entnehmen können, daß weder die bekannte theologische Controverse über den Sinn der Einsetzungs-Worte zu den Gegenständen gehöre, die ich auszuheben pflege, noch eine solche Verketzerungssucht, als sich bey ihm findet, mich zu einer Abweichung von meinem Plane habe bewegen können. Von seinen Versen sage ich aus eben dem Grunde nichts. 9) Nähere Beantwortung eines Aufsatzes (7 B. S. 19. Nr. 11.) die Catechismus-Angelegenheit betreffend, von Hrn P. **Uhlig**. — Weil sein Gegner es der Mühe nicht werth hielt, die ihm zugedachte Beantwortung (7 B. S. 141. 230.) abfodern zu lassen, so müssen, leider! auch andere Leute, der ehemaligen wichtigen Rücksichten ungeachtet, dieselbe gedruckt lesen. Ueber die seltsame Ueberschrift seiner Erklärung äußert er jetzt folgendes: „Er hält mich selbst für das Meteor, und richtet seine Worte an das Meteor zu **Gr. Poserin**: und doch sollte, wie wohl jeder andere Leser gedacht haben wird, mein damaliges Ersuchen, Er möge sich den hier abgedruckten Aufsatz privatim bey mir abfodern lassen, ein Meteor, oder ein Licht in der Finsterniß, für Ihn seyn." Also dies **Ersuchen** soll ein **Licht** in der **Finsterniß** seyn? Und war denn wirklich eine **Finsterniß** vorhanden, in der man seines **Lichts** bedurfte? 10) Erklärung des Hrn. **Evers**, daß er der Verf. der **kritischen Ge-**

danken

danken ꝛc. (7 B. S. 211. Nr. 7.) sey. Beyläufig bekennt er sich auch als Verf. zu dem Roman, Ludwig und Julius. (7 B. S. 63.) 11) Gewissensrüge an den Verf. eines Aufsatzes in der Monatsschrift, (7 B. S. 228. Nr. 5.) von Hrn. Simonis. — Er misbilliget dessen Verketzerungssucht. 12) Ueber die Amtsniederlegung des Hrn. Klörke, gewesenen Predigers zu Rittendorf. — Hr. K. legte vor einiger Zeit seine einträgliche Predigerstelle nieder, und studiret jetzt die Medicin. Das Gerücht sagte, daß die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher ihn zu diesem Schritte bewogen, und der Hr. Verf. bestättiget die Richtigkeit dieses Gerüchtes. Er findet aber nöthig, hinzuzufügen, daß auch ein anderer Grund, nämlich die Schwierigkeit, sich eine übertriebene Geschwindigkeit im Kanzelvortrage, und eine daraus entspringende Unverständlichkeit abzugewöhnen, zu diesem Entschlusse mitgewirket. 13) Erklärung und Bitte des Hrn. C. Rosegarten, — an den Verf. der „höchstinsolenten und dictatorischen Recension seiner Piece“ in der Monatsschrift, (7 B. S. 229.) sich nahmkundig zu machen. Als Grund führt er unter andern an, „weil er sonst leicht einen Unschuldigen im Verdacht behalten dürfte: denn schon früher, als die Recension im Publico erschienen, sey ihm in Schwerin der Nahme eines blutjungen in beständiger Fehde begriffenen vaterländischen Schriftstellers, als bittern Tadlers seiner Piece genannt.“ — Der Herausgeber der Monatsschrift wiederholt dabey die Versicherung, „daß in Zukunft keine Recension in der Monatsschrift erscheinen werde, zu der sich der Verf. nicht zu seiner Zeit öffentlich oder privatim zu bekennen verpflichtet.“ Sollte es denn nicht endlich aus den bisherigen Streitigkeiten in der Monatsschrift ersichtlich werden, wie nothwendig es sey, keinen Aufsatz ohne den Nahmen des Verfassers oder Einsenders abzudrucken. 14) Beyspiel von Edelmuth aus der niedern Volksclasse, aus Erfahrungen beym schwerinschen Armeninstitut.

4.

Die Calender für das Jahr 1798 haben die gewöhnliche Einrichtung behalten. In dem Quartcalender ist enthalten: 1) Ueber die Vortheile des Anbaues der unächten Acacie; eine Abhandlung, die hauptsächlich aus einer in dem hannöverschen Magazin befindlichen Uebersetzung einer Vorlesung des Hrn. St. Jean de Creve-Coeur bestehet, beyläufig aber noch die Nachricht enthält, daß Hr. Prof. Karsten im bevorstehenden Frühjahr den Versuch damit im Großen anfangen werde. 2) Beschluß der Abhandlung des Hrn. Prof. Nolde über das Betragen gegen den Arzt. (6 B. S. 376.) In dem Schillingscalender ist angehängt: 1) Wie ein Land von Bettlern und Vagabunden große Vortheile ziehen kann, aus einer der neuesten Reisebeschreibungen von 1794. — Ist nichts weiter als eine kurze Nachricht, daß in Bayern ein Arbeitshaus mit einer fabrikmäßigen Einrichtung die Betteley beendigt habe. Wie diese Einrichtung gemacht sey, ist nicht angeführt. 2) Geschichte des Cichorien-Caffees, — aus den hiesigen gemeinnützigen Nachrichten entlehnt. 3) Pflaster für mancherley Beschwerden, — aus dem Reichsanzeiger.

Diesmal sind auch die strelitzischen Calender wieder hier gedruckt worden, und im übrigen bis auf die gewöhnlichen kleinen Abänderungen den hiesigen gleich geworden, nur daß im Quartcalender statt der Abhandlung des Hrn. Prof. Nolde zwey andere Artikel eingerückt sind, nämlich 2) über die Nothwendigkeit, die Federbetten in einigen Fällen gänzlich abzuschaffen, und 3) Unterricht über die Kühzucht, vom Bürger Chabert, Director einer Viehartzneyschule.

5

Unterm 5 Januar erklärte die Juristen-Facultät den Hrn Joh. Gottfr. v. Berg, aus Röbel gebürtig, zum Doctor der Rechte, und ließ zugleich dessen Inaugural-Abhandlung vertheilen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 38. Stück.

Den 13. Februar 1798.

I.

Rede, an dem Tage der hohen Vermählung der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Louise Charlotte, Herzogin zu Mecklenburg, ꝛc. mit dem Durchlauchtigsten Erbprinzen und Herrn, Herrn Emilius Leopold August, Herzoge zu Sachsen, ꝛc. am 21sten October 1797, im Nahmen des academischen Senats der Landesuniversität gehalten von Christoph David Anton Martini, D. und öffentlichen Professor der Theologie, und Consistorial-Assessor. Rostock, bey Adlers Erben, 1797. 3¼ Bogen in Quart.

Sie handelt von dem Geiste des ächten Patriotismus, und macht über diesen Gegenstand manche zweckmäßige Bemerkung in einem guten Vortrage. Inzwischen bin ich mit dem Hrn. Verf. darin nicht einverstanden, daß ein Gegenstand dieser Art bey solchen Gelegenheiten vor einer wissenschaftlichen Erörterung einen Vorzug verdiene. Freylich mag ein Theil der Zuhörer damit sehr zufrieden seyn: allein bey academischen Feyerlichkeiten ist es längst hergebracht, nur auf den Gelehrten Rücksicht zu nehmen; und wenn die Handlung selbst beendiget ist, so dauert das Verdienst desjenigen fort, der in seinem

Vortrage irgend einen Punct der Wissenschaften erweitert und berichtiget hat, wenn er auch für den Augenblick des Beyfalls seiner Zuhörer verfehlte.

2.

Dritte Fortsetzung des Auszugs aus den beyden Visitations-Recessen der Academie zu Greifswald. — Zweyte Abtheilung, von dem academischen Regiment. §. 17. Der Kanzler ist von allen Professoren, und wer sonst zum Corpore academico gehöret, als ein solcher zu respectiren, der an des Königs Statt die Oberaufsicht über das Lehrwesen, die Disciplin und die Oeconomie führet, dessen Verordnungen und Befehle ein jeder ohne Wiederrede zu befolgen hat, und der wegen derselben an niemanden als an den König Rede und Antwort zu geben schuldig ist. Ist der Kanzler abwesend oder sonst behindert, so mag er alsdann in jedem besondern Falle oder auch auf eine bestimmte kurze Zeit nach seinem Wohlgefallen einen Vicekanzler verordnen, und mit einer Instruction versehen, welche den Zuständnissen des Vicekanzlers und den Pflichten der Academieverwandten gegen dessen Person und Amt die Maaße giebt. Unmittelbare Anträge an den König und Abschickungen nach dem Hoflager werden Rectori und Concilio nicht weiter gestattet, sondern ihre Ansuchen müssen dem Kanzler, Vicekanzler, oder bewandten Umständen nach der Landesregierung übergeben, und von derselben weiter befördert werden. Der jedesmalige General-Superintendent vertritt als Prokanzler bey allen Promotionen auf erhaltene specielle Vollmacht die Stelle des Kanzlers: ist auch verpflichtet, auf den Fleiß und die Sitten der Lehrenden und Lernenden aufmerksam zu seyn. §. 18. Unter Aufsicht des Kanzlers führen Rector und Concilium das Regiment bey der Academie mit derjenigen Potestät, welche ihnen von Alters beygelegt gewesen, und ohne einige andere Einschränkung, als diejenige, welche in Absicht der ökonomischen Administration zum Besten der Academie gemacht ist. Die

Wahl

Wahl des Rectors geschiehet den 1 May in loco Concilii. und es ist dabey der Ordnung der Facultäten in der Maaße zu folgen, daß die beyden Classen der philosophischen Facultät jede besonders gerechnet werden. Hoffentlich werden gesammte Professoren sich ein solches Zutrauen bey ihren Collegen erwerben, daß keiner von ihnen vorbeygegangen werden dürfe, inmaßen jeder Professor in seiner Ordnung das Regiment führen soll, daferne nicht einer oder anderer aus erheblichen Ursachen ausgeschlossen würde. Diesemnach rufet der Rector am 1 May das ganze Concilium zusammen, und wenn sein Antrag wegen der Wahl geschehen ist, treten die Mitglieder der Facultät oder Classe, aus welcher der Rector zu wählen ist, ab. Sodann wird über die Admissibilität seines legalen Nachfolgers votiret, der Rector giebt sein Votum zuerst verschlossen mit Ja oder Nein an den Secretair, gesammte Professoren votiren hierauf in eben der Maaße, und wenn alle Vota gesammelt sind, werden sie vom Rector eröfnet. Findet sich eine Parität, so hat keine Ausschließung Statt: ist aber die Pluralität dem Rectori praesumtiuo entgegen, so wird der wieder eingerufenen Facultät oder Classe bekannt gemacht, daß die Wahl aufgeschoben sey, und der Fall dem Kanzler angezeiget. Dieser hat die Freyheit, den Exclusum aus bewegenden Ursachen zu rehabilitiren, wobey das Concilium sich beruhigen, und der Rector die Wahl in pleno declariren muß. Findet aber der Kanzler dazu keine Anleitung, so wird über das nächstfolgende Mitglied der Facultät oder Classe eben ein solches Scrutinium angestellet. Die Facultät oder Classe verlieret durch eine Exclusion ihren Turnum nicht, wenn auch ein Mitglied zwey, oder mehrmal in einem Umgange von 15 Jahren das Rectorat erhalten sollte. Ist der neue Rector aber genehmigt, so läßt der abgehende Rector denselben nebst seinen Special-Collegen durch den Secretair wieder ins Concilium erbitten, und eröfnet ihm, daß er sich zur Verwaltung des Rectorats vorzubereiten habe, welches er anzunehmen schuldig ist. Innerhalb 14 Tagen geschiehet die Introduction mit

den üblichen Sollennitäten, wobey die Promulgation der Gesetze für die Studirende nicht muß verabsäumet werden. §. 19. Was der Rector von Amts wegen vornimmt und verordnet, darin haben die Professoren nach ihrem gethanen Eyde ihm zu gehorsamen und hülfreiche Hand zu bieten. Sie sind auch schuldig, ohne alle Einwendung vor ihm oder im Concilio zu erscheinen, so oft er sie fodern läßt. Bleibt jemand dreymal aus, ohne daß er sich annehmlich entschuldigt, so soll derselbe nicht weiter eingeladen werden, sondern bis zum Schluß des laufenden Rectorats vom Concilio und von der Communication alles dessen, was in Deliberation kommt, ausgeschlossen seyn. Ist ein oder anderer Professor zur Verantwortung zum Rector gefodert und erscheinet nicht, so meldet der Rector den Vorfall im Concilio: will er auch daselbst nicht compariren, so wird er beym Kanzler zur Cassation angemeldet, welcher darüber seinen Bericht an den König abzustatten hat. Damit die zu häufigen Conciliar-Versammlungen dem Lehrwesen nicht hinderlich seyn mögen, wird der Rector dieselben nicht ohne erhebliche Ursachen, oder öfterer als höchstens einmal im Monate veranlassen; die inzwischen vorkommenden Quotidiana aber schriftlich per Capsulam communiciren, den Schluß nach solchen schriftlichen Votis durch den Syndicum fassen lassen, und wie die Sache ausgefallen, bey nächster Zusammenkunft dem Concilio zur Nachricht stellen. Wenn der Rector abwesend oder durch Krankheit behindert ist, vertritt sein Vorgänger seine Stelle. §. 20. Die der Academie von Zeit zu Zeit vermachten oder künftig zu vermachenden Stipendien müssen Rector und Concilium vi officii unentgeldlich administriren. In den Fällen, wo Collatores verordnet sind, haben Rector und Concilium sich in die Streitigkeiten de prioritate nicht zu mischen, damit die Academie durch irgend eine Theilnehmung solcher Art nicht in Processe verwickelt und in Unkosten gebracht werde. Bey allen übrigen milden Stiftungen aber hat Rector und Concilium darauf zu sehen, daß die Absicht des Stifters aufs voll-

ständ-

ständigste erreicht werde. Eine nicht weniger bedeutende milde Stiftung ist das Convictorium, wo 36 Studenten theils ganz umsonst, theils gegen Erlegung von 5 Rthlr. jährlich gespeiset werden. Für dies Convictorium sind besondere Gesetze abgefasset, welche Rectori und Concilio zur ungabweichlichen Richtschnur dienen müssen. Dabey ist, soviel möglich, zu veranstalten, daß eine graduirte Person, etwa ein mittelloser Privatdocent, für die freye Kost und andere kleine Emolumente beständig bey den Mahlzeiten zugegen sey, und anstatt eines Senioris die Aufsicht habe. Da indessen die Einrichtung eigentlich nur jungen Personen bürgerlichen Standes anpassend ist: so wird der Kanzler darauf bedacht seyn, daß eine ähnliche Einrichtung zur Unterstützung der mittellosen adlichen Jugend zu Stande gebracht werde. Um diese auch zu Militairdiensten anzuführen, sollen einige alte wohlverdiente Officiers bey dem adlichen Convictorio zu Aufsehern verordnet, und mit einer dem Endzwecke gemäßen Instruction versehen werden. §. 22. Alle übrige zum Besten der Academie gemachte Einrichtungen stehen zwar insgesammt unter der Aufsicht Rectoris und Concilii, jedoch sind bey einigen besondere Aufseher ex numero Professorum verordnet. So hat ein Professor der Philosophie die Stelle des Bibliothecarii zu übernehmen, und neben den dazu erfoderlichen Bemühungen in zwey besondern Stunden der Woche, in welchen keine andere Collegia gelesen werden müssen, die Studirenden mit den wichtigsten Werken aus allerley Wissenschaften bekannt zu machen. Alle Jahre im May soll die Bibliothek zusammen seyn, und der neue Rector mit den Decanen der vier Facultäten die Revision vornehmen, ob alles vollständig sey. Das Observatorium ist unter der Aufsicht des Professors der Mathematik, dem die astronomischen Observationen in specie übertragen sind, und zu dessen Verantwortung es stehet, daß die Instrumente mit den dazu besonders vorgeschlagenen Mitteln stets in gutem Stande erhalten werden. Der zur Experimental-Physik und Mechanik, wie auch zur Architectura

rectura ciuili gehörige Apparat stehet unter der Aufsicht des Professors, welcher in diesen Theilen practischen Unterricht ertheilet. Ueber das Theatrum anatomicum führet ein Professor der Medicin die Aufsicht, sorget für die Conservation der vorhandenen Präparaten, und läßt sich angelegen seyn, bey vorfallenden Sectionen die Sammlung zu vermehren. Dem Professor der Chemie soll das Laboratorium chemicum und das mineralogische Fach der Naturaliensammlung untergeben seyn. Der Professor der Naturgeschichte hält die übrigen Theile der Naturaliensammlung in Ordnung, und hat bey dem botanischen Garten die Direction. Inwiefern und mit welchen Cautelen diese Einrichtungen und Sammlungen auch andern Professoren, als die darüber bestellet sind, imgleichen Adjuncten und Privatdocenten zum Behuf ihres Unterrichts und zum Gebrauch bey ihren Demonstrationen und Experimenten zu verstatten sind, haben Rector und Concilium in vorkommenden Fällen nach erfodertem Bedenken der Aufseher zu bestimmen: letzteren aber stehet für sich allein nicht frey, hierin etwas zuzugestehen oder abzuschlagen.

3.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 3 Stück. Zum Monat September 1797. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Wie weit erstreckt sich der Wirkungskreis, wenns auf uneigennützige Ausübung wahrer thätiger Menschenliebe ankommt? Eine ehrenvolle Auffoderung zur beliebigen Beantwortung an den der Sache am besten gewachsenen S. T. Hrn. G. C. B. Ackermann. — Ein Prediger, der in seiner Gegend allerhand Medicamente den Armen schenkt, den Vermögenden aber um ein Billiges überläßt, und deshalb vielen Zuspruch erhält, auch noch mehreres vornimmt, was sich nicht so leicht im Allgemeinen beurtheilen läßt: hat diese Auffoderung veranlaßt. 2) Dem Landmann, der sich getroffen fühlt. — Eine Rüge des Luxus, an

den

den sich viele Landleute in den letzten Jahren gewöhnt haben. 3) Einige ausgehobene Gedanken aus den Vorschlägen über ein wichtiges Mittel zur Verhütung des Misvergnügens der Unterthanen. — Aus dem Reichsanzeiger entlehnt. 4) Gemeinnützige Betrachtungen über die Verloosung des Gutes Schockwitz in Schlesien. — Der Einsender meint, daß aus Mecklenburg wenigstens 1000 Friedrichsd'or eingesetzt sind, und bedauert, daß man diese nicht nützlicher verwandt hat. 5) Wenn doch alle Avisenträger, Verläumder und Fuchsschwänzer so belohnt würden! — Ein Geschichtchen. 6) Die gemeine Hirtentasche, (der Nahme einer Pflanze,) ein gutes Mittel wider das kalte Fieber. 7) Etwas über die kritische Nachricht von zwey neuen vaterländischen Predigten, (7 B. S. 138.) von Hrn. Pred. Voß zu Rieth. — Das Benehmen des Recensenten wird getadelt. 8) Stille Abendbetrachtung, und 9) Gefühlausbruch, von Hrn. F. F. Rosegarten, — Verse. 10) Eine Bemerkung über die syrische Seidenpflanze. 11) Ein neuer Beweis der landesväterlichen Fürsorge unsers Fürsten. — Dieser neue Beweis ist das Circulare, wodurch den Beamten aufgegeben ist, für die Hebammen in den Domainen das Lehrbuch des Hrn. Prof. Josephi anzuschaffen. (7 B. S. 194.) 12) Anfrage, was hat es mit dem Gesundbrunnen zu Lübz für eine Bewandniß? vom Hrn. Pr. Mantzel. — Dieses Brunnens ist beyläufig im kuppentinschen Kirchenbuche 1715 erwähnet.

4.

Die Eintheilung der Felder, oder Versuch über die Anwendbarkeit allgemein darüber anzunehmender Grundsätze; von Lüder Hermann Hanns von Engel, Churfürstl. Sächs. Rittmeister. Freyberg, bey der Crazischen Buchhandlung, 1795. 18½ Bogen in Octav.

Für diese Blätter gehöret nichts weiter, als eine kurze Anzeige des neunzehnten Briefes, der die Frage beantwortet: Hat die hollsteinsche Eintheilung und

Wirth-

Wirthschaft vor der mecklenburgischen, oder diese vor jener Vorzüge? Der Hr. Verf. bemerket, daß man bey dieser Vergleichung nicht auf den gegenwärtigen Ertrag sehen müsse, weil das hollsteinsche Feld schon sehr lange in guter Cultur ist, das mecklenburgische Feld aber erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts in eine ähnliche Cultur gebracht worden: folglich jenes schon einen Grad der Vollkommenheit voraus hat, den dieses erst nach geraumer Zeit erlangen kann. Inzwischen zieht er die Bearbeitung mit dem Haaken, die in Mecklenburg üblich ist, der in Hollstein beybehaltenen Bearbeitung mit dem Pfluge im Ganzen vor, besonders, wenn man den verbesserten Haaken mit drey verschiedenen Schaaren, wie er im Erzgebirge gebraucht wird, annehmen wollte. Auch hält er die mecklenburgische Einrichtung mit der Brache besser, als die Gewohnheit des Hollsteiners, der nur eine Brache zuläßt, und auch diese noch mit Buchweizen besäet. Ferner achtet er die Nachtheile der hollsteinschen Einkoppelung durch Hecken und Gräben größer, als ihren Nutzen. Wenn also gleich der Hollsteiner in Absicht der Viehzucht einen nicht zu bestreitenden Vorzug hat: so hat doch dagegen der Mecklenburger im Kornbau wieder Vorzüge, die jenen überwiegen. Insbesondere beschäftiget sich der Hr. Verf. hiebey mit den das Gegentheil vertheidigenden Anmerkungen des Hrn. C. R. Janeke. (1 B. S. 252.) Uebrigens führt er in seinen ökonomischen Schriften oft Beyspiele aus dem Mecklenburgischen an, und entlehnt aus dem Briefwechsel seines Vaters (1 B. S. 335.) manchen Artikel, wie denn hier der fünfte und sechste Brief ganz aus demselben genommen ist.

5.

Hr. Mag. Ahlwardt in Anklam hat die Stelle eines Professors an dem Gymnasio zu Oldenburg erhalten.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 39. Stück.

Den 20. Februar 1798.

I.

Ueber die Rechte einzelner Gläubiger bey Vertheilung der Concurskosten, besonders in Rücksicht auf das Separationsrecht Als ein academisches Festprogramm im Weinachten 1797 herausgegeben vom Professor Wiese, jetzigem Rector der Academie Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 3 Bogen in Quart.

Solange die Concurskosten in unsern Debitsachen noch von der Masse vorabgenommen wurden, trat freylich in Ermangelung bestimmter Gesetze zuweilen der Misbrauch ein, daß sowohl die ersten auf jeden Fall zur Hebung kommenden Gläubiger, als die letzten, welche auf jeden Fall nichts erhalten konnten, den in der Mitte stehenden Creditoren, deren Befriedigung ganz oder zum Theil von der guten und sparsamen Verwaltung der Debitmasse abhing, bey Regulirung der aufzuwendenden Kosten Hindernisse in den Weg legten. Allein dieser durch gerichtliche Entscheidung kurz zu hebende Nachtheil ist meines Ermessens bey weitem so groß nicht, als die schädlichen Folgen, welche daraus entstehen, daß wir erst in Rostock und nachhin überhaupt in Mecklenburg aus einer vermeinten Billigkeit die Vertheilung der Concurskosten

auf alle zur Hebung kommende Gläubiger eingeführt haben. Wenn der auf eine unstreitig sichere Hypothek sein Geld anleihende bevorzügte Gläubiger sich diesem, bey einer kleinen Debitmasse oder einem langwierigen Concursprocesse nicht unbeträchtlichen Verluste eben so unterziehen muß, als ein anderer, der lange nach ihm ohne gleiche Vorsicht borgte: so ist der Credit jedes nicht entschieden sichern Mannes gestöret, sobald kein Ueberfluß von Geld im Lande vorhanden ist. Und eben so kann der Besitzer der vorzüglichsten Schuldverschreibung in solchen Zeiten sie nicht ohne Verlust zu Gelde machen, wenn durch die Concurskosten ein möglicher Abzug denkbar ist. Gleichwohl aber ist der allgemeine Credit und die Erleichterung des Geldverkehrs für den Staat wichtiger, als der Zweck, den man durch die Vertheilung der Concurskosten erreicht, nämlich, daß noch ein oder ein Paar Gläubiger, die sonst ausgefallen wären, beym Concurse auf Kosten der Bevorzügteren zur Hebung gelangen. Ich kann mich also nicht überzeugen, daß diese neueren Gesetze auf einem richtigen Bewegungsgrunde beruhet haben. Ist vollends nicht zugleich nach festen Principien, — denn die Enumeration einzelner Arten ist nicht hinlänglich, — vorgeschrieben, was man zu den allgemein zu tragenden Concurskosten rechnen soll: so entstehet daraus eine Menge von Nebenprocessen und willkührlichen Entscheidungen. Die Erfahrung belehrte uns in Mecklenburg sehr bald, daß jenes vermeintlich billige, aber mit den übrigen Grundsätzen des Concursprocesses nicht völlig harmonirende Gesetz ohne Einschränkung nicht befolgt werden könne: es blieb aber schwierig, die Limitationen zu bestimmen, da die ersten Verordnungen dazu keine Anleitung gaben. Daß die Separatisten, in dem Verstande, wie wir in Mecklenburg das Wort gebrauchen, Vorzüge vor den Nichtseparatisten haben müssen, ergiebt sich aus allgemeinen Grundsätzen: aber in dem sehr unbestimmt gefaßten Rescripte vom 15 April 1778 scheint auf diese Grundsätze keine hinlängliche Rücksicht genommen zu seyn, und die Declarator-Verordnung

vom

vom 22 Dec. 1789 setzt den Theoretiker vollends in Verlegenheit. Eine vollständige Erörterung dieser Lehre wäre also allerdings eine verdienstliche Bemühung: sie ist aber in dem vorliegenden Programm noch nicht enthalten, das nur ein Paar einzelne nicht füglich einen Auszug leidende Bemerkungen enthält. In mehrern wesentlichen und außerwesentlichen Sätzen denke ich übrigens mit dem Hrn. Verf. nicht einstimmig.

2.

Vierte Fortsetzung des Auszugs aus den beyden Visitations-Recessen der Academie zu Greifswald. — §. 23. Unter des Rectors specieller Aufsicht stehen die Sprach- und Exercitien-Meister, nämlich ein Lector für die französische Sprache, ein dergleichen für die englische Sprache, ein Zeichenmeister, ein Fechtmeister, ein Tanzmeister, und der nächstens anzuordnende Bereiter. Rectori und Concilio stehet es frey, diese, wenn sie sich ihres Vertrauens verlustig gemacht, mit Genehmigung des Kanzlers nach vorhergegangener Aufkündigung zu dimittiren: so wie auch Rector und Concilium die Befugniß haben, sie mit Genehmigung des Kanzlers anzunehmen, Instructionen für sie auszufertigen, und die Taxe, wornach sie zu informiren schuldig sind, zu reguliren. §. 24. Nächstdem gehören zum Regimente der Academie der Amtmann und der Syndicus, welche nach den Professoren, aber vor den Adjuncten, ihre Stelle einnehmen. Der erste stehet in Officialsachen unmittelbar unter der verordneten Administration: der letztere stehet in Oeconomicis ebenfalls unter der Administration, sonst aber theils unter dem Concilio in Absicht auf seine Obliegenheit, alle Processe für die Academie zu führen, und das Protocoll in allen Conciliar-Versammlungen zu dirigiren, die Beschlüsse gehörig zu fassen, auch für die Ausfertigung derselben gehörig zu sorgen; theils ist er als persona principalis anzusehen, insoferne er nämlich bey dem Justiz- und Disciplinar-Wesen adhibiret wird. Ferner gehöret noch zur Bedienung des

Corporis academici ein Secretair und ein Rentmeister. Diese Officialen können weder Professoren und Adjuncte, noch Pächter im Amte Eldena zugleich seyn. Ihre Aemter sind als beständig anzusehen, und sie mögen derselben eben so wenig als die Professoren ohne genugsame geprüfte erhebliche Ursachen entlassen werden. Sie werden vom Kanzler ernannt, der Vorschlag geschiehet aber zum Syndicat und Secretariat vom Concilio, zur Stelle des Amtmanns und Rentmeisters von der Administration. § 25. Bey den Versammlungen des Concilii sollen der Syndicus und Secretair stets gegenwärtig seyn, der erstere, um das Protocoll zu dirigiren, der letztere, um es zu führen. Der Rector sorgt dafür, daß alles, was im Concilio abzumachen ist, zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung vorgetragen werde. Vornämlich hat der Rector nebst dem Syndico darauf Acht zu geben, daß sowohl die Rechte als das Vermögen der Academie nicht geschmälert werden. Finden sich dergleichen Vorfälle, so muß der Syndicus darüber eine ausführliche Relation aus den Acten mit seinem Gutachten und den Gründen verfassen, dem Concilio vorlegen, und benöthigten Falles erläutern; auch von allen rechtshängigen Sachen beständig einen Aufsatz zur Hand haben, und die nöthigen Schriften praeuia censura Facultatis iuridicae besorgen. Zur unmittelbaren Abmachung des Concilii gehören ferner die Ausfertigung und Veränderung der zur Aufnahme der Academie und zur Vermeidung aller Unordnungen nöthigen Gesetze und Statuten, imgleichen die Jurisdiction über die Professoren, die vorerwähnten Officialen und sämmtliche Bedienten der Academie, nebst derselben Angehörigen und Bedienten. Dagegen macht der Rector mit dem Syndico und Secretair alle Studenten-Sachen nach den jüngsthin publicirten Studenten Gesetzen ab: und die Gerichts-Sachen im Amte Eldena besorgt der Syndicus mit dem Amtmann und dem Amtsnotario; doch muß in schweren Fällen ein Professor Iuris die Direction übernehmen. Unter des Syndici Aufsicht stehet auch das academische

Archiv.

Archiv. Wenn das Concilium nöthig findet, Vorstellungen an den Kanzler oder die pommersche Regierung abgehen zu lassen, so müssen sie vom Rector und allen Mitgliedern des Concilii unterschrieben und vom Secretair contrasignirt seyn. Sollte ein Mitglied an dem Schlusse der Mehrheit keinen Antheil nehmen wollen, so stehet ihm frey, es bey der Unterschrift anzumerken, und seine Gründe in einem Voto separato anzubringen: der Unterschrift kann sich aber niemand entziehen, es sey denn, daß er bey der Consultation gegenwärtig zu seyn behindert worden. §. 26. Zum Dienste des academischen Regiments sind 2 Pedelle verordnet. Den einen nimmt das Concilium an: er besorgt in der Regel die Pedellen-Geschäfte, wartet auch bey der Bibliothek auf, soweit seine übrigen Obliegenheiten es zulassen. Zu seiner Hülfe ist der Consistorial-Pedell auch als zweyter Pedell der Universität nach alter Observance bestellet und angenommen, und für das ihm beygelegte Lohn und Emolumente, wenn es erfodert wird, vornämlich aber bey Sollennitäten, mit aufzuwarten schuldig. §. 27. Die zum Behuf des Lehrwesens nöthigen Buchhändler und Buchdrucker werden von Rectore und Concilio nach bestmöglichem Vergleiche angenommen, und müssen sich nach den verglichenen Bedingungen richten; auch, insoferne sie keine angesessene Bürger sind, der academischen Jurisdiction unterworfen seyn. Buchbinder und andere Handwerker sollen inskünftige von der Academie nicht besonders angenommen werden. Wegen des academischen Zimmermanns und Mauermeisters besorgt die Administration, was nöthig ist. §. 28. Bey allen öffentlichen Sollennitäten, wo auch andere, die nicht zur Academie gehören, gegenwärtig sind, soll den Academicis derjenige Vorzug fernerhin gegönnet werden, den sie bisher genossen haben. Im Concilio und bey Actibus sollennibus der Academie wird die Facultäten-Ordnung beybehalten. Außerdem nimmt einjeder nach dem Dato seiner Vollmacht die Stelle ein, die ihm nach dieser Ordnung zustehet. Außerordentliche Verdienste

sollen nicht nur mit außerordentlicher Vergeltung, sondern auch mit außerordentlichem Range und mit außerordentlichen Ehrenzeichen belohnt werden. §. 29. Der geringste Lohn für einen ordentlichen Professor ist vormals zu 400 Rthlr. N. Zwdr. bestimmet, und wird fürs künftige zu 412 Rthlr pommersches Courant gesetzt, wovon er die erste vierteljährige Hebung für das Quartal zu genießen hat, in welchem er seine Stelle wirklich antritt, nnd nach geleistetem Huldigungs- und Amts-Eyde ins Concilium recipiret wird. Daneben wird ihm ein anständiges Wohnhaus unentgeldlich angewiesen, oder in dessen Entstehung ein vom Kanzler den Umständen nach zu bewilligendes Locarium ausgesetzet. Ueberdem erhält er noch frey geliefert, 20 Faden vierfüßiges Brennholz und 6000 Stück Torf, wofür er jedoch das Stecherlohn bezahlen muß, ferner, ein Rieß Papier aus der Mühle, und einige Rauchhüner und Gänse. Der Syndicus genießet 200 Rthlr. und der Secretair 120 Rthlr. Lohn: imgleichen jeder von ihnen 20 Rthlr. Miethe, und eben soviel Holz und Torf als die Professoren. Die bereits angenommenen Adjuncten und Exercitienmeister behalten den ihnen bewilligten Lohn und Emolumente. Mit den künftigen Beamten, Adjuncten, Sprach- und Exercitien-Meistern soll beydes bey eines jeden Annahme behandelt, und nach seinen Verdiensten verbessert werden. §. 30. Professoren-Wittwen erhalten im Gnadenjahre den ganzen Lohn und alle Hebungen. Falls keine Wittwe vorhanden ist, genießen die Kinder, wenn solche zu eignem Brodte noch nicht gelanget, das Gnadenjahr. Tritt der an des Verstorbenen Stelle ernannte Professor sein Amt inzwischen an, so wird ihm des laufenden Gnadenjahrs ungeachtet sein Lohn sogleich unverkürzt bezahlt. Gehet ein Professor ohne Wittwe und unversorgte Kinder ab, so fällt das Gnadenjahr der academischen Kasse anheim. Außerdem ist seit einigen Jahren eine Wittwen-Kasse als ein Privat-Institut eingerichtet, welches durch einige Zuflüsse schon unterstützet ist, und noch ferner unterstützet werden soll.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Sechster Jahrgang, 9 und 10 Stück. September und October, 1797. Schwerin, 2c. 8¼ Bogen in Quart.

Enthält: 1) Zwey Briefe über das gemeine Wohl. — Ein kurzer von Hrn. A. Schumacher und ein langer von Hrn. Doct. J. J. Schmidt. 2) Zwey schwere Stellen im Horaz übersetzt; die erstere vorzüglich wegen des Worts modus, und die letztere wegen der Redensart, peccatue superne; von Hrn. Mag. Plagemann. 3) Einige Auskunft über das Archiv für die Volksarzneykunde, welches vom Hrn Prof. Nolde in Rostock herausgegeben wird. — Bloß eine kurze Angabe des Inhalts des ersten Stücks. 4) Fragment eines Gesprächs, von Hrn. Ackermann. 5) Ueber die einem neuen Landescatechismus zu wünschende Einrichtung. Eine Synodal-Abhandlung vom Hrn. P. J. R. Brinkmann zu Teterow. — Er zieht die Abfassung in kurzen Sätzen der Form in Fragen und Antworten vor: hält aber ein historisch-moralisch-religiöses Lesebuch noch besser. 6) Botanische Bemerkungen, als ein Beytrag zur mecklenburgischen Flora, von Hrn. Doct. G. G. Detharding. — Einige neue beym Schnatermann gefundene Pflanzen. 7) Statistische Bruchstücke über Rostocks Verfassung. Fortsetzung. 8) Ohnmaßgebliche Vorschläge zu einigen näheren Bestimmungen und Abänderungen in den Statuten der mecklenburg-schwerinschen allgemeinen Prediger- Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft, vom Hrn. P. Hane. — Ist noch nicht beendiget. 9) Beantwortung der Recension nach der Auffoderung des Hrn. v. L. (7 B. S. 212.) von Hrn. Bauinspector Behrens. 10) Freundschaftliche Verständigung mit Hrn. F. Simonis über eine Anmerkung von ihm, die Schrift über die Erbcontracte der Prediger betreffend, nebst Anzeige an das Publicum von der Fortsetzung dieser Schrift. — Ein zweyter Theil der gedachten Schrift soll im künftigen Jahre

auf

auf Subscription herauskommen. 10) Antwort auf Nr. 8. des vorigen Stücks (7 B. S. 294.) von Hrn. Piper. 12) Ueber Hrn. Rosegartens Erklärung und Bitte (7 B. S. 295.) von ebendemselben. — Hr. P. erkläret, daß derjenige Theil der kritischen Nachricht, (7 B. S. 229. Nr. 9.) welche das Urtheil über Hrn. K Schauspiel enthält, von ihm sey. Dieser sowohl als der vorige Aufsatz sind nicht kaltblütig genug abgefaßt. 13) Antwort des Recensenten der Sprewitzischen und Gardelinschen Predigt (7 B. S. 138.) auf zwey über seine Recension erschienenen Aufsätze. (7 B. S. 228. 230.) — Ist abgebrochen. 14) Ins Souvenir, von Hrn. F. F. Rosegarten. — Ein kleines Gedicht.

4.

Sammlung neuester Reichs- Landes- und Rostockscher Stadtverordnungen, welche Handwerksmisbräuche und deren Abstellung betreffen. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1797. $4\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Durch ein unterm 27 April v. J. erlassenes Rescript befahl die herzogl. Regierung E. E. Rath, darauf genau zu achten, daß der Reichsschluß von 1731, und eine Circular-Verordnung vom 6 Sept. 1765 wegen der Kundschnften der Gesellen, in den Amtsladen aufbewahret und zu bestimmten Zeiten verlesen würden. Dies Rescript ist in dieser Sammlung mit den beyden Reichsschlüssen von 1731 und 1772 und mit zweenen rostockschen Verordnungen vom 29 Jul. 1796, einige Misbräuche der Handwerksgesellen, und das Betragen der Lehrjungen betreffend, zusammengedruckt.

5.

Unterm 17 Januar hat die philosophische Facultät den Hrn. Cand. Joh. Friedr. Basil. Wehber zu Hamburg, aus Borstel im Bremischen gebürtig, zum Magister erkläret.

Annalen der Rostockschen Academie.

7. Band. 40. Stück.

Den 27. Februar 1798.

I.

De facultate vasalli, per vltimam voluntatem circa feudum disponendi. Specimen inaugurale pro summis honoribus in vtroque iure obtinendis obtulit Ordini illustri Iureconsultorum Rostochiensium *Ioannes Godofredus a Berg*, Megapolitanus, Sodalis Societatis scientiarum atque artium Francofurtensis ad Viadrum. Rostochii, litteris Adlerianis, MDCCXCVII. 4½ Bogen in Quart.

Der Hr. Verfasser, welcher sich hier in Rostock der Advocatur gewidmet hat, zeigt zuvörderst, daß nach dem gemeinen Lehnrechte dem Vasallen nicht frey stehe, über ein Lehn durch einen letzten Willen zu verfügen; danächst bemerkt er umständlich, daß man unsere mecklenburgischen Lehne weder als Feuda oblata noch als mixtim hereditaria anzusehen befugt sey, und, wenn das auch wäre, daraus gleichwohl sich die Befugniß zu testamentarischen Verfügungen nicht ableiten lasse; daß die mecklenburgischen Lehne zwar manche besondere Eigenschaften haben, aber in Absicht der Testamente keine Abweichung vom gemeinen Lehnrecht gesetzlich begründet werden könne, folglich auch die Verordnung des Lehnbesitzers weder von dem Lehnherrn, noch von den Agnaten und Kindern, selbst nicht von den Erbjungfern, anerkannt werden dürfen. Zuletzt berührt er noch die Frage: inwiefern die

Errichtung eines Fideicommisses über ein Lehngut gültig sey: sie ist aber nicht ausgeführt, und soviel insbesondere die neuerlich zur Frage gekommene Erklärung des Landes-Vergleichs betrift, begnügt sich der Hr. Verf. mit der Aeußerung: In patria nostra introductio fideicommissorum in genere difficilis est: at intuitu Feudorum antiquorum longe adhuc maioribus, immo fere inextricabilibus laborat difficultatibus. Quapropter etiam §. 445 transactionis nouissimae de 1755 vnice hoc loco, qui de introducendis fideicommissis loquitur, Feudorum nouorum mentionem iniicit. Et si dicendum, quod res est, vix sperandum erit, legem illam generalem dicto loco promissam iuxta quam imposterum diiudicanda erunt introducenda in feudis fideicommissa, nostra aetate communi consensu domini directi et vasallorum prodituram esse: sed manum de tabula. Ich würde eine genanere Auseinandersetzung dieser Frage gewünscht, und dagegen dem Hrn. Verf. den größten Theil der übrigen Ausführung gerne erlassen haben.

2.

Fünfte Fortsetzung des Auszugs aus den beyden Visitations-Recessen der Academie zu Greifswald. — Dritte Abtheilung, von der ökonomischen Administration, und dem Cassewesen. §. 31. 32. Die Administration des academischen Vermögens ist zwar vormals der Academie beygelegt worden. Es hat sich aber gezeiget, daß die Methode, welche die ökonomische Administration mit dem Lehrwesen vermischt hat, der Universität mehr Schaden als Vortheil, und endlich das Finanzwesen in Verwirrung gebracht hat. Es hat also die Form dieser Administration geändert werden müssen, und sie ist zwey Deputirten des Concilii nebst den Curatoren der Academie, welche insgesammt dem Kanzler verantwortlich sind, unter dem Nahmen der academischen Administration übertragen. Dem Rector bleibt zwar auch stets ein freyer Zutritt verstattet, damit derselbe den ganzen

Zustand der Academie kennen möge, jedoch ohne directer Theilnehmung, und ohne ein Votum in Administrations-Sachen zu haben. Die zwey Deputirten, welche Nahmens des Concilii der Administration beywohnen, werden vom Concilio dazu ernannt, und verwalten dies Amt bis zur ordentlichen fünfjährigen Visitation, welche dieselben entweder bestätiget, oder sie dieser Bemühung entledigt. Ob nun gleich der Rector und die beyden Deputirte Nahmens des Concilii der Administration beywohnen, so soll dennoch das Concilium nicht befugt seyn, denselben Vorschriften zu geben, oder wegen desjenigen, was sie in der Administration vornehmen, Rechenschaft von ihnen zu fodern. Wenn aber das Concilium von der gesammten Administration einige Erläuterungen verlanget, sollen sie demselben nicht vorenthalten werden: so wie im Gegentheil auch das Concilium sich nicht zu entziehen hat, der Administration ebenfalls die verlangten Erläuterungen mitzutheilen. §. 33. 34. 35. 36. 37. Unter diese Administration sortiret alles, was zum Eigenthum der Academie in der Stadt sowohl als auf dem Lande gehöret. Sie errichtet ein vollständiges Inventarium über alles, was der Academie gehöret, die Bibliothek und übrigen Sammlungen nicht ausgeschlossen; und sie läßt in der Folge alle eintretende Veränderungen sorgfältig dabey notiren. Sie verpachtet in der Folge alle Ackerwerke durch Licitation, und sorgt für hinlängliche Sicherheit der Pächter. Sie revidiret die bisherige ökonomische Reglements, und verfertiget, sobald möglich, eine gute Holz-Ordnung. Sie läßt sich eine promte Erhebung aller Einkünfte angelegen seyn: kann aber von dem Vermögen der Academie nichts veräußern oder verpfänden oder mit Servituten beschweren. §. 38. 39. Ueber die gesammten Ausgaben ist künftig alle Jahre ein förmlicher Staat zu machen, dies auch so zeitig zu bewerkstelligen, daß der neue Staat dem Kanzler, ehe und bevor einige Auszahlung nach demselben geschiehet, zur Prüfung und Confirmation vorgelegt werden könne. In demselben werden zuvörderst die Salarien der Pro-

fessoren und übrigen Lehrer und Bedienten, und das, was zum Unterhalt des Convictorii, zur Bestreitung der Stipendien, und zu den übrigen academischen Einrichtungen nöthig ist, aufgenommen. Dann wird zum Abtrag der Zinsen und Schulden, und zu außerordentlichen Ausgaben etwas gewisses ausgesetzt. Zu den Bauten in der Stadt und im Amte wird soviel, als wahrscheinlich erfodert werden kann, bestimmet. Die academischen von Professoren und Officialen bewohnten Häuser sind ihnen nach einem Inventario abzuliefern, und müssen selbige danächst die kleinen Reparaturen, wohin das Ausweißen der Zimmer, Umsetzung und Ausbesserung der Oefen, Erhaltung der Fenster, Schlösser und Brunnen gerechnet wird, aus eignen Mitteln bestreiten. §. 40. 41. Den Amtmann und Rentmeister wählet der Kanzler aus 2 oder 3 ihm von der Administration vorgeschlagenen Personen. Ueberdieß sind noch zum Dienste der Administration verordnet, der reitende Diener der Universität, der Landreuter und die 4 Holzwärter. §. 42. Auch ist über die weitere Einrichtung der Administration noch eine besondere Ordnung ausgefertiget, welche derselben zur unverbrüchlichen Richtschnur dienen soll.

Diese für die Academie verfaßte Ordnung soll inskünftige als die allgemeine Vorschrift in den Stücken, welchen hier die Maaße gegeben worden, angesehen werden. Damit auch niemand eine Unwissenheit, die ohnedem nicht nicht entschuldiget, vorwenden könne, soll jeder antretende Professor seinen Eyd auf diese Ordnung ablegen, und solche am Tage nach der Introduction des neuen Rectors in loco Concilii in Beyseyn aller Glieder desselben verlesen werden*). Ueber alles, was die Universität angehet, und in dieser Ordnung vorgeschrieben ist, stehet dem Kanzler die Nachfrage zu; und ist Rector und Concilium demselben von allen Rede und Antwort zu geben, auch im Fall über diese Ordnung Zweifel entstehen sollte, Verordnung zu erbitten und abzuwarten schuldig, mit nichten aber befugt, selbst

*) Wäre es nicht besser, jedem ein Exemplar zuzustellen?

selbst Erklärungen und Ausdeutungen zu machen, noch dieselbe mit Berufung auf irgend eine ältere Verfassung zu eludiren, als welches hiemit schlechterdings und aufs ernstlichste untersagt wird. Auch soll künftig alle 5 Jahre eine Visitation vorgenommen, und aus keinerley Vorwand unterlassen werden. Zu dem Ende soll sich sodann der Kanzler, oder an dessen Stelle der verordnete Vicekanzler, nebst einem Regierungsrath aus der pommerschen Regierung, mit Zuziehung eines Landraths von der Ritterschaft und eines Landraths von den Städten bey der Universität um Johannis einfinden, sowohl das Lehrwesen als die ökonomische Administration untersuchen, und wegen der nöthigen Verbesserungen Vorschläge beyfügen: welche Visitation in der Maaße anzustellen ist, daß die Academie deshalb mit keinen Kosten beschwert werde. —

Soviel aus dem Visitations Recesse von 1775: meistens habe ich die eignen Worte des Recesses beybehalten. Da der Auszug schon so groß geworden, so übergehe ich die drey Anlagen desselben, nämlich die Gesetze für die Convictoristen, die eigentlichen Studentengesetze, und das specielle Reglement für die ökonomische Administration ganz: sie enthalten ohnehin wenig, was nicht entweder allgemein bekannt, oder doch bloß local wäre. Ich füge indessen noch folgende allgemeine Bemerkungen hinzu. Man kann freylich das Gute mancher Vorschrift und die Absicht, der Academie wieder aufzuhelfen, nicht verkennen: sollten aber wohl die gewählten Mittel alle zweckmäßig seyn? Daß man bisher die Academie ohne die nöthige Oberaufsicht zu sehr sich selbst überlassen, war nicht zu billigen; aber daß man sie nun ziemlich willkührlich dem Kanzler, — welches der jedesmalige Gouverneur von Pommern ist, also ein schwedischer Reichsrath, der in der Regel wahrscheinlich vom Lauf der Sterne mehr weiß, als von der bunten Einrichtung deutscher Academien, und dem wirklichen Verdienste deutscher Gelehrten, — in der Maaße subordinirte, daß selbst der pommerschen Regierung die Concurrenz entzogen wurde, ist doch sehr bedenklich.

Ferner war die Verwirrung der academischen Finanzen freylich wohl ein hinlänglicher Grund eine bessere Oeconomie einzuführen: aber da die Academie seit dem westphälischen Frieden, soviel ich weiß, keine erhebliche Unterstützung von ihrem neuen Landesherrn erhalten, so würde jetzt eine außerordentliche Beyhülfe aus dem Ueberschusse der pommerschen Einkünfte nicht unbillig, und von geschwinderer Wirkung gewesen seyn. Am wenigsten aber ist es wohl zu vertheidigen, daß durch diesen Receß das Vorurtheil, als könne ein Studirender in zwey oder drey Jahren den Zweck des academischen Unterrichts hinlänglich erreichen, verbreitet und gewissermaßen gesetzlich auctorisiret, und den Professoren angemuthet ist, diese ganz unrichtige Idee zu realisiren. Mehrere einzelne Vorschriften, — unter denen mir das adliche Convictorium zum Behuf des Militairs aus der academischen Casse, die ohnehin zu den Bedürfnissen der Academie noch nicht hinreichte, und der dabey geäußerte Grundsatz, daß adliche und bürgerliche Convictoristen nicht zusammen paßten, am meisten aufgefallen ist, — werde ich bey andern Gelegenheiten in Erinnerung bringen. Hier bemerke ich nur noch, daß man anscheinlich die Arbeiten academischer Lehrer überhaupt aus einem unrichtigen Gesichtspuncte beurtheilte. Es kann jemand alles das leisten, was in dem Receße verlangt ist, und genau zu der Zeit leisten, wo man es von ihm begehret: wer aber nichts thut, als von ihm vorschriftsmäßig begehrt werden kann, und dabey in vielen Fällen nicht mehr auf die Güte seiner Arbeiten, die bey der Geschwindigkeit gewöhnlich leidet, als auf die baldige Abmachung siehet, von dem darf wenigstens die Wissenschaft und die Academie keinen großen Nutzen erwarten. Nirgend schadet wohl die bloß mechanische Behandlung der Wissenschaften mehr, als bey den academischen Beschäftigungen.

3.

Erst am Schluß des vorigen Jahres ist den Subscribenten die kleinere Charte von Mecklenburg, welche

che der Hr. Graf v. Schmettau besorgt hat, abgeliefert worden. Sie hat den Titel: Karte des Herzogthums *Mecklenburg* mit seinen verschiedenen Provinzen, als des eigentlichen Herzogthums *Mecklenburg*, der Fürstenthümer *Wenden*, *Schwerin* und *Razeburg*, der Grafschaft *Schwerin*, und der Herrschaft *Rostock* und *Stargard*, wie auch der Herrschaft *Wismar*, des *Schwedischen Pommern* und der Insel *Rügen*: nebst einem Theil der angrenzenden Preussischen, Hannöverschen, Holsteinischen und Lübeckischen Länder. Seiner Durchlaucht, dem regierenden Herzog *Friederich Franz* von *Mecklenburg-Schwerin* zugeeignet. Berlin, 1794, durch *F. W. C. Grafen v. Schmettau*, königl. preuss. General und Commandeur des königl. Schwedischen grossen Schwerdtordens. Sie ist an sich schon größer eingerichtet, als gewöhnliches Landkarten-Format: aber die erst in der Folge hinzugekommene Idee, das schwedische Pommern auf derselben mitzunehmen, und dadurch einige Käufer mehr zu erhalten, hat auf die äußere Schönheit der Charte einen nachtheiligen Einfluß gehabt. Es ist nämlich nicht allein erfoderlich gewesen, auf der einen Seite etwas über die Randlinie hinauszugehen: sondern es ist auch oben an der einen Ecke ein besonderes, etwa die halbe Breite der ganzen Charte ausmachendes und acht Zoll hohes Stück, was man anleimen lassen muß, nöthig geworden, um Rügen und den obern Theil von schwedisch Pommern ganz vorzustellen. Im übrigen aber hat die Menge der aus der großen Charte beybehaltenen Nebendinge verursacht, daß die Bezeichnungen und Nahmen der Oerter, imgleichen die Wege, nicht so gut, wie sonst geschehen wäre, ins Auge fallen. Auf dem gedachten Nebenblatte stehet noch eine *Anmerkung*, daraus ich in Rücksicht auf die Controverse zwischen dem Hrn. L. R. Rudloff und dem Hrn. K. R. v. Kampz den Anfang ausziehe: In dieser Karte ist (auf ausdrückliches Verlangen einer Herzoglich Schwerinschen Regierung) zwar die Eintheilung der itzigen Meck-

Mecklenburgiſchen Lande in ſieben Provinzen, ſo wie ſie noch itzt in dem Titel der Herzöge nahmhaft gemacht werden, nach authentiſchen Angaben desjenigen Umfangs, worin jede derſelben zur Zeit ihres Heimfalls oder ihrer Conſolidirung mit dem Stammlande des regierenden Hauſes ſich befunden hat, durch einen blauen Grenz-Umriſs in folgender Ordnung kenntlich gemacht: 1) Das eigentliche Herzogthum *Mecklenburg*, worin *Wismar*, *Gadebuſch*, *Sternberg*, *Lübz*; mit dem dazu gehörigen Theile der vormaligen Grafſchaft *Dannenberg*, worin *Grabow*, *Dömitz*, *Ludwigsluſt*; 2) das Fürſtenthum *Wenden* etc. — Weil aber dieſe ältere Eintheilung nach mancherley vorgenommenen Veränderungen und Abſonderungen auf die neuere Geographie, und gegenwärtige Verfaſſung der mecklenburgiſchen Staaten nicht mehr anwendlich iſt, ſo iſt bey der Illumination dieſer Karte folgende itzt allgemein übliche Eintheilung zum Grunde gelegt: I. Die Herzogthümer *Mecklenburg*, nahmentlich: *a.* das Herzogthum *Schwerin*, oder der *Mecklenburgiſche Kreis*. *b.* der *Wendiſche Kreis* des Herzogthums *Güſtrow*, *c.* der *Stargardiſche Kreis* des Herzogthums *Güſtrow*, *d.* der *Roſtocker Diſtrict*, die Kloſter-Aemter, Kämmerei- und Oeconomie-Güther. II. Das Fürſtenthum *Schwerin*, etc. —

4.

Bey der vorigjährigen Preisvertheilung unter den göttingiſchen Studenten hat wiederum ein Mecklenburger, Hr. **Carl Fromm** aus Schwerin, das Acceſſit im juriſtiſchen Fache erhalten.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 41. Stück.

Den 6. März 1798.

I.

Sammlung derjenigen Aufsätze rechtswissenschaftlichen Inhalts, welche von verschiedenen Verfassern als gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten der Jahre 1749 bis 1788 geliefert sind. Herausgegeben vom Doctor und Universitäts-Bibliothekar **Koppe** zu Rostock. Ersten Bandes erster Theil. Schwerin, 1789, gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrukker. $22\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Unter den gelehrten Beyträgen zu den schwerinschen Intelligenzblättern sind freylich einige brauchbare Aufsätze, aber ungleich mehrere, welche einen nochmaligen Abdruck nicht verdienen. Als daher der Verleger 1765 eine allgemeine Sammlung derselben veranstaltete, fand der erste Theil so wenigen Beyfall, daß er Bedenken hatte, mehrere Theile nachfolgen zu lassen. Hr. Doct. **Koppe** hat sich auf die juristischen Artikel beschränkt, aber auch diese ohne weitere Auswahl geliefert. Er war freylich, wie er selbst anführt, zweifelhaft, ob er alle ohne Auswahl liefern sollte, „weil es unläugbar ist, daß mehrere nie ein großes Interesse hatten, weil sie theils zu sehr erster Wurf, theils zu sehr bloße Skizze waren, und mehrere durch

die Zeit viel an ihrem Interesse verloren haben.“ Er entschloß sich aber doch, sie alle abdrucken zu lassen, und zwar aus folgenden Gründen: „einmal hatte man alle Aufsätze juristischen Inhalts, ohne Ausnahme verlangt; zweytens ist das Auswählen für einen Dritten immer eine mißliche Sache, weil manchen grade das Ausgewählte minder wichtig ist, als das Weggelassene; drittens mögten damit nicht nur die noch lebenden Herren Verfasser, sondern auch die Verwandte, Verehrer und Freunde der schon verstorbenen erzürnt seyn; und viertens dürfte der Hr. Verleger zur Verlagsübernahme einer Auswahl nicht so bereitwillig gewesen seyn, wie zu der des Ganzen.“ Bey mir würden doch diese Gründe das Uebergewicht nicht erhalten haben.

Die in diesem Theile enthaltenen Abhandlungen, welche nach der alphabetischen Ordnung ihrer Verfasser rangiret worden, sind folgende: I. Vom Hrn Bürgerm. J. H. Baleke. 1) Von den besondern Strafen, welche bey Gemeinschafts Verbindungen bedungen werden. 2) Erörternng der Frage: ob der den Eltern nach römischen Rechten bestimmte Pflichttheil nach lübischem Recht statt habe. 3) Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 4) Ueber seine Disp. de communione bonorum a coniuge superstite cum liberis continuata. II. Vom Hrn. Prof. H. Becker. 1) Ueber die Ungewißheit der juristischen Sätze. 2) Vom Abzugsrecht. 3) Von der Vorsicht und Behutsamkeit eines Richters in peinlichen Fällen. 4) Gedanken von der Nothwendigkeit der Zeugen bey gültigen Verlöbnissen in Mecklenburg. 5) Gedanken von der Nothwendigkeit des articulirten Verhörs in peinl. Fällen. 6) Gedanken von der Nothwendigkeit eines bey Todtschlägen und dergleichen peinlichen Verbrechen gerichtlich zu führenden Sections-Protocolls. 7) Gedanken wegen Anwendung der Texte des longobardischen Lehnrechts II. F. 52. 53. auf die unmittelbaren Reichslehne der Landesherrn und Stände des Reichs. 8) Gedanken von dem Beweis durch Urkunden und Instrumente, ob und in wie weit selbiger in peinlichen Fällen Statt habe.

habe. 9) Gedanken von dem eigentlichen Grunde, woher in den mecklenburgischen Gesetzen und Gewohnheiten zur Anlegung einer Schäferey, Ausübung der Jagd, u. s. w. in einer gemeinschaftlichen Feldmark eben vier Hufen, und nicht mehr und nicht weniger erfodert werden. 10) Gedanken in Ansehung der Frage: ob den Kindern in Rücksicht der bonorum aduentitiorum eine tacita und legalis hypotheca in bonis patris zukomme, in Rücksicht des l. 6. C. de bon. quae lib. IIII. Vom Hrn. Doct. J. W. Cremer. Von der gemeinschaft der Güter unter Ehegatten nach dem lübischen Recht. IV. Vom Hrn. Prof. J. C. Eschenbach. (Prof. Phil.) Von dem Ursprung der Testamente. V. Vom Hrn. G. A. R. C. F. Evers. 1) Von der mecklenb. Landtags-Resolution, die Einlösung der adjudicirten Lehnstücke betreffend. 2) Von der den Kirchenvisitatoren oder Provisoren in Rostock unterm 13 Dec. 1578 ertheilten und im vorigen Jahre durch einen Privat-Abdruck daselbst bekannt gemachten Instruction. VI. Vom Hrn. Doct. J. J. Lange. Von den verschiedenen Hauptveränderungen, welche das churfürstliche Collegium nach und nach erlitten hat.

2.

Sechste Fortsetzung des Auszugs aus den beyden Visitations-Recessen der Academie zu Greifswald. — Kürzer werde ich mich nun bey dem neuen Visitations-Receß von 1795 fassen können:

Da in dem Visitations-Receß von 1775 zwar verordnet worden, daß alle 5 Jahre eine Visitation vorgenommen werden solle, diese Visitation bisher aber nicht zu Stande gekommen, so ist unser Kanzler unterm 8 Nov. 1793 mit dem Befehl versehen, sie vorschriftsmäßig vorzunehmen, und selbige darauf unterm 2 Apr. v. J. eröfnet. Nach abgestattetem Bericht wird darauf Nachstehendes zur unabweichlichen Norm und Gelebung für diejenigen, so es angehet, festgesetzt und verordnet.

Erste Abtheilung des Recesses von 1775, wel-

cher bis auf nachfolgende Zusätze und Verbesserungen als Grundgesetz bestättigt wird. 1) Ad §. 1. Dem Ansuchen Rectoris et Concilii um eine allgemeine Lohnszulage hat nicht Raum gegeben werden können, in Erwägung dessen, was das immer theurer werdende Bauwesen bisher gekostet, daß die Schulden der Academie noch nicht gänzlich abgebürdet sind, und das Lehrwesen sonst noch so manche höchst nöthige Unterstützung verdient. Wenn aber verbesserte Umstände der Academie es mit der Zeit erlauben, soll solches nicht außer Augen gelassen werden. Ad §. 2. Bey der Zahl von 15 eigentlichen Professoren behält es annoch sein Bewenden. Die Reitbahn ist zu Stande gekommen: im übrigen bleibt dem Kanzler unbenommen, das Erfoderliche zu veranstalten, wenn sich Gelegenheit findet, und die academische Casse es erlaubt, etwas Nützliches für das Lehrwesen zu thun, oder die Sammlungen auf eine vortheilhafte Weise zu bereichern. Ihm ist auch die Einrichtung eines Voltigirbodens, wenn sich die Gelegenheit darbietet, überlassen. 3) Ad §. 3. Da der General-Superintendent zum Lesen nicht viel Musse übrig hat, soll stets ein Adjunct bey der theologischen Facultät angestellt werden. Bey der juristischen Facultät soll künftig die Lehrstelle des Staatsrechts mit einem wirklichen Rechtsgelehrten besetzt werden, auch, wenn die jetzigen beyden außerordentlichen Professoren ordentliche Professoren oder sonst versorgt worden, ebenfalls ein Adjunct angenommen werden, welcher in Ansehung der Facultäts-Arbeiten Sitz und Stimme hat, und an den dafür fallenden Emolumenten Theil nimmt. Auch soll, wenn gleich in Facultäts-Arbeiten re- und correferirt wird, dennoch über die Sache schlechthin noch mündlich conferirt werden. Statt des kostbaren und noch nicht zu Stande zu bringenden Laboratorii chemici werden dem Prof. Weigel der sich in diesem Fache ausgezeichnet und dies Studium bisher mit eigenen Aufopferungen fortgesetzt hat, jährlich 300 Rthlr. bewilliget, wovon zu Anschaffung nicht sobald vergänglicher und der Academie

ver-

verbleibender Apparate 100 Rthlr., zu vergänglichem Apparat und zur Aufbewahrung 100 Rthlr. ohne Rechnungsablieferung, und für den Unterricht und die Bemühung auch 100 Rthlr. bestimmt sind. Nach dereinstigen Abgang desselben soll weitere Verfügung wegen der chemischen Untersuchungen erfolgen. Zur Einrichtung eines clinischen Instituts, wozu die Stadt Greifswald fürs erste jährlich 50 Rthlr. herzugeben sich erkläret hat, und auf Vorstellung des Kanzlers hoffentlich fortfahren wird, sind aus dem Fond der Academie jährlich 100 Rthlr. zu verwenden. Um den bisherigen Mangel eines Prosectors zu ergänzen, und den unbedeutenden Vorrath von Präparaten und Squeletten zu vermehren, ist ein Adjunctus anzunehmen, und werden zu Cadavern und Präparaten jährlich 50 Rthlr. bewilligt. Zur Fortsetzung der angefangenen Sammlung von chirurgischen Instrumenten und Bandagen sind ebenfalls 50 Rthlr. bestimmt. In Ansehung der philosophischen Facultät finden folgende Veränderungen Statt: a) der Bibliothek-Fond soll jährlich mit 100 Rthlr. vermehrt werden; b) Prof. **Möller**, welcher der Bibliothek bisher vorgestanden, erhält in Ansehung seiner Verdienste um die Academie eine Lohnszulage von 100 Rthlr.; c) in Rücksicht der vermehrten Bibliothekgeschäfte wird ein Bibliothekar, mit der Verbindlichkeit, zugleich über die schwedische Sprache und Litteratur zu lesen, angestellt; imgleichen d) ein Professor extraordinarius, der im deutschen Styl, der Aesthetik, den morgenländischen Sprachen und dem Lateinischen Unterricht giebt; e) beyde haben Professors-Würde und Ansehen, aber ohne Sitz und Stimme im Concilio, und an jährlichem Gehalt 400 Rthlr., 80 Rthlr. Hausmiethe, 14 Faden Brennholz, 4000 Torf, auch Papier, Rauchhüner und Gänse, wogegen das bisherige Lohn des Vice-Bibliothekars eingezogen wird. Ferner ist bey den großen Veränderungen in den philosophischen Systemen nöthig erachtet, daß über selbige besondere Vorlesungen gehalten werden, damit auch die studirende Jugend zu deren Prüfung angeführt werde,

und zu diesem Ende die Annahme eines in der Philosophie geübten Adjuncts verordnet. Auch sind zu den zur Zeit sehr unbedeutenden Naturalien-Sammlungen in den bis zur nächsten Visitation laufenden 5 Jahren, so wie sich die Gelegenheit darbietet, 2500 Rthlr. zu verwenden. 4) Außer den vorhin bestimmten 4 Adjuncten können vom Kanzler, nach findenden Bedürfnissen, noch mehrere angenommen werden. 5) Ad §. §. 6. 7. et 8. Damit in jedem halben Jahre alle Collegia zu hören sind, in welchen Studirende billig bewandert seyn sollen, ist darüber ein besonderes Schema entworfen. (7 B. S. 59.) 6) Ad §. 9. Zur Beförderung des Disputirens sollen bey jeder Disputation die Druckkosten für 2 Bogen aus der academischen Casse gut gethan werden. Ueberhaupt werden die Lehrer der Academie angewiesen, in ihren Disputationen und Schriften gemeinnützige und auf des Landes Umstände Bezug habende Themata nicht außer Acht zu lassen. Ferner sollen alle Disputationen, Programmen, Compendia der sogenannten höhern Facultäten, und was eigentlich zum System in selbigen gehöret, (ausgenommen, was Anatomie und Chirurgie betrift,) lateinisch geschrieben werden: bey den übrigen Schriften ist es der Wahl des Verfassers überlassen, in welcher Sprache er schreiben wolle. 7) Ad §. 10. Für die Diaria der Professoren über ihre Lehrstunden soll ein besonderes Schema vom Kanzler vorgeschrieben werden. Und da sich ergeben, daß aller bisherigen Verfügungen ungeachtet dennoch von den Studirenden die so oft verbotenen Ferien um Pfingsten, in den Hundstagen, und zu Weyhnachten gemacht werden: so ist dagegen eine geschärfte Verordnung zu erlassen. (6 B. S. 335.) 8) Ad §. 12. Da die Promovirenden hinlängliche Specimina ihrer Kenntnisse ablegen müssen, so soll den eingebohrnen Schweden, so in Greifswald Magister werden, ebenfalls die königl. Verordnung vom 21 Aug. 1786 zu Gute kommen. 9) Ad §. 15. Es soll eine besondere Studien-Commission aus den Exdecanis der 4 Facultäten und dem Syndico der Academie oder

einem

einem Adjuncten eingerichtet werden, damit Eltern und Studirende sich an selbige schriftlich und mündlich wenden können. In diesem Fall sowohl, als auch ex officio, wenn sie sieht, daß ein Jüngling ohne Rath und Leitung ist, und auf Abwege geräth, muß sie demselben in Ansehung seiner Collegien und sonstigen Umstände mit gutem Rath an Hand gehen, ihn durch liebreiches Zureden auf den rechten Weg zu bringen sich bemühen, und wenn solches nicht hilft, dem Concilio zu Ergreifung weiterer Maasregeln Anzeige thun. Insbesondere muß der Syndicus oder Adjunct gegen eine Remuneration von 4 p. C. die Administration der einem Studenten bestimmten Gelder, wenn Eltern oder Vormünder es verlangen, und solche ihm zusenden, übernehmen. Die darüber gemachte Ordnung soll zur Publicität gebracht, und da solchergestalt den Studirenden alle Gelegenheit eröfnet ist, sich mit denjenigen Kenntnissen in Greifswald zu versehen, zu deren Erlernung Academien eingerichtet sind; so soll auch auf Kosten der Academie eine Beschreibung des Zustandes derselben, und aller dabey vorhandenen Einrichtungen und Vortheile der Studirenden, auch des jährlich nöthigen Aufwandes, gedruckt und bekannt gemacht werden. 10) Ad §. 16. Denjenigen Landeskindern, welche ein oder mehrere Jahre auf der Landesacademie den Studien obgelegen, und sich durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnet haben, soll vorzüglich Beförderung angedeihen.

3.

Was wir von der Beichte denken und urtheilen müssen. Eine Predigt, am ersten Sonntage nach Ostern über das Evangelium Joh. 20, 19–31. zu Neubrandenburg gehalten von **J. C. P. Kortum**, Pastor Primarius bey der Marienkirche. Neubrandenburg, gedruckt bey C. G. Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1793. 1½ Bogen in Octav.

Vermuthlich ist diese Predigt auf eine besondere Veranlassung gehalten. Es wird darin ganz richtig

be-

bemerkt, daß die Beichte keine göttliche Vorschrift, sondern eine von Menschen eingeführte Einrichtung sey, deren Form unbedenklich abgeändert werden könne; daß es eine Vorbereitung zum Abendmahle sey, und der Prediger durch seinen Vortrag diese Vorbereitung befördern, nicht aber Sünden vergeben könne. Immer mögte es doch auch seinen Nutzen gehabt haben, wenn der Hr. Verf. noch einen Schritt weiter gegangen wäre, und die Gründe für die Verbesserung der jetzt bey uns üblichen Form hinzugefügt hätte.

4.

Neuer Kirchen- und Kezzeralmanach auf das Jahr 1797. Deutschland, bey Pfeilschmids Erben.

Notiz und Characteristik der itzt lebenden berühmten und berüchtigten theologischen Schriftsteller Deutschlands. A. bis Z. (Wir lieben das Sprichwort: Ridendo dicere verum. **Wieland**.) Deutschland, 1797. 15½ Bogen in Octav.

Aus dem ersten dieser beyden, zu Einem Buche gehörenden Titel wird man schon vermüthen, was man zu erwarten habe. Ich will also nur diejenigen darin erwähnten Gelehrten bemerken, welche zu den mecklenburgischen Schriftstellern gerechnet werden können. Dies sind: C. L. Gerling, P. H. Hane, J. A. Hermes, C. D. A. Martini, A. G. Niasch, J. P. A. Müller, J. F. Rönnberg, O. G. Tychsen, J. C. Velthusen, und W. C. L. Ziegler. Mehr daraus anzuführen, achte ich überflüssig.

5.

Romance, *Zu Steffen sprach im Traum*, variée pour Clavecin ou Fortepiano par *Florschürz*. Rostock, chés l'auteur. 3 Bogen in Folio, in Kupfer gestochen.

Alles, was ich von diesem Stücke sagen kann, beschränkt sich darauf, daß es im Jahr 1798 erschienen sey. Für den Zweck dieser Blätter wird solches genügen: musicalische Nachrichten mögen das Uebrige hinzufügen.

Annalen der Rostockschen Academie.

7. Band. 42. Stück.

Den 13. März 1798.

I.

Dissertatio diaetetico-physica, qua radicum Solani tuberosi innocentia iuste vindicatur. Auctore M. *Adolpho Christiano Siemssen*, Philosophiae Doctore priuato in Academia Friderica Franciska, ac Societatum physicarum, quae Cellae, Goettingae, Ienae et Waltershusiae florent, socio. Rostochii, impensis Caroli Christophori Stiller, MDCCLXXXXVIII. 2 Bogen in Octav.

Bisher ist man noch nicht allgemein darüber einverstanden, ob die Kartoffeln unbedingt als eine gesunde Kost angesehen werden können. Der Hr. Verf. erklärt sich für die bejahende Meinung, und zwar deshalb, weil chemische Gründe hiebey allein entscheiden können, und die Chemiker ihre Unschädlichkeit bezeugen. Er dehnt dies auf die jungen noch nicht völlig ausgewachsenen Kartoffeln aus, da sie eben so, wie anderes junges Gartengewächs, noch zarter und leichter zu verdauen sind, als die vollreifen Kartoffeln. Nur dann, wenn sie im feuchten Boden gebauet sind, oder im Winter an einem feuchten dumpfigten Orte aufbewahrt werden, oder wenn man überflüssig davon ißt, oder wenn die große englische Pfundkartoffel, in deren Nachbarschaft sie ausartet, daneben gepflanzt wird, kann sie nachtheilig werden.

2.

Siebende und letzte Fortsetzung des Auszugs aus den beyden Visitations-Recessen der Academie zu Greifswald. — Zweite Abtheilung. 11) Ad §. 18. Wenn das Rectorat einen in der Administration sitzenden Professor trifft, gehet es ihn vorbey, bis die Tour wieder an seine Facultät und die Classe derselben kommt. 12) Ad 19. Von der nicht zu verabsäumenden Justirung der Concilien-Protocolle ist die Anzeige im Protocolle selbst zu verzeichnen. 13) Ad §. 21. Bey den Convictorien-Gesetzen hat es zur Zeit sein Bewenden, da selbiges in guter Ordnung befunden worden. Zu einer gleichen Einrichtung fur mittellose Adliche hat sich noch nicht Gelegenheit noch Zugang finden wollen. 14) Ad §. 22. Ueber das clinische Institut erhält derjenige Professor der medicinischen Facultät die Aufsicht, welcher zugleich Stadtphysicus ist. Die vom Kanzler nach den von der Academie und der Stadt gemachten Vorschlägen vorzuschreibende Ordnung soll durch den Druck bekannt gemacht werden. 15) Ad §. 25. Da in den Gesetzen für die Studenten verordnet ist, daß dem Pedellen von jedem Studirenden vierteljährig acht Schilling bezahlt werden sollen, dieses aber schwer in Anwendung zu bringen stehet, auch zu Unordnung Anlaß geben kann, so soll diese Abgabe künftig wegfallen. 16) Ad §. 27. Da die Kostbarkeit der academischen Bauten sowohl in den übertriebenen Verschlägen, als in der Theurung der Stadtgewerker mit ihren Grund hat, so wird der Academie nachgegeben, wenn dieses fortwähret, bey ihren Bauten sowohl im Amte als in der Stadt auch andere zünftige Gewerker, als aus der Stadt Greifswald, zu nehmen. 17) Ad §. 28. Zur Bezeugung gnädiger Aufmerksamkeit auf alles, was zur Ermunterung der academischen Lehrer beytragen kann, soll dem Rector der Academie der Rang unmittelbar nach dem zweyten städtischen Landrath beygelegt seyn. 18) Ad §. 30. Dem vor verschiedenen Jahren errich-

richteten Privatinstitut einer Wittwenkasse für Professoren ist bereits im vorigen Recesse Unterstützung verheißen: wann jedoch die Bedürfnisse der Academie solches bisher nicht gestatten wollen, vielmehr manche von der Wittwenkasse genossene Einkünfte zur academischen Casse gezogen worden: so soll nun jährlich der Wittwenkasse für beständig aus der academischen Kasse die Summe von 200 Rthlr. ausgekehrt werden. Dritte Abtheilung.. 19) Ad §. 35. Das Inventarium ist nach einer etwas veränderten Einrichtung regelmäßig fortzusetzen: über die Sammlungen aber hält jeder Professor, der sie unter seiner Aufsicht hat, die Verzeichnisse in Ordnung, so daß sie stets vorgewiesen werden können. 20) Ad §. 36. Da die Bauten bisher der Academie eine gar bedeutende Summe gekostet: so ist nicht nur die dazu zu verwendende Summe auf ein Gewisses zu setzen, sondern auch selbst die Gelegenheit zum Bauen und Repariren möglichst einzuschränken. Dieserhalb sollen in der Stadt nur folgende Gebäude beybehalten werden: das Collegiengebäude, die General-Superintendentur, das schwarze Kloster, und die Reitbahn mit Zubehör. Die übrigen in der Stadt befindlichen Wohnhäuser der Academie sollen, so wie die Bewohner abgehen, verkauft, und die neuen Professoren auf ein anständiges Locarium von 120 Rthlr. gesetzt werden.

Nun folgen noch von Nr. 31 bis 32 Zusätze zu der dritten Beylage des vorigen Recesses, nämlich dem Reglement für die academische Administration, die ich eben so wie die gedachte Beylage übergehe, und nur daraus bemerke, theils, daß die 1775 zur Abbürdung der Schulden jährlich ausgesetzten 3500 Rthlr. auch jetzt noch beybehalten sind, weil die Schuldenlast noch von Bedeutung gefunden worden, theils, daß nicht allein dem Amtmann nnd Rentmeister jedem eine Lohnsvermehrung von 50 Rthlr. bewilliget, sondern auch die bisherige Remuneration des Gouvernements-Secretairs, als Cancellariat-Secretairs, von 100 Rthlr., für die vielfachen in academischen Sachen habenden Bemühun-

gen zu geringe gefunden worden, und ihm also eine jährliche Zulage von 100 Rthlr., (so viel sich abnehmen läßt, beydes aus der academischen Kasse,) gegeben ist.

Aus allem ergiebt sich, daß der dortige academische Fond, (2 B. S. 270.) der vormaligen irregulairen Verwaltung ungeachtet, immer noch beträchtlicher sey, als auf vielen andern Academien. Unter den jetzt gemachten Bestimmungen halte ich einige nicht ganz zweckmäßig. Die ganze Einrichtung mit den von dem Kanzler zu bestellenden Adjuncten hat die Bedenklichkeit gegen sich, daß nicht alle die zu einem Professor erfoderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, und alsdann der Anstellung brauchbarer Lehrer immer im Wege seyn dürften. Was zu den Druckkosten der Disputationen bestimmt ist, würde ich zu andern academischen Hülfsmitteln verwenden. So nothwendig ich auch für jeden Studirenden eine zum Verstehen der Bücher hinlängliche Kenntniß der lateinischen Sprache halte: so kann ich doch die Vorschrift, daß Compendia, Disputationen, Programmen, rc. in dieser Sprache geschrieben werden müssen, nicht als ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ansehen. Ob die Studien-Commission den gehofften Nutzen stiften könne, läßt sich nicht eher beurtheilen, als bis eine genauere Instruction für dieselbe entworfen seyn wird.

3.

Ich habe noch die Erzählung einer hiesigen Begebenheit nachzuholen, deren Andenken meines Ermessens sorgfältig erhalten werden muß, weil Dinge der Art erst nach einigem Zeitlauf von manchem richtig beurtheilet werden.

Im Jahre 1794 waren einige Studirende wegen begangener Excesse zur Carcerstrafe verurtheilet. Sie baten, daß diese Carcerstrafe in eine Geldstrafe verwandelt werde, und es ward ihnen dies Gesuch aus bekannten Gründen abgeschlagen. Dieser Abschlag gab

die

die Veranlassung, — wieviel die Abschaffung der Hundstagsferien, (5 B. S. 110.) eine wegen einer Ordensverbindung angestellte Untersuchung, und einige Vorfälle des vorigen Rectorats zu diesem Entschluß beygetragen, läßt sich nicht bestimmen, obgleich erstgedachte Ursache für sich allein diese Wirkung nicht haben konnte, — daß sich am 13 Jul. Abends ein großer Theil der hiesigen Studirenden versammelte, das Gesuch der Verurtheilten gemeinschaftlich wiederholte, und entstehenden Falles die Collegia nicht weiter zu besuchen drohete. Da auch hierauf keine andere Antwort erfolgte: so zogen sie in der Nacht nach dem hädgischen Garten hinaus. Von Seiten des Concilii ward die hiesige Garnison requiriret, bey der Unzulänglichkeit der Policeywache zur Hebung dieser Unordnung mitzuwirken: allein wider Erwarten versagte diese ihren Beystand, da sie, durch die Ueberlassung der Truppen an Holland geschwächt, sich nicht stark genug dazu hielt. Das Concilium wandte sich durch eine Deputation nach Dobberan an den dort anwesenden durchl. Herzog, und bat um die erfoderlichen Verfügungen an das Militair. Statt dessen erfolgte nachstehendes Rescript:

„Wir befehlen nach abgestattetem Bericht, des in der gestrigen Nacht erfolgten Aufruhrs der Studenten, selbigen Unser höchstes Misfallen zu bezeugen, und ihnen anzukündigen, sich ruhig zu verhalten, und die Untersuchung dieses Tumults abzuwarten, die Collegia bey schwerer Ahndung und Verlust der Freytische und Stipendien wiederum zu besuchen. Uebriges erwarten Wir von dem ganzen Vorgang weiteren Bericht: und haben Wir dem Hauptmann Tiede die weiteren Befehle zur Vorbeugung alles ferneren Aufstandes ertheilet. Dobberan, den 14 Jul. 1794.

Friederich Franz, H. z. M.“

Dieser Befehl ward aber von den Studenten sowenig befolgt, daß sie vielmehr eine völlige Amnestie alles Vergangenen verlangten, und die hiesige Academie zu verlassen drobeten. Und der Interims-Commandant, Hr. Hauptmann Tiede, achtete sich auch unvermögend,

die ihm gewordenen Befehle zu realisiren, obgleich die auf dem hädgischen Garten versammelten Studenten nach der Unterschrift einer von ihnen eingereichten Vorstellung nur 90 Mann stark waren. Es ward also der erfoderte weitere Bericht an den durchl. Herzog erstattet, und in demselben zugleich angezeiget, daß einem Gerüchte zufolge die Studenten in einer Procession durch die Stadt ziehen wollten. Hierauf und auf einen Bericht des Commandanten ergieng folgender anderweitige auch dem Concilio communicirte Befehl:

„Wir geben dem Hauptmann Tiede auf seinen durch eine Estafette erhaltenen Rapport zur Resolution, daß, um größeren Aufruhr zu vermeiden, Wir es am geratheusten halten, wenn die Studenten vor das Thor kommen, sie frey und ungehindert durchziehen zu lassen. Der Hauptmann Tiede hat aber, ehe und bevor er ihnen den Durchzug gestattet, anzukündigen, daß alles, was Landeskinder wären, von nun an sich nie einer Versorgung im Lande zu erfreuen hätten. Wollten sie dieses? so könnten sich durchziehen: aber alle Excesse würden auf das strengste verboten. Dobberan, den 16 Jul. 1794. Friederich Franz, v. G. G. H. z. M."

Auch diese Verfügung blieb ohne Wirkung. Sie zogen am 17 Jul. Mittags mit Musik durch die Stadt, zum Kröplinerthor herein und zum Steinthor wieder heraus, dem Vernehmen nach zuerst nach Bistow. Das Concilium mußte sich hiebey leidend verhalten, und konnte das um so mehr, da unter den Studirenden nur wenige Ausländer waren, und die Rückkehr der Landeskinder, sobald deren Aeltern und Vormünder Nachricht davon erhalten, mit Sicherheit erwartet werden durfte. Aber am 18 Jul. ergieng folgende anderweitige Verordnung:

„Wir sind der Entschließung geworden, zum allgemeinen Besten der Studirenden, und um den Unschuldigen nicht mit dem Schuldigen leiden zu lassen, sämmtlichen Studirenden alle Strafe für dieses Mal zu erlassen, besonders, da sie sich so ordentlich und ruhig bey ihrem Wegzug verhalten. Daher wird hiedurch dem

Hof-

Hofrath Witte als zeitigem Rector der Academie anbefohlen, schleunigst diese unsere Willensmeinung den Studirenden bekannt zu machen. Dobberan, den 18 Jul., 1794. Friederich Franz, H. z. M."

Das Concilium fand sich bewogen, da die Studenten ohnehin nicht mehr hier waren, und ihnen also diese Resolution auf den gewöhnlichen Wegen nicht bekannt gemacht werden konnte, wegen einer Modification derselben vor deren Publication noch einen Vortrag zu machen. Zu gleicher Zeit hatten die Gesellen mehrerer hiesigen Gewerker für die Studenten auf deren Ersuchen bey dem Durchl. Herzoge interceditet. Nachdem hierauf folgendes anderweitige Rescript:

„Wir haben mit Bedauern aus dem unterthänigsten Berichte von Rector und Concilium vernommen, daß die Ruhe in Rostock nicht, wie Wir es gewünscht hätten, hergestellet ist. Daher befehlen Wir, daß morgen sogleich Amnestie, die Studenten betreffend, öffentlich angeschlagen werde, und dieses denen Studenten sofort an dem Ort ihres Aufenthalts bekannt zu machen ist. Dobberan, den 19 Jul., 1794.

Friederich Franz, H. z. M."

ergangen, so ward dies durch nachstehendes Notificatorium befolget:

„Im Nahmen Se. Herzogl. Durchl. und laut einer heute Morgen nach 3 Uhr eingegangenen höchsten eigenhändig unterzeichneten Verordnung d. d. Dobberan, den 19 Jul. 1794, wird von Rectore und Concilio hiesiger Academie hiemit bekannt gemacht, daß Serenissimus gesammten Studenten wegen der bisherigen Vorgänge eine völlige Amnestie angedeihen zu lassen geruhet haben. Rostock, den 20 Jul. 1794.

Rector und Concilium der Univ. hieselbst."

Am 22 Jul. zogen darauf die meisten Ausgewanderten in Gesellschaft der Gesellen hiesiger Gewerke, durch welche sie eingeholt wurden, in einer feyerlichen Procession wieder ein.

4

Geschichte der Klöster in Pommern und den angränzenden Provinzen, insofern die letzten mit den ersten in Verbindung gestanden, von ihrer Gründung bis zu ihrer Aufhebung oder jetzigen Fortdauer, soweit die dabey benutzten Quellen führen. Herausgegeben von Joh. Joach. Steinbrück, Prediger bey der St. Peters- und Pauls-Kirche zu Alten-Stettin. Mit einem Kupfer. — Stettin, gedruckt bey Johann Samuel Leich, 1796. 1 Alph. in Quart.

Zu welchem Zweck dies Buch dienen soll, vermag ich nicht einzusehen. Es ist eine sichtlich unvollständige und auch in der Anordnung dürftige Compilation, die der Herausgeber unter seines Vaters Papieren gefunden hat, und die er füglich hätte ungedruckt lassen können, da sich für jeden sehr leicht ergiebt, daß sie in dieser Gestalt zum Drucke nicht bestimmt war. Außer einigen wenigen beyläufig vorkommenden Notizen über mecklenburgische Hebungen pommerscher Klöster sind auch folgende mecklenburgische Rubriken darin aufgestellt. 1) Brode im Mecklenburgischen, 2) Dargun, 3) Güstrow, 4) Ivenack, 5) Ratzeburg, 6) Rhena, 7) Ribnitz, 8) Schwerin. Zur Probe will ich die beyden kürzesten Artikel ganz hersetzen. „Güstrow. Wie freygebig sich gegen das dasige Capittel Bischof Conrad zu Cammin bewiesen, davon legt uns Franke, B. IV. S. 142, Zeugnisse vor. — Rhena im Ratzeburgischen Sprengel. Fürst Witzlav in Rügen erneuerte 1250 sein Geschenk an das Kloster.“ Meistens sind die Quellen nicht einmal angegeben, aus welchen die Nachrichten entlehnt worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 43. Stück.

Den 20. März 1798.

I.

Schon vor geraumer Zeit (2 B. S. 18.) habe ich einen Aufsatz aus dem vierten Stücke des dritten Jahrgangs der **Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande** im Auszuge geliefert: und einer andern darin enthaltenen Nachricht ist mittelbar (3 B. S. 381.) gedacht. Nachdem sie aber mit dem neunten Jahrgang geschlossen sind, muß ich noch einiger, auf Mecklenburg und auf academische Gegenstände Bezug habender Artikel erwähnen.

Zur ersten Classe gehört vorzüglich aus dem **ersten Jahrgange** 1. St. VI. 2 St. II. **Versuch des Mittelalters, die Nord und Ostsee durch Kanäle zu verbinden, oder Geschichte der lüneburgischen sogenannten Schaalfahrt.** Hier finden sich darüber folgende Nachrichten: „Dieser Kanal ist noch vorhanden, aber nur halb zu Stande gekommen. Die Schaale ist ein kleiner Strom, der aus dem auf $2\frac{1}{2}$ Meilen in der Länge sich erstreckenden Schaalsee kommt, und in die Sude sich ergießet: beyde fließen, nachdem sie den Nahmen **Schwarzes Wasser** bekommen haben, bey **Wappau** in die Elbe. So unbekannt dieser Fluß anjetzt ist, so ist doch Hr. Prof. **Gebhardi** der Meinung, daß schon die Römer ihn, wenigstens

den Schaalsee, gekannt haben, daß er der *Chalusus* des Ptolomäus sey, welcher damals vielleicht durch eine Verbindung des Sackemer Sees mit dem Ratzeburger See in die Trave geflossen. Auf der Schaale konnte man, ehe die Lüneburger sich mit ihrer Einrichtung befaßten, zwar Holz flößen, aber nicht schiffen. Sie kamen auf den Einfall, sie schiffbar zu machen, und aus dem Schaalsee eine fernere Wasserleitung nach Wismar hin in die Ostsee anzulegen. Wie das möglich gewesen sey, überlasse ich dem mecklenburgischen Geographen zu bestimmen. Ich finde auf der Charte keine Ströme oder Seen, die an dieser Seite dazu gelegen wären: allein das Project muß wenigstens allen Anschein der Möglichkeit gehabt haben, weil man sowohl von Seiten der Stadt als der mecklenburgischen Landesfürsten die Sache so ernstlich behandelt hat. Ob man mit lünenburgischen Schiffen unmittelbar durch den Hafen von Wismar in die Ostsee habe fahren wollen? oder ob die Waaren dort ausgeladen, und in Seeschiffen weiter haben verführt werden sollen? ist zweifelhaft. Ich glaube das Erstere, vorausgesetzt, daß der Kanal, wie wohl der Plan gewesen, so groß gemacht wäre, daß er lüneburgische Elbschiffe hätte fassen können, und daß nicht etwa ein wismarsches Stapelrecht oder dergleichen im Wege gestanden. Diese Schiffahrt würde für sie von unabsehlichen Folgen gewesen seyn, da damals der reiche Heringsfang an der schonischen Küste von den an der Ostsee belegenen deutschen Städten, insonderheit Lübeck und Rostock betrieben, auch sogar der Hering oft an der mecklenburgischen und holsteinschen Küste gefangen wurde. Sie müßten es hierin bald allen Städten zuvor gethan haben, da sie das Salz dazu selbst besaßen, und ihr Salz, wenigstens nach ihrer Behauptung, große Vorzüge vor andern Salzen haben soll. Der erste Schritt, den man von Seiten der Stadt L. zur Ausführung des großen Plans that, war die Erwerbung eines Privilegiums von der mecklenburgischen Landesherrschaft. (Dies von Johann, Agnes und Albrecht zu Boitzenburg

burg am Freytage an Marien Himmelfahrt 1412 ertheilte Privilegium ist ganz abgedruckt.) Die Boizenburger, welche sich die Schiffahrt auf der Sude, darüber sie sich 1510, 1532 und 1544 wiederholt privilegiren lassen, allein zueigneten, scheinen sich gleich damals entgegengesetzt zu haben. (Rudloff, 2 B. S. 680.) Dieser frühen Vorkehrung ungeachtet schritte man doch erst in der Mitte des 16 Jahrhunderts zur wirklichen Ausführung. Die Boitzenburger setzten sich abermals in den Weg: die Stadt Lüneburg holte von H. Schurf und J. Prager beyfällige Gutachten ein, und jene beruhigten sich durch Vermittelung der Landesherrschaft. Zwischen 1550 und 1560 ward unter Direction des B. M. v. Witzendorf mit Anlegung von 15 Schleusen auf der Schaale der Anfang gemacht: und 1565 über solche Fahrt eine Urkunde von H. Johann Albrecht ausgefertigt. Diese bestättigt das Privilegium von 1412, setzt die Stadt in den wirklichen Besitz, und enthält nichts Neues, als daß 1) der Herzog sich einen Zoll von den geschifften Gütern vorbehält, jedoch daß sie für ihre eignen Güter, Salz ausgenommen, kraft ertheilter Privilegien die Zollfreyheit genießen sollten; 2) daß die Stadt zur Vergütung der auf den Kanal verwandten Kosten einen Zoll zu Kolzin anlegen könne, wovon dem Herzoge die Hälfte des Ertrags zufallen solle; zu welchem Ende derselben auch die Walkmühle zu Kolzin verkauft ist, um daraus ein Zollhaus zu machen; 3) daß kein Mastholz ausgeführt werden solle, welche Einschränkung jedoch nachmals wieder aufgehoben worden. Hieraus, und aus dem Project einer Zoll Rolle, die entweder für den herzoglichen oder gemeinschaftlichen Zoll bestimmt gewesen, (das alphabetische Waarenverzeichniß ohne die Zolltaxe ist eingerückt,) ergiebt sich, daß man die Idee, den Kanal bis Wismar fortzuführen, nicht habe fahren lassen. Warum er nicht zu Stande gekommen, davon scheint mehr als alles andere dies die Ursache zu eyn, daß man um die nämliche Zeit oder bald nach-

her mit einem andern Kanal *) aus der Elbe in die Ostsee beschäftigt gewesen. Die Lüneburger hatten doch noch manchen Straus zu kämpfen. So wollte der Herzog von Lauenburg wegen seiner Rechte am Schaal-

*) Von diesem Kanal wird hier folgendes angeführt: „Elver in seiner lüneburgischen Chronik erzählt die Sache so: Während der Regierung H. Magnus und Albrecht sey auf Veranlassung und Unkosten der Stadt Wismar ein Graben von dieser Stadt bis in den schwerinschen See gezogen. Das Werk sey dadurch verzögert worden, daß theils die Herzöge Heinrich und Albrecht sich nicht darüber vereinigen konnten, theils daß man am Ausfluß der Elde das Brandenburgische paßiren müssen, der Churfürst aber solches verweigert. Man habe also die Elde auf Dömitz geleitet: 1568 habe man den Anfang gemacht, und 1572 sey das erste Schiff hindurch gegangen. Da der Stadt Lüneburg nicht wenig an dieser Fahrt gelegen gewesen, sowohl wegen des Handels auf Wismar, als Holz aus dem Mecklenburgischen zu holen; so habe man den berühmten Mathematiker T. Stella dahin geschickt, einen Riß und Beschreibung der Gegend aufzunehmen. Im Jahr 1592 sey auch der Versuch einer Wasserreise von L. auf W. gemacht, und glücklich ausgeführt worden. Indessen sey nachmals der Kanal zwischen Wismar und Vicheln etwas schadhaft geworden, da wegen des Sandbodens die Erde nachgeschossen. Wismar habe sich die Reparation nicht angelegen seyn lassen, obgleich man sich von lüneburgischer Seite zu einer Geldhülfe angeboten. Seit etlichen Jahren fange man daher an, zu zweifeln, ob diese Schiffahrt emporkommen werde."

Aus einer handschriftlichen Beschreibung, die vermuthlich von Stella, und zwar zu einer Zeit, wo der Kanal noch nicht fertig war, abgefaßt ist, wird folgendes hinzugesetzt. „Der Kanal hatte 3 Striche: 1) Von Dömitz bis Eldena ein Strich von 62 Morgen, 46 Ruthen und 6 Ellen, mit 11 Schleusen und einem Wasserfall von 21 bis 22 Ellen. 2) Von Eldena auf dem natürlichen Strom der Elde, die Stör hinauf, bis in den schwerinschen See, und über diesen bis Vicheln. 3) Von Vicheln nach Wismar, und neben oder durch die Stadt in die Ostsee. Mit diesem hat man unter der Regierung H. Ulrichs 1577

den

Schaalsee sich auch erst die Erlaubniß zu dem neuen Werke abkaufen lassen, und belegte 1569 die lüneburger Schiffe zu Lauenburg mit Arrest: darauf scheint die Sache durch eine Summe Geldes ausgeglichen zu seyn. Lüder v. Lützow auf Dutzow glaubte, daß seine Fischerey im Schaalsee durch das Geprassel beym Einladen der Holzschiffe gestört werde, und brachte seine Beschwerde ans kaiserliche Kammergericht: vermuthlich hat man sich mit ihm darüber vergleichen müssen. Noch machte das Stift Ratzeburg und H. Christoph, als Administrator desselben, 1570 Ansprüche an die Stadt, weil der Strom bey Bennin über stiftischen Grund und Boden fließe: man hatte zu Anfang Hofnung, sich mit einem Hengste aus dem Marstall der Stadt loszukaufen, allein der Administrator war damit nicht zufrieden, man mußte Geld zahlen. Endlich hatten noch die Lübeker 1588 das Project, den Schaalsee mit dem Ratzeburger See zu vereinigen: vermuthlich war dies nur auf den innern Handel von Mecklenburg abgezielt, und es wird in den Acten gesagt, daß es auf Veranlassung der Brauer geschehen sey, vielleicht um ihr Bier besser zu vertreiben, noch mehr aber wohl, um von dort Brennholz zu holen. Die Lüneburger widersetzten sich diesem Vorhaben, und scheinen die Sache hintertrieben zu haben. So weit indeß der Zuschnitt bey der Schaalfahrt gemacht war, so scheint sie sich doch bald auf den Brennholz-Handel beschränkt zu haben. Darüber wurden

den Anfang gemacht. Die Höhe des Wasserfalles vom schwerinschen See bis ins wismarsche Haff betrug 68 Ellen, und die Länge des Weges 54 Morgen 11 Ruthen 4 Ellen. Der Kanal hat nicht allein die Fahrt von Wismar nach Dömitz, sondern auch von der Hengewische (in der Gegend Neustadt) über die Müritz, Mirow, Fürstenberg und den Stolpersee in die Havel abgezweckt. Die Ursache, warum man den Kanal nicht wieder ausbesserte, und endlich ganz verfallen ließ, waren wohl Geldmangel, der bald nachher erfolgende dreyßigjährige Krieg, und die nachmalige Abtretung der Stadt Wismar an die Schweden.

die Boizenburger, die ihn bisher allein betrieben hatten, eifersüchtig, und es entstand von beyden Seiten Klage. Diese Differenz ward 1570 von der mecklenburgischen Landesherrschaft dahin vermittelt, daß beyde alle Jahre am Montag nach Gallen zu Boizenburg in einer Conferenz zusammenkommen, und den Preis des Holzes für das nächste Jahr verabreden sollten. Für den, der mehr gab, wurden gewisse Strafen bestimmt. Diese Conferenzen wurden auch seit der Zeit jährlich gehalten: allein nichts desto weniger unterließen beyde Theile nicht, bald mittelst der Kaufsumme, bald mittelst des Maaßes, die Taxe zu überschreiten; und jeder Theil beklagte sich, daß der andere Theil ihm ein Ueberbein stelle. Indessen dauerten diese sogenannten Galli-Convente noch fort bis 1719, da Lüneburg eine Abneigung zeigte, sie weiter zu beschicken. Die Protocolle sind darum noch interessant, weil sie uns den Holzpreis aus der Mitte des 16 Jahrhunderts liefern. So galt z. B. der Faden 3 füßiges Büchen Holz, 6 Ell hoch und breit, am Schaalsee 1556, 8 ggr. 9 pf. 1587, 19 ggr. 9 pf. 1678 und 1700, 1 rthlr. 18 ggr. R. Zwdr., der 1786 daselbst 3 rthlr. 5 ggr. $7\frac{1}{2}$ pf. gekostet hat. Im 30jährigen Kriege scheint die Schaalfahrt ganz unterbrochen gewesen zu seyn. Die Hamburger hatten diesen Zeitpunct benutzt, sich einen Brennholz Handel auf der Schaale anzumaßen. Nachdem jedoch die Lüneburger die Schiffahrt wieder zur Hand genommen, weigerten sie sich, jenen die Schleusen zu öffnen: und obgleich der mecklenburgische Hof die Hamburger zu unterstützen schien, so wurden sie doch endlich verdrängt. Der lüneburgische Holzhandel wurde hierauf im vorigen Jahrhundert sehr beträchtlich. Das alte Project eines Handels auf Wismar ward 1669 wieder hervor gesucht: man verfiel darauf, das Salz auf der Schaale bis Rostorf und von da zur Fracht weiter zu führen: allein die Kosten stiegen zu hoch. Man dachte also auf den andern Wasserweg, und wollte den Transport von Dicheln $1\frac{1}{2}$ Meile zur Fracht beschaffen: allein der herzoglich meckl. Salzpächter

pächter zerstörte den Anschlag, indem er einen Befehl auswirkte, alles Salz nebst Wagen und Pferden anzuhalten. Die mecklenb. Ritterschaft, der Herzog von Güstrow, der König von Schweden und andere nahmen sich zwar der Sache an: es blieb jedoch beym Verbot. Auf der Schaale verminderte sich allmälich die Fahrt, und das Flößen nahm nunmehr zu, so daß wenigstens 1670 das Holz gar nicht mehr geschifft ward. Eine Folge davon war, daß man verschiedene Schleusen allmälig eingehen ließ. So sind denn solche von 15 auf 5, welche noch vorhanden sind, vermindert worden. Das Institut bestehet zwar noch, neigt sich aber sichtlich zu seinem Untergange. Zwar werden jene 5 Schleusen noch erhalten, und die erfoderlichen Schleusenmeister bestellt; zu Rolzin wohnt ein Schaalschreiber, welcher aber mit dem nachmals verlegten Zoll nichts zu thun hat, sondern nur die Flößung, auch zum Theil den Holzankauf besorgt; und zu Wappau ist ein Hudemeister, der das Holz auf dortiger Hude oder Niederlage aufsetzen und einladen läßt. Sogar das Zollwesen besteht noch, und es giebt zwey Zölle zu Zarrentin und Blücher, woran der meckl. Hof mit Lüneburg in gewissen Verhältnissen Theil nimmt: zu Blücher ist auch noch ein besoldeter Zöllner. Allein der Handel ist so schwach, daß das Salair des Zöllners mit dem Ertrag des Zolles, den ohnehin das Salzcomtoir fast allein zu bezahlen hat, in keinem Verhältniß stehet. Das Mecklenburgische hat weniger Holz, als das Herzogthum Lüneburg und in den letzten 5 Jahren von 1781 - 1784 ist nur für 6525 rthlr. daher gebracht. Nun aber tragen die Unterhaltungs-Kosten der Schaalfahrt an Bauen, Besoldung der Bedienten, und mancherley andern Ausgaben, nach einem Auszug im 40jährigen Durchschnitt, mit Einrechnung der Zinsen von dem Kapital, welches in den Gebäuden und Grundstücken ungenutzt sich befindet, aufs Jahr ungefähr 650 rthlr." — Aus dem neunten Jahrgange, 3 St. ist noch anzuführen: III. Actenmäßiger Bericht von der beabsichtigten De-

gra-

gradirung des berufnen Superintendenten, Doct. Petersen in Lüneburg. Man findet unter dieser gar nicht passenden Rubrik, bloß ein Protocoll von 1688, worin Petersen der von ihm gänzlich abgelehnte Antrag gemacht wird, mit dem vorigen Superintendenten Sandhagen, der seine Stelle resigniret hatte und sie unter Begünstigung der Landesherrschaft gerne wieder haben wollte, die Superintendentur gemeinschaftlich zu übernehmen: imgleichen einige Fragen eines Ungelehrten, deren Verfasser und Veranlassung nicht erhellet.

(Der Beschluß künftig.)

2.

Carl von Hochberg. Ein Trauerspiel in vier Aufzügen, von Johann Friedrich Bauer. Rostock und Leipzig, in Commission bey K. C. Stiller, 1797. 4 Bogen in Octav.

So sehr es zu rühmen ist, daß ein Studirender während seiner academischen Jahre das ihm in allen Fächern künftig sehr nützliche Studium der schönen Wissenschaften mit Eifer fortsetzt, und demselben einen Theil seiner Nebenstunden widmet: so wenig ist es doch zu rathen, daß er in diesen Zeitraume schon als Schriftsteller auftritt. Auch dem Hrn. Verf. dieses Trauerspiels ist sein erster Versuch nicht so gelungen, daß man ihn mit Zuversicht zu mehreren Versuchen in dieser Gattung aufmuntern könnte. — Am Schluß wird noch eine Uebersetzung der **Aeneide des Virgil** auf Subscription angekündigt.

3.

Am 30 Dec. v. J. verstarb zu Schwerin Hr. Heinr. Jul. Tode, Consistorialrath, Superintendent, Hof- und Domprediger im 65 Jahr seines Alters. Ob der dritte Theil von seinen Fungis Mecklenburgensibus, der vorigen Ostern in mehreren Buchhändler-Anzeigen als ein bereits erschienenes Buch aufgeführt ist, wirklich abgedruckt sey, habe ich bis jetzt noch nicht zuverlässig erfahren können.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 44. Stück.

Den 28. März 1798.

I.

Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht. Vom Canzleyrath **von Kamptz** zu Neustrelitz. Dritter Band. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis, 1797. 18 Bogen in Octav.

In diesem Bande finden sich drey Abhandlungen, die bey dem Interesse, was ihr Inhalt für uns hat, eine umständliche Anzeige erfodern. IX) **Grundlinie einer Geschichte der Justiz Canzleyen in Mecklenburg.** (Vollständigkeit ist bey diesem ersten Entwurf noch nicht möglich geworden: es wird aber nun leichter seyn, die Ergänzungen, so wie sie sich darbieten, hinzuzufügen.) Vor dem Anfange des 17 Jahrhunderts befaßten sich schon die Hofkanzleyen, welche gewöhnlich aus einem Kanzler und einigen Hofräthen bestanden, neben ihren übrigen Geschäften auch mit Proceßsachen; aber nur insoferne, als solche ohne förmliche Verhandlung beendigt werden konnten, indem diese Kanzleyen damals keinen festen Sitz hatten, sondern den Herzögen allenthalben folgten. Erst 1598 und 1599 gab Herzog **Ulrich** den Ständen die Versicherung, daß etliche Räthe zu **Güstrow** bey einander bleiben, und die Vorbescheide und andere täglich vorfallende Sachen abwarten sollten. Dadurch entstand zuerst die güstrowsche Kanzley; bey der Landestheilung im Jahr 1612 ward aber auch eine zweyte

zu Schwerin nothwendig. Nach und nach wurden ihre übrigen Geschäfte an besondere dazu errichtete Collegia verwiesen, und ihnen blieb bloß die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit übrig. Nach dem Vergleiche von 1701 ward noch eine dritte Kanzley für den stargardschen Kreis zu Neubrandenburg angelegt, welche in der Folge erst nach Altstrelitz und darauf nach Neustrelitz versetzt ist. Und die Convention von 1748 bewirkte die Verlegung der güstrowschen Kanzley nach Rostock. Sie werden insgesammt vom Landesherrn allein, ohne Theilnahme der Stände, bestellet: inzwischen sind sie in ihren Erkenntnissen vom Landesherrn unabhängig, der nur im Fall einer offenbaren Nullität Vorschriften machen, und auch bey diesen zwar die Abhelfung der in Ansehung der Verfahrungsart veranlaßten Beschwerde aufheben, aber nicht die Sache selbst entscheiden kann. Die strelitzische Kanzley hat in Absicht des stargardischen Kreises, und die schwerinsche und güstrowsche in Absicht der schwerinschen Länder, sowohl unter sich als mit dem Hofgerichte, concurrirende Jurisdiction in allen Sachen, die nicht für die Untergerichte oder ein eigenes Gericht gehören: nur das Fürstenthum Schwerin stehet allein unter der schwerinschen Kanzley. (Von der Veranlassung, wodurch die güstrowsche Justizkanzley in dem ehemaligen schwerinschen Antheil, und eben so die schwerinsche im güstrowschen Antheil seit 1701 eine Gerichtsbarkeit erhalten hat, findet sich hier keine Nachricht.) Gleichwohl kann von den Erkenntnissen der Kanzleyen an das Hofgericht appelliret werden: das ist aber eine appellatio ad parem. (Der angeführte Grund, daß das Reichshofraths-Conclusum von 1738, Iust. Dec. Nr. 622. I. 5. 8. „nie zur Anwendung gekommen, und durch spätere Veränderungen aufgehoben sey," mögte in Bezug auf die §. §. 4. 5. 8. 522. des L. V. G. zur Entfernung des daraus hergeleiteten Argumentes nicht genügen.) Und sie findet bey einer ausergerichtlichen Beschwerde nicht Statt. (Der angeführte §. 583, Nr. 8. des L. V. G. beweiset dies nicht,

wohl

wohl abee folgt es aus dem Grundsatze, daß das Hofgericht kein Iudicium superius sey.) Auch nicht bey obervormundschaftlichen Verfügungen und bey den Anordnungen, welche die Kanzleyen als aufsehende Behörden der Untergerichte oder Anwälde erlassen. (So wie dies ausgedruckt ist, bezweifle ich die Richtigkeit beyder Ausnahmen: auch die bey dieser Gelegenheit gemachte Aeußerung, daß die Kanzleyen diese Gegenstände „in anderer als landesgerichtlicher Eigenschaft" besorgen.) Noch haben die Kanzleyen das Recht, gemeine Bescheide zu erlassen. (Sollte diese Befugniß noch fortdauern, nachdem im 8 Act des L. V. G. eine bestimmte Form für die Abfassung der Landesgesetze vorgeschrieben ist?) *) X. Die landesherrliche Ge-

*) Vielleicht hat es seinen Nutzen, hier noch folgende beyläufige Aeußerungen aus diesem Aufsatze auszuziehen: „Die Visitation der Kanzleyen würde, wenn sie jemals eintreten sollte, dem Landesherren allein zustehen, ohne alle ständische Theilnahme, jedoch mit Ausnahme des Rechts, als Repräsentanten des Landes die etwanigen Mängel dieser Gerichte durch den Weg der Beschwerde beym Landesherrn zu rügen. — Es scheint, dem noch itzt in vielen deutschen Ländern bestehenden Vorgang nach, auch in Mecklenburg ein Theil der Policey-Verwaltung in den Händen der Kanzleyen geblieben zu seyn. (Welcher Theil? ist nicht genauer angegeben.) — Die güstrowsche Kanzley ist in der Periode von 1612 bis 1701 von der Einwirkung des Hofes stets freyer gewesen als die schwerinsche, und hat vor derselben an Gelindigkeit des Verfahrens, an Beobachtung der Verfassung, und an Achtung der ständischen Gerechtsamen gewöhnlich einen Vorzug behauptet. — Der Aufmerksamkeit des meckl. Geschichtsforschers kann es nicht entgehen, daß der Hof, so wie er in den Verhältniß-Streitigkeiten zwischen den Kanzleyen und dem Hofgericht im Zweifel auf der Seite der erstern stand, bey den Differenzen der Kanzleyen mit den aus ihnen entstandenen Ministerien, Regierungen und Lehnscanzleyen, wenigstens ehedem, stets geneigt war, sich für letztere zu erklären. — In Fällen, wo die Appellationen ans Hofgericht ein Hinderniß gefunden, haben die Kanzleyen

meinschaft des Besteurungs-Rechts in Mecklenburg. (Diese und die folgende Abhandlung tragen einige allgemeine Grundsätze des meckl. Steuerwesens vor; diese Grundsätze lassen sich aber nicht eher beurtheilen, bevor manche damit in Verbindung stehende Dinge, und die daraus abgeleiteten Folgerungen, bekannter geworden sind, als bis jetzt geschehen ist. Ich führe also das Wesentlichere so an, wie ich es finde.) In dem Erläuterungs Vertrag von 1755 ist zwar die bis dahin seit den älteren Zeiten bestandene Gemeinschaft des Besteurungsrechtes in Absicht der ordentlichen Landescontribution aufgehoben: aber in Absicht der Reichs- Kreis und anderer außerordentlichen Steuern ist keine Abänderung erfolgt, sondern die ältere Verfassung beybehalten. Diese Gemeinschaftlichkeit erstreckt sich auf alle Beyhülfen, welche die Unterthanen den Herzögen außer der ordentlichen jährlichen Landescontribution leisten, vorausgesetzt, daß beyde Herzöge dazu berechtiget sind. In der Regel sind also alle auf diese gemeinsamen Steuern Bezug habende Verfügungen gemeinschaftlich zu erlassen: bloß die Verkündigungen solcher Steuern, zu welcher nicht beyde Herzöge berechtiget, und die Einfoderungs-Patente der gemeinschaftlichen Steuern sind ausgenommen. Ferner sind beyderseitige Unterthanen gemeinschaftlich die Debenten, sie bewilligen solche gemeinschaftlich, und liefern sie in den gemeinschaftlichen Landkasten. Daselbst

leyen verschiedentlich den modum interimisticum gewählt, daß die Instanz bey ihnen ganz verhandelt, und darauf die Acten versandt sind. — Die strelitzische Kanzley hat die güstrowsche Kanzleyordnung als ihre Norm beybehalten, und hält bey der Intimation der Appellation die Anführung der Gravaminum in dem Documente für ein durchaus nothwendiges Formale. — Die Kanzleyen stellen die Person des Landesherrn als obersten Richters vor: daher unter andern der in dem Audienz-Zimmer dieser Landesgerichte an der Gerichts-Tafel stehende Thron. (In Rostock ist dergleichen Thron nicht: auch erinnere ich mich nicht, denselben in Schwerin bemerkt zu haben.)

selbst geschiehet die Erhebung, Berechnung und Auszahlung durch die von beyden Herzögen beeidigten Einnehmer: und es werden gemeinschaftliche Commissarien bestellet, welche mit dem gemeinsamen engern Ausschusse die Erhebung und Auszahlung dirigiren, und die Rechnungen nachsehen und aufnehmen. (Eine zweyte hiemit in Verbindung stehende Abhandlung soll künftig nachfolgen.) XI. **Ueber die Hauptquoten der Beyträge der meckl. Unterthanen zu Steuern und Anlagen.** Bis zum 18 Jahrhundert waren keine besondere Quoten eingeführt, außer daß die beyden Seestädte **Rostock** und **Wismar** den zwölften und achtzehnten Theil beytrugen.*) Im 18 Jahrhundert kam die Bestimmung einer Quote bey der ordentlichen Landessteuer einige Male in Anrege: es ist aber durch den Landesvergleich bey dieser Art von Steuern die Quoten-Berechnung ganz außer Anwendung gesetzt, und statt deren ein bestimmter Modus verglichen, mit dessen Ertrag die Landesherrschaft sich begnügen will. Dagegen aber ist durch den Landesvergleich das Quotensystem für außerordentliche Steuern und Landes-Anlagen in Absicht der drey Hauptcontribuenten, der Domainen, der ritterschaftlichen Güter und der Landstädte eingeführt, und die Quote der Stadt Rostock zu den ritter- und landschaftlichen Anlagen ist nach Maasgabe des §. 220 bestättiget; übrige Hülfscontribuenten aber sind an keine bestimmte Quote gebunden. Seit dieser Zeit ist das Interesse gesammter Contribuirenden un-

*) Gleichwohl paßt das auch hier ebenfalls angeführte Beyspiel der Tripelhülfe von 1619 (4 B. S. 348.) zu diesem Grundsatze nicht. Denn da Rostock 6750 Fl. und Wismar 4500 Fl. beytrug, so müßte das Ganze 81000 Fl. gewesen seyn, wenn jene den zwölften und diese den achtzehnten Theil übernommen hätte. Das Ganze macht aber 114797 Fl. aus; und also hat Rostock damals den siebenzehnten, Wismar aber zwischen dem fünf und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten Theile dieser Summe gegeben. Sollte vielleicht der Ansatz des Ganzen anders gemacht werden müssen?

gleich mehr auf diejenige Quote beschränkt worden, zu welcher er seinen Beytrag leistet. In einigen Fällen tragen die stargardschen Städte zu den außerordentlichen Anlagen den siebenden Theil der städtischen Quote bey, und nach der Behauptung übriger Städte müßte dies bey allen außerordentlichen Nothwendigkeiten geschehen: aber auf die außerordentlichen Steuern erstreckt sich dies nicht; und es würde ein Fehlschluß seyn, wenn man dem stargardschen Kreise die Verbindlichkeit zuschreiben wollte, soviel aufzubringen, als der Herzog von Strelitz von dem gesammten Steuerbetrag erhält.

Dann folgen wiederum unter der Benennung Aphorismen einige kürzere Bemerkungen *) 8. **Die Herzogthums-Eigenschaft des stargardschen Kreises.** Bloß die Bemerkung, daß auch Hr. Prof. Hagemeister mit dem Hrn. Verf. einstimmig sey 9 **Ueber die Hofwarts-Pflichtigkeit.** Eine bloße Nachweisung auf **Spaldings** Landesverhandlungen. 10. **Ueber den Antonii-Termin.** Enthält folgende Zusätze zu den ehemaligen Notizen: a) eine Nachweisung auf **Manzels** calendarium Mecklenburgicum; b) die Nachricht von einem Processe darüber aus Hrn. Doct **Burchards** Ephemeriden (6 B. S. 106.); c) Auszug aus dem Landtags-Protocoll von 1794, auf welchem bey Gelegenheit einer vorgeschlagenen Verlängerung des Antonii- und Trinitatis-Termins auch dafür gehalten ward, daß ersterer auf 8 Tage zu berechnen sey, es wäre denn, daß der 17 Jan. auf einen Sonntag fiele, da er denn, so wie der Trinitatis-Termin, bis zum folgenden Montag laufe.

*) In dem ersten Bande (5 B. S. 239. 284.) sind nur 6 Aphorismen, und im zweyten Bande (7 B. S. 135) gar keine: die siebende Nummer ist also durch eine Irrung übergangen.

2.

Beschluß der Anzeige von den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.

— Von den auf akademische Einrichtungen Bezug haben-

den

den Notizen muß ich ebenfalls noch ein Paar anführen. **Im ersten Bande**, 4 Stück. III. **Nachricht von der kürzlich verbesserten Einrichtung der Ritter-Academie in Lüneburg.** Auch diese Nachricht zeigt, daß dergleichen Mittelding zwischen gelehrten Schulen und Academien wenigstens für den künftigen Gelehrten völlig entbehrlich sind. Wer die nöthigen Fähigkeiten hat, und gehörigen Fleiß beweiset, kann auf Schulen, wenn sie ordentlich besetzt sind, soviel lernen, als er auf der Academie gebraucht: eine Ritter-Academie aber ersetzt sowenig jene beyden Erfodernisse des Schülers, als sie gegen gleiche Mängel der Besetzung gesichert ist. Ein Auswärtiger braucht in L. 400 Rthlr., ein Einheimischer, wie es scheint, 50 Rthlr. weniger. **Im zweyten Bande**, 1 St. IX. **Die Jubelfeyer der Universität zu Göttingen.** Sie enthält folgende, auch bey andern Academien bisweilen anwendliche Betrachtungen. „Kaum war die Universität errichtet, so erwachte auswärts der Neid, — tausend Verläumdungen wurden verbreitet. Selbst die Bürger der Stadt, nebst manchen angesehenen Personen des Landes, waren auf ihren Untergang bedacht. **Brunnquells, Albrechts, Treuers** und **Reinharths** plötzlicher Tod, der unvermuthete Abgang von **Senkenberg** und **Steinwehr**, das Weggehen und Wiederkommen des **Schmauß**, brachten große Zerrüttungen zu wege. Die juristische Facultät fing erst mit **Wahls** Zeiten an emporzukommen. Die philosophische Facultät hatte gleich vom Anfange das beste Schicksal: sie hat zum Ruhm der Academie das mehreste beygetragen. Ihr hat man die Denkfreyheit, in der sich die Academie vor andern hervorthat, zu danken: diese Entäußerung alles Sectengeistes gieng auf Politik, Geschichte und Staatsrecht über. Vielleicht war der schwankende Zustand der theologischen Facultät ihr Glück: die Kälte des theologischen Systems konnte nun die junge Pflanze nicht tödten, sie hatte Zeit, Wurzel zu fassen. Eben so ein Glück war es für die mediciniſche Facultät, daß

der

der damals berühmte Hamberger und Wedel nicht nach G. kamen: statt deren erschien Haller, durch ihn ward die Academie erst fremden Nationen bekannt. Und dennoch trauete man noch nach 10 Jahren der Universität kaum die Fortdauer zu, bis Mosheim 1747 Kanzler wurde. Nun erst entstand mit einem großen Ruf auch mehrere Frequenz der Studirenden. Viele Schwierigkeit machte die Gründung der Buchdruckerey und des Buchhandels."

3.

Hr. Prof. Robert in Marburg hat zu dem am 1 Januar 1797 eingetretenen Rectorat-Wechsel ein Programm de iure praelaturae Academiae Marburgensi competente auf $6\frac{1}{2}$ Bogen drucken lassen, das aber von den allgemeinen Grundsätzen über diesen Gegenstand wenig enthält, und sich bloß mit den speciellen Nachrichten von der Academie zu Marburg beschäftiget. Dieser sind bey der Reformation durch eine am 4 Oct. 1540 ausgestellte Urkunde vom Landgrafen Philipp nachfolgende Klöster: „das Cogelhaus zu Marburg, das Kloster Caldern. Wirberg, Antonienhaus zu Grünberg, Augustiner Kloster und Hainer Hof zu Alsfeld, das Prediger-Kloster zu Traisa und der Hainer Hof daselbst, St Jörgen bey Homberg, Singelisch-Hainerhof, Fritzlar, Hasungen und Northausen mit allem ihrem Einkommen und Nutzungen" übergeben. Und sie wird auf Landtägen nnd bey andern Versammlungen der Stände zugezogen, wo sie den letzten Platz unter den Prälaten einnimmt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 45. Stück.

Den 3. April 1798.

I.

Allgemeines Jahrbuch der Universitäten, Gymnasien, Lyceen und anderer gelehrten Bildungsanstalten in und außer Teutschland. Ersten Bandes erstes Heft. Erfurt, in der Henningsschen Buchhandlung, 1798. 6¼ Bogen in Octav.

Wieder ein Journal für academische Angelegenheiten, dem ich aber keine lange Dauer verspreche, wenn die folgenden Hefte nicht interessanter sind, als das erste.

Was dieses Journal enthalten soll, wird in einer Einleitung folgendergestalt bezeichnet: I. **Universitäten, Gymnasien und gelehrte Bildungsanstalten überhaupt.** A. **Allgemeine Abhandlungen.** Geschichte dieser Anstalten und Beyträge dazu. Einrichtung derselben bey den Alten. Verbesserung aller Art, Zwecke und Mittel. Ueber gelehrte Bildung, Studium und Gelehrsamkeit. Ihr Einfluß auf Moralität. Ueber Lehren und Lernen. Methodik und Didactik. B. **Besondere Abhandlungen.** Geschichte der Methode einzelner Wissenschaften, und der besondern Zweige derselben. Ueber gelehrte Bildung in besondern Rücksichten und zu besondern Zwecken. Bemerkungen über gelehrte Vor-

fälle, insoferne sie auf Bildung Einfluß haben. Methode des Lehrens und Lernens einzelner Wissenschaften. Verbesserung einzelner Fächer. II. **Annalen teutscher Universitäten, Gymnasien und andrer gelehrten Bildungsanstalten.** A. **Academische Anstalten.** Fortschritte und Verbesserung derselben. Landesherrliche zu diesem Behuf ergangene Verordnungen. Subsidien für gelehrte Bildung, Stipendien, Legate, Freytische. Nachrichten von Bibliotheken, academischen Gerichten und Gesellschaften. Anstalten zur gelehrten Ausbildung. Conversatorien und Disputirübungen, clinische Institute. Lage academischer Oerter. Oeconomische Einrichtung der Universitäten, Gymnasien, ꝛc. B. **Lehrer auf Universitäten,** ꝛc. Verzeichnisse derselben. Beförderungen. Besoldungen. Methode derselben. Züge ihres sittlichen Characters. Lehrtypen. Todesfälle. Biographien. C. **Lernende.** Anzahl ihrer Aufführung. Erwähnung fleißiger und fähiger Subjecte. Academische Verbindungen und Ton. Vergnügungen. Promotionen. Prüfungen und Belohnungen. D. **Academische Schriften.** Anzeige der Programmen, Dissertationen und Preisschriften von teutschen Universitäten, Gymnasien und andern gelehrten Bildungsanstalten. Anzeige anderer in dies Fach einschlagenden Schriften. III. **Annalen ausländischer Universitäten und gelehrter Bildungsanstalten.** IV. **Anfragen, Notizen und Gesuche, die auf diese Gegenstände Bezug haben.**" — Sollte dieser so unbestimmte und so weit ausgedehnte Plan wohl eine zweckmäßige Bearbeitung erwarten lassen? Sollte nicht ein erheblicher Theil in Wiederholungen desjenigen bestehen, was man aus gelehrten Zeitungen und andern litterarischen Schriften, die durch dieses Jahrbuch nicht entbehrlich werden, schon kennet? Und darf man bey einer Zeitschrift, deren Redacteur eben so wie die Mitarbeiter anonymisch bleiben, wohl den Grad der Glaubwürdigkeit voraussetzen, dessen wenigstens ein Theil der darin versprochenen Nachrichten bedarf?

Ich

Ich führe nun auch aus den einzelnen Artikeln dieses ersten Heftes dasjenige an, was nach dem Zwecke dieser Blätter daraus zu bemerken ist. I. **Bemerkungen über den Werth der Academien.** Der Verf., — der das, was bisher über diesen Gegenstand geschrieben ist, gar nicht zu kennen scheint, weil er darauf keine Rücksicht nimmt, — legt ihnen einen geringen Werth bey. Die Vorlesungen auf Academien sind nach seiner Meinung nur für den Jüngling, der nicht Talente genug hat, um aus Büchern die Wissenschaften zu lernen, und selbst zu denken: und diese wünschet er ganz vom Studiren entfernt. Seine Gründe sind so vorgetragen, daß sie keinen Auszug leiden; inzwischen auch so unerheblich, daß es dessen nicht bedarf. II. **Ein Wort über die zunehmende Menge der Mediciner auf unsern Universitäten von D. J. H. G. Heusinger.** — Die Ursache liegt in der Studirsucht der Deutschen: und das einzige sichere, obgleich langsam wirkende Mittel gegen die Studirsucht, nämlich die Bürger-, Industrie- und Real-Schulen, ist auch nach Hrn. H. Meinung das Mittel gegen die Menge der Aerzte. III. **Briefe über den neuesten Zustand der Universität Jena.** Es ist darin bloß vom Tone der Studenten die Rede. „Noch ist, wie vor 20 Jahren, Roheit und wilde Sitte, noch ist der stürmische Hut, die gewaltigen Stiefeln, an denen schwere Spornen klirren, das sichere Kennzeichen des Musensohns. Der sogenannte Burschen-Comment ist von neuem der Codex geworden, nach welchem der Student seinen Werth als academischer Bürger abmißt. Schlägereyen sind wieder so alltäglich, daß man auf jeden Tag einen oder zwey Duelle rechnen kann. Orden und Landsmannschaften heben wieder so mächtig ihr zertretnes Haupt empor, und treiben so schrecklich ihren Unfug, daß man in der That nicht recht weiß, ob man unter Zöglingen der Wissenschaften oder wilden Naturmenschen lebt. Etwa vor 4 Jahren lachten die Studenten über die Thorheiten ihrer Vorfahren, spotteten über den Burschen-Comment als über eine

eine Sache, die unter die antiquarischen Lächerlichkeiten gehörte, wunderten sich nicht wenig, wenn sie etwas von dem Duell eines ihrer Commilitonen hörten, und betrachteten die Orden mit eben den Augen, mit welchen man kindische Spielereyen betrachtet. Wie entzückend waren da unsere Aussichten in die vollendete Zukunft? Auch hier hat die Hofnung betrogen. — Der academische Senat hat vor kurzem einen neuen rühmlichen Beweis seiner gerechten Strenge und Unpartheilichkeit abgelegt: es wurden 21 Mitglieder des Constantisten-Ordens relegirt. Aber sind wohl diese und ähnliche Mittel die sichersteu und klügsten? Der Jüngling wird um so hartnäckiger, je geschmeidiger man ihn machen will. Er betrachtet solche Gesetze und Strafen, als einen despotischen Eingriff in seine Freyheit, dem er um so mehr entgegenwirken zu müssen glaubt, je mehr er sich durch denselben für beeinträchtigt hält. Ueberdem giebt eine solche Strenge der Sache eine Wichtigkeit, und wornach strebt der Student mehr, als seine Unwichtigkeit wichtig zu machen? Was halten Sie aber von folgendem Vorschlag zur Vertilgung der Orden? Der Senat sanctionire förmlichst die Orden, mache sie aus heimlichen zu öffentlichen Gesellschaften, und nehme ihnen dadurch den Reiz, den ihnen der Schleyer des Geheimnisses und der Schein der Wichtigkeit giebt. Ihre Senioren, die sie immerhin selbst wählen mögen, müßten dann das eydliche Versprechen thun, daß sie nicht bloß alle Excesse, so viel an ihnen ist, verhüten, sondern auch für die Verbrechen ihrer Untergebenen haften wollten. — Tragischer als die Relegation dieser 21 Ordensbrüder war ein blutiger Auftritt in Ziegenhain. Die westphälische Landsmannschaft, welche in diesem Dorfe ein Hospiz hatte, gerieth mit einem Jägerburschen in Streit. Dieser fiel, unter dem Beystande der dortigen Bauern, die Studenten mit seinem Seitengewehr an, und verwundete mehrere, von denen einer für todt auf das Geleitshaus gebracht wurde. Die Studenten liefen wütend durch die Straßen und schrien: Bursche heraus.

Ueber 300 Studenten rotteten sich, so gut, wie sie konnten, bewafnet, zusammen, um Ziegenhain zu stürmen, und ihre verwundeten Brüder zu rächen. Unterdessen hatte auch der Prorector Soldaten dahin beordert, sich des dasigen Schulzen und anderer Bauern zu bemächtigen. Die Studenten verstärkten ihrer Seits den Zug, und so gieng das lärmende Heer der Musensöhne des Nachts um eilf Uhr auf das Dorf los. Die Bauern waren sich eines Ueberfalls versehen, und erwarteten theils auf den Dächern ihrer Häuser mit Steinen, theils in den Straßen des Dorfs mit Gewehren, Hebebäumen und Mistgabeln ihre Feinde. Nun geschah der wüthendste Angriff von Seiten der Studenten und Soldaten, und die hartnäckigste Vertheidigung von Seiten der Bauern. Diese wurden mehrmals zurückgejagt, sammelten sich aber immer wieder, und wehrten sich mit ihren bäuerlichen Waffen, oder mit den losgebrochenen Ziegeln ihrer Dächer. Sie ergaben sich nicht eher, bis die Studenten drohten und ernstliche Anstalt machten, das Dorf in Brand zu stecken. Nun wurde der Schulze und noch andere, deren man habhaft werden konnte, arretirt. Viele Studenten wurden leicht, mehrere aber, nebst einem Soldaten schwer verwundet." IV. Einige Bemerkungen über Halle und seine Lehrer. „Der verdienstvolle Klein stiftet durch sein philosophisches und juristisches Conversatorium, welches alle Mittwoch gehalten, und oft mit gastfreyen Unterhaltungen beschlossen wird, außerordentlichen Nutzen. — Die Philosophie findet daselbst bey den Studenten, deren ungefähr auf 1200 seyn sollen, eben kein großes Interesse." V. Annalen gymnasiastischer Bildungsanstalten. VI. Annalen academischer Bildungsanstalten. Halle. „Die Vorsorge der Regierung für unsere Universität ist väterlich, aber auch ein guter Vater sorgt oft aus Güte fehlerhaft für seine Kinder, und dahin müssen Sie die mancherley Edicte rechnen, die man mit einem schrecklichen Regen von Vorwürfen und Exclamationen aufgenom-

men hat. Das Edict vom 1 Jan. v. J. gegen das handwerksmäßige Studiren der Rechtsgelehrsamkeit ist in der That so zweckmäßig, daß es wohl einige seiner ältern Brüder vergessen machen könnte. Auch der academische Senat hat vor kurzem seine Sorgfalt für Erhaltung der Ruhe und Sittlichkeit durch eine scharfe Verordnung gegen Schlägereyen bewiesen. Freylich sind solche Verordnungen nur Palliativmittel, sie wirken eine temporaire Erschütterung, denn es mangelt an der so nöthigen Execution. Es wäre in der That für das Wohl unsrer hohen Schulen kein kleines Bedürfniß, ein Mittel zu finden, diesem verderblichen Unwesen zu steuern." **Wittenberg.** Daß es unserer Regierung wirklich Ernst sey um Verbesserung unserer Universität, ist wohl nicht zu bezweifeln: viele weise Verordnungen sind davon untrügliche Zeugen. Aber einen Punct sollte sie nicht verfehlen, Freyheit im Lehren und Schreiben. Es ist ein seltsamer Contrast, wenn man vor beynahe 300 Jahren unter Friederichs beschützender Aegide einen Mann Wahrheit reden sieht, und diese Erscheinung mit Ereignissen unserer Tage vergleicht." **Würzburg.** Das Ringen und Streben unsers Zeitalters nach Vollkommenheit, die steigende Cultur, und das immer stärker gefühlte Bedürfniß, die rohen Ueberreste des Alterthums nach unsrer Lage umzuformen, führt auch unsre Universität auf eine höhere Stuffe der Ausbildung und Zweckmäßigkeit. In Rücksicht mediciniſch-chirurgiſcher Anstalten behauptete sie schon lange einen vorzüglichen Rang unter ihren deutschen Schwestern." Das übrige in diesem Abschnitte sind Inhaltsanzeigen academischer Schriften von den erwähnten drey Academien.

2.

Vorläufige Gedanken über die Erbkontracte der Prediger, als ein Beytrag zur Berichtigung zeitiger Urtheile über diesen Gegenstand von J. C. P. Kortüm, Pastor Primarius in Neubrandenburg. Neu-

stre-

strelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis, 1797. 4 Bogen in Octav.

Die Besorgniß, daß die Abhandlung über die Erbcontracte der Prediger (7 B. S. 97.) eine einseitige Beurtheilung dieses Gegenstandes veranlassen mögte, bewog den Hrn. Verf., diese vorläufigen Gedanken drucken zu lassen, deren vollständigere Ausführung er einer andern Gelegenheit vorbehält. Er giebt es zu, daß viele Pfarren durch Erbcontracte aus guten in mittelmäßige, und aus mittelmäßigen in schlechte verwandelt sind: aber er hält doch nicht alle bisherige Erbcontracte für so schlecht und verderblich, und glaubt, daß viele Uebel, die damit verbunden seyn sollen, bey den künftigen verhütet werden können. Seine Gründe sind folgende: Die eigene Ackerbewirthschaftung ist für den Prediger gewöhnlich mit großem Nachtheile verbunden, indem dieser selten dabey ein reichliches Auskommen findet, wenn er sich nicht mit Leib und Seele dieser Handthierung widmet: was aber wiederum die üble Folge hat, daß er seinen Hauptberuf verabsäumet, und in den jetzigen Zeiten, wo von ihm ungleich mehr als ehedeß gefodert wird, leicht seine Achtung verliert. Die Nothwendigkeit, beym Antritt der Pfarre Saaten und andere vom vorigen Prediger gemachte Verwendungen, wohl gar Gebäude, die von den Eingepfarrten nicht unterhalten werden, an dessen Erben zu vergüten, und sich mit Vieh und Ackergeräthen einzurichten, setzt diejenigen Prediger, die kein eigenes Vermögen haben, sogleich in erhebliche Schulden. Unkunde der Landwirthschaft, Unglücksfälle, und der Mangel mancher Hülfsmittel drücken im Verfolg. An Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten fehlt es auch bey der eigenen Wirthschaft nicht. Und wer einen Colonum wählt, was in manchen Fällen noch das beste Auskunftsmittel bleibt, genießt nur die Hälfte des Ertrags. Er beruft sich dabey auf verschiedene Beyspiele, unter andern auch seines Vaters, daß die eigne Wirthschaft dem Prediger sehr schädlich geworden, und versichert, daß mehrere davon be-

befreyet zu werden gewünschet haben. Doch empfiehlt er die Erbcontracte nur unter der Bedingung, wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind. Und hiezu erfodert er, 1) daß die Pacht nicht ganz nach der gegenwärtigen Beschaffenheit des Ackers bestimmt werde, sondern der Prediger von dem, was die bessere Cultur desselben bewirken kann, auch etwas erhalte; 2) daß dem Prediger so viel Acker reserviret werde, als er zur Unterhaltung seines Viehes, insbesondere zweyer Pferde und sechs Kühe bedarf; 3) daß die Pacht nicht nach Geld, sondern nach dem Kornertrag bestimmt werde, und sodann dem Prediger frey bleibe, wieviel er hievon an Korn und wieviel nach dem marktgängigem Preise an Geld haben wolle; 4) daß „die Regierung sich aus„drücklich die Revision der Erbcontracte nach einem „längern oder kürzern Zeitverlauf vorbehalte, vorzüg„lich in dem Fall, wenn über Läsion des Erbpächters „so geklagt worden, daß derselbe in allen Instanzen den „darüber entstandenen Proceß bey den Landesgerichten „verloren." (Ich führe die eignen Worte des Hrn. Verf. an, weil er sich so dunkel ausgedrückt hat, daß ich mir weder von dem eigentlichen Gegenstande noch von den Folgen dieser Revision einen Begriff machen kann.)

Vermuthlich werden die veränderten Kornpreise in das Urtheil über den Werth der Erbpachten auch einigen Einfluß haben.

3.

In dem zweyten Theile von **Mereaus Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privatrecht** sind ein Paar ins **deutsche Museum**, 1787, 2 St. und 1786, 9 St., eingerückte Aufsätze des Hrn. Prof. **Posse** wieder abgedruckt, nämlich: I. Abhandlungen über unstandesmäßige Ehen unter dem deutschen hohen Adel, und V. Ueber der Aufhebung des Majorats unter dem landsässigen Adel. Der dritte Theil jener Sammlung, mit welcher sie beschlossen werden sollte, ist bisher nicht erschienen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 46. Stück.

Den 10. April 1798.

I.

Index praelectionum in Academia Rostochiensi per semestre aestiuum a die XXIII. Aprilis anni MDCCXCVIII habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Für den kommenden Sommer sind in diesem Verzeichnisse nachfolgende Vorlesungen von den hiesigen Professoren und Privat-Docenten gewöhnlicher Maaßen in Vorschlag gebracht worden.

Von den Professoren.

I. Theologische Facultät. 1) Vom Hrn Prof. **Martini**, über die theologische Encyclopädie nach dem Thym um 7 U., über das Buch Hiob um 11 U., und über die Apostelgeschichte um 2 U., imgleichen öffentlich im Seminario über die Homiletik, und privatissime über des Tacitus Annalen. 2) Vom Hrn. Prof. **Ziegler**, über die Dogmengeschichte um 8 U. und die Psalmen um 10 U., auch öffentlich Sonnabends in eben diesen Stunden über die Geschichte des Systems der Dogmatik. 3) Vom Hrn. Prof. **Petersen**, über den populairen Kanzelvortrag nach dem Schmidt um 7 U., über die practische Homiletik um 11 U., und über die Briefe an den Timotheus und Titus um 9 U. an 2 Tagen der Woche.

II. Juristische Facultät. 1) Vom Hrn. B. D. **Martini**, über das meckl. Privatrecht, über den

Proceß mit Rücksicht auf Mecklenburg, und ein Examinatorium über die Pandecten. 2) Vom Hrn. Prof. Wiese, über die Pandecten nach dem Hellfeld um 7 und 9 U., über das Lehnrecht nach dem Böhmer um 4 U. und die Fortsetzung seiner practischen Anweisungen. 3) Vom Prof. Eschenbach, über das Criminalrecht nach dem Meister um 7 U., über die Institutionen nach dem Waldeck um 8 U, und allenfalls auch über den Civil-Proceß nach dem Knorr. 4) Vom Hrn. Prof Weber, ein Examinatorium über die Pandecten nach dem Hellfeld um 8 U., über die Institutionen nach dem Waldeck um 10 U. und über die Lehre von den Klagen nach dem Schmidt um 3 U. 5) Vom Hrn. Prof. Posse, über die juristische Encyclopädie nach dem Hugo um 7 U., über das Staatsrecht nach dem Pütter um 10 U. und über das canonische Recht nach dem Böhmer um 11 U.

III. Medicinische Facultät. 1) Vom Hrn. H. R. Vogel, über die clinische Arzneykunde, 2 Stunden des Tages. 2) Vom Hrn. Prof. Weber, über die allgemeine Pathologie nach dem Hufeland um 8 U., über die besondere Pathologie nach dem Junker um 4 U., über die Therapie der hitzigen Krankheiten um 5 U., und über die Einrichtung der Recepte Sonnabends um 11 U. 3) Vom Hrn. Prof. Josephi, über die Chirurgie um 8 U., über die Entbindungskunst nach dem Röderer um 11 U, über die Augenkrankheiten um 2 U. und über die Osteologie Mittwochs und Sonnabends um 11 U. 4) Vom Hrn. Prof. Nolde, über die venerischen, imgleichen über die weiblichen und Kinder-Krankheiten, auch öffentlich über die populaire Arzneykunde.

IV. Philosophische Facultät. 1) Vom Hrn. H. R. Tychsen, über die Anfangsgründe der orientalischen Sprachen nach seinen eigenen Lehrbüchern, cursorische Erklärung des A. T., und über die ältere Geographie des Orients. 2) Vom Hrn. H. R. Rönnberg, über die Reichsgeschichte seit Max I. nach dem Pütter um 7 U., über das allgemeine Staatsrecht

recht nach dem Kant um 8 U., über das meckl. Staatsrecht nach dem Hagemeister um 11 U. und das gewöhnliche Zeitungs-Collegium um 2 U. 3) Vom Hrn. H. R. **Witte**, über die Ethik nach dem Kant um 8 U., über das Naturrecht nach ebendemselben um 10 U., und über die Logik nach dem Jacob um 3 U. 4) Vom Hrn. Prof. **Schadeloock**, über die reine Mathematik, über die Optik nach dem Karsten, über die Trigonometrie nach Dictaten, und über Euclids Elemente nach Hanffs Uebersetzung. 5) Vom Hrn. Prof. **Hecker**, über die politische und gerichtliche Rechenkunst, über die Analyse endlicher und unendlicher Größen, über die Mechanik, und öffentlich über einige schwierige Gegenstände der reinen Mathematik. 6) Vom Hrn. Prof. **Karsten**, über die Encyclopädie der Cameral-Wissenschaften um 7 U., über die Landwirthschaft nach seinem eignen Lehrbuche um 8 U., und über die reine Mathematik nach seines Bruders Auszug um 9 U. 7) Vom Hrn. H. R. **Normann**, über die Universal-Geschichte nach dem Schlözer um 8 U., über die Statistik nach dem Sprengel, öffentlich über die Geschichte der Schweiz Sonnabends um 8 U., und privatissime entweder über die Erdbeschreibung nach dem Gatterer und Schrämbl, oder über die Technologie nach dem Beckmann. (Hr. Prof. **Lasius** und **Link** sind behindert, jener durch fortdauernde Schwäche der Augen, und dieser durch seine gelehrte Reise.)

Von den Privat-Docenten.

I. Im theologischen Fache. Vom Hrn. M. **Tarnow**, über die populaire Theologie nach dem Griesbach, und über die Auswahl der Gegenstände für Predigten.

II. Im juristischen Fache. 1) Vom Hrn. Doct. **Burchard** d. A., über die mecklenburgische Geschichte, und über das Staatsrecht nach dem Pütter. 2) Vom Hrn. Doct. **Koppe**, über die Institutionen nach dem Walderk, und über die Geschichte des römischen Rechts nach dem Günther. 3) Vom Hrn. Doct. **Wiese**, über das römische Recht nach dem Hofacker.

III. Im medicinischen Fache. Vom Hrn. Doct. Krauel, über die Arzneymittel-Lehre um 7 U. und über die medicinische Encyclopädie öffentlich Sonnabends um 11 U.

IV. Im philosophischen Fache. 1) Vom Hrn. M. Plagemann, über Anacreons Gedichte. 2) Vom Hrn. M. Ludwig, über die Reichsgeschichte und die englische Sprache. 3) Vom Hrn. M. Tarnow, über das Naturrecht und die Geschichte der Philosophie. 4) Vom Hrn. M. Westphal, über die Oden des Horaz und über die Geschichte der Philosophie bey den Griechen und Römern. 5) Vom Hrn. M. Siemssen, über die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, über die Botanik nach dem Willdenow, und über die Mineralogie nach dem Batsch. 6) Vom Hrn. C. Dahl, über die bukolischen Gedichte der Griechen, und über die biblische Hermeneutik mit Anwendung auf die catholischen Briefe des N. T., ferner öffentlich über die ebräische Sprache und auserlesene Stellen des A. T., und privatissime über die alten Sprachen.

2.

In dem ersten Bande des Magazins der Geographie, Staatenkunde, und Geschichte, vom Hrn. Prof. Fabri, Nürnb. 1797, sind drey unser Land betreffende Aufsätze enthalten: 1) Versuch einer Beschreibung der Stadt Boizenburg. Dieses Stück hat wieder drey Abschnitte: a) Die eigentliche Beschreibung der Stadt. Ich bemerke daraus folgendes: Sie liegt in einer überaus angenehmen Ebene: hat aber zuweilen große Beschwerden von hohem Wasser. Die Hauptstraßen sind gerade und breit, aber nicht durchweg und gut gepflastert. Einige Giebelhäuser, die in dem großen Brande 1709 verschont geblieben, abgerechnet, sind die Gebäude an den Hauptstraßen alle von neuerer und meistens guter Bauart. In und vor der Stadt sind 239 Feuerstellen, einige Nebenwohnungen abgerechnet: doch sind

auch

auch noch 12 wüste Stellen in der Stadt seit dem Brande unbebauet. Die Zahl der Einwohner kann man nach den Kirchenlisten zu ungefähr 1750 annehmen. Der Ort ist gesund und nahrhaft. Der Magistrat bestehet aus zwey Bürgermeistern und vier Rathsherren, davon einer zugleich Secretair ist: die Rathmänner wählt der Magistrat, und an des fehlenden Bürgermeisters Stelle kommt immer der älteste Rathmann. Die repräsentirende Bürgerschaft machen zwey Bürgerworthalter und zehn Zehnmänner aus: jene werden von den Gewerken aus der Zehnmannschaft gewählt, und vom Magistrat confirmirt; diese wählt der Magistrat aus dreyen von den Bürgerworthaltern und den Zehnmännern vorgeschlagenen Subjecten. Das Stadtgericht ist mit einem herzoglichen Gerichtsverwalter, zwey Beysitzern aus dem Magistrat, die alle zwey Jahre wechseln, und einen Actuar besetzt: es wird dabey nach lübschem Rechte verfahren. Im Ganzen genommen ist der Ort, was die gangbaren Bedürfnisse betrift, wirklich wohlfeil: doch giebt auch dieser Vorzug, verbunden mit einigen andern Veranlassungen, Gelegenheit zu einem gewissen Hange zum Wohlleben. Der meiste Handel der Boizenburger ist eigner Handel. Einheimische Producte, die er betrift, sind vorzüglich gebratene Neunaugen, frischer und geräucherter Elblachs, geräucherter Schnepel, und Essig. Unter den nicht einheimischen Producten sind Korn und Holz die vornehmsten Gegenstände des eignen Handels: alles im Lande gewachsene herausgehende Korn hat die Elbzollfreyheit. Auch mit Wein, Kramwaaren und Materialwaaren wird ein nicht ganz unbedeutender Handel getrieben. Der Speditionshandel, der sonst erheblicher war, ist eingeschränkter geworden, und betrift fast einzig Glas. Das Elbzollamt besteht aus zwey Beamten: das Zollgeleite geht von dem bey Brakede in die Elbe fließenden alten Graben bis an die boizenburger neue Fährstelle, und zwar über die ganze Elbe, von einem Ufer zum andern. Den jährlichen Ertrag dieses Zolles giebt v. Behr, S. 1758

auf 40000 Rthlr. und darüber an: wahrscheinlich sind Speciesthaler, nach denen beym Zolle gerechnet wird, gemeint. Daß er jetzt nicht so ergiebig ist, als ehedem, ist wohl ausgemacht: aber unglaublich ist doch, daß er mit dem Zolle zu Dönitz zusammen nicht viel mehr als 30000 Rthlr. einbringen sollte, wie im Polit. Journal, 1784, S. 1097, behauptet wird. b) **Boizenburgische Chronik im Abrisse.** In dieser Chronik hat der Hr. Verfasser, der in einigen Anmerkungen sich auch als Verf. der boizenburgischen Collectaneen in der M. v. u. f. M. (1 B. S. 243.) angiebt, aus den mecklenburgischen Geschichtsschreibern alles gesammelt, was von der Stadt und dem Schlosse B. darin vorkommt: nur selten wird auf einen andern Schriftsteller oder ungedruckte Nachrichten Bezug gemacht, und in den neuern Zeiten sind einige Facta aus mündlichen Notizen beygefügt. c) **Beylagen.** Neun die Stadt betreffende Urkunden. 2) **Bemerkungen über die Landwirthschaft im Mecklenburgischen.** Dieser kurze, nur 6 Seiten betragende Aufsatz ist folgendes Inhalts: Durch die Erfahrung hat sich die Eintheilung der Ackerfelder in sieben gleiche Schläge vor andern, als die vortheilhafteste, ausgezeichnet und bestättigt: sie wird daher auch, wenn der Boden irgend dazu fähig ist, allmälig allgemein eingeführt. Die Brache kann im Sommer nicht besäet werden: nur insoferne man im Frühjahr so viele Zeit gewinnen kann, um sie zu düngen und mürbe zu machen, wird sie mit Kartoffeln bepflanzt, und mit Flachs besäet; doch behauptet man, daß dadurch dem Acker schon ein Theil seiner Kräfte entzogen werde. Das wenige Gras, was auf den Brachfeldern während der Bearbeitung wächst, dient den Schafen, Schweinen und Gänsen zur Nahrung. Während der 3 Ruhejahre des Ackers wird die Weide von dem großen Vieh, Ochsen, Pferden und Kühen genossen. Weil die Erde im ersten Jahre nach vieljähriger Bestellung und Auflockerung des Bodens zum Graswuchs noch nicht Festigkeit genug hat: so wird

der

der zum letzten Male mit Sommerfrucht besäete Acker zugleich mit rothem und weißem Klee besäet, der in den 3 Ruhejahren sich erhält. Durch den Kleebau wird die Stallfütterung des Zugviehes immer allgemeiner. Die Vermehrung der Holländereyen vermindert die Schafzucht, weil bey dem Mangel einheimischer Wollmanufacturen die Schäfereyen und die Ausfuhr der rohen Wolle ungleich weniger Ertrag geben, als die Holländereyen und die Ausfuhr der Butter zur See. Aecker von leichtern Erdarten dürfen nicht so oft und tief aufgelockert werden, als schwerer Boden, können auch nicht soviele Jahre hinter einander bestellet werden, sondern werden nebst den entfernten Feldern, wohin der Dung vom Hofe nicht füglich verfahren werden kann, nach einer abgesonderten Ordnung bewirthschaftet, und heißen sodann Aussenschläge. Doch ist in neuern Zeiten deren Cultur häufig durch angelegte Meyereyen verbessert, wodurch ihnen die Vortheile der nähern Aufsicht und der näheren Aufstallung des Viehes verschaft, mithin allmälig die Aussenfelder in Binnenfelder verwandelt werden. 3) **Etwas von dem Nahrungszustande in einigen Mecklenburg-Schwerinschen Städten vom Jahr 1796.** Ein bloßes Verzeichniß der Anzahl der in Rostock, Schwerin und Stavenhagen wohnenden Handelsleute, Künstler und Handwerker.

3.

Sammlung der Verordnungen, wornach die Handwerks-Aemter in den Herzogl. Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen Landen sich zu richten haben. Alle diese Verordnungen müssen nach Vorschrift nachfolgender Reichs- und Landes-Ordnungen nicht nur beständig gehörigen Orts affigirt stehen bleiben, sondern auch bey den ordentlichen Zusammenkünften der Handwerker in Gegenwart aller Meister und Gesellen öffentlich verlesen und in der Amtslade verwahrlich aufbehalten, auch den Lehrjungen bey ihrer Loßsprechung vorgehalten, und auf die genaue

Beobachtung derselben von der Stadtobrigkeit, besonders von ihrem Mitgliede dem Amtspatron, gesehen werden. Wie solches noch durch eine besondere Circular-Verordnung an alle Magistrate in den Städten vom 27 April 1797 aufs neue eingeschärft ist. Schwerin, 1797. Gedruckt und zu haben bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 7 Bogen in Quart.

Diese für die Amtsladen bestimmte Sammlung enthält: 1) Den Reichsschluß von 1731, 2) den Reichsschluß von 1772, 3) die Circular-Verordnung vom 6 Sept. 1765 wegen Abfoderung und Beylegung der Gesellen-Kundschaften, 4) die Verordnung vom 8 Febr. 1770 wider das Balgen und Schlagen der Gesellen auf den Herbergen vor den Schaffhölzern, 5) die Verordnung vom 16 Jul. 1785 wider die misbräuchliche Unterscheidung in Seestädter, Oberländer und Landstädter, 6) die Verordnung vom 3 Aug. 1786 wider das unzeitige Meisterwerden der Gesellen, 7) die Patentverordnung vom 24 Sept. 1787 wider die misbräuchlichen Beschäftigungen der Lehrburschen mit häuslichen Arbeiten, 8) die Circular-Verordnung vom 26 Aug. 1791 wider das Creditgeben an aufsätzige Gesellen auf den Herbergen und in den Wirthshäusern, 9) die Verordnung vom 6 May 1795 wider die Zusammenkünfte der Handwerker ohne Vorwissen der Obrigkeit, 10) die Circular-Verordnung vom 18 Apr. 1796 wegen verbotener Ausschweifung und unanständigen Betragens der Gesellen bey ihren sonst erlaubten Zusammenkünften, 11) den 14 Artikel des Landesvergleichs, und 12) die Verordnungen vom 5 Aug. 1771 und 3 Nov. 1773 wegen des Geschenks für die wandernden Müllergesellen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 47. Stück.

Den 17. April 1798.

I.

Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, besonders für die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen Lande. Dritte neubearbeitete Auflage. Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1797. 1 Alph. 6 Bogen in Octav.

Einheimischen Lesern ist es bekannt, daß die beyden ersten Auflagen dieses Buchs in den Jahren 1780 *) und 1783 **) erschienen sind, und daß

*) Handbuch für die Ehrn-Geistlichkeit in den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Landen, (mit Ausnahme der ihre besondere Verfassung habenden Ehrn-Geistlichkeit in Rostock,) bey kirchlichen und bürgerlichen Vorkommenheiten, mit einiger Erweiterung zum allgemeinen Gebrauch, besonders für Kirchenpatrone und Eingepfarrte, Richter, Advocaten und Partheyen, aus Landesgesetzen, Rechten und Gewohnheiten heutiger Gültigkeit verfasset. Schwerin, — 1780. 18 Bogen in Octav.

**) Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechts, besonders für die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen Lande. Zwote vermehrte und verbesserte Auflage des bisher so genannten Handbuchs für die Ehrn-Geistlichkeit in den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen. Schwerin, — 1783. 1 Alph. anderthalb Bogen in Octav.

es den Hrn. Kanzleyrath Siggelkow in Schwerin zum Verfasser habe. Diese dritte Ausgabe unterscheidet sich dadurch von der zweyten, daß die seit der Zeit hinzugekommenen Gesetze und Verordnungen am gehörigen Orte beygefüget sind: sonst hat es noch die nämliche Einrichtung, wie sich aus folgendem Inhalts-Verzeichnisse ergeben wird: Tit. I. Von Kirchen-Gesetzen. II. Von Kirchen-Gerichten. III. Von Kirchen-Visitationen. IV. Von Kirchen-Synodis. V. Von Gottesdienst und gottesdienstlichen Tagen. VI. Von Kirchen-Zucht. VII. Von Kirchen-Patronen und Eingepfarrten. VIII. Von piis Corporibus. IX. Von Kirchen- und Pfarrwesen, als Kirchen- und Pfarr-Bauten, Prästandis, Schulsachen, ꝛc. X. Vom Schulwesen. XI. Von geistlichen Aemtern und Dienern, auch kirchlichen Nebenbedienten, Predigerwittwen, Pfarrvacanzen, Gnadenjahr. XII. Von Ehesachen. XIII. Von Taufsachen. XIV. Von Kirchgangssachen. XV. Von Beicht- und Communionsachen. XVI. Von Begräbnißsachen. Anhang. Von der besondern Verfassung zu Schwerin in Absicht der Parochial Gränzen, Beerdigungen und geistlichen Gebühren. Bloß das alphabetische Verzeichniß aller und jeder Oerter in Mecklenburg, Schwerin-Güstrowschen Antheils, nach ihren Pfarren, Präposituren und Superintendenturen, welches in der vorhergehenden Ausgabe im XI. Titel zu finden ist, hat jetzt seine Stelle am Schlusse des Buches erhalten.

Das Buch gehöret unstreitig zu den brauchbaren Schriften. Es trägt den Inhalt derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche die angeführten Gegenstände betreffen, und jetzt noch anwendlich sind, ohne alle litterarische Zusätze in einer zweckmäßigen Kürze vor. Wer über die dahin gehörigen Dinge Belehrungen sucht, wird wohl thun, sich zuerst hieher zu wenden; und insbesondere wird es unsern Predigern und Rechtsgelehrten in ihrer Bibliothek unentbehrlich seyn.

Inzwischen ist es denn doch mit einiger Vorsicht zu gebrauchen: indem der Hr. Verf. jedem Regierungs-

Re-

Rescripte gleiche Wirkung als einem Landesgesetze beylegt oder beyzulegen scheint. Denn ob er gleich selbst in dem ersten Artikel die Paragraphen des Landesvergleiches anführt, welche die Art und Weise, wie ein allgemein verbindliches Landesgesetz sein Daseyn erhalten soll, bestimmen: so wird doch nachhin unter den Landesgesetzen und den bloßen Regierungs-Rescripten kein weiterer Unterschied gemacht. (Eines der Letztern, was die hiesige Academie betrift, werde ich zu einer andern Zeit noch umständlicher gedenken.) Demnächst ist die auf dem Titel der ersten Ausgabe bemerkte Lücke, nämlich die besondere Verfassung der rostockschen Geistlichkeit auch in dieser Ausgabe noch nicht ausgefüllt: indem die bloße Anführung desjenigen, was im neuen Erbvertrage verabredet worden, nicht genüget, und selbst im zweyten Titel unbemerkt geblieben ist, daß das herzogliche Consistorium nicht allein vormals in Rostock keine Competenz gehabt, sondern daß auch nach dem §. 76 des neuen Erbvertrags „das Ehrn„Ministerium zu Rostock in seiner alten bisherigen, „mit der übrigen meckl. Geistlichkeit nie vermengt ge„wesenen separaten Consistenz, nach wie vor, verblei„ben, und dem zur Folge in geistlichen Amtssachen „lediglich und unmittelbar unter Ihro Herzogl. Durchl. „und Ihro Regierung stehen soll." Außerdem erregt ein ungewöhnlicher Ton, in dem manche schwerinsche Rechtsgelehrte noch immer den seel. Hofrath E. F. Bruchholz zum Muster zu nehmen scheinen, hin und wieder Mistrauen. So heißt es z. B. gleich im ersten Paragraphen: „Von der Publication der Erläuterung „der Kirchen-Ordnung appellirten die Landstände, „weil sie darüber nicht vernommen worden, an den „kaiserlichen Reichhofrath, und haben solche nie aner„kennen wollen. Mit den Gründen dazu sey es beschaf„fen, wie es wolle, so ist indessen doch soviel gewiß, „daß sowohl bey denjenigen Kirchen und Pfarren, „worüber der Herzog alleiniger Patron sind, und bey „welchem keiner von Ritter- und Landschaft interessiret, „als auch im vormaligen Stifte oder jetzigen Fürsten-

„thum Schwerin, die mehrgedachte Erläuterung alle „die Gültigkeit habe, die der Herzog von ihr „verlangen, wie denn auch einige Puncte derselben „längst durch allgemeine Observanz auctorisiret sind.“ Sollte es Bedenken gehabt haben können, zu sagen, daß die gedachte Erläuterung der Kirchen-Ordnung durch die in den Iustissimis Decisionibus, 1 Abth. S. 420, u. 2 Abth. S. 271, abgedruckten Reichshofraths-Conclusa von 1724 und 1738 suspendiret; und nachhin in dem §. 483 des L. V. G. verglichen worden: „es solle bey der alten und revidirten Kirchen-„Ordnung solange sein Bewenden haben, bis selbige „nebst der Consistorial- und Superintendenten-Ord-„nung mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft von „neuem nachgesehen und verbessert seyn wird;“ folglich die Erläuterung außer dem Fürstenthum Schwerin gar keine Anwendung finde.

Noch mögte mancher Besitzer der zweyten Ausgabe gewünscht haben, die jetzigen Zusätze auch besonders erhalten zu können.

2.

Aus dem dritten Theile der Reise durch Thüringen und den Ober- und Niederrheinischen Kreis ziehe ich folgende Stellen aus: „Die Universität zu Fulda ist in jedem Betracht eine jüngere Schwester der guten katholischen Academien. Die Anzahl der Lehrer steht mit der der Studirenden ziemlich in Parallele, d. h. jener und dieser sind wenige. Unter jenen findet man keinen von vorzüglichem Ruf, obgleich einige im Unterrichte sehr brauchbar seyn sollen. Das Fach der Theologie treiben die Benedictiner: die Docenten der andern Facultäten bekleiden zugleich bürgerliche Stellen, die Juristen in Collegien, die Mediciner als ausübende Aerzte. Das macht, daß sie die meiste Zeit und Mühe auf diese einträglichern Verrichtungen wenden, wie es heißt. Wenn ja einer Vorlesungen hält, so liest er des Tages ein bis zwey Stunden. Der Gehalt ist auch nicht darnach einge-

richt-

richtet, große Männer hieher zu ziehen oder da zu behalten. Die Lehrer der Theologie erhalten nebst Wohnung, Kost und Kleidung in ihrem Kloster, 100 Rthlr. aus der Landeskammer. Eben so viel an baarem Gelde bekommen die Rechtslehrer und die Lehrer der Arzneywissenschaften, das übrige muß ihnen ein Nebenamt oder die Praxis erwerben. Die Docenten der Philosophie sind entweder zugleich Benedictiner oder Lehrer am Gymnasium. Die Studenten, deren ungefähr 200 seyn mögen, sind meistens Landeskinder. Man studiret gewöhnlich 4 Jahre, das Jahr des philosophischen Cursus mit eingerechnet. Im ersten heißen sie Logiker, im zweyten Physiker, im dritten und vierten treiben sie ihre Brodtwissenschaften. Die Sitte, in blauen Mänteln herumzulaufen, giebt den academischen Bürgern noch so ein schülermäßiges Ansehen, welchem größentheils auch ihr Betragen und ihre Einsichten entsprechen. Das Prediger-Seminar gehört unter die besten katholischen: die Einrichtung ist beynahe ganz dieselbe, wie in dem zu Mainz." — "Erfurt ist mit mehreren gelehrten Instituten geziert. Sie sind alle gleich interessant durch das, was sie seyn sollten, und nicht sind. Der Ort wäre freylich zu einer gelehrten Pflanzschule mehr geeignet, als Jena und Göttingen, wenn nicht alle Bizarrerien des Schicksals, Kleinheit des Staates, Unmacht der Regierung, Parität der Religionen, Mangel an Fonds, ꝛc. daran gearbeitet hätten, die Universität zu einer Schatten-Academie herabzuwürdigen. Jetzt ist es nun vollends um ihre Aufnahme geschehen, da jede mittelmäßige Provinz Deutschlands ihre eigne Universität hat, und durch Verbesserung derselben um den Zuspruch der studirenden Weltbürger buhlt. Die Zahl der Studirenden steigt selten über 70. Der Gehalt der Lehrer ist so geringe, daß sie nicht leben könnten, wenn sie nicht andere Zuflüsse genössen: die katholischen sind entweder in den Klöstern oder in bürgerlichen Aemtern, die evangelischen an dem Gymnasio, an den Kirchen oder auch in Civildiensten angestellt. Will ihnen der

Landesherr durch eine besondere Pension seine Zufriedenheit bezeugen, so schenkt er dem Professor eine Bieraiche, die ihrem Besitzer jährlich 70 bis 80 Rthlr. trägt, wenn sie verpachtet wird. Auf keiner Universität sind die Facultäten-Waaren, Doctor- Magister-Hüte, ꝛc. so wohlfeil wie hier: was man in Leipzig kaum für 40 bis 50 Rthlr. bekommt, erhält man hier recht gerne für einen Louisd'or: ein Beweis, daß es an Käufern fehlt, weil man den Kram so ganz unter dem Marktpreise losschlägt. Die Universitäts-Bibliothek ist an guten Werken arm: ihr Fond besteht auch nur aus 2000 Rthlr." Einige Nachrichten über einzelne Personen übergehe ich, da sie zu meinem Zwecke nicht nützen.

3.

Eine dritte gelehrte Zeitung, die in ihrer Einrichtung von der gewöhnlichen Form abweicht, und mit vorigem Jahre erst ihren Anfang genommen hat, ist die neue **kielische** gelehrte Zeitung. Sie zeichnet sich von den übrigen dadurch aus, daß sie bloß die Schriften und litterarischen Neuigkeiten aus den Herzogthümern **Schleswig-Holstein**, das Bisthum und die Stadt **Lübeck**, imgleichen **Hamburg** mit eingeschlossen, anzeigen, und bey erfolgender Unterstützung auch die Litteratur **Dännemarks** und **Norwegens** in ihren Plan mit aufnehmen will. Der Unternehmer derselben sagt zur Rechtfertigung dieser Beschränkung in der Ankündigung. „Eine gelehrte Zeitung von der wöchentlich nur ein oder zwey Stücke erscheinen, kann die Litteratur keines Faches umfassen; sie will es auch nicht. Sie giebt sich nicht für eine allgemeine Litteraturzeitung aus, (die wir, die Wahrheit zu sagen, noch nicht haben,) sondern für eine gelehrte Zeitung ihres Orts und ihrer Provinz. Hat die Provinz eine Universität, so giebt schon dieser Nahme zu erkennen, was man auch in dieser Rücksicht von ihr zu erwarten habe. Unsere Nachbaren befriedigen mehr oder weniger diese Erwartung: wollen wir sie unbefriedigt lassen? oder hegt sie etwa niemand?

macht

macht sie sich niemand von uns? Eine allgemeine Litteraturzeitung, wenigstens eine allgemeine deutsche Bibliothek, wird dann entstehen, wenn es keiner Provinz unsers Vaterlandes an einer eignen gelehrten Zeitung fehlt, die ihres Eigenthums gehörig wahrnimmt. In der Idee verspreche ich mir von einer solchen gelehrten Zeitung nicht wenig, für den Litterator kein unbedeutendes Etwas, und mehr noch für jeden Gelehrten und Litteraturfreund im Lande." Wenn man erwägt, wie höchst unvollständig unsere meisten gelehrten Zeitungen sind, wie viele derselben die ihnen von den Verlegern eingesandten Kalender, Romane, und andere Lesebücher umständlich anzeigen, wissenschaftliche Bücher aber übergehen, und wie schwierig es insbesondere ist, von den kleinen nicht in den Buchhandel kommenden Gelegenheitsschriften Kenntniß zu erhalten, der wird diese Idee, an sich betrachtet, schwerlich misbilligen können. Zum Besten der dortigen Studirenden, soll noch in einem litterarischen Intelligenzblatt „ein jährliches Verzeichniß der in jedem Fache der Wissenschaften herausgekommenen mehr oder weniger classischen, oder vor der Hand brauchbarsten Werke, mit Nachweisung einer oder der andern eines solchen Werkes würdigen Recension," hinzugefügt werden. Und in der Folge ist noch eine gedoppelte Beylage versprochen. Die eine „ist für die dänische Litteratur bestimmt, deren vornehmste Producte, wo möglich, darin ausführlich angezeigt, von den übrigen aus den dänischen Journalen Nachrichten und Auszüge mitgetheilt werden sollen." Die andere „giebt eine kurze Uebersicht dessen, was in nicht verächtlichen Schriften fremder Verfasser und in den vornehmsten kritischen Blättern Deutschlands, namentlich in der neuen (nicht) allgemeinen deutschen Bibliothek, in der jenaischen (nicht) allgemeinen Litteratur-Zeitung, und in den göttingischen gelehrten Anzeigen, von einheimischen Schriften und Schriftstellern Wahres und Falsches, Gutes und Böses vorkommt. Sie nimmt, um dieses zu unterdrücken und jenes zu befördern, Berichtigungen und

Anti-

Antikritiken einheimischer Gelehrten unentgeldlich aufschließt aber alle marktschreyerischen Buchhändleranzeigen, und alle ungelehrten Klätschereyen gänzlich aus."

Ich glaube aus dieser, und zweenen andern vormals (7 B. S. 154. 254.) angeführten Abänderungen der bisher gewöhnlichen Einrichtung gelehrter Zeitungen soviel folgern zu können, daß man jetzt ziemlich allgemein darüber einverstanden sey, daß eine gelehrte Zeitung, welche sich nicht vor dem größeren Theile der schon vorhandenen auszeichnet, schwerlich Beyfall finden werde, und auf die erfoderliche Unterstützung rechnen dürfe. Man wird sich zugleich leicht erklären, warum die allgemeine jenaische Litteraturzeitung soviele Leser finden konnte, und andere gelehrte Zeitungen dagegen eingegangen sind, oder nur ein kümmerliches Daseyn behaupten.

4.

Resultate der philosophirenden Vernunft über die Natur der Sittlichkeit, zusammengestellt von *Georg Dreves*. Erster Theil. Leipzig, bey Siegfried Leberecht Crusius, 1797. 22 Bogen in Octav.

Nach eben der Methode, nach welcher der Hr. Verf. vormals die vorzüglichsten Meinungen der Philosophen über das Vergnügen, die Schönheit und das Erhabene (5 B. S. 79.) in einem Auszuge sammelte, hat er jetzt die vorzüglichsten Meinungen über einen andern Gegenstand zusammengestellt. In diesem erstern Theile findet man, was Epikur, die Stoiker, Montaigne, Spinoza, Mandeville, Shaftesbury, Hutcheson, Smith, Home, Ferguson, Payley, Helvetius, Crusius, Wolf, Mendelsohn, Selle, Eberhard, Feder, Platner, Garve, Schlosser und Bahrdt darüber gelehret haben. In einem zweyten Theile werden die Meinungen des „königsbergischen Weisen," und anderer neuern deutschen größtentheils kritischen Philosophen nachfolgen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 48. Stück.

Den 24. April 1798.

1.

Oden und Lieder religiösen Inhalts, von Friedrich Ernst Ditmar. Rostock, 1797, gedruckt mit Müllerschen Schriften. 8¼ Bogen in Octav.

Diese nicht für das Publicum sondern bloß zu einem Geschenke für Freunde bestimmte Sammlung enthält 50 Gedichte, von welchen ein Theil aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg den einheimischen Lesern bereits hinlänglich bekannt ist.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Sechster Jahrgang, 11 und 12 Stück. November und December, 1797. Schwerin, 2c. 8 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Das Ganze des Fabrik- und Manufactur-Wesens im Lande, und die damit in Verbindung stehende Handlung betreffend. — Lauter allgemeine Betrachtungen, die sich mit den für jetzt unausführbaren Vorschlägen endigen, man solle zum Behuf der einheimischen Fabrik- und Manufactur-Waaren Monopolia gestatten, eingehende fremde Waaren zur Beförderung der einheimischen mit höhern Imposten belegen, und die Ausfuhr roher Materialien durch gänzliches Verbot oder wenigstens durch einen höhern Zoll verhindern. 2) Aus dem Briefe eines Reisenden. — Eine Anecdote, die nicht wahrschein-

lich ist, von einem anonymischen Einsender, aus dem Briefe eines Ungenannten, ohne Angabe des Orts und der Person, vorgetragen; die also, da die Richtigkeit nicht untersucht werden kann, keine Beachtung verdient. 3) Vom Credit in Mecklenburg. — Der Einsender hält ihn nicht so sehr gegründet, als einige annehmen, weil Ausländer zwar viel Geld in Mecklenburg stehen haben, aber noch nicht erhellet, daß mecklenburgisches Geld in erheblichen Quantitäten im Auslande untergebracht werde. 4) Zur Beruhigung der ängstlichen Seelen, welche zu unsern Zeiten einen Umsturz des Christenthums besorgen: nebst Auffoderung an Religions Lehrer zur Beförderung des Friedens in religiöser Hinsicht mitzuwirken, vom Hrn. Simonis. — Sollten die ängstlichen Seelen durch diese Betrachtungen wohl beruhiget werden? Und können die Religions-Lehrer unserer Kirche jede von dem angenommenen System abweichende Meinung friedlich passiren lassen, solange sie noch auf die sogenannten symbolischen Bücher beeidigt werder? 5) Beantwortung der Recension nach der Auffoderung des Hrn. v. L. von Hrn. B. J. Behrens. Beschluß. (7. B. S. 311.) 6) Bemerkungen über die Bemerkungen des Hrn. S. C. Petersen zu Hannover auf einer Reise. (7. S. 177.) — Eine Stelle des erwähnten Buchs, die einen sehr sichtlichen Schreib- oder Druckfehler enthält, giebt Gelegenheit zu der ersten Hälfte dieses Aufsatzes, die man füglich hätte entbehren können. In der andern Hälfte versichert der Verf., daß die von dem Hrn. P. angegebenen Ursachen des Verfalls des redevinschen Gestüts ungegründet sind. Er giebt vielmehr als Hauptursache an: daß auf dortigem Felde sich drey kleine Flüsse vereinigen, die keinen hinreichenden Abfluß haben, also häufige Ueberschwemmungen veranlassen, und die Weiden verderben; daß unter jetziger Regierung*) mehrere Jahre hindurch alles versucht worden, dies Hinderniß zu heben, aber anfänglich die Concurrenz einiger benachbarten

*) Warum ward denn bis dahin kein ernstlicher Verdacht hierauf genommen?

barten adlichen Güter nicht zu erhalten gewesen sey, und nachher der Widerspruch der Regierung zu Lauenburg gegen eine dazu dienende Veränderung nicht beseitiget werden können; daß also am Ende resolviret worden, dies Gestüt, welches bey so bewandten Umständen nach dem Ausspruch aller Sachverständigen nicht in gehörige Aufnahme kommen konnte, eingehen zu lassen. Die Aufhebung des Hofdienstes der Bauern, der beym Gestüte nicht zu entbehren war, und die einträglichere Benutzung des Guts hatten dazu gewirkt. — 7) Ohnmaßgebliche Vorschläge zu einigen nähern Bestimmungen und Abänderungen in den Statuten der Prediger- Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft. Fortsetzung. (7 B. S. 311.) 8) Ueber das Leerwerden der Kirchen in unserm Zeitalter. 9) Berichtigung einer Stelle in J. J. Zöllners Reise, die Universitäts-Bibliothek zu Rostock betreffend, von Hrn. D. Koppe. — Hr. O. C. R. Zöllner hatte in seiner Reisebeschreibung, davon in diesen Blättern künftig noch eine Anzeige nachfolgen wird, die Stelle einfließen lassen: „Hr. H. R. Tychsen und Hr. Prof. Hecker hatten der Auftrag, die aus Bützow mitgebrachte Bibliothek aufzustellen, und ein Verzeichniß davon zu machen." Dies beruhet freylich auf ein Misverständniß: denn der diesen Männern von herzoglicher Regierung ertheilte Auftrag betraf die Vorschläge zur Einrichtung des während der Trennung verfallenen weißen Collegii für verschiedene academische Bedürfnisse, und insbesondere die Anlegung eines Bibliothek-Saals in demselben. (1 B. S. 154.) Hr. Doct. Koppe glaubte, daß, da seiner hiebey gar nicht gedacht worden, er es sich selbst schuldig sey, anzuzeigen, daß wenn gleich Hr. H. R. Tychsen die übrige Einrichtung der Bibliothek und die Aufstellung der Bücher allein besorget, auch die Catalogen für die meisten Fächer derselben übenommen: er doch an diesen letztern insoferne auch Theil habe, daß er den Catalog über das juristische Fach und über die gesammten sowohl von Mecklenburgern als über Mecklenburg edirten Schriften verfertiget.

tiget. Hr. Z. hat ferner geschrieben, daß Hr. H. R. T. sehr große Verdienste um die Vermehrung der Bibliothek habe: Hr. D. R. bezeugt also, daß er seine minder große Bekanntschaften, und seinen minder ausgebreiteten, nur auf Deutschland beschränkten Briefwechsel mit dem größten Vergnügen zu gleich edlem Zweck, und nicht ganz ohne Glück benutzt. (Diese Berichtigung ist auch in dem Allg. litt. Anzeiger eingerückt.) 10) Aufforderung und Vorschlag zur Errichtung einer Feuer-Societät unter den sämmtlichen Predigern unsers Landes, von J. C. Elfreich. — Ist abgebrochen. 11) Nachricht von einem zweyfachen mit dem feuersichern Lehmschindel-Dache angestellten Versuch, vom Hrn. Prof. Karsten. — Ebenfalls abgebrochen. 12) Antwort des Recensenten der Sprewitzischen und Gardelinschen Predigt auf die über seine Recension erschienenen beyden Aufsätze. Beschluß. (7 B S. 312.) 13) Erklärung — des Hrn. C. Simonis gegen den Verf. der Schrift über die Erbcontracte der Prediger. (7 B. S. 311.) 14) Nachricht von dem Absterben des Hrn. C. R. Tode in Schwerin. 15) Epigrammen.

3.

Im ersten Theile von J. A. Schultes neuen diplomatischen Beyträgen zu der fränkischen und sächsischen Geschichte, welcher zugleich mit dem zweyten Titel versehen ist, J. P. Reinhards Beyträge zu der Historie Frankenlandes und der angränzenden Gegenden, fortgesetzt von J. A. Schultes, vierter Theil, ist ein Aufsatz enthalten, dessen Inhalt auch für uns bey der Geschichte unsers Vaterlandes einiges Interesse hat, nämlich, III. Beurkundete Nachrichten von den Successions-Ansprüchen des ernestinischen Hauses Sachsen an dem Herzogthum Lauenburg. Mit Beylagen, Num. I - V. Als Churfürst Albrecht III. zu Sachsen 1442 den männlichen Stamm des ascanischen Hauses beschloß, und der Kaiser die Länder und

die

die darauf ruhende Chur- und Herzogs-Würde dem Marggraf Friederich zu Meißen ertheilte, der bereits 1420 die Anwartschaft darauf erhalten hatte, machte Herzog Erich zu Sachsen-Lauenburg, als nächster Agnat des verstorbenen Churfürsten auf die Erbfolge sehr heftige Ansprüche, und seine Nachfolger setzten den Streit mit vieler Lebhaftigkeit fort. Um diesen Zwistigkeiten ein Ende zu machen, trat Churfürst Friederich mit H. Magnus zu Lauenburg in Unterhandlungen, welche hauptsächlich auf einen wechselseitigen Erbfolge-Vertrag zwischen beyden Häusern abzweckten. Während dessen gab der Kaiser 1507 dem Churfürsten nicht nur die vorläufige Versicherung, diesen Vertrag zu bestätigen, sondern ertheilte ihm auch auf den Fall, wenn derselbe nicht zu Stande kommen würde, die Anwartschaft und eventuelle Belehnung auf das Herzogthum Lauenburg, daferne solches dereinst erledigt werden sollte. Ehe dieser Fall eintrat, wurde Churfürst Johann Friederich vom Kaiser der Churwürde beraubt, und solche dem Herzog Moritz, albertinischen Stammes, übertragen: daraus glaubte man churfächsischer Seits nachhin die Folge ziehen zu können, daß dem ernestinischen Hause auch die Anwartschaft auf Lauenburg mit entzogen worden. Dies dürfte sich freylich nicht so ganz zuverlässig behaupten lassen: allein Churfürst Johann Georg II. wußte es am kaiserlichen Hofe dahin zu bringen, daß ihm 1660 die Bestättigung jener Exspectanz ertheilet, und solche auf das Churhaus eingeschränket, auch noch kurz vor Ausgang des lauenburgischen Stammes 1687 wieder erneuert wurde. Um sich dieses Erbfolgerechts desto gewisser zu versichern, trat der Churfürst noch mit dem letzten Herzog Julius Franz in Unterhandlung, und schloß mit demselben einen Erbverbrüderungs- und Erbfolge-Receß in Ansehung der lauenburgischen Lande und der Lausitz, der aber vom Kaiser nicht confirmiret wurde. Als der Herzog 1689 mit Tode abgieng, ließ der churfächsische Hof sofort auf die davon erhaltene Nachricht durch den Hofrath Zapf daselbst

den Besitz ergreifen; außerdem meldeten sich noch mehrere Prätendenten, als die Fürsten von Anhalt, die Herzöge von Mecklenburg, des verstorbenen Herzogs beyde Töchter, die Gemalin des Herzogs Christian Adolphs zu Holstein Sonderburg, und der König von Schweden, die sämmtlich auf das Herzogthum Lauenburg und das Land Hadeln aus verschiedenen Gründen ein Erbfolgerecht zu haben glaubten. Allein Herzog Georg Wilhelm von Celle ließ unter dem Vorwand, daß er als Kreisoberster verbunden sey, die aus dergleichen Successions-Streitigkeiten leicht entstehende Unruhen zu verhindern, von dem lauenburgischen Laude Besitz nehmen, erklärte aber bald nachher, daß ihm vermöge einer 1389 geschlossenen Erbverbrüderung die allgemeine Erbfolge zuständig sey. Nun suchte zwar Churfürst Johann Georg III. seine Ansprüche im Wege Rechtens durchzusetzen. Da aber wenig Jahre darauf sein Sohn Friedrich August I. sich um die Krone Pohlen bewarb, und hiezu eine beträchtliche Summe Geldes nöthig hatte; so faßte er den Entschluß, seine Ansprüche auf Lauenburg dem Hause Braunschweig-Lüneburg 1697 gegen 1100000 Fl. Rheinisch abzutreten, und sich neben der Mitbelehnschaft und dem Gebrauch des Titels und Wapens auch das Successions-Recht nach Ausgang des lüneburgischen Mannsstammes vorzubehalten. Auch Herzog Friederich I. zu Gotha, als Senior der ernestinischen Linie ließ sich eifrig angelegen seyn, das Erbfolgerecht nach Möglichkeit zu vertheidigen: dagegen wurden die fürstlichen Häuser zu Meiningen und Hildburgshausen des kostbaren und weitaussehenden Rechtshandels bald überdrüssig, und fanden daher für rathsam, ihre Antheile an dem Erbfolgerecht, jedoch mit Vorbehalt der künftigen Mitbelehnschaft nnd des Titels dem H. Friederich II. zu Gotha 1699 um 24000 Rthlr. zu überlassen. Diesem Beyspiele folgten auch, Saalfeld-Coburg ausgenommen, die übrigen fürstlichen Häuser ernestinischer Linie. Als aber dem Churhaus Braunschweig am 24 Aug. 1728 der

Be-

Besitz der lauenburgischen Lande zuerkannt, und die übrigen Prätendenten ad petitorium verwiesen worden: kam 1732 auch zwischen Braunschweig-Lüneburg und Gotha der bisher noch unbekannte Vertrag zu Stande, vermöge dessen Herzog Friedrich III. im Nahmen des gesammten fürstl. Hauses ernestinischer Linie gegen ein Aversions-Quantum von 60000 Rthlr. auf alle zeither gemachte Erbansprüche Verzicht leistete; jedoch daß dem fürstlichen Gesammthause ebenfalls nicht nur die Mitbelehnschaft, sondern auch der Rückfall und der Gebrauch des Titels und Wapens vorbehalten wurde. Saalfeld-Coburg trat diesem Vergleich noch besonders bey, und die kaiserliche Confirmation desselben erfolgte 1735: allein die Mitbelehnschaft und Erbfolge blieb von der Bestättigung ausgeschlossen, weil das Churhaus dagegen protestirte. Was für Maaßregeln man in der Folge ergriffen, die Mitbelehnschaft zu conserviren, gehört noch unter die Cabinets-Geheimnisse. — In den Beylagen sind die Verträge von 1699 und 1732 abgedruckt.

4.

Geschichte und Anekdoten von Dobberan in Mecklenburg. Nebst einer Beschreibung der dortigen Seebadeanstalt, von F. L. Röper. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis, 1797. 11 Bogen in Octav.

Gesammte Nachrichten, welche zur Notiz der Badegäste in Dobberan in dieser Schrift zusammengetragen sind, findet man unter folgende Abschnitte vertheilet: I. Beschreibung des Fleckens Dobberan und der dortigen Seebade Anstalten, S. 1-14. II. Geschichte der Kirche und und des Klosters, S. 15-41. III. Besitzungen und Privilegium des ehemaligen Klosters, S. 42-44. IV. Die Kirche zu Dobberan, S. 45-46. V. Chronologisches Verzeichniß der Gemälde und Statüen in der Kirche zu Dobberan, nebst kurzen Lebensbeschreibungen der abgebildeten Fürsten, S.

47-

47 - 159. VI. Grabschriften und Malereyen, S. 160 - 167. VII. Reliquien, S. 168 - 171. VIII. Vermischte Nachrichten, S. 171 - 172. Da dies Buch für den Gelehrten nicht bestimmt ist, so wird diese Anzeige des Inhalts genügen: eine Untersuchung, wie weit die aus bekannten Quellen entlehnten Materialien vollständig gesammelt, und richtig dargestellt sind, dürfte überflüssig seyn. Das Verhältniß jedes Abschnitts gegen die andern erhellet aus den beygefügten Seitenzahlen.

Beyläufig bemerke ich noch, daß in den **hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten** vom vorigen Jahre zwey Aufsätze über eben diesen Gegenstand vorkommen. Im 71 bis 73 Stück findet sich eine Beschreibung von **Dobberan** und der umliegenden Gegend von einem Reisenden; und im 75 und 76 Stück folgt ein Aufsatz **über die Reise von Hamburg nach Dobberan.**

5.

Hr. M. **Westphal** hat in das 45 Stück des Intelligenz-Blatts der jenaischen Litteratur-Zeitung eine Berichtigung einiger Ausdrücke in seiner kleinen Schrift (7 B. S. 233.) einrücken lassen; davon ich also das Wesentliche zur Berichtigung meiner Anzeige hier ebenfalls bemerken muß. Statt **Eigenthumsrecht** soll **Privat-Eigenthumsrecht** gesetzt werden. Den zur zweckmäßigen Bestimmung dieses Rechts vorgeschlagenen Grundsatz hat er jetzt folgendergestalt gefaßt: „Man mache die Mittel des Luxus, **theils zum bloßen Mittel des bürgerlichen Erwerbs**, und theils zum ausschließlichen Gegenstand der bürgerlichen gemeinschaftlichen Verwaltung oder der bürgerlichen Policey.“ Hiernach wird denn ferner die vormals angeführte Erklärung des Privat-Eigenthumsrechts, so wie verschiedene andere Stellen in der Schrift selbst, eine Aenderung leiden müssen.

Annalen der Rostockschen Academie.

7. Band. 49. Stück.

Den 1. May 1798.

I.

Im Jahre 1778 foderte E. E. Rath die Academie-Verwandten auf, zu einem abermaligen sogenannten Vierzeiten-Pfenning beyzutragen. Er communicirte dem Concilio folgende, auf 1 Bogen in Folio abgedruckte

Verordung wegen des einzuführenden Vierzeiten-Pfennings.

„Demnach bey der hiesigen Kirchen-Oeconomie seit einigen Jahren beträchtliche Rückstände erwachsen, dergestalt, daß die von daher zu entrichtenden Ausgaben nicht weiter haben bestritten werden können; so ist zum Soulagement der Ehrn-Geistlichkeit und deren Salarirung von E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft die einstweilige Einführung des hiebevor in dergleichen Fällen hieselbst üblich gewesenen Vierzeiten-Pfennings für nöthig erachtet und beliebet worden. Dem zur Folge wird hiedurch verordnet: 1) Daß von jedem Hause quartaliter 8 ßl., von einer Bude aber 4 ßl., und von einem Keller oder Saal 2 ßl. schwer Geld entrichtet werden sollen. 2) Hievon bleiben überall gar keine Häuser frey, als diejenigen, welche von Predigern, oder hiesiger Prediger Wittwen, bewohnet werden; jedoch sind hierunter die diesen eigenthümlich

zustehende Häuser nicht begriffen. Von den Häusern und Wohnungen, welche an Militair-Personen oder hiesige Prediger-Wittwen vermiethet sind, entrichtet der Eigenthümer den Vierzeiten-Pfenning. 3) Alle vor den Thoren befindliche Häuser, auch wohnbare Garten-Häuser entrichten gleich den Häusern in der Stadt diesen Vierzeiten-Pfenning, und wird derselbe von allen ledigstehenden Häusern, Speichern, Pack- und Gärbe-Häusern ebenmäßig beygetragen. 4) Das solchergestalt bestimmte Quantum wird von einem jeden Bewohner der Häuser, Keller, Buden und Säle, er sey Eigenthümer oder Miethsmann, entrichtet. Falls aber mehrere bey demselben zu Miethe wohnen, so zahlt die Familie eines jeden Subconductoris außerdem noch besonders die Hälfte. 5) Der Abtrag dieses also festgesetzten Vierzeiten-Pfennings soll bey dem von E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft hiezu sowohl als zur Negoce des zum Abtrage der Rückstände erfoderlichen Capitals auctorisirten bisherigem Departement der Vierzeiten-Pfennings-Casse, als von welchem eine besondere, von E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft alle Neujahr aufzunehmende Rechnung hierüber geführt werden soll, in Quartal-Ratis beschaffet werden. 6) Da aber zur Besoldung der Ehrn-Geistlichkeit ein beträchtliches Quantum sofort erfoderlich, so wird zur Vermeidung der nothwendig werdenden Negoce eines zinsbaren Capitals eine freywillige Pränumeration eines oder mehrerer Jahre hiedurch freygestellet und empfohlen. 7) Mit Erhebung dieses Vierzeiten-Pfennings soll in der vorbestimmten Maaße solange fortgefahren werden, bis das zur Tilgung des betagten Salarii der Ehrn-Geistlichkeit negociirte Capital völlig, als welches hoffentlich binnen vier Jahren geschehen seyn wird, abgetragen worden; nach dieser Berichtigung aber nur ein proportionirlicher jährlicher Beytrag zur Ersetzung des, bey Zahlung der Prediger-Salarien der Oeconomie ermangelnden Quanti solange, bis ein anderweitiger Fond hiezu von E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft bestimmet seyn wird, ein-

treten und platzgreiflich werden. 8) Der Anfang der Erhebung soll für das abgewichene Weyhnachts-Quartal in den ersten Tagen nach Publication dieser Patent-Verordnung geschehen, und das Schuldige durch zweene von dem Vierzeiten-Pfennings-Casse Departement zu bestellende Monitores eingefodert, von den Morosis aber durch Execution eingetrieben werden. Damit nun einjeder sich hiernach achten könne, so ist diese Patent-Verordnung nicht nur abgedruckt, sondern auch deren Abdruck in den hiesigen Zeitungen und wöchentlichen Anzeigen befohlen worden. Publicatum Iussu Senatus. Rostock, den 3 März 1778."

Bey der Academie fehlten damals alle Nachrichten aus den vorigen Zeiten: sie erbat sich also eine Nachricht über die ehemaligen ähnlichen Vorfälle, erhielt aber bloß einen Auszug aus einem Rechnungsbuche, aus welchem sich ergab, daß die Academie-Verwandten 1732 einen Thaler an Vierzeiten-Pfenning erlegt*). Auf einem andern Wege erhielt man die Notiz, daß diese Anlage mehrere Jahre hindurch gegen eine Quitung folgendes Inhalts bezahlt sey.

„10 F. 2. C. Rector et Concilium haben auf Ansuchen E. E. Raths sich dahin erkläret, daß zu besserer Salarirung der Herren Prediger und zur Sublevation der Oeconomie Ciues academici, jedoch citra omnem obligationem, et consequentiam, wie bishero aus lauter freyem Willen geschehen, also ferner singuli quartaliter noch vor der Hand mit beytragen wollen, und solches Quartal-Geld auch anstatt der bisherigen nicht so ordentlichen Abfoderung a termino Michaelis 1725 von den Herren Deputirten des Raths und der Bürgerschaft auf dem Rathhause in der Waisenstube eingenommen, und dagegen diese Quitung extradiret wer-

*) In Nettelbladts Verzeichniß, 3 B. 1 Abth. ist eine auf diese Zeiten Bezug habende Verordnung nicht angeführt: dagegen wird daselbst ein 1678 wegen der Oeconomie-Restanten zwischen E. E. Rath und dem Ministerio errichteter Receß allegirt.

werden möge. Und hat auf das Oster- und Johannis-Quartal 1729 der Hr. Doct. Aepinus bezahlt 24 ßl. Rostock, den 25 Junii 1729.

C. D. Dörcks. Berend Beye."

Das Concilium erfoderte die Erklärung der Doctorum Non-Professorum — weil die Academie kein Ius collectandi hat, — und da diese bereitwillig waren, den Beytrag zu übernehmen, wenn nicht allein die vorige Form der Quitungen beybehalten, und darin noch eine ähnliche Clausel in Absicht des nachherigen, beym Reichskammergericht zur Urthel stehenden, den Punct des Vierzeiten-Pfennings gleichfalls zum Gegenstande habenden Processes beygefügt würde, sondern auch die Erhebung von den Pedellen auf Neujahr geschehe; demnächst aber E. E. Rath davon zufrieden war, daß das in den hiebevorigen Zeiten usuell gewesene, bey weiterer Nachsicht der Acten richtig befundene Formular der Quitung behalten werde; auch nachhin noch die Beyfügung der Clausel, „saluo processu in Camera Imperii pendente" zugestand, so ward die Entrichtung dieses Vierzeiten-Pfennings von den Academie-Verwandten mit übernommen *).

Wie die ersten vier Jahre, deren in dem §. 7. des Einfoderungs-Edicts gedacht ist, verflossen waren, entstand zwischen E. E. Rath und der Bürgerschaft über diese Abgabe eine Contestation, an der die Academie keinen Antheil nahm, und die ich nicht genau kenne; von der ich daher nichts weiter sagen kann, als daß man sich bey dem ersten Ueberschlage verrechnet hatte. Diese Contestation ward durch folgende von der herzoglichen Commission publicirte Vorschrift gehoben.

*) Nach einer bey dieser Gelegenheit gemachten Anzeige, haben die herzoglichen Bedienten, einem an hiesige Justizkanzley ergangenen Rescript gemäß, ihn nur von eigenen Häusern zu erlegen gehabt.

Nr. 283. Continuatio protocolli commissionis, gehalten zu Rostock auf dem weißen Collegio, den 9 November 1782. — *)

Nachdem die erschienenen Deputirten vorgefodert und vorgetreten waren, ward die hohe herzogl. Reso: lution dahin publiciret, daß 1) zur Ersetzung des noch fortdauernden Oeconomie-Defects und zur Verhütung neuer Rückstände bey derselben in dem gegenwärtigen Jahre und vor der Hand nur die Hälfte des Vierzei- ten-Pfennings nach dem bisherigen Fuß in der einge- führten Proportion, und zwar zur Ersparung der Re- ceptur-Kosten mit einem Male auf Weyhnachten jeden Jahres eingesammelt; und damit der jährliche Abgang der 235 Rthlr. bestritten, der Ueberschuß über benann- tes Quantum aber jedes Mal am Schlusse des Jahrs sogleich bey der Stadtcasse zu 5 pro Cent zinsbar be- legt werden: 2) mit diesem Ueberschuß zugleich auch die Stadtcasse jährlich 200 Rthlr., und zwar zu Ende des jetzt laufenden Jahres zum ersten Mal zur Vier- zeiten-Pfennings-Casse erlegen, und von der Zeit an mit 5 pro Cent verzinsen solle: 3) jene Collecte und diese Erlegung aus der Stadtcasse auf solchem Fuß so- lange fortdauern solle, bis nebst jährlicher Berichti- gung des Defects von 235 Rthlr. ein Capital von 4700 Rthlr. zusammengebracht ist, um aus dessen Zinsen- Ertrag jenen Defect zu ersetzen; oder ein anderer Fond oder Modus festgestellet worden, aus oder nach wel-

*) Es wäre zu wünschen, daß gesammte Commissions- Protocolle vollständig, und von den übrigen Commissi- ons-Acten die beygebrachten Urkunden und Berech- nungen ganz, alles übrige aber nur in einem gedräng- ten Auszuge abgedruckt würde. Man wird sie bey Beurtheilung der rostockschen Angelegenheiten in der Folge nicht entbehren können: und gleichwohl ist die vormalige Einrichtung des sehr unvollständig geblie- benen Abdrucks eben so unnöthig kostbar, als für den Gebrauch unbequem; auch sind die unabgedruckt ge- bliebenen Stücke jetzt beynahe völlig unbekannt ge- worden.

chem das Praestandum ohne weitere Einsammlung des Vierzeiten-Pfennings kann geleistet werden. Damit auch 4) die von dem zweyten Quartier des Hundertmänner-Collegii wiederholt eingeführten Angaben von Zulänglichkeit der Stadt- und Hospital-Cassen zu einem solchen Fond einmal ins Gewisse gestellet, und deren Grund oder Ungrund zu Tage gelegt werde; so habe auf Erfodern der herzogl. Commission E. E. Rath die seit 1772 geführten Stadtcassen-Schoß- und Hospital-Rechnungen und Bücher zur Durchsicht sofort einliefern zu lassen; worauf herzogliche Commission von dem Befund zur weitern landesherrlichen höchsten Verfügung unverzüglich unterthänigst berichten solle.

Conclusum. Die Abschrift des heutigen Protocolli wird Partibus gestattet."

Wie E. E. Rath dem Concilio hievon Nachricht ertheilte, hatte man kein Bedenken, sich diese Abänderung gefallen zu lassen, und so ward dieser Vierzeiten-Pfenning auch von den Academie-Verwandten bis zum Schlusse des Jahres 1796 abgegeben. Damals aber verweigerte ein Academie-Verwandter, dem man hinlängliche Kenntniß des Gegenstandes zutrauen konnte, seinen Beytrag mit der Entschuldigung, daß nunmehr längst soviel zusammengebracht seyn müsse, als zur Deckung des Defects erfoderlich gewesen. Dies gab also Veranlassung, sich bey E. E. Rath darnach zu erkundigen. Das Resultat dieser neuen Anrege will ich seiner Zeit zur Notiz derer, die dies künftig interessiren wird, nachfolgen lassen.

2.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Kalender. 1798. Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1 Alphabet 3 Bogen in Octav.

Ich führe auch aus diesem Jahrgange, der in seiner wesentlichen Einrichtung den vorigen gleich, dabey aber wiederum mit einigen einzelnen Notizen vermehrt

mehrt ist, wie gewöhnlich, einige Nachrichten an, welche die Leser dieser Blätter interessiren könnten. — Von mecklenb. litterarischen Producten sind 77 Stück*) und eine Landkarte angezeigt: von jenen gehören 14 zur Theologie, 6 zur Jurisprudenz, 12 zum Staatsrecht, zur Geschichte und Statistik, 11 zur Arzneygelahrtheit, 3 zur Politik, 2 zur Philosophie, 2 zur Mathematik, 3 zur Naturgeschichte, 4 zur Philologie, 2 zur Litteratur, 6 zu den schönen Wissenschaften und Künsten, und 12 sind vermischte Schriften. — Im Jahre 1796 haben 207 Meister mit 136 Gesellen, 77 Lehrlingen 1732 Spinnern 41550 Stein Wolle für 54690 Rthlr. 18 ßl. eingekauft und mit 42111 Rthlr. 26 ßl. Unkosten verarbeitet. — Um die ältesten Söhne der Domanial-Bauern mit dem vorgeschriebenen vierjährigen Militairdienst möglichst zu verschonen, sollen nun die Domanial-Aemter zusammen jährlich 57 Recruten auf 4-6 Jahre an die 3 Infanterie-Regimenter liefern. — Den ritter- und landschaftlichen Bauern und sonstigen Hintersassen soll für ihre eigenthümliche Producte und Effecten die Zollfreyheit der Gutsbesitzer und Pächter nicht gestattet werden: und die Beamte sollen den Bauern oder Hintersassen in den Domainen, wenn jene gleich ihre Hufen gepachtet haben, keine Zollpässe ertheilen. — Dem Oberrabbiner in Schwerin ist die ausschließliche Befugniß ertheilet, 1) alle jüdische Schulmeister vor deren Anstellung zu prüfen, 2) alle Copulationen selbst oder durch einen substituirten Schulmeister zu verrichten, 3) in Differenzen über jüdische Ceremonien entscheidenden Ausspruch zu thun.

3.

*) Das Weyhnachtsprogramm des Hrn. Prof. Schadeloock, (6 B. S. 361.) das vorigjährige Programm des Hrn. Prof. Fuchs, (6 B. S. 331.) und die beyden letzten Abtheilungen von des Hrn. Sturmm Unterweisung zum Buchhalten, (7 B. S. 281.) gehören noch zu dieser Periode: dagegen scheint mir die Schrift des Hrn. Hauptmanns A. E. v. Kampz, für Officiere und die es nicht sind, zur Beförderung des Fleißes und edler Grundsätze, nicht hieher zu gehören.

3.

Albrechts von Wallenstein, Herzogs von Friedland, wahre bisher immer verfälschte Lebensgeschichte. Von einem Königl. Preussischen General. Mit *Albrechts* Bildnisse. Berlin, bey Friedrich Maurer, 1797. 8 Bogen in Octav.

Von der Veranlassung dieses Buches wird in der Vorrede folgende Nachricht gegeben: „Als ich im siebenjährigen Kriege zu **Getschin** auf dem Grabsteine des **Wallenstein** stand, sagte ich zu den dabey befindlichen Geistlichen: er war ein Verräther. Ohne dies zu bejahen, zuckten sie die Schultern mit einer so auffallenden Miene, als wenn sie sagen wollten: er war unschuldig. Dieses bewog mich, in dem darauf folgenden langen Frieden die Lebensgeschichte dieses außerordentlichen Mannes zu untersuchen und unpartheyisch aufzuschreiben. Nicht ich, sondern Thatsachen werden über ihn urtheilen." Man wird daraus schon ermessen, in welchem Punct die bisherigen Nachrichten für unrichtig ausgegeben werden. **Wallensteins** freye Aeußerungen gegen den Kaiser, die Hofleute und die Geistlichkeit werden hier als die Ursache angegeben, daß seine Feinde ihn unter dem Vorwande der Rebellion zu stürzen Gelegenheit fanden. Und des Sesyna Bericht wird für unglaubwürdig erkläret, weil dieser bloß das Gewissen des Kaisers beruhigen sollte, der schon 3000 Seelenmessen für seine ermordeten Officiere hatte lesen lassen, und weil derselbe durch eine solche wahrheitswidrige Angabe sein verlohrnes Vermögen wieder erhalten konnte. Ich glaube nicht, daß jemand, der einer andern Meinung ist, durch diese Schrift davon abgebracht werden wird.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

7. Band. 50. Stück.

Den 8. May 1798.

I.

Allgemeines Verzeichniß der Mecklenburg Schwerin- und Strelitzschen Städte und Land-Güther in ihren Grund- und Steuerpflichtigen Verhältnissen mit alphabetischen Registern der in beyden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegenen Städte, Flecken, Landgüther, besonders liegender Mühlen, Krüge, ꝛc. Zum zweytenmal berichtiget, verbessert und vervollständiget herausgegeben von Christoph Friedrich Jargow, Herzoglich Mecklenburg Schwerinschen Amts-Rath und ersten Beamten zu Lübz. Gedruckt zu Neubrandenburg beim Hofbuchdrucker Korb. 18½ Bogen in gr. Octav.

Obgleich die Vorrede und Dedication dieser Ausgabe vom März 1797 datirt sind, so ist dieselbe doch erst im December an hiesige Subscribenten vertheilet; mithin ist es nicht unrichtig, wenn ich im Junius (7 B. S. 81.) angab, daß sie noch nicht erschienen sey. Bey Vergleichung derselben mit der ältern Ausgabe und der kövischen Ausgabe habe ich folgende Verschiedenheiten gefunden. In der Vorrede ist ungefähr die erste Hälfte mit der vorigen wörtlich übereinstimmend: die Grundsätze, nach welchen man den Werth eines Gutes mit Hülfe dieses Catasters herausbringen sollte, sind aber ganz verändert; und der vormals behauptete Nutzen des Buches, daß nach demselben ein

Gut geschätzt werden könnte, ist aufgegeben, indem nun **der wirkliche Korn-Einfall** die Grundlage werden soll. Da der Hr. Verf. noch eine besondere Abhandlung über die Schätzung der Landgüter in Mecklenburg verspricht: so führet er hier nur an, daß er dabey 5 Classen des Bodens annimmt: 1) den besten Boden, das Waizen- und Erbsenland, bey dem in 55 []Ruthen, 2) guten Mittelboden, Gerstenland, bey dem in 60 []Ruthen, 3) gewöhnlichen Mittelboden, weißes Haferland, wobey in 65 []Ruthen, 4) guten Sandacker, buntes Haferland, wobey in 80 []Ruthen, und 5) schlechten Sandacker, rauhes Haferland, wobey in 100 []Ruthen ein Scheffel Winterkorn rostocker Maaße gesäet wird. Nach einem Mittelpreise des Korns, wovon er den Waizen zu 40 ßl., den Rocken zu 32 ßl., den Gersten zu 24 ßl., und den Hafer zu 16 ßl. rechnet, schätzet er im Durchschnitt eine catastrirte steuerbare Hufe mit Inbegriff der steuerfreyen Hälfte in der ersten Classe zu 21000 Rthlr., in der zweyten zu 19000 Rthlr., in der dritten zu 14000 Rthlr., in der vierten zu 8000 Rthlr. und in der fünften zu 6000 Rthlr. (In der ersten Ausgabe machte er 4 Classen zu 10000, 9000, 7000, und 6000 Rthlr. am Werth.) Zuletzt ist in der Vorrede noch die Bemerkung hinzugekommen, daß die rheinländische laufende Ruthe 12 Fuß, jeden zu 1391 pariser Puncten, also 16692 Puncte, und die mecklenburgische laufende Ruthe 16 Fuß, jeden zu 1290 pariser Puncten, also 20640 Puncte betrage.

Die Anordnung des Buches in seinen Hauptabschnitten ist im übrigen unverändert geblieben, nur daß zuletzt noch ein Register über den Stargardischen Kreis und das Herzogthum Ratzeburg in einem besondern Abschnitt hinzugekommen ist. Dies Register ist von dem Register über den schwerinschen Antheil darin unterschieden, daß in der vierten Columne jeder Seite statt der Kirchspiele die Territorien angegeben sind, nämlich entweder Stargard oder Ratzeburg. Ferner ist S. 176 folgende kurze Abtheilung eingeschaltet. „**II. Privatgüter des Fürstenthums Ratzeburg.** Folgende

gende drey Rittersitze sind allodial, die weder vermessen noch geschätzt worden sind, und mit welchen ein gewisses Contribntions-Quantum ein für allemal behandelt worden ist: Dodow, Horst und Oldendorf, Torrisdorf." Hauptsächlich aber zeigt sich darin eine Verschiedenheit gegen die ältere und die kövische Ausgabe, daß die Ordnung der Güter in den einzelnen Aemtern öfters verändert ist; anscheinlich, um diejenigen Güter, die einem Eigenthümer gehören, möglichst zusammenzustellen.

Diese Ausgabe hat also keine wesentliche Vorzüge vor der kövischen voraus. Auch der Verf. der Bemerkungen in der Monatsschrift von und für Mecklenburg (7 B. S. 138.) wird hier nicht befriediget werden.

2.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg, 4 Stück. Zum Monat December, 1797. Schwerin, ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Eines mecklenburgischen Landpredigers Gedanken über die vorgeschlagene Abschaffung des alten und Einführung eines neuen Landes-Catechismus. — Er hält die Veränderung ganz unnöthig, und wünscht dagegen einen Commentar über den gegenwärtigen Catechismus, in dem seiner Meinung nach die nöthigen Zusätze angebracht werden könnten. 2) Ueber die aufgeworfene Frage: wie weit erstreckt sich der Wirkungskreis thätiger Menschenliebe? vom Hrn. J. Ackermann. — Er antwortet auf die an ihn geschehene Auffoderung. (7 B. S. 302.) 3) Etwas vom vaterländischen Medicinal-Collegium. Aus dem allg. litt. Anzeiger entlehnt. — Der allg. litt. Anzeiger, von dem ich gelegentlich noch eine weitere Notiz geben werde, liefert manche Nachrichten aus Mecklenburg; seine Correspondenten sind aber nicht ganz zuverlässige Leute. Die hier entlehnte Nachricht hätte um so weniger in einem einheimschen Journale wiederholt werden sollen, da sie mehrere Unrichtigkeiten ent-

enthält. In den Verhandlungen über die Medicinal-Ordnung ist freylich von Seiten der Stände der Vorschlag gemacht, ein ordentliches Medicinal-Collegium, gemeinschaftlich für die schwerinschen und strelitzischen Lande, oder wenigstens für erstere, zu errichten. Nach diesem Vorschlage sollte dasselbe aber aus einem herzogl. Praeside, allenfalls dem Director der hiesigen Justizkanzley, aus 3 städtischen Beysitzern, nämlich dem zunächst an Rostock wohnenden Deputirten der Ritterschaft und der Städte und einem rostockschen gelehrten Rathsherrn, aus 6 Medicinal-Räthen von den hiesigen Professoren, denen für diese besondere Bemühung eine Remuneration von 200 Rthlr. zugedacht war, und aus 6 außerordentlichen, bey wichtigen Consultationen und auswärtigen Geschäften Hülfe leistenden Assessoren, wozu vorzüglich die erfahrensten Kreis-Physici zu bestimmen wären, bestellet werden. Allein, obgleich Ritter- und Landschaft sich erboten haben, zwey Drittel von dem Gehalte der Medicinal-Räthe zu übernehmen: so ist die Einrichtung dieses Collegii doch vor der Hand um so weniger zu erwarten, da nicht allein überhaupt Einrichtungen der Art in Mecklenburg aus bekannten Ursachen nicht leicht gedeihen, sondern auch aus der schwerinschen Regierung schon im Febr. v. J. die Resolution ergangen ist, daß sie sich zur Errichtung eines solchen Collegii nicht entschließen könne, am wenigsten in der vorgeschlagenen Maaße; welcher denn eine ähnliche Resolution der strelitzischen Regierung bald darauf folgte. Unter dem sehr mühsam gearbeiteten Entwurf des Hrn. Prof. **Weber** zu diesem Collegio ist vermuthlich ein von der hiesigen mediciniſchen Facultät eingeholtes Erachten über den Entwurf der neuen Medicinal-Ordnung gemeinet. 4) Beschreibung einiger Käfer-Arten Mecklenburgs. — Ist abgebrochen. 5) Friedlicher Abschied des Verf. der gutgemeinten Vorschläge von dem Hrn. P. **Uhlich**. (7 B. S. 294. Nr. 9.) 6) Das Mädchen am Strande, von Hrn. **Piper**. — Verse. 7) Ein frommer Wunsch, die Liturgie betreffend. — Es wird eine Verbesserung derselben gewünscht.

8)

8) Bekenntniß des Hrn. **Bauer**, — daß sein Schauspiel (7 B. S. 344.) viele und große Fehler habe, daß man es aber auch nur als die Skizze eines größeren nach den Regeln der Kunst auszuführenden Trauerspiels ansehen, und darnach bloß das Talent oder Nichttalent des Dichters beurtheilen solle. Mir bietet dies Bekenntniß einen neuen Grund dar, dem Hrn. B. alle weitere Bemühung in diesem Fache ganz zu widerrathen. 9) Freundschaftliche Beendigung der Fehde mit dem Verfasser des Gedichts, der Wahn. (7 B. S. 294. 312.) — Eben so seltsam, als der Anfang. 10) Beyspiellose Freveltat. — Ein Geschichtchen. 11) Vom Klebekraut, einem bewährten Mittel gegen Verwundungen.

3.

Das hiesige Intelligenzblatt, und die damit verbundenen **gemeinnützigen Aufsätze für den Stadt- und Landmann**, sind auch in dem vorigen Jahre fortgesetzt worden. Was ich schon bey der am Schlusse des vorhergehenden Jahres gemachten nicht allerdings zweckmäßigen Ausdehnung des Plans (7 B. S. 121.) besorgte, das hat sich in diesem Jahre merklich bestättigt: es fehlt dem Hrn. Herausgeber an einem hinlänglichen Vorrath guter Materialien, und, wie es scheint, auch an der Neigung, auf diese Redaction soviel Zeit zu verwenden, als die Erreichung eines bestimmten Zwecks erfodert. Manche Artikel sind jetzt aus andern Büchern abgeschrieben, und von mehreren vermuthe ich eben das, denn die Quelle ist niemalen angegeben: bey allen ist aber auf eine feste Auswahl und auf Vollständigkeit in irgend einem einzelnen Fache nicht gesehen. Von hiesigen Professoren hat Hr. Prof. **Schadeloock** und Hr. Prof. **Karsten** daran einigen Theil genommen: das Versprechen anderer Gelehrten in und außerhalb Mecklenburg muß nicht ernsthaft gemeint gewesen seyn.

In einer Einleitung zum dritten Jahrgange hat der Hr. Herausgeber die Gelehrten Mecklenburgs, und vor-

vorzüglich die Professoren der Landes-Academie aufgefodert, ihn mit Beyträgen zu unterstützen, und dies Wochenblatt in ein nützlicheres Volksblatt zu verwandeln, durch welches auch den Ungelehrten die Früchte der Landes-Academie zufließen. Nun wünsche ich zwar selbst, daß eine Gesellschaft hiesiger Professoren und anderer einheimischen Gelehrten die Bemühung übernehmen, Gegenstände, die auf unser Land irgend einen speciellen Bezug haben, in den Beylagen zu diesem und dem schwerinschen Intelligenzblatt zu erörtern. Aber dann müßte zugleich eine ganz andere Einrichtung gewählt, und insbesondere das jetzt gewöhnliche Aushängeschild einer populairen Einkleidung, dahinter man meistens den geringen innern Werth zu verbergen sucht, ganz weggelassen werden. Und so wie zu solchen Arbeiten keine eigentliche Verpflichtung vorhanden ist, auch nur Nebenstunden dazu verwendet werden können: so ist es auch eine sehr sonderbare Anmaßung, wenn jeder, der die Stelle eines Redacteurs zu übernehmen Belieben findet, sich berechtiget halten wollte, die Professoren in solcher Maaße aufzufodern, daß sie durch ihre Beyträge die Lücken ausfüllen sollen, deren Ausfüllung ihm schwer wird.

4.

Vermischte Schriften, belehrenden und unterhaltenden Inhalts, von Friedrich Simonis. Neustrelitz, in Kommission bey dem Hofbuchhändler Michaelis, 1797. 13 Bogen in Octav.

Fünf einzelne Aufsätze: 1) über den höchsten Grundsatz in der Moral, in Briefen an Emilie, 2) Erinnerungen an meinen jungen Freund, J. G. A. Simonis, zur Vorbereitung auf seine bevorstehende Confirmation, 3) über das Daseyn Gottes, 4) die Morgenröthe, eine Erzählung, 5) Meiner liebenswürdigen Freundin, Elise Z**, am Tage ihrer Confirmation gewidmet, machen diese dem Hrn. Prof. Martini dedicirte Sammlung aus. In der Vorrede

rede bemerkt der Hr. Verf., daß er sie für den Gelehrten, der nicht zugleich Philosoph von Profession ist, und für den gebildeten Geschäftsmann, besonders aber für die ehrwürdige Klasse von gebildeten Lesern, welchen vom Staate die moralische Bildung der Menschheit anvertrauet ist, bestimmt habe: diesen wolle er, wenn sie behindert sind, in die Tiefen der (kritischen) Philosophie hinabzusteigen, eine vorläufige Uebersicht von dem geben, was in den neuesten Entdeckungen für sie das Wichtigste ist, um ihnen ein künftiges tieferes Eindringen in den Geist derselben zu erleichtern. Er fand es nöthig, diese Bestimmung seiner Schrift genau anzugeben, weil ich von einer vormaligen ähnlichen Schrift (6 B. S. 320.) die Vermuthung geäußert, sie sey für den eigentlichen Gelehrten nicht bestimmt. Meine Vermuthung muß ich denn nun freylich nach dieser Erklärung zurücke nehmen: aber ich bezweifle nunmehr auch, daß der Hr. Verf. seine Absicht ganz erreichen werde. Auf diesem Wege gelangt man meines Ermessens zu keiner deutlichen Kenntniß desjenigen, was uns die neuesten Philosophen meistens in einer unverständlichen Sprache lehren wollen: und wenn das auch wäre, so wird doch der Gelehrte von Profession eine ganz andere Art des Vortrags wünschen.

5.

Mit dem Titel: Special-Charte von *Mecklenburg-Strelitz*, aus der grosen Schmettauschen Charte gezogen, zum bequemen Gebrauch eingerichtet, von *E. L. G.* Nürnberg, bey den Hom. Erben, 1797. Mit Röm. Rayserl. allergn. Frh. ist eine Charte des Stargardschen Kreises erschienen, die, ob sie gleich die neue Eintheilung der Domainen (6 B. S. 159.) noch nicht anzeiget, doch für den gewöhnlichen Gebrauch recht gut zu seyn scheint. Eine genaue Vergleichung mit der großen Charte anzustellen, erlaubt meine Zeit nicht, und eine Vergleichung mit einer andern 1782 erschienenen Charte dieses

ses Herzogthums*) ist deshalb unmöglich geworden, weil ich derselben nicht habhaft werden können. Hoffentlich wird auch Mecklenburg-Schwerin und das Fürstenthum Ratzeburg in einigen Blättern auf gleiche Weise geliefert werden.

*) Diese Charte soll den Titel haben: Carte du Duché de Mecklenburg-Strelitz, presentée a S. A. S. Monseigneur le Duc Adolph Frederic, par Fred. Struve. 1782. Sie ist damals bey Hrn. Schropp in Berlin für 4 ggr. zu haben gewesen, nachhin aber vergeblich bey ihm gesucht worden.

6.

In qua ratione ad reliquos sacri Codicis libros illi sint, qui sub hagiographorum nomine vulgo veniunt. Quaestiuncula, qua praemissa, vt adesse velint examini d. II, III et IV Octobr. in gymnasio Gustrouiensi instituendo, patronos ac fautores rei scholasticae inuitat atque rogat *Adolphus Fridericus Fuchs*, Rector et Professor. Rostochii, excudebat Christianus Müller, MDCCXCVII. 1 Bogen in Octav.

Folgende Stelle wird die Meinung des Hrn. Verf. darstellen: „His praestructis facile quisque videbit, quale ego inter hagiographa et prophetarum scripta existimem discrimen ponendum: illud nimirum, vt, qui libri prophetici dicuntur, talibus adscripti sint viris, qui in scholis prophetarum instituti atque edocti fuerint; hagiographa vero, quorum auctores non in doctorum numero fuerint, et apud quos vigor quidam animi atque ingenium, (animus prudens, aiunt Iudaei,) locum tenuerit doctrinae.“

7.

Unterm 11 April erklärte die philosophische Facultät den Hrn. Cand. Joh. Christ. Wilh. Dahl, aus Rostock gebürtig, durch das gewöhnliche Patent zum Magister.

Register.

I.

Mecklenburgische, oder von Mecklenburg hauptsächlich handelnde, oder auf einheimische Gelehrte sich hauptsächlich beziehende Schriften.

Babst, D. G. de fürstliche Peter und Pagel, 264.
Bahl, L. U. Pred. über den Einfluß des Glaubens an Unsterblichkeit, 8.
Beckers, H. V. Predigten, 249.
Behrens, E. C. A. Beschr. eines erprobten Instruments, wodurch Diebe entdeckt oder verscheucht werden, 224.
v. Berg, J. G. diss. de facultate vasalli per ultimam voluntatem circa feudum disponendi, 313.
Boy, H. Predigt über das Evangelium des Trinitatisfestes, 256.
der Brunnen in Stargard, (von J. C. C. Fischer,) 96.
Burchards, F. G. J. Ephemeriden der Rechtsgelahrtheit, 1. B. 2. H. 9.
Calender für 1797, strelitzische, 32. für 1798, 296. Staatscalender für 1797, schwerinscher, 143. strelitzischer, 104. für 1798. schwerinscher, 390.
Charte von Mecklenburg-Strelitz, 399.
Cleemanns, F. Oden und Lieder für das Clavier, 232.
Dirmar, E. F. Oden und Lieder religiösen Inhalts, 377.
Dreves, G. Resultate der philosophirenden Vernunft über die Natur der Sittlichkeit, 1. Th. 376.
Ehlers, L. C. Erklärung des 24. Kap. Matthäi, 88.
Empfehlung, merkwürdige, des Wohlbehaltens der fast überflüssig erklärten Worte der heil. Schrift, (von B. C. Rosegarten,) 24.
v. Ferber, C. C. F. Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg, 65.
Flemmings, G. A. Lehrbuch der allg. empyrischen Psychologie, 192.
Florschütz, E. Romance, Zu Steffen sprach im Traum, variée, 328.
Fuchs, A. F. in qua ratione ad reliquos sacri Codicis libros sint hagiographa, 400.

Gardelins, H. A. Pred. über den 4 Bußtert, 88.
Geistesentwickelung durch Schwärmerey, (von A. Evers,) 64.
Gesangbuch, neues, gröberer Druck, 73.
Gustaf Wasa nach Vertot, von Hagemeister, (eigentlich von C. W. Ahlwardt,) 8.
Hagelstein, F. D. diss. de structura vteri, 273.
Handbuch des meckl. Kirchen- und Pastoral-Rechts, (von F. W. C. Siggelkow,) dritte Auflage, 369.
Hennemann, C. U. L. über die Gültigkeit der ohne lehnsherrliche Bewilligung in Lehnen errichteten Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen, 189.
Jargow, C. F. Verzeichniß der meckl. Städte und Landgüter, Zweyte Auflage, 393.
Intelligenzblätter, rostocksche, von 1796, 121, von 1797, 397.
Josephi, W. Lehrbuch der Hebammenkunst, 193.
v. Kamptz, C. H. C. A. Beyträge zum meckl. Staats- und und Privatrecht, 2B. 135. 3B. 345.
Koppe, J. C. Samml. der rechtswissenschaftl. Aufsätze aus den Beyträgen zu den schwerinschen Intelligenzblättern, 1B. 1Th. 321.
Kortüm, J. C. P. Aufsätze über die Bienenzucht, 7. Pred. was wir von der Beichte urtheilen müssen, 327. Gedanken über die Erbcontracte der Prediger, 353.
Landes-Cataster, allgemeines, verglichen von Köve, 81.
Link, H. F. Uebersetzung der Reise durch Auvergne von Legrand, 185. Beyträge zur Naturgeschichte, 3St. Beyträge zur Philosophie der Naturgeschichte, 225.
Liß, J. C. O. ob ein pupillarisch Substituirter die Erbschaft des Vaters und des Unmündigen trennen darf? 40.
Löfgren, C. diss. de idiotismis articulorum in lingua graeca, 265.
Ludwig und Julius, von Just am Walde, 63.
Martini, C. D. A. Rede am Vermählungstage der Prinz. Louise Charlotte, 297.
Masius, G. H. Almanach für med. Policey, gerichtl. Arzneywissenschaft und Volksarzneykunde auf 1797, 157.
Monatsschrift, neue, von und für Mecklenburg, Fünfter Jahrgang, 9, 10St. 17. 11, 12St. 36. 4Suppl. 61. Sechster Jahrgang, 1, 2St. 137. 3, 4St. 209. 5, 6St. 227. 7, 8St. 292. 9, 10St. 311. 11, 12St. 377. 1Suppl. 183. 2Suppl. 239. 3Suppl. 302. 4Suppl. 395.
Nolde, A. F. Archiv für die Volksarzneykunde, 1B. 1St. 161.
Normann, G. P. H. geogr. hist. Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde, 2B. 3Th. (Geogr. statist. Darstellung des Schweizerlandes, 3Th.) 177.
v. Oerzen, G. D. Vorschläge zur Abwendung der Betteley, 49.
Ortstein, F. L. E. über die Methoden, ein Intervall abzutheilen, 80.

Posse, A. F. H. Progr. von der Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten, 289.
Promemoria in Sachen des Rittm. v. Lowzow wider die Gebrüder v. Lowzow, 214.
v. Quistorp, J. C. peinl. Recht, würzburger Nachdruck, 71.
Regulativ bey der Feyerlichkeit der Vermählung der Prinzessin Louise Charlotte, 240.
Reinnoldt, J. diss. de matre prolis suae non semper congrua nutrice, 41.
Röper, F. L. Gesch. und Anekdoten von Dobberan, 383.
Rudloff, F. A. Handbuch der meckl. Geschichte, 3 Th. 1 B. 241. 249.
Sagen der Vorzeit, mecklenburgische, 1 Th. (von J. C. C. Fischer,) 96.
Sammlung der Verordnungen für die Handwerksämter in den meckl. schwer. Landen, 367.
Sammlung neuester Reichs- Landes- und rostockscher Stadt-Verordnungen, welche Handwerks-Misbräuche betreffen, 312.
Schadeloock, G. Progr. von den Zeiten der Zeitwörter, und ihrem Gebrauch im lateinischen Geschichts-Styl, 1 Abthl. 57. 2 Abthl. 105.
Schauspiele, Graf Montaldo, (von C. C. F. W. Bar. v. Nettelbladt,) 79. Die Brüder, von F. Piper, 110. Die Geburtsfeyer von F. F. Rosegarten, 152. Carl v. Hochberg von J. F. Bauer, 344.
Gr. v. Schmettau, W. F. C. Karte von Mecklenburg und Schwedisch Pommern, 319.
Schmidt, J. G. über die Nothwendigkeit des griechischen Sprachstudiums für die Studirenden, 55.
Schmidt, F. T. Christus Religion soll doch wahre Religion seyn? 216.
Siemssen, A. C. diss. de innocentia radicum solani tuberosi, 329.
Simonis, F. vermischte Schriften, 398.
Sprewitz, J. C. W. Pred. über den Einfluß der Wiederwärtigkeiten dieses Lebens auf unsere Glückseligkeit, 151.
Sturmm, R. F. Unterweisung im ital. Buchhalten, 281.
Thube, C. G. das Buch des Propheten Daniel, 159.
Tychsen, O. G. de cuneatis inscriptionibus Persepolitanis, 153. diatr. de numis hebraeis, Edit. Madritana, 209.
Ueber die Erbcontracte der Prediger, 97.
Unterricht, practischer, im Christenthum aus der Lebensgeschichte Jesu und aus der Geschichte der Apostel, (von J. Capobus,) Neue Auflage, 6.
Vogel, S. G. über die bisherige Anwendung und Wirkung des Seebades bey Dobberan, 145.
Voß, C. J. Züge aus dem Leben und der Jubelfeyer seines Vaters, 16.

Weber, A. D. über Injurien und Schmähschriften, 1 Abth. 2 Aufl. 217.
Westphal, J. D. neue Ideen zur Begränzung der einzelnen Gebiete des Naturrechts, 233.
Wiese, W. V. Progr. über die Vertheilung der Concurs-Kosten, 305.
Zäpelihn, P. D. F. die Variner und Warnawer, 211.
v. Zehmen, C. H. A. System der Landwirthschaft, 206.
Zimmermann, J. C. D. Erachten über die Schiffbarmachung der Tollensee, 257.
Zoch, J. F. über Reichssteuer, Austräge und Extrajudicial-Appellationen, 89.

II.

Auswärtige Schriften, in denen beyläufig von Mecklenburg oder mecklenburgischen Gelehrten etwas vorkommt.

Annalen der braunschw. lüneb. Churlande, 337.
Annalen der leidenden Menschheit, 3 B. 265.
Ausflucht nach der Insel Rügen durch Mecklenburg und Pommern, 112.
Bemerkungen auf einer Reise von Hannover durch einen Theil des Mecklenburgischen und der Priegnitz nach den Gestüts-Anstalten bey Neustadt an der Dosse, 177.
Beyträge zur Beantwortung der Frage: worauf gründet sich die Landstandschaft, 288.
Büsch, J. G. Gesch. der hamb. Handlung, 167.
Eisenbergs, F. P. und C. L. Stengels Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung, &c. in den preuß. Staaten, 1 B. 200.
v. Engel, L. H. H. die Eintheilung der Felder, 303.
Erfurter gel. Zeitung von 1795, 46.
Fabri, J. F. Mag. der Geographie, Staatenkunde und Geschichte, 1 B. 364.
Henke, H. P. C. Magazin für Religionsphilosophie, &c. 231.
Herchenhahn, J. C. Gesch. Alb. v. Wallenstein, 286.
Hindenburg, C. F. polynomischer Lehrsatz, 248.
Hoche, J. G. histor. Unters. über die niederländischen Colonien in Norderdeutschland, 208.
Hodika, Aebtissin von Mecklenburg, 120.
Höck, J. D. A. Repertorium d. deutschen Staatenkunde, 136.
Kirchen- und Ketzer-Almanach, neuer für 1797, 328.
Mereau, F. E. C. Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privatrecht, 2 Th. 360.
Petersen, G. F. kleine Schriften, 1 H. 178.
Schultes, J. A. Beytr. zur fränkischen und sächsischen Geschichte, 1 Th. 380.

Steinbrücks, J. J. Gesch. der Klöster in Pommern und den angränzenden Provinzen, 336.
Wallensteins wahre bisher immer verfälschte Lebensgeschichte von einem preussischen General, 392.

III.

Biographische und bibliographische Nachrichten.

Ackermann, G. C. B. 18. 38. 62. 227. 228. 302. 311. 395.
Ahlwardt, C. W. 8. 304.
Baleke, J. H. 37. 322.
Bauer, J. F. 344.
Becker, H. 48. 322.
Becker, H. F. 121. 210.
Becker, H. V. 16.
Becker, J. G. 249.
Behrens, E. C. A. 212. 229. 311. 377.
v. Berg, J. G. 296.
Beutel, F. 210.
v. Bonin, C. F. 47.
Bording, J. 186.
Breslach, J. C. 112. 184.
Brinkmann, J. R. 311.
Büschau, P. H. 56.
Capobus, J. 7.
Chyträus, D. 37. 186.
Clemann, J. C. 56.
Cremer, J. W. 323.
Dahl, J. C. W. 400.
Detharding, G. G. 210. 311.
Dietz, J. C. F. 211.
Eggers, C. L. 18.
Elfreich, J. C. 293. 380.
Eschenbach, J. C. (Phil.) 323.
Evers, A. 211. 230. 294.
Evers, C. F. 323.
v. Ferber, C. C. F. 211.
Fischer, J. C. C. 96.
Flörke, H. G. 295.
Fromm, C. 320.
Gardelin, H. A. 138. 228. 230. 380.
Gerling, C. L. 328.
Gilbert, L. W. 39.
Hagelstein, F. D. 256.
v. Hahn, F. 210.
Hane, P. H. 141. 311. 328.
Hartwig, F. W. 270.
Hecker, P. J. 218.
Hempel, J. C. F. 18.

Hermes, J. A. 328.
Jahn, 210.
Jargow, C. F. 81.
Josephi, T. 139.
Josephi, W. 303.
Jugler, J. H. 364.
v. Kamptz, A. F. 391.
v. Kamptz, C. H. C. A. 47. 255. 319.
Karsten, F. C. L. 183. 210. 296. 380. 397.
Koppe, J. C. 46. 48. 172. 210. 247. 379.
Rosegarten, B. C. 24. 62. 293.
Rosegarten, F. F. 152. 229. 295. 303. 312.
Lange, J. J. 323.
Bar. v. Langermann, L. C. 96.
Lasius, H. J. 210.
Lembke, G. 210.
Link, H. F. 35. 210.
Löfgren, C. 200.
Mantzel, C. G. 37. 303.
Martini, C. D. A. 247. 328.
Masch, A. G. 328.
Masius, G. H. 104. 293.
Medicinische Disputationen, in Rostock oder von Mecklenburgern auswärts vertheidigt und abgefasset, 38.
Meinert, F. 39.
Müller, J. P. A. 328.
Murhard, F. W. A. 39.
Bar. v. Nettelbladt, C. C. F. W. 79. 230.
v. Nessa, H. 187.
Niebur, L. 189.
Nolde, A. F. 104. 210. 296. 311.
v. Oerzen, C. D. 210.
v. Oerzen, G. D. 293.
Pallini, 139.
Petersen, J. W. 344.
Piper, F. 2. 20. 38. 62. 80. 110. 140. 211. 212. 230. 239. 294. 312. 396. 397.
Plagemann, G. L. O. 37. 311.
Posse, A. F. H. 360.
v. Quistorp, J. C. 47.
Reinnoldt, J. 32.
Rönnberg, J. F. 47. 91. 210. 265. 328.
Rudloff, F. A. 144. 319.
Schadeloock, G. 40. 121. 397.
Schmidt, C. F. 62. 230. 293.
Schmidt, J. J. 38. 62. 184. 210. 211. 212. 311.
Schmidt, F. T. 210.
Schröder, 239.
Schulz, J. S. J. 39.
Schumacher, C. W. C. 210. 311.
Siemssen, A. C. 38. 139. 210. 211.

Siggelkow, F. W. C. 18. 369.
Simonis, F. 140. 230. 295. 311. 378. 380.
Societäten, gelehrte, rostockſche und mecklenburgiſche Mitglieder derſelben, 210. 313.
Spenker, 38.
Sprewitz, J. C. W. 138. 228. 312. 380.
Steinhoff, J. C. 62. 181.
Sturz, C. 37.
Terens, J. N. 248.
Thube, C. G. 38. 63. 103. 140. 141. 211.
Timm, J. C. 139. 210.
Tode, H. J. 210. 344. 380.
v. Türk, C. W. C. 210.
Tychſen, O. G. 210. 328.
Uhlig, F. A. 17. 19. 38. 138. 139. 184. 211. 228. 230. 294. 396.
Ueber die Erbcontracte der Prediger, 229.
Veltheuſen, J. C. 231. 328.
Vetter, J. F. 127.
Vogel, S. G. 216.
Voß, C. J. 303.
Weber, A. D. 47. 48.
Weber, A. G. 210. 396.
Wehber, J. F. B. 312.
Wehnert, J. C. M. 47.
Weſtphal, J. D. 384.
Wieſe, W. D. 47.
Wildt, J. E. D. 40.
Zelin, J. C. 40.
Zäpelihn, P. D. F. 211.
Ziegler, W. C. L. 231. 328.

IV.

Nachrichten, die Geſchichte und Verfaſſung der hieſigen und der bützowſchen Academie betreffend.

Auditorium, 201.
Bibliothek, 379.
Buchdruckerey, 116. 253.
Carcer in Schuldſachen, 46.
Cartel mit der Academie zu Jena wegen der Relegationen und des Conſilii abeundi, 215.
Concordien-Formel, erſtere, 250. letztere, 83. 189. 199.
Credit-Edict, 41.
Decane nach der Reſtauration, 9) C. D. A. Martini, — A. D. Weber, — S. G. Vogel, — G. P. H. Norrmann, 129.
Diſciplin der Studenten, 206.

Disputiren, 115. 204.
Erbvertrag, 266.
Facultät, juristische, 117
Festprogrammen, 1797, Ostern, 57. Pfingsten, 105. Weyhnachten, 305.
Feyerlichkeiten, Rede am Vermählungstage der Prinzessin Louise Charlotte, 201. unterbliebene Restaurations-Feyer, 119.
Fond der Academie, 254.
Instrumenten-Sammlung, 240.
Kanzler, Instruction des V. K. Loccenius, 113.
Kreis-Defensions-Kosten, Beyträge dazu, 122.
Lections-Catalogen, 1797, Ostern 33, Mich. 169. 1798 Ostern, 361.
Magister-Eyd, 280.
Mechanicus, 240.
Nominationen zu erledigten Professorstellen, in der philosophischen Facultät, 39.
Observatorium, 119.
Promotionen, in der jur. Facultät, 8) J. G. v. Berg, 296. — in der med. Facultät, 13) J. Reinnoldt, 32. 14) F. D. Hagelstein, 256. — in der phil. Facultät, 17) C. Löfgren, 200. 18) J. F. B. Webber, 312. 19) J. C. W. Dahl, 400.
Rangstreit, ehemaliger, der Professoren der Philosophie mit den Doctoren, 197. 203.
Rectoren nach der Restauration, 9) W. v. Wiese, 129.
Regentien, 206. 253.
Rescripte, vom 16 Dec. 1784, 86. vom 3 März 1794, 128. vom 14, 16, 18 u. 19 Jul. 1794, 333.
Statuten, 116. 205.
Streitigkeiten der Acad. mit dem Rath, 118.
Tumult der Studenten von 1794, 332.
Uneinigkeiten unter den Professoren, 117.
Vierzeiten-Pfenning, 385.
Visitation von 1599, 83. 186. 194. 201. 213.
Vorlesungen, 203. 205. Collegia publica, 115.
Wachtmeister, 204.
Wittwencasse der Professoren, 127. der Fürstl. Bedienten, 217. 226.
Zeitungen, gelehrte, 154.

V.

Academische Einrichtungen im Allgemeinen, und Nachrichten von auswärtigen Academien.

A.

Annalen der braunschw. lüneb. Churlande, 350.
Annalen der leidenden Menschheit, 3 B. 279.
Annalen der teutschen Academien, 2 St. 235.
Baldinger, E. G. über Universitätswesen und Unwesen, 1 St. 271.

Briefe über Erlangen, 2 Th. 106.
Geschichtserzählung der von den Studenten zu Jena 1795 ausgeübten Unfertigkeiten, 124. 129.
Gruners, C. G. Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1796, 25.
Henke, H. P. C. de migrationibus et translationibus academiarum, 54. Magazin für Religions-Philosophie, 2c. 231.
Jahrbuch der Universitäten und anderer gelehrten Bildungsanstalten, 1 B. 1 H. 353.
der Kosmopolit, 2 St. 263.
Magazin, deutsches, 1795, Sept. 141.
Nicolai, F. Reisen, 11 B. 11.
Reise durch Thüringen, den Ober- und Niederrheinschen Kreis, 1 Th. 162. 3 Th. 372.
Robert, C. W. Progr. de iure praelaturae Acad. Marburgensi competente, 352.
Visitations-Recesse für die greifswalder Academie, 57. 273. 282. 290. 298. 307. 314. 323. 330.
Wallfahrt nach Paris, 1 B. 2.
Wanderungen und Kreuzzüge von Anselmus Rabiosus, d. J. 2 Th. 145.
Zöllners, J. F. Briefe über Schlesien, Krakau, Wielitzka und Glatz, 1 Th. 20.

B.

Administration, ökonomische, zu Greifswald, 314.
Adjuncten bey den Facultäten in Greifswald, 277. 324-326.
Anatomisches Theater in Greifswald, 302. 325.
Aufzüge der Studenten, 174.
Begriff der Academie, 55.
Besoldungen der Professoren in Fulda, 373, in Greifswald, 310. in Mainz, 163.
Bibliotheken zu Erfurt, 374. zu Göttingen, 176. zu Greifswald, 301. 325. zu Krakau, 23. zu Mainz, 164. zu Tübingen, 15.
Botanischer Garten zu Göttingen, 176. zu Krakau, 23.
Breslau, 20.
Buchhändler und Buchdrucker in Greifswald, 309.
Buchhandlung, Mangel derselben in Mainz, 165.
Bursae in Krakau, 23.
Carcerstrafen, 175.
Cartelle der Academien wegen der Relegirten, 110. 175. 216.
Censur in Greifswald, 291.
Chirurgischer Apparat in Greifswald, 325.
Clinisches Institut in Greifswald, 325. 330.
Collegiaten in Erfurt, 236.
Collegien-Gebäude, die Himmelspforte, (Collegium Amploniamum,) die Juristen-Schule und das Sachsen-Collegium in Erfurt, 236. in Greifswald, 331. neues Seminarium in Krakau, 23. Paullinum in Leipzig, 147. theologisches Stift in Tübingen, 12. Collegium illustre daselbst, 14.

Concilium plenum und secretum in Erfurt, 238. Concilien-Versammlung in Greifswald, 308.
Conduiten-Listen über die Studenten in Krakau, 23.
Consilium abeundi und dessen Unterschrift, 175. 176.
Conversatorium, juristisches und philosophisches des Hrn. G. R. Klein in Halle, 357.
Convictorium in Erfurt, 238. in Greifswald, 301. 318. 330. in Leipzig, 148.
Credit-Edict, neues göttingisches, 93. 176.
Disciplinar-Gesetze, neue göttingische, 173.
Disputiren in Greifswald, 326.
Duelle, 107.

Erfurt, 236. 373.
Erlangen, 2. 106.
Examina, im Hollsteinschen, 10. im Preußischen, 236. der churfürstlichen Stipendiaten in Leipzig, 148. der Magister in Mainz, 163.
Fackeln, 175.
Facultäten, 141. 236.
Ferien, in Krakau, 22. in Mainz, 166.
Fond, in Erlangen, 107. in Greifswald, 332.
Frankfurt an der Oder, 3.
Freyheit, academische, 5.
Fulda, 372.
Geldstrafen bey Studenten, 175.
Gesetzgebungs-Wissenschaft, Vorlesungen darüber in Greifswald, 275.
Gnadenjahr in Greifswald, 310.
Göttingen, 93. 173. 272. 351
Greifswald, 57. 112. 273. 282. 290. 298. 307. 314. 323. 330.
Halle, 3. 236. 357.
Jena, 124, 215. 355.
Immatriculirung der Studirenden, 173.
Instrumenten-Sammlung in Greifswald, 301.
Kanzler, Vicekanzler und Prokanzler in Greifswald, 298. 317.
Kiel, 10. 264.
Königsberg, 3.
Krakau, 21.

Laboratorium, chemisches, in Greifswald, 324.
Landes-Universitäten, 12.
Lateinische Sprache, Beförderung derselben in Greifswald, 285. 326. lateinische Predigten in Breslau, 21.
Lections-Catalogen in Greifswald, 58. 284.
Leipzig, 146. 236.
(Lüneburgische Ritteracademie, 351.)
Magister-Eyd, 279.
Mainz, 162.
Marburg, 352.
Museum von Landes-Producten in Krakau, 23.
Musicalischer Klub in Erlangen, 110.

Naturalien-Samml. in Greifswald, 326.
Nutzen der Universitäten, 235. 355.
Observatorium zu Breslau, 20. zu Greifswald, 301. zu Tübingen, 15.
Orden der Studenten, 110. 174. 356.

Paris, 232.
Prälaten-Rechte der Academie zu Marburg, 352.
Präsentation der Professoren in Greifswald, 276.
Prediger-Seminarium in Fulda, 373. in Mainz, 166.
Preisfragen für Studenten, 143.
Preußische Universitäten, 2.
Professoren, ordentliche und außerordentliche, 143.
Promotionen in Erfurt, 374. in Greifswald, 290. in Mainz, 163.

Rang des Rectors in Greifswald, 330.
Rector in Krakau, 24. in Mainz, 163. Rectorwahl in Greifswald, 299.
Relegation, 175. neueres Beyspiel einer Relegation cum infamia, 133. Entfernung ex lege displicentiae, 173.

Schauspiele auf Academien, 151. Schauspiele der Studenten, 175.
Schulden der Studenten, 26. 173.
Schulen, gelehrte, Klosterschulen im Würtembergischen, 13.
Sittenverderbniß unter den Studenten, 25.
Spielsucht der Stndenten, 264.
Stipendien in Greifswald, 300.
Streitigkeiten der Professoren unter einander, 291.
Studenten, alte, 27.
Studien-Commission in Greifswald, 326.
Studirsucht, 353.
Stunden-Reglement in Greifswald, 58. 284.
Syndicus in Greifswald, 308.

Tübingen, 11.
Tumulte der Stndenten, 15. in Jena 1795, 124.
Umgang der Studenten, 146. mit Professoren, 29. mit Frauenzimmern, 30.
Unfleiß der Studenten, 173.

Verlegung der Academien, 54.
Visitationen, fünfjährige, in Greifswald, 317. 323.
Voltigirboden in Greifswald, 324.
Vorlesnngen, 142. in Mainz, 164. Pränumeration des Honorarii, 43. Vervielfältigung derselben, 60. diaria darüber in Greifswald, 285. 326. nachtheilige feste Einrichtung ebendaselbst, 59.

Wittenberg, 358.
Wittwenkasse der Professoren in Greifswald, 310. 331.
Würden, academische, Baccalaureen der Philosophie und Magister im theologischen Stifte zu Tübingen, 13.
Würzburg, 358.

Zahl der Professoren in Greifswald, 274. 324.
Zahl der Studenten in Breslau, 21. in Erfurt, 373. in Erlangen und Frankfurt an der Oder, 3. in Fulda, 373. in Mainz, 164. in Tübingen, 13.
Zeitungen, gelehrte, 31. 154. 245. 374. tübingische, 15.
Zwangsrecht der Academien, 3.
Zweck der Academien, 282.

VI.

Auf Mecklenburg Bezug habende Gegenstände, die berührt oder nachgewiesen sind.

Abschoß zwischen Rostock und dem übrigen Mecklenburg, 144. zwischen Ratzeburg und Lauenburg, 64.
Antonii-Termin, 350.
Armen-Anstalten, 49.
Bauerhäuser, 137. Bauernlegung, 18. 38. 62. Verpflichtung zur Recrutenlieferung, 391.
Bevölkerung, 70.
Bienenzucht, 8.
Billenstrick, Amtm. zu Boizenburg, 239.
Boizenburg, 339. 364.
Broda, 262.
Brodtaxe, 292.
Carl Leopold, H. z. M. 239.
Catechismus, 17. 19. 38. 138. 228. 395.
Cataster, 81. 138. 393.
Colonisten, Flandrische, 208.
Contributions-Wesen, 347.
Credit, 378.
Dobberan, 383.
Einlieger, 39. 53. 70.
Entscheidungen, gerichtliche, in meckl. Processen, 19.
Erläuterung der Kirchen-Ordnung, 371.
Erbpachten über die Pfarräcker, 97. 229. 359.
Fabrik und Manufactur-Waaren, 377.
Fideicommisse und Primogenituren bey Lehngütern, 189.
Friederike Caroline Sophie Alexandrine, P. v. P. 212.
Fürstenberg, 258.
Gemeine Bescheide der Gerichte, 347.
Gesangbuch, neues, 73. 144. 227.
Gesundbrunnen zu Lübz, 303.
Gütergemeinschaft, 135.
Handwerker, Gesetze für sie, 312. 367.
Herzogswürde, auf welche meckl. Länder sie eigentlich hafte, 256. 319. 350.
Holzmangel, 69. 239.
Jagdgerechtigkeit auf einer gemeinschaftlichen Feldmark, 323.
Indigenat, 10. 39.
Juden, Oberrabbiner in Schwerin, 391.

Justizpflege, 18.
Justizkanzleyen, 345.
Koppelwirthschaft, 67, 178. 304. 366.
Kornausfuhr, 167.
Kreisdefensions-Kosten, 122.

Landgestüte, 180.
Landgüter, hohe Preise derselben, 69. deren Schätzung, 65. 394.
Landkarten, 319. 399.
Landstädte, stargardschen Kreises, 262.
Lauenburgische Erbverbrüderung, 380.
Leibeigenschaft, 19. 69.
Louise Charlotte, P. z. S. 201. 240. 289. 297.
Ludwigslust, 181. 227.
Lübsches Recht, 365.
Lübz, 303.
Lüneburgische Schaalfahrt, 337.
Märkisches Recht, 135.
Manufacturen, 70. 377.
Medicinal-Collegium, 395.
Necessarien, 71.
Neubrandenburg, 258.
Oerthling, S. G. 212.
Pferdezucht, 178.
Physici, 158.
Postfreyheit, 223.
Prediger in Rostock seit der Restauration, Jacobi Kirche, Pastoren, 1) H. D. Becker, 16.
Preßfreyheit, 18.
Redevin, 178. 378.
Reichscontingent, 89.
Rostock, 138. 139. Reichscontingent, 89. Quote zu den außerordentlichen Landes-Anlagen, 269. 349. Appellations-Befugniß, 90. Abschoß, 144. Brodttaxe, 292. Verordnungen über Handwerkssachen, 312. statistische Bruchstücke, 311.

Sabbatsfeyer, 62. 184.
Schäfereygerechtigkeit auf einer gemeinschaftlichen Feldmark, 323.
Schiffbarmachung der Flüsse, insbesondere der Tollensee, 257. der Schaale, 337. des Canals zwischen Hohen-Vicheln und Wismar, 340.
Schule in Rostock, Verbesserung der Gehalte, 37. Schulmeisterseminarium, 227.
Schulzenlehne, 135.
Seebad, 145. 184. 383.

Varinер, 210.
Verlöbniß, Nothwendigkeit der Zeugen dabey, 322.
Veterinairschule in Ludewigslust, 181.
Volksmenge, 52, 70. 104.

Vormundschaften, Vergleich darüber zwischen den preußischen und strelitzischen Gerichten, 200.
Wallenstein, H. z. M. 286. 392.
Warnawer, 210.
Wegebesserung, 36.
Wittwenkasse fürstlicher Bedienten, 217.
Wollarbeiten, 144. 391.
Zoll zu Boizenburg, 365. gemeinschaftl. zu Zarrentin und Blücher, 343. Zollpflichtigkeit ritterschaftlicher Hintersassen, 391.